[illegible]

Die Errichtung

der

päpstlichen Nuntiatur in München

und der

Emser Congreß.

Eine historisch-kirchenrechtliche Abhandlung.

Von

Marcellus Stigloher,

Doctor der Theologie, erzb. Seminars-Präfect und k. Religionslehrer an der Gewerbschule
in Freising.

Regensburg.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.
1867.

Vorwort.

Von sehr geehrter Seite wurde mir der Rath ertheilt, meine freien Stunden dem Studium des verflossenen Jahrhunderts zu widmen und hiebei jenen so bedeutungsvollen Emser Congreß zum Mittel- und Ausgangs-Puncte zu nehmen.

Wohl bewußt der großen Schwierigkeit, welche mit der Behandlung eines solchen Themas verbunden ist, bestrebte ich mich, die mit allem Fleiße gesammelten Materialien, so viel es meine noch ungeübten Kräfte vermochten, zu einem abgerundeten Ganzen zu verarbeiten.

Das Ergebniß dieser meiner Privatbeschäftigung reichte ich an der theologischen Facultät der Universität München zu dem Zwecke ein, den Doctorgrad in der Theologie erwerben zu können. Dieses wurde mir zu Theil, und es besteht für mich nunmehr die Pflicht, meine Abhandlung durch den Druck der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Eine Aenderung erhielt der Text theils durch Verkürzung, theils durch Verbesserung. Letzteres wurde besonders dadurch möglich, daß ich durch die Güte des Herrn Dr. Stenglein, k. Bibliothekars in Bamberg, nicht nur die „Bemerkungen des Dr. Reinhold (Kirchenrechtsprof. Schott in Bamberg) über das

Resultat des Emser Congresses" (Athen und Damiat 1787) erhielt, sondern auch Auszüge und Abschriften von den handschriftlichen Acten dieser ganzen Angelegenheit, welche sich im Wiener Reichs-Archiv befinden. Eine eingehendere Bearbeitung des Emser Congresses soll der Zukunft vorbehalten sein.

Freising am Feste des hl. Johannes Chrysostomus 1867.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Zweiter Abschnitt.

Die Emser Punctation.

Dritter Abschnitt.

Resultat des Congresses zu Ems.

Urkunden:

Einleitung.

Die päpstlichen Legaten.

§. 1.

Die päpstlichen Legaten in den ersten acht Jahrhunderten.

„Wie es den Hirten, denen die Heerde des Herrn nur theilweise anvertraut ist, obliegt, von der Höhe ihrer Kirchen herab wachsam auf ihre Schafe zu achten, so muß der römische Bischof, dem die Heerde selbst in ihrem ganzen Bestande anvertraut ist, auf diese von dem Gipfel der Kirchen, von dem apostolischen Stuhle, aufmerksamer noch und ohne Unterlaß schauen. Denn während jene ihren begränzten Gemeinden vorstehen, einzelne den einzelnen, ist dieser der allen ohne Unterschied vorgesetzte Bischof, der allgemeine Wächter und Pfleger des Weinberges des Herrn, sowie des gesammten katholischen Schafstalles und aller Hirten oberster Hirte."

Mit diesen Worten schildert Papst Alexander IV. [1]) die erhabene Stellung des römischen Bischofes, der auf den höchsten Thron der streitenden Kirche erhoben von hier aus als der Wächter Israels das gesammte Reich der Kirche zu überschauen hat. Hier sieht er die gute Saat emporkeimen, dort üppig das Unkraut wuchern, hier erblickt er die segensreiche Wirksamkeit getreuer Hirten, dort gewahrt er die Unheil stiftenden Wölfe, welche die Schafe zu zerreißen drohen. Ueberall soll er nun einwirken als der oberste Hirte zur Förderung und Pflege des Guten, zur Ausrottung und Vernichtung des Bösen, zur Aufstellung eifriger Hirten, zur Ueberwachung und Entfernung derer, welche das Heil der Gläubigen gefährden, nach dem Ausspruche des Herrn: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe." [2])

---

[1]) Const. „Romanus Pontifex" a. 1256.

[2]) Joh. 21, 15—17.

Dieser erhabenen Aufgabe vermag die Person des Papstes allein nicht zu genügen, denn menschlicher Natur gemäß an einen Ort, an Rom, den Mittelpunkt der Kirche gefesselt, kann er nicht jeden Augenblick in jenem Theile der Kirche zugegen sein, wo seine Gegenwart nothwendig wäre. Er muß sich darum Männer auswählen, welche in den verschiedenen Ländern der Christenheit sein Amt verwalten und dort als seine Stellvertreter (vicarii apostolici) nach den Worten des Papstes Innocenz III. „ausrotten und zerstören, auferbauen und pflanzen, was sie nach dem Willen Gottes als solches erkennen, das ausgerottet und zerstört, auferbaut und gepflanzt werden solle." [1])

Die ersten dieser apostolischen Vicare waren die Bischöfe von Thessalonich für Macedonien und Dacien, die von Arles (seit 417) für Frankreich, und in Spanien erhielten die Kirche von Sevilla über Andalusien und Portugal, die von Tarragona über die übrigen Provinzen ähnliche Vollmachten. Auf Bitten des Kaisers Justinian I. trennte Papst Vigilius (540—555) die lateinisch redenden Provinzen von dem Illyrischen Vicariate und verlieh über diese dem Bischofe von Akrida, dem Geburtsorte des Kaisers, die Rechte eines Vicares. Zu gleicher Zeit wurden auch Griechenland und Achaja zu einem eigenen Vicariate unter dem Bischofe von Corinth erhoben. [2])

Die Vollmachten, welche diese Vicare von dem apostolischen Stuhle in außerordentlicher Weise erhielten, waren sehr ausgedehnt. Die Bischöfe von Thessalonich hatten z. B. nicht blos das Oberaufsichtsrecht über die kirchliche Disciplin in ihrer Provinz, sondern selbst volle Jurisdictions-Gewalt, sowohl voluntaria als contentiosa. Weil daselbst die Metropolitan-Verfassung gegen Ende des 4. Jahrhunderts noch nicht bestand, sollte jeder Bischof, wie es in den Instructionen des Papstes Siricius (385—398) heißt, nur in Folge seiner Genehmigung entweder durch ihn selbst oder durch einen andern von

---

[1]) Van Espen: Jus ecclesiasticum universum. Lovanii 1753. p. I. tit. 21. cap. 2. nr. 16.

Petrus de Marca: De concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus ecclesiae gallicanae libri octo. (Bambergae 1788.) lib. V. cap. 47. nr. 5.

Just. Febronius: De statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis. Bullioni 1765. Cap. 2. §. 10. S. 139.

[2]) Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte (1836) 214 u. ff.

In der 131. Nov. (Justin.) c. 3 a. 541, sagt Kaiser Justinian vom Bischofe von Akrida: ... „et in subjectis sibi provinciis locum obtinere eum sedis apost. Romae, secundum ea quae definita sunt a. ss. Papa Vigilio."

ihm beauftragten Bischof ordinirt werden. Erst Papst Sixtus III. (432—440) und Leo I. (440—461) überließen die Ordination ihrer Suffragane den Metropoliten. Sie war aber an die Zustimmung des apostolischen Vicares gebunden, dem die Wahl angezeigt und seiner Prüfung unterstellt werden mußte. Die Consecration der Metropoliten ging unmittelbar von ihm aus. Der apostolische Vicar allein konnte sämmtliche Bischöfe der Provinz zu einer Synode versammeln, deren Beschlüsse er zur Bestätigung nach Rom sandte. Wurde keine Einigung erzielt, wobei der alleinige Widerspruch des Vicares schon genügte, mußte er die ganze Angelegenheit zur Entscheidung nach Rom berichten. Von Zeit zu Zeit hatte er sich auch von den einzelnen Bischöfen über den Zustand ihrer Diöcesen Bericht erstatten zu lassen und denselben nach Rom zu befördern.

Außerdem besaß der Vicar die höchste richterliche Gewalt in der ganzen Provinz. Er hatte die wichtigeren Angelegenheiten (causae majores) in der ersten Instanz zu entscheiden; alle Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bischöfen zu schlichten und überhaupt in allen kirchlichen Angelegenheiten entweder selbst oder durch andere von ihm delegirte Richter endgiltige Entscheidung zu treffen. Nur wenn auch durch das Dazwischentreten des Vicares eine verwickelte Streitsache nicht geschlichtet werden konnte, sollte dieselbe an den Papst gebracht werden. Doch stand es jederzeit frei, vom Urtheile des Vicares an den römischen Stuhl zu appelliren, der dann allein und definitiv entschied. [1])

Durch die Aufstellung dieser apostolischen Vicare wurde eine innige Verbindung der einzelnen Glieder mit ihrem Haupte herbeigeführt, und dem Papste die schwere Aufgabe der obersten Regierung der Kirche vielfach erleichtert. Allein schon im siebenten und achten Jahrhundert lösten sich durch die traurigen Zeitverhältnisse diese Vicariate auf.[2]) Im Oriente herrschte die größte Verwirrung wegen des Bilderstreites; Afrika und Spanien wurden durch den Islam

---

[1]) Marca l. c. cap. 24—27.
Van Espen l. c. p. 1. tit. 21. cap. 2.
Responsio Pii VI. ad metropolitanos Mogunt. Trevir., Colon. et Salisbur. super nuntiaturis apostolicis. Romae 1789. Cap. 8. sect. 8. §. 41. S. 202 u. ff.

[2]) Auf dem 6. allgemeinen Concil zu Constantinopel (680) unterschrieben sich die Bischöfe von Thessalonich und Corinth noch als „λήγατος τοῦ ἀποστολικου θρόνου Ῥώμης.“ Hefele, Concil. Gesch. III. 36.

unterjocht; Italien war seit Jahrhunderten der fortwährende Schauplatz der schrecklichsten Kriege, und der Papst selbst beständig bedrängt durch die bilderstürmenden Kaiser und die arianischen Longobarden. In Gallien war ebenfalls die kirchliche Ordnung in völliger Auflösung, so daß viele Kirchen Jahrzehnte hindurch ihrer Hirten völlig entbehrten. [1]) Deutschland aber war noch größtentheils dem Heidenthume ergeben, und wo auch das Christenthum bereits Eingang gefunden, hatte doch christlicher Glaube und christliche Sitte noch keine tiefen Wurzeln gefaßt.

Bei dieser traurigen Sachlage mußten die Päpste ihr Augenmerk darauf richten, tüchtige Legaten wieder in den christlichen Ländern aufzustellen. Hiezu schien dem Papste Gregor II. (715—731) besonders der heilige **Bonifacius** geeignet. Er erkannte die feurige Kraft, die in dem Manne ruhe, der in tiefster Demuth zu seinen Füßen kniete, und gleichwie sein großer Vorgänger Gregor I. durch seinen Legaten Augustinus Englands Bewohner zum Lichte des Christenthums geführt, so glaubte Gregor II. in diesem geistlichen Sohne des großen Apostels Englands ein passendes Werkzeug zur Gründung und Neubelebung des christlichen Glaubens in den deutschen Landen gefunden zu haben. Er ernannte Bonifacius zu seinem Legaten für Deutschland; rüstete ihn mit bedeutenden Vollmachten aus und sandte ihn mit seinem apostolischen Segen über die Alpen zurück. Auch Papst Gregor III. bestätigte ihm diese Würde, und als nach dessen Tode Bonifacius bei dem neuen Papste Zacharias (741—752) anfragte, ob sein jus praedicationis, das ihm der vorige Papst verliehen, noch fortdauere, erwiderte ihm Zacharias: „Er wolle seine Befugnisse nicht nur nicht vermindern, sondern er übertrage ihm auch für ganz Gallien — Neustrien — das jus praedicationis und zwar nostra vice d. h. in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten.“ [2])

Die Vollmachten, welche Bonifacius in dieser seiner Stellung von den Päpsten erhielt, waren so ausgedehnt, daß kein Legat weder vor noch nach ihm je mit solchen Befugnissen vom heiligen Stuhle ausgerüstet wurde. Schon im Jahre 732 hatte ihm Gregor III. zugleich mit dem Pallium die Vollmacht ertheilt, an geeigneten Orten Bisthümer zu errichten und Bischöfe für dieselben zu weihen. Auf diese Weise entstanden die Bisthümer Freising, Regensburg, Passau

---

[1]) Thomassin: Vetus et nova eccles. disciplina p. I. lib. 1. cap. 30. nr. 10 u. c. 32. nr. 1.

[2]) Hefele l. c. III. 459. 482.

und Salzburg (739) und 741 die Bisthümer Würzburg, Buraburg (jetzt Bürberg bei Fritzlar), Erfurt und Eichstädt. Außerdem hatte Bonifacius das Recht, Synoden zu veranstalten. „Wenn er (Bonifacius) eine Synode halten will,“ schrieb Gregor III. an die Bischöfe Bayerns und Alemanniens, „so werdet ihr euch dazu bereitwillig zeigen.“ [1]) Da ihm jedoch dieses Amt für den ganzen Umfang seiner Provinz zu beschwerlich fiel, schickte er im Jahre 747 den Bischof Burchard von Würzburg nach Rom. Dieser sollte beim Papste durchsetzen, daß für das westfränkische Reich ein eigener Legat zur Abhaltung von Synoden abgeordnet werde. Allein Papst Zacharias, welcher die erfolgreiche Thätigkeit des heiligen Bonifacius kannte, entsprach seinem Wunsche nicht, sondern befahl ihm, so lange er lebe, auch dort die Stelle des Papstes zu vertreten, passende Geistliche an geeignete Orte zum Predigen abzusenden und wie und wo es ihm gut schiene, Synoden zu halten. [2]) Auf diesen Versammlungen erließ Bonifacius heilsame Gesetze z. B. die sieben Canonen auf dem ersten deutschen Nationalconcile (741) [3]) und sorgte durch eifrige Visitationen für die Durchführung derselben. Die bestehenden Mißbräuche entfernte er mit unerbittlicher Strenge. Hiebei unterstützte ihn der Papst mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und ertheilte ihm sogar die Vollmacht, Bischöfe und Priester abzusetzen, was bisher noch keinem Legaten zugestanden worden war: Als nämlich Bonifacius (742) in Rom klagte, „daß viele bischöfliche Stühle von habsüchtigen Laien oder unzüchtigen Klerikern besetzt seien,“ schrieb der Papst zurück, er solle die unwürdigen Geistlichen alle absetzen. Von dieser Befugniß machte Bonifacius schon im Jahre 743 Gebrauch. Denn in diesem Jahre setzte er in Neustrien die Bischöfe Clemens und Adalbert ab und 744 den Bischof Gervilio von Mainz, weil sie sich gegen die kirchlichen Canonen verfehlt hatten. Als hierauf Bonifacius in Rom um Bestätigung seines Verfahrens einkommen wollte, erklärte der Papst dieß nicht für nothwendig, da er ja schon öfters erklärt habe, daß kein Todtschläger oder andere grobe Verbrecher geistliche Funktionen verrichten dürfen. [4])

Die großartige Thätigkeit des heiligen Bonifacius für das Wohl

---

[1]) Hefele l. c. III. 460 u. ff.

[2]) Idem l. c. III. 511. 523 .

[3]) Idem l. c. III. 465; 469—479.

[4]) Idem l. c. III. 490. 492. 493.

der Kirche kann in keiner Weise geläugnet werden. Dagegen stellt man aber die Behauptung auf, Bonifacius habe nicht als päpstlicher Legat, sondern ganz unabhängig von Rom für sich allein eine so außerordentliche Thätigkeit entwickelt. Die Richtigkeit einer solchen Behauptung ergibt sich schon aus den bereits erwähnten Thatsachen. Bonifacius war vom Papste nach Deutschland gesandt und stets hegte er die lebendige Ueberzeugung, daß er nur aus besonderer Gnade von Seite der Päpste als deren Legat so bedeutende Gewalten in sich vereinige. Dreimal reiste er selbst nach Rom, um sich dort genaue Instructionen, Rath und Weisung (consilium et praeceptum[1]) zur Fortsetzung seines großen Werkes zu erbitten und an den Gräbern der Apostelfürsten neue Begeisterung für seine Missionsthätigkeit zu schöpfen. In allen wichtigen Angelegenheiten berichtete er nach Rom und suchte um Bestätigung für seine Verfügungen nach.[2]) Bei besonders wichtigen Vorfällen schickte er eigene Gesandte nach Rom, um sich dort Verhaltungsmaßregeln zu erbitten. So reiste z. B. im Jahre 745 der Priester Deneard im Auftrage des Bonifacius nach Rom, um über die große Synode vom Jahre 745 dem Papste Bericht zu erstatten und Aufschlüsse über verschiedene Fragen z. B. wegen der Giltigkeit der Taufe u. s. w. zu erhalten.[3]) Aus ähnlichen Gründen wurde zwei Jahre später Bischof Burchard von Würzburg von Bonifacius nach Rom gesendet. Als er es aber einst zwei Jahre hindurch verabsäumte, Briefe oder Gesandte an den Papst zu schicken und er es sogar unterließ, dem neuen Papste Stephanus III. (752 bis 757) seine Huldigung darzubringen, deßungeachtet aber die Funktionen eines apostolischen Vicares fortübte, wies ihn Stephanus zurecht und erklärte seine Gewalt als päpstlicher Vicar für erloschen.[4])

---

[1]) Hefele l. c. III. 464.

[2]) So bestätigte z. B. Gregor III. durch ein Schreiben vom 29. Oktober 739 die von Bonifacius ernannten Bischöfe, Johannes für Salzburg, Erembrecht für Freisingen, Goibald für Regensburg und Vivilo, welchen der Papst selbst ordinirt und in diese Gegenden gesandt hatte, für Passau; ebenso 742 den heiligen Burchard für Würzburg, für Buraburg den heiligen Wizzo oder Witta (d. h. weiß, daher auch Albinus und Albuinus) und für Erfurt wahrscheinlich den heiligen Adalar.

Hefele l. c. III. 461—463. Im Jahre 743 erbat er von Zacharias die Metropolitanwürde und das Pallium für Grimo von Rouen, für Abel von Rheims und für Hartbert von Sens. Hefele l. c. 479.

[3]) Hefele l. c. III. 521.

[4]) Marca: de Concord. sac. et imp. lib. V. cap. 43. nr. 6.

Bonifacius war weit entfernt, sich über dieses Gebot des Papstes hinwegzusetzen. Er legte bereitwilligst den Titel eines Legaten ab.[1]) Um aber das begonnene Werk wieder aufnehmen zu können, richtete er ein demüthiges Schreiben an den Papst, in welchem er um die wiederholte Uebertragung des apostolischen Vicariates bat. „Habe ich während der 36 Jahre," sagt er in seinem Briefe, „als apostolischer Legat zum Nutzen der Kirche etwas gethan, so wünsche ich dieß noch zu mehren. Habe ich mir aber irgend wo eine Unklugheit oder Ungerechtigkeit zu Schulden kommen lassen, so gelobe ich, nach dem Urtheile der römischen Kirche bereitwilligst mich zu verbessern. Auch bitte ich, Ew. Frömmigkeit möchte nicht über mich ungehalten sein, weil ich so lange gezögert, einen Gesandten und Briefe nach Rom zu senden. Ich war zu sehr beschäftigt mit der Restauration von mehr als dreißig Kirchen, welche die Heiden angezündet hatten. Dieß war der Grund meiner langen Zögerung und nicht Nachlässigkeit." Papst Stephanus gab ohne Zögern dem heiligen Bonifacius die Würde eines apostolischen Legaten zurück. Als dieser darum abermals an den Papst schrieb, bezeichnete er sich wieder als „exiguus legatus cath. et apost. rom. ecclesiae".[2])

Nach dem Tode des heiligen Bonifacius (754) galt es, den Samen des Christenthums, welchen dieser große Apostel gesäet, getreulich zu pflegen, damit er reichliche Früchte für alle kommenden Zeiten bringe. Die Metropoliten und Bischöfe, welche der heilige Bonifacius aufgestellt hatte, erkannten die wichtige Aufgabe, die ihnen oblag. Häufig hielten sie Synoden und erließen auf denselben heilsame Anordnungen. Die oberste Leitung bei diesen kirchlichen Reformen führte aber von nun an nicht mehr ein Bischof, welcher vom Papste als sein Vicar aufgestellt worden war, sondern neben dem Papste der weltliche Regent. „Bei der vollständigen Durchdringung von Kirche und Staat im fränkischen Reiche"[3]) war nämlich das Interesse der Kirche zugleich auch das des Staates. Fand sich darum

[1]) Marca l. c. 5. 43. 8 u. 10.

[2]) Während darum Bonifacius in seinen Briefen an die drei vorhergehenden Päpste sich stets als „exiguus legatus vel missus germanicus catholicae et apostolicae romanae ecclesiae" bezeichnet, nennt er sich in seiner Antwort an Papst Stephanus nur „discipulus romanae ecclesiae". Marca l. c. V. cap. 43. nr. 10.

[3]) Münchner historisches Jahrbuch f. 1865. Herausgegeben von der histor. Klasse der k. Akademie der Wissenschaften. München 1865. (VI.) Das Kaiserthum Karl des Großen von J. v. Döllinger. (A. III.) S. 368.

ein Fürst auf dem Throne, welcher die gehörige Kraft und Begeisterung besaß, für das Wohl der Kirche zu arbeiten, so konnten die Päpste nichts Besseres thun, als wenn sie diesem weltlichen Fürsten die Rechte der bisherigen Vicare übertrugen. Dieß trat bei Karl dem Großen ein. Denn wohl Niemand wäre in jener Zeit tauglicher gewesen, für die Verbreitung des christlichen Glaubens und der christlichen Sitte zu wirken als dieser so edelgesinnte, für die Kirche so begeisterte, thatkräftige Fürst. [1])

Diese großartige Thätigkeit Karl's auf dem Gebiete der Kirche haben wir uns nicht so zu denken, als ob er aus eigener Machtvollkommenheit ohne die Autorität des apostolischen Stuhles sich hiezu für berechtigt gehalten hätte. Im Gegentheile war er vollkommen davon überzeugt, daß er nur in Gemeinschaft und in Uebereinstimmung mit dem Papste jene Gewalten auszuüben berechtigt sei. Schon im Jahre 769 sendete er mit seinem Bruder Karlmann sieben fränkische Metropoliten nebst fünf Bischöfen auf den Ruf des Papstes Stephan IV. (767—772) zu einer großen Synode nach Rom. Im Jahre 774 ging er während der Belagerung von Pavia selbst dahin und schloß mit Papst Hadrian I. (772—795) innige Freundschaft. Von nun an blieb er im stäten Verkehre mit dem Oberhaupte der Kirche. Alle wichtigeren Angelegenheiten wurden gemeinschaftlich berathen, und die bedeutenderen Synoden vom Papste und vom Kaiser zugleich berufen. [2]) Hiebei ist nicht ohne Bedeutung, daß der Name des Papstes vor dem des Kaisers steht. So lautet z. B. der Eingang der Acten der Synode von Narbonne: [3]) „Im Jahre 788 der Menschwerdung des Herrn, in der 12. Indiction und dem 23. Jahre des glorreichen Imperators Karl, am 27. Juni, kamen wir wegen vieler und verschiedener kirchlichen Angelegenheiten, hauptsächlich wegen des pestiferum dogma des Bischofs Felix von Urgelis auf Mahnung des Papstes Hadrian und des Imperators Karl... zu Narbonne zusammen, nämlich Daniel, Bischof dieser Metropolitanstadt" 2c. Die im

---

[1]) Hiefür zeugt vor Allem auch der Umstand, daß Karl sich eigens in Rom die Erlaubniß erholte, beständig einen Bischof als Rathgeber an seiner Seite haben zu dürfen. Münchner histor. Jahrbuch 1865. S. 336.

[2]) Das erste der auf der berühmten Synode zu Frankfurt (794) aufgestellten sechs Kapitel lautet: „Durch die apostolische Autorität und auf Befehl Karl's sind alle Bischöfe des fränkischen Reiches und Aquitaniens erschienen" 2c. Auch zwei päpstliche Legaten waren zugegen als Stellvertreter des Papstes, die Bischöfe Theophylakt und Stephanus. Hefele l. c. III. 646.

[3]) Hefele, Conciliengeschichte III. p. 619.

Jahre 800 erfolgte Krönung zum Kaiser aber durch Leo III. war eine feierliche Anerkennung seiner Verdienste um das Wohl der Kirche und eine Aufmunterung zu erneuter Thätigkeit. Denn, sagt Papst Leo in einer am Krönungstag ausgestellten Urkunde: „Wir haben ihn zur Vertheidigung und Erhöhung der allgemeinen Kirche heute zum Augustus geweiht.“ [1])

§. 2.

Die sogenannten Legati nati und deren Rechte.

Der Nachfolger Karl des Großen auf dem kaiserlichen Throne war zu sehr in politische Streitigkeiten namentlich in seiner eigenen Familie verwickelt, als daß er sich mit demselben Eifer und mit demselben Erfolge, wie sein Vater, der kirchlichen Angelegenheiten hätte annehmen können. Die Päpste stellten darum, wie früher, wieder Bischöfe als ihre Vicare auf. So übertrug Papst Sergius II. (844 bis 847) dem Erzbischofe Drogo von Metz, Oheim des Kaisers Lothar, die päpstliche Vicarie in Gallien und Germanien mit der Befugniß, den Bischöfen in allen Angelegenheiten im Namen des römischen Bischofs zu Hülfe zu kommen, über deren Streitsachen zu entscheiden, Nationalconcilien zu berufen und darin den Vorsitz zu führen, die Beschlüsse der Provinzial-Synoden zu prüfen und im Namen des Papstes Appellationen anzunehmen. [2])

Da jedoch die übrigen Bischöfe diese Erhebung Drogo's nicht gerne sahen, [3]) verzichtete er auf diese Würde. Auch der Papst selbst scheint darauf keine Rücksicht mehr genommen zu haben. Denn als die Streitigkeiten wegen der Weihe des Hinkmar von Rheims (845) beigelegt werden sollten, bevollmächtigte Sergius den Erzbischof Guntbold von Rouen, eine Synode abzuhalten (zu Paris 846) und den abgesetzten Erzbischof von Rheims „kraft päpstlicher Autorität“ vorzuladen. [4])

Aus diesem einzelnen Vorfalle kann keineswegs der Schluß gezogen werden, als hätten diese Bischöfe dem Papste das Recht und beziehungsweise auch die Pflicht, unter gegebenen Umständen seine Vicare aufzustellen, bestritten. Dieß ersehen wir vor Allem daraus,

---

[1]) Münchner histor. Jahrbuch f. 1865. (VI.) (A. III.) S. 349.

[2]) Marca l. c. V. cap. 34. nr. 7. — Hefele l. c. IV. 107.

[3]) Febronius: De statu ecclesiae etc. Cap. II. §. 10. S. 143. Anm. 6. (1765.)

[4]) Hefele l. c. IV. 115.

daß der wenige Jahre nachher vom Papste Johann VIII. (872—882) zum päpstlichen Vicar für die gallische und germanische Kirche ernannte Erzbischof Ansegis von Sens von sämmtlichen Bischöfen anerkannt wurde. Als nämlich der päpstliche Legat Johannes von Toscanella dieses Decret des Papstes auf der Synode zu Pontion (876) (in der Diöcese Chalons an der Marne) den versammelten Bischöfen vorlegte, gaben sie die Erklärung ab, „sie wollten dem Decrete Johann VIII. gehorchen wie ihre Vorfahren den Päpsten regulariter gehorcht hätten," „nur sollten die Rechte eines jeden Metropoliten, wie sie durch die Canonen und durch die auf Grund dieser Canonen promulgirten alten päpstlichen Decrete bestimmt seien, nicht verletzt werden." [1]) In dem noch auf uns gekommenen Synodal-Protokoll lautet darum der siebente Canon: [2]) „Mit Zustimmung Karl's (des Kahlen) hat der Papst den Ansegis zum Primas von Gallien und Germanien erhoben, und wir, die Synode beschließen und erklären, daß er diesen Primat führen solle." Die Vollmachten, welche Ansegis erhielt, waren dieselben, welche Papst Sergius dem Erzbischofe Drogo von Metz ertheilt hatte.

Von dieser Zeit an trat das uralte Institut der apostolischen Vicare wieder in allgemeinen Gebrauch. Ein Unterschied bestand jedoch darin, daß die Zahl dieser Vicare vermehrt, die Vollmachten derselben aber vermindert wurden. Auch im Namen trat eine Aenderung ein. Da nämlich diese Würde eines apostolischen Vicares in der Regel mit einem hohen Kirchenamte ständig verbunden, und somit jeder Inhaber eines solchen Amtes an sich schon päpstlicher Vicar war, so wurde für die mit einem solchen Amte Bekleideten der Ausdruck „Legatus natus" technisch. [3]) Im Grunde aber war das Institut dieser legati nati nur die Erneuerung und zeitgemäße Entwicklung der früheren großen Vicariate. [4])

Diese Auszeichnung eines apostolischen Vicares oder legatus natus erhielten in Frankreich mehrere Bischöfe. So der Erzbischof von Rheims für seine Provinz, der von Bourges für Aquitanien durch Paschal II. und Calixt II., worin er sich jedoch mehrmals mit dem Erzbischof von Bordeaux theilen mußte. Im elften Jahrhundert

---

[1]) Febronius: De statu ecclesiae etc. cap. 2. §. 10. Anm. 7. S. 43. Van Espen l. c. I. tit. 21. c. 3. nr. 7.

[2]) Hefele, Conciliengeschichte. IV. 502.

[3]) Van Espen l. c. I. tit. 21. c. 1. nr. 5.

[4]) Responsio Pii VI. 1789. (Romae.) Cap. 8. sect. 4. §. 108. p. 242.

wurde auch das Vicariat von Arles wieder erneuert. Erzbischof Raimbald von Arles führte auf der wichtigen Synode zu Toulouse (1056) als päpstlicher Vicar den Vorsitz. [1]) In gleicher Weise empfing der Erzbischof von Vienne nach langen Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Arles durch Calixt II. (1119—1124) die Legation über Septimanien und über den Erzbischof von Tarantasia in Savoyen. Der Erzbischof Aurelian von Lyon hatte bereits im Jahre 894 diese Würde erhalten und Gregor VII. bestätigte sie (1079) über die vier Provinzen Tours, Rouen, Sens und Lyon. Ebenso wurde auch der Erzbischof von Narbonne (1097) von Urban II. (1088—1099) mit einer solchen päpstlichen Legation betraut.

In England war es vermuthlich der große heilige Dunstan († 988) zuerst, der als Erzbischof von Canterbury während seines Aufenthaltes in Rom die Würde eines Legaten empfing. König Heinrich II. erbat dieselbe Würde von Alexander III. (1159—1181) auch für den Erzbischof von York. In Irland wurde der Bischof von Armagh durch Innocenz II. (1130—1143) im Jahre 1133 zum apostolischen Legaten ernannt. Die schottischen Bischöfe standen bis zum fünfzehnten Jahrhundert unmittelbar unter dem Papste. Erst Paul II. (1464—1471) erhob den Bischof von Andrew zum Erzbischof, der von Sixtus IV. (1471—1484) auf Bitten des Königs von Schottland zum legatus natus ernannt wurde.

Auch in Spanien versuchte Papst Urban II. die alten Vicariate wieder zu erneuern. Er ernannte (1088) den Erzbischof von Toledo zum Primas und Legaten für Spanien. Allein mehrere Bischöfe beriefen sich auf das hohe Alter ihrer Kirchen und weigerten sich, denselben als ihren Oberen anzuerkennen. Selbst als Martin V. (1417—1431) ihm die Privilegien eines Patriarchen ertheilte, dauerte der Widerstand fort. Auf diese Weise hat der Erzbischof von Toledo bis auf die neuere Zeit nicht viel mehr als den Titel eines legatus natus geführt. [2])

Am wenigsten konnte begreiflicher Weise in Italien die Legation eines Bischofes zu bedeuten haben. Gleichwohl aber wurde auch hier der Erzbischof von Pisa mit der päpstlichen Vicarie anfangs für Corsika durch Urban II., später auch durch Gregor VII. und

---

[1]) Hefele, Concil. Gesch. IV. 746.

[2]) Thomassin l. c. p. 1. l. 1. cap. 34—38 u. cap. 45. nr. 11.
Marca l. c. V. cap. 46. 57.
Phillips Kirchenrecht Bd. II. §. 72 u. 73. S. 75 u. ff.

Alexander III. für Sardinien betraut. [1]) Wann in Deutschland der Kirche von Trier die Würde einer apostolischen Legation übertragen wurde, ist nicht sicher festgestellt. Gewiß aber ist, daß Johann XIII. (965—972) dem Erzbischof Friedrich diese Würde bestätiget habe (967), sowie später Benedict VII. (975) und Leo IX. (1049) unter der Bedingung, „daß die Bischöfe von Trier alle Jahre Gesandte nach Rom sendeten und alle drei Jahre selbst dahin kämen, wenn nicht ein unvermeidliches Hinderniß eintreten sollte.“ [2]) Ausgedehntere Vollmachten erhielten die Erzbischöfe Adalbert von Innocenz II. (1137) und Hillinus (1154) von Hadrian IV. Dieser schrieb bei dieser Gelegenheit an die deutschen Bischöfe: „daß er den Erzbischof Hillinus zu seinem Stellvertreter für das ganze deutsche Reich ernannt, ut ibi legationis officio apost. sedis auctoritate fungatur, und ihm die Vollmacht gegeben habe, Alles zu verbessern was zu verbessern und Alles anzuordnen was anzuordnen sei; diesem seinem Legaten sollten sie ebenso gehorsam sein wie ihm selbst (sicut nobis ipsis). [3])

Mainz hatte schon durch Papst Zacharias auf Bitten des Königs Pipin Metropolitan-Rechte erhalten [4]) und war als Bischofssitz des heiligen Bonifacius fortwährend die erste Metropole Deutschlands geblieben. [5]) Hiezu kam auch die Würde eines Legatus natus; indem Benedict VII. (975), Johann XIX. (1032) und Leo IX. (1052) den Erzbischöfen die Gewalt verliehen, besonders dringende kirchliche Angelegenheiten, welche sonst ein päpstliches Urtheil oder die Gegenwart eines Legaten erforderten, zu entscheiden. [6]) Dasselbe Recht und damit dieselbe Würde hatte (1026) durch Papst Johann XIX. der Erzbischof Ditmar II. von Salzburg erhalten. Viel ausgedehnter wurde diese Vollmacht unter Erzbischof Gebhard. Papst Alexander II. bezeichnete diesen als eine „immobilis ecclesiae columna“ in den wirren Zeiten Heinrich IV. und betraute ihn mit der päpstlichen Legation für ganz Deutschland. [7]) Diese Würde bestätigte Papst Alexander III. dem Erzbischof Eberhard I. (1163), und Erzbischof

---

[1]) Thom. l. c. cap. 37. nr. 5.

[2]) Responsio S. 243. Lehrbuch d. K. G. v. Döllinger II. 27.

[3]) Hontheim, Gest. Trevirens. Archiep. nr. 57. col. 193.

[4]) Hefele l. c. Bd. III. p. 525.

[5]) Gfrörer, Gesch. der Ost- u. Westfranken. Carolinger, 1848. Bd. I. S. 54.

[6]) Responsio p. 245.

[7]) W. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. (Braunschweig 1862.) III. Bd. 1. Abthlg. S. 85.

Konrad erhielt dieselbe von Alexander III. für sich und alle seine Nachfolger. [1])

Außer diesen bereits erwähnten bischöflichen Stühlen beanspruchten auch noch Bremen für die Länder des nördlichen Europa's, Köln, Magdeburg, Prag für Böhmen, Gnesen für Polen und in Ungarn Gran diese Würde. [2]) Selbst weltliche Fürsten suchten nach dem Vorgange Karl des Großen in Rom um die Uebertragung der päpstlichen Legation für ihre und die noch zu erobernden Länder nach. So Stephan der Heilige von Ungarn (997—1038) und Roger von Sicilien. Im fünfzehnten Jahrhundert verlieh noch Martin V. dem König Ladislaus von Polen und dem Herzog Witold dem Großen von Lithauen für Rußland und die benachbarten Länder das Amt eines apostolischen Vicares (1418). [3])

Worin im Einzelnen die Rechte dieser apostolischen Vicare bestanden, dafür lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen. Sie waren eben nach den Zeitverhältnissen und nach den Bedürfnissen der einzelnen Kirchen sehr verschieden. Gewöhnlich besaßen sie die Befugniß, in dem ganzen Umfange ihrer Legation das Pallium zu tragen und sich das Kreuz vorantragen zu lassen. Außerdem stand ihnen zu die Absolution von der Häresie, die Verleihung von Beneficien in den päpstlichen Monaten, die Ertheilung der heiligen Weihen in außerordentlichen Zeiten, die Dispensation von dem Eheverbot wegen zu naher Verwandtschaft im dritten und vierten Grade unter solchen Personen, die von ihrer Hände Arbeit leben, zugleich mit der Berechtigung, diese Gewalt auch ihren Suffraganen mitzutheilen, Synoden zu halten, Visitationen bei den ihnen unterstellten Bischöfen vorzunehmen, in den Streitfällen der Exempten und in besonderen Fällen, wo eine Gefahr im Verzug war, zu entscheiden. [4])

Bei der Aufstellung dieser mit besonderen Vollmachten ausgerüsteten Legaten hatten die Päpste keineswegs die Absicht „ihre Macht zu vergrößern" und „ihre Herrschsucht zu befriedigen" oder „durch

---

[1]) Kleinmayer: Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia und von dessen Verwandlung in das jetzige Salzburg. Salzburg, 1784. I. Bd. §. 174. S. 189.

[2]) Moser, Joh. Jak., von der deutschen Religionsverfassung (1773.) l. 3. c. 4. §. 25 u. §. 26.

[3]) Thomassin l. c. I. 2. cap. 119. nr. 5.

[4]) Fr. v. Kreittmayr, Codex Maximil. Bav. civilis. 5. Theil (Anmerkungen) 19. Cap. §. 4. S. 1097. (München 1768.)

dieses neue Joch der Knechtschaft die kirchliche Freiheit gänzlich zu untergraben," wie z. B. Baluze behauptet. [1]) Dieß ergibt sich schon daraus, daß die Päpste in der Regel nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf Bitten der Könige, Fürsten und Bischöfe diese Würde verliehen. [2]) Johann II., Erzbischof von Salzburg, wurde sogar von der Synode zu Basel und später von Felix V. mit dem jus legationis apost. für Deutschland betraut (1441). [3]) Alle diese können darum in keinem Falle die Ueberzeugung gehegt haben, daß nur Herrschsucht der Päpste der Grund zur Aufstellung dieser Legaten gewesen sei. Im Gegentheile wußten sie eben, daß der Papst vermöge seines jurisdictionellen Primates in der ganzen Kirche die wichtigsten Angelegenheiten selbst zu ordnen habe. In diesem Institute aber sahen sie ein geeignetes Mittel, eine Menge Rechtsstreitigkeiten, die an sich nach Rom gehörten, in der Heimat zur Entscheidung zu bringen. [4]) Rom hinwiederum erkannte in dieser Einrichtung ein treffliches Organ, durch welches die schwere Last der Regierung der gesammten Kirche um vieles erleichtert würde. Von den Päpsten sowohl wie von den Fürsten und Bischöfen wurde darum dieses Institut gewünscht, und es wäre gewiß von dem größten Vortheile für die ganze Kirche gewesen, wenn dasselbe dauernden Bestand gehabt hätte. Allein wie alles Menschliche unvollkommen, so entsprach auch diese Einrichtung nicht für immer ihrem Zwecke. Es fand sich eine große Anzahl von solchen Legaten, welche die kirchliche Disciplin nicht so aufrecht erhielt, wie es ihre heiligste Pflicht gewesen wäre.

Manche von den gebornen Legaten benutzten die ihnen übertragene Gewalt zu eigennützigen Zwecken und verhängten oft in der ungerechtesten Weise kirchliche Strafen. Was einst Leo der Große über den Vicar Anastasius von Thessalonich geklagt, „daß er mehr Gefallen daran finde, über seine Untergebenen zu herrschen, als für ihr Heil besorgt zu sein," [5]) das mußte auch jetzt von vielen Legaten gesagt werden. So war z. B. Papst Gregor VIII. (1187) genöthigt,

---

[1]) Marca (Baluze) l. c. V. cap. 47 und vielen andern Orten.
Vergl. Thomassin l. c. I. 1. cap. 31. nr. 7 u. 8; cap. 33. nr. 1 u. 12; cap. 34. nr. 13 u. s. w.

[2]) Vergl. Thomassin l. c. cap. 31. nr. 7; cap. 32. nr. 4 u. 5; cap. 34. nr. 13; cap. 38. nr. 13.

[3]) Kleinmayr's Salzburger Nachrichten (1784.) I. §. 193. S. 216.

[4]) Thom. l. c. I. 1. cap. 31. nr. 7 u. cap. 32 nr. 1.

[5]) Marca: De Conc. sac. et imp. lib. V. cap. 27. nr. 1.

dem gebornen Legaten Volmar von Trier „propter indiscretam suae temeritatis praesumptionem“ das Bestrafungsrecht in einer Weise zu beschränken, daß er nur mehr mit Vorwissen und Erlaubniß des Papstes die Strafe der Excommunication oder Absetzung verhängen konnte. [1]) Ein anderes großes Uebel war, daß die legati nati nur zu häufig der weltlichen Gewalt gegenüber ihre Autorität und die Heiligkeit der kirchlichen Gesetze nicht zu wahren wußten. Selbst den verkehrtesten Wünschen der Fürsten waren sie öfters zu Diensten. [2]) Ich erinnere nur an Günther von Köln, welcher im Bunde mit dem Erzbischofe Thietgaud von Trier, die rechtmäßig bestehende Ehe des Königs Lothar von Lothringen, zweiten Sohnes Kaiser Lothar I., mit Theutberge löste und ihm sogar die Wiederverheirathung mit Waldrade gestattete (852); [3]) oder an jene 24 Bischöfe Deutschlands, an ihrer Spitze der Erzbischof Siegfried von Mainz und Udo von Trier, welche auf eine märchenhafte Anschuldigung des Kardinals Hugo zu Worms (24. Januar 1076) Gregor VII. absetzten, weil es König Heinrich IV. so gewünscht. [4]) Es fehlte eben so manchem dieser Legaten die lebendige Begeisterung für die Kirche und deren Gesetze. Gerade darum zeigten sie sich auch vielfach den beiden Hauptlastern des Klerus jener Zeit der Simonie und der Verletzung des Cölibates gegenüber ohne durchgreifenden Ernst.

Wohl hielt z. B. Erzbischof Siegfried von Mainz eine Synode und publicirte auf derselben das Decret des Papstes Gregor VII., welches die strengste Beobachtung des Cölibates von Seite des Klerus von neuem einschärfte. Allein als dagegen eine gewaltige Opposition sich zeigte, ließ Siegfried sich so einschüchtern, daß er von seiner Forderung abstand, und dem Papste zurückschrieb: „Man möge bei den Reformen die Zeitumstände und die menschliche Schwäche nicht außer Acht lassen.“ [5]) In der That, wären die Päpste den unenthaltsamen Priestern gegenüber eben so schwach gewesen, wie diese gebornen Legaten, das katholische Priesterthum würde schon längst seiner herr-

---

[1]) Responsio. p. 251.
Vergl. Toeche Theodo, Jahrbücher des deutschen Reiches. Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867. S. 89.

[2]) Vergl. Jos. Schulte, System des kath. Kirchenrechts §. 27. S. 205. (Gießen, 1856) Th. Toeche l. c. S. 224. (228.) 244.

[3]) Gfrörer, Gesch. der Ost- u. Westfränk. Karolinger. Bd. 1. S. 357. Hefele l. c. 214. 216. 240.

[4]) Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit. III. 1. S. 344.

[5]) Giesebrecht l. c. III. 1. S. 255.

lichsten Krone, des Cölibates, beraubt sein! In Betreff der Simonie verhielt es sich ähnlich. [1])

Doch bei all' diesen Uebeln, heißt es in der berühmten Responsio Pius VI. an die deutschen Erzbischöfe vom Jahre 1789, [2]) war noch das Gute, daß der Papst strafend gegen solche treulose Legaten auftreten konnte. Aber was war dagegen zu thun, wenn unter den Bischöfen Scheelsucht und Neid herrschten und keiner dem andern die Würde eines päpstlichen Legaten gönnte? Schon der heilige Papst Bonifacius I. war genöthiget, an die Bischöfe des thessalonicensischen Vicariates zu schreiben: „Nec decet Fratres alterius dignitate morderi.“ Wie sehr sich aber dieses Laster in den folgenden Jahrhunderten zeigte, das sehen wir aus den vielen Streitigkeiten der Bischöfe um diese Würde. „Kaum ein Land ist zu nennen,“ sagt Phillips, [3]) „wo nicht die Bischöfe in ihrem menschlichen Ehrgeize nach jener Würde (eines päpstlichen Legaten) gestrebt und, wenn sie dieselbe erlangt, nicht mißbraucht hätten. Arles und Vienne, Sevilla und Toledo, Bordeaux, Bourges und Narbonne, Lyon, Rouen und Sens, Canterbury und York — sie füllen die Annalen der Geschichte mit ihrem Streite.“

Auf diese Weise wurde das Institut der legati nati, zum Zwecke der Eintracht und Einheit eingesetzt, eine Quelle des Streites und vielfach die Ursache des Verfalles der kirchlichen Disciplin. Unter diesen Umständen war es Pflicht der Päpste, die Gewalt dieser gebornen Legaten zu beschränken und auf ein anderes Mittel zu sinnen, durch welches sie mit sicherem Erfolge den eingerissenen Uebelständen in der Kirche entgegentreten könnten. [4]) Dieses noch übrige passende Mittel bezeichnet Baluzius mit den Worten: [5]) „Da die römischen Bischöfe erkannten, metropolitanos ferre nolle, uni ex suo corpore conferri jus perpetuae praesidentiae, so hielten sie es für nothwendig, Legaten nach Gallien und in die übrigen Reiche zu senden,“

---

[1]) Thom. l. c. 2. c. 119. nr. 1.
Hefele l. c. IV. 806. 813. 820. 826.
Vergl. Theodo Toeche, Jahrbücher des deutschen Reiches. Kaiser Heinrich IV. S. 174.

[2]) Resp. p. 252.

[3]) Phillips Kirchenrecht. Bd. 2. §. 73. S. 82.
(Vergl. Giesebrecht l. c. S. 85.)

[4]) Vergl. Phillips Kirchenrecht. Bd. 5. §. 223. S. 391. 395.

[5]) Marca l. c. lib. VI. cap. 29. nr. 6.

oder wie Thomassin sagt: [1]) Weil die gebornen Legaten ihren Verpflichtungen nicht nachkamen und gegen Simonie und Unenthaltsamkeit der Geistlichen nicht den gehörigen Ernst zeigten, so waren die Päpste als oberste Hirten der gesammten Kirche berechtigt, ja verpflichtet, eigene außerordentliche Legaten zu senden, da sie selbst die verschiedenen einzelnen Kirchen zu besuchen nicht im Stande waren.

§. 3.

Die außerordentlichen päpstlichen Legationen.

So treffliche Verbindungsglieder zwischen dem Papste und den einzelnen Bischöfen die gebornen Legaten waren, so konnten sie doch in Trümmer zerfallen, ohne daß der Episcopat seiner Basis beraubt wurde. Diese Mittelglieder sind ja nicht unmittelbar göttlicher Einsetzung, sie sind menschliche Einrichtungen, wie Papst Innocenz sagt, nicht divinae institutionis, sondern humanae constitutionis. [2]) Sie sind nur Werkzeuge zum Wohle der gesammten Kirche, die eine Zeit lang gute Dienste leisten, unter veränderten Verhältnissen aber ihren Dienst versagen und darum durch neue ersetzt werden müssen. Dieß traf bei den gebornen Legaten zu, und an ihre Stelle traten die außerordentlichen Legationen. [3]) Diese Einrichtung bezeichnet Baluzius als etwas ganz Neues und Unerhörtes in der Kirche. Allein schon in den ersten Jahrhunderten finden sich Beispiele, daß die Päpste bei wichtigen Ereignissen ihre Legaten in die verschiedenen Länder der Christenheit gesendet haben. Oft zogen z. B. im vierten, fünften und sechsten Jahrhundert päpstliche Legaten in den Orient, theils um auf den allgemeinen Concilien den Vorsitz zu führen, theils außer denselben kirchliche Angelegenheiten im Namen des Papstes in Ordnung zu bringen. [4]) Von diesen sagt Van Espen, daß sie ganz den Charakter der späteren legati a latere gehabt haben. [5]) Mit welcher Hirtensorgfalt entsendete Gregor der Große in alle Theile der Christenheit seine Legaten, um den Eifer der Getreuen zu bestärken und die ein-

---

[1]) Thomassin l. c. p. 1. lib. 2. cap. 119. nr. 1.
Vergl. Van Espen l. c. p. 1. tit. 21. c. 2. nr. 15.
Febronius l. c. §. 10. cap. 2. p. 140.

[2]) Hurter, Gesch. des Papstes Innocenz III. Bd. 3. S. 181. Anmerk. 26.

[3]) Vergl. Thomassin l. c. I. cap. 34. nr. 13.

[4]) Thomassin l. c. I. lib. 2. cap. 117.

[5]) Van Espen: Jus eccles. univ. p. 1. tit. 21. cap. 1. nr. 8.

gerissenen Mißbräuche zu entfernen. [1]) So ließ auch Papst Hadrian I. durch seine Legaten Gregor von Ostia und Theophylact von Todi im Jahre 787 in England zwei Synoden halten, auf welchen sie zwanzig Kapitel zur Erneuerung der kirchlichen Disciplin vorlegten, deren Beobachtung von den Bischöfen bereitwilligst gelobt wurde. [2]) Mit vollem Rechte konnte darum Gregor VII., als er einen Legaten nach Frankreich absendete, als Grund dieser Sendung bezeichnen: „Weil die römische Kirche diese Gewohnheit von ihren ersten Anfängen gehabt habe, daß sie nach allen Gegenden, welche den christlichen Glauben angenommen haben, Legaten sendete, damit dasjenige, was der Lenker und Regierer nicht selbst auszuführen vermag, durch ihre Legaten (vice suâ legatis concessâ) allen über den Erdkreis verbreiteten Kirchen kund werde.“ [3])

Die Absicht, welche die Päpste bei diesen außerordentlichen Legationen leitete, schildert Papst Innocenz III. mit folgenden Worten: [4]) „Unser Herr selbst hat zu solchen Sendungen das Vorbild gegeben, indem er seine Jünger in alle Welt aussendete. Als seine Stellvertreter sind die Päpste diesem heilsamen Gebrauche nachgekommen und haben in alle Erd-Theile ihre Boten abgehen lassen, damit sie die Gläubigen im Glauben befestigen, was zurechtgewiesen werden soll, zurechtweisen, Schädliches aus dem Acker des Herrn ausreuten und mit sorgsamem Fleiße Fruchtbringendes pflanzen.“ Dem gegenüber behaupten nun allerdings Manche, daß nur die Herrschsucht der Päpste die Triebfeder zu diesen Legationen gewesen sei. [5]) Allein wie wäre es dann denkbar, daß die Päpste von den verschiedensten Seiten um Absendung außerordentlicher Legaten angegangen wurden? [6]) Wie hätte dann eine Synode

---

[1]) Montalembert, die Mönche des Abendlandes. II. Bd. S. 141. 181. 207 2c.

[2]) Hefele l. c. III. p. 596.

[3]) Van Espen l. c. I. tit. 21. c. 2. nr. 15.

[4]) Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. 3. S. 166.

[5]) Marca: De Conc. sac. et imp. lib. 5. cap. 47. nr. 8.

[6]) Der heilige Basilius schrieb z. B. an den Papst: „Debebant continuo a Vestra Dilectione ex sinceris fratribus mitti, qui nos afflictos et oppressos inviserent et multo crebrius amicae ad nos Vestrae destinari literae, quibus vel in proposito confirmaremur, vel si qua in re offendamus corrigeremur. Non enim negamus, innumeris nos erroribus obnoxios esse, quum homines simus et in carne vivamus, parati in hac re vestram institutionem amplecti.“

Thomassin: Vetus et nova eccles. discipl. p. I. lib. 2. cap. 117. nr. 9.

Und der gewiß unverdächtige Ivo von Chartres († 1116) schrieb an Papst Paschal II. (1099—1118): „Da wir täglich die Kirche immer mehr einfallen

zu Salzburg (1420) diejenigen sogar mit der Strafe der Excommunication bedrohen können, „welche die päpstlichen Legaten in der Ausübung der ihnen vom Papste übertragenen Vollmachten öffentlich oder im Geheimen hindern, oder diejenigen, welche zu der Curie der Legaten oder ihrer Bevollmächtigten kommen oder von dort zurückkehren, an der Person oder Habe beschädigen würden!" [1]) Wären diese von einer schlimmen Absicht der Päpste bei Absendung ihrer Legaten überzeugt gewesen, sie würden gewiß nie einen derartigen Beschluß gefaßt haben. So aber liefern sie uns einen unbestreitbaren Beweis, daß man zur damaligen Zeit das Recht des Papstes, Legaten mit besonderen Vollmachten zu senden, anerkannte, sowie die Verpflichtung, denselben Gehorsam zu leisten.

Worin im Einzelnen die Vollmachten dieser außerordentlichen Legaten bestanden, läßt sich nicht genau feststellen; denn so verschieden die Veranlassungen waren, um deren willen sie gesendet wurden, so verschieden waren auch die Instructionen, die ihnen mitgegeben wurden. Die gewöhnlichen Befugnisse aber, welche wenigstens der höchsten Stufe dieser Legaten (legati a latere) gegeben wurden, waren im Allgemeinen dieselben, welche die apostolischen Vicare von Thessalonich im vierten, fünften und sechsten Jahrhundert von den Päpsten erhalten hatten. Sie konnten Synoden berufen, und wenn die Anschauung der Bischöfe von der ihrigen verschieden war, die Execution verhindern, bis Rom entschieden hätte; ferner stand ihnen zu, die Wahl der Bischöfe zu prüfen und zu bestätigen, Bischöfe von ihrem Amte zu suspendiren, Kirchen zu visitiren, statuta provincialia, die dauernde Kraft hatten, zu erlassen, Uebelstände zu entfernen, richterliche Urtheile vor dem Tridentinum auch in erster Instanz zu fällen, jene, welche sich an geistlichen Personen vergriffen hatten, zu absolviren; sie übten die Jurisdiction über die Exempten mit geringer Ausnahme und besaßen überhaupt vor dem Tridentinum jurisd. concurrentem mit den Bischöfen, in Folge deren sie z. B. der Einsegnung der Ehen statt des Pfarrers beiwohnen konnten. Auch das Recht, Pfründen geistlichen Patronates zu verleihen, stand ihnen öfters zu. Bei öffent-

---

und keine wenigstens fast keine aufrichtende Hand sehen, so haben wir uns entschlossen, Ew. Heiligkeit zu schreiben, damit Ihr Jemand von Jenseits der Alpen her die päpstliche Legation auftragen möchtet, damit er in der Nähe die sich einschleichenden Uebel kennen lerne und sie entweder selbst oder durch Bericht an den heiligen Stuhl sobald als möglich zu heilen im Stande sei."

[1]) Responsio Cap. 8. sect. 6. §. 149. p. 271.

lichen Feierlichkeiten durfte sich kein Patriarch und kein Erzbischof in der Gegenwart des Legaten das Kreuz vortragen lassen, kein Bischof die Mozette als Zeichen seiner Gerichtsbarkeit tragen oder die Benediction ertheilen. Zu diesen Rechten kam noch die Forderung der Procuratio oder die Befugniß, einen standesgemäßen Unterhalt von den Bischöfen der zu visitirenden Provinz zu beanspruchen.[1])

Es ist leicht zu begreifen, daß diese weit ausgedehnten Befugnisse vorzüglich der legati a latere zu manchen Streitigkeiten Veranlassung gab. Setzen ja Visitationen im Allgemeinen schon immer voraus, daß etwas zu verbessern sein könnte. Wie darum der visitirende Bischof von den meisten Pfarrern nicht gerne gesehen wird, ebenso waren die päpstlichen Gesandten, wenn sie auch die ausgezeichnetsten und unbescholtensten Männer waren, wie z. B. ein Petrus Damiani, Bischof von Ostia, ein Konon von Präneste u. s. w.,[2]) am wenigsten denjenigen Bischöfen angenehm, welche sich in der Verwaltung ihrer Diöcesen oder in ihrem Lebenswandel Vorwürfe zu machen hatten.[3]) Mußten diese nicht die ärgste Strafe befürchten? Was war nun natürlicher, als daß solche Bischöfe alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel, gerechte und ungerechte, ergriffen, um diese lästigen Richter ferne zu halten! Wenn nun aber gar die Interessen der Bischöfe auch die der Könige waren, wenn die Päpste sich in der schwierigen Lage befanden, durch ihre Legaten ebenso den weltlichen, wie den geistlichen Fürsten mit ihrer Machtvollkommenheit gegenüber treten zu müssen, wie z. B. zur Zeit Heinrich IV. in Deutschland,

---

[1]) Kreittmayr, l. c. S. 1096.
Marca l. c. l. V. c. 48.
Van Espen l. c. I. tit. 21. cap. 2. nr. 19. 30. 31.
Thomassin l. c. p. II. lib. 1. cap. 52 u. I. 2. 119.
Hurter: Gesch. Innocenz III. Bd. 3. S. 166. 365.
Papst Nicolaus V. gab dem Nicolaus von Cusa, als er ihn als legatus a latere nach Deutschland sandte, folgende Vollmachten: (a. 1450.) „Ecclesias singulas tam metropolitanas quam cathedrales, monasteria, ecclesiastica beneficia quaecunque, et hospitalia tam saecularia quam regularia, exempta et non exempta ac personas in illis degentes... Visitandi, Reformandi et Puniendi, haereses exstirpandi, haereticos puniendi, statuta et ordinationes de novo condendi, provincialia et synodalia Concilia celebrandi, appellatione postposita compescendi, invocato etiam auxilio brachii saecularis."
Responsio. p. 253. Anmerk. 316.

[2]) Mehrere Beispiele bei Marca l. c. V. cap. 55.

[3]) Vergl. Giesebrecht l. c. III. S. 145. 242. 243.

so erklärt es sich leicht, warum die Annalen der Geschichte mit so manchen Klagen gegen diese legati a latere angefüllt sind, und die Könige nach Privilegien verlangten, daß ohne ihre Einwilligung kein päpstlicher Legat in ihrem Reiche eine Jurisdiction ausüben solle.[1]) Besonders häufig wird diesen Legaten von den Geschichtsschreibern der Vorwurf großer Habsucht gemacht. Durch die fortwährend bedrängte finanzielle Lage waren die Päpste nicht im Stande, ihren Legaten den entsprechenden Unterhalt selbst zu gewähren. Sie waren darum genöthiget, für dieselben die Liebe und Freigebigkeit anderer in Anspruch zu nehmen. So mahnte z. B. Gregor II. die deutschen Bischöfe bei der Absendung seines Legaten Bonifacius: „ut Bonifacio sociisque ejus alimenta victui necessaria subministrarent.“[2]) Diese Verhältnisse änderten sich auch in den folgenden Jahrhunderten nicht. Denn wie wäre es den Päpsten möglich gewesen, selbst ihre Legaten zu unterhalten, da sie in fortwährenden Kampf mit den deutschen Kaisern verwickelt, häufig all' ihrer Besitzungen beraubt, oft in fremden Landen ein Asyl suchen mußten? Von dieser Nothwendigkeit waren die edlen, kirchlich gesinnten Bischöfe vollkommen überzeugt und auf das Gewissenhafteste gewährten sie freiwillig den Legaten den nöthigen Unterhalt.[3]) Aber in einer Zeit, wo die Herzen so mancher Bischöfe gegen das Oberhaupt der Kirche erkaltet waren; wo die Legaten häufig gerade gegen diejenigen gesendet werden mußten, welche den Unterhalt derselben bestreiten sollten, — da waren die Päpste gezwungen, die bisherige Bitte in einen Befehl umzuwandeln und bei der Uebergabe des Palliums geradezu schwören zu lassen, die päpstlichen Gesandten ehrenvoll aufzunehmen und mit dem nothwendigen Unterhalt zu versehen.[4])

Es kann wohl Niemand mit Recht behaupten, daß diese Anordnung des Papstes ein Eingriff in die bischöflichen Rechte sei. Denn besitzt der Bischof das Recht der Procuration bei der Visitation seiner Diöcese, so muß auch der Papst dasselbe für seine Legaten

---

[1]) Febronius: De statu ecclesiae etc. cap. 2. §. 10. Anm. 2. S. 141 (1765). Van Espen l. c. p. 1. tit. 21. cap. 4.

[2]) Marca l. c. lib. 5. cap. 48. nr. 2.

[3]) Idem l. c. nr. 1.

[4]) Nach dem Befehle Gregor VII. mußten die Bischöfe beschwören: „Legatum romanum eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo.“

Thomassin l. c. l. 2. cap. 119. nr. 3.; Marca l. c. V. 48. 2 und 51. 1.

beanspruchen können, da sie in der gleichen Absicht gesendet werden. [1]) Allein so wahr dieser Satz ist, so läßt es sich doch nicht läugnen, daß diese Leistungen für die Legaten keine geringe Last für die Bischöfe und Gläubigen waren. Es wäre darum die heiligste Pflicht der Legaten gewesen, in ihren Anforderungen so bescheiden als nur möglich zu sein. Leider aber litt hierin die Treue und Redlichkeit einzelner Legaten Schiffbruch. Ein Rodoald von Porto, ein Zacharias von Anagni (860), [2]) ein Johannes von Ficoclä (863), [3]) ein Kardinal Johannes von Neapel (1167) [4]) ließen sich durch Geschenke bestechen und verletzten dadurch auf die frevelhafteste Weise die Gesetze der Kirche. Wieder andere Legaten wie ein Kardinal Johannes von Crema, ein Kardinal Jordanes, ein Wilhelm, Bischof von Ely (1190) und einige andere übten durch ihre übermäßigen Forderungen einen harten Druck auf die Länder, in welche sie kamen. In heiliger Entrüstung über das schmachvolle Benehmen des Kardinal Jordanes, der als Legat nach Deutschland und Frankreich gesendet überall üblen Ruf hinterließ, [5]) entwarf der heilige Bernhard, in seinem dem Papste Eugen III. (1145—1153) gewidmeten Werke [6]) eine genaue Schilderung, wie die Legaten sein sollen. Er wünscht Legaten, „welche als Gesandte nicht nach dem Gelde gehen, sondern Christus nachfolgen, welche ihre Botschaft nicht als Erwerbzweig ansehen, welche nicht nach Gaben, sondern nach Früchten streben, die sich den Königen wie Johannes, den Aegyptern wie Moses, den Wollüstlingen wie Phineas, den Götzendienern wie Elias, den Habsüchtigen wie Elisäus, den Läugnern wie Petrus, den Gotteslästerern wie Paulus, den Käuflern wie Christus erweisen."

Bleibt es somit eine unwiderlegbare Thatsache, daß einige Legaten ihren Namen befleckten, so darf jedoch nie übersehen werden, daß die Zahl der tadelnswerthen Legaten im Verhältnisse zu den guten nur eine ganz geringe ist. Mit welcher Emsigkeit sammelte Baluzius Alles, [7]) was nur immer die päpstlichen Legaten in ein schlimmes Licht stellen konnte. Aber wie wenige Namen weiß er von den Hunderten der päpstlichen Legaten anzuführen, denen er Raubgier

---

[1]) Van Espen l. c. p. 1. tit. 21. cap. 4. nr. 4.

[2]) Hefele l. c. Bd. 4. S. 230.

[3]) Marca l. c. V. 44. 9.

[4]) Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. 3. S. 169.

[5]) Marca l. c. V. cap. 49. nr. 4.

[6]) De Consideratione. lib. 4. cap. 6.

[7]) Marca: De Conc. sac. et imp. lib. 5. cap. 48—55.

und andere Verbrechen vorzuwerfen im Stande ist! Dazu kommt, daß er fast alle seine Angaben aus Matthäus Paris geschöpft hat. Die Glaubwürdigkeit dieses Geschichtsschreibers ist aber eine höchst zweifelhafte und verdächtige. [1]) Abgesehen davon, daß er sich auch darüber in bitterer Sprache ergeht, daß die Legaten von Königen und Bischöfen feierlich empfangen wurden, oder daß sie als Stellvertreter des Papstes auf Concilien den Vorsitz führten, läßt er öfters Personen in einem Lichte erscheinen, welches den Berichten anderer Zeitgenossen gänzlich widerspricht. Wie schildert er, um nur ein Beispiel anzuführen, den Legaten Otto, der 1237 nach England kam! Er nennt ihn einen Räuber, der während seines dreijährigen Aufenthaltes in England daselbst so viel Geld zusammenraffte, daß das Reich bei seinem Abgange: „quasi vinea exposita omni transeunti, quam exterminavit aper de silva, miserabiliter languit desolata.“ Sein Zeitgenosse aber, der damals wegen seiner Gelehrsamkeit gefeierte Alexander Nequam, rühmt dessen Tugenden und besonders seine abstinentia. Ja er wendet auf diesen Legaten Otto an, was der heilige Bernhard von einem trefflichen Legaten verlangt. „Hic est, sind seine Worte, qui regibus exhibet se Joannem ... qui ecclesias non spoliat sed emendat, qui mansupia non exhaurit, sed corda reficit etc.“ [2]) Sodann ist nicht zu übersehen, daß nach Matthäus Paris die größte Zahl derjenigen Legaten, welche ungeheure Summen Geldes nach Rom geschleppt haben sollen, der ersten

---

[1]) Der Herausgeber des Matthäus Paris fällt in seiner Vorrede folgendes Urtheil über ihn: „Omnes secat, universos pungit ac si nulli omnino mortalium aut parcere aut condonare rigidissime sibi proposuisset, non episcopis scilicet, non magnatibus, non regibus, non imperatoribus, immo nec ipsi papae aut abbati proprio. Ast tanquam furiosus quispiam in quadrivio, ex quacunque plago viator supervenerit, Tros sit Tyriusve, hospes an hostis, si illi non placuerit, flagris misellum adoritur, lorisque male mulcatum procul arcet abigitque.“ Bei Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. 4. S. 280. Anm. 141.

[2]) Marca l. c. lib. 5. cap. 55. nr. 2.

Vergl. Synchronist. Gesch. der Kirche und der Welt im Mittelalter. Regensb. 10. Bd. S. 249 (g. 5).

Hier wird die Thätigkeit dieses Legaten Otto sowohl 1226 als 1237 eine ausgezeichnete genannt.

Aehnliche Widersprüche bei den Legaten Joh. Ferentius (Marca V. 50. 4.) Gualo (Marca V. 50. nr. 5) etc.

Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehören. Wie verträgt sich damit die Thatsache, daß Papst Clemens IV. (1264—1268), um 50,000 Pfund zu borgen, alles goldene und silberne Geräthe und Edelsteine verpfänden mußte — „und doch," sagt Hurter, [1]) „hören wir von keinen Päpsten, denen Verschwendung vorgeworfen worden ist! Wo flossen denn die unermeßlichen Summen hin, wenn selbst die Schatzkammer in dringenden Augenblicken zu Anleihen ihre Zuflucht nehmen mußte?" Wahrlich, es möchte beinahe unglaublich scheinen, wie Baluzius und andere gelehrte Männer ungeachtet so vieler gegründeter Bedenken gegen die Wahrheitsliebe des Matthäus Paris seine Angaben ohne alles Bedenken wiedergeben. Doch — „noch in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts erklärte der Theologe Hainlin zu Tübingen, sagt Daniel, [2]) daß ihn nichts von der Wahrheit des Copernikanischen Systems habe überzeugen können, als daß dasselbe vom Papste, dem Antichrist, verdammt sei." Der Haß und die Abneigung gegen Rom ist es, welche diese Männer zu solchen Widersprüchen zu führen vermögen. Nur so konnten auch Baluzius und andere geradezu die Behauptung aufstellen, „die Päpste hätten hie und da ihre Günstlinge zu dem Zwecke in die Provinzen gesandt, damit sie sich dort ungeheure Reichthümer zusammenscharrten." [3]) Man möchte hier gewiß vermuthen, daß zum Beweise einer solchen Behauptung schlagende Thatsachen angeführt würden. Allein alle sechs Gründe, welche Baluzius anführt, sind ähnlich dem, welcher also lautet: „Ich weiß, Innocenz III. hat seiner Klugheit gemäß nie etwas gethan, woraus eine offene Verachtung der guten Disciplin entnommen werden könnte, so wie, daß Alles, was von ihm ausging, zum Scheine wenigstens nach der Vorschrift des alten Rechtes angeordnet worden ist. Auch läßt die Seelengröße dieses Papstes nicht zu, daß man den Verdacht gegen ihn hegen könnte, er habe etwas Schmutziges verüben wollen. Wären aber nicht die großen Tugenden dieses Mannes bekannt, so könnte man leicht glauben, er habe den Johannes Ferentius nur deßhalb nach England geschickt, um ihm Gelegenheit zu geben, in kurzer Zeit Schätze zu sammeln; denn wie

---

[1]) Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. 3. S. 142. Anm. 168.

[2]) Handbuch der Geographie von Dr. Hermann Adolph Daniel. I. Theil. S. 42. Anm. 2. Frankfurt a. M. 1859.

[3]) Die Ueberschrift des 54. Kap. im 5. Buche bei Marca (von Baluze) lautet: „Pontifices nonnunquam parasitos suos hunc in finem in provincias misisse, ut divitias ingentes corraderent."

ein Räuber plünderte er die Provinz, wie Matthäus Paris sagt: „Magnam pecuniae summam congessit et sarcinulis cum magna cautela dispositis et prudenter commendatis festinus viator ad mare perveniens Angliam a tergo salutavit.“ [1])

All' diesen Anfeindungen gegenüber bleibt es unwiderlegbare Thatsache, daß die Päpste in der Auswahl ihrer Legaten stets mit großer Klugheit zu Werke gingen. Nur wer aus der reichen Schule von Geschäftsmännern ihres Hofes tüchtig schien, Weltgeistliche oder Ordensmänner, zumal solche, die in langjährigem Verkehre mit den Päpsten sich treu und bewährt erwiesen hatten, wurden hiezu ersehen. [2]) Genau nahmen sie auf die Verhältnisse, auf die Persönlichkeit, auf die Gewandtheit und Festigkeit der Einzelnen bei der Auswahl Rücksicht; denn sie wußten wohl, je klüger und vorsichtiger Jemand in der Wahl seiner Diener ist, denen er wichtige Angelegenheiten zur Entscheidung anvertrauen muß, je größeren Scharfblick er hierin besitzt, desto mehr gesichert ist das Bestehen seiner Macht. Aber wird sich selbst der Umsichtigste von jedem Irrthum frei bewahren können? Wo ist je ein König, der sich nie in der Wahl seiner Diener getäuscht und hie und da sogar an denen, die Jahrzehnte in seiner unmittelbaren Nähe sich als tüchtig erwiesen hatten! So waren auch die Päpste und selbst die vorzüglichsten unter ihnen, wie z. B. Gregor der Große hie und da in der Auswahl ihrer Legaten unglücklich. Die Vergehen dieser aber können doch nicht den Päpsten selbst zum Vorwurfe gemacht werden. Ihr leitender Gedanke war nach den Worten Gregor des Großen: „Wir wollen nicht, daß der Schatzkasten der Kirche von schmutzigem Gewinne befleckt werde.“ [3]) Sobald sie von irgend einer Ungerechtigkeit eines ihrer Legaten hörten, schritten sie strenge gegen denselben ein. [4]) Ja sie forderten die Bischöfe selbst auf,

---

[1]) Marca: De Conc. sac. et imp. lib. 5. cap. 54. nr. 4.

Ganz anders lautet das Urtheil über diesen Legaten bei Damberger l. c. S. 554 (ff. 13). Johannes Kardinal-Diacon von Florenz wurde 1206 nach England gesandt, um dort den Peterspfennig zu erheben, weil derselbe zum Theil durch die kgl. Beamten unterschlagen worden war.

[2]) Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. 3. S. 164.

[3]) Montalembert l. c. Bd. II. S. 148. 185.

[4]) Z. B. Hefele, Conciliengesch. Bd. 4. p. 230. 261.

Marca l. c. V. 44. nr. 9 u. 10. cap. 51. nr. 14.

Binterim: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche. III. 1. 174.

Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. VI. 81.

die Klagen, welche sie gegen die Legaten hätten, ohne Verzug nach Rom zu berichten, „damit sie die Schuldigen gebührend bestrafen, und die übrigen Legaten aus Furcht vor derselben Strafe Aehnliches zu thun sich scheuten.“ [1]) Damit war den Bischöfen ein sicheres Mittel gegeben, alle Klagen gegen die Legaten zu heben. Doch sie schwanden nie ganz und warum? Der vierunddreißigste Kanon der vierten lateranischen Synode lautet: [2]) „Es darf nicht mehr geschehen, daß ein Bischof, der einem päpstlichen Legaten Procurationen ꝛc. entrichten muß, von seinen Untergebenen mehr zum Ersatze fordere, als es ihn selbst gekostet hat. Thut er es, so muß er nicht nur das Erpreßte zurückgeben, sondern auch ebensoviel an die Armen bezahlen; sein Oberer aber wird bestraft, falls er auf eingereichte Klage dieß Edict nicht vollzieht.“

§. 4.

Die ständigen päpstlichen Nuntiaturen zu Wien und Köln.

Durch die Absendung von außerordentlichen Legaten bei besonders wichtigen Ereignissen konnten die Päpste ihrer Aufgabe als oberste Hirten der Kirche nicht in vollkommen entsprechender Weise nachkommen. Denn wie sollten nach den Worten des Bischofs Ivo von Chartres schnell vorüberziehende Legaten die in den einzelnen Diöcesen herrschenden Gebrechen, ich sage nicht entfernen, sondern überhaupt nur kennen lernen! [3]) Dazu bedarf es einer fortgesetzten dauernden Beobachtung in der nächsten Nähe und einer strengen Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse. Sodann aber wäre es immerhin das Beßte, nicht blos die bereits eingerissenen Uebel zu beseitigen, sondern vielmehr das Hereinbrechen derselben zu verhindern und sie schon im Keime zu ersticken. [4]) Pflicht der Päpste war es darum, sobald es die Zeitverhältnisse gestatteten, wieder ständige Legaten nach dem Vorgange der ersten Jahrhunderte in den einzelnen Ländern aufzustellen.

---

[1]) So schrieb z. B. Alexander IV. (1254—1261) an die Bischöfe Galliens; ebenso Urban IV. ꝛc.

Responsio p. 239.

[2]) Hefele l. c. V. 797.

Vergl. den dritten Canon des dritten lateran. Conciles (1179). Hefele V. 633.

[3]) Ivo schrieb an Papst Paschal II.: „Legatos extraordinarios, quia in transitu apud nos sunt, non tantum non posse curanda curare sed nec curanda prospicere.“

Responsio p. 254.

[4]) Responsio Cap. 8. sect. 2. §. 32. p. 195.

Allein die Erfahrung hatte vielfach gezeigt, daß die Metropoliten, wie Marca selbst bezeugt, den Vorrang eines Bischofs aus ihrer Mitte nicht ertragen konnten. Somit erschien es als das Zweckmäßigste, fremde, ausländische Legaten in die verschiedenen christlichen Reiche zu senden und ihnen daselbst an den Höfen der Fürsten einen dauernden Aufenthalt anzuweisen.

Selbst diese durch die Zeitumstände nothwendig gewordene Anordnung der Päpste war nicht etwas ganz Neues und Unerhörtes in der Kirche, vielleicht, wie manche wähnen,[1]) um die eigene Macht zu erhöhen und die Freiheit der Kirche zu unterdrücken. Denn schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung hielten die Päpste öfters ständige ausländische Legaten in verschiedenen Provinzen der Christenheit.[2]) So sendete z. B. Gregor der Große den Subdiacon der römischen Kirche Petrus als seinen ständigen apostolischen Vicar nach Sizilien und befahl den dortigen Bischöfen, diesem gebührenden Gehorsam zu leisten. Vorzüglich aber wissen wir, daß die Päpste mehrere Jahrhunderte hindurch ihre ständigen Legaten (apocrisiarii, responsales) am kaiserlichen Hofe zu Constantinopel hielten. Ob dieß schon seit der Erhebung von Constantinopel zur Hauptstadt des Reiches geschah, wie Hinkmar von Rheims behauptet, bleibt dahingestellt. Aber gewiß ist, daß Leo der Große den Bischof Julian von Kos nach Constantinopel gesendet und ihn dort bleibend als seinen Stellvertreter accreditirt habe.[3]) Von dieser Zeit an geschah dieß regelmäßig bis auf die bilderstürmenden Kaiser. Thomassin zählt eine Reihe solcher Apocrisiare auf, wie den Pelagius, Sylverius, Gregor den Großen, Sabinianus, Bonifacius und andere. Ihre Aufgabe bestand vornehmlich darin, über die Reinheit des Glaubens und der kirchlichen Disciplin zu wachen, kurz die Person des Papstes zu vertreten.[4])

---

[1]) Münch: Vollständige Sammlung aller Concordate. (Leipz. 1830.) Bd. II. S. 477.

[2]) Thomassin l. c. I. lib. 2. cap. 107—110.

[3]) Van Espen, jus eccles. univ. I. tit. 21. cap. 1. nr. 9 u. 10.

Rohrbacher, Univ. Geschichte der kath. Kirche. Münster 1860. 8. Bd. S. 256 (3).

[4]) Thomassin l. c. p. I. lib. 2. cap. 108. nr. 29.

Kaiser Constantinus Pogonatus bat z. B. Papst Leo II. (682—683), er möchte ihm einen Apocrisiar senden: „qui in emergentibus sive dogmaticis sive canonicis ac prorsus in omnibus ecclesiasticis negotiis Vestrae Sanctitatis exprimat ac gerat personam."

Vergl. die Rede Papst Martin I. auf der Lateransynode im Jahre 649; Hefele l. c. III. p. 191.

Doch wenn wir auch kein einziges Beispiel aufweisen könnten, daß schon in den ersten Jahrhunderten ausländische ständige Nuntien in verschiedenen Provinzen der Kirche waren, die ganz den Charakter der jetzigen ständigen Nuntien an sich trugen, so wäre deßungeachtet das Recht des Papstes, solche Nuntien aufzustellen, nicht zu bestreiten. [1]) Stand nichts im Wege, daß z. B. ein deutscher Erzbischof ständiger Legat des Papstes war, warum sollte nicht ebenso auch ein Ausländer vom Papste bevollmächtigt werden können, dieselben Rechte in dieser Kirchenprovinz auszuüben! Die Aenderung der Person ändert nichts an der Sache. [2]) Im Gegentheile bieten gerade ausländische Legaten große Vortheile. Keiner Partei des Landes angehörend können sie bei gutem Willen viel ruhiger die Verhältnisse beurtheilen und in einer viel unabhängigeren Weise die Rechte und Pflichten des Oberhauptes der Kirche in Ausübung bringen. Wenn darum Papst Leo X. im Jahre 1513 eine ständige Nuntiatur für das ganze deutsche Reich mit dem Sitze in Wien errichtete und den Bischof Laurentius Campeggi (1515—1517) mit diesem Amte betraute, [3]) so war er dazu vollkommen berechtigt. Dieß anerkannten auch Kaiser und Reich. [4]) Selbst in den sogenannten hundert Beschwerdepunkten der deutschen Nation vom Jahre 1522 wird von derselben keine Erwähnung gemacht. [5]) Die Päpste waren aber auch in der That bestrebt, so viel möglich jeden Grund zu einer Klage fern zu halten. Sie forderten nicht mehr die Procuration für ihre Nuntien, sondern bestritten aus eigenen Mitteln den Unterhalt derselben und führten zugleich deren Befugnisse auf ein sehr geringes Maaß zurück. [6]) Sie ertheilten ihnen nur mehr die Gewalt, die Diöcesen zu visitiren, die heiligen Weihen zu ertheilen, von den Ehehindernissen der Consanguinität und Affinität im dritten und vierten Grade zu dispensiren, den Informationsproceß bei der Wahl der Bischöfe und der Metropoliten zu führen und in Streitsachen in erster wie in zweiter Instanz ein richterliches Urtheil zu fällen. Vor

---

[1]) Van Espen l. c. 1. tit. 21. cap. 1. nr. 12 u. cap. 4. nr. 5.

[2]) Responsio (8. 5.) §. 148. p. 270.

[3]) Idem p. 259. Bis 1789 waren es 52 Nuntien. Ihre Namen stehen in der Responsio l. c. Anm.

[4]) Resp. l. c. §. 136. Anm. 313.

[5]) Sie stehen bei Münch, Vollständige Sammlung aller Concordate. Bd. I. S. 343 u. ff.

[6]) Responsio p. 264.

Febronius: De statu eccles. Cap. 2. §. 10. Anm. 3.

Allem sollten sie aber über die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland nach Rom berichten, damit der heilige Stuhl die passenden Maßregeln zu ergreifen im Stande sei. [1]) Das Concil von Trient (1545—1563) beschränkte selbst diese Vollmachten noch, indem es die erste richterliche Instanz den Bischöfen allein zusprach und den Nuntien nur in zweiter Instanz jurisdictionem concurrentem mit den Bischöfen zugestand. [2]) Diesen Beschluß beeilten sich die Päpste in Ausübung zu bringen. Denn während im Jahre 1559 Papst Pius IV. dem Nuntius Stanislaus Hosius noch die Gewalt ertheilte, in erster Instanz ein Urtheil zu fällen, wurde dem Breve, das dessen Nachfolger Biglia Melchior erhielt (1565), ausdrücklich die Clausel eingefügt: „Sine praejudicio ordinariorum quoad causas hujusmodi in prima instantia coram eis juxta Concilii Tridentini decretum cognoscendas.“ [3])

Viele Jahre hindurch war diese Nuntiatur in Wien die einzige in Deutschland. Am Ende des sechzehnten Jahrhunderts aber traten Ereignisse ein, welche die Errichtung einer zweiten in Köln nöthig machten. Schon im Jahre 1546 war ein Erzbischof von Köln, Hermann, Graf von Neuwied, vom katholischen Glauben abgefallen und deßwegen seiner Würde entsetzt und mit dem Kirchenbann belegt worden. Wenige Jahre später trat abermals ein Churfürst von Köln, Gebhard von Truchseß, zum Protestantismus über, um Agnes von Mansfeld heirathen zu können. Mit Hülfe seiner protestantischen Alliirten [4]) versuchte dieser sogar, sein Erzbisthum in ein weltliches Fürstenthum umzuwandeln. Allein das Kapitel appellirte an den Papst, der Erzbischof ward entsetzt, excommunicirt, und der vom Kapitel gewählte bayerische Herzog Ernst als Erzbischof bestätigt. Der spanische Feldherr Alexander Farnese, welchen das Kapitel zu Hülfe rief, vertrieb den abtrünigen Gebhard und führte den neuen Erzbischof in seine erzbischöfliche Stadt ein [5]) (1583).

Nach solchen Vorgängen war es nothwendig, durch irgend ein

---

[1]) Responsio p. 268; 274. 275.
Vergl. Van Espen l. c. I. tit. 21. cap. 4. nr. 17.

[2]) Concil. Trident. sess. 24. cap. 20 de reform., sess. 25. cap. 10 de ref.

[3]) Responsio etc. p. 266. Anm. 352.

[4]) Die Theologie-Professoren von Helmstädt ermunterten die protestantischen Stände für den Churfürsten Gebhard von Köln gegen die Katholiken das Schwert zu ziehen. J. Döllinger: Die Reformation. Bd. II. S. 661.

[5]) Pacca's, histor. Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland in den Jahren 1786—1794. (Augsburg 1832) a. d. Ital. S. 179. (Document II.)

besonderes Mittel für die Erhaltung des Glaubens im Erzstifte Köln Sorge zu tragen. Papst Gregor XIII. schickte den Bischof Joh. Fr. Bonomo von Vercelli zur Vollziehung der Excommunikation an Gebhard nach Köln und befahl ihm, als päpstlicher Nuntius daselbst ständig zu residiren.[1]) Als Provinz wurden ihm das Rheinland und die übrigen Theile Nieder-Deutschlands zugewiesen.[2]) Seine Vollmachten waren dieselben wie die des Nuntius von Wien. Von dieser Zeit an bestand auch in Köln eine päpstliche Nuntiatur.[3]) Berechtigt war der Papst zu einer solchen Handlung nicht blos vermöge seiner allgemeinen Stellung in der Kirche, sondern selbst auf Grund des Wiener Concordates vom Jahre 1448. Denn in demselben wurde es ihm ausdrücklich zugestanden, Legaten nach Deutschland zu senden. Von einer Beschränkung der Anzahl derselben aber ist nicht das Geringste erwähnt. Der protestantische Rechtsgelehrte J. Moser trug darum kein Bedenken zu behaupten: „Daß der Papst das unbestreitbare Recht besitze, in Deutschland vier Nuntiaturstühle zu halten, zu Wien, Köln, Brüssel und Luzern.“ Wendet man dagegen ein, daß so vielfach auf den Reichstagen gegen diese päpstlichen Nuntien Klage geführt wurde, so ist darauf zu erwidern, daß sich dieselben fast allein auf die Einmischung der Nuntien in weltliche Angelegenheiten beschränkten. Daran trugen aber nicht die Nuntien, sondern die Deutschen selbst die Schuld; denn diese wendeten sich fortwährend an jene.[4]) Als darum im Jahre 1658 dem 19. Artikel der Wahlcapitulation Kaiser Leopold I. beigesetzt wurde, der Kaiser solle dafür sorgen, daß die weltliche Jurisdiction nicht vor die Nuntiaturen oder die römische Curie gebracht werde mit beigesetzter Bedrohung der unausbleiblichen Strafe aller Procuratoren, Advocaten, Notarien und Parteien, die diesem Gesetz entgegen zu handeln sich etwa beigehen ließen, protestirten die geistlichen Churfürsten, Churbayern und der Fürstbischof Ferdinand von Paderborn im Vereine mit dem päpstlichen Nuntins San Felice von Köln (1651—1659) dagegen. Der

---

[1]) Responsio p. 273.

[2]) Moser, Joh. Jak.: Von der deutschen Religions-Verfassung. III. 3. §. 64. S. 723.

[3]) Die Reihenfolge dieser Nuntien steht in Pacca's Denkwürdigkeiten über Deutschland. S. 179—197.

[4]) Moser l. c.
Ebenso Frhr. v. Kreittmayr Codex Max. Bav. Civ. 5. Thl. cap. 19. §. 4. S. 1096. (München 1768.)

[5]) Aquil. Jul. Caesar: Die Nuntiaturen Deutschlands. 1790. §. 39 u. 40. S. 44 u. 45; §. 70. S. 76.

Kaiser setzte darauf wirklich diesen Artikel außer Kraft. [1]) In den geistlichen Angelegenheiten dagegen übten die Nuntien ihre Jurisdiction fortwährend ohne allen Widerspruch aus. Sie visitirten die Diöcesen, ertheilten Dispensen in den entfernteren Graden der Consanguinität und Affinität und nahmen Appellationen nicht blos von Privatpersonen, sondern selbst von Fürsten und Bischöfen an. [2]) Erst im achtzehnten Jahrhundert finden wir, daß vor Allem in Köln ein gespanntes Verhältniß zwischen dem Churfürsten und dem päpstlichen Nuntius eintrat. Hiezu gab die Visitation der Diöcese Lüttich, deren Bischof der Churfürst von Köln war, Veranlassung (1708). Der Generalvicar von Lüttich widersetzte sich nämlich dieser Visitation durch den päpstlichen Nuntius Bussy, Erzbischof von Tarsus, und wurde deßwegen, da er auf eine Vorladung nicht erschien, vom Nuntius a divinis suspendirt.

Diese Handlung des Nuntius wurde von vielen Seiten im gehässigsten Lichte dargestellt. Allein bei ruhiger Betrachtung der Thatsachen findet man leicht, wie ungerecht diese Opposition war. Joseph Clemens war bereits seit 1688 Erzbischof von Köln und dazu Bischof von Hildesheim, Regensburg und Lüttich. Aber erst im Jahre 1706 konnte er sich dazu verstehen, die heiligen Weihen zu empfangen, „ohne jedoch einen eigentlichen Beruf für den geistlichen Stand in sich zu fühlen.“ [3]) Auf diese Weise schlichen sich manche Mißbräuche in seinen Diöcesen ein. Jos. Clemens selbst bekannte dieß in einem Schreiben an den Papst vom Jahre 1706 und erklärte, daß er persönlich nach Rom reisen wolle, um mit dem Papste die Mittel zur Erneuerung der kirchlichen Disciplin zu verabreden. [4]) Allein so edel dieser Entschluß des Churfürsten war, er konnte ihn nicht in Ausführung bringen. Die Reise nach Rom war für ihn wegen der fortwährenden Kriegsunruhen zu gefährlich, und gesetzt er wäre auch

---

[1]) Moser l. c. III. 3. §. 64. p. 724.

Vergl. Winkopp: Der deutsche Zuschauer. 11. Heft. 4. Bd. S. 215—217. (6. März 1786.)

Pacca l. c. S. 184 (Document 2).

[2]) Responsio Cap. 8. sect. 6. §. 152—159.

[3]) Dr. L. Ennen, Frankreich und der Niederrhein oder Geschichte von Stadt und Churstaat Köln seit dem dreißigjährigen Kriege bis zur französischen Occupation. Köln und Neuß 1856. Bd. II. S. 134 u. 155.

[4]) Ennen l. c. II. 102.

(Parceque se trouvent dans ma Dioecese de Cologne mille abus et mille desordres etc.) schreibt Jos. Clemens an den Papst.

wirklich nach Rom gekommen, wie hätte er eine Verbesserung der Disciplin in seinen Diöcesen vornehmen können, da ihm vierzehn Jahre hindurch der Eintritt in dieselben versperrt war?[1]) Diese Verhältnisse legten dem Papste die Pflicht auf, selbst durch seinen in Köln residirenden Nuntius für das geistige Wohl dieser verlassenen Gläubigen zu sorgen. Er befahl darum dem Nuntius Bussy (1708), die Diöcese Lüttich zu visitiren. Joseph Clemens selbst überzeugte sich von der edlen Absicht des Papstes und befahl seinen Diöcesanen, dem Nuntius bei der Visitation allen Gehorsam zu leisten und von ihm die heilige Firmung zu empfangen. Der Generalvicar ließ sich hierauf feierlich von der über ihn verhängten Censur lossprechen.[2]) So war der Friede wieder hergestellt. Allein nach wenigen Jahren sollte er wieder gestört werden.

Der Nuntius Hier. Archinto (1713—1721) verlangte von dem Erzbischofe Jos. Clemens, die Frau von Ruysbeck zu entlassen, mit der er vor seiner Weihe zum Bischofe in einem vertrauten Verhältniß gestanden, und deren Gesellschaft er nun auch jetzt nicht entbehren zu können glaubte. Allein alle Bemühungen waren umsonst. Zuletzt erklärte Jos. Clemens sogar, daß, wenn man diese Sache nicht beruhen lasse, er sich jeder kirchlichen Handlung enthalten werde.[3]) Es ist einleuchtend, daß unter solchen Verhältnissen der Nuntius keine beliebte Persönlichkeit bei Hof war. Nicht viel besser stand es unter dem Churfürsten Clemens August (1723—1761). Denn wie die weltlichen Fürsten der damaligen Zeit, so huldigten vielfach auch die geistlichen Fürsten dem Grundsatze, daß sie durch die für das gewöhnliche Volk geltenden Gesetze nicht gebunden seien.[4]) Durch die Nuntien erhielt nun aber Rom stets genaue Kunde über diese Zustände vorzüglich an dem Hofe des Churfürsten von Köln. Häufig kamen darum Mahnungen, Warnungen und Drohungen vom heiligen Vater,[5]) der darauf hinwies, daß Theater, Bälle, Maskeraden, Spiel und Jagden für Erzbischöfe keine passenden Unterhaltungen seien. Aller Haß der zahllosen Beamten, Diener, Sängerinnen und Tänzerinnen an den churfürstlichen Höfen wendete sich darum gegen den Nuntius, der ihre angenehme Existenz zu gefährden drohte. Klug benutzten sie dabei

---

[1]) Ennen l. c. II. 139.
[2]) Aquil. Jul. Caes. l. c. §. 89. p. 95 u. §. 92 u. 93.
[3]) Ennen l. c. II. 158. 162.
[4]) Clem. Theodor Perthes, politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der franz. Herrschaft. Gotha 1862. I. S. 193.
[5]) Ennen l. c. II. 371.

selbst die unbedeutendsten Kleinigkeiten, um die Abneigung des Churfürsten gegen denselben zu erhalten und zu bestärken. Als z. B. der Nuntius Oddi (1754—1760) gegen die Gewohnheit des Kölner Hofceremoniells nach römischem Gebrauche mit der Calotte bei dem Churfürsten Clemens August seine Aufwartung machen wollte, wurde er nicht einmal empfangen. Sein Nachfolger Marquis Lucini (1760 bis 1767) gelangte mit der Calotte zur Audienz. Aber kaum war er hinweggegangen, als die Höflinge von römischer Anmaßung und Herrschsucht zu schreien begannen, und wie diese Calotte des Nuntius bald die Mitra des Erzbischofs von Köln in den Hintergrund drängen werde. [1]) In diesen kleinlichen Etiquettenfragen versteckte sich bereits die Aufklärung und der Unglaube, [2]) deren Wesen der erbittertste Haß gegen das Christenthum und damit auch vor Allem gegen den Papst und dessen Stellvertreter war.

---

[1]) Ennen l. c. II. 380 u. ff.
Vergl. Moser: Von der deutschen Religions-Verfassung (1773). III. 3. §. 12. S. 642. 643.

[2]) Vergl. Perthes l. c. I. S. 195.

Erster Abschnitt.

Veranlassung des Emser Congresses.

§. 1.

Die sogenannte Aufklärung in England und Frankreich. Ihr Endzweck.

Wie der Protestantismus dadurch, daß er Deutschland die Einheit des Glaubens entrissen, das alte ehrwürdige deutsche Reich seiner politischen Größe beraubte, so legte er auch überhaupt in die menschliche Gesellschaft den Keim und Stoff einer furchtbaren Krankheit, die nach und nach ganz Europa durchzog und überall ihre traurigen, unheilvollen Spuren zurückließ. Die Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts versagten den Aussprüchen der Kirche, der Concilien und der Päpste ihre Unterwerfung und erlaubten jedem, sich selbst durch freie Schriftforschung seinen Glauben zu construiren. Mit diesem Grundsatze war der ganze Protestantismus auf Empörung gegen die göttliche Autorität und das von Gott in seiner Kirche eingesetzte Lehramt gebaut, jeder nur auf seine eigene Vernunft und Einsicht in Sachen der Religion angewiesen. Luther, Calvin und die übrigen Reformatoren führten allerdings diesen einmal ausgesprochenen Grundsatz nicht vollkommen practisch durch. Vielmehr forderten sie unbedingte Unterwerfung unter ihre eigene Anschauung und wiesen jeden Widerspruch mit den widerlichsten Schmähungen zurück. Ja selbst den Tod scheuten sie sich nicht über ihre Gegner zu verhängen. [1])

Ein solcher Widerspruch zwischen dem festgestellten Principe und

---

[1]) Z. B. im Sacramentenstreit. Alzog, Univ.-Geschichte der christlichen Kirche III. S. 740—743 u. 748. 758. Mainz 1855. (Melanchthon billigte die Todesstrafe für Ketzer.)

Vergl. Daniel, Handbuch der Geographie. Frankfurt 1860. II. Bd. S. 716 u. ff

der practischen Handlungsweise konnte nicht dauernd sein. Es mußte früher oder später dieses Princip in seiner nackten Wahrheit hingestellt und bis in die äußersten Consequenzen verfolgt werden. [1]) In Deutschland war eine solche logische Fortbildung des Protestantismus nicht so schnell möglich. Durch die zusammengestellten Symbole und durch die despotische Gewalt des Staates, die durch strenggläubige Consistorien über dieselben wachten, war jede freie Thätigkeit in den religiösen Fragen gehemmt. Auch war der fortwährende Gegensatz zu den umwohnenden Katholiken ein besonderer Sporn, an den Dogmen Luther's und Kalvin's festzuhalten. Anders jedoch gestaltete es sich in England, wo durch Heinrich VIII. und durch Elisabeth die Katholiken gänzlich unterjocht und der Protestantismus zur alleinigen Staatskirche erhoben worden war. Hier konnte der denkende Geist des Menschen ruhig den Standpunkt und die Dogmen desselben betrachten. Die Unhaltbarkeit des ganzen Baues zeigte sich nur zu bald dem scharfen Verstande. Was ein ehebrecherischer König und ein verworfener Cranmer als Glaubenssätze hingestellt, fiel vor dem Richterstuhle der gesunden Vernunft in leeres Nichts zusammen. Mit Verachtung wendeten sich die edleren Geister von der aus so unreiner Quelle stammenden Staatskirche hinweg, deren heiligste Lehren noch dazu durch die Streitigkeiten und Zänkereien der verschiedenen Secten in den Koth gezogen wurden. Unbekannt aber mit der allein Verstand und Herz befriedigenden katholischen Kirche hielten sie an dem Princip des Protestantismus, der freien Forschung, fest und suchten mit Hülfe der Vernunft eine vernünftige, die sogenannte Naturreligion, zu begründen. Allein so edel diese Bestrebungen z. B. eines Grafen Cherbury († 1648) waren, so arteten sie doch bald in den niedrigsten Materialismus aus. Sobald man nämlich jede höhere Autorität verwirft, und nur die eigene Vernunft als solche anerkennt, wird diese bald ihren freien Blick verlieren und von der Sinnlichkeit so überwältiget werden, daß sie nur mehr eine willfährige Sklavin der sinn-

[1]) Frhr. v. Eichendorf sagt von Lessing: „In Lessing culminirt der Protestantismus, dessen subjective Freiheit er mit einer bis dahin unerhörten Kühnheit und Consequenz unbedingt und für alle Dinge in Anspruch nimmt. Der wahre Lutheraner, sagt Lessing, will nicht blos bei Luthers Schriften, er will bei Luthers Geist geschützt sein, und Luthers Geist erfordert schlechterdings, daß man keinen Menschen in der Erkenntniß der Wahrheit nach seinem eigenen Gutdünken fortzugehen hindern muß."

Siehe Dr. Haffner, die deutsche Aufklärung. Mainz 1864. S. 67.

lichen Triebe ist. Was der niedrige, thierische Mensch verlangt, das wird die Vernunft als gut erkennen, und selbst die wunderbarsten Einrichtungen und Schönheiten der Natur, die der Verstand entdeckt, werden ihn in denselben nicht mehr den wunderbaren Baumeister der Natur erkennen lassen. [1]) Durch die großen Reichthümer, welche der durch die neuen Entdeckungen erweiterte Handel verschaffte, und durch die verschiedenen Erfindungen, welche die Güter der Natur den Menschen erst wahrhaft genießen lehrten, versank ein großer Theil der vornehmen Welt Englands in ein niedriges Leben der Sinnlichkeit und des Genusses. Nichts lag nun näher, als das Christenthum und seine lästige Moral als etwas Veraltetes und Gemeines, vornehmer Geister Unwürdiges zu entfernen, und den Materialismus als das allgemeine Gesetz des Lebens zu promulgiren. Die Vernunft des Menschen lieh ihren ésprit, ihren Witz und Spott, um denselben als die einzig vernünftige Lebensregel erscheinen zu lassen. In diesem Sinne schrieben z. B. Toland [2]) (1670—1722) und Tindal († 1733) und vor Allem Lord Shaftesbury [3]) († 1713). Dieser legte in seinen Schriften dar, daß nicht die Erkenntniß Gottes, sondern nur die Erkenntniß des Guten und Schönen den Menschen zum richtigen Thun befähige. Hiezu sei kein theologisches oder philosophisches Lehrgebäude, sondern nur allein der Mutterwitz oder das natürliche Gefühl (sensus communis) nothwendig. Auch sei es ganz verkehrt, die menschliche Natur und ihre Triebe als böse darzustellen, da man ja doch Gott als den Urheber der Natur und ihrer Triebe erkläre. Für den Geschmack der vornehmen Welt, die er genau kannte, berechnet, träufelte er mit seiner feinen, zweideutigen, Alles nur andeutenden, aber bezaubernden Sprache in schauerlicher Weise das Gift des Unglaubens und der Sittenlosigkeit in die Herzen der Leser. Leider dehnte sich dieser verderbliche Einfluß Shaftesbury's und seiner Genossen, besonders des Lord Bolingbroke nicht blos auf England, sondern auch auf Frankreich aus. Der Materialismus, der in England seinen Anfang

---

[1]) Daniel sagt z. B. in seinem Handbuche der Geographie I. Thl. S. 43. (1859 Frankfurt): „Zwar gilt es auch hier, daß die Kreatur in dem Tone antwortet, in dem sie gefragt wird, und ein La Lande fand in allen Sternregionen Gott nicht. Wer ihn aber, wie er es soll, schon vorher gefunden, der findet die Züge seiner Hand in der leuchtenden Sternenschrift wieder."

[2]) Das Christenthum keine Geheimnißlehre.

[3]) Vergl. Chr. Hoffmann, Fortschritt und Rückschritt in den zwei letzten Jahrhunderten oder Geschichte des Abfalls. Bd. 1. S. 176. 178. 179. 182. 205. 212. Stuttgart 1864.

genommen, überschritt den Kanal, um auch in Frankreich reißende Fortschritte zu machen.

Durch die Siege der englischen Heere unter Marlborough waren die Franzosen auf die Fortschritte Englands im Gebiete der Politik sowohl wie auf dem der Philosophie aufmerksam geworden. Die verletzte Eitelkeit trieb sie an, die englische Verfassung und Literatur, die sie bisher verachtet, kennen zu lernen. Kaum war darum Ludwig XIV., der wenigstens äußerlich noch streng gläubig war, gestorben, als ganz Frankreich mit den schlechtesten englischen Schriften überschwemmt wurde. Vorzüglich aber war es Lord Bolingbroke, der seine und der englischen Philosophen Ueberzeugung, das sinnliche Wohlbefinden sei das höchste und letzte Ziel des Menschen, der höheren Gesellschaft Frankreichs beizubringen wußte. Die große Mannigfaltigkeit seiner Kenntnisse, die er bei jeder Gelegenheit überraschend zu gebrauchen wußte, die Schärfe und Kühnheit seines Urtheils in der Zurückweisung alles dessen, was man ihm etwa entgegnen mochte, dazu der feine, beißende Spott, mit dem er die Mängel der Kirche und der Priester lächerlich und verächtlich zu machen wußte, dieß machte ihn zur ersten Größe in der gebildeten Welt Frankreichs. Fühlte ja diese selbst, daß seine Grundsätze dem innersten Triebe ihres Herzens und ihrem äußerlichen sittenlosen Leben viel mehr entsprechen, als jener Schein von Religiösität, der unter Ludwig XIV. die moralische Corruption nicht äußerlich hatte zu Tage treten lassen.[1]) Sie waren gleichsam überrascht, nun ein so leichtes Mittel gefunden zu haben, um die Vorwürfe des Gewissens verstummen zu machen. Diese Hinneigung der höheren Gesellschaft zum Unglauben und zur Vergötterung der natürlichen Triebe des Menschen wuchs unter der freieren Luft der Regentschaft immer mehr, da nun auch französische Schriftsteller sich fanden, welche den Geist der englischen Aufklärung dem französischen Charakter genau anzupassen verstanden. Montesquieu und Maupertuis hatten selbst England besucht und dort unmittelbar aus der Quelle des Unglaubens geschöpft.[2]) Durch ihre Schriften voll kecken und beißenden Spottes über die Einrichtungen der Kirche, über die Lehren des Christenthums und über Christus selbst, aber mit dem Gifte einer vortrefflichen und anziehenden Sprache bestreut, durchbrachen sie gänzlich die Schranken, welche bisher noch immer das

[1]) Vergl. Allgemeine Weltgeschichte von Wolfgang Menzel. Stuttgart 1863. 9. Bd. S. 25.

[2]) Hoffmann l. c. I. 221. 225.

sittliche Verderben und den gänzlichen Unglauben zurückgehalten hatten. Seine Vollendung aber erhielt dieser Abfall vom Christenthume in und durch Marie Arouet de Voltaire (1694—1778), „einen Mann von fabelhafter Häßlichkeit, geil wie ein Affe und boshaft wie eine Katze, der niederträchtigste Schmeichler der Großen und auch wieder der eitelste Buhler um die Gunst der Massen." [1]) Durch seinen Aufenthalt in England hatte er die ungläubigen Spottgeister kennen gelernt und ihre Ideen ganz in sich aufgenommen. Aber bald übertraf er seine Lehrmeister weit. In ihm concentrirte sich gleichsam der Geist der Verneinung seines Jahrhunderts. Sein Abfall vom Christenthume war so entschieden, daß er den Kampf gegen dasselbe, und wie er hoffte, dessen Vernichtung zu seinem eigentlichen Lebenszwecke gemacht hatte. [2]) Und in der That, wenn die katholische Kirche nicht auf einen Felsen gebaut wäre, den die Pforten der Hölle nie zu überwältigen vermögen, Voltaire hätte mit seiner hohen geistigen Begabung und mit seiner rastlosen Thätigkeit die nöthigen Eigenschaften zur Ausführung dieses Planes gehabt. Durch seine schöne, bezaubernde Sprache, durch seine scheinbar ausgebreiteten Kenntnisse in allen Fächern menschlichen Wissens, durch feinen Spott und schneidenden Witz wußte er die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Wie schmachvoll auch der Inhalt seiner Schriften war, wie sehr er auch z. B. in der berüchtigten Pucelle, einer travestirten Geschichte der Jungfrau von Orleans, die christliche Religion und Tugend, die Diener der Kirche, die Aristokratie und selbst das Königthum mit den niedrigsten Zoten verhöhnte: er entzückte die Menschen, seine Schriften wurden vergöttert und in alle Welt verbreitet. [3]) Hiebei unterstützte ihn getreulich die ganze Gesellschaft der sogen. ésprits forts et beaux, welche er im Jahre 1748 aus der Schaar der entschiedenen Feinde des Christenthums gebildet hatte. [4]) Selbst Rousseau, obwohl ein persönlicher Gegner Voltaires, war eine bedeutende Stütze für dessen Plane. Er trat zwar nicht so offen gegen das Christenthum auf, aber er verstand es, in einer nur um so gefährlicheren Weise, vom Standpunkte der Natur und Humanität aus, Kirche, Monarchie und Adel als eine

[1]) Wolfgang Menzel's allgemeine Weltgeschichte. Bd. 9. S. 69. (1863.)

[2]) Karl Adolph Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen. Bd. 11. S. 443.
Vergl. Geschichte der Gesellschaft Jesu von Daurignac übersetzt von Clarus. Regensburg 1863. Bd. II. S. 69.

[3]) Wolfgang Menzel l. c. Bd. 9. S. 71 u. Bd. 10. S. 12.
Karl Ad. Menzel l. e. Bd. 11. S. 444.

[4]) Hoffmann l. c. I. 239.

Knechtung der Menschheit darzustellen, die vernichtet werden müssen, um dann an den Kindern, die von Natur gut und ohne Sünde seien, eine neue Menschheit durch vollkommen natürliche Erziehung heranzubilden. [1])

Ein erfolgreicher Widerstand von Seite der streng gläubigen Katholiken war unter den gegebenen Verhältnissen nicht denkbar. Denn mit welchen Waffen konnte man gegen die Freigeister zu Felde ziehen, da sie die Gegenstände des Glaubens nicht widerlegten, sondern nur mit Spott und Witz lächerlich und verächtlich zu machen suchten? Da sie nur Fragen des Zweifels aufwarfen, nie aber eine bestimmte Antwort gaben, nur andeuteten, aber nichts bestimmt behaupteten? [2]) Wie hätte ferner bei einer moralisch verkommenen Gesellschaft eine Schrift Anklang finden können, die ihr tägliches Leben verdammte und das so angenehme Ruhekissen für das Gewissen hinwegnehmen wollte? Boten ja die in der katholischen Kirche ausgebrochenen Jansenistischen Streitigkeiten die beßte Gelegenheit, die Religion überhaupt als etwas, das nur für dumme Schwärmer (Jansenisten) oder schlaue Heuchler (Jesuiten) Werth habe, der Verachtung preiszugeben. Der Einfluß Roms aber war durch die sogenannten gallikanischen Freiheiten, eine wahre Knechtung des Klerus unter der Gewalt der Parlamente, unmöglich geworden. [3]) Nur allein die Jesuiten waren mächtig genug, um den Feinden des Christenthums eine gewaltige Opposition entgegenzustellen. Ihr hohes Ansehen, ihre Gelehrsamkeit, ihr Einfluß auf alle Schichten der Bevölkerung und vor Allem ihre strenge Organisation, so daß Tausende wie Ein Mann den Neuerern gegenüberstanden, machten sie zu einer starken Feste für die Einheit und Freiheit der katholischen Kirche. Diesen mächtigen Feind kannten auch die ungläubigen Philosophen wohl. Ihr ganzes Streben ging demnach dahin, dieses Bollwerk für alle kirchliche und politische Legitimität zu zerstören. „Wenn wir einmal die Jesuiten vernichtet haben," schrieb Voltaire an Helvetius, „werden wir leichtes Spiel haben gegen den Infamen." [4]) Der Sturm

---

[1]) So in seinem Contract social (1762) und Emil.

[2]) Vergl. Dr. Scharpff, Vorlesungen über die neueste Kirchengeschichte. Freiburg im Breisgau 1852. S. 23.

[3]) Phillips, Kirchenrecht. Bd. 3. §. 135. S. 351. Wortlaut dieser vier Artikel l. c. S. 359.

[4]) Daurignac, J. M. S., l. c. II. S. 69. 141. Es ist bekannt, wen der Philosoph von Ferney den Infamen nannte.

NB. Friedrich II. von Preußen spricht ebenfalls in seiner Correspondenz mit Voltaire die Ueberzeugung aus, daß mit den Jesuiten auch die Bischöfe und

begann. Eine Unmasse von infamirenden Schriften wider die Jesuiten voll Lüge und Verleumdung wurden in Frankreich und in den übrigen christlichen Ländern verbreitet. Leider bestätigte sich auch hier wieder jene Eigenschaft des Menschen, „daß er blind die Verleumdung glaubt und nur dann Beweise verlangt, wenn es sich um die Wahrheit handelt." Diese Schmähungen gegen den Jesuitenorden fanden damals wie jetzt vielfachen Glauben. Das jansenistisch gesinnte Parlament zu Paris fand sich dadurch sogar veranlaßt, die Gesellschaft Jesu im ganzen Reiche aufzuheben (1761), und 1764 bestätigte der König selbst dieses Urtheil. Der Sieg der Aufklärung war nun in Frankreich gesichert und entschieden. Wenige Jahre verflossen und die christliche Religion wurde in Frankreich bei Todesstrafe abgeschafft (7. Novbr. 1793); dagegen das Ideal der Freiheit und Aufklärung, die Göttin der Natur, personificirt in einer schlechten, halbbekleideten Dirne, in „dem Tempel der Vernunft" aufgestellt (10. Nov. 1793). Bereits war aber auch mit dem Altare der Thron gestürzt. Das unschuldige Blut Ludwig XVI. färbte die Guillotine (21. Jan. 1793), eine traurige Sühnung für die Schuld seiner Väter.

§. 2.

Der Einfluß der englisch-französischen Aufklärung auf Deutschland.

Die neue, Kirche wie Staat gleich gefährdende Aufklärung hatte immerhin den Schein für sich, eine Fackelträgerin wissenschaftlicher Bildung dem nicht besonders gehobenen geistigen Leben des achtzehnten Jahrhunderts gegenüber zu sein. [1]) Entbehrten auch die Lehren, die deren Literatur verkündete, jeder sittlich befruchtenden Kraft, und war ihre Wirkung auch nur eine zerstörende, — der blendende Schein großer Wissenschaftlichkeit, die schöne klassische Form einer bezaubernden Sprache, in welche diese Literatur sich hüllte, übte einen so mächtigen

---

die katholische Kirche fallen würden. Haffner, deutsche Aufklärung. Mainz 1864. S. 38.

Vergl. Carl Ad. Menzel l. c. 11. S. 444 u. ff.

[1]) Die wissenschaftlichen Bestrebungen lagen im vergangenen Jahrhundert namentlich unter dem katholischen Klerus nicht darnieder. Der Vorwurf des Obscurantismus beruht auf baarem Mißverstande und einseitigem Religionshasse der Außerkirchlichen, denen kraft langer Angewöhnung dunkel und katholisch gleichbedeutende Begriffe sind.

v. Huth, Versuch einer Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Augsburg 1809. Bd. II. S. 86 u. ff.

Reiz auch auf die deutschen Gemüther aus, daß sie das zerfressende Gift in derselben gänzlich zu übersehen schienen. [1]) Vorzüglich waren es die Fürsten und Großen Deutschlands, welche der Voltairianischen Schule huldigten, schon deßwegen, weil auch die französische hohe Gesellschaft dafür eingenommen war. Denn seit Ludwig XIV. war der Hof von Paris das Ideal aller Höfe Deutschlands. Was dort zum guten Tone gehörte, das machte die hohe Welt Deutschlands nach. In Bauten und Kleidung galt nur französischer Geschmack, und daß auch an Sittenlosigkeit und Ausschweifung die deutschen Höfe nicht zurückblieben, davon entwirft Wolfgang Menzel in seiner allgemeinen Weltgeschichte ein trauriges Bild. [2]) Wie sollte nun der am französischen Hofe allgemein herrschende Geist der Aufklärung, diese heitere Lebensphilosophie, welche jeden Gewissensskrupel so leicht hinwegzuspotten wußte, nicht auch auf die hohe Welt Deutschlands einen bezaubernden Reiz üben! Sie bedurfte ja ebenso sehr eines Beruhigungsmittels, um die Vorwürfe des Gewissens zu ersticken. Leider stand an der Spitze des Abfalls vom Christenthume in Deutschland gerade der gefeiertste Fürst jener Tage, Friedrich II., König von Preußen. Berühmt durch seine Siege in den Schlachten, wünschte er noch vielmehr den Ruhm eines Philosophen auf dem Throne. Ganz in das Französische verliebt, haßte er die deutsche Sprache und Literatur und schrieb selbst nur französisch. An seinem Hofe waren beständig französische Encyclopädisten. Der Materialist de la Mettrie war sein Vorleser, und Voltaire, mit dem er bereits seit 1736 in Correspondenz stand, wurde von ihm besonders geehrt und oft an seinen Hof gezogen. Den verkommenen Rousseau beschützte er in seinem Fürstenthume Neufchatel, als derselbe wegen seiner schlechten Schriften verfolgt wurde. Wie sehr Friedrich von Preußen ganz in den philosophischen Wahn seiner Zeit versunken war, bezeugen uns jene Worte, die er in sein Testament setzte: „Ich gebe gerne diesen Lebenshauch, der mich beseelt, der wohlthätigen Natur, die mir ihn geliehen hat, meinen Körper aber den Elementen zurück.“

Diesen seinen Unglauben wollte Friedrich allerdings dem Volke nicht aufdrängen. Er betrachtete ihn vielmehr nur als ein Privilegium vornehmer Geister. Jeder in seinen Staaten sollte derjenigen

---

[1]) Vergl. Scharpff's Vorlesungen über die neueste Kirchengesch. (1852). S. 23.

[2]) Wolfgang Menzel l. c. IX. 66. 74; 301 u. ff.

Vergl. Dr. Ennen, Geschichte der Stadt und des Churstaates Köln (1856) II. 356. 429.

Religion anhangen, die ihm am Beßten scheine, oder wie er sich auszudrücken pflegte: „Die Religionen Müßen alle Tolleriret werden, den hier muß ein jeder nach Seiner Faßon Selig werden." Aber ungeachtet dieser allgemeinen Religionsfreiheit in seinen Ländern muß doch Friedrich als einer der ersten Propheten des Unglaubens in Deutschland betrachtet werden.[1]) Denn wie sollte das Beispiel eines so gefeierten Fürsten nicht überall zünden? Wie sollte diese offene Begünstigung der Freigeister in den höchsten Kreisen ohne Nachwirkung auf die Untergebenen sein? Nur zu bald erhoben sich Jakob Semler in Halle (1725—1791), August Ernesti in Leipzig, Johann Michaelis in Göttingen und viele andere gegen die Fesseln der neuen Scholastik auf lutherischem Gebiete, die in der buchstäblichen Schrifterklärung und in den Symbolen ihre Grundlage hatte. Diesem vernunftlosen Zwange gegenüber griffen sie den von Luther ausgesprochenen, aber nicht festgehaltenen Grundsatz der freien Schriftforschung wieder auf, und von selbst ergab sich, daß der wahre Geist des Protestantismus auch der Geist dieses aufgeklärten Jahrhunderts sei — das allgemein vernünftige Bewußtsein. Die heilige Schrift und die symbolischen Bücher wurden in höchst einseitiger Kritik in dieser Richtung erklärt, und bald war man bei dem vollkommenen Unglauben angekommen. Lessing lieh demselben in seinem Nathan dem Weisen einen bestimmten Ausdruck. Daß aber dieser Abfall vom Christenthume auch im Volke Eingang finde, dafür sorgten Reimarus, Pastor zu Hamburg, und Lessing durch Herausgabe der sogenannten Wolfenbütteler Fragmente (1774—1778), die vom bittersten Hasse gegen das Christenthum durchdrungen waren. In ähnlicher Weise gab Friedrich Nicolai († 1805) nach Art der französischen Encyclopädisten „die allgemeine deutsche Bibliothek" heraus, um dadurch die Autorität der Bibel und die Göttlichkeit des Christenthums zu widerlegen, die guten, christlich gehaltenen Bücher todt zu machen, den schlechten aber allgemeine Verbreitung zu verschaffen.[2]) Wohl traten gegen Nicolai sogar hochgestellte protestantische Geistliche auf. Aber er wußte deren

---

[1]) Wolfgang Menzel l. c. 9. S. 115. 201.

Vergl. Karl Ad. Menzel l. c. XI. S. 194. 195. Bd. XII. 1. S. 63—70. 218. 277.

Wolf, allg. Geschichte der Jesuiten. Lissabon 1792. Bd. I. S. 56 u. ff.

[2]) Vergl. Karl Ad. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen (1844). Bd. 11. S. 169. 266. 415 u. Bd. 12. Abthlg. 1. S. 238. 241. 214. 254. 267.

Pacca's histor. Denkwürdigkeiten über Deutschland vom Jahre 1786—1794. S. 41 u. ff.

Einfluß dadurch zu vernichten, daß er sie als verkappte Jesuiten verschrie, die sich unter die protestantischen Geistlichen eingeschlichen hätten, um jetzt als scheinbare Anhänger Luther's und Kalvin's die papistischen, fanatisch abergläubischen Lehrsätze zu verbreiten.[1]) In seinem Geiste schrieben noch viele andere, wie der ehebrecherische K. Friedrich Bahrdt, Professor der Theologie in Erfurt, Freiherr v. Knigge u. s. w. Sie verstanden es, den christlichen Glauben und die christliche Sitte mit der feinsten Ironie wie besonders Thümmel, Minister in Coburg, zu verhöhnen, dagegen den gesunden Menschenverstand als das einzige Gesetz des Lebens zu preisen. Als sich nun auch die glanzvoll aufblühende schöne Literatur dieser neuen Richtung des Protestantismus anschloß und die Flachheit des Geistes der Aufklärung zu vertiefen suchte, war jener Befehl Voltaires: „écrasez l'infame“ im protestantischen Deutschland noch glänzender als selbst in Frankreich durchgeführt.[2])

Eine solche gewaltige Bewegung im protestantischen Deutschland konnte unmöglich ohne bedeutende Einwirkung auf das katholische Deutschland bleiben. Wurde ja von Berlin durch Nicolai und von Leipzig durch Gottsched ganz Süddeutschland mit der schlechtesten englisch-französischen Literatur wahrhaft überschwemmt.[3]) Wozu aber der todte Buchstabe vielleicht noch zu schwach war, das sollten die geheimen Verbindungen ersetzen, die auch nach Süddeutschland verpflanzt wurden. Diese drängten sich in alle Winkel des Staates und der Familie und suchten dort mit dem schmutzigen Lichte der Aufklärung Alles zu vergiften. Das menschliche Gemüth kann nämlich seiner Natur nach des Uebernatürlichen nie entbehren. Sobald der Mensch die wahre übernatürliche Religion Jesu Christi verwirft mit ihren heiligen Geheimnissen, sucht er sich falsche, oft gänzlich unvernünftige Symbole und Geheimnisse und wird ein Opfer des sinnlosesten Aberglaubens.[4]) Dieß zeigte sich auch an den Freigeistern des achtzehnten

---

[1]) Wolfgang Menzel sagt von diesem Nicolai in seiner allg. Weltgeschichte. Bd. 9. S. 205: „Nicolai wäre nicht werth, daß man seiner noch gedächte, wenn er nicht seinen Geist so vielen Tausenden von Philistern hinterlassen hätte, wenn nicht mehrere Menschenalter hindurch seine Auffassungsweise die herrschende geworden wäre.“

[2]) Vergl. Pacca l. c. S. 41.

[3]) Wolfg. Menzel l. c. 9. 237. 212.
Vergl. Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 282 u. ff.

[4]) Timoth. II. 4, v. 3 u. 4. . . . „a veritate quidem auditum avertent, ad fabulas autem convertentur.“

Jahrhunderts. Sobald sie die heiligen Sacramente und Gebräuche der Kirche mit dem Glauben verworfen hatten, suchten sie das menschliche Herz in seinem innersten religiösen Gefühle durch die Geheimnisse und theatralischen Ceremonien der Logen zu befriedigen. Da sie in eitlem Stolze die Wahrheit bei Seite setzten, mußten Schein und Lüge an deren Stelle treten. Die einflußreichste und verderblichste dieser geheimen Gesellschaften für das katholische Deutschland war der im Jahre 1776 von Weishaupt, Professor des canonischen Rechtes zu Ingolstadt, gegründete Illuminaten-Orden. Er hatte den Zweck, „allem Schurken- und Pfaffen-Regiment den Garaus zu machen," weil alles Unheil und Unglück der Menschen von der Religion und den Mächtigen herrühre. Durch ihn sollte die ursprüngliche Freiheit der Familie wieder hergestellt und die Vernunft zum alleinigen Gesetzbuch des Menschengeschlechtes gemacht werden. [1]) Zum größten Unglücke gelang es dieser geheimen Verbindung, die höchsten und einflußreichsten Aemter in Staat und Kirche an sich zu reißen, wodurch ihrer Wirksamkeit ein weites Feld geöffnet wurde. Selbst das Verbot derselben in Bayern durch Churfürst Karl Theodor (1784 und 1785), der die unheilvollen Absichten dieses Ordens durch Utzschneider, den Geheimrath der Herzogin Maria Anna, kennen gelernt hatte, vermochte dem Unwesen nicht zu steuern. Wurden ja die Ideen desselben von den gelesensten Schriftstellern selbst unter dem Beifalle vieler Fürsten ganz offen verkündet und gepriesen.

Aber nicht allein durch schlechte Schriften, nicht allein durch diese unterirdische Leitung der Aufklärung wurde das katholische Deutschland um seinen Glauben zu bringen gesucht. Ein mächtiger, katholischer Herrscher selbst beeiferte sich, eine Revolution auf dem Boden der Kirche und des Staates heraufzubeschwören. Es war dieß der deutsche Kaiser Joseph II., ein guter, wohlmeinender Fürst, der sein Volk wahrhaft zu beglücken wünschte. Aber da er zu wenig Geisteskraft und zu viel Eitelkeit besaß, um sich über die Ideen seines

---

[1]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 218. 286 u. ff.

Wolf l c. S. 193 sagt: Dieser Orden hatte die Absicht, „die Menschen so zu bilden, daß jeder ohne Zwang, aus innerer Ueberzeugung, daß nur Tugend Glück gewähren könne, der Tugend treu bleibe, und so alle Staatsverfassungen, positiven Gesetze und dergl. entbehrlich seien" . . . Siehe auch S. 181 u. ff.

Bei Winkopp: Der deutsche Zuschauer 4. Bd. 11. Heft. S. 135—194. (6. März 1786.) (Eine Vertheidigung desselben.)

Jahrhunderts zu erheben, wollte er diese Beglückung seines frommgläubigen, biederen Volkes durch die Verwirklichung der verkehrten Begriffe seiner glaubenslosen Zeit herbeiführen.[1] Hiebei unterstützte ihn getreulich sein Minister Kaunitz, ein Freund Voltaire's, der die Grundsätze der ungläubigen Philosophen ganz in sich aufgenommen hatte.[2] Der Absolutismus und Despotismus, der damals eine allgemein anerkannte Thatsache war, sollte die nöthige Gewalt zu diesen freisinnigen Neuerungen leihen. Anwendung von Gewalt war allerdings ein Widerspruch mit den Principien der Aufklärung selbst. Allein da es sich um die Unterdrückung des Katholicismus handelte, die ohne Gewalt nicht möglich war, scheute man davor nicht zurück. Man bezeichnete diesen gewaltthätigen Eingriff in die Gewissensfreiheit der Katholiken als „aufgeklärten Despotismus." Dieser stehe mit den Forderungen der Vernunft in Einklang und sei darum vollkommen gerechtfertigt.[3]

Schon unter Maria Theresia wußte Kaunitz alle Vorbereitungen zu den sogenannten Reformen zu treffen. Er entfernte die Jesuiten vom Hofe und von den Schulen, stellte überall Lehrer von seiner Gesinnung an und hieß dieselben nach den Grundsätzen des Febronius lehren, für deren Verbreitung er eifrigst Sorge trug.[4] Als später Joseph selbst zur Regierung gelangte, sollte das bereits begonnene Werk zur Vollendung geführt werden. 700 Klöster wurden in kurzer Zeit dem physiocratischen Gedanken geopfert, weil sie nur verzehrende, aber nicht producirende Glieder der menschlichen Gesellschaft wären.[5] Die heiligen Gebräuche, Bruderschaften u. dergl., welche der geläuterten Vernunft nicht als vernünftig erschienen, wurden aufgehoben. Ja in so lächerlicher Weise mischte sich Joseph in den kirchlichen Kultus, daß Friedrich II. von Preußen ihn spottweise nur den Bruder „Sacristan" zu nennen pflegte. Im Jahre 1781 erließ Joseph das ausgedehnteste Toleranzedict und 1783 unbeschränkte Preßfreiheit.

---

[1]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 452. 459. 463.

[2]) Cesare Cantù nennt Kaunitz in seiner Storia universale Bd. 11. cap. 21. p. 360. (Torino 1858) „tutto filosofista."

[3]) Vergl. Hettner Hermann, Geschichte der deutschen Literatur im achtzehnten Jahrhundert, 2. Buch, das Zeitalter Friedrich des Großen. S. 163–175. (Braunschweig 1864.)

[4]) Karl Ad. Menzel l. c. Bd. 11. S. 473.
Vergl. Dr. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Bd. II. S. 413 u. ff.

[5]) Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863. S. 103. 107.

Mit einer Unmasse der schlechtesten Schriften wurde nun das ganze Land überschwemmt. Sobald es sich jedoch zeigte, daß auch treffliche katholische Schriften erschienen, und diese einen mächtigen Einfluß zu gewinnen begannen, wurde die Freiheit der Presse wieder beschränkt. Daß diese Verordnung nur zur Fernehaltung von guten Schriften erlassen war, ergibt sich zur Genüge aus der Thatsache, daß jener scandalöse Blumauer als Büchercensor aufgestellt wurde. Um der Aufklärung schnelleren Eingang zu verschaffen, sollte auch der Klerus ganz in dieser neuen, aufgeklärten Richtung herangebildet werden. Hiezu wurden eigene sogenannte Generalseminarien errichtet. In diesen lehrten die Professoren, größtentheils lauter Jansenisten und erklärte Feinde des Papstes, so verabscheuungswürdige Grundsätze, „daß," wie Aug. Theiner sagt, „diese Anstalten ein wahrer Hohn für die Religion und eine Schande für die Menschheit waren." [1]) In diesen Bestrebungen fühlte sich Kaiser Joseph natürlich durch die Abhängigkeit der Kirche von Rom immer etwas beschränkt. Sein Wunsch ging darum selbst dahin, sich förmlich von Rom loszusagen und ein Schisma zu begründen (1783). Nur der spanische Gesandte Ritter Azara vermochte ihn noch von diesem unheilvollen Schritte zurückzuhalten. [2])

Bei all' diesen Anordnungen merkte Kaiser Joseph nicht, daß er nur das willenlose Werkzeug der ungläubigen Philosophen und kirchenfeindlichen Jansenisten sei. Durch ihn hofften sie die katholische Kirche in Oesterreich zu vernichten und zuletzt seinen eigenen Thron umzustürzen. Hätte Joseph auch den Schluß jener heuchlerischen Schrift von Lanjuinais, in welcher ihm die Regierungsweise eines aufgeklärten Monarchen vorgezeichnet war, und nach welcher er Schritt für Schritt seine Reformen in's Leben rief, genau und sorgfältig geprüft und erwogen, jene Endabsicht seiner falschen Räthe hätte ihm nicht verborgen bleiben können. [3]) Aber Kaiser Joseph war hiezu

---

[1]) Aug. Theiner: Geschichte der deutschen Bildungsanstalten. Mainz 1845. S. 304.

[2]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 215.

[3]) Der Schluß der Schrift: Le Monarque accompli ou prodiges de bonté, de Savoir et de Sagesse, qui font l'Eloge de Sa Majesté Impériale Joseph II., et qui rendent cet auguste Monarque si precieux à l'humanité. (Lausanne 1774.) lautet:

„O Völker, die ihr so geduldig seid in euren Leiden, warum habt ihr nicht den Muth, ruhmvoll und edel zu sterben? Es gibt Zeiten und Umstände, wo allein der Niederträchtige sagt: man muß hassen und gehorchen. Wenn das Uebel ohne Hülfe ist und seine letzte Stufe erreicht hat, dann muß man die

nicht fähig. Wurde er ja von der Partei der Aufklärung ohne Rast bis zum Aufhören der Besinnung mit Weihrauchwolken des Lobes und der Schmeichelei umhüllt, und waren selbst gelehrte, angesehene Geistliche laute Bewunderer seiner Reformen. Auf diese Weise glaubte der Kaiser durch seine Reformen das Wohl des Staates und der Kirche wirklich zu fördern und wies darum jeden entgegengesetzten Rath zurück. [1]) Erst sein Tod belehrte ihn, daß seine Reformen nur dazu dienten, Treue und Frömmigkeit bei seinen Völkern zu untergraben. [2])

§. 3.

Das Verhalten der geistlichen Churfürsten Deutschlands der Aufklärung des Jahrhunderts gegenüber.

Man möchte die Vermuthung hegen, daß bei diesen gewaltigen Stürmen gegen das Christenthum die deutschen Erzbischöfe in vollkommener Einheit mit dem Papste eine mächtige Opposition gebildet hätten. Denn es konnte ihnen doch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß mit dem Falle des Christenthums ihre eigene Stellung vernichtet sei. Auch war es ihnen gewiß nicht unbekannt, daß die ungläubigen Philosophen die weltlichen Fürsten durch die Hoffnung auf die Säcularisation der Kirchengüter für ihre Sache zu gewinnen suchten. Schon in den ersten Vierzigerjahren des achtzehnten Jahr-

---

Ungeheuer erwürgen, die die Habe des armen Volkes verzehren, oder wenn das Glück eurer Tapferkeit spottet, so darf man wenigstens nicht ungerächt sterben, sondern verzweifelt fechten und den Urhebern seiner Leiden den Sieg nur um den Preis ihres Blutes und ihrer Thränen lassen. Unglückliche Völker, für die man so herbe Fesseln schmiedet, lernt, wenn es Noth thut, eure Tyrannen auszurotten! Das sei fortan euer Wahlspruch: — Die Könige werden vor Euch, Ihr aber vor Niemand zittern."

[1]) Karl Ad. Menzel 12. 1. S. 192. 208 rc. Einem Bischofe erwiderte Joseph auf seine Bedenken: „L'instruzione è che voglio esser obbedito." Cantù l. c. 11. c. 21. p. 364.

[2]) Seinen traurigen Tod prophezeite ihm Clemens Wenzeslaus, Erzbischof von Trier, indem er unter dem 25. Juni 1781 an Kaiser Joseph schrieb: „Ja, Sire, ich sage es mit der Freimüthigkeit meines Amtes, das mir anvertraut ist: Wie immer es gegenwärtig mit der Festigkeit bestellt sein mag, mit der sie entschlossen zu sein scheinen, auf dem betretenen Wege fortzuschreiten, es wird ein Tag kommen, wo sie darüber untröstlich sein werden. Möchte dieser Tag nur nicht jener der Ewigkeit sein!"

Marx l. c. V. 143.

Vergl. K. A. Menzel. XI. 130. XII. 192. 208 u. ff.

hunderts wurde der Antrag auf Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer gestellt und nur durch den Protest Papst Benedict XIV. und durch die Verwendung seiner Nuntien an den weltlichen Höfen vereitelt. [1]) Damit war aber der Plan nicht aufgegeben. Dieß beweisen viele Stellen in den Briefen, welche Friedrich von Preußen und Voltaire mit einander wechselten. Dieß zeigt die Einziehung aller Güter der Jesuiten, sowie die Aufhebung so vieler Klöster durch Kaiser Joseph II. Ja es erschienen sogar eigene Schriften, in welchen die Säcularisation der geistlichen Güter offen anempfohlen war. [2])

Allein Alles dieses machte auf die deutschen Erzbischöfe keinen Eindruck. Es war als sollte sich an ihnen und ihrer sittenlosen Umgebung erfüllen, was die Schrift sagt: „Die der Herr verderben will, die schlägt er mit Blindheit." Anstatt mit ruhigem, scharfem Blicke ihre gefahrvolle Lage zu durchschauen und im engsten Anschlusse an Rom den Feinden der Kirche muthvoll entgegen zu treten, schloßen sie sich selbst der neuen Richtung an. Vorzüglich waren es die Churfürsten von Mainz, welche in der Hoffnung, ihren alten Einfluß auf die deutschen Verhältnisse zu wahren, dem Zeitgeiste huldigten. Schon der Churfürst Friedrich Karl Joseph Graf von Ostein (1743—1763) ernannte einen Verehrer und Freund Voltaire's, von Stadion, zu seinem Minister und übertrug ihm unbeschränkte Gewalt, das Volk im Geiste der Zeit zu regieren. Dieser begann sogleich die Jesuiten ungeachtet der Opposition von Seite des Volkes von den Schulen zu entfernen und alte kirchliche Gebräuche, die der Vernunft der Aufgeklärten nicht zusagten, abzustellen. [3]) Einen ausgedehnteren Maßstab nahmen diese Neuerungen unter dem nachfolgenden Churfürsten Emmerich Jos. Frhr. v. Breitenbach an. Er entließ zwar den Minister Stadion, aber dessen Nachfolger Benzel und Groschlag waren ganz derselben Gesinnung. Sie führten an der Universität und an den

---

[1]) Pacca l. c. p. 86.

[2]) Z. B. von Friedr. Karl Frhr. v. Moser.

Auch Schlözer, Aug. Ludw., k. churfürstl. Hofrath und Professor in Göttingen, erklärte in seinem Staatsanzeiger die Säcularisation für eine Nothwendigkeit. Bd. 9. S. 403 (1785) (Artikel: Die Hierarchie.) u. 408.

Vergl. K. A. Menzel l. c. XI. 283 u. ff.

Wolf l. c. 4. S. 43 u. ff.

[3]) Perthes, Clem. Theod., politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der franz. Revolution. Gotha 1862. Bd. I. S. 19.

Ueber den Zustand der damaligen Jesuitenschulen siehe Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 47 u. ff.

Gymnasien eine ganz neue Ordnung ein. Dazu beriefen sie auswärtige Professoren, „größtentheils armselige Geister," sagt Haffner, „welche auf deutschem Boden die Affen Frankreichs und in katholischen Schulen die Affen des Protestantismus spielten." [1]) Im Jahre 1772 wurde auch eine Lehrerakademie errichtet, wo die Lehrer des Volkes nach den Grundsätzen des Philanthropismus herangebildet werden sollten. Als nun aber auch der Katechismus umgearbeitet, Bibeln gedruckt, die Zahl der Feiertage, die der Aufklärung in ihren physiokratischen Ideen schädlich erschienen, vermindert wurde u. s. w., entstand in dem Churfürstenthume unter dem Klerus und Volke eine solche Gährung, daß das Domcapitel nach dem Tode des Churfürsten Emmerich Joseph (11. Juni 1774) sich genöthiget sah, aus der altconservativen Partei den neuen Churfürsten zu wählen. In dieser hatte sich besonders Karl Joseph Baron v. Erthal den Neuerungen abhold gezeigt. Auf ihn fiel darum die Wahl.

Der neue Churfürst Karl Joseph (1774—1802) entfernte sogleich Benzel und Groschlag, sowie alle Professoren und Lehrer, die der aufgeklärten Richtung der Zeit huldigten. Allein alle diese Handlungen gingen nicht aus innerer Ueberzeugung hervor. Karl Joseph war wie Frhr. v. Dalberg ein Schüler Groschlag's und Benzel's und darum in seinem Innern den Neuerungen gewogen. Dieser scheinbare Eifer für die Reinerhaltung der katholischen Religion sollte ihm nur dazu dienen, die churfürstliche Würde zu erlangen und dann seine Stellung zu sichern. Als dieses Ziel erreicht war, ließ er seine wahre Gesinnung zu Tage treten. Er begann ein sehr weltliches Leben, setzte die geistlichen Funktionen gänzlich bei Seite und suchte in dem Glanze eines vergnügten, freisinnigen Hofes seine Befriedigung. Mit der Aenderung seines Privatlebens gewann auch seine Regierungsform eine andere Gestalt. Die früher von ihm abgesetzten Professoren wurden wieder zurückgerufen und die Zahl derselben durch neue Berufungen erhöht. Auf diese Weise kamen ein Nicolaus Vogt, ein Joh. Müller, ein Heinse, der Verfasser des Ardinghello, ein Georg Forster und Illuminaten wie Dorsch, Wedekind, Blau, Metternich, Hoffmann und Andere nach Mainz. Um diesen ungläubigen Literaten und Professoren eine reiche Besoldung zu verschaffen, setzte es der Erzbischof durch falsche Vorspiegelungen in Rom durch, daß er die drei reichsten Klöster in Mainz aufheben durfte. Ihre Einkünfte im Betrage von 38,000 fl., lauter Gaben frommer Gläubigen, wurden

---

[1]) Dr. Haffner: Die deutsche Aufklärung (1864). S. 78. Vergl. S. 57 u. 58.

solchen Männern geopfert. Aber der Erzbischof Karl v. Erthal war stolz auf diese Eroberung. Trug sie ihm ja den Ruhm „eines Restaurators der Wissenschaft“ ein. [1])

Die Verhältnisse im Churfürstenthume Köln waren nicht besser. Clemens August (1723—1761) zeigte sich als einen guten Herrn, aber von bischöflichem Ernste und priesterlichem Leben bemerkte man wenig an ihm. Sein Nachfolger Max Friedrich Graf von Königseck (1761—1784) gab Anfangs die schönsten Hoffnungen für das Wohl der Kirche und des Staates. Aber bald trat eine solche Aenderung ein, daß der Hof zu Bonn wegen seines Voltairianischen Anstriches und seiner Sittenlosigkeit sprichwörtlich wurde. Der Churfürst überließ die ganze Regierung dem Frhrn. v. Belderbusch, einem Manne, der für die französischen Philosophen begeistert voll Haß gegen den Aberglauben und die sogenannten Vorurtheile war. [2]) Die Universität in Köln, die dem katholischen Glauben getreu anhing, war ihm darum ein Dorn im Auge. An ihr würden ja alle Priester und Beamten zu Finsterlingen und dummen Geistern herangebildet, die für jeden Fortschritt unfähig wären. Um diesem vermeintlichen Uebelstande abzuhelfen, beschloß er, in Bonn eine neue Universität nach seinem Sinne zu gründen. Es geschah im Jahre 1777. Ihre einflußreichsten Lehrer waren alle unkirchlicher Gesinnung. Sogar der Minorit Hedderich wurde als Professor des Kirchenrechtes angestellt, obwohl der Papst die Bestätigung dieser Universität von dessen Ausschluß abhängig gemacht hatte. [3]) Max Friedrich's Nachfolger Maximilian Franz († 1812), Bruder Kaiser Joseph II., der durch eine List des Ministers Belderbusch und die Intriguen Kaunitz's und Metternich's mit Hülfe von drei Millionen Franken zum Churfürsten gewählt worden war, [4]) hatte eine gute Gesinnung. Leider aber wurde er

---

[1]) Perthes l. c. 20—22; 356; Pacca l. c. p. 14.
Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 300. 329.
Als Grund zur Aufhebung der drei Klöster (Altmünster- und Clarissen-Kloster und einer Karthause) gab der Erzbischof in Rom an, damit die Jünglinge seines Stiftes nicht genöthigt seien, protestantische Universitäten zu besuchen, wo falsche Grundsätze gelehrt würden. — Auch jedes Stift mußte eine Präbende zum Beßten der Universität abtreten. Koch, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert. Mainz 1830. S. 452.

[2]) Dr. Ennen, Geschichte von Stadt und Churstaat Köln. Bd. II. S. 369. 395.

[3]) Perthes l. c. I. 195. 196.
Pacca l. c. S. 31. 33.

[4]) Ennen l. c. II. 402 u. ff.; 410 u. ff.

von seinen freisinnigen, zum Theil dem Illuminatenorden angehörigen Räthen gänzlich mißleitet. Er bestätigte die Universität Bonn und weihte sie persönlich am 20. November 1786 feierlich ein. Die Reden, welche bei dieser Gelegenheit gehalten wurden, waren ganz nach dem Geiste der Aufklärung. Sogar die von Erzbischof Gebhard mit Hülfe Buzer's und Melanchthon's versuchte Reformation des Erzstiftes wurde in besonders ehrenden Ausdrücken erwähnt. [1]) Auch einen wissenschaftlichen Leseverein gründete der Churfürst, in welchem aber die schlechtesten Schriften der französischen Philosophen aufgelegt wurden. [2])

Im Churfürstenthume Trier waren die Churerzbischöfe Franz Gg. Graf v. Schönborn (1729—1756) und Joh. Phil. v. Walderdorf (1756—1768) bei dem Volke sehr beliebt. „Leben und leben lassen" war der Wahlspruch des freigebigen Joh. Philipp. Nach seinem Tode gelangte Clemens Wenzeslaus, Bruder August III. von Sachsen, auf den erzbischöflichen Stuhl. Im Jahre 1739 geboren, diente er im siebenjährigen Kriege als österreichischer Feldmarschallieutenant. 1760 nahm er seinen Abschied, verweilte einige Zeit am französischen Hofe, ward sodann Priester und 1763 Bischof von Freising und Regensburg; im Jahre 1768 Bischof von Augsburg und Churerzbischof von Trier. Clemens Wenzeslaus war ein guter Mann, sagt Pacca, [3]) von untadelhaftem moralischen Verhalten; aber in seiner Regierung zeigte er einen schwachen und unbeständigen Charakter. Er war vollkommen von seinen Räthen v. Hontheim, v. Hornstein, La Roche und v. Hohenfels, die ganz der aufgeklärten Richtung zugeschworen hatten, abhängig. Auch hier begann darum sogleich eine Umgestaltung des Schulwesens in unkirchlichem Sinne. Ueberall wurden Lehrer, die den ungläubigen philosophischen Grundsätzen huldigten, angestellt und verschiedene Verordnungen erlassen, die im Widerspruche zu dem hergebrachten Katholicismus standen. Diese Neuerungen verursachten

---

[1]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. 301. 311.

Pacca l. c. S. 16. 34. 35. Schilderung einzelner Professoren. l. c. S. 121. 123. Curator der Universität war ein Illuminat Baron v. Spiegel.

Vergl. Winkopp, der deutsche Zuschauer. 4. Bd. 10. Heft. S. 101. (1786.)

[2]) Pacca l. c. S. 121. (In dem Verzeichniß der Abonnenten zu den scandalösen Gedichten des Eulogius Schneider (Professor in Bonn; am 1. April 1795 zu Paris wegen seiner Schandthaten hingerichtet) stand der Name des Churfürsten obenan.)

[3]) Pacca, histor. Denkwürdigkeiten über Deutschland in den Jahren 1786—1794. S. 15.

zuletzt im Volke eine solche Aufregung, daß der Churfürst sich genöthigt fand, seine bisherigen Räthe zu entlassen und einen gewissen Abbé Beck (nicht den, der auf dem Emser Congreß war), einen gelehrten Mann von reinen und katholischen Grundsätzen zu seinem Rathgeber zu ernennen. Damit begann jene schöne Zeit, in welcher Clemens Wenzeslaus den Hontheim zum Widerrufe bewog und sogar den Kaiser Joseph selbst von seinen unkirchlichen Reformen abzubringen suchte. Aber nicht lange dauerte diese Stimmung. Allmählig wußten sich die alten Räthe wieder in sein Vertrauen zu schleichen, und die frühere freisinnige Regierungsform trat abermals zu Tage. [1])

So hatte denn das Christenthum selbst in den Staaten der deutschen Churerzbischöfe keine feste Stütze mehr. Die schlechten Sitten hatten den kirchlichen Sinn erstickt und Bischöfe, Domherrn und theilweise auch den niederen Klerus der Aufklärung und dem Unglauben zugeführt. Anstatt eines Crucifixes oder der Bilder Mariens oder der Heiligen sah man bei ihnen die Büsten von Voltaire und Rousseau, und anstatt der heiligen Schrift, des Breviers und anderer heiliger Bücher konnte man auf ihren Tischen die schlechtesten Schriften der Philosophen und Illuminaten aufgeschlagen finden. Ja Voltaire's Schriften fanden sich sogar in der Dombibliothek des Churfürsten Clemens Wenzeslaus und wurden zum Lesen ausgeliehen. [2]) Der Weihrauch des Lobes und der Schmeichelei, der ihnen deßwegen von allen Seiten gestreut wurde, vermochte sie in einer solchen Weise zu verblenden. Daß aber diese Lobeserhebungen nicht ehrlich und aufrichtig gemeint waren, ließ ihnen ihre Eitelkeit nicht begreifen. Diese verhüllte ihnen ihre Augen, so daß sie nicht sahen, wie sie nur als Mittel und Werkzeug dazu dienen sollten, um auch bei dem Volke die Aufklärung und den Unglauben zu verbreiten und dann, wenn sie diesen Dienst geleistet, weggeworfen zu werden. [3])

---

[1]) Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier. (Trier 1864.) V. 13 u. ff., 44 u. ff., 134 u. ff. Perthes l. c. I. 226.
Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 192 u. ff.

[2]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1, S. 301. 329.
Pacca l. c. 140. 141. Ennen l. c. II. 397.

[3]) Pacca l. c. 12; Winkopp spricht dieß in seinem deutschen Zuschauer deutlich aus. 4. Bd. 11. Heft. S. 195 (1786). „Alle Aufklärung kann in katholischen Staaten nicht anders Fortgang gewinnen als durch die Geistlichen selbst. Das katholische Volk ist von den Pfaffen von jeher mit sinnlich-geistlichen Vergnügungen zu sehr genährt worden und hat deßhalb zu viel Liebe zu ihnen, als daß es

§. 4.

Nicolaus v. Hontheim.

Der Abfall so mancher Laien und Geistlichen im achtzehnten Jahrhundert war für die Kirche ein großes Unglück, aber keineswegs das größte. Denn war es auch unter den gegebenen Verhältnissen dem Papste nicht möglich, mit ernsten Strafen gegen die Abtrünnigen einzuschreiten und deren verderblichen Einfluß zu brechen, so war es doch gewiß, daß die Machtfülle des kirchlichen Oberhauptes zuletzt wieder den Sieg davon tragen würde. Diese Zuversicht des Papstes kannten auch die Feinde der Kirche und sie fürchteten sich vor deren Verwirklichung. Wäre dessen Macht gebrochen, wären die einzelnen Glieder der kirchlichen Hierarchie von ihrem gemeinsamen Centrum losgelöst, dann erst hofften sie dauernden Erfolg für ihre Bestrebungen. Während sie darum in ihren Verbindungen der Freimaurerei und dem Illuminatenorden die feste kirchliche Organisation nachäfften, suchten sie dieselbe der katholischen Kirche zu entreissen. Die Machtfülle des Papstes mußte gebrochen, die Bischöfe von ihrem einheitlichen Mittelpunkte getrennt werden. Isolirt würde jeder Bischof durch die despotische Gewalt des Staates, durch die unerschütterliche Macht der Presse und durch den verführerischen Einfluß der Schulen, — drei Factoren, die ganz in ihren Händen waren, — leicht überwältiget werden, und so das Christenthum vernichtet sein.

Allein es war nicht so leicht, dem Papste die seit Jahrhunderten bestehenden und allgemein anerkannten Rechte seines Primates zu entreissen. Klagen gegen Rom wegen Ueberschreitung der Befugnisse konnten nach den herrschenden Grundsätzen nicht vorgebracht werden. Denn die Päpste waren sehr milde und zurückhaltend, traten immer nur mahnend, warnend und belehrend, aber selten strafend auf und gewährten den Regierungen bedeutende Zugeständnisse. [1]) Dazu war das Volk und der größte Theil des Klerus der bisherigen kirchlichen Ordnung treu ergeben. Offene Gewalt konnte unter solchen Verhältnissen nicht zum erwünschten Ziele führen. Es mußte eine ganz neue Kampfesart gefunden werden. Eine solche bot sich in der Weise, daß der

---

durch Jemand anders als durch sie zu intellectuellen religiösen Begriffen gewöhnt werden könnte.“ — Was soll aber dann mit den Geistlichen geschehen? Vergl. Winkopp 4. Bd. 9. Heft. S. 387 (1786) und 4. Bd. 11. Heft. S. 129. (1786.)

[1]) Karl Ad. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen. 12. 1. S. 36. 37. 195. 319.

Primat des Papstes vom Standpunkte der Wissenschaft principiell bekämpft und widerlegt würde. Wäre nur einmal auf diesem Gebiete eine feste Grundlage geschaffen, würde noch dazu ein Diener der Kirche selbst sich zur Lösung dieser Frage im erwünschten Sinne herbeilassen, dann zweifelten die Anhänger der Aufklärung nicht, daß sie endlich doch ihre Absicht erreichen würden.

In dieser Ueberzeugung sprach darum schon in den ersten Vierzigerjahren des achtzehnten Jahrhunderts der trierische Botschafter Frhr. v. Spangenberg in einer ansehnlichen Gesellschaft zu Frankfurt (1742) den Wunsch aus, es möchte sich doch in dem Schooße des deutschen Klerus ein Gelehrter finden, welcher den Unterschied zwischen der gegründeten Macht des Papstes in Kirchensachen und zwischen den bloßen Anmassungen der römischen Curie in's Licht setzen und sohin eine richtige Grenzlinie zwischen der geistlichen und weltlichen Macht ziehen würde.[1]) Zur Schmach des deutschen Klerus fand sich wirklich ein Mann in dessen Mitte, der bereit war, seine umfassenden Kenntnisse in der Geschichte und im kirchlichen Rechte dem Dienste der Aufklärung zu widmen. Der Weihbischof von Trier, Joh. Nic. v. Hontheim unternahm es, unter dem Schein und Trug falscher Wissenschaftlichkeit den jurisdictionellen Primat des Papstes in Abrede zu stellen und die Kirche ganz der Gewalt des weltlichen Staates zu unterstellen. Die Grundsätze, welche er in seinem bekannten Werke unter dem Titel: „Justini Febronii Icti[2]) de statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus" (Bullioni 1763) darlegte, waren folgende: Christus habe seiner Kirche keine monarchische Verfassung gegeben d. h. die kirchliche Machtfülle einer einzigen Person anvertraut, die allgemein verbindende Gesetze erlassen könnte. Diese Gewalt habe Christus vielmehr der ganzen Kirche übergeben, welche sie durch ihre Diener ausübe. Unter diesen sei allerdings nach der Einrichtung des Apostels Petrus der Bischof von Rom der erste und vornehmste, das Haupt der Kirche, aber doch der Kirche im Ganzen untergeben. Dieser Primat, der nicht nothwendig an Rom gebunden, erstrecke sich nicht auf eine wirkliche Gerichtsbarkeit, sondern nur allein auf die Verbindung der einzelnen

---

[1]) Phil. Jak. v. Huth, Versuch einer Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Augsburg 1809. Bd. II. S. 439.

[2]) Diesen Namen borgte er von seiner Schwester Justina Febronia, Stiftsdame in der adeligen Damenabtei Juvigny. Marx l. c. V. 93. Anm. 2.

Glieder zu einem Ganzen, sein Zweck sei allein die Bewahrung der kirchlichen Einheit. Die hiezu nothwendigen Rechte seien allein die wesentlichen Primatialrechte, nämlich die Befugniß, auf den allgemeinen Concilien nebst den christlichen Kaisern zu präsidiren, die Kirchengesetze zu handhaben, Vorschläge zu neuen Verordnungen zu machen, im Nothfalle ein Concil zusammen zu rufen und in Fällen, wo ein allgemeines Concil dispensiren würde, von den Kirchengesetzen zu dispensiren, provisorische Decrete zu erlassen, die auf dem Concile geprüft und sodann bestätigt oder verworfen werden sollten. Alle übrigen Handlungen des Papstes aber, wie die Bestätigung der Beschlüsse eines allgemeinen Conciles, das Verbot, vom Papste an ein allgemeines Concil zu appelliren, die Bestätigung, Consecration, Versetzung und Absetzung der Bischöfe, die Forderung des Obedienzeides, die Errichtung, Unirung und Theilung der Bisthümer, die Approbation von religiösen Orden und deren Exemption, die Annahme von Appellationen, die Verleihung von Beneficien außerhalb des römischen Gebietes u. s. w. seien nur unrechtmäßige Eingriffe in die Rechte der Bischöfe, die ihre Gewalt unmittelbar von Gott erhalten hätten, und die ihnen darum als den Nachfolgern der Apostel vom Papste nicht beschränkt werden könne. Alle diese Neuerungen und Erweiterungen der päpstlichen Gewalt hätten ihre einzige Quelle in den Pseudo-Isidorischen Decretalen, die der römische Hof durch verschiedene, ununterbrochen fortgesetzte feine Kunstgriffe zur Vergrößerung seiner Macht in einer Weise zu benützen verstand, daß nun der ganze äußere Zustand der Kirche ein veränderter sei. Da nun aber jetzt endlich einmal die Unächtheit dieser Decretalen evident festgestellt, so sollten die Bischöfe und besonders die weltlichen Regenten, entweder alle mit einander oder jeder für sich in seinem Lande, die zur Abstellung dieser eingerissenen Mißbräuche nöthigen Mittel anwenden z. B. die Abhaltung von Nationalconcilien, die Weigerung, päpstliche Bullen ohne vorhergegangene Prüfung anzunehmen (placet), die Appellation ab abusu, Aufkündigung des Gehorsams und vorzüglich der Unterricht des Volkes über die wahre päpstliche Gewalt. Auf diese Weise würde der ursprüngliche Zustand der kirchlichen Verfassung wieder hergestellt und jeder (National-)Kirche ihre Freiheit zurückgegeben werden. [1])

---

[1]) Vergl. Karl Ad. Menzel l. c. Bd. 11. S. 456—464.
Marx l. c. V. 95 u. ff.
Friedrich Schlichtegroll in seinem Necrologe über Hontheim im Jahre 1791. II. Bd. S. 365 u. ff. Gotha 1793.

Mit diesem Systeme war denn, wie Frhr. v. Kreittmayer sagt,[1]) die ganze päpstliche Monarchie unterbaut und die Kirche in eine aristokratische Republik unter dem Vorsitz des Papstes verwandelt. Sie hatte ihre Katholicität verloren und war in so viele unabhängige Nationalkirchen zerstückelt, als es weltliche Herrscher gab.[2]) Aber gerade dieß war es, was die Aufgeklärten wünschten. Mit einem ungeheuren Jubel wurde darum Hontheim's Werk von den kirchenfeindlichen Philosophen, von den Jansenisten und von den aufgeklärten Regierungen aufgenommen, und sein Name in allen Blättern gefeiert.[3]) Besaßen sie ja jetzt die Autorität eines gelehrten Kirchenfürsten, auf die sie alle ihre Reformen im Gebiete der Kirche stützen und rechtfertigen konnten.

Ob Hontheim alle die schlimmen Folgerungen seines Systemes bereits durchschaut und vielleicht sogar beabsichtigt habe, läßt sich nicht mit Gewißheit feststellen; denn als Grund, warum er dieses Werk verfaßt, gibt er an, eine Vereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche herbeizuführen. Allein war dieß wirklich seine eigentliche Absicht? Konnte wohl der gelehrte Hontheim die Ueberzeugung hegen, daß auf die von ihm angegebene Weise eine Einigung möglich sei, nachdem doch bereits so viele Versuche gescheitert waren, und zwar ohne daß die Differenzen in Glaubenssachen ebenso hätten berücksichtigt werden müssen?[4]) Es muß vielmehr ein ganz anderer, tiefer liegender Grund die Triebfeder zu einem solchen Werke gewesen sein. Denn wie könnte sonst ein katholischer Bischof von einer übertriebenen Gewaltherrschaft des Papstes reden in einer Zeit, wo derselbe seine Rechte in keiner anderen Weise zu wahren wußte, als daß er den Gesandten der feindlich gesinnten Regierungen auf ein Crucifix zeigend zurief: „Sehet da, euer und mein Herr, der wird uns richten, der wird mir helfen!“[5]) Wie wäre es sonst denkbar, daß ein Bischof sein geistliches, von Gott selbst gesetztes Oberhaupt durch ein Werk voll von Widersprüchen, voll von Sophismen und falscher Citationen,

---

[1]) Codex Maxim. Bav. civ. p. V. cap. 19. §. 2. p. 1094. (1768.)

[2]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 29. 30.

Phillips Kirchenrecht Bd. III. S. 370. 371.

[3]) Pacca l. c. S. 27.

[4]) Vergl. Karl Ad. Menzel l. c. Bd. 11. S. 466.

Friedrich Karl Bahrdt wies dem Febronius genau nach, daß durch sein System keine Einigung möglich sei. Schlichtegroll l. c. S. 370.

Marx l. c. V. 111.

[5]) Karl Ad. Menzel l. c. Bd. 11. S. 455. (Es war dieß Papst Clemens XIII.)

voll von aus protestantischen, jansenistischen und kirchenfeindlichen Werken entlehnten Grundsätzen [1]) so tief kränken könnte zu einer Zeit, wo dasselbe vor Allem des Trostes und Beistandes bedürftig gewesen wäre? Nur ein Mann, der die den Jansenisten eigene heimtückische Arglist besaß, konnte einer solchen Handlung fähig sein. Der innere Trieb, der Hontheim zur Abfassung dieses Werkes führte, war der Haß gegen den Papst, [2]) der die Jansenisten in den Niederlanden, Hontheim's Freunde, aus der Kirche gestoßen, und seinen Lehrer, den Canonisten Zeger Bernhard van Espen, von der hohen Schule zu Löwen entfernt und seine Lehrsätze verdammt hatte. Jetzt in dieser allgemeinen schweren Bedrängniß des Oberhauptes der Kirche glaubte Hontheim den geeigneten Augenblick entdeckt zu haben, in welchem er sein Rachegefühl kühlen, die Machtfülle des Papstes brechen und sich zugleich den Dank und das begeisterte Lob der freisinnigen Philosophen und Regierungen erwerben könnte, um dann vielleicht in kurzer Zeit einen bischöflichen Stuhl zu besteigen. [3]) Damit er aber seine böse Absicht verdecke, wollte „der trügerische Fuchs" den Leuten Glauben machen, es habe ihn bei der Abfassung seines Werkes nur das Verlangen, eine Vereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche herbeizuführen, beseelt und geleitet.

Papst Clemens XIII. durchschaute die große Gefahr, die aus diesem Werke der Kirche drohe, und suchte darum so viel möglich die Verbreitung desselben zu verhindern. Unter dem 14. März 1764 erließ er eine besondere Aufforderung an die Metropoliten von Mainz,

---

[1]) Dieß ist mit vielen Belegen nachgewiesen im Coup d'oeil sur le Congrès d'Ems. Düsseldorf 1788. Bd. II. S. 32 u. ff., S. 41 u. ff.

Vergl. Triumph der Philosophie im achtzehnten Jahrhundert (1803). Bd. II. S. 151 u. ff.

[2]) Phillips Kirchenrecht. Bd. IV. §. 175. S. 96.

[3]) Hontheim wünschte ein Bisthum in den österreichischen Niederlanden und hoffte auf diese Weise zu demselben zu gelangen. Hievon geben mehrere seiner Briefe Zeugniß. Einer von diesen steht im Coup d'oeil sur le congrès d'Ems. Bd. 2. S. 51.

NB. „Des Febronius Werk," sagt Lessing, „ist eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten; denn alle seine und seiner Anhänger Gründe gegen die Rechte des Papstes sind entweder keine Gründe, oder sie gelten doppelt und dreifach den Fürsten selbst. Begreifen könne dieß jeder, und daß es noch keiner öffentlich gesagt mit aller Bündigkeit und Schärfe, die ein solcher Gegenstand gelitten und verdient, unter so vielen, die den dringendsten Beruf dazu gehabt, dieses ist seltsam genug und ein äußerst schlimmes Zeichen." Jakobi's Werke Bd. II. S. 334.

Köln und Trier, sowie an die Bischöfe von Constanz, Speyer, Würzburg, Regensburg und Freising, das giftige Werk des Febronius den Händen der Gläubigen zu entziehen. Zugleich warnte er dieselben in prophetischem Blicke, sie sollten nicht glauben, daß durch den Fall der Autorität des römischen Stuhles ihre Macht und ihr Ansehen erhöht werden würde.[1])

Bereitwilligst kamen diese Bischöfe dem Wunsche des Papstes nach. Sie verboten den Verkauf und das Lesen des Febronius, Mainz, Köln und Trier sogar unter schwerer Strafe.[2]) Damit war gegründete Hoffnung gegeben, daß nun ungeachtet aller Bestrebungen der Aufgeklärten, den Febronius in alle Welt zu verbreiten, der praktische Einfluß desselben von geringer Bedeutung sei. Denn, wenn die Bischöfe in innigster Einheit und Gemeinschaft mit dem Papste und hinter ihnen die große Schaar des gläubigen Volkes entschiedenen Widerstand leisteten, wer wäre im Stande gewesen, ein solches festes Bollwerk zu zerstören! Allein dieß wußten auch die Aufgeklärten, und ihr ganzes Bestreben ging nun dahin, diese Einheit zu zerreißen. Sie suchten die Bischöfe von Rom zu trennen und für des Febronius Anschauungen zu gewinnen. Dieser Plan gelang ihnen wirklich. Die geistlichen Churfürsten ließen sich durch falsche Vorspiegelungen über Vergrößerung ihrer Macht verführen und schon im Jahre 1769 versuchten sie die kaum von ihnen verworfenen Grundsätze des Febronius in ihren Diöcesen praktisch durchzuführen. Auf dem Congresse zu Coblenz (1769) setzten sie durch ihre Deputirten einunddreißig Klagepunkte gegen die Anmassungen des römischen Stuhles nach febronianischem Systeme auf. Sehr wahrscheinlich waren sie von Hontheim selbst verfaßt.[3]) Sie sendeten dieselben hierauf an Kaiser Joseph II. mit der Bitte, ihnen zur Durchführung dieser Desideranda behülflich zu sein. Allein der Kaiser wies dieses unkirchliche Ansinnen in gebührender Weise mit den Worten zurück: „Kaiserliche Majestät könnten sich zur Zeit in diese Beschwerden nicht mengen, sie ertheilten den Herren Erzbischöfen demnach den Rath, daß sich ein jeder, mit den ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittelbar an den Papst wenden möchte.“[4])

---

[1]) Marx l. c. V. 113. 116 u. ff.; Schlichtegroll l. c. S. 368.

[2]) Huth l. c. Bd. II. S. 443.

Coup d'oeil, II. 53 (a).

[3]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 30.

Vergl. Longner l. c. S. 113 u. ff. Siehe Urkunde: A.

[4]) Aquilinus Julius Cäsar, Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands (1790). §. 123. S. 127. 128.

„Freilich unerwartete, für patriotische Aufwallung sehr niederschlagende Worte!" ruft Kleinmayr aus. [1]) Allein diese Antwort des Kaisers war die allein richtige. Denn, wenn wirklich den Bischöfen durch päpstliche Anmassung Rechte, die ihnen an sich gebührten, entzogen waren, hätte Rom besonders unter den damaligen Umständen die Zurückgabe derselben verweigern können? Wenn ferner die deutschen Erzbischöfe Reformen in Kirche und Schule vornehmen wollten, würde sie wohl der Papst daran gehindert haben, wenn dadurch die christliche Religion gefördert und nicht etwa untergraben würde? Im Gegentheile. Die Päpste selbst forderten zu zeitgemäßen Verbesserungen namentlich auf dem Gebiete der Schule auf. So hatte z. B. Papst Benedict XIV. unter dem 22. Juli 1752 den Superior der Jesuiten in der oberdeutschen Provinz ausdrücklich auf den hohen Werth der klassischen Literatur hingewiesen und den Betrieb der humanistischen Wissenschaften mit dem größten Ernste als Bedingung der Wohlfahrt des christlichen Staates wie auch mit der Ehre und dem Zwecke des Ordens auf das Innigste verbunden erklärt. [2]) Keine Beschränkung hätten darum die Erzbischöfe in ihren Reformen von den Päpsten zu fürchten gehabt, so lange sie nur den kirchlichen, christlichen Boden nicht verließen. [3]) Allein der Umstand, daß sie sich selbst auf die ausdrückliche Aufforderung des Kaisers hin mit ihren Klagen nicht an den Papst wendeten, zeigt, daß ihr oder vielmehr ihrer Rathgeber Plan eine ganz andere Richtung hatte.

Auffallend möchte es vielleicht scheinen, daß Kaiser Joseph dem Wunsche der Erzbischöfe nicht entsprach, da er doch ganz gleicher Gesinnung war. K. A. Menzel glaubt den Grund hiefür darin suchen zu müssen, daß Joseph erkannte, er werde diese drei geistlichen Churfürsten doch nie, selbst wenn sie sich von Rom lossagten, unter seine Botmäßigkeit bringen, weil ihnen die Eifersucht der protestantischen Stände, vorzüglich Friedrich's von Preußen, eine feste Stütze gewähren würde — oder daß er den neuen Papst nicht mißtrauisch machen wollte gegen den Hauptzweck der damals herrschenden Politik (Aufhebung des Jesuitenordens), wozu derselbe seine Dienste leihen

---

[1]) Salzburger Nachrichten I. §. 201. S. 227.

[2]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 50.

[3]) Responsio Cap. 9. sect. 3. §. 58. p. 336 sagt Pius VI. „Quantum enim nobis est curae, ut jura nostra tueamur, tantum prompti paratique animo sumus, tollendis abusibus vobisque in iis omnibus, quae justa et aequa sunt, obsecundandi."

sollte.[1]) Allein wahrscheinlicher ist, daß Joseph damals noch keine freie Hand in der Regierung besaß. Die edle, frommgläubige Maria Theresia aber wollte zu einer solchen gefährlichen Revolution keine Hand bieten.

Unter diesen Verhältnissen blieb den geistlichen Churfürsten nichts anderes übrig, als eine passendere Gelegenheit zur Durchführung ihres Planes abzuwarten. In kurzer Zeit sollte sich wirklich eine solche ergeben.

§. 5.

Die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in München.

Die bayerischen Lande hatten seit Jahrhunderten keine eigenen Bischöfe. Sie waren in ihren geistlichen Angelegenheiten reichsunmittelbaren Fürstbischöfen untergeben. Schon am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wurde darum in Rom bei Clemens XI. das Ansuchen gestellt, einen eigenen Landesbischof aufzustellen. Aber wegen der fortwährend bestehenden Kriegsunruhen und der Protestation der Bischöfe von Eichstädt, Augsburg, Freisingen und Salzburg kam dieser Antrag nicht zur Ausführung.[2]) Es blieb bei der alten Ordnung, bis die bayerische Churfürstenlinie durch den Tod Max Joseph III. (1777) ausstarb, und Churbayern dem Churfürsten von der Pfalz Karl Theodor, der zugleich Herzog von Jülich und Berg war, zufiel. Alle diese ziemlich weit ausgedehnten Besitzungen — Pfalzbayern genannt — hatten keinen einzigen eigenen Bischof. Dieß gab zu manchen Unannehmlichkeiten Anlaß. Denn diese reichsunmittelbaren Fürstbischöfe machten öfters keinen strengen Unterschied zwischen den rein bischöflichen Rechten, die sie allein in den pfalzbayerischen Landen zu üben hatten, und den fürstlichen Befugnissen, die ihnen in ihren eigenen Territorien zustanden.[3])

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, verlangte Karl Theodor von diesen Bischöfen eigene Commissarien oder Generalvicare für seine Lande. Diese verweigerten die Bitte, indem sie sich auf den westphälischen Friedensschluß (Art. 8. §. 1) beriefen, kraft dessen sie in

---

[1]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. 30 u. 328.

[2]) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen III. 3. S. 262.
Aquil. Jul. Cäsar l. c. §. 157. S. 170. 399. Pragmatische Geschichte der Nuntiatur München. Frankfurt u. Leipzig 1787. S. 3 u. 4.

[3]) Karl Ad. Menzel l. c. Bd. 12. Abthlg. 1. S. 321. 322.

ihren geistlichen Gerechtsamen von keinem Fürsten beschränkt werden dürften. Auf dieses hin wendete sich Karl Theodor nach Rom mit der Bitte, eigene Landesbischöfe in seinem Gebiete aufzustellen. Auch dieses setzte er nicht durch. Da kam er auf den Gedanken, an seinem Hofe eine ständige päpstliche Nuntiatur zu errichten (1784). Damit konnte er doch wenigstens einigermaßen seinen Unterthanen in ihren geistlichen Angelegenheiten eine Erleichterung verschaffen und den ihm wegen ihrer freisinnigen Richtung verhaßten Erzbischöfen einen festen Damm entgegen stellen. Unmöglich konnte Pius VI. auch dieses Ansuchen zurückweisen. Mußte ihm ja selbst daranliegen, einen Fürsten, der so getreulich die Interessen der Kirche in dieser glaubenslosen Zeit verfocht, mit Rath und That zu unterstützen. Er bewilligte unter dem 17. Februar 1785 die Errichtung einer Nuntiatur in München und ernannte den 27. Juni ds. Js. den Grafen Julius Cäsar Zoglio, Erzbischof von Athen, zum Nuntius daselbst. [1])

Sobald man von diesen Unterhandlungen Karl Theodor's mit Rom vernahm, wurde in der freisinnigen Presse ein gewaltiger Lärm geschlagen. Die Philosophen und die Anhänger der geheimen Gesellschaften, sagt Pacca, [2]) beeiferten sich, einen heftigen Krieg, eine erbitterte Verfolgung gegen die Nuntien zu erregen. Alle Hebel setzten sie in Bewegung, um die bayerische Regierung von diesem Bunde mit Rom, „dem Heerde der Finsterniß und dem Feinde jedes Fortschrittes," zurückzuschrecken. Sie solle doch nicht gestatten, daß die deutsche Freiheit durch neue römische Fesseln geknechtet und das Licht der Aufklärung und der Wissenschaft wieder verdunkelt werde. [3]) Der Grund zu dieser heftigen Opposition lag vornehmlich darin, daß die Aufgeklärten die Ueberzeugung hegten, Niemand anderer als die Römlinge, die Freunde Rom's am bayerischen Hofe, hätten die Aufhebung ihrer geheimen Verbindung veranlaßt. [4]) Diese hätten nun auch die

---

[1]) Felix Jos. Lipowsky: Karl Theodor, dessen Leben und Thaten. Sulzbach 1828. S. 167. 168. Pacca l. c. S. 12.

[2]) Pacca, histor. Denkwürdigkeiten über Deutschland. S. 24.

[3]) Vergl. Winkopp, der deutsche Zuschauer. 4. Bd. 11. Heft. (1786.) S. 129 u. ff.; 213 u. ff.; 14. Heft. S. 137. 243.

Schlözer's Staatsanzeiger Bd. 9. 27. Heft. S. 385 u. ff. (1785) Göttingen.

[4]) Winkopp l. c. 8. Heft. S. 208. 209. 211. 212. (1785.) Er sagt z. B.: „Die Jesuiten und nicht blos die, welche den schwarzen Rock tragen, sondern auch die Jesuiten in Ordensbändern, mit Stern und Federhüten ... diese zetteln die Verfolgung der Freimaurer und Illuminaten an" S. 209 „des in den meisten andern Staaten so sehr geliebten und verehrten Freimaurerordens." Im 11. Heft

Errichtung dieser Nuntiatur durchgesetzt, um ihre Macht zu verstärken und neue Verfolgungen gegen diejenigen Männer anzuzetteln, „deren Verbindung eine so edle ist, und durch welche allein der Aberglaube, die Vorurtheile, allmählig entfernt und bewirkt werde, daß jeder Staat unter der Sonne vernünftige, aufgeklärte, ehrliche, treue, arbeitsame, sittliche Unterthanen erhalte." [1])

Damit noch nicht zufrieden suchten sie auch die Erzbischöfe und Bischöfe für ihre Opposition zu gewinnen. Sie wiesen dieselben darauf hin, wie ihre bischöflichen Rechte durch die römische Herrschsucht geschmälert würden, und wie diese neue Nuntiatur eine neue Knechtung für sie zur Folge haben würde. Ihre heiligste Pflicht der Selbsterhaltung sei es darum, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Errichtung dieser Nuntiatur zu hintertreiben. Bei der bayerischen Regierung blieb ihr Bemühen ohne Erfolg. Nicht so bei den Erzbischöfen; denn hier hatten sie getreue Gehülfen. Ein großer Theil der Domherrn und der bischöflichen Räthe gehörte dem Illuminatenorden an. [2]) Es war nun das Gerücht verbreitet, der neue Nuntius werde eine Excommunications-Bulle dieses Ordens mit sich bringen, nachdem der Bischof von Freising sich geweigert, eine solche zu erlassen. [3]) Aus Furcht, dadurch ihre einträglichen Pfründen zu verlieren, suchten sie auf alle Weise, die Bischöfe für energische Opposition zu gewinnen. Die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, der Erzbischof von Salzburg, Hieronymus Graf v. Colloredo und der Bischof Ludwig Joseph Frhr. v. Welden von Freising ließen sich wirklich dazu bewegen. Sie fragten zuerst in Rom an, ob der neue Nuntius mit oder ohne Facultäten erscheinen würde. Auf die hierauf erfolgte Erklärung, der Nuntius von München werde dieselben Facultäten wie der von Wien und Köln erhalten, protestirten sie gegen einen solchen Eingriff in ihre bischöflichen Rechte, wodurch die Beschlüsse alter und neuer Kirchenversammlungen, die deutschen Concordate und überhaupt die deutsche Kirchenverfassung verletzt würden. Nur für den einzigen Fall, daß sie ihr Amt vernachlässigten,

---

S. 153. Anmerk. (1786) zählt Winkopp die hauptsächlichsten Gegner namentlich auf. Z. B. Frhr. v. Kreittmayer, Kriegsminister Frhr. v. Belderbusch, Lippert, v. Reindl, v. Barth, Graf Törring, Graf Morawizky, Westenrieder, Frank rc.

[1]) Winkopp l. c. 4. Bd. 11. Heft S. 166. Anm. (1786).

[2]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 329.
Lipowsky l. c. §. 73. S. 166.

[3]) Winkopp l. c. 4. Bd. 11. Heft. S. 179. Anm. 11.

sei ein solches Einschreiten des Papstes gerechtfertigt. Unter den jetzigen Verhältnissen aber herrsche ein solcher Grund nicht vor. Zugleich reichten sie auch bei Churfürst Karl Theodor einen Protest wegen Ueberschreitung der ihm zustehenden Rechte ein.[1])

Papst Pius VI. gab dem Erzbischof von Salzburg und dem Bischof von Freising in besonderen Schreiben, dem Erzbischof von Mainz auch im Namen der übrigen geistlichen Churfürsten hierauf die Erklärung, der neue Nuntius werde mit der gewöhnlichen Jurisdictionsgewalt erscheinen, welche die Nuntien von Wien und Köln besäßen, aber gewiß nicht im Geringsten die Jurisdiction der Metropoliten und Bischöfe verletzen oder verringern.[2]) In gleichem Sinne schrieb Karl Theodor unter dem 12. Juli 1785 an den Churfürsten von Trier als Bischof von Augsburg. „Seine päpstliche Heiligkeit," heißt es in diesem Schreiben, „haben theils zur besseren Beförderung der zwischen unseren beiden Höfen vorkommenden Geschäfte, theils um uns einen neuen Beweis ihrer freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, einen besonderen Nuntius an unseren Hof abzuschicken und demselben dasjenige zu übertragen beliebt, was der Nuntius zu Köln bisher in unseren churpfälzischen und der Nuntius zu Wien in unseren churbayerischen Landen zu besorgen hatte. Es kommt also hier blos auf eine Veränderung des Ortes der Nuntiatur an, und das Gerücht, als wenn der Münchner Nuntius mit neuen Facultäten erscheinen und in der deutschen Kirchenverfassung einige Abänderung nach sich ziehen würde, ist ganz ohne Grund und kann folglich wie Ew. Liebden es selbst zu bemerken beliebten, demselben kein Glaube beigemessen werden."

Alle diese feierlichen Versicherungen vermochten aber die Erzbischöfe oder vielmehr deren freisinnigen Räthe nicht zu befriedigen. Sie wollten einmal mit aller Entschiedenheit die Nuntien überhaupt, diese so lästigen Zeugen ihres unkirchlichen Lebens, aus ihrer Nähe verbannt wissen.[3]) Da die bisher angewendeten Mittel nicht gefruchtet, wendeten sie sich an Kaiser Joseph II. In dem hiezu erlassenen Schreiben[4]) weisen sie darauf hin, daß dem Nuntius von Köln, „eine solche Gewalt mitgetheilt sei, die kein deutscher Erzbischof

---

[1]) Responsio Cap. 2. §.4—13. p. 37—42.
Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert. (1830.) S. 33. 34.

[2]) Siehe Urkunde B., die übrigen lauten ähnlich.

[3]) Vergl. Responsio c. 1. §. 3. S. 7.

[4]) Siehe Urkunde C.

oder Bischof ohne Abbruch, ja ohne gänzliche Vernichtung seiner unbezweifelten Diöcesanrechte anzuerkennen vermöge;" denn obwohl, wie es Se. k. Majestät nach seiner allerhöchsten Einsicht und Aufklärung nicht verborgen sein könne, die päpstlichen Nuntien vermöge ihrer ursprünglichen Bestimmung nur einfache päpstliche Gesandte an auswärtigen Höfen seien, besitze dieser doch vielfach concurrirende Gewalt mit den Bischöfen und gegen die Bestimmungen des Basler Concils und der deutschen Concordate sogar das Recht, Appellationen anzunehmen. Se. k. Majestät könnten darum kraft der kaiserlichen Wahlcapitulation nie gestatten, daß den Vorrechten der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe durch Errichtung neuer Nuntiaturen und römischer Gerichtshöfe in Deutschland zu nahe getreten werde. Auf Grund der kaiserlichen Erklärung über das Collegialschreiben vom Jahre 1764, allenfallsige Beschwerden an Allerhöchstdenselben zu bringen, wagten sie es darum, an Se. k. Majestät als obersten Schutz- und Schirmherrn der deutschen Kirche die allergehorsamste Bitte zu stellen, die Aufstellung eines mit geistlichen Facultäten versehenen Nuntius in München zu verhindern.

Kaiser Joseph nahm dieses Gesuch der Erzbischöfe bereitwilligst an und beauftragte sogleich den Protector der deutschen Nation in Rom, den Kardinal Grafen v. Herzan, die Absendung eines mit Facultäten versehenen Nuntius nach München zu hintertreiben. Hiervon benachrichtigte er auch unter dem 12. Oktober 1785 die Erzbischöfe durch einen Brief an seinen Bruder Maximilian Franz, Churfürsten von Köln.[1]) Er theilte ihnen mit, daß er in Rom die bestimmte Erklärung abgegeben habe, „daß er die päpstlichen Nuntien nur als päpstliche Abgesandte zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Papste als Oberhaupt der Kirche zustehen; daß er aber diesen Nuntien — weder den in Wien und Köln noch den in Zukunft kommenden — weder eine Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur gestatten könne." Zugleich fordert er sie auf, sowohl für sich als auch durch Verständigung mit ihren Suffraganen und den exempten Bischöfen ihre alten metropolitan- und bischöflichen Rechte genau festzustellen, mit dem Versprechen, sie in dem Besitze derselben zu schützen und, falls sie solche durch unerlaubte Eingriffe des päpstlichen Hofes oder

---

[1]) Urkunde D.
Vergl. Pacca l. c. S. 16. 17.

dessen Nuntien verloren haben sollten, dieselben ihnen wieder zu verschaffen. [1])

Groß war der Jubel der Erzbischöfe und ihrer Partei über diese Antwort des Kaisers, die sie nun in der übertriebensten Weise ausbeuteten. Sie trugen nicht das geringste Bedenken, diesem einfachen Schreiben des Kaisers an seinen Bruder zum Namensfeste allgemein giltige Gesetzeskraft beizulegen und kraft dessen die Jurisdiction der Nuntien im ganzen deutschen Reiche für aufgehoben zu erklären. [2]) Der Churfürst von Köln verbot sogleich unter verschiedenen Strafen, sich noch je in irgend einer Angelegenheit an den Nuntius zu wenden. Dem abgerufenen Nuntius Bellisoni erklärte er, daß ein neuer Nuntius nur dann angenommen werde, wenn er die förmliche Erklärung ausstelle, keinen Act der Jurisdiction in seiner Diöcese mehr vornehmen zu wollen. [3]) Gleichen Befehl erließ (unter dem 18. Januar 1786) Clemens Wenzeslaus von Trier an sein Generalvicariat auf Grund dieses kaiserlichen Schreibens. [4])

Da sich in Rom die Absendung der beiden Nuntien für Köln und München wegen Krankheit derselben einige Monate verzögerte, so glaubten die Erzbischöfe bereits, ihre und des Kaisers Schritte hätten den Papst so eingeschüchtert, daß er von seinem Vorhaben abgestanden sei. Allein ihre Hoffnungen waren eitel. Im Mai 1786 kamen Julius Cäsar Zoglio, Erzbischof von Athen, als Nuntius für die churpfalzbayerischen Lande mit dem Sitze in München und der neue Nuntius von Köln Bartholomäus Pacca, Erzbischof von Damiette, über die Alpen. Zoglio wurde feierlich von dem Churfürsten Karl Theodor empfangen. [5]) Unmittelbar darauf zeigte er den vier Erzbischöfen und dem Bischofe von Freising unter Beilegung seiner Creditive und eines besondern Schreibens des Kardinalstaatssecretärs

---

[1]) Wie behandelte aber Joseph die Bischöfe seiner Staaten?
Vergl. z. B. Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 226. Sogar die Gewalt über die Abhaltung des Gottesdienstes u. s. w. nahm er den Bischöfen.
A. Julius Cäsar, österreichisches Nationalrecht. Graz 1788. Bd. 3. tit. 41 §. 4. S. 308.

[2]) Vergl. Responsio etc. Cap. 1. §. 4. p. 8.
Coup d'oeil etc. II. S. 7 u. ff.

[3]) Pacca l. c. S. 20.
Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 305.

[4]) Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier. (I. Abthlg.) 2. Bd. S. 178 (Trier 1859) und Bd. V. S. 172 (1864).

[5]) Pacca l. c. 18. Lipowsky, l. c. §. 74. S. 168.

seine Ankunft an. [1]) Aber der einzige Bischof von Freising würdigte ihn einer Antwort. Jedoch bemerkte auch dieser, daß er in Folge des kaiserlichen Schreibens vom 12. Oktober 1785 die ihm vom Papste übertragene Jurisdiction nicht anzuerkennen vermöge. Erst ein besonderes päpstliches Schreiben an ihn vom 18. Oktober 1786 brachte ihn zu einer andern Gesinnung. [2]) Ein ähnliches Geschick hatte Pacca. Als er in Köln angekommen war, verweigerte ihm der Churfürst seine Anerkennung als Nuntius, da er auf seine Facultäten nicht verzichten wollte. Ein Trost für Pacca aber war, daß der Magistrat von Köln ihn freundlichst in seine altehrwürdige Stadt aufnahm, obwohl der Churfürst dieß zu hintertreiben versucht hatte. Auch die Bischöfe von Münster, Hildesheim, Paderborn, Fulda, Würzburg, Speyer und Lüttich, sowie der Abt von Corvey und Stablo und die Aebtissin von Essen und Thorn säumten nicht, mit der Erklärung ihrer tiefsten Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl, Pacca als bevollmächtigten Nuntius desselben anzuerkennen. [3]) So waren es denn die Erzbischöfe allein, welche mit dem päpstlichen Nuntius in keine Gemeinschaft treten wollten.

Ungeachtet dieser Opposition von Seite der Erzbischöfe begannen die beiden Nuntien ihre Vollmachten in Ausübung zu bringen. Dieß vermehrte deren Zorn und Haß, und ihre Absicht ging nun mit aller Entschiedenheit dahin, den Einfluß des Papstes und seiner Nuntien auf Deutschland zu brechen. [4]) Zur Vollführung dieses Planes beschlossen sie in dem dem Fürsten von Nassau gehörigen Bade Ems, einem protestantischen Orte, wo nicht einmal die Ausübung der katholischen Religion gestattet war, [5]) von ihren Deputirten einen ähnlichen Congreß wie 1769 zu Coblenz abhalten zu lassen. Die Aufforderung des Kaisers unter'm 12. Oktober 1785, alle ihre Metropolitan- und bischöflichen Rechte zu wahren und jeden Eingriff Roms und der Nuntien abzuweisen, gab ihnen nach ihrer Anschauung volle Berechtigung hiezu. Die Zusage des kaiserlichen Beistandes aber bei diesem Beginnen ließ in ihnen die Ueberzeugung erstarken, daß der schon längst gehegte Wunsch, sich der Botmäßigkeit Roms zu entziehen, endlich gelingen werde. Im August des Jahres 1786 kam dieser Congreß wirklich zu Stande. Der Erzbischof Karl

---

[1]) Siehe Urkunden E. u. F.

[2]) Siehe Urkunde O.

[3]) Pacca l. c. 21. 22.

[4]) Ebend. l. c. S. 6.

[5]) Schulte, System des kath. Kirchenrechts. S. 186.

Jos. v. Erthal von Mainz hatte seinen Weihbischof und geheimen Rath Valentin Heimes, Clemens Wenzeslaus von Trier seinen geheimen Rath und Officialen Jos. Ludwig Beck (nicht den Exjesuiten, seinen früheren Rathgeber und Generalvicar von Augsburg), Maximilian Franz von Köln seinen geistlichen Rath Georg Heinrich von Tautphöus und der Erzbischof Hieronymus von Salzburg seinen Consistorialrath Joh. Michael Bönike dahin abgeordnet — „lauter geübte, von Vorurtheilen unbefangene Männer," sagt der Verfasser des Resultates des Emser Congresses, [1]) „die allem Anscheine nach in den Grundsätzen des geistlichen Staatsrechtes etwas weiter gekommen waren als ein Reifenstuel, Pichler, Schmalzgruber, Engel" ꝛc.

Diese vier Männer sollten nun die künftige Stellung der deutschen Kirche zu Rom nach den Grundsätzen und Bedürfnissen des Jahrhunderts der Aufklärung ordnen. Nach langen Berathungen wurde endlich am 25. August der Congreß geschlossen und die Beschlüsse desselben den vier Erzbischöfen zur Genehmigung vorgelegt. [2]) Gemeinschaftlich sendeten diese hierauf mit einem besonderen Begleitschreiben (sub datis Aschaffenburg den 3., Schönbornsluft den 7. und Brühl den 8. September 1786) das Resultat des Congresses zur Begutachtung an den Kaiser [3]) mit folgendem Begleitschreiben: Auf Grund der unschätzbaren Versicherung Sr. k. Majestät, alle Metropolitan- und Diöcesanrechte aufrecht zu erhalten und auch die durch Eingriffe des päpstlichen Hofes entrissenen wieder zurückzustellen, hätten sie sich zum Wohle der ihnen anvertrauten Seelen für verpflichtet gehalten, in einer gemeinsamen Berathung alle diejenigen Rechte zu bezeichnen, welche ihnen vermöge der ursprünglichen Kirchenverfassung und der göttlichen Einsetzung ihres Amtes unzertrennlich zuständen und in welche sie, wenn ihnen dieselben entzogen wären, nothwendig und für immer wieder eingesetzt werden müßten. Schon seit Jahrhunderten habe die deutsche Nation über die römischen Eingriffe Klage geführt; aber stets ohne Erfolg. Jetzt jedoch hofften sie, würden alle diese Uebelstände durch Se. k. Majestät entweder durch Verwendung in Rom selbst, oder, wenn dieß nichts fruchtete, durch Abhaltung eines Nationalconciles oder, wenn auch dieß nicht möglich wäre, „durch gesetzliche oder andere Wege" entfernt und so den deutschen Erzbischöfen und Bischöfen, wie der gesammten deutschen Nation

---

[1]) Resultat ꝛc. (Frankfurt u. Leipzig 1787.) S. 8 u. 9.

[2]) Siehe Urkunde G.

[3]) Siehe Urkunde H.

„die ihnen zuständige, in den ersten Zeiten durch Jahrhunderte genossene vollkommene Freiheit wieder hergestellt.“

Veröffentlicht wurde der genaue Inhalt der Emser Punktation erst nach einigen Wochen und zwar zuerst in der Wiener Kirchenzeitung. [1]) Rasch wurde nun dieselbe überall bekannt gemacht. Aber leider mußte man sehen, „daß wenn diese Punkte in Ausübung gebracht würden, das Ansehen des Papstes für die katholische Kirche in Deutschland und sein Einfluß auf dieselbe so gut wie vernichtet, und das bisher anerkannte Oberhaupt der Kirche in nichts anderes als in einen „freudigen Zeugen“ (nach dem Ausdrucke des Bischofs von Laibach) alles dessen, was den Erzbischöfen zu verfügen beliebte, verwandelt worden wäre.“ [2])

Eine nähere Betrachtung der einzelnen Artikel der Punktation wird uns dieses Urtheil eines Protestanten bestätigen.

---

[1]) Marx l. c. V. 174.

[2]) Triumph der Philosophie im achtzehnten Jahrhundert. Frankfurt 1803. II. Thl. S. 154.

Zweiter Abschnitt.

Die Emser Punctation.

A.

Inhalt der Emser Punctation.

Am Eingange der Punctation bezeichnen die vier Erzbischöfe als Grund ihrer auf dem Emser Congreß gefaßten Beschlüsse das kaiserliche Schreiben vom 12. Oktober 1785, in welchem der Kaiser „die huldreichste Zusage gegeben habe, alle bischöflichen Rechte als einen wesentlichen Theil der guten Disciplinar-Verfassung aufrecht zu erhalten und auch dazu beitragen, daß die Bischöfe in alle diejenigen Rechte, welche sie durch unerlaubte und ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesetzt würden." Diese feierliche Zusicherung des kaiserlichen Schutzes und die am römischen Hofe bereits erfolgte Erklärung, „daß Se. kaiserl. Majestät nie gestatten könnten, daß die Erz- und Bischöfe im Reiche in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Diöcesanrechten gestört würden," habe es ihnen, denen die Sorge für die deutsche Kirche anvertraut sei, als heilige Pflicht erscheinen lassen, „durch die endesunterzeichneten vier Deputirten jene hauptsächlichen bischöflichen Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderten gehindert worden, zusammentragen und dieselben nach richtigen Grundsätzen in reife Ueberlegung ziehen zu lassen."

Nach dieser Rechtfertigung ihres Verfahrens legen die vier Erzbischöfe ihre principielle Anschauung über die Stellung und Rechte des Papstes in der kirchlichen Hierarchie mit folgenden Worten dar: „Der römische Papst ist und bleibt zwar immer der Oberaufseher und

Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer den canonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten. Allein alle andern Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Decretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe geflossen sind, können jetzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobt und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Curie, und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders da keine dahin abzweckende Vorstellungen bei dem päpstlichen Stuhle bis jetzt gewirkt haben, unter dem allerhöchsten Schutze Sr. k. Majestät wieder einzusetzen."

Diesem Febronianischen Grundsatze gemäß führen sie nun in 23 resp. 22 Artikeln alle diejenigen Rechte und Befugnisse auf, welche den Bischöfen wesentlich nach göttlicher Anordnung zustehen und ihnen darum, falls ihnen dieselben durch päpstliche Anmassung auf Grund der Pseudo-Isidorianischen Decretalen entzogen oder geschmälert sein sollten, wieder zurückgegeben werden müßten. Hierzu rechnen sie folgende vier:

I.

„Nach der Natur der ursprünglichen Kirchenverfassung sind Alle in den Kirchensprengeln der Bischöfe wohnende Personen ohne Unterschied im innerlichen und äußerlichen Religionswesen denselben untergeordnet." In Folge dessen können keine Exemptionen ferner mehr Platz finden, wenn sie nicht „durch kaiserliche Freiheitsbriefe bestätiget und in dem Reiche allgemein anerkannt sind." (Art. 1. c.) Kein Mönchskloster darf den Titel „exempt" führen, und die Klostergeistlichen dürfen „Verordnungen und Bescheide von ihren Generälen oder Ordenskapiteln, auch sonstigen außer Deutschland wohnenden Obern, von deren Verbindung sie ein für allemal gänzlich losgesagt werden, nicht annehmen, den Generalversammlungen nicht beiwohnen oder einen Geldbeitrag unter was für einem Vorwande es auch immer sei, dahin abschicken." (Art. 1. a—c.)

II.

Ueber alle diese Bewohner seiner Diöcese übt der Bischof „als Nachfolger der Apostel“ „vermöge der von Gott erhaltenen unbeschränkten Gewalt zu binden und zu lösen“ das oberste Gesetzgebungs- und Dispensationsrecht (Art. 2). „Er allein kennt die Bedürfnisse seiner Heerde und die erforderlichen Mittel, dieselben zu heben, und muß daher in den besonderen sowohl als allgemeinen Kirchengesetzen den Gläubigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist oder auch in so lange gestatten können, als Zeit und Umstände es erfordern.“ Kraft dieser unbeschränkten Dispensationsgewalt in seiner Diöcese besitzt der Bischof das Recht aus gehörigen Gründen der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit seine Diöcesanen vom allgemeinen Abstinenzgebote und in allen Ehehindernissen, soweit bisher entweder die Bischöfe durch päpstliche Bevollmächtigung oder der Papst selbst dispensirt haben, zu dispensiren. Ebenso ist er befugt, „die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihen entspringen, aufzuheben“ und selbst „die Ordensgeistlichen von ihren feierlichen Gelübden, wenn hinlängliche canonische Ursachen vorhanden sind, loszusprechen.“ (Art. 2. d u. e.) Auch steht es dem Bischofe allein zu, „fromme Stiftungen in andere, die dem Hauptzwecke gemäßer und den wirklichen Bedürfnissen angemessener sind, zu verändern,“ und „in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren.“ (Art. 3 u. 5.)

In Folge dieser wesentlichen bischöflichen Dispensationsgewalt „werden die sogenannten facultates quinquennales hinführo von dem römischen Hofe nicht mehr begehrt, sondern in den darin enthaltenen Fällen die erforderlichen Dispensen vom Bischofe ertheilt. Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos sein.“ (Art. 4 a.) Auch „die bisher mit der bischöflichen concurrirende Dispensationsgewalt der päpstlichen Nuntien hört in Zukunft völlig auf,“ da dieselben nach der kaiserlichen Erklärung vom 12. Oktober 1785 nur mehr als einfache päpstliche Gesandte ohne jegliche Jurisdictionsgewalt zu gelten haben. (Art. 4. d.)

III.

Der Bischof besitzt in seiner Diöcese das oberste und alleinige Besetzungsrecht aller kirchlichen Pfründen.

Dieses Recht wurde den Bischöfen Deutschlands durch die Pseudo-Isidorianischen Decretalen und besonders durch das zu Aschaffenburg (1448) eingegangene Concordat beschränkt. Allein dieses Con-

cordat, das von jeher auf den Reichstagen einen besonderen Beschwerdepunkt bildete, kann keine Rechtskraft mehr haben, und es solle darum von der deutschen Nation eine andere Vorsehung getroffen werden. Die in demselben dem Papste zugestandenen Reservationen der Bullen „Execrabilis“ und „Ad Regimen“ haben für Deutschland in Zukunft keine Geltung. (Art. 6—10.) Nur die Bestätigung des Neuerwählten gehört noch zur Zeit nach Rom, die aber nur aus erheblichen canonischen Gründen verweigert werden kann, sowie auch die Brevia Eligibilitatis noch in Rom erholt werden können, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation andere Vorsehung geschieht. In gleicher Weise ist auch die im Concordate zugestandene sogenannte Alternativa mensium von nun an ohne Kraft. (Art. 15.) Der Papst solle darum den deutschen Erzbischöfen gleich bei Antritt ihres Amtes mit der Confirmationsbulle ein indultum perpetuum, die in den ungleichen (päpstlichen) Monaten in Erledigung kommenden Pfründen zu vergeben, ausfertigen und dasselbe nicht wie bisher auf Jahre beschränken, widrigenfalls die Erzbischöfe befugt wären, die in den päpstlichen Monaten vacant werdenden Präbenden selbst ohne weitern Anstand zu verleihen. „Se. k. Majestät werden allergnädigst geruhen, die Erzbischöfe bei diesem Rechte gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen“ und sich auch mit Nachdruck dahin zu verwenden, daß die zum Nachtheile dieses Indultes andern als den Erzbischöfen überlassenen päpstlichen Monate den Erzbischöfen wieder zurückgegeben werden. (Art. 15. c. u. a.) „Ebenso unkräftig sind auch die von der römischen Curie gegen die deutschen Freiheiten nach den Concordaten eingeführten Reservationen. (Art. 7. e.)

In dem Besitze dieses „zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diöcesen nothwendigen Pfründebesetzungsrechtes werden die Bischöfe den unabweichlichen Bedacht nehmen, nur würdigen und verdienstvollen Männern Dignitäten und Beneficien zu verleihen (11. b). Nichtgeborne Deutsche aber sollen überhaupt zur Erhaltung einer Pfründe unfähig sein. (Art. 13.) Zeigt es sich, daß ein Pfründebesitzer die ihm zukommenden Obliegenheiten nicht erfülle, „so solle der Bischof berechtigt sein, wenn er den Säumigen vordersamst gehörig ermahnt, die Präbende oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatsrecht eintritt, auf der Stelle zu vergeben; es sei denn, daß das Hinderniß nicht von Seite des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre.“ (Art. 12.)

In Beziehung auf die Beförderung zur bischöflichen Würde geben die Emser Punctatoren noch einzelne besondere Bestimmungen.

Bei den Bischöfen in partibus (Weihbischöfen) ist kein Informativproceß nothwendig. Es genügt das testimonium idoneitatis des Bischofs, der sie ernennt und zu Rom vorstellt; denn er allein kennt die nöthigen Eigenschaften des Ernannten am Beßten. Bei den übrigen Bischöfen soll der processus informativus stattfinden und zwar „nach der Vorschrift der Kirchenversammlung zu Trient entweder von den Nuntiaturen oder den Ordinarien und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöfen." „Da aber dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören, so ist mit Ausschluß derselben diese tridentinische Verfügung in der Zukunft genau zu beobachten. Damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahegelegenen Bischöfen den processum informat. zu machen hätte, so wäre dieser nach Maßgabe der älteren Kirchenzucht von dem Consecratore (Metropoliten) zu veranstalten." (Art. 17.) Ferner „sind sowohl das indultum administrationis als die Clausula in temporalibus in den Wahlbestätigungsbullen in Zukunft ganz unzulässig und ist letztere den Gerechtsamen k. Majestät und des Reiches ganz zuwider." (Art. 19.)

In gleicher Weise „kann auch der von Papst Gregor VII. erfundene und von Gregor IX. den Decretalen eingeschaltete Eid der Bischöfe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen als den canonischen Gehorsam gerichtet ist, ferner um so weniger beibehalten werden, als die deutschen Bischöfe wirklich darin dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten unmöglich ist. Es ist daher eine neue dem päpstlichen Primate sowohl als den bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen." (Art. 20.)

Endlich sollen die bisherigen Annaten und Palliengelder aufgehoben und in einer Nationalkirchenversammlung oder, wenn diese innerhalb zwei Jahre nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. kais. Majestät und dem gesammten Reiche nur eine mäßige Taxe zur Belohnung des damit beschäftigten Personals bestimmt werden. Denn „wie sehr die Bisthümer Deutschlands durch die Annaten und Palliumsgelder gedrückt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland dieser Ursachen willen nach Rom geschickten unglaublichen Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch verursachten und angehäuften Schulden." „Wollte nun in diesem Falle der römische Hof die in den Concordaten zugesicherte und, ohne daß besondere canonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigernde Confirmation oder das Pallium abschlagen, so werden die deutschen Erz- und Bischöfe in der alten Kirchendisciplin solche Mittel finden, wodurch sie mit

Beibehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen Verehrung und Subordination ihr erz- und bischöfliches Amt unter dem allerhöchsten Schutze kaiserl. Majestät ungestört ausüben." (Art. 21.)

IV.

Außer den bereits erwähnten Rechten besitzen die Bischöfe noch kraft ihres Amtes die oberste richterliche Gewalt „in allen Gegenständen, welche nach der deutschen Reichs- und der alten Kirchen-Observanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören," so daß „in der ersten Instanz diese Angelegenheiten nur vor die nach der Verfassung einer jeden Diöcese bestehenden geistlichen Gerichte gebracht werden dürfen." „Die päpstlichen Nuntien dürfen sich in keine Sache einmischen." (Art. 22.)

Findet eine Appellation statt, so geht dieselbe „von dem Bischofe unmittelbar an die Metropolitangerichte." Die Erzbischöfe wie die Bischöfe werden hiebei besorgt sein, eine den Gesetzen der Kirche wie der im Reiche üblichen Praxis entsprechende Gerichtsordnung einzuführen und nur erfahrne und rechtschaffene Männer als Richter zu bestellen.

Sollte von diesen noch eine weitere Berufung an den römischen Stuhl geschehen, „so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz judices in partibus und zwar Nationalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Concils von Trient gehörig bestimmt und darauf zu Rom namhaft gemacht werden." Die Nuntien dürfen sich auch hier nicht einmischen.

„Noch dienlicher und zweckmäßiger aber würde sein, wenn sich jeder Erzbischof angelegen sein ließe, in seiner Provinz mittels zu pflegender Communication mit den Herren Suffraganen ein einziges Provinzial-Synodal-Gericht zur dritten Instanz zu errichten und dahin alle causas appellationis zu weisen. Der Erzbischof könnte bei diesem Gerichte den Director und einige Beisitzer und jeder Suffraganeus einen auch zwei Beisitzer ernennen und auf seine Kosten erhalten." (Art. 22. e.)

Hieran schließen die Emser Punctatoren als letzten Artikel (Art. 23) folgende Schlußerklärung: „Werden die Erz- und Bischöfe Deutschlands unter dem allermächtigsten Beistand kaiserl. Majestät in den Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Curie befreit sein, so sind sie alsdann erst vermögend und wirklich entschlossen, die Verbesserung der

Kirchendisciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen und die bisher dabei eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche aus dem Grunde zu heben." Zuletzt fügen sie noch die Bitte bei, Se. k. Majestät möchten bei dem Papste dahin wirken, daß längstens in zwei Jahren zur endlichen Hebung aller Beschwerden das im Aschaffenburger Concordat versprochene Concilium wenigstens nationale zu Stande gebracht werde, damit in demselben diejenigen Bestimmungen des Concordates, „durch welche die Bischöfe in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden," für immer beseitiget werden. Sollten aber dieselben Hindernisse wie bisher sich in den Weg legen, die in den ersten Zeiten durch Jahrhunderte genossene vollkommene Freiheit wieder herzustellen, so möchten Se. k. Majestät geruhen, „durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen die so unentbehrliche Erleichterung allerhuldreichst zu verschaffen." —

Zur Beurtheilung dieser Punctation scheint es das Zweckmäßigste zu sein, zuerst die principielle und historische Stellung des Papstes in der katholischen Kirche im Allgemeinen darzulegen, und dann die einzelnen Forderungen der vier Erzbischöfe dem päpstlichen Stuhle gegenüber zu würdigen.

B.

Kritische Beleuchtung der Emser Punctation.

I. Theil.

Der päpstliche Primat.

§. 1.

Christus hat in seiner Kirche einen jurisdictionellen Primat eingesetzt.

Der göttliche Heiland begnügte sich nicht damit, die ewigen Wahrheiten den Menschen zu verkünden und durch seine Apostel und deren Nachfolger allen Völkern lehren zu lassen. Er wollte diejenigen, welche durch den in alle Welt ertönenden Ruf der Wahrheit zum Glauben geführt wurden, zum längst verheißenen messianischen Gottes-

reich vereinigen [1]) Stiftete Christus somit ein sichtbares Reich zwar nicht von, aber in dieser Welt, so mußte er in demselben nothwendiger Weise eine Obrigkeit einsetzen, die es regiere. Er mußte demselben eine bestimmte Verfassung geben, durch welche die einzelnen Glieder dieser Genossenschaft zu ihrem ewigen Ziele geführt und geleitet würden. Betrachten wir zu diesem Zwecke die Aussprüche der heiligen Schrift, so finden wir, daß der göttliche Heiland die Regierung seiner Kirche den zwölf Aposteln übertragen habe. Ihnen gab er die Gewalt zu binden und zu lösen; [2]) ihnen verlieh er die Vollmacht, allen Völkern die frohe Botschaft des Heiles zu verkünden; [3]) ja er übertrug ihnen sogar dieselbe Gewalt, die er selbst von seinem Vater erhalten hatte, indem er zu ihnen sprach: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch." [4])

Damit ist aber nicht gesagt, als hätte Christus seiner Kirche eine aristocratische Verfassung gegeben d. h. die höchste Gewalt in seinem Reiche gleichmäßig unter die Apostel und ihre Nachfolger vertheilt. Nur zu allen insgesammt hat er jene Worte gesprochen. Es ist darum die Annahme durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Gewalt der Einzelnen eine verschiedene sei. Im Gegentheile zeigt uns dieß die heilige Schrift selbst klar und bestimmt an, indem sie berichtet, daß Christus den heiligen Petrus zum Haupt seiner Kirche, zum obersten Hirten der Hirten und Völker eingesetzt habe.

Gleichwie nämlich Christus nur Eine Kirche gestiftet hat, weil auch die Wahrheit nur Eine ist, so wollte er auch, daß in dieser Einen Kirche eine vollkommene Harmonie und Eintracht herrsche bis an das Ende der Zeiten. [5]) Damit aber in einer zahlreichen Genossenschaft eine vollkommene Einheit bestehe, die verschiedensten Völker zu Einer Kirche vereinigt werden, ist ein sichtbarer Mittelpunkt der Einheit, Ein sichtbares Haupt, von welchem alle in Einheit regiert werden, nothwendig. Nur „durch Subjection der Einen unter die Höheren und durch Subsumption aller unter Ein oberstes, alles tragende und erhaltende Princip" [6]) ist eine solche Einheit möglich.

---

[1]) Vergl. J. v. Döllinger: Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. Regensburg 1860. §. 49. 50. 51. S. 27 u. ff.

[2]) Matth. 18, 18. Joh. 20, 21—23.

[3]) Matth. 28, 19. 20.

[4]) Joh. 20, 21.

[5]) Vergl. v. Döllinger l. c. §. 107. S. 225.

Fr. Schulte, System des katholischen Kirchenrechts. (Gießen 1856.) S. 178.

[6]) Katholische Dogmatik von H. Klee. (Mainz 1839.) Bd. 1. S. 177. Vergl.

So lange Christus selbst auf Erden wandelte, war Er dieses einzige Haupt seiner Gemeinde. Um Ihn schaarten sich alle, Er verband sie alle zur Einheit. Aber nachdem er von der Erde geschieden, mußte Jemand an seine Stelle treten, um den die Apostel wie die übrigen Glieder der Kirche sich sammelten und einten und an den sie als von Christus gesetzt wie an Christus um Christi willen sich hielten. Als dieser sein Stellvertreter, als dieses Centrum der Einheit aller Gläubigen wurde von Jesus Christus der heilige Petrus aufgestellt, schwach und sündhaft zwar als Mensch, aber stark und unerschütterlich durch Christus und durch die Kraft des heiligen Geistes. Auch sollte er nicht blos den Namen und den Rang eines Oberhauptes der Kirche führen, er sollte nicht blos der Erste unter Seinesgleichen, sondern er sollte das erste und letzte Glied der hierarchischen Kette sein, in dem alle und jede Gewalt des Priesterthums, des Lehramtes und der Jurisdiction sich vereinigte, so daß sie alle nur allein von ihm als dem Centrum wieder ausfließen.[1])

Nach jenem feierlichen Bekenntnisse des heiligen Petrus: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes,"[2]) erklärte ihn der göttliche Heiland als den Fels, als das Fundament, auf welches er seine Kirche bauen, und welches die Pforten der Hölle nie überwältigen würden. Unmittelbar darauf übertrug er ihm auch das Hohepriesterthum in seinem ganzen Reiche mit den Worten: „Dir übergebe ich die Schlüssel des Himmelreiches, was du immer auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset sein." Mit dieser Schlüsselgewalt wurde dem heiligen Petrus die Verwaltung der Güter und Schätze des Hauses, des Reiches Christi übergeben, gleichwie ein König oder Feldherr durch Ueberreichung der Schlüssel der Herr einer Stadt oder Festung wird. Kraft derselben sollte die Gewährung oder Entziehung der kirchlichen Gnadenschätze auf Erden in einer auch für den Himmel giltigen Weise allein in seinen Händen ruhen. Wendet man dagegen ein, daß ja auch den übrigen Aposteln die Gewalt zu binden und zu lösen ertheilt worden sei, so ist darauf zu erwidern, daß die übrigen Apostel diese Vollmacht erst dann erhielten, als der Herr sie bereits dem heiligen Petrus in unbegränzter Weise mitgetheilt hatte.

Möhler's Symbolik über die logische Nothwendigkeit des Primates. (5. Aufl. 1838.) S. 369; 394—400.

[1]) Vergl. v. Döllinger l. c. §. 54. S. 30. §. 109. S. 227.

[2]) Matth. 16, 13 u. ff.

Wohl können und sollen alle Apostel binden und lösen, die Heilmittel der Kirche austheilen und entziehen. Aber da dem Petrus die Kirche als ein wohlverwahrtes, geschlossenes Haus übergeben wurde, zu dem er allein die Schlüssel von Christus erhalten, so können sie dieß nicht aus sich allein, sondern nur mit Petri Schlüssel. Petrus ist der wahre hohe Priester, der allein die Kirche verschließt, wenn er will, und öffnet, wenn er will; und was er thut, hat auch im Himmel Kraft.[1])

Diese hohepriesterliche Schlüsselgewalt sollte aber nicht die alleinige Auszeichnung Petri sein. Der göttliche Heiland mußte vor Allem auch dafür Sorge tragen, daß die Reinheit seiner Lehre nie befleckt werde. Zwar hatte er allen Aposteln den Auftrag zu lehren gegeben; zwar wußte er voraus, daß keiner aus ihrer Mitte von seiner Lehre abweichen und die Einheit des Glaubens zerreißen werde. Aber in seinem göttlichen Blicke in die Zukunft sah er bereits die Kämpfe nahen, die an dem unverfälschten Bestande seiner Lehre rütteln und sogar viele von den Nachfolgern seiner Apostel in ihre Fallstricke ziehen werden. Auf diese Gefahren machte der Herr seine Apostel aufmerksam, wenn er spricht: „Simon, Simon, nach euch hat der Satan gestrebt, auf daß er euch wie Weizen sichte.“ Durch Gebet zum Vater will er Hülfe und Rettung schaffen. Aber wie betet er? etwa daß keiner aus der Mitte der Apostel wanken und am Glauben Schiffbruch leiden möchte? Nein, er sagte nicht, „Ich habe für Euch gebetet, damit Euer Glaube nicht abnehme,“ sondern allein: „Ich habe für Dich (Simon) gebetet, auf daß Dein Glaube nicht abnehme; und Du einst bekehrt, stärke Deine Brüder.“ [2]) Auch hier soll der heilige Petrus der unerschütterliche Fels sein, dessen Glaube nie wanken werde, und bei welchen allein alle übrigen Glieder der Kirche den reinen, unverfälschten Glauben finden werden. Der Stuhl Petri sollte die Stätte der Wahrheit, das schirmende Gefäß sein, in welchem die Wahrheit immerdar unverfälscht bewahrt wird, von ihm sollte der Leib der Kirche das ungetrübte Licht des Glaubens allein empfangen, gleichwie auch der Leib des Menschen sein Licht allein vom Glanze des Auges erhält. [3])

---

[1]) J. v. Döllinger l. c. §. 57 u. 58. S. 32.

[2]) Luc. 22, 32.

J. v. Döllinger l. c. §. 56. S. 31. 32.

NB. Ueber aliquando conversus (ἐπιστρέψας) siehe Dr. P. Schegg, Erklärung des Evangeliums nach Lucas III. 253—257, Kempener, de Rom. pontif. primatu ejusque attributis. Lovan. 1841. pag. 67. not. 1.

[3]) J. v. Döllinger l. c. S. 32. Vergl. §. 90. S. 54. u. §. 99. S. 61.

Außer diesem Lehr- und Priesteramte übertrug Christus dem heiligen Petrus noch in einer besonders feierlichen Weise die oberste, Regierungsgewalt in seiner gesammten Kirche. Nach seiner Auferstehung sprach er in Gegenwart von drei Apostel und drei Jüngern zu Petrus jene bedeutungsvollen, entscheidenden Worte: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe." [1]) „Damit war der gesammten Kirche, die Apostel mitinbegriffen, ein oberster Hirte, ein den Herrn stellvertretendes regierendes Haupt gegeben." [2]) Petrus, aber nicht ein anderer, auch nicht die Gesammtheit der Mitglieder, auch nicht die Kirche selbst, Petrus allein empfing damit die königliche Würde im Reiche Christi mit unbegränzter Machtfülle und zwar von Christus selbst, dem Sendenden, nicht von denen, an welche er gesendet war. Einem guten Hirten gleich sollte er alle Glieder des Reiches Christi, wie die vielen Gefahren ausgesetzten Lämmer, zu ihrem ewigen Heile führen. Aber nicht allein die Lämmer d. h. die lernende Kirche, auch die Schafe, die mit dem göttlichen Worte nährende d. h. die lehrende Kirche, sollte er weiden. Der königlichen Würde Petri sind alle untergeben, die Christo angehören wollen, nicht blos die Völker, sondern auch deren Hirten. [3]) Dem Hirtenrufe Petri haben darum alle zu folgen, wohin er sie immer ruft, die Bischöfe und Priester wie die Laien, die Unterthanen wie die mächtigsten Fürsten der Erde; denn bei ihm allein ist die Kirche und das Heil: „ubi Petrus, ibi ecclesia." [4])

Durch diesen dreifachen Primat erhielt der heilige Petrus die Aufgabe, alle, die an Christo glauben, ohne jegliche Ausnahme, ihrem ewigen Ziele entgegen zu führen. Eine genaue Bestimmung der einzelnen Mittel und Wege aber, wie er nach den verschiedenen Zeiten und Umständen diese Aufgabe zu lösen vermöge, war damals wie jetzt unmöglich. Denn jede Zeit erfordert andere Mittel, um dasselbe Ziel zu erreichen. Aus diesem Grunde hat der göttliche Heiland auch den Primat nicht in bestimmte, scharfgezogene Gränzen eingeschlossen, sondern ihm eine volle freie Bewegung und Entwicklung

---

[1]) Joh. 21, 15—17.

[2]) J. v. Döllinger l. c. §. 56. S. 31.

[3]) ἄρνια, Lämmer, die „jüngeren", schwächeren Glieder der Kirche, die Gläubigen; πρόβατα, Schafe, die „älteren" und stärkeren, die Vorsteher, die Bischöfe.
Vergl. Dogmatik von Klee: I. S. 193 Note 3.
Phillips Kirchenrecht, I. 110. 238. §. 16; §. 30.
Fr. Hurter, Geschichte des Papstes Innocenz III. Bd. III. S. 199.

[4]) Ambrosius, enarratio in psalm 40. nr. 30.

gegeben. Nur das Ziel, die Einheit und Wohlfahrt der Kirche, hat er ihm als Schranke gesetzt, die Wahl der Mittel aber, dieses Ziel zu erreichen, ihm allein überlassen.[1]) Wie ein weiser König immer genau die Mittel prüft, die ihm zur Erreichung seiner Zwecke dienen könnten, so muß auch der Papst den Geist der Zeit berücksichtigen und diesem gemäß die Mittel auswählen, die zur Vermehrung und Befestigung des Reiches Christi nützen. Und was er immer auf diese Weise anordnet und befiehlt, dem haben alle ohne Ausnahme, Hirten wie Völker, willigen Gehorsam zu leisten, ohne alle Rücksicht darauf, ob das Befohlene als neu erscheint oder bereits früher in der Kirche in Uebung war, wenn es nur zum Heile der Kirche ist.[2])

Ungeachtet dieser großen Gewalt des Papstes kann man nicht mit Febronius sagen, daß dadurch ein unerträglicher Despotismus in der katholischen Kirche bestehen würde, den Christus gewiß in keiner Weise gewollt habe.[3]) Denn diese Gewalt soll der Papst, der nicht selbst Herr des Hauses, sondern nur der oberste Verwalter ist und bleibt,[4]) ohne alle Härte, nur mit Liebe und Milde üben. Wie ein sorgsamer, guter Hirte soll er nach den Worten und dem Befehle Christi: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe," die Gläubigen ihrer ewigen Bestimmung entgegenführen, aber nicht in despotischer, eigensüchtiger und willkürlicher Weise das Reich verwalten. Seine ganze Thätigkeit soll nur zur Erbauung, aber nicht zur Zerstörung dienen. Obwohl der Größte unter Allen, sollte er doch wie der Geringste, obwohl der Regierende nur der Diener sein, gleichwie auch Christus selbst obwohl aller Herr doch aller Diener geworden.[5]) Mit einem Worte: Der Papst, der Erste aller Fürsten an Macht und Würde, sollte nur „Servus servorum Dei" sein.[6])

---

[1]) Schulte System des allgemeinen katholischen Kirchenrechtes. S. 179. 182.
Permaneder's katholisches Kirchenrecht. 3. Aufl. S. 279. 280.

[2]) J. v. Döllinger l. c. §. 122. S. 237.
Vergl. Phillip's Kirchenrecht. Bd. I. §. 235. §. 30.
Joh. Gerson, von Schwab. S. 484.

[3]) Febronius: De statu ecclesiae etc. Cap. 8. §. 6. p. 661 (1765.) und in der Vorrede: „vix invenietur aliquis politicorum majora attribuisse absolutissimo despotismo."

[4]) J. v. Döllinger l. c. §. 60. S. 34.

[5]) Luc. 22, 25—30.

[6]) v. Döllinger l. c. §. 51. S. 29. §. 60. S. 34. §. 118. S. 233 u. ff.
Phillips Kirchenrecht. Bd. III. §. 151. S. 598 u. ff.

§. 2.

Der jurisdictionelle Primat des Bischofes von Rom in den ersten acht Jahrhunderten.

„Die Worte wie die Gebete des Herrn," sagt Döllinger, [1]) „waren nicht blos auf die einzelne Person, auf den nächsten Moment gerichtet, sondern sie waren grundlegend und bauend, sie galten vor Allem der Kirche und deren zukünftigen, von ihm im Geiste geschauten Bedürfnissen." So war es auch mit dem Primate. Die Eine Kirche Christi sollte einen ewigen unerschütterlichen Bestand haben. Darum mußte das Fundament, der Mittelpunkt, das Centrum dieser Einheit ewige Dauer haben. Ja da die Kirche alle Menschen aller Zeiten umschließen sollte, so bedurfte sie gerade in ihrer größeren Extension noch vielmehr des Primates mit all' seiner Machtfülle, um das Band der Einheit festzuknüpfen. Der Primat ging darum auf die Nachfolger des heiligen Petrus auf dem bischöflichen Stuhle zu Rom über. Diese Kirche hatte Petrus gegründet, viele Jahre stand er derselben als Bischof vor und mit seinem Blute weihte er die Erde Roms zur heiligen Erde. Sobald seine Hände gebunden nicht mehr im Stande waren, die Schlüssel des Hohenpriesterthums, den Hirtenstab des Königthums zu führen, als seine Stimme ihm versagte, das Wort des Herrn zu verkünden, so gingen diese drei strahlenden Aemter auf seinen Nachfolger über. Dieser wurde Petri Erbe und so gleich wie er, das Fundament, der Grundstein der gesammten Kirche für alle kommenden Zeiten. [2])

Steht es somit im Principe als eine dogmatische Wahrheit fest, daß der Bischof von Rom als Nachfolger des heiligen Petrus einen jurisdictionellen Primat über die ganze Kirche Christi besitze, so läßt es sich jedoch nicht läugnen, daß die einzelnen Rechte, welche er zu verschiedenen Zeiten ausgeübt, nicht immer dieselbe Ausdehnung, denselben Umfang hatten und haben konnten. Dieß trat besonders in den ersten drei Jahrhunderten der christlichen Kirche deutlich hervor. In Folge der häufigen Verfolgungen war nämlich der Verkehr der einzelnen Gemeinden unter einander und besonders mit ihrem Ober-

---

[1]) J. v. Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. (Regensburg 1860.) §. 56. S. 32.

[2]) Eusebius, histor. eccles. lib. II. cap. 28. p. 146. edidit Laemmer. Schaffhausen 1862.

Klee l. c. I. 214.

Döllinger l. c. §. 107. 143. 151.

haupte zu Rom sehr erschwert.[1]) Ferner ist wohl zu beachten, daß die Machtfülle des Primates sich erst dann besonders entfalten mußte, wenn die einzelnen Bischöfe es an Eifer und Begeisterung für das Wohl ihrer Gemeinden fehlen ließen. In jener Zeit der jugendlichen Frische und Begeisterung für den christlichen Glauben und die christliche Disciplin aber konnte ein solcher Vorwurf nur sehr selten erhoben werden. Ueberschritt jedoch wirklich ein Bischof die ihm von Gott gesetzte Schranke und versagte er dem Stellvertreter Christi auf Erden den Gehorsam, in demselben Augenblicke bekam er die Machtfülle des Primates zu fühlen. Hievon zeugen Polycrates, Bischof von Ephesus, mit den ihm untergebenen Bischöfen (196),[2]) Cyprian, Bischof von Carthago,[3]) Dionysius, Patriarch von Alexandrien,[4]) Paul von Samosata[5]) und andere.

Mit dem vierten Jahrhunderte wurde die äußere Stellung des Papstes eine vielfach geänderte. War die Kirche Christi bisher vom Staate verfolgt oder höchstens geduldet, so wurde sie jetzt ausdrücklich als rechtlich bestehend anerkannt, ja sogar zur alleinigen Staatsreligion erhoben. Eine nothwendige Folge dieser veränderten äußeren Stellung der Kirche war, daß auch ihr Oberhaupt, der Papst, ob seiner höchsten kirchlichen Würde und Macht in größerem Glanze und Ansehen erscheinen mußte.[6]) Dieß steigerte noch der Umstand, daß der kaiserliche Sitz nach Constantinopel verlegt wurde, ein Ereigniß, das gewiß nicht ohne besondere Fügung Gottes erfolgte. Dadurch wurde der Papst auch in politischer Beziehung die erste und einflußreichste Persönlichkeit in Rom. Schon im vierten Jahrhundert sprach darum einer der ersten Großen des Reiches, der Präfect der Stadt, nach dem Zeugnisse des heiligen Hieronymus: „Versprechet mir, mich zum Bischofe von Rom zu machen, so will ich auf der Stelle Christ werden.“[7]) Der Hauptgrund jedoch, warum von dieser Zeit an der

---

[1]) Thomassin, vetus et nova ecclesiae disciplina p. II. lib. 3. cap. 24.

[2]) Eusebius, hist. eccles. lib. 5. c. 27. p. 407. (ed. Laemmer.) Papst Victor I. drohte mit Excommunication „ἐπὶ τούτοις ὁ μὲν τῆς Ῥωμαίων προεστὼς Βίκτωρ . . . . τὰς παροικίας ἀποτέμνειν ὡσὰν ἑτεροδοξούσας τῆς κοινῆς ἑνώσεως πειρᾶται.“

[3]) Hefele, Conciliengeschichte Bd. I. p. 87 u. ff.

[4]) Hefele l. c. Bd. I. p. 224.

[5]) Euseb. P. l. c. lib. 7. cap. 30. p. 581. 589.

[6]) Vergl. Geschichte Innocenz III. von Fr. Hurter. Bd. III. S. 54

[7]) Phillip's, Kirchenrecht Bd. III. §. 118. S. 18.
Jos. De Maistre: Du Pape I. p. 245.

Papst mehr in den Vordergrund tritt, waren die großen Streitigkeiten und religiösen Kämpfe, welche nun einige Jahrhunderte hindurch im Schooße der Kirche entstanden und sie öfters dem Rande des Abgrundes nahe brachten. Jetzt in diesen Wirren der Zeiten mußte der Fels sich bewähren, auf den Christus seine Kirche gebaut. Jetzt mußte der Papst mahnend, warnend und strafend seine höchste Machtfülle entfalten, um von der Kirche das Unheil ferne zu halten, das so manche treulose Bischöfe und Priester über sie zu bringen versuchten. Von nun an sind denn auch die Beweise, daß der Papst nicht blos über jeden einzelnen Bischof, sondern selbst über das allgemeine Concil gesetzt sei, in sehr großer Menge vorhanden.

Als die Patriarchen von Antiochien und Jerusalem ihre Pflichten, welche sie gegen die Kirche hatten, vernachlässigten, entzog ihnen Papst Martin I. (649) ihre Rechte und verlieh sie dem Bischofe Johann von Philadelphia. [1]) Vom Papste wurden im Abendlande die Metropoliten aufgestellt, welche die ihnen untergebenen Bischöfe zu weihen hatten. Er bestimmte den Umfang ihrer Sprengel, und entzog ihnen aus Strafe denselben wieder gänzlich oder theilweise, je nachdem er es für das Wohl der Kirche entsprechend fand. [2]) In wichtigen Angelegenheiten mußten sie sich zur Entscheidung nach Rom wenden, wie z. B. Bischof Himerius von Tarragona in Spanien an Papst Damasus in Betreff der Wiedertaufe der zur Kirche zurückkehrenden Arianer that (385), [3]) und im Jahre 464 die auf einer Synode versammelten spanischen Bischöfe in der Angelegenheit des Bischofs Silvanus von Calahorra in Castilien, sowie bald darauf

---

[1]) Thomassin l. c. I. cap. 41. nr. 20.
Hefele l. c. III. 206.
Vergl. Thom. l. c. I. 1. 14. nr. 5.
Hefele l. c. I. 379—387; 472; II. 374; 474. 552. 596.
Hurter l. c. III. 177 u. ff.

[2]) Kaiser Valentinian III. sagt in seinem Edict vom 8. Juli 445 in der Angelegenheit des Bischofs Hilarius von Arles: „Et erat quidem ipsa sententia (Leonis papae) per Gallias etiam sine imperiali sanctione valitura. Quid enim tanti pontificis auctoritati in ecclesiis non liceret?"
Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. (Florenz 1760.) Tom. 5. pag. 1252 u. ff.
Vergl. Mansi tom. V. p. 1428 u. 1429; VI. 76; VII. 933. 934. 938.
Hefele l. c. II. 72. 569. 570. 662.
Idem I. 365. 379. 381; II. 282. 572. 735. 753.

[3]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes. 12. Aufl. 1856. §. 19. S. 35. Nr. 24; Mansi l. c. III. 356.

auch des Bischofs Irenäus, den sie von seiner Kirche auf den Stuhl von Barcelona versetzt wissen wollten.[1]) Selbst die afrikanischen Bischöfe anerkannten die höchste jurisdictionelle Autorität des Papstes, indem sie ihre Concilienbeschlüsse z. B. die gegen Pelagius und Cälestius (417) zur Bestätigung nach Rom schickten. „Jam enim de hac causa duo concilia missa sunt ad sedem apostolicam" sagt hierüber der heilige Augustin „inde etiam rescripta venerunt: causa finita est, utinam aliquando finiatur error." [2]) Und Papst Leo der Große beauftragte den Bischof Potentius (unterm 10. August 446), die afrikanischen Bischöfe, welche sich der Bigamie schuldig gemacht, abzusetzen, diejenigen aber, welche als Laien gegen die Canones geweiht worden waren, zu bestätigen. In Zukunft aber sollten die Decrete des apostolischen Stuhles wieder in strenger Geltung bestehen. [3])

Besonders klar trat dieser jurisdictionelle Primat zur Zeit Gregor's des Großen zu Tage. Thomassin sagt von diesem Papste geradezu: [4]) „Indubitatum certe est, neminem pontificum apostolicae potestatis plenitudine et universalitate tam longe lateque regnasse quam Gregorium." Von dem Grundsatze geleitet: [5]) „Du mußt über die Freiheit derjenigen, die du richten und beurtheilen sollst, sowie über deine eigene wachen; und wenn du willst, daß deine Vorgesetzten die deine nicht mit Füßen treten, so wisse auch diejenige deiner Untergebenen zu hüten und zu bewahren," — gestand Gregor bereitwilligst allen Bischöfen Illyriens,[6]) Galliens,[7]) Spaniens,[8])

---

[1]) Mansi l. c. VII. 924. fr. 927. 928.:

„Wir erbitten Antwort von da, von wo nichts durch Irrthum, nichts durch Anmassung, sondern alles durch hohepriesterliche Ueberlegung angeordnet wird," „wie ihr in dieser Sache verfahren wissen wollet."

[2]) Aug. Serm. 131. c. 10. (tom. 5. col. 734.)

Vergl. Hefele l. c. II. 99 u. ff.

[3]) Mansi l. c. V. 1257.

[4]) Thomassin l. c. I. 1. c. 6. nr. 21.

[5]) Montalembert, die Mönche des Abendlandes. (Regensb. 1860.) Bd. II. S. 151.

Vergl. Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. 3. S. 189.

[6]) Epp. II. 22. 23. (592.)

NB. Die zahlreichen Briefe Gregor's sind in vierzehn Bücher getheilt. Ein jedes umfaßt die Briefe eines Jahres seines Pontificates (3. Sept. bis 3. Sept.) und zwar nach Monaten geordnet. Sie stehen bei Mansi: Collectio Conciliorum. Bd. 9. p. 1029 u. ff. und Bd. 10. p. 1 u ff.

[7]) Epp. V. 53; XI. 64.

[8]) Idem I. 43 u. IX. 122.

Afrikas [1]) und des Orientes [2]) ihre herkömmlichen Rechte zu, aber nur so lange, als diese ihren bischöflichen Pflichten getreu nachkamen. Wenn sie säumten, dann hatten sie bald seine päpstliche Autorität zu fühlen; [3]) „denn," schrieb er einst an den Bischof Johannes von Syracus, [4]) „ich weiß nicht, welcher Bischof, wenn irgend eine Schuld an ihm gefunden wird, dem römischen Stuhle nicht unterworfen wäre." Mit aller Entschiedenheit verwarf er darum die Wahl des Archidiacon Donatus, sowie des Priesters Johannes auf den bischöflichen Stuhl von Ravenna, da er von schlimmen Eigenschaften derselben gehört, und erst der dritten Wahl, die auf den Priester Marinian fiel, von dessen Tugenden und Seeleneifer er überzeugt war, ertheilte er seine Bestätigung. [5]) Den von den Suffraganen der Kirchenprovinz Dalmatien zum Metropoliten von Salona gewählten Maximus anerkannte er ungeachtet der Bitten des Kaisers erst dann, als derselbe in Ravenna öffentlich Buße gethan und durch einen Eid sich von den ihm zur Last gelegten Vergehen gereinigt hatte. [6]) Die Bischöfe Fortunatus und Paschasinus von Neapel wurden von ihm heftig getadelt und mit den canonischen Strafen bedroht, wenn sie sich nicht besserten. [7]) Der apostolische Vicar Johann von Justiniana I. wurde sogar von Gregor auf dreißig Tage excommunicirt, weil er den Bischof Hadrian von Theben ohne gehörige Gründe seiner Würde entsetzt, und wenn er sich nicht füge, mit der dauernden, großen Excommunication bedroht, die nur der Papst, Todesgefahr ausgenommen, wieder aufheben könnte. [8]) Den apostolischen Vicar von Corinth setzte Gregor wirklich ab und ließ einen neuen Bischof wählen. [9]) Selbst gegen den Bischof von Constantinopel, Johannes Jejunator, trat Gregor mit seiner apostolischen Machtfülle auf, mahnte ihn, den anmassenden Titel eines öcumenischen Patriarchen abzulegen, und drohte ihm mit den äußersten Strafen, wenn er nicht gehorche. [10])

---

[1]) Epp. II. 47.
[2]) Idem I. 25; VIII. 2. 6; IX. 49; XI. 46.
[3]) Montalembert l. c. II. 146.
[4]) Epp. IX. 59.
[5]) Idem V. 23. 25. 48. 56. (Febr. — August 595.)
[6]) Idem IV. 10. 20. VI. 25. 26. IX. 79. 81.
[7]) Idem IX. 104. X. 24.
[8]) Idem III. 6. 7.
[9]) Idem V. 52. 57. 58.
[10]) Idem V. 18. 43.

Nur der bald eintretende Tod des Johannes hinderte Gregor an der Ausführung seiner Drohung.

So überschaute denn Gregor der Große mit seinen Argusaugen den ganzen christlichen Erdkreis. Nichts entging ihm, was in kirchlicher Beziehung in England, in Gallien, in Spanien, in Afrika, in Illyrien und im Oriente geschah. Ueberall suchte er gute Ordnung zu schaffen, für gute Hirten zu sorgen, die schlechten zu entfernen oder durch Strafen zu bessern, ja selbst die weltliche Macht mußte sich seinen Anordnungen fügen, wenn es das Wohl der Kirche erforderte. [1])

Aus den bisher erwähnten Thatsachen ergibt sich zur Genüge, daß jeder einzelne Bischof der katholischen Kirche schon in den ersten acht Jahrhunderten unmittelbar oder mittelbar dem Papste unterworfen und ihm zum Gehorsame verpflichtet war. Allein um den jurisdictionellen Primat des Papstes in dieser Zeit vollkommen sicher zu stellen, ist noch der Beweis zu erbringen, daß nach der Anschauung der damaligen Zeit die Autorität des Bischofes von Rom für höher und größer angesehen wurde als selbst die Aller Bischöfe mit einander, oder daß selbst die allgemeinen Concilien dem Papste untergeben waren. Auch dieß stellt sich als unläugbare Thatsache dar.

Schon auf dem ersten allgemeinen Concile zu Nicäa (325) führten die päpstlichen Legaten, Bischof Hosius von Cordova und die Priester Vitus und Vincentius, den Vorsitz, leiteten die Verhandlungen und unterschrieben die Decrete an erster Stelle, sogar Vitus und Vincentius, obwohl beide nur Priester waren. Außerdem wurden die zwanzig auf dieser Synode erlassenen Canonen ausdrücklich noch vom Papste selbst bestätigt. [2]) Diese Bestätigung von Seite des päpstlichen Stuhles aber war nach dem Glauben der damaligen Zeit nicht etwa eine dem Papste freiwillig zugestandene Auszeichnung, die eben so gut unterlassen werden konnte, sondern sie war, wie Julius I. sagt, „ein kirchliches Gebot" „Canon ecclesiasticus," so daß ohne die Beistimmung des römischen Bischofes die Decrete ohne Kraft und Geltung waren. [3]) Hievon liefern uns die arianischen und semiarianischen Häretiker einen klaren Beweis. Schon auf zahlreichen Synoden hatten sie ihre Grundsätze

---

[1]) Montalembert l. c. II. 142.

[2]) Hefele, Conciliengeschichte. Bd. I. p. 40. 425. 426.

[3]) Idem l. c. I. 426.

Phillips Kirchenrecht. II. §. 85. S. 261. „Canon ecclesiasticus vetat, ne decreta absque sententia episcopi romani ecclesiis sanciantur." Socrates, histor. eccles. II. 17.

in Canonen dargelegt und weitaus den größten Theil der morgenländischen wie abendländischen Bischöfe, ja sogar den Kaiser selbst für sich gewonnen. Hätten sie die Ueberzeugung gehegt, daß die Autorität der allgemeinen Concilien über die des Papstes gehe und sich dieser ihr zu fügen habe, dann wäre es nicht mehr nothwendig gewesen, den Papst Liberius selbst unter Androhung der Verbannung und des Todes dahin zu bringen, ihre Glaubensformel zu unterschreiben. Allein sie wußten, daß die Autorität des Papstes die entscheidende sei, und darum betrachteten sie sich erst dann als Sieger, als Papst Liberius die sogenannte dritte sirmische Formel (358) unterschrieben hatte. [1]) Aus demselben Grunde wurde das Concil von Constantinopel (381) von der abendländischen und von dem größten Theile der orientalischen Kirche nicht als öcumenisch anerkannt, weil der Papst ihm seine Bestätigung wenigstens in Bezug auf den dritten Canon wegen der Erhöhung der Kirche von Constantinopel versagte. Erst mit dem sechsten Jahrhundert kam der öcumenische Charakter dieser Synode zur Geltung, jedoch nur in Beziehung auf die von Rom bestätigten Glaubensdecrete. [2])

In der glänzendsten und in einer wahrhaft unwiderlegbaren Weise erscheint uns aber der Primat des Papstes selbst über ein allgemeines Concil in dem Kampfe gegen die beiden Irrlehrer Nestorius und Eutyches.

Sobald der Patriarch Cyrillus von Alexandrien von der Irrlehre des Nestorius hörte, so berichtete er „durch Nothwendigkeit gezwungen," weil die alte Gewohnheit der Kirche räth, „solche Fälle deiner Heiligkeit mitzutheilen," hierüber genau an Papst Cölestin I. (423 bis 432). „Wir haben uns," sagt er, „von der Gemeinschaft mit ihm nicht offen zurückgezogen, bevor wir deiner Heiligkeit berichtet haben würden. Du mögest also dein Urtheil aussprechen, ob man noch mit ihm Gemeinschaft halten dürfe, oder ob man ihm erklären müsse, daß sich Alle von einem, der solche Lehren vorträgt, zurückziehen werden. Dein Ausspruch muß aber den Bischöfen Macedoniens und des Morgenlandes mitgetheilt werden. Dadurch wird ihnen die erwünschte Gelegenheit gegeben, einmüthig dieselbe Meinung festzuhalten und der angegriffenen wahren Lehre Hilfe zu leisten." [3])

---

[1]) Hefele l. c. I. 625 u. ff. 643. 653. 673.
[2]) Idem l. c. II. 31. 32.
[3]) Mansi, collect. Concil. IV. 1011.
Hefele l. c. II. 148.

Auf dieses durch den Diacon Posidonius nach Rom überbrachte Schreiben Cyrills ertheilte der Papst in kürzester Zeit Antwort (430). Er verwarf die Lehre des Nestorius und forderte Cyrill auf, wo möglich den Nestorius zur Rückkehr zum orthodoxen Glauben zu bewegen. „Diejenigen," sagt Cölestin weiter, „welche Nestorius, weil sie ihm Widerstand leisteten, von seiner Gemeinschaft ausgeschieden habe, bleiben in unserer Gemeinschaft; aber er (Nestorius) soll wissen, daß er nicht in derselben bleiben könne, wenn er auf seinem verkehrten Wege fortfahre, die apostolische Lehre zu bekämpfen. Kraft der Autorität unseres Stuhles und an unserer Stelle mit Macht handelnd bringe demnach folgenden Spruch mit ernster Strenge zur Ausführung: Entweder verwerfe er durch schriftliches Bekenntniß innerhalb zehn Tagen von dem Tag dieser Ermahnung an gerechnet seine falschen Lehren und erkläre, daß er hinsichtlich der Geburt Christi, unseres Gottes, dieselbe Lehre fortbekennen wolle, welche die römische Kirche, die Kirche deiner Heiligkeit und die gesammte Christenheit festhält: oder aber, wenn er das nicht thut, so sorge alsbald für jene Kirche (von Constantinopel) und wisse, daß er in jeder Weise von unserem Körper auszuscheiden ist" ... „Dasselbe haben wir unseren heiligen Brüdern und Mitbischöfen Johannes (von Antiochien), Rufus (von Thessalonich), Juvenal (von Jerusalem) und Flavian (von Philippi) geschrieben, damit unser oder vielmehr Christi göttlicher Spruch über ihn bekannt werde." [1])

Dieser Erlaß des Papstes wurde von den orientalischen Bischöfen als ein bestimmendes, entscheidendes Urtheil (ὁρισθεὶς τύπος) angesehen. Cyrill und besonders auch Johannes von Antiochien, suchten darum den Nestorius zur Unterwerfung zu bewegen. [2]) Allein dieser zeigte sich hiezu nicht bereit. Vielmehr wußte er es bei Kaiser Theodosius II. durchzusetzen, daß er zur Schlichtung des Streites ein allgemeines Concil nach Ephesus (431) berief. Hier hoffte Nestorius mit Hülfe des Kaisers die Oberhand zu gewinnen. [3]) Welche Stellung nahm nun dieses Concil zu der bereits vom Papste gefällten Sentenz ein? Sobald Cyrill von der Berufung einer Synode hörte, fragte er sogleich bei dem Papste an, was zu thun sei, wenn Nestorius seine Irrthümer verwerfen sollte; ob das Concil ihn ab-

---

[1]) Mansi l. c. IV. 1025. 1035.
Hefele l. c. II. 149.

[2]) Mansi IV. 1067. 1061.

[3]) Hefele l. c. II. p. 162.

solviren oder ob es an dem Urtheil festhalten müsse, welches gegen ihn ausgesprochen sei, weil er die zehntägige Frist ohne Widerruf habe verstreichen lassen. Hierauf gab Cölestin unter dem 7. Mai 431 die Erklärung ab,[1]) daß man die Bekehrung des Nestorius, wenn sie auch noch so spät kommen sollte, annehmen müsse. Zugleich ernannte er den Cyrill zu seinem Hauptlegaten auf dem Concile, indem er ihm noch drei andere Legaten, die Bischöfe Arkadius und Projectus und den Priester Philippus als Gehülfen beigab. Sie sollten bei den Versammlungen zugegen sein, um das Ansehen des apostolischen Stuhles zu schützen, „wenn es aber zu Disputationen komme, sollten sie über die Meinungen richten, nicht aber sich in den Streit mischen.“[2]) In ähnlicher Weise schrieb Cölestin an das Concil selbst, forderte es auf, seiner bereits gefällten Sentenz beizutreten, und erklärte, daß er seine Legaten gesendet habe, damit sie den Verhandlungen beiwohnen und unsere früheren Beschlüsse zur Ausführung bringen.[3])

Mit diesen Worten hat der Papst ganz deutlich dem Concile nicht blos seine Zustimmung gegeben, sondern zugleich eine genaue Anweisung und Norm für seine Thätigkeit vorgeschrieben. Die hundertachtundneunzig auf dem Concile versammelten Bischöfe fanden aber in diesem Befehle des Papstes keinen Eingriff in ihre Rechte. Denn als der päpstliche Legat Projectus bei der Verhandlung auf das vom Papste bereits gefällte Urtheil hinwies und erklärte, daß die Synode nur allein das Recht besitze, den erlassenen Spruch des Papstes durch ihren Beitritt zu kräftigen, stimmte die Synode bei. Der Erzbischof von Cäsarea in Cappadocien sprach dieß mit den Worten aus: „Das frühere Schreiben des apostolischen Stuhles an Cyrill habe bereits Sentenz und Regel (ψῆφον καὶ τύπον) über die nestorianische Frage enthalten, und sie, die versammelten Bischöfe, hätten darnach sich richtend, diesen Typus nur vollzogen und die canonische und apostolische Verurtheilung gegen Nestorius ausgesprochen.“[4]) Auf diese Erklärung hin dankte der Presbyter

---

[1]) Mansi l. c. IV. p. 1292.
[2]) Idem l. c. IV. 556.
[3]) Idem l. c. IV. 1283.
Hefele I. 9; II. 164. 183.
[4]) Auch in der Verdammungsurkunde des Nestorius sagt die Synode: „Gezwungen durch die Canones und durch den Brief unseres heiligsten Vaters und Mitdieners Cölestin sind wir zu diesem traurigen Urtheilsspruch über Nestorius gekommen.“
Mansi l. c. IV. 1226.

Philippus als päpstlicher Legat der Synode dafür, „daß die heiligen Glieder dem heiligen Haupte sich angeschlossen hätten, wohl wissend, daß Petrus das Haupt des gesammten Glaubens und aller Apostel sei.“ Sodann erbat er sich die Vorlage der bisher gefaßten Synodalbeschlüsse, damit die Legaten dieselben nach dem Auftrage des Papstes bestätigen könnten (βεβαιώσωμεν), was auch erfolgte.[1]) Im folgenden Jahre bestätigte Cölestin's Nachfolger Papst Sixtus III. persönlich noch alle Beschlüsse des Concils, die nunmehr allgemeine Anerkennung fanden.[2]) Nur einige wenige Bischöfe des Orientes wie Theodoret von Cyrus und dessen Metropolit Alexander von Hierapolis traten dagegen auf. Sie glaubten nämlich, das Concil habe die Anschauungen des Nestorius unrichtig aufgefaßt, und protestirten deßhalb gegen seine Absetzung. Hiebei ist aber wohl zu beachten, daß sich diese Bischöfe zur Abänderung eines Concilienbeschlusses nicht an ein neues allgemeines, vielleicht besser zu unterrichtendes Concil beriefen, sondern einfach an den römischen Bischof die Bitte stellten, das Absetzungsdecret des Concils für null und nichtig zu erklären.[3]) Damit stellten sie unzweifelhaft die Autorität des Papstes über die des allgemeinen Concils.

Nicht minder klar tritt diese Ueberzeugung auf dem Concile von Chalcedon zu Tage (451). Wie einst Papst Cölestin, so erklärte auch Leo I. in seinem Schreiben an diese Synode: „Man solle auf der Synode gar keine Bekämpfung des Glaubens gestatten! Denn was der wahre Glaube in Betreff der Menschwerdung Christi sei, habe er der apostolischen Lehre gemäß in seinem Briefe an Flavian (die berühmte epistola dogmatica) ausführlich dargelegt.“[4]) Demgemäß antwortete der päpstliche Legat Paschasinus, als in der vierten Sitzung (17. Oktober 451) die kaiserlichen Abgeordneten fragten, was in Betreff des Glaubens beschlossen worden sei: „Der heilige Leo, der Erzbischof aller Kirchen (πασῶν τῶν ἐκκλησιῶν ἀρχιεπίσκοπος) hat in seinem Schreiben gegen Eutyches den wahren Glauben ausein-

---

[1]) Mansi IV. 1287. 1290.
Hefele l. c. II. 183. 184.

[2]) Hefele l. c. I. 41. 42.

[3]) Mansi l. c. V. 893. Zu deinen Füßen hingeworfen bitten wir dich, „dem Gott das Steuerruder übergeben,“ „du möchtest Alles untersuchen und im Namen des Himmels Strafe verhängen, damit die unrechtmäßig vertriebenen Hirten zurückgerufen werden.“

[4]) Hefele II. 387.

andergesetzt, und diesen Glauben bekennt die Synode und hält ihn fest, ohne etwas hinzu oder hinwegzuthun." [1]) Worauf alle Bischöfe einstimmten. Von besonders wichtiger Bedeutung ist ferner das Synodalschreiben, welches die Väter dieses allgemeinen Concils nach Beendigung der Sitzungen an den Papst richteten. [2]) Sie sprechen in demselben ihre Freude über die Feststellung des Glaubens aus, welchen Leo als Dolmetsch der Stimme Petri überliefert habe. Ihn, den Papst, hätten sie zum Führer genommen, um den Söhnen der Kirche das Erbe der Wahrheit zu zeigen. Wie das Haupt über die Glieder, so habe Leo durch seine Stellvertreter über alle Versammelten die Hegemonie geführt. Die gläubigen Kaiser aber hätten πρὸς εὐκοσμίαν d. h. zur Aufrechthaltung der äußeren Ordnung den Vorsitz inne gehabt. Darnach reden sie „von dem wilden Thiere" Dioscur und seinen Vergehen, namentlich daß er in seiner Raserei selbst den vom Erlöser bestellten Wächter des göttlichen Weinberges (den Papst) angegriffen und denjenigen zu excommuniciren gewagt habe, dessen Beruf es sei, den Leib der Kirche zu einigen. Endlich bitten sie noch besonders, der Papst möchte ihren Beschluß über die Erhöhung der Würde des Bischofs von Constantinopel (can. 28) bestätigen und demselben dadurch Kraft verleihen. „Wir haben es mit Vertrauen gethan," sagen sie, „weil ihr den apostolischen Lichtstrahl, der bei euch leuchtet, so oft schon auch auf die Kirche von Constantinopel habet scheinen lassen, und weil ihr ohne Neid auch eure Angehörigen durch Theilnahme an eurem Besitze zu bereichern pflegt. Mögest du darum, heiligster und seligster Vater, diesen Beschluß als wäre er dein eigener umfassen (περιπτύξασθαι)"... „Wir bitten, ehre unseren Beschluß durch deine Zustimmung" (παρακαλοῦμεν τοίνυν, τίμησον καὶ ταῖς σαῖς ψήφοις τὴν κρίσιν). Das ganze Schreiben schließt sodann mit den Worten: „Wir haben den ganzen Inhalt dessen, was wir thaten, zu deiner Kenntniß gebracht und zur Bestätigung und Zustimmung mitgetheilt" (βεβαίωσίντε καὶ συγκατάθεσιν). Als nun Leo mit der Bestätigung zögerte, schickte der Kaiser ein besonders dringendes Schreiben nach Rom, mit der Bitte, doch endlich einmal die Synodalbeschlüsse zu bestätigen (βεβαιοῦν) und zwar in einem besonderen Schreiben, damit dasselbe in allen Kirchen verkündet werden und Niemand mehr über das Urtheil Eurer Heilig-

---

[1]) Hefele l. c. II. 435.

[2]) Mansi VI. p. 147 u. ff.
Hefele II. p. 526.

keit zweifeln könne; denn da sich das Gerücht verbreitet, daß Ew. Heiligkeit den Concilbeschlüssen seine Zustimmung versagten, scheine die monophysitische Lehre wieder neue Kraft zu gewinnen.[1]) Auf dieß hin ertheilte Leo unter dem 21. März 453 seine Bestätigung, allein nur in Beziehung auf die Glaubensdecrete, nicht aber auch in Bezug auf den 28. Canon, den er im Gegentheil feierlich verwarf.[2]) Welche Autorität galt nun in den Augen der Orientalen höher, die des Papstes oder die des allgemeinen Concils? Im Jahre 454 erklärte der Bischof Anatolius von Constantinopel in einem Schreiben an den Papst, daß es ferne von ihm sei, irgend einem Gebote in den Briefen Leo's entgegenzutreten, und daß er keine Schuld an jenem Beschlusse der Synode habe. Die Geltung desselben (des 28. Canon) hänge allein vom Papste ab.[3]) Anatolius verzichtete demnach auf die höhere Würde und anerkannte damit die Superiorität des Papstes über das allgemeine Concil.

Was die späteren allgemeinen Synoden betrifft, so bestätigen diese ebenfalls den jurisdictionellen Primat des Papstes. Für die sechste allgemeine Synode zu Constantinopel (680) gab Papst Agatho seinen Legaten zwei Schreiben mit, in welchen er den Glauben der römischen Kirche, die nie irren könne, darlegte, und an welchem darum vom Concile nichts geändert werden dürfe.[4]) Nach Beendigung der Synode baten die versammelten Väter den Papst um Bestätigung ihrer Beschlüsse, indem sie ihn zugleich als „caput ecclesiae" und seinen bischöflichen Stuhl als „prima sedes ecclesiae oecumenicae" bezeichneten.[5]) In ähnlicher Weise berichtete der Bischof Tarantasius von Constantinopel über die siebente allgemeine Synode zu Nicäa (787) nach Rom, wenn er schreibt: „Zuerst wurden die Briefe Euerer Heiligkeit verlesen, und wir nährten uns gemeinsam an der geistigen Speise, welche uns Christus durch Euer Schreiben bereitet. . . . Darauf stimmten wir alle dem wahren Glaubens-

---

[1]) Hefele l. c. I. 42. II. 538. Anm.

[2]) Idem l. c. II. 530. 540.

[3]) Mansi l. c. VI. p. 277.
Hefele l. c. II. 543.
„Cum et sic gestorum vis omnis et confirmatio auctoritati vestrae beatitudinis fuerit reservata."

[4]) Hefele l. c. III. 231.

[5]) Idem l. c. I. p. 43.

bekenntnisse bei, welches Ihr mir und durch mich den Herrschern geschickt hattet." [1])

So steht es denn in unzweifelhafter Weise fest, daß in den ersten acht Jahrhunderten allgemein sowohl im Oriente wie im Occidente von einzelnen Bischöfen wie von allgemeinen Concilien der Primat des Bischofes von Rom über die ganze Kirche als ein jurisdictioneller anerkannt wurde. Auch von den Päpsten der ersten acht Jahrhunderte der Kirche hat demnach dasselbe Geltung, was im zwölften Jahrhundert der heilige Bernard von Papst Eugen III. geschrieben. [2]) „Tu es potestate Petrus; tu es, cui claves traditae sunt. Sunt quidem et alii coeli janitores et gregum pastores, sed tu tanto gloriosius, quanto et differentius utrumque prae caeteris nomen haereditasti. Habent illi sibi adsignatos greges, singuli singulos, tibi universi crediti uni unus; nec modo ovium sed et pastorum tu unus omnium pastor. Unde id probem, quaeris? Ex verbo Domini. Cum enim non dico episcoporum sed etiam apostolorum sic absolute et indiscrete totae commissae sunt oves? „Si me amas, Petre, pasce oves meas." Quas? illius vel illius populos civitatis, aut nationis aut certi regni? „Oves meas" inquit. Nihil excipitur, ubi distinguitur nihil. Ergo juxta canones tuos alii in partem sollicitudinis, tu in plenitudinem potestatis vocatus es. Aliorum potestas certis arctatur limitibus, tua extenditur et in ipsos, qui potestatem super alios acceperunt."

§. 3.

Die Pseudo-Isidorianischen Decretalen und die Zunahme der päpstlichen Gewalt im Mittelalter.

Aus der bisherigen Erörterung sahen wir, daß Jesus Christus in seiner Kirche einen jurisdictionellen Primat eingesetzt habe, und daß derselbe in den ersten acht Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung fortwährend bestanden und allgemeine Anerkennung gefunden habe. Wenn nun bei dieser Sachlage um die Mitte des neunten Jahrhunderts die sogenannte Pseudo-Isidorische Decretalensammlung

---

[1]) Mansi l. c. XIII. p. 458.
Hefele l. c. III. 453.

[2]) De considerat. l. II. c. 8.

im westlichen Frankenreiche veröffentlicht wurde,[1]) in welcher der jurisdictionelle Primat des Papstes besonders betont war, so kann unmöglich erst durch diese ein solcher Primat in der Kirche eingeführt worden sein. Die Grundsätze, welche in jener Sammlung zu Tage treten, z. B. daß der Primat des Bischofes von Rom von Gott selbst eingesetzt sei, daß dieser keinen andern Richter über sich habe als Gott allein, daß ihm alle Glieder der Kirche, Bischöfe wie Laien, zum Gehorsam verpflichtet seien u. s. w., sind nicht neu, sondern eben so alt wie die Kirche selbst. Sie ergeben sich nothwendig sowohl aus der principiellen Stellung des Papstes wie aus der historischen Entwicklung seiner Rechte.[2]) Die ganze Sammlung enthält nichts anderes, als eine Schilderung des damaligen Zustandes der kirchlichen Hierarchie im Frankenreiche in Form von päpstlichen Decretalen. Dieß bekennt auch der Sammler selbst. Denn in seiner Vorrede sagt er, daß er auf Bitten vieler Bischöfe (achtzig) und Priester ein für die Bischöfe, den Klerus und die Laien brauchbares Werk, welches die gesammte kirchliche Disciplin umfasse, liefern wolle.[3]) Dabei läßt es sich nun allerdings nicht läugnen, daß die damals in der französischen Kirche bestehenden Streitigkeiten über die Metropolitan-Gewalt dem ganzen Werke einen bestimmten Typus aufgedrückt haben. Dieser bestand aber keineswegs darin, die päpstliche Gewalt auf Kosten der bischöflichen zu erhöhen,[4]) sondern gerade die Rechte und Freiheiten der Bischöfe in der vortheilhaftesten Weise an's Licht zu stellen. Der Grundgedanke, der sich durch das ganze Werk zieht, ist: die Bischöfe haben nur Ein Haupt, das Christus selbst gegeben, den Nachfolger des heiligen Petrus, durch das rein menschliche Institut der Metropoliten können sie in ihren Rechten nicht beschränkt werden.[5])

---

[1]) F. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes. (12. Aufl. 1856.) §. 95. S. 173; §. 97. S. 180.

Vergl. die neueste Sammlung dieser Decretalen von Prof. Paul Hinschius in Halle (Tauchnitz 1863).

[2]) Walter l. c. weist dieß im Einzelnen nach. §. 98. S. 184—191.

[3]) Ebend. l. c. §. 97. S. 183; zählt die verschiedenen Tendenzen auf, welche man dem Verfasser unterbreitete.

[4]) In diesem Falle würde er doch nicht so unklug gewesen sein, die Decretalen von den Päpsten selbst ausgehen zu lassen, sondern vielmehr von allgemeinen Concilien u. s. w. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte (1836). Bd. 2. S. 46.

[5]) Phillips, Kirchenrecht. IV. §. 174. S. 86.

Gfrörer, Geschichte der ost- und westfränkischen Karolinger (1848) sagt Bd. 1.

Für diese Anschauung spricht vor Allem die Thatsache, daß diese Decretalen sogleich bei ihrem ersten Erscheinen unbedingte und unbestrittene Aufnahme fanden. Synoden wie einzelne Bischöfe beriefen sich in ihren Angelegenheiten auf dieselben. [1]) Selbst der auf seine Rechte so eifersüchtige Erzbischof Hinkmar von Rheims benützte sie für seine Zwecke, [2]) vorzüglich in seinem Streite gegen seinen Neffen Hinkmar von Laon, wogegen auch dieser aus den Decretalen bewies, daß sein Oheim ihm gegenüber die Grenzen der Metropolitan-Gewalt überschritten. [3]) Hätte diese Sammlung ganz neue und bisher unerhörte Grundsätze über die Gewalt des Papstes gegenüber den Bischöfen enthalten, man hätte dieselbe gewiß nicht ohne allen Anstand benützt. Gerade dieses aber beweist, daß die darin dargelegten Grundsätze die bereits damals herrschenden waren. Ist es ja überhaupt bereits sicher erwiesen, daß ein großer Theil der Decretalen vollkommen ächt und vielfach nur in eine frühere Zeit zurückdatirt wurde, während andere zwar unächte nicht von Isidor sondern aus einer viel früheren Zeit stammen. Die er aber selbst verfaßt, deren Inhalt entnahm er theils der heiligen Schrift und den Kirchenvätern, theils den allgemeinen Concilien und dem römischen Rechte, besonders den Biographien der Päpste und den damals am meisten bekannten kirchenhistorischen Werken des Rufinus und Kassiodorus. Des Isidor Thätigkeit war darum keine andere als die jenes, welcher einst die apostolischen Constitutionen und Canonen zusammenstellte und dadurch ein Bild der damals herrschenden kirchlichen Disciplin entwarf. [4])

Dabei kann nun allerdings nicht geläugnet werden, daß die Gewalt des Papstes in den folgenden Jahrhunderten wirklich eine größere Ausdehnung als bisher erhielt. Allein der Grund hiezu lag keineswegs in diesen Decretalen, die in Spanien gar nicht, in Italien und Deutschland nur wenig verbreitet waren und allein in

---

S. 85. 87, daß im damaligen Frankreich die Metropoliten ein Werkzeug der Fürsten zur Bedrückung des Klerus waren.

[1]) Z. B. auf der Synode von Quiercy (857); zu Troyes (867); zu Tribur (895) u. s. w. Hefele l. c. IV. 192. 317. 533.

[2]) Hefele l. c. IV. 281. 300. 365.

[3]) Idem l. c. IV. 473.

[4]) Hefele, über den gegenwärtigen Stand der pseudo-isidorischen Frage. Tübinger Quartalschrift. 1847. S. 592.

Frankreich allgemeine Anerkennung gefunden hatten. [1]) Die Zeitverhältnisse waren es, welche den Primat des Papstes auf den höchsten Gipfel der Macht erhoben, und dieß wäre ebenso gut erfolgt, wenn auch nie eine derartige Decretalensammlung das Licht der Welt erblickt hätte. [2]) Den deutschen Völkern prägte sich nämlich tief das Bewußtsein ein, daß die Kirche es war, welche sie aus dem Dunkel und der Nacht des Heidenthums zum hellen Lichte des Christenthums geführt, ihnen Gesittung, Kunst und Wissenschaft gelehrt, ihre unfruchtbaren Lande in üppige Felder umgewandelt und ihre Könige zu den ersten Herrschern der Welt erhoben habe. In der Kirche erkannten sie ferner eine feste Stütze gegen jede Willkür und Despotie. Dort fand der Leibeigene ein Asyl gegen die Härte seines Herrn; von ihr wurde ganzen Völkern in der treuga Dei der für den Fortschritt so nothwendige Friede dem Uebermuthe der fehdesüchtigen adeligen Herren gegenüber gewährt. Ja in ihr sahen sie selbst jene Macht, welche die Scheidewand zwischen den einzelnen Ständen zu brechen vermöge, indem sie die Söhne von Königen und Fürsten mit den Söhnen von Sklaven in Einem Stande, zu Einem Dienste vereinte. [3])

Das lebendige Bewußtsein dieser überaus heilsamen Thätigkeit der Kirche für das geistige und leibliche Wohl, verbunden mit einem tief gläubigen, für die Religion begeisterten Sinne machte bei den europäischen Völkern die Ueberzeugung zur allgemeinen Grundidee jener Zeit, daß die gesammte Christenheit Ein großes Volk Gottes sei, dessen Leben im Ganzen wie im Einzelnen von der Kirche durchdrungen, durch sie geleitet und geheiligt werden müsse. Wie der Mensch aus Leib und Seele bestehe und darum eine zweifache Richtung habe, diejenige für die irdische Gegenwart und jene für die höhere Zukunft, so dachte

---

[1]) Walter l. c. §. 95 u. 97. S. 175 u. 178.
Phillips l. c. IV. §. 174. S. 87. 88.
Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. 3. Aufl. §. 70. S. 127 (Note 8). Leipzig 1848.
Die Päpste bedienten sich dieser Sammlung erst in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts.

[2]) Walter l. c. §. 98. S. 190.
Pillips l. c. V. §. 223. S. 390.
Thomassin l. c. p. II. lib. 2. cap. 61. nr. 19. Vergl. I. 1 cap. 48.

[3]) Montalembert, die Mönche des Abendlandes. Bd. II. S. 251. 359. 415 u. ff. 518. 560.
Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. I. S. 45. 48. 134.

man sich auch in diesem Einen Reiche der Gläubigen eine doppelte Gewalt, von welcher die eine, die geistliche, für das geistige, die andere, die weltliche, für das leibliche Wohl zu sorgen habe. Gleichwie aber im einzelnen Menschen eine vollkommene Harmonie zwischen Geist und Leib herrschen muß, um das ersehnte Ziel zu erreichen, so sollte auch in der Christenheit zwischen dem geistlichen und weltlichen Haupte, zwischen Papst und Kaiser, eine vollkommene Einheit und Uebereinstimmung herrschen. Keiner sollte die Rechte des Andern kränken. Vielmehr sollte jedes von diesen beiden Häuptern ganz frei und unabhängig in seiner eigenen Sphäre das ihm gesteckte Ziel verfolgen. Gleichwie aber die Seele über den Leib, so dachte man auch die geistliche Gewalt über die weltliche erhaben. [1])

Bei einer solchen Anschauung über das Verhältniß von Kirche und Staat mußte nothwendiger Weise die Machtfülle des Primates in einer bisher nie dagewesenen Ausdehnung zu Tage treten. Allein aus den Zeitverhältnissen hervorgegangen, konnte dieser Umfang der päpstlichen Gewalt nur so lange bestehen, als jene keine Veränderung erlitten. Sobald die erhabene Einheit aller Christen unter Einem geistlichen und weltlichen Haupte zu Grabe ging, war die Bedeutung des Kaiserthums zu Ende, und auch der Primat des Papstes mußte wieder in das frühere Maß seiner Rechte und Befugnisse zurücktreten. Ersteres fand wirklich statt. Aufgabe der Päpste war es nun, mit der Vergangenheit zu brechen und das Schifflein Petri ruhig und sicher in die neue Periode der Weltanschauung hinüberzuführen. Allein erst nach schweren Drangsalen, vielfach durch Päpste selbst herbeigeführt, sollte dieses Ziel erreicht werden. Was nämlich bisher Jahrhunderte hindurch frommer Sinn mit Freude und Begeisterung gewährt, beanspruchten die Päpste auch in dieser ganz veränderten Zeit. Niemand kann ihnen das Recht dazu streitig machen. Aber der Buchstabe des Gesetzes vermag nicht zu erzwingen, was der gläubige Geist in freier Thätigkeit bisher geleistet. [2]) Dazu kam, daß die Päpste, welche zu Avignon residirten, ihren universellen Charakter vielfach vergassen und dem französischen Hofe zu Diensten waren. Man konnte nicht läugnen, daß Frankreichs Interessen häufig die Triebfeder und Norm zu den päpstlichen Verordnungen namentlich

---

[1]) Vergl. Phillips l. c. Bd. III. §. 123. S. 113. §. 135. S. 339 u. bes. II. §. 116. S. 639. 610.

Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. 3. S. 51. 68. 73.

[2]) Joh. Gerson v. Schwab. S. 2. 29.

Deutschland gegenüber waren und so das Heil und der Friede der Kirche politischen Zwecken des französischen Hofes geopfert wurden.[1])

Unter solchen Verhältnissen befanden sich die christlichen Völker in einer schwierigen Lage. Auf der einen Seite das Bewußtsein ihrer strengen Pflicht, den Befehlen des Papstes Folge zu leisten, auf der andern Seite die Ueberzeugung, daß so manche dieser Erlasse in einer auf politische Berechnung und nationalem Vorurtheile gegründeten Parteilichkeit wenigstens scheinbar ihre Quelle hatten — welcher Weg war nun einzuschlagen? Ludwig der Bayer und mit ihm die gesammte deutsche Nation schwankten in ihren Entschlüssen und Handlungen. Einzelne Männer aber suchten dadurch Licht in die schwierige Lage zu bringen, daß sie die Quelle der päpstlichen Gewalt mit kritischer Schärfe zu untersuchen begannen, um auf diesem Wege die Verpflichtung des unbedingten Gehorsams gegen den Papst vom principiellen Standpunkte zu widerlegen und so den päpstlichen Verordnungen den Rechtsboden selbst wankend zu machen. In diesem Sinne schrieben besonders Marsilius dei Raimondini, Rector der Universität Paris, († 1328) und Johann de Janduno († nach 1338), sowie der englische Minoritenprovinzial Wilhelm Okkam, der sich gegen die Verfolgungen des Papstes zu Kaiser Ludwig den Bayer geflüchtet hatte. Aber während die Einen die Wurzel jeglicher geistlichen wie weltlichen Gewalt im Volke und dessen Repräsentanten dem Kaiser fanden, von dem der Papst, die Bischöfe und die Priester erst ihre Gewalt empfangen hätten,[2]) schreibt Okkam die höchste geistliche Gewalt der Kirche allein zu. Der Papst erscheint ihm nur als das Organ, durch welches die Kirche ihre Gewalt ausübe. Diese Art der Regierung könne sie übrigens auch ändern, da Christus ihr ja die beste Verfassung gegeben, die darin bestehe, daß sie nach den Bedürfnissen der Zeit geändert werden könne.[3])

So sehr diese beiden Systeme dem allgemein kirchlichen Bewußtsein widersprachen, so sollte doch letzteres, obwohl es noch dazu von Okkam mit der größten Erbitterung und mit einer bis zum Haß gegen Johann XXII. gesteigerten Leidenschaft vorgetragen war, eine

---

[1]) Vergl. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte (1836). II. 283. 286 u. ff.
Phillips Kirchenrecht. Bd. III. §. 133. S. 293. 299.

[2]) Schwab l. c. S. 30.
Phillips l. c. III. §. 133. S. 311 u. ff.

[3]) Joh. Gerson v. Schwab. S. 34.
Vergl. Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. 3. S. 199.

weitergehende Bedeutung gewinnen. Im Jahre 1378 war nämlich das unheilvolle Schisma ausgebrochen. Papst Urban VI. residirte zu Rom und Kardinal Robert von Genf als Clemens VII. zu Avignon. Ein Schrei des Entsetzens ging durch die ganze Kirche. Alle Gemüther erfüllte der lebhafte Wunsch, wieder geordnete Verhältnisse in der Kirche zu erblicken. Ein Papst, Ein Oberhaupt sollte sein und dieses frei vom französischen Einflusse zu Rom residiren. Aber wie war dieses Ziel zu erreichen, da keiner der Päpste freiwillig seiner Würde entsagen wollte? Die Kardinäle, größtentheils eigennützige Franzosen, [1]) nahmen für sich allein das Recht der Entscheidung, welcher Papst der rechtmäßige sei, in Anspruch. Allein jeder mußte einsehen, daß durch diese keine Einigung erzielt werden könne. Hatten sie ja selbst das Schisma dadurch veranlaßt, daß sie nach dreimonatlicher Anerkennung von Urban VI. abfielen und eine neue Papstwahl vornahmen. Als das einzige geeignete Mittel erschien die Berufung eines allgemeinen Conciles. Dieses sollte darüber entscheiden, welcher Papst der rechtmäßige und darum von der Kirche als Oberhaupt anzuerkennen sei. Mit aller Entschiedenheit verlangten darum die Könige von Kastilien und Arragonien und viele Bischöfe nach einem solchen. Aber da war die schwierige Frage zu lösen, wie das Concil berufen werden solle; denn keiner der Päpste erklärte sich hiezu bereit. Zudem setzten die französischen Kardinäle alle Hebel in Bewegung, dasselbe zu hintertreiben, um ihren Gegenpapst zu halten, und verbargen sich hiezu hinter der festen Schanze der bisherigen kirchlichen Rechtssatzungen. [2]) Aufgabe der gelehrtesten Männer dieser Zeit war es demnach, den rechten Ausweg zu finden.

Die Reihe derjenigen, welche dieses schwierige Problem zu lösen suchten, eröffnete der Vicekanzler der Universität Paris, Heinrich v. Langenstein († 1397 als Professor der Theologie in Wien). Er suchte in einer Schrift zu beweisen, daß der Episkopat über die Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der Papstwahl zu entscheiden habe, denn die Kardinäle nähmen die Wahl nur im Auftrage der Kirche vor. Es sei darum ein Concil nothwendig. Daß dieses nicht durch den Papst berufen werde, bilde kein wesentliches Hinderniß. Die

---

[1]) Joh. Gerson v. Schwab. S. 8. 10.
Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. II. 283. 295.

[2]) Joh. Gerson v. Schwab. S. 114. 115. 116.
Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. (1836). II. 310. 313.

Noth (epicia) mache nicht blos das vorher Erlaubte zum Recht, sondern selbst das außer dem Falle der Noth Unerlaubte erlaubt.[1])

In ähnlicher Weise schrieben der Deutsche Conrad von Gelnhausen, Petrus d'Ailly, Gerson und Andere. Gerson z. B. glaubte das schwierige Problem dadurch zu lösen, daß er zu den feinsten scholastischen Distinctionen seine Zuflucht nahm. Er unterschied zwischen der Gewalt und dem Träger derselben.[2]) Den Primat stellte er als unmittelbar von Gott gesetzt dar, den Papst aber als von der Kirche aufgestellt. Den Primat hielt er für unzertrennbar von der Kirche, den Papst aber für trennbar. Dieser ist zwar der Höchste in der Kirche und steht über jedem Einzelnen, aber er steht nicht über der Kirche selbst. In ihr ruht die Fülle aller Gewalt und sie wird nur nach göttlicher Anordnung durch den Papst im Namen und unter Aufsicht der gesammten Kirche ausgeübt.[3])

Bei all' diesen wissenschaftlichen Erörterungen, die sich im Principe den Grundsätzen Okkams nähern, darf jedoch nie übersehen werden, daß diese Männer keine Aenderung am Dogma, am Kultus oder an der Verfassung der Kirche herbeiführen wollten.[4]) Selbst Joh. Gerson, der doch den Feinden des Papstthums so vielfach zum Deckmantel dienen muß, stellte nie den jurisdictionellen Primat des Papstes als von Christus selbst gegeben in Abrede.[5]) Nur durch den Drang der äußeren Umstände, durch specielle Zustände und Bedürfnisse, denen allein beinahe alle seine Schriften ihre Entstehung verdanken,[6]) ließ er sich hie und da zu Behauptungen verleiten, die mit seinem principiellen Grundsatze über den göttlichen Ursprung des Primates im Widerspruch standen. Dieß aber schien ihm nicht verwerflich. Denn war seine Zeit überhaupt eine Zeit des Ueberganges,

---

[1]) Joh. Gerson v. Schwab. S. 121. 124. 147. Dieses Werk Langensteins trägt den Titel: Concilium pacis de unione ac reformatione eccles. in Concil. gen. quaerendo. Gerson. Opp. II. p. 810—840.
(Hagae Comitum 1728.)

[2]) Vergl. Encyclica Pius IX. vom 8. Dezember 1864. §. 2. Art. 10.

[3]) Joh. Gerson v. Schwab. S. 491. 722. 726. 739. 776.

[4]) Schwab l. c. S. 654.

[5]) Ebend. l. c. 159. 252 u. 253. „730". 746. 780. Die Schrift: De modis uniendi ac reformandi eccles. in Concil. Univ. (1410 verfaßt) ist nicht von Gerson. Schwab beweist dieß gründlich aus den darin entwickelten Grundsätzen der Dogmatik und Moral, die Gerson ganz fremd waren.
l. c. S. 483—485. 487.

[6]) Ebend. l. c. S. 87. 778.

des Ringens und Tastens nach neuen Grundlagen der bürgerlichen und kirchlichen Ordnung, warum, dachte er, sollten unter solchen außerordentlichen Verhältnissen nicht auch außerordentliche Mittel in Anwendung gebracht werden können, die zwar ungesetzlich an sich, aber in der bestehenden Sachlage doch nur allein zum Ziele führten! [1]) Dieselbe Ueberzeugung war es auch, welche einen großen Theil der auf dem Concile von Constanz versammelten Väter bewog, die Superiorität des allgemeinen Conciles über den Papst förmlich auszusprechen. [2]) Sie erkannten die Nothwendigkeit einer Reform der Kirche; sie waren überzeugt, daß nur ein allgemeines Concil dieselbe herbeizuführen vermöge. Nun aber zeigten sich gerade die Päpste als Gegner. Wie leicht war es nun unter diesen Verhältnissen denkbar, daß man selbst zu jenem ungesetzlichen Mittel griff, um die Versammlung vor Auflösung zu bewahren und das Werk der Reformen zu Ende zu führen! [3]) Die versammelten Väter selbst hielten dieses Mittel nur für ein außerordentliches, das keineswegs im christlichen Glauben nothwendig begründet sei. Dieß ergibt sich daraus, daß die Kardinäle und die Italiener an sich schon jenem Beschlusse nicht beistimmten, und auch die ganze Synode, sobald sie den Papst Gregor XII. für eine Reform der Kirche günstig gestimmt sah, ihren Beschluß über die Autorität des Conciles sogleich fallen ließ und anerkannte, daß erst jetzt durch die nachträgliche Berufung und Bestätigung von Seite des rechtmäßigen Papstes ihr die Autorität eines allgemeinen Conciles zukomme. [4])

Auf ganz unkirchlichen Boden stellte sich die Synode von Basel. Sie sprach in mehreren Decreten die Superiorität des allgemeinen Conciles über den Papst aus und bethätigte zugleich diesen Beschluß durch wirkliche Absetzung Papst Eugen IV. Allein dieser schismatischen Synode kann keine kirchliche Autorität zugesprochen werden. Waren ja nur ganz wenige Bischöfe auf derselben zugegen, [5]) und selbst von diesen wollten gerade die bedeutendsten wie z. B. der Kardinal

---

[1]) Schwab l. c. 258. 261. 775.

[2]) Döllinger l. c. II. 340. 342.

[3]) Vergl. De Maistre: Vom Papste. Bd. I. S. 110—117.
Gerson selbst sagt vom Concile von Constanz: „Der Eifer, zur vollen Einheit zu kommen, hat in Constanz über Manches hinwegsehen lassen, was man unter andern Verhältnissen nie hätte dulden dürfen.“
Joh. Gerson v. Schwab. S. 258. 261.

[4]) Döllinger l. c. II. 344.

[5]) Döllinger l. c. II. 356 in der ersten Sitzung 12; später etwas mehr (l. c. 358. 361. 365); 1438 noch 25 Bischöfe (l. c. 373).

D'Allemand, Erzbischof von Arles, Johannes von Segovia, Nicolaus Tedeschi, Erzbischof von Palermo, der Bischof von Bourges und Andere, das Decret von der Obergewalt des Concils über den Papst nicht als eine Glaubenswahrheit gelten lassen. Aber sie mußten eben einer Masse niederer Geistlicher (colluvies copistarum wie D'Allemand sagt) weichen. Dieß gestehen sie selbst mit den Worten: „Wenn nur die Kardinäle und Bischöfe allein auf der Synode entscheidendes Stimmrecht gehabt hätten, würden die meisten Decrete nicht zu Stande gekommen und überhaupt Alles ganz anders gegangen sein." [1]) Dieser Synode gegenüber wurde auf dem allgemeinen Concile zu Florenz im Jahre 1439 der jurisdictionelle Primat des Papstes in scharfer und präciser Form als ein unantastbares Dogma selbst in Gegenwart und mit Uebereinstimmung der Griechen ausgesprochen. [2])

Allein der nun einmal begonnene Kampf gegen den Primat in seinem rechtlichen Bestande, in seinem Principe sollte damit noch keineswegs beendigt sein. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts machte man nämlich die Entdeckung, [3]) daß die Isidorianischen Decretalen unächt seien. Dieß gab den damals sich bildenden Secten, welche sich von dem kirchlichen Einheitspunkte, dem Papste, trennten, einen geeigneten Vorwand zur Rechtfertigung ihres Verfahrens. Mit der dem Sectengeiste eigenen schrankenlosen Willkür, der alles für seine Zwecke auszubeuten sucht, verdrehten sie dieses Ergebniß wissenschaftlicher Kritik. Hatte sich die Form der Decretalen als eine Fälschung erwiesen, so trugen sie dieses ohne nähere Untersuchung auch auf den Inhalt derselben über. Sie erklärten den Sammler geradezu für einen Betrüger und sein ganzes Machwerk für das eigentliche Fundament, auf welches gestützt die Päpste durch verschiedene Kunstgriffe eine unbeschränkte Gewalt in der Kirche sich errungen hätten. Leider

---

[1]) Döllinger l. c. 370. 377. 778.

[2]) Die Hauptstelle lautet: „Definimus s. apost. sedem et romanum pontificem in universum orbem tenere primatum et ipsum pontificem romanum successorem esse b. Petri principis apostolorum et verum Christi vicarium, totiusque ecclesiae caput et omnium christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in b. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse."

Enchiridion Symbolorum et definit. etc.

v. Denzinger, Würzburg 1854. Nr. 589. S. 199.

[3]) Die ersten, welche Zweifel gegen die Aechtheit der Decretalen erhoben, waren Nicolaus v. Cusa († 1464) und Johannes a Turrecremata († 1468).

Phillips l. c. IV. §. 175. S. 89.

fand diese auf akatholischem Boden zur Bekämpfung des Primates erfundene Behauptung selbst bei vielen katholischen Schriftstellern Anklang,[1]) darunter auch von Nic. v. Hontheim, der sie zur Grundlage seines berüchtigten Werkes über die Verfassung der Kirche machte. Diesem schloßen sich auch die vier deutschen Erzbischöfe in ihren Artikeln des Emser Congresses an, in welchen sie zugleich diejenigen Vorzüge aufzählen, welche dem Primate „auf Grund der Isidorianischen Decretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe" „durch Eingriffe der römischen Curie" zugeflossen seien, in deren Besitz „die Bischöfe, unter dem Schutze Sr. k. Majestät sich selbst wieder einzusetzen befugt seien." Prüfen wir nun, in wie weit die einzelnen Forderungen der Emser Punctatoren begründet seien.

II. Theil.

Die von den Emser Punctatoren dem Papste besonders streitig gemachten Rechte.

Erstes Kapitel.

Die Exemptionen.

§. 1.

Stellung des Bischofs zu den Bewohnern seiner Diöcese und besonders zu den Klöstern.

Unter denjenigen Rechten, welche nach der Anschauung der Emser Punctatoren jedem einzelnen Bischofe nach göttlicher Anordnung und in den ersten acht Jahrhunderten auch wirklich zukamen, erscheint ihnen als das Erste, „daß alle in den Kirchensprengeln der Bischöfe wohnenden Personen ohne Unterschied im innerlichen und äußerlichen Religionswesen denselben untergeordnet seien," „in Folge dessen keine Exemptionen ferner mehr Platz finden können," „wenn sie nicht durch kaiserliche Freiheitsbriefe bestätiget und im Reiche allgemein anerkannt sind." (Art. 1.)

Niemand wird den ersten Theil dieser Behauptung im Allgemeinen als unrichtig bezeichnen wollen. Bringt es ja der normale

---

[1]) Phillips, Kirchenrecht. Bd. 4. §. 175. S. 90.
Vergl. Bd. III. §. 135. S. 339 u. ff. 357.

Rechtszustand mit sich, daß, wenn einmal einem Bischofe eine bestimmte Diöcese zur Verwaltung übergeben ist, ihm an sich alle in derselben wohnenden Gläubigen unterstehen und in allen kirchlichen Dingen Gehorsam zu leisten haben. Dehnt man jedoch dieses Recht der Bischöfe so weit aus, daß jeder gläubige Bewohner des Diöcesansprengels dem Diöcesan-Bischofe unterstehen müsse und durchaus keine Ausnahme stattfinden könne, so ist diese Behauptung als falsch und irrig zu verwerfen. Sie beruht auf einer Verkennung der principiellen Stellung des Bischofs zu seinen Diöcesanen, sowie sie auch mit der Geschichte der kirchlichen Verfassung selbst in den ersten acht Jahrhunderten im Widerspruche steht.

Jesus Christus hat die Leitung seiner Kirche nicht den einzelnen Aposteln in ihrer Getrenntheit, sondern allen in ihrer durch Petrus vermittelten Einheit des Apostolates übertragen. Weder Petrus allein, noch die übrigen Apostel allein sollten die Gläubigen zu ihrem ewigen Ziele führen, sondern alle miteinander in innigster Gemeinschaft und Einheit. Die Bischöfe als die rechtmäßigen Nachfolger der Apostel sind in die Rechte derselben eingetreten. Aber nicht ein jeder Einzelne für sich, sondern nur alle miteinander unter ihrem gemeinsamen Oberhaupte, dem Bischofe von Rom. Der vom Papste getragene und geeinte Episcopat hat das Reich Christi auf Erden, die Kirche, zu leiten. Wo es sich also um die Regierung der Gesammtkirche handelt (auf dem allgemeinen Concile), haben alle Bischöfe in gleicher Weise nicht vom Papste, sondern unmittelbar von Gott (jure divino) das Recht, daran theilzunehmen und ihre dreifache, unmittelbar von Gott erhaltene Gewalt in Ausübung zu bringen. Außer demselben aber kann nicht der Einzelne für sich von seiner Gewalt Gebrauch machen, wenn er nicht dazu ausdrücklich bevollmächtigt oder mit anderen Worten, wenn ihm nicht eigens eine gewisse Anzahl von Gläubigen zur Leitung übergeben wurde. Diese Zuweisung und Bevollmächtigung kann der einzelne Bischof nur vom kirchlichen Einheitspunkte, vom Papste, dem Nachfolger des heiligen Petrus, erhalten, dem allein unmittelbar von Gott selbst alle Gläubigen ohne Ausnahme, Hirten wie Völker, pflichtig gemacht wurden. „Als rechtmäßige Brüder des Papstes," sagt darum Phillips, [1]) „welchem als dem Erstgebornen unter ihnen alle Herrschaft über sie zusteht, dürfen die Bischöfe in dem Hause ihres gemeinschaftlichen Vaters, d. i. in der Kirche Gottes,

---

[1]) Phillips Kirchenrecht. Bd. 2. §. 76. S. 132; §. 84. S. 249. Bd. 5. §. 219. S. 312.

von ihrer Fähigkeit, (die sie aber von Gott, nicht vom Papste haben,) nicht anders Gebrauch machen, als ihr erstgeborner Bruder, auch hierin der wahrhafte Stellvertreter Jesu Christi, es ihnen gestattet, und nur er ist es, der ihnen einen bestimmten Wirkungskreis anzuweisen hat."

In der ersten Zeit der Kirche geschah dieses in der Weise, daß dem einzelnen Bischofe ein bestimmt abgegränzter Bezirk (παροικία, später διοίκησις) zur Verwaltung übergeben wurde. Die in demselben wohnenden Gläubigen waren ihm dadurch als ihrem Hirten zum Gehorsame verpflichtet. Er sollte für sie den Mittelpunkt der Einheit bilden, um den sich alle in Liebe und Gehorsam schaarten. [1]) Allein diese Anordnung, welche in der natürlichen Zweckmäßigkeit ihre Quelle hatte, konnte nicht so absolut bindend sein, daß eine Ausnahme gar nicht hätte stattfinden können. Eine solche mußte im Gegentheile eintreten, sobald diese Ordnung auf die innere und äußere Entwicklung eines Theiles der Gläubigen hemmend einwirkte. Dieß zeigte sich vor Allem in Beziehung auf die Klöster.

Ursprünglich standen die Klöster unter der Gewalt des Bischofes, in dessen Diöcese sie lagen, sowohl im Oriente wie im Occidente. [2]) Verdankten sie ja größtentheils denselben ihre Entstehung und Unterhaltung, und waren ja die Bischöfe nicht blos die Verkündiger und Wächter der göttlichen Gesetze in ihrer Diöcese, sondern auch der evangelischen Räthe. So natürlich aber diese Ordnung war, so konnte sie doch nur so lange den entsprechenden Nutzen gewähren, als die Bestimmung der Klöster einzig die persönliche Heiligung war, und ihre Thätigkeit nach außen auf die engen Gränzen einer Diöcese beschränkt blieb. Allein das Mönchthum, diese kostbarste Blüthe des ganz an Christus hingegebenen Lebens sollte eine viel weiter gehende Aufgabe lösen, eine Aufgabe, die sich über die ganze Kirche, über die ganze Menschheit erstreckte.

Die alte Welt war gefallen. Ihre sittliche Verkommenheit hatte sie geistig und leiblich unfähig gemacht, sich wieder aus dem Schlamme der Niedrigkeit zu erheben und abermals Träger von Bildung und Wissenschaft zu werden. Andere Völker, lebensfrische, kernige Naturen, mußten nach der Anordnung Gottes der morschen Gesellschaft neue Lebenskräfte zuführen. Diese erhabene Bestimmung erhielten die

---

[1]) S. Ignatii epist. ad Ephes. p. 152. 156; ad Trall. p. 186. 194; ad Smyrn. p. 228 bei Hefele: Patrum apost. opp. 4. Aufl. 1855.

[2]) Thomassin l. c. p. I. lib. 3. c. 26. 28. 30.

germanischen Völkerschaften, welche darum das ganze Abendland durchzogen und überall einzelne Theile ihres Stammes gleichsam als das Salz dieser Erde zurückließen. Aber so gute natürliche Anlagen sie besaßen, sie waren ungebildete Menschen und von so manchen Lastern angesteckt. Dazu kam, daß durch die fortwährenden Kriege und Eroberungszüge allmählig ganze Provinzen, weite Länderstrecken, auf welchen früher die blühendsten Städte und Lustschlösser gestanden, vereinsamt, wüste und öde wurden. [1]) Leicht war es nun möglich, daß mit der Verwilderung der Natur auch diese neuen Völker ungeachtet ihrer guten Anlagen in immer tiefere Rohheit sinken und für ihre erhabene Bestimmung unfähig würden. Wer war es nun, der dieses furchtbare Land der Oede und der Verwüstung zum Lande der Kultur, und dessen rauhe, für den Krieg und Raub begeisterten Bewohner zu arbeitsamen, gesitteten und religiösen Menschen, zu einem Volke der Bildung heranzuziehen vermochte? Die Kirche Christi, welche von Gott die Aufgabe erhielt, Erzieherin des menschlichen Geschlechtes zu sein. Sie sandte ihre auserwählten Mönche, diese Männer der Buße und des Gebetes, mit der unüberwindlichen Kraft des lebendigen Glaubens an den ewigen Vergelter alles Guten zu diesen Völkern. Froh und heiter drangen sie in die schauerliche Finsterniß und zündeten dort ein himmlisches Licht an, ein Licht, das nie mehr erlöschen sollte. Mitten in den dichtesten Wäldern gründeten sie Klöster und machten dieselben zu einer heiligen Stätte aller Kultur, aller Wissenschaft und Kunst. Rings herum machten sie die weitesten Flächen wilden Bodens mit unglaublicher Mühe urbar und wandelten sie in die reichsten Fluren um. Voll Bewunderung sammelten sich allmählig die Landleute um sie und ahmten sie in ihren Arbeiten nach. So entstanden bald Dörfer und Städte in ihrer Nähe. Mit diesem Unterrichte in der Bearbeitung des Bodens wirkten die Mönche auch für die Veredlung und Bildung des Geistes. Sie unterrichteten das Volk in Kunst und Wissenschaft, deren treue Pfleger sie waren. Sie sammelten die Schriften der Alten, welche ohne ihre emsige Thätigkeit für uns größtentheils verloren wären, und sorgten durch oftmaliges Abschreiben derselben für ihre Verbreitung. [2]) Und welchen Einfluß auf die Gesittung und Bildung des Volkes wird erst jenes unablässige Gebet der Mönche gehabt haben, das sie Tag und Nacht zum Himmel sendeten! Welch' tiefe Furchen werden sie durch

---

[1]) Vergl. Montalembert, die Mönche des Abendlandes. Bd. II. S. 358.

[2]) Ebend. l. c. II. 71. 72.

ihr Tugendbeispiel und durch ihre unermüdliche Nächstenliebe in den Herzen der rohen Bewohner gezogen haben, in welchen die Saat der Selbstbeherrschung und der Bezähmung der Leidenschaften, die reiche Saat der Tugend und des ewigen Lebens keimte und hundertfältige Frucht erzeugte! Wahrlich, „wenn dermaleinst die innere Seite der Geschichte wird herausgekehrt und offenbar werden, dann wird sich erst zeigen, wer die wirklich heilenden, erhebenden und belebenden Potenzen gewesen sind; nicht wenige geräuschvolle Helden der Zeit, die im Staate, in der Kirche und in der Wissenschaft aufgetreten sind, werden in einer Staunen erregenden Unbedeutsamkeit verschwinden, wogegen manches stille, kleine, vor unseren offenen Augen unnütze und von ihnen gar nicht wahrgenommene Leben als der eigentliche wohlthätige Träger der Geschichte sich herausstellen wird." [1])

Um eine solche welterschütternde und neubelebende universelle Aufgabe zu lösen, durfte nicht ein jedes einzelne Kloster der Gewalt des einzelnen Bischofes unterstehen. Ihre gesammte innere und äußere Thätigkeit mußte eine einheitliche und gemeinsame sein. Gleich einer gewaltigen, einheitlich geführten Heeresmasse mußten sie gemeinsam gegen ihren mächtigen Feind, gegen die Wildheit und Rauhheit der Natur wie der Menschen anstürmen, um des endlichen Sieges sicher zu sein. Schon sehr frühe finden wir darum Beispiele, daß die Klöster mehr oder weniger von dem engen Diöcesanverbande losgelöst wurden.

In den orientalischen Patriarchaten Alexandrien, Antiochien und Jerusalem führten die Patriarchen die oberste Aufsicht über alle Klöster ihres Sprengels und auch im Patriarchate von Constantinopel besaß nur allein der Patriarch die weltliche und geistliche Jurisdiction über dieselben. [2]) In gleicher Weise waren in Afrika die Klöster von der Jurisdiction ihres Diöcesan-Bischofes eximirt und unmittelbar dem Bischofe von Carthago unterstellt. Dieß ersehen wir aus einer Klageschrift, welche der Abt Petrus im Namen seiner Mönche der Synode zu Carthago im Jahre 525 überreichte. Sie war gegen den Bischof Liberatus, Primas der byzacenischen Provinz, gerichtet. „So lange nämlich zu Carthago wegen der Verfolgung kein Bischof gewesen, hätten sie den benachbarten Primas der byzacenischen Provinz ersucht, einem aus ihrer Mitte für die Bedürfnisse des Klosters die heilige

---

[1]) Möhler, Geschichte des Mönchthums in der Zeit seiner Entstehung und ersten Ausbildung (gesammelte Schriften). II. 209.

[2]) Thomassin l. c. I. lib. 3. cap. 31. nr. 14. 15. 16. cap. 34. nr. 4. 5.

Priesterweihe zu ertheilen. Daraus leite nun Liberatus ab, daß das Kloster ihm überhaupt untergeben sei, während es doch nur den Bischof von Carthago vermöge besonderer Privilegien dieses Stuhles für seinen geistlichen Obern zu erkennen habe." Die Synode faßte hierauf den Beschluß: daß alle Klöster künftig wie bisher a conditione clericorum omnibus modis frei, also von ihrem Diöcesanbischofe unabhängig sein sollen.[1]) In Gallien und in den übrigen Ländern der Christenheit sollten die Klöster zwar ihre Kleriker vom Diöcesanbischofe weihen lassen und von ihm das Chrisma empfangen. Aber die ganze Laienschaar stand allein unter dem Abte, und ohne seinen ausdrücklichen Willen durfte der Bischof keinen zum Priester weihen.[2]) Das Concil von Lerida (524 oder 546) bestimmte auch, daß die Verwaltung der zeitlichen Güter der Klöster diesen allein überlassen sein solle.[3])

Hieraus ergibt sich unbestreitbar, daß den Bischöfen der damaligen Zeit keineswegs die Ueberzeugung innewohnte, als wären Exemptionen von der bischöflichen Jurisdiction völlig unzulässig. Wollte man dagegen einwenden, diese Bischöfe hätten eben freiwillig auf ihre Rechte verzichtet, so ist zu erinnern, daß häufig nicht der Diöcesanbischof selbst solche Privilegien ertheilte, sondern Synoden und öfters sogar gegen den ausdrücklichen Willen desselben. Ja wenn „die Exemptionen, wie die Emser Punctatoren behaupten, der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegen stehen," also die Erfüllung seiner Pflichten unmöglich machen, kann nicht einmal der Bischof selbst den Klöstern seiner Diöcese derartige Privilegien ertheilen. Von kaiserlichen Freiheitsbriefen oder Bestätigungen aber, wodurch diese an sich unerlaubten und ungiltigen Privilegien nach der Anschauung der Emser Punctatoren gesetzliche Kraft und Giltigkeit erhalten sollten, findet sich nirgends die geringste Andeutung. Der einzige Beweggrund eben,

---

[1]) Hefele, Conciliengesch. Bd. II. 695. (682. 694.)
Vergl. Hefele l. c. II. 738 die Beschlüsse der Synode zu Carthago vom Jahre 535, nach welchen dem Bischofe nicht einmal die Entscheidung bei streitigen Abtwahlen zustand, sondern zuerst den übrigen Aebten und sodann dem Primas der Provinz.

[2]) Vergl. Hefele l. c. II. 563.
Thomassin l. c. I. III. 29. nr. 2. 3. 4.

[3]) Hefele l. c. II. 685. Thom. l. c. nr. 13.
Vergl. Montalembert l. c. II. 309. (Der heilige Germanus, Bischof von Paris, befreite das von Childebert u. seiner Gemahlin gestiftete Kloster St. Germain-des-Prés gänzlich von der bischöflichen Jurisdiction.)

warum die Bischöfe die Klöster von der Gewalt des Diöcesanbischofes eximirten, war die Ueberzeugung, daß dieselbe zu wahrhaft gedeihlicher und erfolgreicher Wirksamkeit nach innen und außen einer größeren Freiheit und Unabhängigkeit bedürften, und daß nichts im Wege stehe, ihnen dieselbe zu gewähren.

§. 2.

Einwirkung der Päpste auf die Exemption von Klöstern.

So sehr sich die Synoden für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Klöster beeiferten, so wurde dieselbe doch vielfach durch widerrechtliche Eingriffe gewaltthätiger Bischöfe gestört.[1]) Dadurch litt der innere Friede, sowie deren Thätigkeit nach außen. Aufgabe des Papstes, als des Oberhauptes der gesammten Kirche, war es nun, für die Freiheit der Klöster einzustehen und ihnen die Lösung ihrer erhabenen Aufgabe in der Christenheit zu ermöglichen.[2]) Der Erste der Päpste, welcher unmittelbar auf die Verhältnisse der Klöster in der gesammten Kirche einwirkte, war der heilige Gregor der Große. Selbst Jahre lang dem Orden des heiligen Benedictus angehörend, hatte er genau die Bedürfnisse der einzelnen Klöster kennen gelernt. In Folge dessen beschloß er vor Allem, durch die Autorität des apostolischen Stuhles eine von den bestehenden Regeln zu bestätigen, damit überall Einheit und Gleichheit in der klösterlichen Zucht und Ordnung herrsche. Hiezu ersah er die Regel des heiligen Benedictus, welche er im Jahre 595 feierlich approbirte.[3]) Im Jahre 601 erließ er sodann eine Constitution, in welcher er den Boden zu der Freiheit und Unabhängigkeit der Klöster für alle kommenden Zeiten legte. Dieselbe beginnt mit folgenden Worten:[4]) „Das Amt, das wir ehemals als Vorsteher eines Klosters bekleidet haben, hat uns darüber belehrt, wie nothwendig es sei, für die Ruhe und Sicherheit der Mönche Sorge zu tragen; und da wir wissen, daß die Meisten derselben seitens der Bischöfe viele Bedrückungen und Zurücksetzungen

---

[1]) Thomassin, vet. et nov. eccles. discipl. I. 3. cap. 29. nr. 13.

[2]) Fr. Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. 3. S. 492.

[3]) Montalembert, die Mönche des Abendlandes. II. 166.
Durch diese päpstliche Approbation der Benedictinerregel wurde die Regel des berühmten irischen Mönches Kolumban, des Gründers von Luxeuil, in ganz kurzer Zeit aus allen seinen Stiftungen verdrängt. l. c. II. 603. 607.

[4]) Hefele, Conciliengeschichte. III. 57.
Thomassin l. c. 1. 3. cap. 30 (1).

zu leiden gehabt, so liegt es unserer Brüderlichkeit daran, für ihre künftige Beruhigung Sorge zu tragen." Hierauf verbietet Gregor den Bischöfen und Laien im Namen Jesu Christi und kraft der Autorität des heiligen Petrus, das Eigenthum eines Klosters unter irgend einem Vorwande zu beeinträchtigen. Entstehen hierüber Streitigkeiten, so sollen diese von Aebten oder andern gottesfürchtigen Männern geschlichtet werden. Ein neuer Abt soll stets frei und ungehindert ohne Trug und Käuflichkeit von der betreffenden Klostergemeinde aus ihrer Mitte gewählt und nur wegen solcher Verbrechen von der Regierung des Klosters entfernt werden können, welche von den Kirchengesetzen besonders bezeichnet sind. Kein Bischof darf einen Mönch ohne Bewilligung des Abtes zum Priester weihen, feierliche Messen in der Klosterkirche abhalten, in derselben predigen oder irgend welche Anordnung treffen, es sei denn auf ausdrückliche Bitte des Abtes. [1]) Zum Schlusse bemerkt Gregor noch, daß diese von ihm selbst geschriebene Verordnung auf ewige Zeiten von den Bischöfen beobachtet werden müsse, damit die Mönche wegen keiner Art von Störung oder Unruhe von Seite der Geistlichen oder Weltlichen vom göttlichen Dienste abwendig gemacht würden.

Durch diesen Eifer, mit welchem das Oberhaupt der Kirche für die Wohlfahrt der Klöster sorgte, steigerte sich die allgemeine Begeisterung für dieselben. Könige, Fürsten und Bischöfe beeiferten sich, ihnen ihre Gunst und Gnade zu bezeugen. Sie ertheilten ihnen reichliche Schankungen und befreiten sie von allen Lasten des Staates, gründeten neue Klöster und stiegen oft selbst von ihrem Throne herab, um in der Stille und Ruhe der Einsamkeit allein für das Heil ihrer Seele zu leben. [2]) Da zeigte es sich aber, daß ungeachtet der bestehenden Privilegien doch so manche Bischöfe die Klöster hart drückten. Sie ließen sich die heiligen Oele und die Weihe der Ordensbrüder theuer bezahlen, verweilten oft mit zahlreichem Gefolge in denselben und hemmten die freie Wahl der Aebte u. s. w. [3]) Unter solchen Ver-

---

[1]) Nur in dem Kloster des heiligen Cassian zu Marseille hatte der Bischof die Erlaubniß, am Jahrestag der Einweihung die heilige Messe zu feiern und seine bischöfliche Cathedra zu errichten.
Montalembert l. c. II. 169. Anm.
Thomassin l. c. 1. 3. 30. 1.

[2]) Beispiele bei Montalembert l. c. II. 85. 94. 219. 271. 279. 326 u. ff. 516.
Hurter l. c. III. 473. 475.

[3]) Thomassin 1. 3. 30. nr. 8.
Hefele l. c. III. 77. (can. 51 der 4. Synode zu Toledo im Jahre 633.)

hältnissen war es ganz natürlich, daß man allmählig darnach trachtete, den Klöstern zu der weltlichen Unabhängigkeit auch die völlige Freiheit von der geistlichen Jurisdiction des Diöcesanbischofes, wie sie im Oriente und in Afrika schon längst bestand, zu verleihen. So kam das Kloster Luxeuil unter dem Abte Walbert auf Betreiben König Chlodwig II. bei Papst Johann IV. (640—642) um volle Exemption von der bischöflichen Autorität ein. [1]) Der Papst gewährte die Bitte und stellte dasselbe unmittelbar unter den apostolischen Stuhl. „Die Aebte," bestimmte er, „sollen die Mönche besagten Klosters mahnen und bessern, wenn sie fehlen; und wenn der Abt selbst in Schlaffheit oder Verachtung der Regel gefallen, so wird der heilige Stuhl Vorsorge treffen." In gleicher Weise eximirte Papst Adeodatus (672) das Kloster des heiligen Martin in Tours und gestattete dem dortigen Bischofe nur die Ordination der Priester und die Weihe des Chrysams für dasselbe. [2]) Papst Zacharias I. aber stellte das Kloster Fulda auf Bitten des heiligen Bonifacius in einer Weise unter die Autorität des apostolischen Stuhles, daß dem Bischofe nicht blos kein Bestrafungsrecht über die Mönche, sondern nicht einmal die Weihe des Chrysams und die Ordination der Priester für dasselbe zustand. [3]) Gleiche Vorrechte ertheilte Papst Stephan III. (II.) 757 dem Kloster des heiligen Dionys und allen denjenigen, welche der Archicapellan Pipins Fulrad gestiftet hatte. [4]) Ja selbst Kaiser Karl der Große glaubte dem Kloster Prüm, sowie Karl der Kahle dem des heiligen Cornelius zu Compiegne keine größere Sicherheit und Auszeichnung verleihen zu können, als daß sie an den Papst die Bitte richteten, dieselben unmittelbar unter seinen Schutz und unter seine Autorität zu nehmen. [5])

Gewährten demnach die Päpste manchen Klöstern sehr ausgedehnte Privilegien, so kann ihnen hiebei keineswegs der Vorwurf der Herrschsucht und der unrechtmäßigen Beschränkung der bischöflichen Rechte gemacht werden. [6]) Denn nicht aus eigenem Antriebe, sondern

---

[1]) Montalembert l. c. II. 531. 607. 532.

[2]) Thomassin l. c. I. 3. 30. 7; cap. 33. 2.

[3]) Hefele l. c. IV. 698.
Vergl. Giesebrecht l. c. II. 590.

[4]) Thomassin l. c. 1. 3. 33. nr. 2 u. 36. nr. 10.

[5]) Hurter l. c. Bd. 3. 489. 491.
NB. Ueber die Privilegien von St. Denis und Corbie siehe Hefele l. c. IV. 580. 113.

[6]) Thomassin l. c. 1. 3. 32. 6. („Itaque ad tutelam magis et defensionem

nur auf besondere Bitten der Fürsten und Bischöfe ertheilten sie dieselben „mit einziger Ausnahme von Monte Cassino, welches als die Heimat des ganzen Benedictinerordens aus diesem Grunde allein schon eine solche Auszeichnung verdiente.[1]) Die Bischöfe aber würden gewiß nicht selbst die Veranlassung zur Exemption der Klöster gegeben haben, wenn sie diese als der göttlichen Anordnung widersprechend erkannt hätten. Auch konnten sie in ihren Anschauungen über die kirchliche Hierarchie durch die pseudo-isidorischen Decretalen keineswegs getäuscht sein, da dieselben erst viel später erschienen.

Die Behauptung der Emser Punctatoren, als wären die Exemptionen eine Folge dieser Decretalen, stellt sich demnach als leer und nichtig dar. Thatsache ist nur soviel, daß in den folgenden Jahrhunderten die Zahl der exempten Klöster und Stifter eine bedeutend größere wurde. Allein selbst hiefür lag der Grund nicht in Pseudo-Isidor's Decretalen. Der Eifer und die Begeisterung frommer Fürsten und Bischöfe für die Klöster, in welchen unablässig das Lob des Herrn verkündet und Kunst und Wissenschaft gepflegt wurde, trieb sie an, immer wieder neue Klöster zu gründen, und denselben mit der Exemption von der weltlichen Gewalt auch die von der bischöflichen Jurisdiction zu erbitten, indem sie dieselben sammt Grund und Boden, worauf sie standen, als Eigenthum des heiligen Petrus erklärten. Dadurch war nach der Ueberzeugung der damaligen Zeit ein ungefährdetes Bestehen und eine vollkommene Unantastbarkeit gesichert.[2]) So befreite z. B. Herzog Wilhelm von Aquitanien das von ihm gestiftete Benedictinerkloster Clugny von jeder weltlichen Jurisdiction und weihte es dem apostolischen Stuhle (910).[3]) Der heilige Eduard, König von England, brachte dasselbe Gesuch für das von ihm gegründete Kloster an Papst Nicolaus II. (1060), daß es weder einem Erzbischofe noch Bischofe, sondern Rom allein unterstehen möge. Gleiches Recht beanspruchten die Könige von England für alle ihre Kapellen, und die Päpste gewährten ihnen dasselbe.[4]) Auch

---

monasteriis praestandam collimabant haec privilegia, quam ad debilitandam episcoporum in monachos auctoritatem.“

[1]) Hurter l. c. III. 490.
Hefele l. c. IV. 344.

[2]) Thomassin l. c. 1. 3. 36 u. 37.
Moser, Joh. Jac. Von der Landeshoheit im Geistlichen (1773.) lib. III. cap. 5. §. 3

[3]) Hurter l. c. IV. 125.

[4]) Thomassin l. c. 1. 3. 36. 8.

der heilige Stephanus von Ungarn und Sancho IV. von Arragonien setzten es bei den Päpsten durch, daß einzelne Klöster ihrer Länder in weltlichen wie in geistlichen Dingen allein unter Rom stehen sollten. [1]) Dem Beispiele der Könige folgten die Bischöfe selbst, z. B. im Jahre 1090 der Erzbischof von Narbonne, welcher für die Abtei Grasse, der Bischof von Chartres, welcher bei Clemens II. (1046—1047) für das Kloster zu Vendome die Exemption erbat. [2]) Erzbischof Rudhart von Mainz räumte dem Kloster Camberg das Recht ein, ihn oder seine Nachfolger bei Eingriffen in ihre herkömmlichen Rechte in Rom zu verklagen, und sollte deßungeachtet keine Abhülfe eintreten, dasselbe alsbald förmlich an St. Peters Altar zu übergeben. [3])

Auch die Päpste selbst fanden sich in dieser Zeit aus gewichtigen Gründen veranlaßt, besonders weil so manche Bischöfe sich mehr mit dem Weltlichen als mit dem Geistlichen beschäftigten, [4]) Klöstern, welche zur Aufrechthaltung ihrer Disciplin und erfolgreicherer Thätigkeit nach Außen in enge Verbindung unter einander traten, besondere Privilegien zu verleihen z. B. den mit Monte Cassino verbundenen Klöstern, dem Cisterzienserorden, den Dominikanern und Franciskanern. [5]) Jedoch sollte hiebei keineswegs der Einfluß der Bischöfe auf die Klöster völlig aufgehoben werden. Ein Gregor VII., Paschal I., Innocenz III. und andere forderten die nicht exempten Klöster auf, den Befehlen ihres Bischofes getreulich nachzukommen. [6]) Mit strenger Unparteilichkeit und durchdringendem Scharfblicke eiferten sie ferner gegen falsche Bullen, auf welche einige Klöster ihre vermeintlichen Rechte zu stützen suchten und verlangten, daß die wirklich bestehenden Privilegien nie weiter ausgedehnt würden, als der strenge Wortlaut sage. [7]) Auch befahlen sie den exempten Klöstern, alle bischöflichen Funk-

---

[1]) Thomassin l. c. 1. 3. 36 nr. 7 u. 13.
Vergl. Hurter l. c. IV. 183.

[2]) Hurter l. c. III. 491.

[3]) Responsio Pii VI. vom Jahre 1789. Cap. 8. sect. 4. §. 122. p. 250.
Andere Beispiele bei Thomassin l. c. 1. 3. 36 u. 37.

[4]) Petrus v. Blois sagt: „Scimus, quod ob quietem monasteriorum et episcoporum tyrannidem has exemptiones plerumque romani pontifices indulserunt.“ Thom. l. c. 1. 3. 37.

[5]) Hefele l. c. IV. 301. 344.
Hurter l. c. III. 499. 293. 311.

[6]) Thomassin l. c. I. 3. 38 u. 39.

[7]) Phillips l. c. V. §. 208. S. 130 u. ff.
Hefele l. c. V. 634. 801 u. ff.

tionen, welche sie nöthig hatten, von ihrem Diöcesanbischofe vornehmen zu lassen, wenn derselbe nicht mit der Simonie oder mit anderen öffentlichen Vergehen behaftet war.[1]) Im Jahre 1245 bestimmte ferner Innocenz IV., daß die Angehörigen exempter Klöster wegen der Verbrechen, die sie außerhalb derselben begingen, vom Bischofe bestraft werden sollen,[2]) und Bonifaz VIII. setzte fest, daß die exempten Klöster nur als Klöster exempt, in allen denjenigen Punkten aber, die sich auf die Seelsorge beziehen, dem Diöcesanbischofe untergeben sein sollen.[3]) Wenn jedoch die Exemption eines Klosters selbst nur auf einem zweifelhaften Rechtstitel beruhe, so solle der Ordinarius eine genaue Untersuchung anstellen, und das Kloster so lange unter seiner Jurisdiction verbleiben, bis die Befreiung erwiesen sei.[4]) Ja die Päpste gaben sogar exempte Klöster der Gewalt der Bischöfe zurück, wenn sie sich durch Mangel an Zucht und Ordnung ihrer Privilegien unwürdig machten und dieß in einer Weise, daß sie dieselben selbst dann nicht mehr zurückerhalten sollten, wenn einer der Bischöfe seine Gewalt mißbrauchte.[5])

Auf diese Weise suchten die Päpste den Rechten der Bischöfe und den heiligsten Interessen der Klöster und ihrer frommen Stifter gerecht zu werden. Allein deßungeachtet erhoben sich öfters von mancher Seite Klagen gegen die Privilegien der Klöster, z. B. auf den Synoden zu Vienne (1311) und zu Avignon 1326. 1337. 1368. Ja im Jahre 1351 verschworen sich einige Kardinäle, Bischöfe und Pfarrer förmlich, beim Papste die Aufhebung der Mendikanten Orden oder wenigstens die Vernichtung ihrer Privilegien durchzusetzen. Einem solchen Ansinnen konnten aber die Päpste unmöglich entsprechen; denn nach den Worten des heiligen Bernard war es ihre strengste Pflicht, die althergebrachten Privilegien der Klöster zu beschützen und das Eigenthum Petri, das Geschenk frommer Gläubiger, nicht beschädigen zu lassen.[6]) Die großen Verdienste, welche sich diese Orden um die Wissenschaft und Seelsorge erwarben, dienten ihnen als der schlagendste Beweis, mit vollem Rechte jene gehässigen For-

---

[1]) Thom. l. c. 1. 3. 37. 5.

[2]) C. 1. h. t. in VI. (5. 7.)

[3]) C. 9. h. t. in VI. (5. 7.)

[4]) C. 7. de privilegiis in VI. (5. 7.)

[5]) Hurter l. c. III. 604. 605. So verlor z. B. das Kloster Chiemsee seine Privilegien.

[6]) Ebend. l. c. III. 498. IV. 20. 177.

derungen zurückzuweisen. [1]) Als aber wirklich gegründete Klagen gegen zu große Ausdehnung der Exemptionen bestanden, wozu die Päpste während des Schisma's Veranlassung gegeben hatten, hob Papst Martin V. in einer eigenen Bulle alle seit Beginn des Schisma's ertheilten Exemptionen auf mit einziger Ausnahme derjenigen, welche bei der Gründung eines Klosters selbst oder mit Zustimmung der Interessenten gewährt worden waren. [2])

§. 3.

Das Concil von Trient und die Exemption der Klöster.

Die große Bedeutung der Klöster für das Wohl der gesammten Kirche und die von mehreren Seiten erhobenen Klagen [3]) veranlaßten das Concil von Trient, die Frage der Exemptionen in besonders eingehender Weise zu behandeln. Es verstand sich von selbst, daß jener Vorschlag einiger deutscher Fürsten und Bischöfe, [4]) „alle gegen das gemeine Recht ertheilten Exemptionen aufzuheben und alle Klöster unter die Gewalt des Diöcesanbischofes zu stellen," hiebei nicht maßgebend sein konnte. Nur darum drehte sich die ganze Frage, ob den Bischöfen mehr oder weniger Gewalt als bisher über die Klöster einzuräumen sei. In kluger Rücksicht auf die Zeitverhältnisse wies die Synode auch das Gesuch des Kardinals von Lothringen und Anderer, den Religiosen, die sich den Neuerern gegenüber so edel benommen und selbst den Martyrertod nicht gescheut hatten, ihre Privilegien unverletzt zu bewahren, zurück, und schlug den allein richtigen Mittelweg ein. [5]) Sie bestätigte die Exemptionen im Allgemeinen, verminderte aber die damit verbundenen Privilegien. In ihrer inneren Verfassung und in der Aufrechthaltung der Disciplin sollten die Klöster

---

[1]) Thomassin l. c. 1. 3. 39.

[2]) Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte (1836). Bd. II. S. 351.
Thom. l. c. 1. 3. 39. 4.

[3]) Der dreiundfünfzigste Beschwerdepunkt der sogenannten hundert gravamina der deutschen Nation vom Jahre 1522 klagt gegen die Bischöfe, daß sie von den Klöstern Geld erpressen und nur um große Summen den Pröpsten und Präfecten derselben ihre Bestätigung ertheilen.
Münch: Concordatensammlung. Bd. I. S. 372.

[4]) Der vierte der siebenundzwanzig Artikel Kaiser Ferdinand I. an das Concil von Trient. Münch l. c. I. 400.

[5]) Pallavicini, Geschichte des Concils von Trient lib. 8. cap. 17. nr. 12 u. lib. 24. cap. 3. nr. 7.

von der bischöflichen Jurisdiction vollkommen unabhängig sein.[1]) Nur wurde denjenigen, welche noch keine Ordenskapitel und in Folge dessen auch keine ordentlichen Ordensvisitatoren hatten, befohlen, sich zu Congregationen zu vereinigen und auf den abzuhaltenden Generalcapiteln die Oberen und Visitatoren zu wählen, welche die Aufrechthaltung der Disciplin überwachten. Würden einzelne Klöster dieser Aufforderung nicht nachkommen, selbst nicht nach wiederholter Mahnung des Metropoliten, so sollten sie dem Diöcesanbischofe untergeben sein.[2]) In Hinsicht auf die Seelsorge aber, die mit vielen Klöstern verbunden war, unterwarf das Concil dieselben der Gerichtsbarkeit, Visitation und Zurechtweisung des Bischofs, in dessen Diöcese sie gelegen.[3]) In der Aufstellung der Vicare,[4]) in der Verkündigung des göttlichen Wortes,[5]) in der Ausspendung des heiligen Bußsakramentes,[6]) in der Feier der heiligen Messe[7]) und der Festtage,[8]) in der Ertheilung der heiligen Weihen[9]) waren sie vom Bischofe abhängig. Selbst die Censuren und Interdicte, welche die Bischöfe verhängen würden, sollten von den Regularen in ihren Klosterkirchen verkündet und gehalten werden.[10]) Wenn ferner ein außerhalb des Klosters lebender Ordensgeistlicher ein Verbrechen begeht, so solle dem Bischofe als apostolischen Delegaten das Bestrafungsrecht zustehen;[11]) wenn aber ein in der Klausur lebender Ordensgeistlicher außerhalb derselben sich so offenkundig vergeht, daß er dem Volke zum Aergernisse wird, so solle er von seinem Obern innerhalb einer vom Bischofe zu bestimmenden Zeit nachdrücklichst bestraft und der Bischof hievon in

---

[1]) Concil. Trident. Sess. 25. cap. 20 de regul. et monial. (Sess. 24. cap. 11.)

[2]) Sess. 25. cap. 8 de regul. et monial.

[3]) Sess. 25. cap. 11 de reg. et mon.

[4]) Sess. 25. cap. 11 de reg. et mon. (Ausgenommen waren Clugny mit seinem Gebiete und jene Klöster, in welchen die Aebte, Generale oder Ordenshäupter den ordentlichen Hauptsitz hatten; auch diejenigen Klöster, deren Obere quasiepiscopal-Gewalt besaßen.)

[5]) Sess. 5. cap. 2 de ref. Sess. 24. cap. 4 de reg. et mon.

[6]) Sess. 23. cap. 15 de ref.

[7]) Sess. 22 de celebrat. missae. (cap. unic.)

[8]) Sess. 25. cap. 12 de reg. et mon.

[9]) Sess. 23. cap. 12 de ref. (Nur die Tonsur und die ord. min. durften die Ordensprälaten ihren Klosterangehörigen ertheilen sess. 23. cap. 10. de ref.)

[10]) Sess. 25. cap. 12 de reg. et mon.

[11]) Sess. 6. cap. 3 u. sess. 14. cap. 4 de ref.

Kenntniß gesetzt werden. Geschieht dieß nicht, so werde der Obere seines Amtes entsetzt und der Verbrecher vom Bischofe bestraft. [1])

In Betreff der exempten Frauenklöster bestimmte das Tridentinum, daß diejenigen, welche von den Abgeordneten der Generalcapitel oder von andern Ordensgeistlichen regiert werden, unter deren Obsorge und Ueberwachung bleiben, die übrigen aber sämmtlich unter der Jurisdiction des Diöcesanbischofs als Delegaten des apostolischen Stuhles stehen sollen. [2]) Dieser hat demnach genau zu prüfen, ob die Ablegung der Gelübde mit vollem freien Willen stattfinde oder nicht. Um dieß zu ermöglichen, hat die Vorsteherin des Klosters ein Monat vor der Gelübdeablegung davon Nachricht zu geben, widrigenfalls sie so lange von ihrem Amte suspendirt sein solle, als es dem Bischofe gut scheine. [3]) Ebenso hat der Bischof die Beobachtung der Klausur strenge zu überwachen, und bei Uebertretung mit schweren Strafen einzuschreiten; [4]) zur Verwaltung der Seelsorge einen eigenen Beichtvater aufzustellen und außerdem noch einen außerordentlichen zu ernennen, der zwei- oder dreimal des Jahres die Klosterfrauen Beicht höre. [5]) Ist eine Oberin oder Vorsteherin zu wählen, so solle er die Wahl leiten, ohne jedoch die Klausur des Klosters zu betreten, und für die Aufstellung einer tauglichen Person Sorge tragen. [6])

Auf diese Weise wurde denn die ganze Thätigkeit der Klöster nach Außen vom Bischofe abhängig gemacht und nur die innere Freiheit und Unabhängigkeit zur Aufrechthaltung der Regel und zur Wahrung des Geistes ihres Institutes gesichert. Diese Art von Selbstständigkeit konnte das Concil unmöglich den Klöstern entziehen, ohne deren Existenz und Bedeutung in der Kirche gänzlich zu vernichten. Hievon waren auch die Bischöfe und Fürsten des deutschen Reiches überzeugt und gestanden darum gerne den Klöstern ihre vom Tridentinum ihnen verliehenen und bestätigten Privilegien zu. [7]) Allein im

---

[1]) Sess. 25. cap. 14 de reg. et mon.

[2]) Sess. 25. cap. 9 de reg. et mon.

[3]) Sess. 25. cap. 17 de reg. et mon.

[4]) Sess. 25. cap. 5 de reg. et mon.

[5]) Sess. 25. cap. 10 de reg. et mon.

[6]) Sess. 25. cap. 7 de reg. et mon.

[7]) Moser, Joh. Jak.: Von der deutschen Religionsverfassung. l. 3. cap. 3. §. 16. S. 645; III. 4. §. 17. S. 780; III. 4. §. 16. S. 775 zählt er die exempten Klöster auf.

Vergl. Moser: Von der Landeshoheit im Geistlichen (1773). l. III. cap. 5.

achtzehnten Jahrhundert, in jener Zeit der Aufklärung, sollte das, was Jahrhunderte als unantastbar gegolten, vernichtet werden. Den Feinden der Kirche waren die Klöster ein Dorn im Auge; denn sie erkannten, daß diese mit ihren „in verschiedene schwarze, weiße, graue und braune Regimenter vertheilten Fanatikern" eine gewaltige Stütze für dieselbe bildeten. „Nach Aufhebung der Orden meinte Friedrich II. von Preußen, [1]) werden Papst und Bischöfe nur kleine Buben sein, mit denen die Fürsten dereinst nach Willkür umspringen können." Es galt darum, die Macht der Klöster zu brechen und deren Einfluß, wo möglich auch deren Existenz zu vernichten. In der schamlosesten und lügenhaftesten Weise suchten sie in den Augen des Volkes die Verfassung und Disciplin derselben verächtlich zu machen. Man übertrieb die wirklichen und erdichtete unwahre Gebrechen und auf diesen Grund hin schrie man nach Reformirung der Klöster. Die hiefür eingesetzten Kommissionen aber, aus Anhängern der Aufklärung zusammengesetzt, sollten nur dazu dienen, die bestehenden Mängel zu entdecken und bekannt zu machen, Zwietracht in die Klöster zu bringen durch Unterstützung der mißvergnügten Individuen, und so deren Aufhebung zu erleichtern. [2]) Zugleich wies man darauf hin, wie durch dieses ehelose zurückgezogene Leben so vieler Mönche und Nonnen dem Zuwachse der Bevölkerung, dem Ackerbau und Gewerbfleiß ein ungeheurer Schaden zugefügt werde, und um die Fürsten für ihre Pläne leichter zu gewinnen, wurde ihnen der große Reichthum der Klöster als Lockspeise hin-

---

§. 10. S. 276 und Kreittmayr, Codex Maximil. Bav. civil. V. 19. §. 38. S. 1382. (München 1768.)

Selbst Hontheim bekennt in seinem Widerrufe: „Exemtio regularium, quorum magna in ecclesiam utilitas, eorundemque immediata subjectio ad apost. sedem legitimis ex causis in bonum non tantum religiosorum ordinum sed etiam universalis ecclesiae, videlicet ad faciliorem eorundem sub uno supremo capite gubernationem introducta et ab omnibus ecclesiis agnita, nedum a saeculari potestate sed nec ab una particulari synodo abrogari valet. Abusibus ex hac exemptione enasci valentibus per Concilium Tridentinum occursum et provisum est."

[1]) In einem Briefe an Voltaire vom 8. Juli 1770. Phil. Jak. v. Huth, Versuch einer Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Augsburg 1809. Bd. 2. S. 119. Anm. 1.

[2]) Vergl. Dr. Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier. 5. Bd. S. 176—217. (1864.) v. Huth l. c. II. 116. 117.

gehalten.[1]) Auf diese Weise wurden in Frankreich zwischen den Jahren 1767 und 1788 ungefähr 1600, und in Oesterreich durch Kaiser Joseph II. in kürzester Zeit 700 Klöster aufgehoben. Die noch bestehenden aber wurden ihrer Privilegien beraubt, d. h. von ihren gemeinschaftlichen Generälen und Kapiteln getrennt und ihrem Diöcesanbischofe untergeordnet. (24. März 1781.) Dadurch glich das ganze Mönchthum einem Kriegsheere, das unter verschiedene von einander völlig unabhängige Führer zertheilt, keine einheitliche Wirksamkeit ausüben und keinen großartigen Erfolg mehr erzielen konnte.[2])
Ehrwürdige Bischöfe, wie der Kardinalerzbischof Migazzi von Wien, der Kardinalerzbischof Batthiani von Gran, der Erzbischof Frankenberg von Mecheln machten den Kaiser auf die Ungerechtigkeit und auf

---

[1]) Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863. S. 103. 105.

Karl Ad. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen. 12. 1. S. 186. (1847.)

[2]) Lanjuinais sagt in seinem Werke an Kaiser Joseph II.: Le monarque accompli etc. (Lausanne 1774.) (Thl. I. S. 213.) „Wie muß man doch einen Souverain bedauern, der das Unglück hat, in seinem Staate eine Religion vorzufinden, welche auf einem langweiligen, von Jahrhundert zu Jahrhundert aufgehäuften Mischmasch von Aberglauben beruht, und die zu ihren Soldaten Fanatiker hat, welche in verschiedene schwarze, weiße, graue und braune Regimenter vertheilt, hundertmal besser bezahlt sind als die Soldaten, welche ihr Blut für das Vaterland vergießen. Wenn nun diese Religion häufig im Namen Gottes den Thron beleidigt, wenn sie die Weisen eingeschüchtert und die Schwachen verkehrt gemacht hat, was muß man thun? Gestatten Sie, großer Fürst, daß ich es Ihnen sage, ich bin vielleicht nur in diesem Stücke der Dollmetscher ihrer eigenen Gefühle. — Ein philosophischer Monarch muß mit einer solchen Religion in derselben Weise umgehen, wie ein geschickter Arzt mit einer chronischen Krankheit. Er macht Anfangs gar nicht den Anspruch, sie zu heilen, er würde Gefahr laufen, seinen Kranken in eine tödtliche Krisis zu werfen. Er greift das Uebel stufenweise an, er vermindert die Symptome. Der Kranke wird zwar nicht völlig gesund, aber er lebt mit Hülfe einer weisen Diät in einem erträglichen Zustande. So ist auch die Krankheit des Aberglaubens im Norden durch sehr große Fürsten, durch ihre Minister und die Vornehmsten der Nation behandelt worden. Die große Kunst besteht darin, einer Nation in demselben Maße, als sie aufgeklärter wird, die Nahrung ihrer alten Dummheit zu entziehen. Würde man jetzt nicht über eine Stadt lachen, welche die Waffen wegen der Reliquien des heiligen Pancratius ergriffe?" Die Mittel nun, diese Vergiftung und Vernichtung des katholischen Glaubens im Herzen des Volkes zu vollführen, sind: „Ein philosophischer Monarch fängt damit an, unvermerkt (insensiblement) die unnütze und gefährliche Zahl der Klöster zu verringern" und diese wie die ganze Landeskirche möglichst vom Mittelpunkte der Einheit von Rom zu trennen u. s. w.

die schlimmen Folgen einer solchen Handlung aufmerksam. Selbst der Erzbischof Clemens Wenzeslaus von Trier suchte ihn durch ein Schreiben vom 1. Juni 1781 von diesen unglückseligen Neuerungen abzuhalten. Doch Kaiser Joseph hörte auf diese gutgemeinten Rathschläge nicht, sondern wies sie „in einer muthwilligen, unstreitig kaum eines gebildeten Mannes überhaupt, viel weniger eines Kaisers würdigen Form zurück.“ [1]) Leider schlossen sich wenige Jahre nachher selbst die deutschen Erzbischöfe diesem Beispiele ihres Kaisers an, „getäuscht durch ihre falschen Rathgeber,“ wie Papst Pius VI. in seiner Responsio sagt, und sogar Clemens Wenzeslaus von Trier nicht ausgenommen, der doch in einem Hirtenbriefe an seine Diöcese Augsburg noch kurz vor dem Emser Congresse über die Exemptionen der Klöster sich also geäußert hatte: [2]) „Die Menge der großen Männer, welche aus diesen Genossenschaften (Klöstern) hervorgetreten sind und welche die Kirche durch die Erhabenheit ihrer Tugenden, durch ihre ungemein tiefe Einsicht erbaut, durch die Menge ihrer bündigsten Schriften belehret und durch ihre unermüdete Arbeit bedient haben, welche die Fackel des Evangeliums in die Länder der Ungläubigen getragen, welche diese finsteren Gegenden mit ihrem Schweiße, oft auch mit ihrem Blute befeuchtet haben, machte, daß man die Nutzbarkeit dergleichen Genossenschaften desto besser einsah. Die Kirche hat darum vielen aus ihnen verschiedene Freiheiten zugestanden, und sie war immer bedacht, Mittel zu finden, um ihren ersten Eifer entweder beizubehalten oder wenn er erkalten wollte, ihn wieder zu erwecken. Um die Einigkeit zu erhalten, hat man eine allgemeine Regierungsform in jeden dieser Orden eingeführt, welche den besondern Absichten desselben angemessen war. Man hat ihnen Obrigkeiten gegeben, welche, da sie selbst unter eben derselben Regel lebten, den Geist derselben auch besser kannten, die etwa einschleichenden Mißbräuche leichter wahrnehmen und denselben desto füglicher abhelfen konnten. Daher entsteht dann eine gewisse hierarchische Regierungsform, welche, wenn sie schon nicht unter der Gerichtsbarkeit der Bischöfe steht, dennoch allezeit der Gewalt der Kirche unterworfen bleibt, indem das Oberhaupt derselben (der Papst) unmittelbar über sie zu gebieten hat.“ —

---

[1]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 192. 211.
Marx l. c. V. 136. 140. 141.

[2]) Coup d'oeil. (1788.) II. 94. 95.

Zweites Kapitel.

Von den Dispensationen.

§. 1.

Principielle Berechtigung zur Ertheilung von Dispensen.

Behaupten die Emser Punctatoren, daß alle Bewohner einer Diöcese ihrem Diöcesanbischofe untergeben sein müssen, so beanspruchen sie für ihn auch die oberste Regierungsgewalt über dieselben. Er hat kraft göttlicher Autorität sie zu führen und zu leiten und zu diesem Zwecke heilsame Gesetze zu erlassen. Die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Verfügungen verbinden nicht ohne gehörige Annahme von Seite des Bischofs, wie auch die Erklärungen, Bescheide und Verordnungen der römischen Congregationen für Deutschland keine Bedeutung haben. (Art. 4. b. c.) Die allgemeinen Kirchengesetze haben zwar verbindende Kraft, aber der Bischof, „der allein die Bedürfnisse seiner Heerde und die erforderlichen Mittel, dieselben zu heben, kennt," ist „kraft der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen," befugt, in denselben zu dispensiren und zwar nicht blos in allen Ehehindernissen positiven Rechtes, in der Mehrheit der Präbenden, in der Umwandlung frommer Stiftungen und im Abstinenzgebote, sondern sogar im Cölibate der Geistlichen und in den feierlichen Ordensgelübden. Dieses Recht sei dem Diöcesanbischofe für seine Untergebenen wesentlich eigen und könne ihm darum in keiner Weise entzogen werden.[1]) Da aber dieses durch die pseudo-isidorischen Decretalen geschehen, so müsse nunmehr jedem Bischofe dieses Recht wieder zurückgestellt werden.[2]) Es frägt sich nun, ob diese Behauptung gegründet sei oder nicht.

Die katholische Kirche ist ein Reich, wenn auch nicht von, doch in dieser Welt. Sie bedarf darum ebensowohl wie der weltliche

---

[1]) Max Joseph, Erzbischof von Köln, sagt in seinem Antwortschreiben auf das päpstliche Breve vom 20. Januar 1787 (Bonn 2. April 1787):

„Quam gravia potius damna juribus illis inferre machinabatur (Nuntius Colon.), actus ille probavit, quo jus dispensandi essentialem illam episcopalis auctoritatis partem in dubium revocare eique contradicere ausus est."

[2]) Vergl. Febronius: De statu ecclesiae. Cap. 5. §. 5. nr. 4. p. 320. (1765.) Kopp l. c. S. 250 u. ff.

Staat verschiedener Gesetze, die alle ihre Glieder verpflichten. Es liegt jedoch in der Natur der Dinge, daß jeder positive, historisch gewordene Rechtssatz nicht immer auf die verschiedenen Verhältnisse jeder einzelnen Person und Zeit paßt. Es kann möglicher Weise ein ungeachtet aller Klugheit und Umsicht nicht vorhergesehener Fall eintreten, auf welchen sich derselbe ohne Härte nicht anwenden läßt.[1]) Mit vollem Rechte sagt darum der heilige Thomas von Aquin:[2]) „Es kommt bisweilen vor, daß eine Vorschrift, welche wie meistens zum Frommen der Gesammtheit gegeben wird, dennoch für diese oder jene Person, für diesen oder jenen Fall nicht passend ist, weil hier entweder etwas Besseres verhindert, oder gar etwas Uebles veranlaßt wird." Unter solchen Umständen ist es nun nicht räthlich, ja oft gar nicht möglich, durch Abänderung des Gesetzes dasselbe den bestehenden Verhältnissen zu accommodiren. Es bleibt demnach nichts anderes übrig, als das Gesetz für diesen einzelnen Fall zu suspendiren, es gleichsam als nicht existirend zu betrachten, oder mit anderen Worten, eine Dispensation eintreten zu lassen.[3])

So zweckmäßig eine solche Ausnahme vom Gesetze unter gewissen Umständen ist, so unwiderlegbar steht es hinwiederum fest, daß nur derjenige eine solche Ausnahme gestatten kann, auf dessen Autorität das Gesetz selbst beruht, d. h. der Gesetzgeber, und daß ein anderer, der diesem untergeordnet ist, nur dann die Berechtigung dazu besitzt, wenn jener ihn hiezu bevollmächtigt hat.[4]) Ein jeder Bischof kann für seine Diöcese Gesetze erlassen, insoweit dieselben nicht contra jus commune sind.[5]) Durch seine Autorität entstanden können sie durch ihn oder seine Nachfolger entweder für immer durch förmliche Zurücknahme des Gesetzes oder für einen einzelnen Fall auf dem Wege der Dispense wieder aufgehoben werden. Der Umstand, daß ein Bischof das Gesetz etwa nicht persönlich gegeben, ist von keiner Bedeutung; denn nicht die physische Person als solche, sondern nur der Inhaber

---

[1]) Schulte, die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts. (1860.) §. 100 S. 530 (III.) und System des allgemeinen kath. Kirchenrechts. (Gießen 1856.) §. 84. S. 418.

[2]) Summa I. 2. Qu. 97. art. 4.

[3]) Schulte l. c. §. 103. S. 537.

[4]) Ebend. System ꝛc. §. 84. S. 420.

[5]) Ebend. von den Quellen des katholischen Kirchenrechts. §. 24. nr. 8. S. 117. und nr. 2. S. 111.

Vergl. Phillips, Kirchenrecht V. §. 210. S. 155.

des Amtes kommt hier in Betracht, so daß jeder Nachfolger als dieselbe (moralische) Person gilt. Dieses Recht eines Bischofes kann in keiner Weise bestritten werden. [1]) Die Emser Punctatoren haben darum im Allgemeinen nicht Unrecht, wenn sie den Satz aussprechen: „Ein jeder Bischof kann vermöge der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen Gesetze geben und in denselben aus hinreichenden Gründen dispensiren." (Art. II.)

Anders jedoch verhält es sich, wenn ein Gesetz von einer höheren Autorität als der des Bischofs gegeben ist. Daß es in der Kirche wirklich eine solche gibt, ist Glaubenssatz. In diesem Falle kann nur wieder diese höhere Autorität selbst eine Ausnahme vom Gesetze gestatten; der einzelne Bischof nur dann, wenn er eine besondere Vollmacht von dieser höheren Autorität erhalten hat. Denn, wie Schulte sagt, [2]) „die Dispensations-Befugniß geht gleichen Schritt mit der legislatorischen Macht."

Kein Bischof ist darum berechtigt, in den Beschlüssen der Provinzialsynode zu dispensiren, weil diese nach dem jus commune positivum über ihm steht; außer er ist von diesem Concile selbst oder vom Oberhaupte der ganzen Kirche dazu bevollmächtigt. [3]) Um so weniger kann er von einem allgemeinen Kirchengesetze dispensiren; denn auf der höheren Autorität des Papstes oder eines allgemeinen Conciles beruhend, steht nur dieser allein das Recht zu, eine Ausnahme zu gestatten. [4]) Der heilige Thomas spricht dieß mit folgenden Worten aus: [5]) „Wer die Gesammtheit zu regieren hat, der hat auch die Gewalt vom menschlichen Gesetze, das auf seiner Autorität beruht, nachzulassen, so zwar, daß er für einzelne Personen und Fälle, wo das Gesetz nicht zutrifft, die Erlaubniß gibt, daß die Vorschrift des Gesetzes nicht beobachtet zu werden braucht."

Diesem unbestreitbaren Rechtsgrundsatze gegenüber glaubt Febronius dennoch die Dispensationsgewalt der Bischöfe auch in Gesetzen, die eine höhere Autorität gegeben, festhalten zu können; denn, sagt er, auch der Papst dispensire ohne Widerspruch in den Gesetzen eines allgemeinen Concils, obwohl dasselbe über ihm stehe; ja nach Angabe

---

[1]) Schulte. System 2c. §. 23. S. 105.

[2]) Schulte, von den Quellen des kathol. Kirchenrechts. § 103. S. 537.

[3]) Ebend. l. c. §. 24. S. 115. (nr. 5.)

[4]) Ebend. System 2c. §. 84. S. 420.

[5]) Summa: I. 2. qu. 97. art. 4.

Vergl. Thom. Aquin. contra impugnat. religiosor. cap. 4.

von Theologen und Canonisten könne er sogar „im göttlichen Gesetze aus gewichtigen Gründen" Dispens ertheilen.[1]) Allein hiemit ist nichts bewiesen; denn einerseits steht das allgemeine Concil nicht über dem Papste, weil es ohne ihn überhaupt kein allgemeines Concil geben kann,[2]) anderseits vermag der Papst in keinem göttlichen Gesetze zu dispensiren, da dasselbe nicht auf seiner, sondern auf der Autorität Gottes beruht. Seine Macht geht hierin nur soweit, zu prüfen, ob ein göttliches Gesetz in diesem oder jenem Falle seine Anwendung findet oder nicht. Tritt das Gesetz ein, so auch des Gesetzes Verpflichtung, und kein Mensch, auch nicht der Papst, vermag sie zu heben.[3]) Es bleibt darum unumstößlich der Rechtssatz in Geltung: „Nec solvi leges posse nisi ea auctoritate, qua et condi,"[4]) und alle die schönen Redensarten „von der Kirche als einer pia mater, die nur wünschen und wollen könne, daß ihre Gesetzgebung dem Wohle der Gläubigen und den besondern Verhältnissen der Sprengel angemessen sei, was nur der eigene Bischof zu entscheiden vermöge, der sich an Ort und Stelle befindet, nicht aber eine Behörde, die mehrere hundert Meilen entfernt ist,"[5]) und dergl. vermögen denselben nicht aufzuheben.

§. 2.

Ausübung der Dispensationsgewalt in den ersten acht Jahrhunderten.

Steht es im Principe fest, daß nur der Papst, nicht aber jeder Bischof berechtigt sei, in den allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren, so hat es wenig Bedeutung mehr, ob im Laufe der Zeit dieses Recht immer von dem eigentlichen Träger desselben ausgeübt worden sei; denn der Besitz eines Rechtes ist nicht durch dessen Ausübung bedingt.[6]) „Gerade darin," sagt Phillips, „äußert sich ja die Machtfülle des Primates, daß er je nach dem Bedürfnisse der Zeit und Verhältnisse stets zum Wohle und Heile der Kirche zu wirken befähigt ist."[7]) Könnten darum auch die Emser Punctatoren mit den

---

[1]) Febronius l. c. cap. 5. §. 5. de legibus et appell. nr. 3. p. 320. („in lege divina certis ex causis.")

[2]) Schulte, von den Quellen des kathol. Kirchenrechts. §. 13. S. 53.

[3]) Ebend. System 2c. §. 84. S. 419.

[4]) Thomassin l. c. II. III. c. 24. nr. 14.

[5]) Kopp, die kathol. Kirche im neunzehnten Jahrhundert. S. 251. 252.

[6]) Schulte, System 2c. S. 178. 179.

[7]) Phillips, Kirchenrecht. V. §. 202. S. 29.

Febronianern eine große Anzahl von historischen Zeugnissen aus allen Jahrhunderten anführen, daß die Bischöfe wirklich die Dispensationsgewalt in den allgemeinen Kirchengesetzen geübt, so würde doch für sie hieraus kein entscheidender Beweis erfolgen, daß den Bischöfen diese Befugniß als ein wesentliches Recht ihrer bischöflichen Würde inhärirt habe. Allein besaßen die Bischöfe wirklich diese Dispensationsgewalt in den ersten acht Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung? Febronius behauptet dieß entschieden und sagt namentlich von den ersten drei Jahrhunderten, daß sich in denselben nicht die geringste Andeutung finde, als hätten die Provinzialsynoden oder gar der Papst die Bischöfe in diesem Rechte beschränkt. [1])

Was die ersten drei Jahrhunderte betrifft, kann allerdings die Behauptung des Febronius nicht mit bestimmten historischen Zeugnissen widerlegt werden. Wir wissen nicht, daß die Päpste Dispensen ertheilt haben. Aber ebensowenig gibt es Beispiele von bischöflichen Dispensationen. Es wird überhaupt aus dieser Zeit von Dispensen nichts berichtet, und man kann geradezu sagen, damals wurden keine Dispensen ertheilt. [2]) In dieser Blüthezeit des christlichen Lebens nämlich war der Eifer der Gläubigen so groß und feurig, daß sie keine Ausnahme von irgend einem Gesetze verlangten. [3]) Auch war die Zahl der Gesetze überhaupt noch sehr klein; „denn," sagt Phillips, [4]) „es war dieß die Zeit, wo nicht befohlen wurde, sondern nur gelehrt, wo nicht bestraft wurde, sondern nur ermahnt, wo nicht das Wort blos, sondern auch das Beispiel unterwies, wo der Tod die Sehnsucht der Christen, das Martyrium ihr Weg zum Himmel war." Wenn dagegen die Febronianer auf die Thatsachen hinweisen, daß die Bischöfe den Gefallenen (lapsi) häufig die canonischen Strafen ganz oder theilweise erlassen, also wirklich in dieser Zeit dispensirt hätten, so fällt dieß gar nicht in das Bereich unserer Frage. Es bestand kein allgemeines Kirchengesetz über die Behandlung der Gefallenen. Der einzelne Bischof bestimmte das Maß der Strafe und damit konnte er auch dieselbe mildern oder ganz erlassen. [5]) Sodann ist Dispensation und Absolution ganz von einander verschieden. Die Pönitenzen, welche den Büßern auferlegt wurden, waren ein Bestandtheil

---

[1]) Febronius l. c. cap. 5. §. 5.

[2]) Thomassin, vet. et nov. eccles. discipl. p. II. l. III. cap. 24. nr. 3.

[3]) Schulte, von den Quellen des katholischen Kirchenrechtes. §. 15. S. 60.

[4]) Phillips, Kirchenrecht IV. §. 167. S. 4.

[5]) Vergl. Hefele, Conciliengeschichte I. p. 87. 89. 139.

des heiligen Bußsakramentes, die Genugthuung, welche sie für ihre Vergehen zu leisten hatten. Wenn der Bischof eine Milderung in der Strafe eintreten ließ, so lag der Grund darin, daß dieselbe durch besonders große Bußgesinnung oder durch die Fürbitte von Martyrern (libelli pacis) und dergl. ersetzt wurde. Von einem eigentlichen Erlassen der Strafe kann darum im strengsten Sinne hier gar nicht geredet werden. Auch wurde nicht vom Gesetze selbst, sondern nur von den Folgen, den Wirkungen einer ungesetzlichen Handlung, nicht von der Sünde, sondern nur von den Folgen der Sünde freigesprochen. Es fehlt darum geradezu das Wesentliche, das zu einer Dispensation gehört; es ist Absolution, und nicht Dispensation.[1]) Die Absolution aber steht selbst nach dem heutigen Rechte jedem Bischofe in der unbeschränktesten Weise zu. Sie ist dem jus commune gemäß, während die Dispensation immer nur contra jus ist und darum vom Gesetzgeber ausdrücklich zugestanden sein muß.[2]) Dabei ist nicht ohne Bedeutung, daß die Bischöfe der ersten Jahrhunderte selbst in Sachen der Absolution namentlich der sogenannten lapsi sich um Rath und Weisung nach Rom gewendet haben, z. B. der heilige Cyprian und der heilige Eugenius von Carthago, Cyrill von Alexandrien u. Andere.

Schweigt somit die Geschichte der ersten drei Jahrhunderte gänzlich über etwa ertheilte Dispensationen, so ist auch jene Behauptung des Febronius, die Bischöfe hätten damals unbeschränkte Dispensationsgewalt inne gehabt, von keiner Bedeutung. Es entscheidet nur allein die allgemeine Stellung, welche damals die Bischöfe dem Papste gegenüber eingenommen haben. Diese aber war die der Unterordnung, der Verpflichtung des Gehorsams gegen die Verordnungen des Papstes, wenn sie nicht von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden wollten.[3]) Damit ist zugleich angezeigt, daß die Bischöfe nach der Anschauung der damaligen Zeit nicht berechtigt gewesen wären, ein allgemeines Kirchengesetz durch Dispens zu heben. Hiefür spricht besonders der Umstand, daß, sowie mit dem Beginne des vierten Jahrhunderts Dispensationen in allgemeinen Kirchengesetzen in die Geschichte eintraten, nicht die Bischöfe, sondern die Päpste dieselben ertheilten.

Während der traurigen Zeiten der Verfolgung hatte sich durch die Absonderung der einzelnen Gemeinden eine ziemlich große Ver-

---

[1]) Vergl. Schulte, System 2c. §. 84. S. 421.

[2]) Phillips l. c. V. §. 210. S. 154. 156. 157.

[3]) Euseb. hist. eccles. lib. V. cap. 26. 27. p. 402. (v. Lämmer 1862.)

schiedenheit in der kirchlichen Disciplin gebildet. Sobald es nun den Bischöfen und Gläubigen gegönnt war, frei aufzuathmen aus der Nacht der Knechtschaft und sich offen als Christen zu bekennen, ging ihr erstes Streben dahin, in innigste Gemeinschaft mit ihrem Haupte, dem Stellvertreter Christi auf Erden, zu treten und jene erhabene Einheit herzustellen, die ein so hervorragendes Merkmal der katholischen Kirche ist. Von dieser Zeit an bildete sich das jus commune positivum, [1]) das auf die Autorität des apostolischen Stuhles sich stützte und dessen Beobachtung von den Päpsten strenge überwacht wurde. Damit trat auch die Nothwendigkeit der Dispensationen ein, welche die Päpste allein ertheilten. [2])

Bereits vom Papste Melchiades wissen wir, daß er im Jahre 313 alle die Anhänger des Donatus von Casae nigrae auf dem Wege der Dispense in ihrer Würde bestätigte, wenn sie zur kirchlichen Einheit zurückkehrten. Ueberall wo bisher ein Cäcilianischer und ein Majorianischer Bischof gewesen, sollte der Aeltere der Weihe nach die Gemeinde behalten, der andere aber einer anderen Gemeinde vorgesetzt werden. [3]) Diesen Bescheid des Papstes hielten die Afrikaner nicht etwa blos für einen guten Rath, dem sie nach eigenem Gutdünken folgen konnten oder nicht. Sie hegten vielmehr die Ueberzeugung, daß nur der Papst allein in dieser schwierigen Lage zu entscheiden und Dispense zu ertheilen berechtigt sei. Dieß erweist sich vor Allem daraus, daß nach einigen Jahrzehnten die Bischöfe Afrikas sich in derselben Angelegenheit nach Rom an Papst Anastasius I. (398—401) wendeten, um von ihm die Dispense zu erhalten, daß die Priester und die übrigen Kleriker von der Partei der Donatisten, wenn sie zur Kirche zurückkehrten, in ihrem Ordo und in ihren Würden bleiben dürften. [4]) In ähnlicher Weise dispensirte Papst Siricius (385—398) auf Bitten des Bischofs Himerius von Tarragona in Spanien alle diejenigen, welche von einigen Bischöfen zu den heiligen Weihen zugelassen worden waren, obwohl ihnen als Pönitenten

---

[1]) Vergl. Schulte, von den Quellen des kath. Kirchenrechts. §. 15. S. 60. 61.

[2]) Phillips l. c. V. §. 211. S. 159.

[3]) Hefele l. c. I. 168.

Thom. II. III. 24. nr. 7. Diese Entscheidung des Papstes nennt der heilige Augustin: „ultima sententia."

[4]) Thomassin l. c. II. III. 24. nr. 5.

Nr. 6 sagt Thomassin: „Non alia suae libertatis et antiquae authoritatis amantior et retinentior fuit ecclesia quam Africana. Et tamen ad Anastasium Papam illa confugit universa, ut hanc dispensationem eliceret."

und Bigami nach den bestehenden Kirchengesetzen die Befähigung hiezu fehlte, schärfte aber diesen Bischöfen für die Zukunft strenge Beobachtung der Canonen ein.[1]) Gleich milde zeigte sich Papst Innocenz I. gegen die von dem Irrlehrer Bonosus, Bischof von Sardica, geweihten Priester, und Papst Cölestin I. (423—432) erklärte der Synode von Ephesus, sie solle gegen die Anhänger des Nestorius mit Milde verfahren und ihnen ihre Sitze belassen, wenn sie die Irrlehre aufzugeben bereit wären.[2]) Wenige Jahre später erhielt Maximus auf dem Wege der Dispense vom Papste Leo I. die Bestätigung als Patriarch von Antiochien, und das Concil von Chalcedon anerkannte feierlich dieses Recht des Papstes. Während es nämlich alle anderen Beschlüsse der Räubersynode vom Jahre 449 verwarf, stimmte es der Erhebung des Maximus bei, weil der Papst ihn bestätigt habe, und wies dem früheren Patriarchen von Antiochien Domnus, der auf der Räubersynode abgesetzt worden war, eine jährliche Pension von 250 Solidi Gold zu.[3]) Auch Anatolius, Apocrisiar des Patriarchen Dioscur von Alexandrien in Constantinopel und nach der gewaltsamen Absetzung Flavians von demselben zum Bischof von Constantinopel geweiht, konnte nur dadurch Bischof der Hauptstadt bleiben, daß Papst Leo I. „aus Rücksicht auf den Kaiser statt der Gerechtigkeit Milde walten ließ," d. h. ihn von dem bestehenden canonischen Hinderniß dispensirte.[4]) Derselbe Papst beauftragte ferner den Bischof Potentius in der Provinz Mauretania Cäsariensis (Algier) in Afrika, wo er von uncanonischen Weihen vernommen, die als Bigami Geweihten abzusetzen, diejenigen aber, welche als Laien zur bischöflichen Würde befördert worden waren, durch Dispense in ihrem Amte zu bestätigen. Jedoch sollte diese Milde den Bestimmungen des apostolischen Stuhles zuwider für die Zukunft nicht maßgebend sein.[5]) Wie Leo handelte dessen Nachfolger Hilarius (461—468). Er bestätigte den von Mamertus von Vienne ungesetzlich geweihten Bischof von Die in Gallien und gestattete in Rücksicht auf die schwierigen Zeitverhältnisse, daß die von Silvanus, Bischof von Calahorra in Castilien uncanonisch geweihten Bischöfe in ihrer Würde verbleiben

---

[1]) Thomassin l. c. 2. 3. 24. 3.

[2]) Mansi l. c. IV. 266 u. ff.

[3]) Hefele l. c. II. 366. 385. 472.

[4]) Idem l. c. II. 366. 531.

[5]) Mansi l. c. V. 1257 (10. August 446).

könnten; in Zukunft aber seien die Canones wieder streng zu beobachten. [1])

Doch nicht allein ungesetzlich vollbrachte Handlungen machten die Päpste auf dem Wege der Dispense rechtskräftig. Es gibt auch historische Zeugnisse dafür, daß Päpste einzelnen Bischöfen die Vollmacht ertheilten, aus wichtigen Gründen in allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren. Als z. B. in vielen Theilen Italiens durch Kriege, Hungersnoth und verschiedene andere Drangsale ein großer Mangel an Priestern entstanden war, ertheilte Papst Gelasius I. (492—496) den Bischöfen von Lucanien, Bruttium und Sicilien die Vollmacht, von den canonischen Interstitien abzusehen und jedem, der aus einem Kloster genommen würde, in Jahresfrist, wenn kein anderes Hinderniß obwalte, die Uebrigen aber nach achtzehn Monaten strenger Prüfung zum Priester zu weihen. [2]) Gregor der Große erlaubte ferner dem heiligen Augustinus, ohne die gesetzliche Assistenz von wenigstens drei Bischöfen [3]) für England Bischöfe zu consecriren. In Betreff der Ehen verordnete er, daß alle diejenigen, welche vor ihrer Bekehrung eine kirchlich verbotene Ehe geschlossen, zu einer Auflösung derselben ermahnt werden sollen. Erklärten sie sich aber hiezu nicht bereit, so sollten sie deßwegen nicht von der heiligen Kommunion ausgeschlossen, sondern von dem bestehenden Ehehindernisse dispensirt werden. Um jedoch zu große Schwierigkeiten zu vermeiden, beschränkte er überhaupt die verbotenen Verwandtschaftsgrade auf die ersten zwei für so lange, bis die Angeln im Christenthume befestigt wären. [4])

Aus diesen Beispielen, deren Zahl noch leicht vermehrt werden könnte, ergibt sich, daß die Päpste schon längst vor dem Erscheinen der pseudo-isidorianischen Decretalen in den allgemeinen Kirchengesetzen Dispensationen ertheilt haben. Auch Febronius muß dieß zugestehen. Aber er windet sich dadurch aus der Verlegenheit, daß er sagt, die Bischöfe hätten nur freiwillig dem Papste dieses Recht zugestanden, obwohl Niemand daran zweifelte, daß sie selbst zu dispen-

[1]) Hefele l. c. II. 573.

[2]) Mansi l. c. VIII. p. 35.

[3]) Vergl. Conc. Nicaen. I. (325) can. 4.
Hefele I. 365.

[4]) Epp. Greg. M. XI. 64. (Mansi l. c. X. coll. 407.)
Vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes. (12. Aufl. §. 309 und 310. S. 601 u. ff.
NB. Im Jahre 605 verzichtete Augustinus bereits auf diese Dispense und verbot die Ehen im dritten und vierten Verwandtschaftsgrad. Hefele III. 60.

siren befugt wären. [1]) Allein, wenn diese Ueberzeugung geherrscht hätte, wäre es dann wohl denkbar, daß von so weit entlegenen Ländern wie von Asien, Afrika, Spanien und Gallien in Rom die Dispensation erholt worden wäre, da doch der Verkehr mit vielen Schwierigkeiten verbunden war! Wie ließe es sich ferner erklären, daß Synoden sogar in den dringendsten Verhältnissen selbst dann nicht dispensirten, wenn auf ihre Anfrage in Rom lange Zeit keine Antwort erfolgte, sondern abermals sich dahin wendeten! [2]) Thomassin findet den Grund hiefür darin, daß die Bischöfe glaubten, in Rom sei „Kraft, Weisheit und Beständigkeit" (vigor, sapientia et constantia) in viel höherem Maße vorhanden als selbst auf den Provinzialconcilien. [3]) Allein dabei ist nicht einzusehen, warum man sich zu allen Zeiten die Dispensen in Rom erholte und selbst Bischöfe, die oft einen viel größeren Ruf der Gelehrsamkeit besaßen als der Bischof von Rom. Und warum sollten die auf einer Synode versammelten Bischöfe eines Landes, die doch die bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse ihrer Kirchen besser kannten als der römische Bischof, sich selbst das Zeugniß geben, daß sie zu wenig Kraft und Weisheit besäßen, um in irgend einem Gesetze eine Dispense zu ertheilen! Nur der feste Glaube, daß der Bischof von Rom als Nachfolger des heiligen Petrus allein die Gewalt besitze, ein allgemeines Kirchengesetz für einen einzelnen Fall zu suspendiren, konnte sie zu einer solchen Handlung bewegen. Daher hielten sie es auch nicht für nothwendig, daß gerade derjenige Papst, an welchen sie das Gesuch gestellt, den Bescheid gebe. War dieser während dessen gestorben, wohnte dem Erlaße seines Nachfolgers dieselbe Autorität inne. [4])

Hiebei ist auch die Thatsache nicht zu übersehen, daß die Päpste öfters sogar gegen den Willen der Bischöfe Dispensen ertheilten oder versagten, und diese sich der Bestimmung des Papstes fügen mußten. So ertheilte z. B. Papst Bonifacius I. (418—422) dem für die Kirche von Patras geweihten Bischof Perigenes auf dem Wege der Dispense das Bisthum Corinth. Die Bischöfe und selbst der Kaiser

---

[1]) Febronius l. c. cap. 5. §. 5. nr. 3. p. 319. (In quibus ab episcopis et synodis dispensari posse, nemo dubitabat.)

[2]) Z. B. Mansi l. c. VII. 926. (Die Synode von Tarragona im Jahre 464.)

[3]) Thom. l. c. II. 3. 24. nr. 14.

[4]) Die Synode vor Antiochien (269) wendete sich z. B. an Papst Dionysius († 269) und Papst Felix (269—274) antwortete; Himerius von Tarragona an Papst Damasus († 384) und Papst Siricius antwortete (385) rc.

Theodosius II. waren entschieden dagegen, indem sie sich auf die kirchlichen Canonen beriefen. Aber zuletzt mußten sich alle der Autorität des Papstes unterwerfen.[1]) Ein anderes Beispiel zeigt uns, wie der Papst dieselbe Dispens gegen den Willen der Bischöfe versagte. Der Bischof Nundinarius von Barcelona in Spanien hatte sterbend den Bischof einer kleineren Kirche, Irenäus, einen Mann von trefflichen Eigenschaften, als seinen Nachfolger empfohlen. Der Metropolit Ascanius von Tarragona und dessen Suffragane sowie Klerus und Volk von Barcelona willfahrten mit Freuden dem Wunsche des verstorbenen Hirten und wählten Irenäus einstimmig zum Bischofe von Barcelona. Als sie jedoch hierauf bei Papst Hilarius um Dispense wegen des bestehenden canonischen Hindernisses einkamen, wies dieser ihr Ansinnen entschieden zurück, befahl dem Irenäus bei Strafe des Bannes zu seiner früheren Kirche zurückzukehren und dem Ascanius, für die Wahl eines neuen Bischofs aus der Mitte des Klerus von Barcelona zu sorgen. Zur Vollführung dieser seiner Bestimmung schickte der Papst einen eigenen Legaten, den Subdiacon Trajan, nach Spanien.[2]) In ähnlicher Weise suchten der griechische Kaiser Basilius Macedo und der Patriarch Ignatius von Constantinopel bei Papst Hadrian II. um Dispense für den von Photius uncanonisch geweihten und darum vom allgemeinen Concile von Constantinopel (869) abgesetzten Bischof Theodor von Karien nach, und wenige Jahre später Kaiser Leo im Vereine mit vielen Bischöfen bei Papst Stephan VI. für seinen Bruder Stephanus, damit dieser, von Photius gegen die Gesetze der Kirche zum Diacon geweiht, den bischöflichen Stuhl von Constantinopel besteigen könne. Als Papst Stephanus keine Antwort gab, schrieben abermals mehrere Bischöfe des Orients um Nachsicht und Dispense für die vom Concile von Constantinopel abgesetzten Bischöfe, Priester und Kleriker nach Rom. Allein Papst Formosus (892—896) schlug ihr Gesuch ab und erklärte, daß die Photianer nur als Laien wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden sollten, und dabei blieb es.[3])

Unter solchen historischen Thatsachen läßt sich wohl unmöglich die Behauptung des Febronius aufrecht erhalten, daß die Bischöfe freiwillig dem Papste das Dispensationsrecht und selbst über die Beschlüsse

---

[1]) Marca, Conc. sac. et imp. lib. V. cap. 24. nr. 15.

[2]) Mansi l. c. VII. 927.

[3]) Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. I. 437. 438.
Vergl. Thom. l. c. 2. 3. 26. nr. 16.

von allgemeinen Concilien zugestanden hätten. Man gibt doch seine Rechte nicht gar so leicht Preis und besonders dann, wenn dadurch die eigenen Pläne und Wünsche zu nichte gemacht werden. Auch müßte doch wenigstens Ein Beispiel angeführt werden können, daß die Bischöfe freiwillig auf dieses bedeutende Recht verzichtet, oder daß sie hie und da selbst aus eigener Machtvollkommenheit in einem allgemeinen Kirchengesetze dispensirt haben. Allein für das Erste wissen die Febronianer keinen einzigen Beweis anzuführen, und für das Zweite sind alle Beispiele, welche nach ihrem Vorgange der Erzbischof Maximilian von Köln in seinem Hirtenbriefe vom 4. Hornung 1787 anführt, theils gänzlich erdichtet, theils historisch ungewiß oder entstellt. [1]) Mit vollem Rechte klagt darum der Verfasser des Coup d'oeil sur le Congrès d'Ems, daß ein katholischer Erzbischof es wagt, mit „so vielen exotischen, unbestimmten, falschen, nichtsbeweisenden, erdichteten Citationen" die unbeschränkte bischöfliche Dispensationsgewalt seinen Diöcesanen gegenüber zu beweisen. [2]) Derartige historische Zeugnisse sind nirgends in der Geschichte zu finden. [3]) Dagegen wissen wir aber gewiß, daß der Erzbischof Erchenbald von Tours und mehrere Bischöfe auf der Synode zu Rom (998) suspendirt wurden, weil sie ohne Bewilligung des Papstes dem Könige Robert von Frankreich die Eingehung einer Ehe mit seiner Base Bertha durch Dispense erlaubten, bis sie in Rom gehörige Genugthuung geleistet hätten. [4]) „Die ganze katholische Kirche," sagt darum Pius VI. mit vollem Rechte, [5]) „hat durch den beständigen Gebrauch deutlich genug anerkannt, daß dieses Recht (der Dispensation) den Päpsten ausschließlich zustehe, indem gar keine Spur zu finden, daß andere Bischöfe sich ein solches Recht zugeeignet hätten."

---

[1]) Siehe Urkunde W.

[2]) Coup d'oeil I. 218. 222. 237.

[3]) Clemens Wenzeslaus von Trier selbst sagt in seinem Proteste gegen den Befehl des Kaisers Joseph, aus eigener Machtvollkommenheit in den Ehehindernissen zu dispensiren, (an seinem Bruder Albert, Statthalter in den österreichischen Niederlanden, gerichtet, März 1782): „Wie sollen sie (die Bischöfe) ihre unbeschränkte Dispensationsgewalt beweisen, da .... nicht nur der Gebrauch für sie nicht spricht, sondern sie auch nicht Ein Beispiel einer von einem einzigen unter ihnen ertheilten Dispens anzuführen im Stande sind." Coup d'oeil I. 131.

[4]) Hefele l. c. IV. 622.

[5]) In seinem Breve an Maximilian, Erzbischof von Köln, vom 20. Januar 1787. Urkunde V.

§. 3.

Ausübung und Anerkennung der päpstlichen Dispensationsgewalt seit Pseudo-Isidor.

Aus den bisher erwähnten Thatsachen ergibt sich die nothwendige Folgerung, daß die Päpste unmöglich auf Grund der Decretalen Pseudo-Isidors den Bischöfen die unbeschränkte Dispensationsgewalt entziehen und sich selbst anmassen konnten. Es ist in diesen Decretalen sogar von den Dispensationen nicht einmal etwas enthalten.[1]) Wie bisher so ertheilten auch in den folgenden Zeiten nur die Päpste kraft ihrer apostolischen Machtfülle diese Dispensationen. Bischöfe und Concilien aber dachten nicht im Entferntesten daran, dieses Recht des Papstes zu bestreiten.[2]) Selbst die Synode von Basel, welche doch „die Herabsetzung der päpstlichen Würde zu ihrem Lieblings-Thema" erwählt hatte, anerkannte dasselbe mit dem Zusatze, „daß es ihm nie entzogen werden könne."[3]) In gleicher Weise sprach sich die Synode von Köln im Jahre 1536[4]) sowie das Concil von Trient aus.[5]) Nur ertheilte dieses den Bischöfen, die Vollmacht in den Eheproclamationen[6]) und in allen aus geheimen Vergehen hervorgehenden Irregularitäten und Suspensionen zu dispensiren mit einziger Ausnahme derjenigen, welche aus freiwilligem Morde entsprungen oder bereits vor einen Gerichtshof gezogen wären.[7]) Jener Antrag einiger Glieder des Concils aber, den Bischöfen auch im vierten Grade der Verwandtschaft die Dispensationsgewalt mitzutheilen, wurde zurückgewiesen und ausdrücklich erklärt, daß ihnen solche Gewalt nicht sollte verliehen werden.[8]) Wäre wohl eine solche Verhandlung möglich gewesen, wenn nach der Anschauung der Synode jeder einzelne Bischof diese Gewalt schon vermöge seines Amtes inne gehabt hätte?

---

[1]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes. (12. Aufl.) §. 98. Nr. 7. S. 188.

[2]) Thomassin l. c. II. 3. 26—29.

[3]) Idem. l. c. 2. 3. 28. nr. 11.
Döllinger l. c. II. 364.

[4]) Responsio Pii VI. Cap. 4 §. 4. note 16. p. 57 u. §. 15. p. 68.

[5]) Sess. 22. cap. 5 de ref.; Sess. 24. cap. 5 de ref. matrim.
Vergl. can. 3. sess. 24 de ref. matr.

[6]) Sess. 24. cap. 1 de ref. matr.

[7]) Sess. 24. cap. 6 de ref.

[8]) Breve Pius VI. an Maximilian von Köln vom 20. Januar 1787. Urkunde V. Responsio p. 57.

Was speciell die deutschen Erzbischöfe betrifft, so wohnte ihnen stets dieselbe Ueberzeugung inne. Als sie z. B. im Jahre 1447 die Neutralität aufgaben, welche sie seit 1438 beobachtet hatten, stellten sie an Papst Eugen IV. die Bitte, er möchte allen Dispensationen, welche sie während dieser Zeit ertheilt hätten, durch seine Bestätigung Rechtskraft verleihen.[1]) Später, da die Dispensationen aus gewichtigen Gründen zahlreicher wurden, aber durch die große Entfernung von Rom viel Zeit und Geld erforderten, kamen sie in Rom mit der Bitte ein, ihnen einen Theil der päpstlichen Dispensationsgewalt zu delegiren, gerade so wie einige Jahrhunderte früher der heilige Anselm von Canterbury, in derselben Angelegenheit sich an Papst Paschal II. (1099—1118) gewendet hatte.[2])

Den Anfang hierin machte der Erzbischof Ferdinand von Köln unter'm 21. Dezember 1645. Ihm folgten die Erzbischöfe von Mainz (1653) und Trier (1662). Die besonderen Vollmachten, welche sie durch die Gnade des Oberhauptes der Kirche erhielten, bezogen sich theils auf das forum externum, theils auf das forum internum, waren jedoch nicht immer dieselben;[3]) auch wurden sie stets nur auf fünf Jahre verliehen, daher sie den Namen facultates quinquennales erhielten. Von dieser Zeit an unterließen die deutschen Erzbischöfe nie mehr, nach Ablauf dieses Zeitraums die Facultäten sich in Rom erneuern zu lassen. Auch die vier Emser Punctatoren blieben nicht zurück; denn Erthal von Mainz hatte dieselben am 11. Juli 1782, Maximilian von Köln den 27. Mai 1784, Clemens Wenzeslaus von Trier den 7. April 1783[4])

---

[1]) Eugen IV. ertheilte die Bestätigung in der Bulle: Supra divinis indultis 1447 VII. id. Febr. §. 8. „Dispensationes praeterea quascunque, nisi tales forent, quas hactenus sedes ap. concedere non consuevit.... ipsa suspensione durante vel antea a nobis aut ab eis, qui Basileae sub nomine Concilii remanserunt aut legatorum morum vel alia quavis auctoritate obtentas .... eadem auctoritate confirmamus, perinde si a nobis impetrata fuissent.“

Bei Münch l. c. I. 86.

[2]) Thom. l. c. 2. 3. 29. nr. 2.

„Saepe necesse est, sagt er in seinem Bittgesuch, aliquid de apostolicis et canonicis statutis pro compensationibus relaxare et maxime in regno, in quo fere omnia sic corrupta et perversa sunt, ut vix ibi aliquis omnia statuta ecclesiastica ferre possit.“

[3]) Sie stehen bei Schulte: System des allgemeinen kathol. Kirchenrechts. (1856.) §. 84. S. 422 u. ff.

[4]) Ausschreiben Pacca's an die Pfarrer. Urkunde J.

und Hieronymus von Salzburg den 23. Juni 1782 in Rom erbeten. [1])

Durch die Erholung dieser Facultäten legten die Erzbischöfe unzweifelhaft das Bekenntniß ab, daß sie kraft eigener bischöflicher Gewalt zur Ertheilung dieser Dispensen nicht befugt seien, und daß darum die Erholung derselben, wie Maximilian von Köln in seinem Hirtenbriefe vom 4. Hornung 1787 behauptet, keineswegs „nur als eine Ehrerbietigkeitsbezeugung gegen den apostolischen Stuhl zu betrachten" sei. Denn man bittet doch nicht Jahrhunderte um das, was einem bereits gehört, am wenigsten ein deutscher Erzbischof und Churfürst. Auch wird der Papst nicht dadurch geehrt, daß man ihn um das bittet, was er weder erst geben noch auch versagen kann. Des Papstes Ehre besteht vielmehr darin, daß jeder Bischof die ihm zustehenden Rechte mit aller Entschiedenheit anwendet, um das Wohl und Heil seiner Kirche zu fördern. In einem solchen Falle theilt der Papst sogar von seinen eigenen Rechten bereitwilligst mit wie z. B. dem heiligen Karl Borromäus; denn er sucht seinen Ruhm nicht in eitler Ehre, sondern in dem Wohle und Gedeihen der Heerde Christi.

Sodann spricht gegen diese Behauptung Maximilians sogar das Rituale seiner eigenen Diöcese, das unter bischöflicher Autorität verfaßt und als leitende Norm publicirt worden war. Es sagt, [2]) „daß der Erzbischof in den aufschiebenden Ehehindernissen mit Ausnahme des ewigen Gelübdes der Keuschheit 2c. nach der bestehenden Gewohnheit dispensiren könne;" „in den trennenden Ehehindernissen aber jure ordinario nur allein der Papst." „Der Erzbischof von Köln kann jedoch außerordentlich (extraordinarie et pro foro externo) in einigen trennenden Ehehindernissen dispensiren kraft der Facultäten, die ihm vom Papste auf fünf Jahre mitgetheilt worden (in vim facultatum sibi a pontifice communicatarum ad quinquennium), nach deren Verlauf er sie wieder erneuern lassen muß."

Denselben Grundsatz über die Dispensationsgewalt sehen wir auch wenige Jahre vor dem Emser Congresse noch von einem der Emser Punctatoren selbst dem Kaiser Joseph gegenüber mit aller Entschiedenheit aufrecht erhalten.

Kaiser Joseph II. hatte nämlich unter dem 30. September und

---

[1]) Responsio. Cap. 4. §. 19. p. 72.

[2]) Pag. 204 (vom Jahre 1720). Die Ritualen von Mainz und Trier lauten ähnlich. Coup d'oeil II. 105 u. ff. 200 u. ff.

25. Dezember 1781 die Nachsuchung von Ehedispensen in Rom oder bei den päpstlichen Nuntien untersagt, zugleich mit der Erklärung, die Erzbischöfe und Bischöfe sollten von nun an selbst diese Dispensationen ertheilen, da ihnen dieses Recht unmittelbar von Gott zukomme. Alle auswärts erholten Dispensen seien null und nichtig, und, wer solche nachsuche, werde um tausend Gulden bestraft.[1]) Diese Verordnung berührte auch den Erzbischof Clemens Wenzeslaus von Trier; denn das Herzogthum Luxemburg und einige österreichische Antheile in Schwaben gehörten zu seinen Diöcesen. Allein glaubte dieser damals dem Befehle des Kaisers nachkommen zu dürfen? Keineswegs; denn sobald er durch seinen Bruder Albert, Herzog von Sachsen-Teschen und Statthalter der Niederlande, dieses kaiserliche Edict erhalten hatte, wendete er sich sogleich (15. Dezember 1781) an den Papst mit der Bitte, ihm die Quinquennalfacultäten auf alle Ehehindernisse auszudehnen, die nicht im göttlichen und natürlichen Rechte ihre Quelle hätten. Zugleich bemerkte er, daß diese specielle Vollmacht sich nur auf die österreichischen Unterthanen seiner Bisthümer erstrecken sollte. Der Papst versagte ihm die Gewährung seines Gesuches in einem Schreiben vom 2. Februar 1782, weil Clemens nicht in der rechten Form diese Facultäten gebrauchen wollte. „Wenn wir dir die Erlaubniß so, wie du sie begehrst, ertheilten, daß du nämlich dich derselben, ohne davon Erwähnung zu machen, bedienen dürftest; so würde ein jeder aus der von dir alsdann ausgefertigten Dispensationsformel den Schluß machen, du habest dich dem Edicte gefügt und in Kraft dessen dir die Macht zu dispensiren angemaßt. Dieses anzügliche Beispiel aber würde der irrigen Lehre der falschen Politiker, die du selbst gemäß deiner Gottesfurcht verwirfst und verfluchst, ein sehr großes Gewicht geben.“ [2]) Auf diese abschlägige Antwort des Papstes hielt sich Clemens für strenge verpflichtet, mit aller Entschiedenheit gegen den Befehl des Kaisers aufzutreten. In seinem feierlichen Proteste, welchen er im März 1782 an den Statthalter der Niederlande richtete, sagt er: [3]) „Gewiß, würde ich der Erste gewesen sein, den übrigen Bischöfen das Beispiel

---

[1]) Marx, Geschichte von Trier. Bd. 5. S. 134. 144.

[2]) Coup d'oeil I. 253 (a).

Kardinal v. Frankenberg, Erzbischof von Mecheln, stellte gleiches Ansuchen und erhielt dieselbe Antwort. Marx l. c. V. 145.

[3]) Coup d'oeil I. p. 129. Anm.

Vergl. Marx, Geschichte von Trier. Bd. 5. S. 145.

einer hurtigen Unterwürfigkeit gegen die Befehle Sr. kaiserl. Majestät zu geben, wenn von jeder andern Sache, als Gott durch Verletzung meines Gewissens zu beleidigen, die Rede gewesen wäre. Allein da die Sache, welche Se. Majestät zu befehlen geruhten, dem entgegengesetzt ist, was von jeher in der Kirche geübt wurde, so konnte ich, bevor ich meine Entschließung nahm, nicht weniger thun, als diesen Gegenstand mit einer jener äußersten Wichtigkeit angemessenen Reife prüfen." Ich erwog die Gründe für und wider, aber „es ist mir nicht möglich gewesen, mich zu überreden, daß die Bischöfe ursprünglich die Gewalt gehabt haben sollten, Dispensen zu ertheilen, da achtzehn Jahrhunderte kein einziges Beispiel davon aufweisen, und es schien mir evident zu sein, daß, da die Ehehindernisse durch Gesetze der allgemeinen Kirche eingeführt worden sind, es sich widerspricht, daß jeder einzelne Bischof das Recht ursprünglich habe, in diesen Gesetzen zu dispensiren, indem es ja ein Grundsatz des natürlichen Rechtes ist, daß in dem Gesetze der Obern der Untere ohne dessen Einwilligung nicht dispensiren könne."

„Es liegt also den Bischöfen ob, zu beweisen, daß sie von der Kirche die Macht haben, in obenerwähnten Gesetzen zu dispensiren. Wie sollen sie dieses aber beweisen, da keine ausdrückliche Erklärung existirt, und da nicht nur der Gebrauch für sie nicht spricht, sondern sie auch nicht Ein Beispiel einer von einem Einzigen unter ihnen ertheilten Dispens anzuführen im Stande wären, es sei denn, daß sie entweder durch eine ausdrückliche oder präsumirte Erlaubniß dazu vom römischen Papst bevollmächtigt gewesen wären, dem dieses Recht wo nicht vermöge der mit dem Vorzuge seines Stuhles von Christus selbst verbundenen Fülle der Gewalt, doch vermöge einer Anweisung der Kirche zusteht, einer Anweisung, die, wenn es nothwendig wäre, genug aus dem beständigen zu allen Zeiten und allen Orten für gesetzmäßig erkannten Gebrauch her erwiesen werden kann."

„Der Papst hat also die Bischöfe der Gewalt zu dispensiren nicht beraubt, auch die Bischöfe selbst haben sich dieser Gewalt nicht begeben, da sie dieselbe niemals gehabt haben. Das Unvermögen, worin sie dieserhalb zu sein bis hierhin öffentlich bekannten, ist nicht die Wirkung eines Vorbehaltes, sondern des natürlichen Gesetzes, welches bei jeder Regierungsart die Verordnungen der höchsten Macht immer über die Kränkungen der Untergeordneten hinaussetzt." Aus diesen Ursachen sagt Clemens weiter, „bin ich in die Unmöglichkeit versetzt, dem Willen des Kaisers nachzukommen

und in meinem Namen die Dispensen zu gestatten." Um jedoch so viel möglich den Absichten Sr. kaiserlichen Majestät nachzukommen, „die dahin zu gehen scheinen, daß von den Unterthanen kein Geld mehr nach Rom geschickt werde, habe ich zum wiederholten Male bei Sr. päpstlichen Heiligkeit darum angestanden, daß sie das Indultum, welches sie mir von fünf zu fünf Jahren gütig verleiht, auf alle Hindernisse, die nicht göttlichen Rechtes sind, ausdehnen möchte." Allein Se. Heiligkeit willfahrte meiner Bitte nicht, und so kann ich, um mich Sr. kaiserl. Majestät gefällig zu zeigen, nichts anderes thun, als „daß ich mich für meine Person verbinde, die Dispensen, auf welche mein Indultum sich nicht erstreckt, so oft um selbe von Sr. Majestät Unterthanen kraft einiger öffentlichen Nothwendigkeit oder Nutzen dem Geiste der alten Kirchenzucht gemäß wird angehalten werden, und so oft ich solche selbst, wenn ich dazu die Gewalt hätte, ertheilen würde, mit eigenem Aufwande zu verschaffen."

„Ich schmeichle mir, Ew. königl. Hoheit werden Se. Majestät dahin bewegen, daß sie diese meine Erklärung günstig aufnehmen, und sie beschwören, nicht mehr darauf zu bestehen, daß ich in meinem Namen Dispensen ausfertigen soll, welche sowohl als die daraus erfolgten Ehen nach meiner und vieler anderer Meinung null und nichtig sein würden."

Zu gleicher Zeit (7. März 1782) schrieb Clemens auch in demselben Sinne an den Erzbischof von Mecheln und forderte ihn mit den eindringlichsten Worten auf, den Forderungen des Kaisers nicht nachzugeben. [1]) „Denken wir an die heiligen Apostel," sagt Clemens unter Andern, „deren Nachfolger zu sein wir uns rühmen, und an jene heiligen Bischöfe, deren Stühle wir besitzen, sie hatten weit andere Kämpfe auszustehen. Wir haben noch nicht wie sie bis auf's Blut widerstanden, um die Sache der Kirche, welche zugleich die Sache Jesu ist, zu vertheidigen. Wir stehen unter ihren Fahnen, wir sind an dieselbe durch die geheiligten Eidschwüre gebunden, wir müssen also für sie bereit sein, das Leben zu geben; so viel wird nicht einmal von uns gefordert werden, und wer weiß, ob nicht Gott unsere Unerschrockenheit mit einem glücklicheren Erfolge krönen wird, als wir es hoffen dürften. Mehr denn einmal hat eine weise Herz-

---

[1]) Coup d'oeil I. p. 128.

NB. Diese beiden Briefe stehen in vielen Zeitschriften jener Zeit.

haftigkeit ihrer Bischöfe die Kirche gerettet, und immer ist die unanständige Weichlichkeit ihrer Hirten für sie verderblich gewesen."

Wahrhaft begeisterte, eines katholischen Kirchenfürsten würdige Worte! Wäre Clemens diesen Grundsätzen getreu geblieben, sein Name würde ruhmreich in der Kirchengeschichte Deutschlands stehen. Allein was er jetzt „als eine Verletzung des Gebotes der Gerechtigkeit" betrachtet, das nimmt er selbst nach wenigen Jahren in Anspruch, nicht achtend der Vergangenheit, nicht gedenkend der traurigen Folgen, die aus dem unbeschränkten Dispensationsrechte jedes einzelnen Bischofs erwachsen würden. Denn da es sich in diesem Falle nicht darum handelte, ob es nicht etwa zweckmäßig wäre, wenn der Papst den Bischöfen eine ausgedehntere Dispensationsgewalt einräumte, sondern geradezu als Grundsatz gelten sollte, daß jeder einzelne Bischof an sich vermöge seines Amtes befugt sei, in allen allgemeinen Kirchengesetzen,[1] selbst in den Verbindlichkeiten, welche aus den heiligen Weihen und den feierlichen Ordensgelübden hervorgehen, zu dispensiren, so würde, wie Papst Pius VI. in seinem Breve an Maximilian von Köln unterm 20. Januar 1787 sagt,[2] „die ganze kirchliche Disciplin vernichtet, das Haupt den Gliedern untergeordnet, und damit wäre es um die von Gott eingesetzte Hierarchie geschehen."

Drittes Kapitel.

Besetzung der kirchlichen Beneficien; der bischöfliche Eid und die Annaten.

§. 1.

Das bischöfliche Besetzungsrecht.

Ist ein Bischof auf legitime Weise d. h. mittelbar oder unmittelbar durch den Papst über eine bestimmte Diöcese gesetzt, so hat er damit das Recht und die Pflicht überkommen, innerhalb dieses Bezirkes alle ihm unmittelbar von Gott im Ordo übertragenen Ge-

---

[1]) Die von den Emser Punctatoren beanspruchte Dispensationsgewalt in der Mehrheit der Pfründen „circa sublimes et litteratas personas" (Capit. de Multa vom IV. lateran. Concil 1215) kritisirt treffend Dr. Christian Reinfeld (d. i. Dr. Schott, Prof. des Kirchenrechts in Bamberg) in seinen Bemerkungen über den Emser Congreß. (Athen und Damiat 1787.) S. 48—75.

[2]) Urkunde V.

walten in Ausübung zu bringen.[1]) In diesem Theile der Christenheit ist Er der hohe Priester, der als ein guter und treuer Hirt die ihm pflichtig gewordenen Gläubigen in Gemeinschaft und Einheit mit dem Papste zu leiten und zu regieren hat, damit keines der ihm anvertrauten Schäflein zu Grunde gehe.[2]) Allein da die Anzahl derselben häufig eine sehr große ist, so vermag er seine erhabene Aufgabe nicht allein zu lösen. Er bedarf der Mitarbeiter in dem ihm zur Pflege übergebenen Weinberge des Herrn, die ihm als treue Gehülfen stets mit Rath und That zur Seite stehen. Dieß sah der göttliche Heiland selbst voraus und verlieh darum seinen Aposteln und ihren Nachfolgern die Gewalt, nach Art der von ihm selbst erwählten zweiundsiebenzig Jünger Priester und Diaconen zu ordiniren. Diese, mit übernatürlicher Gewalt im Ordo ausgerüstet, sind die dem Bischofe unentbehrlichen Gehülfen und Rathgeber zur ordentlichen Verwaltung seines Amtes.[3])

Jeder Bischof hat die Pflicht, so viele Priester und Diaconen zu ordiniren, als er bedarf. Welche Personen er mit dieser Würde begnadigen will, dieß liegt allein in seinem freien Entschlusse. Hat er die Diöcese zu leiten und ist er für das Wohl derselben verantwortlich, so muß er auch dazu berechtigt sein, diejenigen auszuwählen, mit welchen er sein schweres Amt und die strenge Verantwortung theilen will. Eine Schranke findet dieses sein Recht jedoch darin, daß er nur für die ihm anvertraute Heerde und nur aus deren Mitte Priester ordiniren darf.[4]) So lange das Christenthum blos in den Städten Anhänger hatte, war es der Bischof allein, welcher den öffentlichen Lehrvortrag hielt, das eucharistische Opfer feierte und die heiligen Sacramente spendete. Die Priester bildeten nur den den Bischof umgebenden Senat, dessen Rath er in allen wichtigen Angelegenheiten erholte, und die er, wenn er selbst verhindert war, zur Vornahme von kirchlichen Funktionen, z. B. zu taufen und zu opfern,[5])

---

[1]) Vergl. Schulte, System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts (1856). S. 215. Nr. 5.

[2]) Vergl. Joh. X. 1—16. Ephes. 4, 11. act. apost. 20, 28.

[3]) Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte I. 48. (1836.)

[4]) Synode zu Arles (314) can. 3; von Nicäa (325) can. 16; von Antiochia (341) can. 9. c. 13 u. 22.

Hefele I. 185. 404. 496. 785.

[5]) Döllinger l. c. I. 233. Hefele I. 139. Der heilige Augustinus war im Abendlande das erste Beispiel, daß ein Priester in Gegenwart des Bischofs predigte.

bevollmächtigte. Als das Christenthum sich auch auf das Land verbreitete, schlossen sich die gläubigen Landbewohner der bischöflichen Cathedrale der benachbarten Stadt an und bildeten mit ihr eine Parochie. Nur bei besonderen Anlässen wurde ein Priester oder Diacon zu einer pastorellen Verrichtung auf das Land gesendet, der aber sogleich wieder in die bischöfliche Stadt zurückkehrte, wenn er seinen Auftrag erfüllt. Erst später, als die Zahl der Gläubigen auf dem Lande eine sehr bedeutende wurde, übergab der Bischof die seelsorgliche Leitung derselben einem ständig in deren Mitte wohnenden Priester. Dieser erhielt gegenüber den Priestern in der Stadt die Erlaubniß, zu taufen, das heilige Meßopfer zu feiern und das Wort Gottes zu verkünden. Diese Vollmacht erstreckte sich jedoch nur auf seine Kirche, nicht auch auf die bischöfliche Cathedrale der Stadt. [1]) Auf diese Weise bildeten sich allmählig auf dem Lande selbstständige Seelsorgsämter, παροικίαι, sehr häufig auch dioecesis, ecclesia dioecesana genannt, während in den bischöflichen Städten die alte Ordnung bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts fortbestand. [2])

Die Besetzung dieser kirchlichen Pfründen kam dem Diöcesanbischofe zu. Waren sie ja so zu sagen nur Bäche, welche aus seiner hohenpriesterlichen Würde wie aus einer Quelle hervorflossen, um alle ihm anvertrauten Gläubigen mit jenem in das ewige Leben strömenden Wasser zu stärken und zu erquicken. [3]) Die Art und Weise, wie der Bischof dieses Recht übte, bestand nach den damaligen kirchlichen Gesetzen, welche die absoluten Ordinationen strengstens untersagten, darin, daß er einen Priester immer nur auf ein bestimmtes erledigtes Beneficium weihte. Ordination und Uebertragung einer Pfründe fielen dadurch in einen Akt zusammen. Hatte ein Priester auf diese Weise ein Seelsorgsamt erhalten, so durfte er dasselbe nicht mehr mit einem andern vertauschen. Der Bischof überwachte hiebei fortwährend seine seelsorgliche Thätigkeit, visitirte die einzelnen Pfarreien jedes Jahr entweder persönlich oder durch die sogenannten Landbischöfe (χωρεπίσκοποι), welche mit gewissen Vorrechten über eine Anzahl Pfarrer gesetzt waren. Zeigte sich ein Priester seines Amtes unwürdig, so konnte er ihn bestrafen und selbst bis zur Absetzung schreiten. Auch die Besitzungen und Einkünfte dieser Pfarreien standen anfänglich allein in der Gewalt des Bischofs, der dem Pfarrer das

---

[1]) Döllinger l. c. I. 50. 233.

[2]) Hefele l. c. I. 217. II. 502. 640. 657. 663. 720. 755. 761.

[3]) Vergl. Thomassin, vetus et nova eccles. discipl. p. II lib. 1. c. 3. nr. 1.

zum Unterhalte Nöthige mittheilte. Später trat die Aenderung ein, daß nur mehr der dritte oder vierte Theil des Ertrages der Pfründe dem Bischofe eingehändigt werden mußte. [1])

Dieses oberste Verfügungsrecht des Bischofs über alle Beneficien seiner Diöcese wurde dadurch nicht aufgehoben, daß Klerus und Volk bei der Wahl der einzelnen Geistlichen sich betheiligten, und ebensowenig durch das von Justinian I. im Jahre 541 begründete sogenannte Patronatsrecht. [2]) Denn es galt hiebei stets der Grundsatz, welchen die Synode zu Seligenstadt (bei Frankfurt) im Jahre 1022 im dreizehnten Canon mit den Worten aussprach: „Kein Laie darf einem Priester eine Kirche übertragen ohne Zustimmung des Bischofs. Er muß ihn dem Bischofe oder dessen Vicare zuschicken, damit er nach Kenntnissen und Sitten geprüft werde; denn „die Priester an den Pfarrkirchen müssen von den Bischöfen bestellt werden und sind ihnen wegen der Seelsorge verantwortlich.“ [3])

§. 2.

Das päpstliche Besetzungsrecht und dessen Ausübung bis zum fünfzehnten Jahrhundert.

Ist auch der Bischof rechtlich der ordentliche Verleiher aller Beneficien in seiner Diöcese, so kann man doch nicht mit den Emser Punctatoren behaupten, daß dieses Recht von Niemanden, selbst nicht vom Papste, beschränkt werden könne. Der Grund hiefür liegt darin, daß das Collationsrecht des Bischofs kein Ausfluß des jus divinum ist. Wie die Zuweisung der Diöcese überhaupt nur juris positivi ist, [4]) so nothwendiger Weise auch die Verleihung aller kirchlichen Aemter, welche in derselben und für dieselbe errichtet sind. Sie gründet sich vielmehr auf die päpstliche Uebertragung des allgemeinen Jurisdictionsrechtes über die ganze Diöcese und ist darum zwar eine rechtliche, aber nicht eine unerläßliche Folge derselben. [5]) Des Papstes Diöcese ist und bleibt unveräußerlich die ganze Christenheit. [6]) Er

---

[1]) Hefele l. c. I. 174. 184. 403. 497. 500. 747. 786 u. ff. u. II. 273. 491. 645. 657. 690. 698.

[2]) Just. novell. 57. c. 2. 123. c. 18.

[3]) Hefele l. c. IV. 6. 41; V. 341.

[4]) Phillip's, Kirchenrecht Bd. V. §. 219. S. 313.

[5]) Vergl. Schulte, System rc. S. 331.

[6]) Phillips l. c. V. §. 203. S. 38.

ist berechtigt, für die ganze Kirche Priester zu weihen, ihnen überall die Ausübung ihrer Weihegewalt zu gestatten, oder irgend ein Beneficium, in welchem Theile der Christenheit es sich auch befinden möge, zu übertragen. [1])

Von diesem Rechte soll jedoch der Papst nur aus den dringendsten Gründen Gebrauch machen, theils um die zweckmäßige Eintheilung der Kirche in Diöcesen nicht zu stören, theils weil auch bei dem beßten und redlichsten Willen in Ausübung eines so ausgedehnten Rechtes ob menschlicher Gebrechlichkeit, Unkenntniß der Personen, falscher Einwirkung der Umgebung und Ungunst der Zeiten zu vielen gerechten Klagen Veranlassung gegeben werden kann. Immerhin aber können gewisse Verhältnisse eintreten, unter welchen es nicht blos gut und heilsam, sondern selbst nothwendig ist, daß der Papst als oberster Hirt der ganzen Kirche von seinem obersten Collationsrechte unmittelbar Gebrauch mache.

Hievon liefert uns die Geschichte schon längst vor dem Erscheinen der pseudo-isidorischen Decretalen Beweise.

Die orientalischen Patriarchen ordinirten Kleriker auf Beneficien in ihrer ganzen Provinz ohne Rücksicht auf die Rechte der einzelnen Bischöfe, [2]) und der Bischof von Carthago war berechtigt, Kleriker aus einer Diöcese in eine andere zu versetzen. [3]) Dasselbe Recht sehen wir auch die Päpste bereits in den ersten Jahrhunderten in Ausübung bringen.

Papst Innocenz I. ertheilte z. B. dem Bischofe Marcianus von Naissus den Auftrag, den von Bonosus vor seiner Verurtheilung geweihten Priestern und Diaconen Kirchenämter zu verleihen und sie in seine Gemeinschaft aufzunehmen. [4]) Papst Cölestin I. († 432) erklärte kraft päpstlicher Autorität, daß die von Nestorius abgesetzten Kleriker in ihrem Amte bleiben und auch dessen Anhänger, wenn sie reuig zurückkehrten, in ihren Würden belassen werden sollten. [5]) Als Anatolius von Constantinopel den eifrigen und streng orthodoxen Archidiacon seiner Kirche Aëtius unter dem Vorwande einer Beförderung seiner Stelle enthoben und zum Priester einer Grabkirche geweiht,

---

[1]) Schulte, System rc. S. 322.
Phillips l. c. I. §. 40. S. 370 u. II. §. 114. S. 594.

[2]) Döllinger l. c. I. 220.
Phillips l. c. V. §. 288. 478.

[3]) Hefele l. c. II. 63. (Synode von Carthago 397.) nr. 7.

[4]) Phillips l. c. V. §. 230. S. 489.

[5]) Mansi Collectio Concil. IV. 1018 u. V. 375.

dagegen einen ehemaligen Anhänger des Eutyches, Andreas, zum Archidiaconat befördert hatte, protestirte Papst Leo I. und verlangte die Absetzung des Andreas. „Wenn Andreas und Euphrates," schreibt Leo unter'm 29. Mai 454 an Anatolius, „schriftlich in deutlichen Worten sowohl die eutychianische als nestorianische Irrlehre verwerfen, so magst du sie zu Presbytern weihen, nachdem vorher zum Archidiacon ein Mann gewählt ist, der sich nie den Verdacht einer Irrlehre zugezogen hat. Die übrigen, welche dasselbe verschuldet haben, sollen ihre Würde wieder erhalten, wenn sie in gleicher Weise Abbitte und Genugthuung leisten; aber zu den ersten Stellen dürfen nur solche zugelassen werden, welche von jeglicher Irrlehre sich frei gehalten haben." [1])

Mit demselben Ernste drohte Papst Simplicius dem Bischof Johann von Ravenna, ihm die Ordinationen für die Kirche von Ravenna und der Provinz Aemilia zu entziehen, wenn er in Zukunft noch einmal Jemand gegen seinen Willen zum Bischof, Priester oder Diacon weihen würde; [2]) dem Bischof Gaudentius von Auffinium aber entzog er aus Strafe das Weiherecht gänzlich und befahl dem Bischof Severus, nöthigenfalls diese Functionen vorzunehmen. [3]) Wenige Jahre später gab Papst Gelasius († 496) dem Bischof Cölestin den Auftrag, in einer neuen unter dem Namen des Martyrers Eleutherius erbauten Kirche einen Priester anzustellen und zu dem Ende den Diacon Julian zum Priester zu weihen. Ebenso befahl er dem Bischofe Sabinus, einen gewissen Quartus für eine andere Kirche zum Diacon zu weihen, den Bischöfen Majorinus, Serenus und Johannes, gewisse Personen, welche Güter der Kirche an sich gerissen, zu excommuniciren und zugleich den Priester Cölestin seines Amtes zu entheben, weil er gegen den Befehl des apostolischen Stuhles jenen die heilige Kommunion gereicht habe. [4])

Besonders klar tritt jedoch das oberste Collationsrecht des Papstes unter Gregor dem Großen († 604) zu Tage. Damals geschah es sehr häufig, daß Bischöfe, Priester und Diaconen aus ihrer Heimat vertrieben, arm und entblößt von Allem zu ihrem gemeinschaftlichen Vater, dem Papst, nach Rom flohen, um bei ihm Hülfe

[1]) Mansi l. c. VI. 277. 290.
[2]) Idem l. c. VII. 972. (30. Mai 482.)
[3]) Idem VII. 973.
[4]) Idem l. c. VIII. 85.
Vergl. Devoti, instit. jur. canon. tom. I. p. 322.

in ihrer Noth zu finden. Mit der größten Liebe nahm Gregor dieselben auf. Um ihnen auch für die Zukunft eine sorgenfreie Existenz zu sichern, verlieh er ihnen Beneficien in Rom. Da jedoch die Zahl dieser hilfeflehenden Kleriker immer zunahm, und er ihre Bedürfnisse nicht mehr alle befriedigen konnte, schickte er viele von diesen an die Bischöfe der verschiedenen Provinzen der Christenheit mit der Bitte oder mit dem Befehle, ihnen Pfründen zu übertragen.[1]) Als z. B. die Stadt Tauriacum im Bruttierlande zerstört worden war, verlieh Gregor dem dortigen Bischofe Paulinus das Kloster des heiligen Theodor in Messina und zeigte diese seine Verfügung dem Bischofe von Messina mit freundlichen Worten an. Dem Bischofe Maximinian von Syracus schickte er den Diacon Felix, damit er demselben an seiner Kirche ein Beneficium gebe, und dem Bischofe Fortunatus von Neapel erlaubte er, einen Diacon der damals zerstörten Kirche von Benafro in seiner eigenen Diöcese zu incardiniren. Dem Bischofe Importunus von Atellana aber ertheilte er geradezu den Befehl, dem Priester Dominikus, den er an ihn sende, eine Pfarrei, von deren Erledigung er gehört, zu verleihen und ihm zugleich alle Erträgnisse während der Zeit ihrer Erledigung zu überweisen. Dasselbe Verfahren pflegte Gregor auch dann einzuhalten, wenn er hörte, daß ein durch Tugend und Gelehrsamkeit ausgezeichneter Kleriker keine seinen Verdiensten entsprechende Stellung hatte.[2])

Aehnliche Bedürfnisse zeigten sich auch in den folgenden Jahrhunderten. So war Papst Martin I. im Jahre 649 genöthigt, den Patriarchen von Antiochien und Jerusalem das Recht der Aufstellung von Bischöfen, Priestern und Diaconen in ihrem Sprengel zu entziehen und dasselbe seinem Vicare, dem Bischofe Johann von Philadelphia, zu übertragen.[3]) Im Abendlande gab es ferner so manche Bischöfe, welche ihre große Gewalt in der Kirche persönlichen Interessen zum Opfer brachten. Verwandte und Günstlinge machten sie zu Vorstehern von Kirchen und Klöstern. Die Simonie nahm immer mehr über Hand, und beinahe kein Beneficium wurde mehr anders als auf diesem Wege vergeben.[4]) Auch die weltliche Gewalt übte einen schlimmen Einfluß auf viele willfährige Bischöfe aus. In den Capiteln der Cathedral- und Collegiatkirchen aber, welche nach und

---

[1]) Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. 3. S. 107.

[2]) Vergl. Thomassin l. c. 2. 1. 41.

[3]) Hefele l. c. III. 207.

[4]) Idem l. c. III. 95. IV. 57. 85. 484. 508. 527. 530.

nach vollkommene Wahlfreiheit erhielten, wurden die einzelnen Stellen häufig nur nach Standes- und Familien-Rücksichten besetzt und so zu sagen als Versorgungsanstalten des nachgebornen Adels betrachtet. [1])

Unter solchen Umständen war es natürlich, daß häufig Personen ohne alle geistliche Gesinnung auf kirchliche Pfründen befördert wurden, wahrhaft fromme und verdienstvolle Männer aber unberücksichtigt blieben. Daraus drohte der Kirche ein großes Unheil zu erwachsen; denn nothwendig mußte auf diese Weise die Achtung vor dem geistlichen Stande und dessen heilsamer Einfluß auf die Bildung und Gesittung des Volkes sinken. [2]) Dieß erkannten die Päpste, und stets bereit, überall einzugreifen, wo es das Heil der Kirche fordert, suchten sie dieser Unordnung entgegenzuwirken. Sobald sie von einem frommen, verdienstvollen Kleriker hörten, daß er sich in bedrängter Lage befinde, stellten sie an Stifte und Klöster, an Erzbischöfe und Bischöfe, an Könige und Fürsten die Bitte (preces), demselben eine passende erledigte Pfründe zu verleihen. Besonders aber waren es die Gelehrten, für welche die Päpste mit allem Eifer eintraten, um ihnen durch Uebertragung von Beneficien die erforderlichen Mittel zu verschaffen, in Ruhe sich ihren verdienstlichen Arbeiten hingeben zu können. [3]) „Wir glauben," schrieb einst Innocenz III. an das Capitel zu Angouleme, „es bringe der Kirche größere Vortheile, „wenn wir durch Pfründen solche an ihren Dienst fesseln, die ihrer Vorzüge wegen eher gebeten werden als bitten sollten."

Allein wie edel und vortheilhaft auch diese Handlungsweise der Päpste war, so fand sie doch häufig großen Widerstand. Man suchte Ausflüchte, schützte alte Vorrechte vor, wies auf die Armuth ihrer Kirche und auf die bereits zu große Zahl der vorhandenen Geistlichen hin, und bestrebte sich wohl auch, gegen die Tüchtigkeit und die Vorzüge der empfohlenen Person Einwendungen zu machen. Die Päpste, ihrer edlen Absicht sich bewußt, konnten durch diese Opposition nicht eingeschüchtert werden. Sie verwandelten die höfliche Bitte (preces) in bindende Mandate, welchem, wenn abermals eine Weigerung eintrat, ein Mahnbrief (literae monitoriae), sodann ein be-

---

[1]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. (12. Aufl.) Nr. 231. S. 452.
Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte II. 338. (1836.)

[2]) Vergl. Joh. Gerson v. Schwab. S. 37.

[3]) Thomassin l. c. 2. 1. 43.
Hurter l. c. III. 106 u. ff.
Walter l. c. §. 231. S. 452.
Phillips l. c. V. §. 228. S. 477. §. 230. S. 494 u. ff. u. §. 231. S. 502.

stimmtes Gebot (literae praeceptoriae) und endlich der Vollstreckungsbefehl (literae executoriae) an den eigens hiezu ernannten Executor folgte.[1]) Doch selbst auf diese Weise konnten die Päpste ihren Zweck nicht immer erreichen; denn ihre Bitte oder ihr Befehl hatte nur dann eine Bedeutung, wenn die vacante Pfründe nicht schon vom ordentlichen Verleiher besetzt war. Bei dem hier stattfindenden Concurs oder der cumulativen Collation zweier Berechtigter gibt nämlich immer die Prävention den Ausschlag, d. h. wer von Beiden zuerst verleiht, dessen Verleihung hat vor der des Andern den Vorzug. Die Bischöfe und Capitel suchten sich nun vor der päpstlichen Collation dadurch sicher zu stellen, daß sie ein vacantes Beneficium, von dessen Erledigung sie nothwendiger Weise früher als der Papst Nachricht erhalten mußten, schnell wieder besetzten. Ja selbst wenn eine Pfründe durch das zu Rom oder in der nächsten Umgebung der Stadt erfolgte Ableben des Inhabers erledigt wurde, wußten sie die Besetzung derselben durch den Papst zu verhindern. Da nämlich in diesem Falle der Papst zuerst Nachricht von der Vacanz eines Beneficiums erhalten mußte und so ihm die Prävention gesichert war, beauftragten sie ihre Agenten in Rom, die in curia vacant gewordenen Pfründen ihrer Diöcese oder ihres Capitels schnell zu vergeben.[2])

Dieses Verfahren mancher Bischöfe veranlaßte die Päpste öfters, verdienten Klerikern eine Exspectanz oder Anwartschaft auf ein zunächst vacant werdendes Beneficium zu verleihen, wodurch das Besetzungsrecht des Bischofs oder Capitels auf diese Pfründe im Voraus aufgehoben und somit eine Prävention nicht mehr möglich war.[3]) Diese Exspectanz ertheilten jedoch die Päpste nicht, wie manche Bischöfe in der Weise, daß dieselbe auf ein bestimmtes Beneficium lautete. Dieß verbot das dritte Lateranconcil (1179) geradezu und mit vollem Rechte,[4]) weßwegen auch die Päpste, z. B. Innocenz III. und Bonifacius VIII., mit allem Ernste dagegen auftraten. Die Anwartschaft, welche die Päpste ertheilten, war eine allgemeine, sie bezog sich nur auf das unter mehreren zuerst vacant werdende Beneficium. Eine solche war keineswegs ungesetzlich und unerlaubt.[5])

---

[1]) Thomassin l. c. 2. 1. 44. 4.

[2]) Phillips l. c. V. §. 229. S. 482. §. 231. S. 507.

[3]) Vergl. Schmalzgrueber, jus eccl. univ. III. tit. 5. nr. 44. (tom. 3. p. 1. p. 68.)

[4]) Hefele l. c. V. 634. (can. 8.) 664. p. 900.

[5]) Walter l. c. §. 231. S. 453.

Hurter l. c. III. 107.

Allein manche Mißstände und Streitigkeiten kamen hiebei zum Vorschein, in Folge dessen Pfründen oft lange Zeit unbesetzt blieben und so für die einzelnen Kirchen ein großer Nachtheil erwuchs. Um diesem Uebelstande abzuhelfen und zugleich ihr Recht zu wahren, nahmen nunmehr die Päpste zu der eigentlichen Reservation einzelner Pfründen ihre Zuflucht. Diese bestand darin, daß der Papst gewisse, genau bezeichnete Beneficien im Falle ihrer Erledigung sich selbst zur Besetzung vorbehielt, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß das Recht des ordentlichen Collators auf dieselben gänzlich suspendirt sei.[1]) Auf diese Weise entstanden die Reservationen Clemens IV.,[2]) Clemens V.[3]) und Johannes XXII.[4])

Es läßt sich nicht läugnen, daß durch dieses ausgedehnte päpstliche Collationsrecht das bischöfliche ziemlich beeinträchtigt wurde, und wir finden uns sehr leicht dazu geneigt, dieses Verfahren der Päpste zu tadeln. Allein hiebei ist nicht zu übersehen, daß selbst Benedict XII. ein so edelgesinnter, wohlwollender Papst, alle Reservationen seiner Vorgänger in der Constitution „Ad regimen" bestätigte,[5]) und daß die stets als freisinnig geltende Synode von Constanz weit davon entfernt war, dieselben als widerrechtlich zu verwerfen. Sie anerkannte vielmehr ausdrücklich die principielle Berechtigung des Papstes, Pfründen seiner Collation vorzubehalten,[6]) und verwarf selbst jenen Antrag einzelner Glieder, die Reservationen auf die in corpore juris clauso enthaltenen zu beschränken. Von besonderer Bedeutung hiebei ist auch

---

[1]) Reiffenstuel: jus Canonicum. lib. 3. tit. 5. nr. 378.
Vergl. Phillips l. c. V. §. 229. S. 485. Note 15.

[2]) Cap. 2. de praebend. in VI. (3. 4.)

[3]) Cap. 3. (etsi in temporalium) de praeb. in X. vagg. comm. (III. 2.)

[4]) Cap. Execrabilis 4. de praebend. in X. vagg. comm. (3. 2) oder X. vagg. Joh. XXII. c. un. de praebend. (tit. 3.)

[5]) Thom. l. c. II. 1. 44. 2.
Ein Zeitgenosse sagt von ihm: „Justus erat et durus; beneficia reservavit, et vix conferre voluit timens, ne conferrentur indignis."

[6]) Auf dem Concile von Constanz wurde das Buch des Petrus d'Ailly über die Autorität der Kirche, der allgemeinen Concilien u. s. w. verlesen. In diesem heißt es: „Papa jure potuit ordinationes majorum et electivarum dignitatum ac collationes aliorum beneficiorum sibi et apost. Sedi reservare, quia haec antiquissimo jure sibi competebant. Haec enim non solum jure universali administrationis papalis potuerunt competere, sed etiam ex speciali causa, ratione materiae subjectae: utpote quia inferiores" etc.
Tractat. de eccles. Conc. Gen. rom. pont. et Card. auctor (p. II.) In Joh. Gerson, Opp. Antwerpen 1706. tom. II. col. 915.

die Thatsache, daß gerade die tüchtigsten und gelehrtesten Männer jener Zeit, für die Reservationen eiferten und sich feierlich dagegen verwahrten z. B. Professor Gentier von Paris in einer besonderen Rede, [1]) daß den Ordinarien die Besetzung aller Pfründen zurückgegeben werde. Denn, bemerkten sie, die Bischöfe lassen sich zu oft von weltlichem Einflusse oder Privatrücksichten leiten, nehmen auf arme und gelehrte Männer keine Rücksicht, so daß gerade die an Wissenschaft und Frömmigkeit Hervorragendsten von ihnen unbeachtet und zurückgesetzt bleiben. [2]) Der Eintritt in die Capitel wäre nur den Adeligen geöffnet, die überhaupt, obwohl sie von schlechten Sitten wären, die beßten Pfründen besäßen. [3]) Das einzige Verlangen, welches die Synode an den Papst Martin V. stellte, ging dahin, den Umfang der Reservationen, die zur Zeit des Schismas zu sehr ausgedehnt worden waren, auf ein bestimmtes gehöriges Maß zu beschränken. [4]) Dieß geschah, indem der Papst in Uebereinstimmung mit den versammelten Vätern nur noch die sogenannte alternativa mensium für sich in Anspruch nahm und unterm 26. Februar 1418 als geltendes Gesetz publicirte. [5])

§. 3.

Die deutschen Concordate.

Martin V. war bei der Uneinigkeit der Nationen und der verschiedenen Gestaltung ihrer kirchlichen Verhältnisse nicht im Stande, in Betreff der Reformation der Kirche einen einheitlichen Beschluß zu

---

[1]) Joh. Gerson v. Schwab S. 517.

[2]) Petrus d'Ailly sagte z. B.: „Quia inferiores in suis electionibus et ordinarii collatores in beneficiorum collationibus abutebantur et per potentiam laicalem saepe jure suo non libere uti permittebantur seu alia aliqua speciali ratione“. . . tractat. de eccles. Conc. Gen. etc. l. c. und

Thom. l. c. 2. 1. 44. nr. 7: „Ut non raro doctrina et pietate praecellentissimi viri nominationes beneficiorum ad Pontificem revocari optimum factu duxerint.“ u. nr. 10.

[3]) Joh. Gerson. v. Schwab. S. 655. 686.

[4]) Petrus d'Ailly sagte: „Supposito quod summi pontifices in hoc abusi fuerint vel excesserint, non propter hoc est ab eis hujusmodi jus tollendum, sed abusus pellendus et excessus restringendi sunt, et hoc fieri potest per rationabiles constitutiones sacri concilii generalis.“

Tractatus de eccles.. . . auct. l. c.

[5]) Schulte, System rc. S. 328.

erzielen. Er zog es darum vor, über mehrere Punkte mit jeder Nation ein eigenes Concordat abzuschließen. [1]) Das deutsche gestand dem Papste in Betreff der Reservationen alle „reservationes juris scripti ex constitutionibus „Execrabilis“ et „Ad Regimen“ modificatae“ zu. [2]) Nach demselben sollten in den Cathedralkirchen und den dem apostolischen Stuhle unmittelbar untergebenen Klöstern canonische Wahlen stattfinden, die canonisch Gewählten hierauf vom Papste confirmirt werden. Sei jedoch die Wahl eine uncanonische, oder wolle der Papst „ex causa rationabili et evidenti et de fratrum consilio“ eine würdigere und tauglichere Person providiren, so nehme er selbst die Besetzung vor. In den nicht unmittelbar dem Papste untergebenen Klöstern, sowie in den andern Regularbeneficien, bei welchen die Confirmation oder Provision in Rom nicht erholt zu werden pflegte, soll dieß auch ferner bleiben, und die erwähnten Regularbeneficien nicht in das Bereich der Exspectanzen fallen. Wo aber in den Klöstern die Confirmation an der römischen Curie erholt zu werden pflegte, solle dasselbe wie bei den Cathedralkirchen Geltung haben. Von den Nonnenklöstern solle der Papst nur die Exempten besetzen und zwar per commissionem in partibus. Ueber alle übrigen Dignitäten und Beneficien, säculäre wie reguläre, außer den genannten Reservationen solle zur Hälfte nach einem Turnus frei von den Collatoren, beziehentlich den zur Präsentation, Wahl oder sonst Berechtigten verfügt werden mit Aufhebung aller Reservationen oder sonstiger Dispositionen. Die höheren Dignitäten in den Cathedral- und Collegiatkirchen, mit Ausnahme derjenigen, welche der Ordinarius zu besetzen das Recht habe, sollen nicht in diesen Turnus fallen, sondern den Unteren, d. h. den Capitularen zur Besetzung freistehen. Wenn ferner der apostolische Stuhl irgend ein Beneficium nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Erledigung (in loco beneficii) an gerechnet besetzt habe, so könne der Ordinarius oder sonst hiezu Berechtigte frei darüber disponiren, ohne daß ihm dieß auf seinen Turnus angerechnet werde. Vacanzen auf Grund einfacher Resignation oder Permutation sollen keinem Theile angerechnet werden.

Diese Uebereinkunft wurde nur auf fünf Jahre abgeschlossen.

---

[1]) Ueber die Concordate siehe Dr. J. Fr. Schulte, Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts. Gießen 1860. §. 81. S. 435 u. ff.

[2]) Concordia facta in Concilio Constantiensi inter Martinum V. et nationem Germanicam.

Bei Dr. Ernest Münch, vollständige Sammlung aller Concordate. I. 20 u. ff.

Nach Ablauf dieser Zeit sollte ein neues Concil zusammentreten und abermals über die Reformation der Kirche verhandeln. Ungeachtet des eifrigsten Bestrebens von Seite des Papstes kam aber dieses Concil nicht zu Stande. Erst im Jahre 1431 versammelten sich mehrere Bischöfe und Prälaten zu diesem Zwecke in Basel. Allein das Verfahren dieser Synode war in keiner Weise geeignet, Ordnung und Eintracht in der Kirche herzustellen; denn es zielte nur darauf, „die Autorität des apostolischen Stuhles herabzusetzen." [1]) In Betreff der Reservationen verordnete sie in der zwölften Sitzung (13. Juli 1433), daß nur die im corpus juris enthaltenen fernere Geltung haben sollen. Außer diesen dürfe der Papst in den dem apostolischen Stuhle nicht mittelbar oder unmittelbar unterworfenen Ländern nur dann eine Collation vornehmen, wenn eine causa magna rationabilis et evidens vorhanden sei, die aber im apostolischen Schreiben ausdrücklich angegeben werden müsse. [2]) In der sechzehnten Sitzung (5. Februar 1434) nahm die Synode diesen Beschluß zwar zurück, um eine Einigung mit Eugen IV. zu ermöglichen; aber bereits in der dreiundzwanzigsten Sitzung (25. März 1436) erneuerte sie denselben, verwarf alle Reservationen in den Constitutionen „Execrabilis" und „Ad regimen" und erklärte, daß selbst in außerordentlichen Fällen das päpstliche Collationsrecht nicht weiter ausgedehnt werden solle. [3])

Papst Eugen IV. legte dagegen Protest ein und wies die Synode darauf hin, daß sie ja selbst viele Beneficien vergeben und Commenden errichtet habe. Zugleich erwähnte er klagend, daß man diese ungerechten Beschlüsse dadurch herbeizuführen gewußt habe, daß man im Widerspruche mit den früheren Synoden einer übergroßen Menge von Privatpersonen ein entscheidendes Stimmrecht eingeräumt. [4])

---

[1]) Döllinger l. c. 361. 364.

[2]) Decretum de electionibus: „Sicut in constituenda domo." Bei Münch l. c. I. 45.

[3]) Decretum de reservat.: „Et quia multiplices ecclesiarum." Bei Münch l. c. I. 65.

[4]) Die Mehrzahl bildete nach der Angabe des Aug. Patricius, Kanonicus von Siena, „die Hefe der Synode, deren Zahl man dadurch sehr erhöht hatte, daß man eine Menge von Landgeistlichen und niedern im Dienste der Prälaten stehenden Beamten zu den Congregationen zugelassen hatte." An der Spitze derselben stand der Kardinal d'Allemand, Erzbischof von Arles, von welchem der Erzbischof von Mailand in der Congregation, welche der dreiunddreißigsten Sitzung vorherging, sagte: „Er sei der Urheber aller Ränke, er habe sich mit einer Schaar von Schreibern und Schulmeistern umgeben, um mit ihnen

Dieses Auftreten des Papstes reizte die Synode — es waren noch fünfundzwanzig Bischöfe und siebenzehn Prälaten — so sehr, daß sie in der einunddreißigsten Sitzung (24. Januar 1438) Eugen IV. als halsstarrig suspendirten und Könige, Fürsten und Geistliche aufforderten, ihm den Gehorsam zu versagen, da seine gesammte Gewalt nunmehr auf ihre Synode übergegangen sei. In derselben Sitzung erneuerten sie auch die bereits erklärte Aufhebung der Reservationen, jedoch mit der Aenderung, daß sie jedem Papste gestatteten, während seines Pontificates an jeder Kirche, welche zehn Beneficien habe, Ein Beneficium, wo aber fünfzig und mehr sich befinden, zwei zu verleihen.[1]) Um ferner die Gelehrten zufrieden zu stellen, die stets am meisten für die päpstlichen Reservationen eiferten, weil sie sich von den Päpsten besonders begünstigt wußten, traf die Synode in einem eigenen Decrete[2]) die Bestimmung, daß an jeder Cathedralkirche ein Magister, oder Licentiat oder Baccalaureus in der Theologie aufgestellt werden solle, der regelmäßig Vorträge und Predigten daselbst abzuhalten habe. In den Cathedral- und Collegiatkirchen solle der dritte Theil der Präbenden Graduirten gegeben, sowie auch bei Dignitäten besonders auf diese Rücksicht genommen werden. Auch an den Pfarrkirchen größerer Orte sollen Graduirte als Pfarrer angestellt werden. Um diese Vorschriften erfüllen zu können, sollen zur Zeit der Quadragesima die Namen der Graduirten denjenigen, welche das Besetzungs- oder Präsentationsrecht besitzen, vorgelegt werden. Halten sie sich nicht daran, so sei ihre Collation oder Präsentation null und nichtig. Zu diesen eigenmächtigen Bestimmungen fügten sie zuletzt noch die wirkliche Absetzung Eugen IV. in der dreiunddreißigsten Sitzung (16. Mai 1439) und die Wahl eines neuen Papstes in der Person des Herzogs Amadeus von Savoyen, eines ungelehrten Laien.[3])

„Eine so schamlose Verkehrung und Mißhandlung der natür-

Glaubensbekenntnisse zu machen; ein anderer Catilina sei er die Zuflucht Aller, die nichts zu hoffen und nichts zu verlieren hätten, und wolle mit ihrer Hülfe die Kirche regieren."

Döllinger l. c. II. 371–378.

[1]) Decretum de coll. benef.: „Placuit divinae Pietati."
Bei Münch l. c. I. 67.

[2]) Decretum de qualificationibus et ordine promovendorum.
Bei Münch l. c. I. 69. 70.

[3]) Döllinger l. c. II. 330.
Bei der Wahl waren zwölf Bischöfe, sieben Aebte, fünf Doctoren der Theologie und neun Canonisten.

lichen Ordnung wie des positiven Rechtes," sagt Döllinger, [1]) „war noch niemals in der Kirche vorgekommen," und doch sollten gerade deutsche Fürsten und Bischöfe dieser Synode und ihrem Gegenpapste anhangen. Es waren dieß der Herzog Albrecht von Oesterreich, der Herzog Albrecht von Bayern-München, der Pfalzgraf Stephan von Simmern, der Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen, die Erzbischöfe Jakob von Trier und Eugen von Köln nebst einigen Universitäten und Städten.[2]) Als im Jahre 1438 einer von diesen, Albrecht von Oesterreich, zum Könige von Deutschland gewählt worden war, wußte er auf einer Fürstenversammlung zu Mainz im Jahre 1439, obwohl auf dem Wahltage zu Frankfurt (17. März 1438) Neutralität zu beobachten beschlossen worden war, obwohl Nicolaus von Cusa, „die Zierde Deutschlands und der tiefsinnigste Geist seiner Zeit," [3]) im Vereine mit Johannes Turrecremata, die Rechte Eugen IV. auf das Entschiedenste vertheidigte, es durchzusetzen, daß die Basler Decrete der zwölften, dreiundzwanzigsten und einunddreißigsten Sitzung über die päpstlichen Reservationen angenommen wurden.[4])

Nach dem bald hierauf erfolgten Tode König Albrechts bemühte sich Nicolaus von Cusa wiederholt z. B. auf den Reichstagen zu Mainz (im Februar 1441) und zu Nürnberg (1442), eine Einigung der deutschen Nation mit dem rechtmäßigen Papste herbeizuführen. Allein seine Bemühungen hatten nicht viel Erfolg; ein trauriger Beweis, wie tief damals durch die Wirren der Zeiten bei vielen das Rechtsbewußtsein gesunken war.[5]) Da fand sich endlich Eugen IV. genöthigt, die beiden Erzbischöfe von Köln und Trier, die offen zum Gegenpapste Felix V. hielten, abzusetzen und ihrer Erzbisthümer für verlustig zu erklären (Februar 1445).[6]) Da sie jedoch manche Freunde und selbst unter den Fürsten Gesinnungsgenossen hatten, waren sie nur de jure, nicht aber auch de facto ihrer Kirchen beraubt. Ja gerade dieses strenge Verfahren des Papstes gegen die beiden geistlichen Churfürsten reizte zu einer um so heftigeren Opposition, so zwar, daß diese auf der Churfürstenversammlung zu Frankfurt (1446) den Beschluß durchsetzten, dem Papste Eugen IV. zu

---

[1]) l. c. II. 379.

[2]) Döllinger l. c. II. 375. 480. 384.

[3]) Ebend. l. c. II. 376.

[4]) Dieses Acceptationsinstrument steht bei Münch l. c. I. S. 44—70.

[5]) Vergl. Phillips l. c. III. §. 134. S. 331 u. ff.

[6]) Münch l. c. I. 161.

erklären, daß sie sämmtlich auf die Seite Felix V. treten würden, wenn er nicht die Absetzung der Erzbischöfe zu annulliren, die Verordnungen der Basler Synode, vorzüglich auch jenen Beschluß der Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst, zu genehmigen und binnen dreizehn Monaten ein neues Concilium nach einer deutschen Stadt auszuschreiben bereit wäre. Diesen Beschluß wollten sie vorerst geheim halten und ihn nur dem Könige Friedrich nebst sechs seiner Räthe mittheilen, um dann im Namen des Reiches eine Gesandtschaft nach Rom abzuordnen. Aber Friedrich durchschaute die Ungerechtigkeit und Gefahr eines solchen Beginnens und versagte seine Beistimmung. Zwar, erklärte er, gefalle ihm die Absetzung der beiden Bischöfe nicht, und die Fürsten hätten Recht, sich an den Papst zu wenden; „aber jenes sei unwürdig, daß sie sich als Richter des Papstes aufgeworfen hätten, da sie sagten, sie würden von ihm abfallen, wenn er ihre Wünsche nicht erfülle, gleich als ob es in ihrer Willkür läge, daß er Papst sei oder nicht. Er glaube, wenn der Papst sich nicht füge, könne man andere ehrenvollere Wege ergreifen; denn auf diese Weise würde die Nation geärgert, und gewiß ein Schisma in der Kirche erzeugt, das er mit aller Entschiedenheit zu entwurzeln und auszurotten wünschte, ehe es groß geworden; denn Uebel werden bei ihrem Entstehen leicht unterdrückt, herangewachsen aber können sie nicht ohne große Mühe entfernt werden.“ [1])

Ungeachtet dieser abschlägigen Antwort Friedrich (III.) sendeten die Churfürsten eine Gesandtschaft nach Rom, welche dem Papste ihre Forderungen vortragen sollte. An ihrer Spitze stand der Nürnberger Syndicus, Georg von Heimburg, „ein Mann, der plumpe Anmassung und bäurischen Trotz für deutsche Geradheit und Freimüthigkeit ausgab“ und in einer zu eben dieser Zeit verfaßten Schrift die Deutschen geradezu zum Schisma oder, wie man von da an schöner zu sagen pflegte, zur Abschüttlung des päpstlichen Joches aufgefordert hatte. [2]) Sobald Friedrich davon hörte, schickte er unverzüglich seinen Geheimschreiber Aeneas Sylvius Pikkolomini ebenfalls nach Rom. Dieser sollte wo möglich den Papst zur Wiedereinsetzung der beiden Erzbischöfe bewegen und die Gefahr eines Schisma's ferne halten. Da die churfürstlichen Gesandten voll Rohheit und Anmassung gegen den Papst sich benahmen, ließ sich Eugen IV. in gar keine Unterhand-

---

[1]) Münch l. c. I. 162.

[2]) Döllinger l. c. II. 385.
Vergl. Münch l. c. I. 163.

lung mit ihnen ein. Um jedoch dem Wunsche des deutschen Königs, dessen edle Gesinnungen er kannte, so viel möglich nachzukommen, beschloß er, unmittelbar mit den Churfürsten selbst zur Schlichtung des Streites in Verkehr zu treten. Er sandte demnach den Bischof von Bologna, Thomas von Sarzana, den Spanier Johann Carvajal und den Nicolaus von Cusa nach Frankfurt, wo eben die Churfürsten (September 1446) eine Versammlung hielten. Zu ihrer Unterstützung schickte auch König Friedrich seine Vertreter, nämlich die Bischöfe von Augsburg und Chiemsee, die Markgrafen von Baden und Brandenburg, den Kanzler Schlick und Aeneas Sylvius. Diese hatten den Auftrag, Einige von den Churfürsten auf ihre Seite zu ziehen und, wenn sie wenigstens zwei gewonnen, sich entschieden für Eugen zu erklären.[1])

Lange widerstanden die Churfürsten, da Georg von Heimburg Rom in den schwärzesten Farben schilderte und allen seinen Forderungen nur unedle, selbstsüchtige Zwecke unterbreitete. Endlich aber milderten sie ihre Beschlüsse dahin, daß sie zwar die Wiedereinsetzung der beiden Erzbischöfe und die Genehmigung der Basler Decrete aufrecht erhielten, dem Papste jedoch eine anderweitige Entschädigung versprachen. Hievon wurde Eugen sogleich durch eine besondere Gesandtschaft benachrichtigt und um seine Beistimmung gebeten. Der fortwährenden Streitigkeiten überdrüssig, zeigte er sich geneigt, dem Wunsche der Churfürsten zu entsprechen. Da die Mehrheit der Kardinäle entschieden abrieth, ernannte er vier neue Kardinäle, die für den Frieden günstig gestimmt waren.[2]) Hierauf setzte er die Erzbischöfe von Trier und Köln wieder in ihre Würde ein, erklärte seine Achtung vor der Constanzer und anderen allgemeinen Synoden in der Kirche, ohne jedoch die Superiorität derselben über den Papst anzuerkennen, sowie daß er nach der Bestimmung der Costnizer Synode öfters Synoden berufen wolle. In Betreff dieses versprach er sogleich, daß er binnen anderthalb Jahren in einer der fünf vorgeschlagenen deutschen Städte ein Concil berufen werde, wenn auch die übrigen Könige und Fürsten ihre Beistimmung geben würden. Bis zu diesem Concile, auf welchem die ganze Angelegenheit end-

---

[1]) Münch l. c. I. 163.

[2]) Die Bestätigung dieses Uebereinkommens ertheilte Eugen in vier Bullen vom 5. u. 7. Februar 1447.

Münch l. c. I. 80 u. ff.

Das Wiedereinsetzungsdecret der beiden Erzbischöfe steht bei Münch l. c. I. 78.

gültig entschieden würde, oder wenn dieses nicht zu Stande käme, bis durch einen Legaten ein Concordat hierüber abgeschlossen, sollen alle diejenigen, welche bereits die Obedienz geleistet oder innerhalb sechs Monaten dieselbe leisten würden, sich der Basler Decrete, wie sie in Deutschland unter König Albrecht angenommen worden waren, bedienen dürfen.[1]) Die Besetzungen,[2]) welche die Erzbischöfe und Bischöfe seit dieser Annahme widerrechtlich vorgenommen, sollen gültig sein, und selbst diejenigen, welche durch die Basler Synode nach deren Auflösung noch Dignitäten, Beneficien, Klöster oder das Pallium erhalten hätten, in ihren Würden bleiben dürfen. Nachdem hierauf Eugen noch besonders erklärt, daß er mit diesen Zugeständnissen dem Ansehen und den Rechten des apostolischen Stuhles nichts habe vergeben wollen, empfing er bereits auf den Tod krank von den deutschen Gesandten den Obedienzeid. Sechzehn Tage darnach ward er in die Ewigkeit abgerufen (23. Febr. 1447). Während dessen kehrten die Gesandten der deutschen Fürsten nach Deutschland zurück. Im Juli 1447 bestätigte eine Fürstenversammlung zu Aschaffenburg diesen mit Eugen geschlossenen Vergleich mit der Versicherung, daß auf dem nächsten Reichstage zu Nürnberg die dem Papste zu gewährende Entschädigung festgesetzt werden solle, wenn nicht in der Zwischenzeit mit den päpstlichen

---

[1]) (§. 4.) „Permittentes interim et indulgentes, quod omnes singuli ... illis libere et licite uti possint, donec per legatum hujusmodi concordatum fuerit, vel concilium, quod ad praedictorum regis, praelatorum et principum exhortationem convocare proponimus, aliter fuerit ordinatum.“ (u. §. 5.) „Hanc autem concessionem ad eos, qui declarationi vel obedientiae per suos praelatos vel superiores nobis factae aut infra menses faciendae se opponerent, nullatenus extendi volumus vel eis opitulari.“
Münch l. c. I. 82.

[2]) Bulle: Super diversis indultis, disp. et concess. datis Friderico V.: (§. 2) „Nos attenti, quod dictae neutralitatis et suspensionis tempore plurima in ipsa natione acta, gesta et facta fuerint, quae confirmationem et dispositionem super eis apost. auctoritatis requirunt, praefatorum regis, archiepiscoporum, Marchionis caeterorumque praelatorum et principum supplicationibus inclinati, omnes et singulos tam metropolitanarum quam cathedralium aliarumque ecclesiarum nec non dignitatum etiam abbatialium ac post pontificales majorum et in collegiatis ecclesiis principalium et aliorum beneficiorum ac officiorum ecclesiasticorum quorumcunque etiamsi ecclesiae, curatae, canonicatus et praebendae fuerint, electiones, postulationes, confirmationes, collationes, provisiones et dispositiones.“ ...
Münch l. c. I. 83.

Legaten eine Abkunft getroffen würde.[1]) Dieses Letztere trat in kurzer Zeit ein. König Friedrich kannte nämlich die große Schwierigkeit, dem Papste eine entsprechende Entschädigung zu verschaffen, und fürchtete bei der Gereiztheit mancher Gemüther einen schlimmen Ausgang. Um diesem drohenden Unheil vorzubeugen, beschloß er in Uebereinstimmung mit einem großen Theile der Fürsten den sicheren Weg zu gehen und ein Concordat mit dem päpstlichen Stuhle abzuschließen. Dieses kam unter dem 17. Februar 1448 zu Wien zwischen Friedrich und dem päpstlichen Legaten Johannes Carvajal zu Stande und wurde unterm 19. März d. Js. vom Papste bestätigt. Der Inhalt desselben kam beinahe ganz jenem ersten Concordate vom Jahre 1418 gleich.[2]) Es wurden dem Papste die reservationes juris scripti und mit geringen Modificationen auch die Constitutionen „Execrabilis" und „Ad Regimen," ferner das Recht, canonisch gewählte Bischöfe und Aebte zu bestätigen, uncanonische Wahlen aber zu cassiren und die dadurch eröffneten Bisthümer und Erzbisthümer jure devolutionis zu besetzen; endlich die alternativa mensium oder das Recht, alle übrigen noch nicht bestimmt reservirten Kirchenämter (mit Ausnahme der Dignitäten an den Cathedral- und Collegiatkirchen), welche in den sogenannten päpstlichen (d. i. ungeraden) Monaten erledigt werden, zu providiren, zugestanden. In Folge besonderer Unterhandlungen wurde bald nachher dieses Concordat allgemein im Reiche anerkannt und promulgirt.[3]) Damit war es allgemein giltiges Grundgesetz der kirchlichen Verhält-

---

[1]) Döllinger l. c. I. 388.
Phillips l. c. III. §. 134. S. 329.
Walter l. c. §. 111. S. 231.

[2]) Münch l. c. I. 90 u. ff.
Siehe Urkunde K.

[3]) Auch in Mainz, Trier, Salzburg und Köln wurde das Concordat von den Erzbischöfen als Gesetz publicirt.
Der Erzbischof Theoderich von Mainz z. B. sagte bei der Publication des Concordates (28. Juli 1449): „Nos itaque volentes mandatis apost. prout tenemur parere, praefatas literas apost. de verbo ad verbum nil addito nilque diminuto transumendi ac praesentibus nostris literis inserendi et quatenus transumpto earundem veluti literis sive bullis originalibus locis et temporibus opportunis tam in judicio quam extra fides adhibeatur in publicam formam statuimus redigendas ipsasque transumimus et in formam publicam redigimus per praesentes, in cujus rei testimonium praesentes nostras transumpti literas fieri ac nostri sigilli fecimus et jussimus appensione communiri." Datum Aschaffenb. 28. Julii 1449.
Bei Münch l. c. I. 142. Vergl. I. 147.

nisse im deutschen Reiche geworden und als solches auch in den folgenden Jahrhunderten von Fürsten und Bischöfen stets anerkannt.[1]) Einzelne Aenderungen traten jedoch im Laufe der Zeit dadurch ein, daß weltliche wie geistliche Fürsten und Capitel um besondere Indulte und Privilegien in Rom einkamen.

So erhielten z. B. die Herzoge von Bayern Wilhelm (IV.) und Ludwig (1523) von Clemens VII. das Indult, „auf jedes derer bayerischen Hochstifter einen professorem Theologiae zu Ingolstadt präsentiren zu dörffen, welcher abwesend seine Präbenden genießen könne." Später kam noch das Recht hinzu, „in Bayern nicht nur alle Präbenden, Dechaneyen, Propsteien bei allen Collegiatstiften im Lande, sondern auch die Pfarren und zwar in mensibus papalibus durchaus zu verleihen; idque partim ex indulto pontificio d. 20. maji 1560, partim ex pacifice observata consuetudine immemoriali, wie die Worte des indulti selbst lauten, welches sich auch auf die beneficia per spontaneam resignationem vacantia extendirt." Zur leichteren Handhabung dieser Vollmachten schloßen die bayerischen Fürsten eigene Verträge mit den einzelnen Ordinariaten wie z. B. am 8. April 1690 mit Passau in der Weise, daß statt der alternativa mensium der Wechsel in der Besetzung stattfinden solle, so daß „wo dermalen der Herr Ordinarius, bei nächster Veränderung Ihro churfürstliche Durchlaucht zu präsentiren haben sollen und vice versa."[2])

In ähnlicher Weise erhielten der Erzbischof von Mainz, in Bamberg und Würzburg das Capitel vom Papste die Befugniß, die in den päpstlichen Monaten erledigten Pfründen zu vergeben. In Köln besaßen sechs Dignitarien dasselbe Recht und übten es abwechselnd nach einem feststehenden Turnus aus.[3]) Am 19. Juli 1751

---

[1]) Joh. Jak. Moser: Von der deutschen Religionsverfassung. III. 1. §. 9. S. 616. „Clerus non tantum Germaniae sed et Caesarea Majestas et collegium electorale et commitia imperii, breviter integra natio germanica variis occasionibus manifestum fecit, sese a Concordatis, quatenus privilegium vel observantia specialis exceptionem non facit, nullatenus velle recedere, quin potius pro una e legibus imperii fundamentum esse reputanda."

[2]) Moser: Von der Landeshoheit im Geistlichen (1773). III. Buch, cap. 5. §. 12. 13. S. 277. 279. 282.

Vergl. Kreittmayr, Codex Maximil. Bav. civil. V. cap. 19. §. 18. S. 1182–1204. (1768.)

[3]) Phillips l. c. V. §. 233. S. 528.

Vergl. Moser: Von der deutschen Religionsverfassung. III. 3. §. 34. S. 673. 674.

erhielt der Bischof von Speyer durch ein päpstliches Breve die Befugniß, die fünf nächsten Canonicate zu Weissenburg, welche in päpstlichen Monaten erledigt würden, Namens des Papstes zu besetzen.[1]) Außerdem gestand der Papst den Erzbischöfen von Mainz, Köln, Trier rc. das sogenannte jus primarum precum in allen Kirchen und bei allen Pfründen im ganzen Erzstifte cujuscunque collaturae et patronatus, etiam regularium praelatorum et monasteriorum, ad vacantes praebendas, canonicatus, altaria, vicarias etc. zu.[2]) Wurde ferner ein Bischof oder Erzbischof zur Kardinalswürde promovirt, so kamen die Capitel gewöhnlich um Ertheilung des Wahlrechtes ein, und der Papst gewährte ihnen dasselbe, wie es z. B. in Passau geschah.[3])

Dieser allgemein anerkannten Rechtskraft des Wiener Concordates thut der Umstand keinen Eintrag, daß dasselbe zu manchen Streitigkeiten und Anfeindungen im Laufe der Zeit Anlaß gab. So wurde z. B. die Frage aufgeworfen, ob bei der Erledigung des päpstlichen Stuhles nicht etwa die Collation in den päpstlichen Monaten auf den Bischof übergehe, — was nicht der Fall ist, da das Concordat ein Vertrag ist, welchen der Papst nicht in seinem, sondern im Namen der römischen Kirche abgeschlossen hat,[4]) — oder ob die höheren Dignitäten in den Capiteln und die Erstern in den Collegiatkirchen, welche ausdrücklich von der alternativa mensium ausgenommen wurden, reservirt seien oder nicht. In Betreff dieses Punktes behaupten die Emser Punctatoren, daß sie dem päpstlichen Stuhle nicht reservirt seien. (Art. 10.) Allein dabei ist nicht zu übersehen, daß schon Aeneas Sylvius, der bei der Abfassung des Concordates selbst als königlicher Abgeordneter betheiligt war, dieselben als reservirt betrachtete,[5]) und später mehrere Capitel wie das zu Speyer (1477 und 1481), zu Mainz (1562), Hildesheim, Salzburg, Augsburg, Lüttich und Basel in Rom um ein Indult einkamen,[6]) den Dekan und

---

[1]) Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer II. 688. Mainz 1854.

[2]) Moser: Von der Landeshoheit im Geistlichen l. III. cap. 5. §. 14. S. 282. Vergl. II. 5. 8. 148—150.

NB. „Weder die geistliche Würde, noch die Landeshoheit sei der Grund hievon" sagt Moser.

Vergl. Remling l. c. II. 770.

[3]) Ebend. Von der deutschen Religionsverfassung l. III. c. 3. §. 24. S. 656.

[4]) Phillips l. c. V. §. 233. S. 528.

[5]) Münch l. c. I. 117.

[6]) Ebend. l. c. I. 150. 152, bes. 158.

Scholasticus, sowie den Probst frei wählen zu dürfen, während in anderen Diöcesen wie in Eichstädt, Freising, Regensburg, Passau rc. der Papst selbst die Besetzung vornahm.[1])

Nur die Voraussetzung der Verbindlichkeit des Concordates konnte solche Streitfragen herbeiführen. Die Anfeindungen desselben aber vermögen ebensowenig seine Verpflichtung aufzuheben.

Schon als Papst Nicolaus V. starb (1455)," sagt der bekannte Münch,[2]) „riethen viele wackere Männer, an deren Spitze der Erzbischof von Trier, dem Kaiser, den günstigen Augenblick zu benützen und die Gewalt Roms in Deutschland einzuschränken." Bald darauf führte Martin Mayr, Kanzler in Mainz, bei Aeneas Sylvius Klage, daß Wahlen und Postulationen vom Papste verworfen, Ausländern Pfründen in Deutschland verliehen würden, ja daß selbst Unwürdige davon nicht ausgeschlossen wären. Allein ist jener Rath schon an sich verwerflich als eine Aufforderung, die Heiligkeit des Vertrages zu brechen, so waren auch diese Klagen, die öfters wiederholt wurden, vielfach ohne Grund. Aeneas Sylvius selbst bewies dieses in zwei Briefen an Martin Mayr vom 8. August und 21. Oktober 1457.[3]) Er führt in denselben an, daß der Papst nur aus den wichtigsten Gründen von seinem Rechte,[4]) Wahlen und Postulationen zu verwerfen, Gebrauch gemacht habe; denn innerhalb zweier Jahre seien nur Unwürdige, in Trier sogar ein Excommunicirter gewählt worden. Auch er, sagt Aeneas Sylvius weiter, habe die Ueberzeugung, daß bei Verleihung von Pfründen die Inländer den Ausländern vorgezogen werden müßten. Aber wie könne man den Papst tadeln, daß er ihm (Aeneas Sylvius) deutsche Pfründen gegeben, da er doch bereits seit 24 Jahren dem Kaiser und Reiche mit aller Treue diene, so daß er doch nicht mehr als Ausländer gelten dürfte![5]) Auf jenen Vorwurf aber, daß der Papst Unwürdigen Beneficien verleihe, erwidert er, daß der Papst, da er ein Mensch sei, allerdings irren könne, „aber wenn der Papst wirklich Einem minder Würdigen ein

---

[1]) Phillips l. c. V. §. 233. S. 530.

[2]) Münch l. c. I. 94.

[3]) Ebend. l. c. I. 113. 119.

[4]) J. J. Moser: Von der deutschen Religionsverfassung. III. 3. §. 17. S. 645.

[5]) Als der Papst den heiligen Bonifacius zum Erzbischof von Mainz erhob, traten auch seine Feinde gegen ihn damit auf, daß sie sagten: „er sei ein Fremder," da doch Bonifacius bereits 25 Jahre segensreich in Deutschland gewirkt hatte. Hefele, Conciliengeschichte III. 511.

Amt verliehen, so könne man tausend Unerfahrne, Unwissende, Stumpfsinnige und folglich Untaugliche finden, welche von den Ordinarien befördert werden.“ Dieß bezeugen selbst die sogenannten hundert gravamina der deutschen Nation vom Jahre 1522. Denn in dem siebenundvierzigsten Punkte wird den Bischöfen vorgeworfen, daß sie plures indoctos, idiotas, inhabiles vilesque et ludicras personas zu Priestern weihten und zu kirchlichen Pfründen beförderten. In dem dreiundzwanzigsten Gravamen wird der Papst sogar aufgefordert, „es durch ein Edict zu verhindern, daß von nun an keinem mehr ein kirchliches Seelsorgsamt verliehen werde, der nicht durch Wissenschaft, Alter und Sitte dazu geeignet sei.“ [1]) Wenn aber in dem fünfundzwanzigsten Beschwerdepunkte auch über die päpstlichen Reservationen geklagt wird, nämlich, daß der Papst die in den einzelnen Kirchen Deutschlands herrschende Gewohnheit, nur Adelige zu den Canonikaten zu befördern, nicht beachte, sondern auch Unadeligen den Zutritt eröffne, wodurch dem deutschen Adel Beneficien entzogen und bedeutender Schaden zugefügt werde, [2]) so liegt darin gewiß kein Tadel für den Papst. Im Gegentheile könnte man viel eher darüber Klage führen, daß die Päpste die Reservationen nicht mit größerer Entschiedenheit festgehalten haben; denn gerade diese wären eine feste Handhabe gewesen, den in deutschen Capiteln herrschenden Kastengeist und Adelsstolz zu verbannen, welcher zur Zeit der Reformation und im achtzehnten Jahrhundert so viel Unheil über die Kirche in Deutschland brachte. [3]) Ebensowenig Bedeutung haben jene allgemeinen Religionsbeschwerden, welche im Churcollegialschreiben vom 19. März 1764 Kaiser Joseph II. vorgetragen wurden, [4]) und auf welche sich die Emser Punctatoren beziehen (Art. 6). Denn einerseits ist jenes Schreiben in einer so schwer verständlichen, dunklen Sprache abgefaßt, daß man oft kaum den Sinn zu errathen weiß. Der Grund hiefür liegt darin, „daß, wie Bayern bei Abgabe seiner Stimme offen bekannte, „diesem hochfürstlichen Collegio Specialbeschwerden unbekannt seien.“ [5]) Andererseits aber ist es Thatsache, daß gerade der prote-

[1]) Münch l. c. I. 357.

[2]) Ebend. l. c. I. 358.

[3]) Döllinger, Kirchengeschichte II. 388.
Vergl. Pacca, histor. Denkwürdigkeiten über Deutschland. S. 140. 141.

[4]) Siehe Urkunde L.

[5]) Moser: Von der deutschen Religionsverfassung. III. 3. §. 76. S. 746.
Vergl. Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 22 u. ff.

stantische Theil Deutschlands und besonders das Cabinetsministerium Friedrich's von Preußen es war, welches „die sogenannten Religionsbeschwerden wieder in Anregung bringen ließ," „um," wie Karl Ad. Menzel sagt, [1]) „die Opposition wider Oesterreich nicht ersterben zu lassen." Ein solches Auftreten des Corpus evangel. gegen katholische Verhältnisse, „dessen religiöser Eifer sich überhaupt nur immer nach dem politischen Luftmesser bestimmte," und ähnliche Anfeindungen konnten unmöglich einen rechtskräftig bestehenden Vertrag seiner Verbindlichkeit berauben. Dieses bekannte auch der Protestant Johann Jakob Moser, einer der größten Rechtsgelehrten des achtzehnten Jahrhunderts. In seinem Werke: Von der Landeshoheit im Geistlichen,[2]) sagt er: „In Ansehung des Rechtes, die Präbenden bei Collegiatstiften u. dergl. zu vergeben, kann man keine Regel setzen, sondern es kommt dießfalls auf die Stiftungen, Verträge und das Herkommen an." Noch bestimmter spricht er sich in seinem Werke: „Von der deutschen Religionsverfassung" [3]) aus. „Der Papst darf kraft der mit dem Kaiser und Reich errichteteten Concordate allerlei kirchliche Pfründen in Deutschland selber und unmittelbar vergeben," und führt als Beleg hiefür das Concordat vom Jahre 1448 wörtlich an. Hält man endlich hiezu noch jenen Ausspruch desselben protestantischen Gelehrten: „Daß vielleicht der Papst oft mehr über unsere Geistlichkeit als diese über jenen zu klagen Ursache hätte," sowie, daß es sich bei Sr. päpstlichen Heiligkeit selbst nicht einmal vermuthen läßt, daß sie ihre Gewalt zu weit ausdehnen zu wollen jemalen gemeint sein würden," so ergibt sich daraus von selbst, wie sehr es dem bestehenden Rechte widersprach, eigenmächtig die im Wiener Concordate dem Papste zugestandenen Reservationen aufzuheben.

---

[1]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. 20 u. S. 26.
[2]) (1773.) VIII. 5. §. 12. S. 277.
[3]) l. III. c. 3. §. 18. S. 616.
Vergl. I. 2. §. 14. S. 22.
Ebenso Frhr. v. Kreittmayr Codex Max. Bav. Civ. München 1768. p. V. cap. 19. §. 18. S. 1182 u. ff.

§. 4.

Der bischöfliche Eid.

Jeder der vier Emser Punctatoren hatte bei seiner bischöflichen Consecration dem Papste das eidliche Versprechen gegeben, [1]) „die Legaten des apostolischen Stuhles ihrer Würde gemäß zu behandeln und in ihren Bedürfnissen zu unterstützen; die Rechte, Ehren, Privilegien und die Autorität der heiligen römischen Kirche und des Papstes zu wahren, zu vertheidigen und zu erhöhen. An keiner Berathung oder Handlung theilzunehmen, wobei man gegen den Papst oder die römische Kirche etwas Verkehrtes und Nachtheiliges in Hinsicht auf Person, Recht, Ehre, Stellung und Macht im Schilde führe; die Vorschriften der heiligen Väter, die Decrete, Verordnungen und Verfügungen, die Reservationen, Provisionen und Mandate des apostolischen Stuhles mit allen Kräften zu beobachten und für die Befolgung von Seite der Uebrigen zu sorgen."

Um die päpstlichen Reservationen aufzuheben, mußten sich die vier Erzbischöfe demnach nicht blos über die Heiligkeit eines rechtskräftig bestehenden Vertrages, sondern selbst über die eines von ihnen selbst geleisteten Eides hinwegsetzen. Letzteres suchen sie durch die Behauptung zu rechtfertigen, der bischöfliche Eid sei nur von Papst Gregor VII. erfunden und von Gregor IX. in die Decretalen eingeschaltet, mache die Bischöfe beinahe zu Vasallen des Papstes und verlange von ihnen, was namentlich den deutschen Bischöfen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten unmöglich sei. Es solle darum eine neue Eidesformel, welche dem päpstlichen Primate sowohl, als den bischöflichen Rechten angemessen wäre, an die Stelle der alten treten (Art. 20). Allein warum sind ihnen nicht bereits bei

---

[1]) „Legatum apost. Sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo; jura, honores, privilegia et auctoritatem s. romanae ecclesiae Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo; neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur . . ., regulas s. Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari."

Die vollständige Formel steht im pontificale romanum.

der wirklichen Ablegung des Eides, die sie bei vollem Bewußtsein und freiem Willen vollbrachten, diese Bedenken gekommen? Kannten sie wohl damals ihre Verpflichtungen gegen das Reich nicht? Und warum legten ihre Vorgänger auf den bischöflichen Stühlen Deutschlands Jahrhunderte hindurch diesen Eid ohne allen Anstand in die Hände des Papstes ab? Waren diese alle sich ihrer Rechte und Pflichten nicht bewußt, die sie gegen ihre Diöcese und gegen das Reich hatten? Dieß ist wohl zu beachten; denn damit kennzeichnet sich so recht das Verfahren der Emser Punctatoren, dessen innerste Triebfeder Pius VI. in dem alles umstürzenden Zeitgeiste findet.

Der von den Bischöfen dem Papste zu leistende Eid war schon vor Pseudo-Isidor allgemeiner Gebrauch in der Kirche. Man glaubte dadurch das Band der Einheit zwischen Haupt und Gliedern enger zu knüpfen, wissend, daß der Mensch seiner Natur nach mehr Scheu träge, eine ausdrückliche feierliche Zusage einzelner wichtiger Punkte als eine allgemein gehaltene Verpflichtung und Verheißung zu brechen. [1])

Zur Zeit Gregor des Großen mußte bereits jeder Metropolit, sobald er vom Papste das Pallium erhielt, demselben nicht blos das Glaubensbekenntniß, sondern auch das Versprechen des Gehorsams ablegen, während die Suffragane dem sie consecrirenden Metropoliten sich eidlich zum Gehorsam verpflichteten. [2]) Als später die Weihe der Bischöfe überhaupt ein päpstliches Reservat wurde, legte ein jeder derselben den Obedienzeid unmittelbar in die Hände des Papstes ab. [3]) Die Formel, in welcher dieses geschah, war keine ständige. Sie war stets durch die äußeren Verhältnisse bedingt und darum bald allgemein gefaßt, bald in einzelnen Punkten besonders verschärft. Letzteres war vorzüglich im eilften und zwölften Jahrhundert während der gewaltigen Kämpfe um die Freiheit der Kirche ein dringendes Bedürfniß geworden. Als z. B. Papst Alexander II. († 21. April 1073) auf besonderes Verwenden der Kaiserin sich herbeiließ, den früheren kaiser-

---

[1]) Vergl. Phillips l. c. II. §. 81. S. 188.
Thomassin l. c. II. 2. 44.

[2]) Phillips l. c. II. §. 81. S. 185.
Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. II. 347. 348.
Die aus dem durch den drei Capitel Streit veranlaßten Schisma zurückkehrenden Bischöfe mußten Gregor I. den Eid des Gehorsams leisten, ebenso der heilige Bonifacius Gregor II. (723).

[3]) Richter, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes (1848). §. 131. S. 246.
Vergl. Trident. Sess. 25. cap. 2 de ref.

lichen Kanzler Wibert (in der Fastenzeit 1073) zum Erzbischof von Ravenna zu weihen, war es nothwendig, von demselben einen strengeren Eid der Treue zu verlangen als gewöhnlich; denn Wibert war stets eine Hauptstütze des Gegenpapstes Cadalus gewesen.[1]) In ähnlicher Lage war Gregor VII. Wenn König Heinrich IV. von den zu Worms versammelten Bischöfen (1076) eidlich verlangte, sich von Hildebrand, „nicht dem Papste, sondern dem falschen Mönche" loszusagen und ihm jeglichen Gehorsam zu verweigern,[2]) so mußte dagegen Gregor sich von den Bischöfen den Gehorsam gegen ihr rechtmäßiges Oberhaupt in schärfer gefaßten Ausdrücken beschwören lassen. Uebrigens verlangte Gregor nicht von jedem Bischofe denselben Eid. Auch die nachfolgenden Päpste, selbst Gregor IX., welcher eine Eidesformel, die der von Gregor VII. dem Patriarchen Heinrich von Aquileja abverlangten ähnlich war, in seine Decretalen aufnahm, wechselten öfters die Form,[3]) bis dieselbe endlich durch Clemens VIII. eine dauernde und feste wurde.[4])

Der Inhalt dieses bischöflichen Eides steht nicht im Widerspruche mit der principiellen Stellung der Bischöfe zum Papste. Sie geloben in demselben nichts anderes, als wozu sie an und für sich durch den canonischen Gehorsam gegen den Papst verpflichtet sind. Jener Vorwurf, als wäre dieser Eid der eines päpstlichen Vasallen, der den wahren und richtigen Begriff der katholischen Hierarchie verrücke,"[5]) ist gänzlich falsch. Der Vasalleneid ist wesentlich von dem der persönlichen Treue verschieden. Der bischöfliche Eid aber ist allein in diese letztere Kategorie zu rechnen. Denn in ihm werden wie in der Hulde oder fidelitas nur persönliche Verpflichtungen übernommen, nicht aber dingliche wie im Vasalleneid oder Homagium. Dieses verboten die Päpste selbst unter strengen Strafen.[6]) Das Einzige, was man gegen die bestehende Eidesformel vielleicht einwenden konnte, ist, daß sich in derselben die Worte finden: „haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis

---

[1]) W. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. III. 1. S. 181. 182. (1862.)

[2]) Ebend. l. c. III. 1. 347. 344.

[3]) Beispiele einzelner Eidesformeln:
Kleinmayr, Salzburger Nachrichten I. §. 166. S. 158.
Münch l. c. I. §. 156. 157.

[4]) Phillips l. c. II. 81. S. 193. 190 Note 35.
Kopp l. c. S. 29.

[5]) Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert. Mainz 1830. S. 30.

[6]) Phillips l. c. II. §. 81. S. 197.

pro posse persequar et impugnabo." Denn viele von den deutschen Bischöfen hatten Nichtkatholiken zu ihren Unterthanen. Allein es leuchtete von selbst ein, daß Rom mit jenen Worten den Bischöfen nicht Druck und Unduldsamkeit gegen die Andersgläubigen befehlen wollte. Davon waren alle Bischöfe Jahrhunderte hindurch überzeugt; darum sie nie den geringsten Anstand nahmen, den Eid in seinem ganzen Umfange zu leisten. Auch Rom selbst erklärte jene Stelle in diesem Sinne, als Dalberg deßwegen den Eid als Erzbischof von Tarsis und Coadjutor von Mainz verweigern wollte.[1])

Sowohl der bischöfliche Eid, welchen die Emser Punctatoren geschworen, wie auch das Wiener Concordat hatten demnach verpflichtende Rechtskraft, und die eigenmächtige Aufhebung der in denselben dem Papste zugestandenen Reservationen ist nichts anderes als Treubruch. Hievon entschuldigt sie auch nicht ihre ausdrückliche Erklärung, „daß jeder Bischof den unabweichlichen Bedacht nehmen werde, nur würdigen und verdienstvollen Männern Pfründen zu verleihen" (Art. XI.). Denn dieselbe Verpflichtung bestand auch für den Papst, und es ist schwer zu glauben, daß die Emser Punctatoren eine größere Bürgschaft für die Erfüllung derselben boten als der Papst. Einige Aufklärung hierüber bieten Artikel 12 und 17 des Congresses. Der erstere verlangt, daß jeder Bischof, in seiner Diöcese nicht blos alle Pfründen zu vergeben habe — selbst mehrere Pfründen kann er Einer Person verleihen —, sondern auch das Recht besitze, einen Pfründbesitzer nach vorausgegangener Mahnung seines Beneficiums zu entheben,[2]) wenn derselbe nicht die nöthigen wissenschaftlichen

---

[1]) Kopp l. c. S. 31 Note 6.

NB. Im Jahre 1818 wurde wirklich bei Gelegenheit der Berathungen über die Begründung der oberrheinischen Kirchenprovinz in den sogenannten Frankfurter Protocollen eine neue Eidesformel nach Febronianischen Grundsätzen entworfen.

Longner, Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. S. 80.

[2]) Ueber die Stellung der Geistlichen auf ihren Pfründen siehe Thomassin l. c. p. II. l. 1. cap. 15—18.

NB. Im Jahre 1781 hatte Clemens Wenzeslaus diese Ueberzeugung noch nicht; denn unterm 1. Juni erklärte er dem Kaiser Joseph II, daß er kein Recht dazu besitze, Geistlichen ihre Pfründen zu entziehen, weil sie vielleicht Meßstipendien außer die kaiserlichen Staaten versendeten u. dergl., höchstens könne er Temporaliensperre eintreten lassen. — Kaiser Joseph gab ihm die schnöde Antwort: „Was die Entziehung von Pfründen im Falle der Uebertretungen von Gesetzen betrifft, so haben Ew. kgl. Hoheit selber die Güte, anzuerkennen, daß ich indirect dazu berechtigt sei, daß ich durch Entziehung des Einkommens jenes

Kenntnisse oder nicht den gehörigen Eifer für die nach Verhältniß der Pfründe ihm zukommenden Obliegenheiten besitze, und ohne Verzug, wenn nicht ein Patronatsrecht eintritt, dasselbe neu zu besetzen (Art. XII.). Sollte nicht vielleicht dieser Artikel den aufgeklärten Rathgebern der Emser Punctatoren Gelegenheit geben, allmählig alle mißliebigen Geistlichen d. h. diejenigen, welche der Aufklärung nicht huldigten, von den einflußreichen Stellen zu entfernen und ihre Anhänger damit zu betrauen? Dieß scheint noch mehr der Umstand zu bestätigen, daß der siebenzehnte Artikel verlangt, die Metropoliten sollten als Consecratoren nach der alten Kirchendisciplin, den processus informativus der neugewählten Bischöfe vorzunehmen haben, obwohl das Concil von Trient auch den päpstlichen Nuntien oder einem der nahegelegenen Bischöfe dieses Recht zuerkannte. [1]) Damit war nämlich den Erzbischöfen nicht blos in ihren eigenen Diöcesen unumschränkte Gewalt gegeben, sondern selbst die Aufstellung der Suffraganbischöfe unter ihren Einfluß, unter ihre Autorität gestellt. Pius VI. täuschte sich wohl nicht, wenn er in seiner berühmten Responsio in Betreff dieser Forderung sagt: [2]) Ihr sucht die Autorität der Metropoliten der Autorität des apostolischen Stuhles gleich zu machen, damit ihr die Oberherrschaft über die Suffraganbischöfe und ihre Diöcesen erlanget, „um die neuen Lehren des Jahrhunderts durch Deutschland zu tragen und zu verbreiten zur Vernichtung der ganzen kirchlichen Disciplin;" und wenn er in seinem Schreiben an den Bischof Ludwig Joseph von Freising unter'm 18. Oktober 1786 diesen und alle Bischöfe vor den Bestrebungen der Erzbischöfe warnt, da diese nur dahin zielten: „Ut super alios dominentur." —

---

erzielen kann. Indessen da das Indirecte (der Umweg) immer der Gang des Schuften oder des Schwächlings ist, so gehe ich lieber das Directe (geradeaus), weil ich keines von Beiden bin."

Marx, Geschichte des Churstaates Trier. Bd. V. S. 141.

[1]) Sess. 22. cap. 2 de ref.

Vergl. Phillip's l. c. V. §. 224. S. 410.

[2]) Responsio cap. 1. §. 9. p. 11 u. 12.

„Auctoritate enim s. Sedis depressa aut imminuta et nuntiis expulsis facile vobis persuadebatis, fore ut metropolitanorum auctoritas auctoritati pontificiae exaequaretur in omni genere dispensationum et in aliis facultatibus quibuscunque: ex quo facilis vobis aditus pateret ad quendam quasidominatum assequendum in suffraganeos et in dioeceses alienis etiam ditionibus aliquando subjectas, et lata aperiretur via ad novas saeculi doctrinas per Germaniam importandas ac disseminandas, non sine totius ecclesiasticae disciplinae subversione."

§. 5.

Die Annaten.

Nicht zufrieden, den Einfluß des Papstes auf die deutsche Kirche durch Aufhebung aller Reservationen mächtig erschüttert zu haben, suchen die Emser Punctatoren dem päpstlichen Stuhle auch alle materielle Unterstützung zur äußeren Aufrechthaltung seiner Würde zu entziehen. Mit den Reservationen sollten ebenso die Annaten und Palliengelder ihr Ende erreichen. Den Grund und die Berechtigung zu einem solchen Entschluß glauben sie darin finden zu können, daß um dieser Ursachen willen unglaubliche Summen Geldes nach Rom geschickt, und viele Bisthümer dadurch mit Schulden überhäuft werden. (Art. XXI.) Sehen wir, was von dieser Klage zu halten ist.

„Wie der gute und verständige Hausvater seine Familie, wie der sorgsame Hirte seine Heerde," [1]) so hat der Papst die gesammte seiner Obhut anvertraute Kirche zu überwachen, zu leiten und zu regieren. Diese die ganze Welt umfassende Aufgabe ist er unmöglich allein zu lösen im Stande. Er bedarf nothwendiger Weise einer bedeutenden Anzahl von Personen und Behörden, die ihm mit Rath und That zur Seite stehen. Ja selbst, wenn man das System der Decentralisation bis auf die äußerst möglichen Gränzen durchführen wollte, müßte das Oberhaupt der Kirche deßungeachtet noch mehr Personen um sich haben, als für Rom und dessen Umgebung allein erforderlich wären. Wer soll nun dieser Ueberzahl den nöthigen Unterhalt verschaffen? Ohne Zweifel diejenigen, deren Wohl sie ihre Kräfte widmen, nämlich die gesammte katholische Christenheit. Wie der weltliche Regent das Recht besitzt, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates seine Unterthanen zu besteuern, so steht auch dem Papste die Befugniß zu, alle Gläubigen, Geistliche wie Laien, für sich und seine Diener nöthigenfalls in Anspruch zu nehmen. Würde man dem Papste dieses Recht streitig machen, sagt Hurter, [2]) „so wäre es ebenso, als wenn die Provinzen eines Reiches die Kosten der gesammten Verwaltung desselben einzig derjenigen aufbürden wollten, in welche diese ihren Sitz hat." Dabei darf nicht übersehen werden, was einst Aeneas Sylvius an den Kanzler Martin Mayr von Mainz

---

[1]) Phillips l. c. V. §. 203. S. 34.

[2]) Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen von Fr. Hurter. Bd. 3. S. 140. Hamburg 1838.

unter'm 8. August 1457 geschrieben:[1]) „Die römische Kirche muß reich sein; denn sie bedarf der äußeren Mittel zur Aufrechthaltung ihrer Würde, zum Unterhalte für die Dürftigen und zur Unterstützung vieler einzelner Kirchen." An den Papst haben sich von jeher alle Bedrängten und Leidenden gewendet von den höchsten Familien herab bis zu den niedrigsten Ständen, von den Kirchenfürsten bis zu dem einfachen Priester. Selbst die Geschichte unserer Tage liefert uns Beispiele hiefür, und es wäre in der That das Zeichen eines edlen Charakters, wenn Napoleon III. sich dankbar dafür erwiese, daß seine Familie, aus Frankreich verbannt, in Rom Unterhalt und Sicherheit fand.

Schon in den ersten Zeiten der christlichen Kirche beeilten sich darum die Gläubigen, den römischen Stuhl mit reichen Gütern auszustatten.[2]) Vorzüglich wurden ihm Ländereien in verschiedenen Gegenden geschenkt, welche die Päpste z. B. Gregor der Große, durch eigene Verwalter bewirthschaften ließen.[3]) Diese frommen Gaben mehrten sich in hohem Maße, als das Christenthum in den europäischen Ländern allgemeinen Eingang gefunden hatte. Ueberzeugt, daß die Erde allein Eigenthum des Allerhöchsten sei, stellten sich Könige und Fürsten, Städte und Schlösser wie Kirchen und Klöster unter den Schutz des sichtbaren Stellvertreters Christi auf Erden und entrichteten als Anerkennung dieser Oberherrlichkeit eine freiwillige Gabe.[4]) Doch allmählig begann diese Begeisterung, dieses Gefühl der Dankbarkeit, für den apostolischen Stuhl zu sinken, und damit wurden auch die Leistungen und Abgaben der Gläubigen geringer.[5]) Als nun das Patrimonium (Erbgut) Petri selbst von Christen und Saracenen unter der Führung deutscher Kaiser häufig geplündert, und die Päpste öfters zur Flucht genöthigt wurden, trat nicht selten große Geldverlegenheit ein. Clemens IV. mußte sogar die Edelsteine und alles goldene und silberne Geräthe verpfänden, um 50,000 Pfund borgen zu können.[6])

---

[1]) Münch l. c. I. 115. 116.

[2]) Hurter l. c. III. 122.

[3]) Z. B. in Italien, Dalmatien, Gallien, Corsika, Sicilien, Afrika. Montalembert: Die Mönche des Abendlandes, übersetzt von Brandes. Bd. II. S. 148.

[4]) Z. B. Sicilien, Sardinien, Arragonien, England, Dänemark, Polen, Ungarn rc. Hurter l. c. I. 642; III. 126. 135 u. ff.; Thomassin l. c. III. 1. c. 32. nr. 3 u. 8.

[5]) Hurter l. c. III. 142.

[6]) Ebend. l. c. III. 142. Note 168. Vergl. Theodor Töche: Jahrbücher des deutschen Reiches. Kaiser Heinrich VI S. 62. 216. 285. 290. Leipzig 1867.

Um dieser Noth zu steuern, nahmen die Päpste theils zu dem sogenannten Spolienrechte ihre Zuflucht d. h. sie machten Ansprüche auf die Hinterlassenschaft derjenigen Kleriker, welche ohne testamentarische Verfügung über ihr Vermögen gestorben waren, [1]) theils beanspruchten sie wie z. B. Clemens V. und Johannes XXII. das sogenannte jus deportus, d. h. die Einkünfte von Pfründen während ihres Ledigstehens. [2]) Da jedoch diese Forderungen zu manchen Streitigkeiten Anlaß gaben, beschloß Bonifacius IX. durch die Einführung der Annaten ein geordnetes Verhältniß herbeizuführen. Im Jahre 1392 verordnete er nämlich, daß von allen Beneficien, welche vom apostolischen Stuhle verliehen werden, die Hälfte des Werthes der Früchte des ersten Jahres an den Papst entrichtet werden sollen. Diese Abgaben der niederen Beneficien an Rom bezeichnete man mit dem Ausdrucke annata im engeren Sinne und sie fielen dem Papste allein zu. Im Jahre 1399 dehnte Bonifacius diese Verordnung auch auf die Bisthümer und Abteien aus, jedoch mit der Verschärfung, daß jeder, der durch den Papst zur erzbischöflichen, bischöflichen oder äbtlichen Würde promovirt würde, [3]) die Früchte des ganzen ersten Jahres an die päpstliche Curie zu zahlen habe. Die gewöhnliche Bezeichnung hiefür war „Servitia communia," weil sie nur zur Hälfte an den Papst, zur Hälfte an die in Rom lebenden Kardinäle vertheilt wurden. Außerdem mußten noch die sogenannten servitia minuta oder die Kanzleigebühren entrichtet werden, welche in fünf Portionen dem niederen Kanzleipersonal zufielen. [4])

Das Concil von Constanz anerkannte wenige Jahre nachher diese Art der Abgaben an den päpstlichen Stuhl in dem Bewußtsein, daß derselbe einer materiellen Unterstützung nothwendig bedürfe, und daß es auch von jeher in der Kirche Sitte gewesen, daß diejenigen, welche zu Rom die heiligen Weihen oder Beneficien erhielten, dem Papste verschiedene Geschenke unter dem Titel oblatio oder benedictio

---

[1]) Vergl. Kober: Das Spolienrecht, Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 10. S. 307.
Thomassin l. c. III. 2. cap. 56. 57.

[2]) Thom. l. c. III. 2. cap. 53. 54. 58.

[3]) Dazu genügte auch die vom Papste ertheilte Confirmation, Consecration und Benediction.
Thomassin l. c. cap. 57. nr. 16.

[4]) Idem l. c. III. 2. cap. 57. 6; cap. 58. 6; cap. 59. nr. 13.

machten.[1]) Selbst Petrus d'Ailly[2]) und Johannes Gerson[3]) stimmten dafür. „Wie nach dem alten Gesetze," sagt z. B. Letzterer, „dem Hohenpriester und den Leviten der Zehent gegeben werden mußte, so muß nicht weniger im neuen Gesetze auch dem Papste von seinen Untergebenen dieser Zehent entrichtet werden. Diese Ausgleichung aber erscheint als vernünftig, wenn von jedem Beneficiaten die Früchte des ersten Jahres bezahlt werden, indem der Papst der ganzen Kirche dient, so für seinen standesgemäßen Unterhalt Personen und Beneficien oneriren kann." Dagegen verlangte die Synode, daß der Papst auf das jus spolii und jus deportus verzichte, wozu sich auch Martin V. bereit erklärte.[4])

Dieselben Zugeständnisse enthält das im Jahre 1418 zwischen dem Papste und der deutschen Nation abgeschlossene Concordat. Nur sollte dort, wo die bisherige Summe der Servitien und Annaten augenfällig zu hoch befunden würde, eine Minderung nach einer billigen Schätzung eintreten. Die Bezahlung sollte zur Hälfte im ersten Jahre des ruhigen Besitzes, zur Hälfte während des folgenden Jahres stattfinden. Würde innerhalb eines Jahres eine zweimalige oder öftere Erledigung eintreten, so sollte die Taxe nur einmal bezahlt werden und eine hierin etwa bestehende Schuld nicht auf den Nachfolger übergehen. Bei allen übrigen Dignitäten, Personaten und Beneficien, welche durch die Autorität des apostolischen Stuhles vergeben werden, sollten ebenso die Annaten oder die Leistung der Hälfte der Früchte innerhalb eines Jahres nach der gewöhnlichen Schätzung fortbestehen, ohne daß jedoch eine derartige Schuld dem Nachfolger

---

[1]) Thom. l. c. III. 2. c. 59. nr. 13.

NB. Nur hatte das Concil zu Rom (5. Juli 595) im fünften Canon verordnet, daß erst nach Empfang der Urkunden und des Palliums solche Gaben gereicht werden dürften, um Simonie fern zu halten.

Hefele, Conciliengeschichte. III. 54.

[2]) De auctorit. eccles. etc.

„Cum Levitae pro sua sustentatione receperunt et decimas, summus sacerdos decimam decimae a levitis debebat recipere, ut patet Num. 19. Unde simili jure videtur, quod Papa possit recipere ab episcopis promotis communia servitia, quae vocantur vacantiae: et in minoribus beneficiis primos fructus seu alia hujusmodi subsidia; ex quibus ipse et sibi in ecclesiae servitio assistentes possunt convenienter sustentari."

[3]) De Simonia u. De Statibus ecclesiasticis.

Vergl. Joh. Gerson v. Schwab. S. 658. 659.

[4]) Thom. l. c. III. 2. 59. nr. 2.

Phillips l. c. V. §. 237. S. 575.

verbleiben sollte. Diejenigen Beneficien aber, deren Ertrag vierundzwanzig Kammergulden [1]) nicht übersteige, sollten von dieser Abgabe frei sein. Außerdem wurde noch festgesetzt, daß allen denjenigen, welche mit ihrer bisherigen Bezahlung im Rückstande seien, wenn sie binnen sechs Monaten die Hälfte der treffenden Summe entrichteten, das Uebrige erlassen sein solle. [2]) Anders dachte allerdings die Synode von Basel, welche die Servitien und Annaten in der zwölften und einundzwanzigsten Sitzung gänzlich aufhob. [3]) Allein dieß entscheidet nichts, weil sie doch wenigstens die Nothwendigkeit einer dem Papste dann auf andere Weise zu reichenden Unterstützung anerkannte, wie in der zwölften Sitzung ausdrücklich ausgesprochen wurde. Wenn in der einundzwanzigsten Sitzung hievon keine Erwähnung mehr geschah, so konnte dieß nur geschehen, weil es sich von selbst verstand; denn sonst, sagt Thomassin, [4]) wäre dieser Beschluß eine „pugna foedissima et manifesta conflictatio Decretorum Concilii.“ Den thatsächlichen Beweis hiefür liefert die Synode dadurch, daß sie selbst die an den Papst zu leistenden Abgaben auf eine bisher völlig unbekannte Höhe trieb. Da sie nämlich den Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. zum Papste gewählt hatte (1440), bestimmte sie zu seiner und seiner Kardinäle Unterhalt den fünften Theil der Einkünfte aller Beneficien, Dignitäten, Abteien und Bisthümer auf fünf Jahre und für die folgenden fünf Jahre den zehnten Theil. Nach Verlauf dieses Decenniums sollte ein neues Concil abermalige Vorsorge treffen. [5]) Dieses allgemeine Bewußtsein der Zuläßigkeit und Nothwendigkeit einer materiellen Unterstützung des apostolischen Stuhles bewirkte, daß die deutsche Nation in dem Concordate vom Jahre 1448 dem Papste sowohl die Servitien wie die Annaten in derselben Weise wie im Jahre 1418 zugestand. [6]) Ja sie anerkannte sogar, daß sie zur Zeit der Neutralität zur Bezahlung derselben verpflichtet gewesen wäre; denn sie bat den Papst um Erlaß dieser Schuld, welche er auch gewährte. [7])

---

[1]) Ein Kammergulden wird gewöhnlich zu 4 fl. 50 kr. rheinisch angenommen.
Phillips l. c. V. §. 234. S. 534 Note 20.

[2]) Münch, vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate. 1830.
Bd. I. S. 27.

[3]) Bei Münch l. c. I. 46.

[4]) Thom. l. c. III. 2. 59. 5.

[5]) Döllinger, Kirchengeschichte. (1836.) II. 381.

[6]) Bei Münch l. c. I. 92.
Phillips l. c. V. §. 237. S. 579.

[7]) Eugen IV. erließ ihnen diese Nachzahlung in der Bulle super div. indultis,

Durch diesen feierlichen Vertrag war es eine Gewissenspflicht des deutschen Klerus geworden, die Servitien wie die Annaten an den päpstlichen Stuhl zu entrichten. Doch konnte er rechtlich verlangen, daß, wo diese Abgaben offenbar zu hoch waren, eine billige Schätzung und Erleichterung eintreten solle. Dieß geschah auch in dem ausgedehntesten Maße. Denn nicht blos hörten die Annaten im engeren Sinne gänzlich auf, sondern selbst die Servitien überstiegen kaum den fünften Theil der Früchte eines Jahres.[1]) Im Laufe der Zeit wurden nämlich viele niedere Beneficien mit geistlichen Corporationen vereinigt. Dadurch fiel die Erledigung derselben sowie die Bezahlung der Annaten von selbst weg. Paul II. (1464—1471) wollte diesem Abgange dadurch abhelfen, daß er in der Bulle „Decet Romanum" bestimmte, die geistlichen Corporationen sollten für die mit ihnen unirten Beneficien alle fünfzehn Jahre die sogenannten Quindennia an Stelle der Annaten bezahlen. Allein diese Forderung wurde nicht allgemein practisch.[2]) Zugleich bildete sich auch zuerst in Frankreich,[3]) dann in Deutschland, Belgien und Spanien die Gewohnheit, den Werth der Früchte eines Beneficiums stets auf vierundzwanzig Kammergulden zu berechnen. Die Rota romana anerkannte diesen Gebrauch und so hörten mit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts die Annaten im engeren Sinne gänzlich auf. Diese Thatsache ist der Behauptung der Emser Punctatoren gegenüber: „Rom selbst hat zwar das Unbillige dieser Sache (der Annaten) in dem Aschaffenburger Concordat eingesehen und daher die Retaxationen angelobt, aber bis jetzt noch nicht in Erfüllung gebracht:" (Art. 21.) wohl zu beherzigen. Auch die Servitien betrugen ferner

---

disp. et concess. datis Friderico V.: §. 7. „Insuper quascunque obligationes super annatis seu communibus et minutis servitiis caeterisque juribus Nobis camerae ap.... debitis, seu quae deberi dicerentur occasione quarumlibet metropolitanarum et cathedralium ecclesiarum .... usque in praesentem diem remittimus, de nostra liberalitate relaxamus pariter et donamus, eosque in hujusmodi debitis obligati essent, ab omni eorum solutione absolvimus et etiam liberamus."

Bei Münch l. c. I. 85.

[1]) Schmalzgrueber Jus eccles. univ. lib. 3. tit. 5. nr. 248.

[2]) Richter, Kirchenrecht §. 222. S. 447.

Phillips l. c. V. §. 238. S. 582.

[3]) In England forderten die Päpste nie Annaten, da sie von dort den sogenannten Peterspfennig erhielten.

Van Espen, jus eccles. univ. lib. II. tit. 24. cap. 4. nr. 43.

nicht so „unglaubliche Summen Geldes," in Folge deren manche Bisthümer mit Schulden überhäuft werden müßten. Denn abgesehen davon, daß die ganze Summe der von Deutschland nach Rom zu zahlenden Servitien schon dadurch bedeutend verringert wurde, daß zur Zeit der Reformation viele Bisthümer und Klöster von den protestantischen Fürsten eingezogen wurden,[1]) reducirten die Päpste auch die noch bestehenden Servitien auf einen geringen Theil des jährlichen Einkommens.[2]) So hatten z. B. Mainz, Köln, Trier und Salzburg 10,000 Kammergulden als Servitien zu bezahlen. Anscheinend eine große Summe! Allein, wenn man bedenkt, daß der Erzbischof von Mainz jährlich 1,400,000 fl.,[3]) der von Köln regelmäßig circa eine Million Reichsthaler[4]) und die Erzbischöfe von Trier und Salzburg[5]) nicht viel weniger Einnahmen besaßen, so daß sie also nur ungefähr den achtundzwanzigsten Theil des Einkommens eines Jahres an den Papst zu entrichten hatten und dieß für ihre ganze Regierungszeit nur ein einziges Mal, so stellt sich die Sache in ziemlich verändertem Lichte dar. Müssen ja auch bei der Uebernahme eines Staatsamtes sogar zehn Procent vom jährlichen Einkommen als Taxen an den Staat entrichtet werden. Von ganz Deutschland, berechnet Phillips,[6]) betrugen die servitia communia jährlich nur 5655 Kammergulden oder 9613 $^1/_2$ Scudi im Durchschnitte während eines Zeitraumes von 276 Jahren

---

[1]) Vergl. Johann Jak. Moser: Von der Landeshoheit im Geistlichen. 2. Buch. 5. Kap. §. 11. S. 163.

[2]) In den sogenannten hundert Gravamen der deutschen Nation vom Jahre 1522 findet sich darum keine Klage gegen die Servitien und Annaten. Nur ist in Nr. 21 erwähnt, es wäre gut, wenn dieselben nicht nach Rom, sondern an den Fiscus des Staates bezahlt würden.

Münch l. c. I. 340. 359.

[3]) Kirchenlexicon von Wetze und Welte. Bd. 6. S. 769.

Vergl. Briefe eines reisenden Franzosen über Deutschland. Bd. 2. S. 455. (1783.)

[4]) Dr. Ennen, Geschichte der Stadt und des Churstaates Köln, II. 365.

[5]) Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. I. 215; Briefe ꝛc. II. 504. 367.

NB. Hieronymus Graf Colleredo, Erzbischof von Salzburg, erhielt von Rom sogar bedeutenden Nachlaß in den Servitien. Er hatte von den 10,000 Kammergulden nur 7000 Scudi zu zahlen.

Kleinmayr's Salzburger Nachrichten 1784. I. §. 167. S. 165. Ebenso erhielt Nachlaß der Churfürst von Köln Max Friedrich, Graf von Königseck (1761 bis 1784).

Ennen l. c. II. 392.

[6]) Phillips l. c. V. §. 238. S. 591. Note 40. S. 594. Note 53.

und mit den servitiis minutis zusammen 16,955 Scudi oder 42,412½ rheinische Gulden, eine Summe, welche unter alle Bisthümer und die fünfunddreißig Stifter Deutschland vertheilt beinahe gänzlich verschwindet.[1]) Zudem verwendeten die Päpste diese Abgaben nur zum allgemeinen Beßten der Kirche. Sie unterstützten die deutschen Kaiser Leopold I. und Karl VI. gegen die Türken und gründeten Missionen in allen Theilen der Welt.[2]) Selbst Febronius, sagt darum in seinem Widerrufe: „Die Annaten sind eine der Kirche von Rom rechtmäßig gebührende Beihülfe, da sie für alle Kirchen Sorge trägt, arbeitet und Aufwand macht; und sie müssen wenigstens so lange bestehen, bis man sich mit dem Papste wegen eines anderen Mittels zur Unterhaltung des päpstlichen Personals und der zahlreichen Aemter des römischen Stuhles verglichen hat." Aber woher dann die vielen Schulden in den Erzstiftern, die nach den Emser Punctatoren von den überhohen Annaten stammen sollten? Die Quelle hiefür ist nicht schwer zu finden. Der prunkende Hof, die prachtvollen Feste, die kostbaren Bauten, Jagden, Wagen, Pferde, Theater, für welche letztere Clemens August von Köln jährlich 50,000 Reichsthaler verwendete, dann der Schwarm von Günstlingen und Favoritinen, Beamten und Dienern u. s. w. verschlangen unverhältnißmäßig große Summen und stürzten die Erzstifte in Schulden.[3]) Es gereicht darum den Emser Punctatoren keineswegs zur Ehre, daß sie eine solche Behauptung

---

[1]) Von den Palliengeldern waren die Bischöfe aus dem bayerischen Hause gänzlich frei. Dr. Ennen l. c. II. 385. Die Erzbischöfe in Salzburg zahlten z. B. im achtzehnten Jahrhundert an Palliengeldern: Franz Anton aus dem gräflichen Hause Harrach: 92 Scudi, 30 Baj.; Erzbischof Leopold 958 Scudi, 1 Paul.; Jak. Ernst 995 Scudi 30 Baj.

Kleinmayr l. c. I. §. 165. S. 167.

[2]) Hefele, Conciliengeschichte V. p. 993.

Innocenz XI. und XII. und Clemens XI. gaben den Kaisern 1,430,897 Scudi zum Türkenkriege.

Moser: Von der deutschen Religionsverfassung. III. §. 74. S. 734.

Vergl. K. Ad. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen. Bd. 11. S. 450. 451.

[3]) Perthes l. c. I. 23. 51. 90.

Vergl. Pacca l. c. S. 106.

Dr. Ennen l. c. II. 360 u. ff. 385. 392.

Münch l. c. I. 116, wo Aeneas Sylvius an Martin Mayr von Mainz schreibt: „Omnes (episcopi) principum more equos canesque alunt et histriones, parasitosque nutriunt, neque sine magno comitatu esse volunt, nec tu aliter quam in aulis regalibus apud praelatos tuos instrui convivia videbis." ... „Luxuria et ambitio germanicas ecclesias, non romana curia exhaurit."

aufzustellen wagten. Ob aber Kaiser Joseph II. die geeignete Persönlichkeit war, ihn zum Schutz ihres bischöflichen Einkommens anzurufen, da er doch bereits geäußert hatte: „Was die Bischöfe über 12,000 fl. Einkünfte haben, sei überflüssig,“ [1]) dürfte gar sehr bezweifelt werden. Wenigstens zeigt die Geschichte, daß sich nach wenigen Jahren an den Emser Punctatoren erfüllte, was der Prophet Isaias sagt: [2]) „Pro eo, quod abjecit populus iste aquas Siloë, quae vadunt cum silentio, propter hoc ecce adducet Dominus super eos aquas fluminis fortes et multas.“

Viertes Kapitel.

Von den Appellationen.

§. 1.

Die Appellationen an den päpstlichen Stuhl in den ersten Jahrhunderten.

Jeder Bischof hat in seiner Diöcese die oberste richterliche Gewalt. Aber wie er überhaupt in dieser seiner Diöcese nicht von dem gesammten Körper der Kirche getrennt, sondern nur ein Glied des ganzen Leibes unter seinem Haupte, dem Papste, ist, so besitzt er diese richterliche Gewalt nicht in einer so unbeschränkten Weise, daß er gar keinen Obern mehr über sich anzuerkennen hätte. Dieß gestehen selbst die Emser Punctatoren zu, obwohl sie damit ihrem obersten Grundsatze, daß jeder Bischof jure divino unbeschränkte Gewalt in seiner Diöcese habe, untreu werden. Sie erklären nämlich eine Appellation von dem Urtheile des Bischofs als zulässig, nur solle dieselbe nicht an den Papst, sondern an den Metropoliten gehen.

Wenn wir die alte kirchliche Disciplin betrachten, so finden wir in der That, daß vom Urtheile des Bischofs an den Metropoliten appellirt wurde. „Jeder Priester und Diacon,“ sagt z. B. die Synode von Sardica im vierzehnten Canon, [3]) „welcher von seinem Bischofe von der Kirche ausgeschlossen wurde, darf zum Metropoliten seine Zuflucht nehmen.“ Ja der siebenzehnte Canon der vierten Carthaginiensischen Synode vom Jahre 418 verbietet den Priestern, Diaconen

---

[1]) Coup d'oeil II. 216; Pacca l. c. 89. 97.
Vergl. Walter l. c. §. 197. S. 393.

[2]) Is. c. 8. v. 3. 6. 7.

[3]) Hefele Conciliengeschichte. I. 574. Vergl. II. 53. 106. 114. 755.

und niederen Klerikern geradezu an ein Gericht jenseits des Meeres, also nach Rom zu appelliren.[1]) Allein deßungeachtet ist gewiß, daß schon damals in der Kirche die allgemeine Ueberzeugung herrschte, daß man nach Rom appelliren und dort das entscheidende Endurtheil gefällt werden könne.

Der thatsächliche Beweis hiefür liegt in den zahlreichen Appellationen, welche selbst in jenen ersten Jahrhunderten sowohl von Priestern und Klerikern wie von Bischöfen nach Rom stattgefunden haben.

Dioskur, Patriarch von Alexandrien, hatte den Priester Athanasius und den Diacon Theodor abgesetzt. Sie hielten sich für unschuldig und appellirten darum an Papst Leo I.[2]) Ihrem Beispiele folgte um dieselbe Zeit der Archimandrit Eutyches, da er im Jahre 448 auf der Synode zu Constantinopel durch den Patriarchen Flavian abgesetzt worden war. „Zu Euch, dem Vertheidiger der Religion," schreibt er an Papst Leo I., „nehme ich meine Zuflucht, und beschwöre Euch, unparteiisch und unberührt von den bisherigen Intriguen eine Sentenz in Betreff des Glaubens zu fällen, und nicht zu dulden, daß man einen Mann aus der Zahl der Katholiken streiche, der siebenzig Jahre in aller Enthaltsamkeit und Uebung der Frömmigkeit zugebracht."[3]) Von dem Archidiacon Aëtius, der von seinem Bischof Anatolius von Constantinopel ohne gehörigen Grund seiner Würde entsetzt worden war, wissen wir, daß Papst Leo I. dem Anatolius den strengen Befehl ertheilte, dem Aëtius eine seiner früheren Würde entsprechende Stellung zu ertheilen.[4]) Und als Bischof Natalis von Salona in Dalmatien seinen Archidiacon Honoratus auf einem Provinzialconcil abgesetzt, weil er seinen eigennützigen Verfügungen über die Kirchengüter nicht beistimmen wollte, so ertheilte ihm Papst Gregor der Große, an welchen Honoratus appellirte, den Befehl, „denselben wieder in sein Amt einzusetzen" . . . „und sollte noch ein Streitpunkt unter euch bestehen, so mögen Honoratus und ein Abgeordneter von deiner Seite sich hieher begeben." Natalis kam nicht sogleich diesem Erlaß des Papstes nach. Da schrieb Gregor abermals mit größerem Ernste. „Wenn du noch zögerst," lauten seine Worte an Natalis,

---

[1]) Ueber diesen Beschluß der Synode in der Angelegenheit des Priesters Apiarius siehe Hefele l. c. II. 106. 114. 120.
Tübinger Quartalschrift. 1825. S. 39.

[2]) Thomassin, vet. et nov. eccles. discipl. p. II. l. I. cap. 15. nr. 25.

[3]) Mansi Collectio Concil. V. 1014.

[4]) Hefele l. c. II. 539. 542.

„so wisse, daß dir der Gebrauch des Palliums, das dir von diesem Stuhle bewilligt wurde, entzogen werden wird. Verharrst du auch dann noch in deiner Hartnäckigkeit, so wirst du von der Theilnahme an dem Leibe und Blute unseres Herrn ausgeschlossen werden. Darauf werden wir im Wege des Rechtes untersuchen müssen, ob du in dem bischöflichen Amte bleiben darfst. Was denjenigen betrifft, der sich zum Nachtheile des Honoratus als Archidiacon hat anstellen lassen, so entkleiden wir ihn seiner Würde und wenn er fortfährt, die Funktionen derselben auszuüben, so soll er der heiligen Kommunion verlustig werden.“ [1]) In ähnlicher Weise ergingen auch von Afrika Appellationen von Priestern an Papst Gregor. Priester Adeodat hatte von seinem Bischofe Quintianus in der byzacenischen Provinz die Erlaubniß erhalten, sich zur Ordnung einiger Privatangelegenheiten von seiner Kirche zu entfernen. Da er aber wegen eingetretener Erkrankung an dem festgesetzten Termine nicht zurückkehrte, weihte ihm der Bischof einen Nachfolger. Adeodat protestirte dagegen und reichte persönlich seine Klage bei Gregor in Rom ein. Dieser beauftragte sogleich den Primas der byzacenischen Provinz Clementius, die Sache zu untersuchen und, wenn die Angaben des Adeodat auf Wahrheit beruhen, denselben wieder in seine Kirche einzusetzen. [2]) In gleicher Weise appellirte der Diacon Donadeus aus der numidischen Provinz an Papst Gregor I., um das von seinem Bischofe gegen ihn gefällte Urtheil rückgängig zu machen, [3]) und in derselben Provinz führte der ganze Klerus der Kirche von Tegessis bei Papst Gregor gegen seinen Bischof Paulinus Klage, weil er seine Kleriker körperlich mißhandelt und die heiligen Weihen für Geld verkauft habe. [4])

Viel zahlreicher jedoch als von Priestern und Diaconen waren die Appellationen von Seite der Bischöfe. Sehen wir schon den greisen Polykarp von Ephesus nach Rom ziehen, um mit Papst Anicet (157—168) über mehrere streitige Punkte namentlich wegen der Osterfeier zu unterhandeln, [5]) so sind die Beispiele von Appellationen nach Rom in den folgenden Jahrhunderten zahllos. Durch ein Concil von neunzig Bischöfen unter Bestätigung des Papstes Fabianus (236—250) abgesetzt, wendete sich Privatus an den nachfolgen=

---

[1]) Epp. Greg. M. I. 19. 20; II. 18. (Ende 590.)
[2]) Epp. Greg. M. IV. 13. (Oktober 593.)
[3]) Epp. Greg. M. XII. 8. (Oktober 601.)
[4]) Epp. Greg. M. XII. 28. 29. (März 602.)
[5]) Euseb. hist. eccles. lib. 4. cap. 21. (Ed. Laemmer 1862. pag. 271.

den Papst Cornelius, um von ihm Wiedereinsetzung in seine bischöfliche Kirche Lambese in Afrika zu erlangen. Allein er war nicht so glücklich, wie die spanischen Bischöfe Basilius von Astorga und Martialis von Merida, die ebenfalls durch ein Concil als libellatici abgesetzt an Papst Stephanus (253—257) appellirt hatten. Denn während diese ihre Bisthümer durch den Papst zurückerhielten, wurde jener, dessen Ränke man in Rom durchschaute, abgewiesen.

Ein Jahrhundert später sehen wir den von den Eusebianern abgesetzten Athanasius von Alexandrien zu Papst Julius I. nach Rom ziehen (340), um dort das Urtheil seiner Gegner rückgängig zu machen, während auch diese eine eigene Gesandtschaft dahin abordneten. [1]) In gleicher Weise legte der heilige Chrysostomus von Constantinopel gegen seine auf der Synode Ad quercum durch Theophilus von Alexandrien erfolgte Absetzung (403) bei Papst Innocenz I. Appellation ein, indem er hiebei in den kräftigsten Ausdrücken von dem Primate desselben über die ganze Kirche sprach. [2]) An denselben Papst wendete sich Alexander, Patriarch von Antiochien, zur Wahrung seiner Rechte, da die Cyprier sich von seinem Patriarchate trennen wollten. [3]) Und als mehrere Streitigkeiten darüber entstanden, welchen Bischöfen die Würde eines Metropoliten zukommen sollte, bat Alexander abermals Papst Innocenz I. um Entscheidung, ob der Beschluß der Synode von Antiochien vom Jahre 341, nach welchem der bürgerlichen Metropole auch die kirchliche Leitung der Provinz gebühre, jetzt noch Geltung haben solle, da die Begränzung und Theilung der Provinzen so häufig wechsle. [4]) Daß auch die Patriarchen Cyrill von Alexandrien und Nestorius von Constantinopel sich an Rom gewendet, ist bekannt. Von besonderer Bedeutung in diesem Kampfe ist aber die Appellation der Bischöfe Eutherius von Tyana und Helladius von Tharsus an Papst Sixtus III., weil sie die Absetzung des Nestorius für ungerecht hielten. „Wir, die wir vielfach Stürme zu bestehen haben," schreiben sie an Sixtus, „müssen zu dem rufen, dem Gott das Steuerruder übergeben hat und ihn von der Gefahr der

---

[1]) Hefele l. c. I. 472. 474. 480.
[2]) Idem l. c. II. 83. 86. 88.
[3]) Döllinger l. c. I. 220.
Hefele l. c. I. 376. 390; II. 191.
[4]) Döllinger l. c. I. 220. 228.
Phillips l. c. II. §. 68. S. 26.
Vergl. Hefele l. c. I. 365. 496.

Wahrheit gemäß benachrichtigen. Wir werfen uns zu deinen Füßen nieder und bitten, du wollest uns hülfreich deine Hand bieten, die Welt vor dem Schiffbruch bewahren, Alles untersuchen und im Namen des Himmels Strafe verhängen, damit die unrechtmäßig vertriebenen Hirten zurückgerufen, die zerstreuten Schafe wieder vereinigt werden." [1]) Diese Bischöfe appellirten also selbst gegen den Beschluß des allgemeinen Conciles von Ephesus (431) an den Papst und anerkannten damit, daß dieser das Recht besitze, selbst das Urtheil eines allgemeinen Conciles umzustoßen.

Wenige Jahre später überreichte Flavian, Patriarch von Constantinopel, den päpstlichen Legaten ein Document seiner Appellation an den Papst gegen die über ihn auf der sogenannten Räubersynode (449) ausgesprochene Absetzung. [2]) Gleiches Geschick theilte Bischof Theodoret von Cyrus. Aber auch er appellirte nach Rom. Die Worte, die er hiebei gebrauchte, sind für die Autorität des Papstes von höchster Bedeutung. „Nach so vielen Schweiß und Arbeit," sagt er, „bin ich nun unerhört verurtheilt. Ich erwarte den Ausspruch deines apostolischen Stuhles und beschwöre deine Heiligkeit, du wollest mir helfen, der ich an deinen rechten und gerechten Richterstuhl mich berufe, und wollest mich zu euch kommen lassen, um zu beweisen, daß meine Lehre den apostolischen Spuren treu folge.... Vor Allem wünsche ich von dir zu erfahren, ob ich mit der ungerechten Absetzung mich zufrieden geben muß oder nicht; ich erwarte deine Entscheidung. Befiehlst du, mich an das Urtheil zu halten, so will ich es tragen, will keinem Menschen mehr lästig sein, sondern Gottes Gericht erwarten." [3]) Zugleich schrieb Theodoret auch an den päpstlichen Legaten Renatus: „Ich bitte dich, mir beim heiligsten Bischofe zu erwirken, daß er sein apostolisches Ansehen gebrauche und mich vor eure Synode lade. Denn dieser heiligste Stuhl hat die Regierung aller Kirchen der Welt... Wie ihr auch urtheilen möget, ich werde damit zufrieden sein, überzeugt von euerer Gerechtigkeit." [4]) In dieselbe Zeit fällt auch die Appel-

---

[1]) Mansi Collect. Concil. V. p. 893.

[2]) Hefele l. c. II. 372.

[3]) Mansi l. c. VI. 35.

[4]) Idem. l. c. VII. 665.

NB. Ueber das Verhältniß dieser römischen Synoden zum Papste, die nur sein Consistorium mit berathender Stimme bildeten, siehe Döllinger l. c. I. 218; Hefele l. c. I. 61. II. 587. 589 u. III. 57. Phillips l. c. Bd. II. §. 83. S. 228.

lation des Bischofs Celidonius von Besançon gegen Hilarius von Arles, welcher ihn seiner bischöflichen Würde entsetzt hatte. Leo I. stellte ihm sein Bisthum wieder zurück und bestrafte den Hilarius für seine ungerechte Handlung.[1]) Im sechsten Jahrhundert finden wir unter andern die Berufung des Bischofs Stephanus von Larissa in Thessalien an Papst Bonifacius II. (530—532). Der Patriarch Epiphanius von Constantinopel hatte die Absetzung über ihn ausgesprochen, weil seine Ordination, da er als Laie zum Bischof geweiht worden, uncanonisch sei. Sobald ihm dieses Urtheil publicirt worden war, erklärte Stephanus, daß er an den Papst appellire, welchem allein, wenn seine Wahl beanstandet werden wolle, die Prüfung zustehe. Dieselbe Erklärung gab er vor der σύνοδος ἐνδημοῦσα [2]) zu Constantinopel ab, wohin er als Gefangener geführt worden war, mit dem Anfügen, „die Gewohnheit, die seither in der Provinz Thessalien geherrscht, dürfe nicht über den Haufen geworfen und das Ansehen des apostolischen Stuhles, das von Christus und den heiligen Canonen verliehen und per antiquam consuetudinem bewahrt sei, dürfe nicht verletzt werden.“ [3])

Mit vollem Rechte konnte darum der gelehrte und heilige Papst Gelasius in einem Schreiben an die Bischöfe Dardaniens (1. Febr. 495) sagen:[4]) „Die ganze Kirche weiß, daß der Stuhl des heiligen Petrus das Recht besitzt, loszusprechen von dem Urtheile aller Bischöfe, weil er das Recht hat, über die ganze Kirche zu richten, ohne daß Jemand über sein Urtheil richten könne; demgemäß bestimmen auch die Canones, daß man von allen Welttheilen an ihn appelliren könne, von ihm aber an Niemand.“

---

[1]) Hefele l. c. II. 285. 286.
[2]) Vergl. Hefele l. c. I. 4; II. 495. 514.
[3]) Idem l. c. II. 723.
[4]) Mansi l. c. VIII. 49.
„Cuncta per mundum novit ecclesia, quoniam quorumlibet sententiis ligata pontificum Sedes b. Petri apostoli jus habeat resolvendi, utpote quod de omni ecclesia fas habeat judicandi, neque cuiquam de ejus liceat judicare judicio: si quidem ad illam de qualibet mundi parte canones appellari voluerint, ab illa autem nemo sit appellare permissus.“

§. 2.

Die Synode von Sardika über die Appellationen.

„Wenn ich einmal dem Papste einen primatus jurisdictionis zuerkenne," sagt Zallwein,[1]) „so folgt daraus mit Nothwendigkeit das Recht, Appellationen anzunehmen; denn was ist das Recht zu appelliren anders als die Befugniß, sich auf einen höheren Richter berufen zu dürfen!" Diejenigen nun, welche dem Papste einen solchen Primat absprechen, suchen die Thatsache der wirklich nach Rom stattgehabten Appellationen durch die Behauptung zu erklären, die Synode von Sardika habe dem Bischofe von Rom dieses Recht zuerkannt. Auf den Provinzialconcilien habe sich nämlich ein großes Uebergewicht auf Seite der arianisch gesinnten Bischöfe gezeigt, in Folge dessen leicht manche rechtgläubige Bischöfe abgesetzt und von ihren Stühlen verdrängt werden könnten. Um diesem Uebel vorzubeugen, habe die sardicensische Synode die Appellation nach Rom erlaubt. Aber nur allein für den Fall der Absetzung und wie Van Espen und Febronius besonders hervorheben, auch so nur in der Weise, daß dem Papste nicht ein selbstständiges Urtheil, sondern blos eine Revision des ersten Gerichtes zugestanden wurde, die er aber wieder nicht persönlich, sondern durch andere von ihm bevollmächtigte Bischöfe der benachbarten Provinz vornehmen müsse.[2])

Allein diese Behauptung ist völlig ungegründet. Denn einerseits ist der Primat des Papstes nicht blos primatus honoris, sondern jurisdictionis, in Folge dessen ihm das Recht der Annahme von Appellationen nicht erst durch eine Synode zuerkannt zu werden braucht. Es hieße dieß gerade soviel, als wenn man die Behauptung aufstellen wollte, erst durch die Synode von Nicäa im Jahre 325 sei der Gottmensch Jesus Christus zum unsichtbaren Haupte der Kirche erhoben worden; denn in dieser Synode wurde dieser Satz zum Erstenmal feierlich ausgesprochen. Anderseits ist es historische Thatsache, daß schon längst vor der Synode von Sardika Appellationen

---

[1]) Princip. jur. eccles. tom. 2. Q. 1. cap. 4, §. 5.

[2]) Petrus de Marca: De Concord. Sacerd. et Imp. l. 6. c. 15 u. l. 7. c. 3. §. 6. Van Espen: Commentarius in canones et decreta juris veteris et novi etc. Colon. 1755. p. 256 u. ff.
Febronius: De statu eccles. . . . cap. 5. §. 5. 6. p. 329 u. ff. (1765.)
Vergl. Richter, Kirchenrecht. 3. Aufl. 1848. §. 195. S. 382.

nach Rom stattgefunden haben. Beispiele sind Marcion, Basilides, Privatus u. s. w., und schon Julius I. schrieb an die Eusebianer, welche es gewagt, den heiligen Athanasius abzusetzen: „Wenn gegen den Bischof von Alexandrien Verdacht vorlag, hätte man sich nach Rom wenden sollen; denn es ist Gewohnheit, daß dahin zuerst geschrieben und so von da, was recht ist, entschieden werde.“ [1]) Die Synode von Sardika aber behandelte nur deßwegen die Frage der Appellationen, weil die damaligen Verhältnisse dazu drängten. Die Eusebianer bekämpften nämlich die Appellation des Athanasius und seiner Anhänger nach Rom, sobald sie sahen, daß sie unterliegen würden. [2]) Unter diesen Verhältnissen war es nothwendig, das Recht der Appellation an den Papst feierlich auszusprechen, um diese mächtige Stütze für die Freiheit jedes Einzelnen zu wahren. Dieß geschah auf der Synode von Sardika (im Jahre 344), und zugleich wurden, um allen ferneren Streitigkeiten vorzubeugen, besondere den damaligen Verhältnissen entsprechende Bestimmungen über den Gebrauch dieses Rechtes getroffen. Nämlich, wenn ein durch die Provinzialsynode abgesetzter Bischof glaubt, eine gute Sache zu haben, so daß ein neuer Spruch eintreten soll, so sollen die Bischöfe, welche das Urtheil gesprochen, aus Ehrfurcht gegen das Andenken des heiligen Petrus nach Rom schreiben an Papst Julius. Dieser soll die Sache untersuchen und bestimmen, ob der Appellation Raum gegeben werden dürfe oder nicht. Im letzteren Fall bestätigt er das Urtheil erster Instanz; im zweiten Falle aber ernennt er ein Gericht zweiter Instanz und wählt als Richter Bischöfe der benachbarten Provinz. (Can. 3.) Bis zum Eintritte einer endgültigen Entscheidung darf einerseits der verurtheilte Bischof keine bischöflichen Verrichtungen vornehmen, noch anderseits sein bischöflicher Stuhl auf's neue besetzt werden. (Can. 4.) Im fünften Canon gesteht dann die Synode auch dem von den Comprovinzialen verurtheilten Bischof das Recht zu, selbst nach Rom zu appelliren und nicht mehr blos durch Vermittlung der Synode, wobei sie noch besonders hervorhebt, daß der Papst den von ihm zur zweiten Instanz aufgestellten Bischöfen der benachbarten Provinz einen oder zwei Priester aus seiner Umgebung beiordnen könne, die dann in seinem Namen das Präsidium zu führen hätten. [3])

---

[1]) Hefele l. c. I. 483.

[2]) Idem l. c. I. 479.

[3]) Idem l. c. 539. 543. 546. 554.

Phillips erklärt den dritten Canon als nicht auf die Appellation an den Papst

Ein blos flüchtiger Blick auf diese Canonen, zeigt ferner auch, „daß es unhaltbar sei, sie auf ein zu Gunsten des Papstes anerkanntes Revisionsrecht zu deuten.“ [1]) Denn jene Behauptung des Febronius, daß bei diesem zweiten Gerichte auch die Richter der ersten Instanz mit zu Gerichte sitzen dürfen, worauf er seine Annahme von einer bloßen Revision des erstinstanzlichen Urtheils gründet, [2]) ist falsch. Die Richter erster Instanz sind, wie schon der Wortlaut der Canonen sagt, und Alexander Natalis ausführlich nachgewiesen hat, [3]) von diesem zweiten Gerichte ausgeschlossen. Zudem gebraucht die Synode selbst den Ausdruck Appellation (ἐκκαλεσάμενος, si appellaverit), und zeigt unmittelbar darauf an, daß derselbe in seinem eigentlichen, wörtlichen Sinne, genommen werden müsse. Denn sie bestimmt, daß, sobald Jemand Appellation an den Papst eingelegt habe, das erstinstanzliche Urtheil suspendirt sei, und daß der Papst die Richter der zweiten Instanz aus den Bischöfen der benachbarten Provinz zu ernennen habe, also die Sache neuerdings untersucht und ein entsprechendes Urtheil fällt. Deutlicher könnte doch wohl die Appellation nicht bezeichnet werden.

Allein ist es auch über allen Zweifel erhaben, daß die Synode von Sardika das Recht der Appellation an den Papst nicht erst gegeben, sondern nur feierlich im Namen der Kirche anerkannt habe, so können wir gleichwohl nicht in Abrede stellen, daß wenigstens dem strengen Wortlaute der Canonen nach dieses Zugeständniß sich nur auf einen einzelnen, genau bestimmten Fall beschränke, nämlich auf den der Absetzung eines Bischofs. Damit scheint wenigstens Eine Behauptung des Febronius begründet zu sein. Um hierin den richtigen Standpunkt der Beurtheilung festzuhalten, ist vor Allem nicht zu übersehen, daß alle Concilienbeschlüsse stets nur durch die Zeitverhältnisse veranlaßt werden und sich darum auch immer blos auf die Bedürfnisse und Fragen ihrer Zeit beschränken. Dieß ersehen wir z. B., wenn wir die Canonen der Concilien von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon näher betrachten. Es ist ihnen darum nie eine exclusive Bedeutung im strengsten Sinne des Wortes

---

bezüglich, wohl aber den vierten und fünften Canon. Kirchenrecht V. §. 216. S. 262 u. ff.

Vergl. Walter, Kirchenrecht. 12. Aufl. 1856. §. 19. S. 36. Nr. 27.

[1]) Phillips l. c. V. §. 216. S. 271; u. §. 215. S. 261.

[2]) Febronius: De statu ecclesiae etc. cap. 5. §. 6. nr. 4. p. 333. 334. (1765.)

[3]) Alex. Natal. histor. eccles. saec. IV. diss. 28. propos. 2. p. 463.

zu geben. Dieß gilt auch von den Beschlüssen der Synode von Sardika in Betreff der römischen Appellationen. Es handelte sich daselbst um die Angelegenheit des heiligen Athanasius. Von einer Synode zu Tyrus im Jahre 335 und später zu Antiochien (339) von den Eusebianern abgesetzt, hatte er nach Rom an Papst Julius appellirt. Sobald seine Gegner einen schlimmen Ausgang ihrer Sache voraussahen, sprachen sie dem Athanasius das Recht zur Appellation ab. Die Aufgabe der Synode von Sardika war es nun, zu untersuchen, ob ein Bischof — nämlich Athanasius — für den Fall seiner Absetzung das Recht habe, an den Papst Berufung einzulegen. Nach der allgemein herrschenden kirchlichen Gewohnheit erklärte sie, daß den Bischöfen wirklich dieses Recht zukomme, und bezeichnete zugleich die Art und Weise, wie diese Appellation stattfinden und das neue Urtheil vom Papste gefällt werden solle. Mit dieser Entscheidung war die bestehende Streitfrage gelöst, und die Aufgabe der Synode erfüllt. Mehr beabsichtigte sie nicht. Hiefür spricht auch der vierte Canon dieser Synode in besonders klarer Weise. Es verstand sich von selbst, daß, wenn eine Berufung an einen höheren Richter stattgefunden, das Urtheil erster Instanz an sich suspendirt war und demgemäß dem abgesetzten Bischofe kein Nachfolger ernannt werden konnte. Allein da die Eusebianer deßungeachtet dem heiligen Athanasius zuerst in der Person des Pistus (339) und später in der Person Gregor's des Cappadociers (341) einen Nachfolger gegeben hatten, [1]) wurde auch dieser Punkt in einem eigenen Canon formulirt. [2]) Wie demnach die vierte carthaginiensische Synode dadurch, daß sie den Priestern die Appellation nach Rom verbot, diese Appellation nicht überhaupt verwerfen wollte, so wollte auch die Synode von Sardika, indem sie den abgesetzten Bischöfen das Recht der Appellation nach Rom zuerkannte, dasselbe nicht auf diesen Fall allein beschränken.

§. 3.

Die Appellationen nach Rom seit Pseudo-Isidor.

Die bisherige Erörterung zeigt, daß die Appellationen nach Rom keineswegs ihren Ursprung und ihre Begründung in den pseudoisidorianischen Decretalen haben. [3]) Untersagen diese ja den Priestern

---

[1]) Hefele l. c. I. 452. 474. 477. 480. 502.

[2]) Phillips l. c. V. §. 216. S. 270.

[3]) Febronius l. c. cap. 5. §. 6. nr. 6. p. 336.

sogar die Appellation nach Rom und verweisen sie dieselben in letzter Instanz an den Metropoliten oder Primas. [1]) Eine Art Neuerung trat jedoch in der Weise ein, daß von dieser Zeit an die judicia episcoporum als causae majores den Provinzialconcilien blos mehr zur Untersuchung und Berichterstattung, zur definitiven Entscheidung aber dem päpstlichen Stuhle überwiesen waren. [2]) Die Veranlassung hiezu liegt aber nicht in Pseudo-Isidor's Decretalen. Denn in manchen derselben wird die Anklage gegen die Bischöfe dem Provinzialconcile zur Entscheidung anheim gegeben und dem päpstlichen Stuhle erst für den Fall einer Appellation, die nach erfolgtem Spruche oder, wenn das Gericht sich parteiisch zeige, auch vor demselben geschehen könne. [3]) Die Zeitverhältnisse waren es vielmehr, welche dieses Verfahren nothwendig machten. Dieß spricht Walter [4]) mit folgenden Worten aus: „Mehrere Vorgänge [5]) und die hohe Stellung der Bischöfe in Kirche und Staat, mußten zu der Einsicht führen, daß die judicia episcoporum wohl zu den causae majores zu zählen und mit besonderer Umsicht zu behandeln seien." Die causae majores aber gehörten von jeher auch in erster Instanz dem päpstlichen Stuhle zur Entscheidung zu. [6]) Die Bischöfe waren darum vollkommen damit einverstanden. Auf der Synode von Troyes (25. Oktober 867) richteten sie sogar an Papst Nicolaus I. die Bitte, er möge Fürsorge treffen, daß künftig kein Bischof mehr ohne Zustimmung Roms abgesetzt werde. [7])

Was die allgemeinen Concilien, welche in den folgenden Jahrhunderten abgehalten wurden, betrifft, so anerkannten auch diese ohne Bedenken das Recht der Appellation nach Rom. [8]) Nur suchten sie nach dem Ausspruche Pius VI.: „Potestatem tuemur, non pote-

---

[1]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 98. S. 190. §. 185. S. 361. (12. Aufl. 1856.)

[2]) Phillips l. c. IV. §. 174. S. 77 u. 81.

[3]) Walter l. c. §. 98. (Nr. 8.) S. 188. 189. Die Appellation nach Rom selbst vor dem Spruche war auch im alten Recht gestattet bei Gefahr der Parteilichkeit des Gerichtes. l. c. S. 189. Note 36.

[4]) Ebend. l. c. §. 98. S. 190. Note 40.
Tübinger Quartalschrift 1847. S. 641—658.

[5]) Hefele l. c. IV. 317 Note 1 bezeichnet als Grund: Die Rechtsunsicherheit in den fränkischen Reichen und die Gewaltthätigkeit der Karolinger.

[6]) Phillips l. c. V. §. 213. S. 194—215.

[7]) Hefele l. c. IV. 317.

[8]) Idem l. c. V. 631. 791. 797. 997 u. s. w.
Hurter l. c. III. 106.

statis abusum" die etwa eingerissenen Mißbräuche zu entfernen und strenge Ordnung in der kirchlichen Rechtspflege zu erhalten.[1])

Selbst die Synode von Basel hielt diesen Standpunkt fest. Denn sie verlangte blos, daß der regelmäßige Instanzenzug eingehalten und nie „omisso medio" appellirt werde, „nisi forsan tale gravamen exstiterit, quod in definitiva sententia reparari nequiverit." In den im Rechte als causae majores bezeichneten Fällen aber, sowie in den Wahlstreitigkeiten bei Bisthümern und Abteien, welche unmittelbar dem apostolischen Stuhle untergeben waren, sprach sie dem Papste das Recht der Entscheidung auch in der ersten Instanz zu.[2]) Diese letztere Bestimmung erneuerte das Concil von Trient jedoch mit dem Zusatze, daß dem Papste auch diejenigen causae zur Entscheidung vorbehalten sein sollen, welche derselbe aus einer dringenden und wohlbegründeten Ursache durch ein besonderes, mit der Signatur Sr. Heiligkeit versehenes, eigenhändig zu unterschreibendes Rescript zu überweisen oder abzuberufen für gut findet." In den übrigen Fällen gestattete das Concil Appellation,[3]) wenn der definitive Spruch bereits erfolgt, oder wenn innerhalb zweier Jahre vom Tage der Litiscontestation an die Streitsache noch nicht erledigt sein sollte. Diese mußte aber nicht nothwendig an den nächst höheren Richter z. B. an den Metropoliten geschehen, sondern „es solle den Parteien frei stehen, an höhere, jedoch sonst berechtigte Richter zu appelliren."[4])

Diese Bestimmungen des Tridentinums blieben in den folgenden Jahrhunderten als rechtliche Norm in allgemeiner Geltung. J. J. Moser sagt darum in seinem Werke: Von der deutschen Re-

---

[1]) Wie leichthin man von päpstlicher Anmassung und von Hochmuth selbst in Fällen, wo der Papst in seinem vollen Rechte war, redet, siehe z. B. Theodor Töche: Jahrbücher des deutschen Reiches. Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867. S. 37. 39. 116 in Betreff der Appellation des Domdekan Volmar von Trier an Lucius III.

[2]) Münch l. c. I. 72 (in der einunddreißigsten Sitzung vom 24. Januar 1438). Responsio p. 126 u. ff. (p. 193.)

[3]) Ausdrücklich wurde auch Sess. 13. cap. 1 de ref., wie schon Papst Innocenz III. bestimmte (Hurter l. c. III. 106), die Appellation den Weltgeistlichen und Ordensleuten verboten, welche sich auf diesem Wege der Bestrafung von Seite des Bischofs bei Visitation der Diöcese entziehen wollten.

[4]) Sess. XIII. c. 2; XXII. c. 7; XXIV. c. 20 de ref.
„Liberum sit partibus vel alteri illarum, judices superiores alias tamen competentes adire."

ligionsverfassung: [1]) „Ein Bischof hat das Kirchenregiment in seiner Diöcese und das Recht, Alles was zur Erhaltung und Verbesserung der Kirchenzucht nöthig ist, zu veranstalten. Er ist aber dem Provinzialconcil und dem römischen Stuhle subordinirt. Dieser hat dahin zu sehen, ne ecclesia catholica quidquam detrimenti capiat. In so weit als der Kirche ein solcher Schaden bevorsteht, hat die Appellation nach Rom statt." Und an einer andern Stelle sagt er in genauer Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Tridentinums: [2]) „In geistlichen Sachen darf der Nuntius dem Ordinario in I. instantia ebenfalls nicht vorgreifen, und ob er wohl in secunda instantia et judicio appellatorio mit dem Erzbischofe jurisdictionem concurrentem in so weit hat, daß sowohl an ihn als an den Erzbischof oder Papst selbst appellirt werden mag, so muß er sich doch an die ab Innoc. IV. vorgeschriebene und im Trident. Conc. Sess. 22 cap. 7 de ref. bestätigte Form halten." Auch hat der Papst das Recht, besonders wichtige Sachen selbst in der ersten Instanz zu entscheiden, da er, wie Kreittmayer bemerkt, „mit den ordinariis sogar in prima instantia concurrirt." [3])

---

[1]) Moser l. c. III. 3. §. 67. S. 728.

Vergl. Kreittmayr, Codex Maximil. Bav. civil. V. Thl. Cap. 19. §. 42. S. 1481. (München 1768.)

NB. Die Procuratoren und Notare an der erzbischöflichen Curie in Köln erklärten selbst unter'm 20. Mai 1757: „Causas ecclesiasticas indistinctim omnes in gradu appellationis vel ad sanctam Sedem apost. vel ad sacram Nuntiaturam coloniensem libere et absque ullo impedimento constanter devolvi."

Responsio p. 135. 136.

Vergl. p. 296 u. 329.

[2]) Moser l. c. III. 3. §. 64. S. 724.

Vergl. l. c. §. 68. S. 729 und Moser: Von der Landeshoheit im Geistlichen III. 3. §. 4. S. 261.

Um die Appellation zu erleichtern, wurde in den Proceßacten die lateinische Sprache angewendet.

Responsio p. 275.

[3]) Moser l. c. III. 3. §. 66. S. 727.

Kreittmayer l. c. S. 1481.

§. 4.
Die judices in partibus.

Ist es ein wesentliches Recht des Primates, Appellationen aus der ganzen Kirche anzunehmen, so ist damit nothwendig das Recht verbunden, daß der Papst selbst zu bestimmen habe, wo die Streitsache abgeurtheilt werden solle, ob in Rom oder an dem Orte der streitenden Parteien, und ebenso, ob er selbst unmittelbar die Untersuchung und Entscheidung vornehmen oder dieselbe anderen Personen in der Provinz, sogenannten judices in partibus, übertragen wolle. Würde man dem Papste dieses Recht streitig machen, so wäre damit seine oberste Gerichtsbarkeit überhaupt geläugnet. Etwas anders gestaltet sich die Frage allerdings, wenn wir sie vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und des Nutzens betrachten. Es kann möglicher Weise zum Vortheile der einzelnen Parteien sein, wenn die Streitsache nicht unmittelbar an dem päpstlichen Hofe, sondern durch judices in partibus an dem Wohnorte oder wenigstens in dem Lande der beiden Parteien geführt werde. Dadurch mag viel an Zeit und Geld erspart sein, und weniger Betrug und Täuschung mit unterlaufen können. Von diesem Utilitätsprincipe aus kann von einer moralischen, aber keineswegs rechtlichen Verpflichtung die Rede sein, judices in partibus zu geben. Allein auch bei diesem Standpunkte hat nur der Papst selbst als oberster, unabhängiger Richter zu bestimmen, ob in diesem oder jenem Falle nach den gegebenen Verhältnissen eine Delegation zweckmäßig und nützlich sei, und wenn er sich dafür entscheidet, hat ebenso nur Er die Personen zu bezeichnen, welche in seinem Namen Recht sprechen sollen.

Diese Anschauung verwerfen Febronius und nach ihm die Emser Punctatoren, indem sie behaupten, der Papst sei „verbunden", so lange noch Appellationen an ihn ergehen, dieselben an judices in partibus, die Nationalen sein müssen, zur Entscheidung zu überweisen. Sie stützen sich hiebei besonders auf die Beschlüsse der Synode von Sardika, die dem Papste persönlich nur gestatteten, zu entscheiden, ob der Appellation Raum gegeben werden solle oder nicht, keineswegs aber, ein selbstständiges Urtheil zu fällen. Denn für den Fall, daß er die Appellation wirklich für gegründet halte, verpflichte ihn die Synode, Bischöfen der benachbarten Provinz als judices in partibus die Entscheidung zu übergeben. Dieser Gebrauch habe auch bis zu den pseudo-isidorianischen Decretalen bestanden und sei erst durch diese

vernichtet worden. [1]) Prüfen wir, ob diese Behauptung wirklich historisch begründet sei.

Schon in dem Vorausgehenden sahen wir, daß die Synode von Sardika die wichtige Frage der römischen Appellationen nicht principiell in ihrer vollen Tragweite lösen und demgemäß einen für alle Fälle und unter allen Umständen bindenden Beschluß fassen wollte. Ob der Papst auch unmittelbar ein Urtheil zu fällen berechtigt sei, darum handelte es sich nicht. Daß aber die Synode diese Ueberzeugung gehegt, deutet sie dadurch an, daß sie erklärt, der Papst könne einen oder zwei seiner (römischen) Priester abordnen, damit sie die ganze Verhandlung leiten. Ueberhaupt, sagt Walter, [2]) zeigt uns der ganze Geist der ehrfurchtsvollen Stellung und Aeußerung der Synode, daß auch das persönliche Urtheil des Papstes in Rom selbst im Principe möglich und in einzelnen Fällen in Wirklichkeit eintreten könne, wenn dieß auch nicht als allgemeine Regel gelten solle. So läßt es sich dann auch erklären, wie sowohl vor als nach dem Concile von Sardika Appellationen in Rom selbst verhandelt werden konnten.

Im dritten Jahrhundert sendeten z. B. die Novatianer eine eigene Gesandtschaft nach Rom an Papst Cornelius I. (251—252), um die auf einem Concile von Carthago durch Cyprian ausgesprochene Excommunikation des Fortunatus rückgängig zu machen und dessen Anerkennung als Bischof von Carthago zu erwirken. Aber auch Cyprian berichtete nach Rom, um den Papst von der wahren Sachlage zu unterrichten und ihm ein gerechtes Urtheil möglich zu machen. [3]) Beide Parteien anerkannten somit, daß der Papst unmittelbar in Rom die Entscheidung zu treffen berechtigt sei.

Ein ähnliches Beispiel sehen wir unmittelbar vor der Abhaltung der Synode von Sardika. Der von den Eusebianern abgesetzte Athanasius hatte nach Rom appellirt und bald darauf sich persönlich dahin begeben. Als die Eusebianer davon hörten, sendeten auch sie eine eigene Gesandtschaft nach Rom, um dort ihre Sache zu führen. Papst Julius I. entschied sich im Jahre 341 (unmittelbar in Rom)

---

[1]) Febron. l. c. cap. 5. §. 6. nr. 6. p. 336.

„Sacrum illud jus, quamcunque causam terminandi intra provinciam, haud dubie mansisset integrum, nisi infausta illa Isidori collectio, referta falsis epistolis Decretalibus, totam ecclesiasticae disciplinae faciem susque deque vertisset.“

[2]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes. (12. Aufl. 1856.) §. 19 Note 27 (4).

[3]) Phillips l. c. V. §. 215. S. 236.

dahin, daß er dem Athanasius wie dem Marcellus von Ancyra ihre Bisthümer zurückgab; den Eusebianern aber Vorwürfe machte, weil sie es gewagt, diese beiden würdigen Männer eigenmächtig ihrer bischöflichen Stühle zu berauben. „Wißt ihr nicht," schreibt Julius, „daß dieß die Gewohnheit ist, daß uns zuerst geschrieben und so von da (ἔνθεν d. h. in Rom am Sitze des Papstes selbst), das Gerechte entschieden werde." [1])

Dieser Gebrauch bestand ebenso nach der Synode von Sardika noch fort. Die illyrischen Bischöfe Ursacius von Singidunum (Belgrad) und Valens von Mursa waren als Häupter der Eusebianer zu Sardika abgesetzt worden. [2]) Als ihr Gönner Kaiser Constantius sich dem Athanasius günstiger zeigte, suchten sie wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu werden. Sie richteten daher an die damals zu Mailand versammelte Synode (345) eine Denkschrift, in welcher sie über Arius und dessen Anhänger das Anathem sprachen und um Wiederaufnahme in die Kirche baten. Die Synode wies ihr Gesuch ab. Da wendeten sie sich in einem noch jetzt erhaltenen Briefe an Papst Julius I., [3]) in welchem sie die Ueberzeugung aussprachen, daß er das Urtheil dieser beiden Synoden über sie aufzuheben berechtigt sei, und ihn baten, von diesem seinem Rechte Gebrauch zu machen. Papst Julius nahm sie wirklich in die kirchliche Gemeinschaft auf. [4]) Ein Jahrhundert später sehen wir Leo den Großen die Sache des Celidonius von Besançon gegen Hilarius von Arles in Rom selbst verhandeln und daselbst das Endurtheil fällen. [5]) Als ferner der numidische Bischof Paulus (596) zu Papst Gregor den Großen geeilt war, um sich daselbst gegen die über ihn erhobenen Klagen zu vertheidigen, schickte sein Hauptgegner, der kaiserliche Exarch Gennadius, seinen Kanzler nebst drei Zeugen nach Rom, um die Anklage zu führen, und Bischof Columbus von Carthago die diese Angelegenheit betreffenden Akten des numidischen Provinzialconcils, damit der Papst ein richtiges Urtheil zu fällen im Stande wäre. [6]) Wenige Jahre früher hatte derselbe Papst (592) auf Grund der Appellation des von seinem Metropoliten Johann von Larissa und dem apostolischen

---

[1]) Hefele l. c. I. 485.
[2]) Idem l. c. I. 533. 585. 589.
[3]) Mansi l. c. tom. III. p. 166.
[4]) Hefele l. c. I. 616.
[5]) Idem l. c. II. 286.
[6]) Epp. Greg. M. VII. 2. (Oktober 596.)

Vicare Johann von Justiniana Prima abgesetzten Bischofs Hadrian von Theben befohlen, alle hierauf bezüglichen Akten ihm persönlich vorzulegen. Dieß geschah ohne Widerstand. Gregor untersuchte die ganze Sachlage, fand beide Urtheile ungerecht, cassirte dieselben und setzte Hadrian wieder in seine bischöfliche Würde von Theben ein. Zugleich excommunicirte er zur Strafe den Vicar Johann von Justiniana I. auf dreißig Tage und drohte ihm mit noch schwereren Strafen, wenn er sich nicht willig unterwerfe. Dem Johann von Larissa aber entzog er jegliche Jurisdiction als Metropolit über die Kirche von Theben und bestimmte: „Die Angelegenheiten derselben sollen durch unseren Nuntius zu Constantinopel, oder wenn sie wichtiger sind, hier vor dem apostolischen Stuhle entschieden werden." „Füge sich Johann diesem Befehle nicht, so werde er der Excommunication verfallen, deren Zurücknahme er (der Papst) sich selbst, Todesgefahr ausgenommen, vorbehalte." [1])

Es genügt, nur noch Ein derartiges Beispiel anzuführen, das aber um so gewichtiger ist, als selbst der ehrgeizige Patriarch von Constantinopel, Johannes jejunator, der sich den Titel eines öcumenischen Patriarchen beilegte, das Recht des Papstes, Appellationen unmittelbar in Rom zu verhandeln, ausdrücklich anerkannte. Der chalcedonensische Priester Johannes und einige isaurische Mönche, namentlich Priester Athanasius, Abt des Klosters Tamnacum in Lycaonien, waren vom Patriarchen Johann von Constantinopel wegen angeblicher Ketzerei verurtheilt worden. Sie appellirten nach Rom. Der Patriarch schickte hierauf im Jahre 594 alle gegen jene Priester und Mönche vorliegenden Beweisstücke nebst den Untersuchungsakten an Papst Gregor. Nach strenger Prüfung sprach dieser im Jahre 595 den Priester Johannes und im Jahre 596 auch den Athanasius frei und setzte sie wieder in ihre frühere Stellen ein. [2]) Aus diesem Allen ergibt sich in unwiderlegbarer Weise, daß der älteste griechische Interpret der Kirchengesetze Theodor Prodromus der Aeltere ganz in dem Geiste der kirchlichen Verfassung der ersten Jahrhunderte spricht, wenn er in seinem Werke über die Auslegung der Canones sagt: [3]) „Stets und bei jedem Processe ist es den Verurtheilten erlaubt, an

---

[1]) Epp. Greg. M. III. 6. 7. (Oktober 592.)

[2]) Epp. Greg. M. VI. 66.

[3]) *Περὶ ἑρμηνείας κανόνων: „πάντοτε καὶ ἐν πάσῃ τῇ κρίσει τοῖς κατακριθεῖσιν ἔξεστι τὸν Ῥώμης τῆς πρεσβυτέρας (ἐπίσκοπον) ἐπικαλέσαι, κἀκείνου ὁρίζοντος, κριθῆναι πάλιν, παρά τε αὐτοῦ ἢ τῶν ἀποστόλων αὐτοῦ."*

den Bischof der älteren Roma zu appelliren und nach seiner Bestimmung von Neuem beurtheilt zu werden, sei es durch ihn selbst, sei es durch seine Legaten."

Mit all' diesen Belegen für die Möglichkeit und Wirklichkeit der Behandlung von Appellationen unmittelbar in Rom selbst wollen wir übrigens nicht gesagt haben, als hätten die Päpste von jenem Beschlusse der Synode von Sardika völlig Umgang genommen. Hatte ja Papst Julius I. selbst, obwohl seine Legaten schon auf ihr den Vorsitz geführt, die daselbst aufgestellten Canonen noch besonders bestätigt [1]) und damit die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen über die römischen Appellationen ausdrücklich anerkannt. Um dieselben practisch in Ausführung zu bringen, stellten die Päpste in den verschiedenen Ländern der Christenheit zu Thessalonich, Justiniana Prima, Corinth, Arles u. s. w. ihre apostolischen Vicare auf und übertrugen ihnen die Gewalt, Appellationen von den Provinzialconcilien und Metropoliten anzunehmen und sogar in den causis majoribus eine Entscheidung zu treffen. Nur wenn bei dem Dazwischentreten des Vicars keine Einigung erfolgte, sollte dem Papste unmittelbar die Sache zur Entscheidung übergeben werden. [2]) Auch ihren Nuntien z. B. dem von Constantinopel [3]) gaben sie öfters den Auftrag, eine Streitsache zu schlichten. Häufig wiesen sie ferner Appellationen an das Provinzialconcil zur Entscheidung zurück oder bezeichneten selbst die Bischöfe, welche das Urtheil fällen sollten. Als z. B. Bischof Lupicinus von Afrika wegen seiner Absetzung an Papst Leo I. appellirt hatte, nahm ihn dieser zwar in die Kirchengemeinschaft auf, weil er seines Vergehens noch nicht überführt war, verlangte aber, daß diese Angelegenheit in der Provinz strenge untersucht werde. In Betreff des Aggar und des Tiberianus, welchen als Laien unter gewaltsamen Aufläufen die Weihe ertheilt worden war, bestimmte derselbe Papst, daß die Provinzialbischöfe den Thatbestand feststellen sollten, damit er nach dem Berichte die definitive Entscheidung geben könne. In demselben Briefe [4]) befahl Leo zugleich den afrikanischen Bischöfen: „Erheben sich noch andere den Stand der Kirche und die Eintracht der Bischöfe betreffende Fragen, so wollen wir, daß sie an

---

[1]) Hefele l. c. I. 589.

[2]) Van Espen: Jus eccles. univ. I. 21. c. 2. nr. 10 u. 12.

[3]) Z. B. Gregor der Große s. Nuntius zu Ct., Sabinian. Rohrbacher, Universalgeschichte der kath. Kirche. Bd. 9. S. 490.

[4]) Vom 10. August 446; Mansi l. c. V. 1257.

Ort und Stelle in der Furcht des Herrn untersucht werden, und daß man von allen getroffenen und zu treffenden Anordnungen uns einen genauen Bericht übersende, damit die nach kirchlichem Gebrauche gefällten Entscheidungen auch durch unseren Ausspruch bestätigt werden." In ähnlicher Weise befahl Gregor der Große den afrikanischen Bischöfen Victor und Columbus, die Sache des numidischen Bischofs Cresconius, der sich über den benachbarten Bischof Valention in Rom beklagt hatte, daß er seit fünfzehn Jahren mehrere Orte seiner Diöcese widerrechtlich in Besitz genommen, genau zu untersuchen und, wenn sich die Klage als begründet erweise, den Valention zur strengsten Restitution zu zwingen. [1]) Und Papst Zacharias gab im Jahre 746 dem heiligen Bonifacius den Auftrag, die Sache der abgesetzten Bischöfe Adalbert, Godalsak und Clemens abermals auf einer Synode (subtili indagatione) zu untersuchen und nach den Canonen zu entscheiden. Erst wenn sie sich auch so nicht fügten, sollten sie nach Rom geschickt werden in Begleitung von zwei oder drei erprobten Priestern, damit ihre Angelegenheit vor dem apostolischen Stuhle der gründlichsten Prüfung unterstellt werde, und sie ein Ende finden nach Verdienst. [2])

Somit liegt denn klar zu Tage, was von der Behauptung des Febronius zu halten, daß „jenes heilige Recht, jegliche Streitsache in der Provinz zu schlichten," durch die unheilvollen pseudo-isidorischen Decretalen vernichtet worden sei. [3]) Wenn in den folgenden Jahrhunderten Appellationen in Rom angenommen und dort unmittelbar das Endurtheil gefällt wurde, so gründete die Berechtigung hiezu keineswegs in Pseudo-Isidor's Decretalen, sondern in dem uralten kirchlichen Gebrauche, in der principiellen Stellung des Primates in der Kirche selbst.

Dieses stellt auch die Basler Synode nicht in Abrede, obwohl sie verlangt, daß der Papst die an ihn ergangenen Appellationen Richtern in partibus zur Entscheidung geben solle. [4]) Denn sie gesteht dem Papste wenigstens in allen causis majoribus und in den Wahlstreitigkeiten der dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfenen Bisthümern und Abteien die unmittelbare Gerichtsbarkeit zu

[1]) Epp. Greg. M. VIII. 88.

[2]) Hefele l. c. III. 513.

[3]) De statu ecclesiae Cap. 5. §. 6. nr. 6. p. 336.

[4]) Decret.: De causis et appellationibus. (IX. cal. Febr. 1438.) Bei Münch l. c. I. 72.

und wahrt damit das Princip. Auch behauptet sie nicht wie die Emser Punctatoren, daß der Papst absolut, ohne jegliche Ausnahme verpflichtet sei, judices in partibus zu geben. Sie nimmt ausdrücklich hievon alle diejenigen Rechtsfälle aus, welche dem Papste in erster Instanz zur Beurtheilung zustehen, sowie diejenigen, in welchen wegen Mangel an Gerechtigkeit oder wegen gegründeter Furcht vor demselben in der Provinz ein billiges Urtheil kaum erwartet werden könnte. [1]) Auch davon weiß die Basler Synode nichts, daß die judices in partibus Nationalen sein müssen. Sie gestattet dem Papste vollkommen freie Wahl unter allen denjenigen Personen, „qui de jure aut de consuetudine praescripta vel privilegio cognitionem habent.“ [2])

Das Concil von Trient, welches ebenfalls diese Frage in eingehender Weise behandelte, stellte es dem freien Willen des Papstes anheim, ob er judices in partibus geben wolle oder nicht, und zwar sowohl in denjenigen Fällen, die ihm in prima instantia zur Entscheidung zustehen, als auch die auf dem Wege der Appellation zu seinem Forum kommen, selbst die Criminalsachen nicht ausgenommen. Nur allein die causae matrimoniales „pauperum“ sollten nicht außerhalb der Provinz verhandelt werden, wenn nicht der andere Theil die Unterhaltungsmittel und Kosten des Processes bestreiten wolle. [3])

---

[1]) .... „quod in partibus ultra quatuor diëtas a romana curia distantibus omnes quaecunque causae, exceptis majoribus in jure expresse enumeratis et electionum ecclesiarum cathedralium et monasteriorum, quas immediata subjectio ad sedem apost. devolvit, apud illos judices in partibus, qui de jure aut consuetudine praescripta aut privilegio cognitionem habent, remittantur et finiantur,“ „nisi forte propter defectum justitiae aut justum metum, etiam in partibus convicinis, de quibus in commissione exprimendis legitimo prius documento, alias quam per juramentum, summarie constiterit, apud ipsam Sedem foret merito retinenda.“

Münch l. c. I. 72.

[2]) Vergl. Hefele l. c. V. 990.

(can. 2. Conc. Lugdun. I. 1245.)

Die deutschen Bischöfe suchten auch bei Papst Eugen IV. nach, alle während der Neutralität von ihnen entschiedenen Rechtsfälle, die eigentlich zum römischen Stuhle gehört hätten, zu bestätigen, was Eugen in der Bulle: Super divinis indultis mit den Worten that:

„Nec non processus, sententias aliaque acta judicialia, auctoritate ordinaria hujusmodi suspensionis et neutralitatis tempore factas seu facta, quae omnia et singula hic haberi volumus pro sufficienter expressis ac ea rata et grata habentes auctoritate apost. ex certa scientia confirmamus.“

Münch l. c. I. 83.

[3]) Conc. Trid. Sess. 13. cap. 2 u. 24. 20 de ref.

Um aber für den Fall, daß der Papst wirklich eine Streitsache in der Provinz führen lassen wollte, ihm die Wahl der tauglichen Personen zu erleichtern, verordnete das Concil, „daß in den Provinzial- oder Diöcesansynoden einige Personen, — für jede Diöcese wenigstens vier oder auch mehr, — welche die nach der Verordnung Bonifacius VIII., die anhebt Statutum, erforderlichen Eigenschaften besitzen und sonst dazu tauglich sind, bezeichnet werden sollen, damit künftighin nebst den Ortsordinarien auch ihnen die kirchlichen und geistlichen und vor den kirchlichen Gerichtshof gehörigen, örtlich anzuweisenden Streitsachen von jedem Legaten oder Nuntius oder vom apostolischen Stuhle übertragen werden mögen." [1]) Damit ist auch deutlich genug gesagt, daß die so erwählten Personen nicht schon an sich kraft dieser Verordnung des Tridentinums zur Vornahme von Rechtsstreitigkeiten, die dem apostolischen Stuhle zugehören, ermächtigt sind, sondern daß sie für jeden einzelnen Fall eine besondere Delegation bedürfen. [2]) Können sie ja nicht einmal wissen, welche Fälle überhaupt ihnen zur Entscheidung zukommen, da das Concil von Trient es der freien Wahl des Papstes überläßt, selbst oder durch judices in partibus Streitsachen zu schlichten.

Diesen Bestimmungen des Tridentinums, welche im ganzen katholischen Deutschland publicirt und angenommen wurden, kommt allgemein verbindende Gesetzeskraft zu. Niemand trug darum Jahrhunderte hindurch Bedenken, durch den Papst sowohl unmittelbar in Rom als auch in der Provinz Rechtsfälle entscheiden zu lassen. Als z. B. Kaspar von Huygen seinem Gegner Dr. Stuir, Pfarrer von St. Lup, gegenüber die Decanswürde an der Universität Köln nicht zu behaupten wußte, appellirte er nach Rom. Der Papst prüfte den ganzen Streit und fällte hierauf unmittelbar in Rom selbst das Urtheil, welches dahin ging, daß die Bestimmung des Rectors und der übrigen vier Decane an der Kölner Universität in Kraft zu bestehen habe. Huygen fügte sich nun allerdings diesem Erlasse nicht

---

[1]) Trid. Conc. Sess. 25. cap. 10 de ref.

[2]) Responsio cap. 6. §. 51. p. 132.

Van Espen, jus eccles. univ. tom. III. tit. 5. cap. 3. nr. 18; tit. 10. cap. 9. nr. 2.

NB. Der Erzbischof von Köln errichtete nach dem Emser Congreß wirklich ein Tribunal, an welches er alle Appellationen in dritter Instanz wies. Diese so von ihm erwählten judices in partibus, behauptete er, bedürften nach dem Trid. keiner speciellen Delegation des Papstes mehr.

Responsio cap. 4 u. 5. p. 79—140.

und steigerte seine Umtriebe in einer solchen Weise, daß der Nuntius Bussy in Köln (1711) sich genöthigt fand, ihn mit der Excommunication zu belegen. Allein dieser Widerstand mindert die Beweiskraft nicht; denn durch seine Berufung nach Rom hatte Huygen das Recht des Papstes, ein bereits gefälltes Urtheil persönlich wieder rückgängig zu machen, anerkannt und er wäre gewiß vollkommen befriedigt gewesen, wenn der Papst ein seinem Wunsche entsprechendes Urtheil gefällt hätte. Darum berührte auch Huygen keineswegs zu seinen Gunsten den Umstand, daß der Papst unmittelbar und nicht durch judices in partibus gesprochen. Nur das Urtheil selbst war ihm nicht recht, und er fügte sich in der That nicht, bis Kaiser Karl VI. ihm den strengen Befehl ertheilte, der Entscheidung des Papstes sich zu unterwerfen. Damit anerkannte auch der Kaiser, daß der Papst das Recht besitze, selbst, ohne Vermittlung von judices in partibus, Streitsachen zu schlichten, und ebenso legte Huygen einen neuen Beweis von dieser seiner Ueberzeugung ab, indem er bei Kaiser Karl VI. eine Bittschrift einreichte, ihm bei dem Nuntius von Wien Lossprechung vom Banne zu erwirken, was am 30. August 1715 wirklich erfolgte. [1])

Erst gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts begannen einige darüber Klage zu führen, daß der Papst die an ihn ergangenen Streitsachen nicht regelmäßig an judices in partibus überweise. [2]) Papst Benedict XIV. erwiderte darauf in seiner Constitution „Quamvis paternae“ vom 26. August 1741, [3]) daß die Bischöfe selbst größtentheils die Schuld daran trügen, weil sie keine Diöcesan- oder Provinzialsynoden abhielten, auf welchen nach den Bestimmungen des Concils von Trient die judices synodales gewählt werden sollten, damit der Papst dieselben mit der Delegation betrauen könne. Uebri-

---

[1]) Aquil. Jul. Cäsar, Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands. 1790. §. 80—89. S. 86—94.

NB. Ganz entstellt bei P. A. Winkopp, „der deutsche Zuschauer.“ 4. Bd. 11. Heft. (1786.) S. 218. 219.

[2]) Churtrier stellte im Jahre 1741 den Antrag, dem vierzehnten Artikel der kaiserlichen Wahlcapitulation beizusetzen, daß die an den Papst ergangenen Appellationen „jedesmal durch eine oder mehrere vom Papste oder dem Nuntius in partibus zu ernennenden Commissarios binnen deren Grenzen der archidioeces, worin die Sache gehört, und niemals außerhalb selbiger schlüßlich abgeurtheilt werden.“

Moser: Von der deutschen Religionsverfassung. III. 3. §. 65. S. 725. Vergl. S. 742.

[3]) Responsio cap. 6. §. 54. p. 134. note 118 u. 120.

gens um allen Streitigkeiten vorzubeugen, gestattete Benedict XIV. den Erzbischöfen und Bischöfen, auch außer den Synoden, wenn solche zu halten nicht möglich wäre, in Uebereinstimmung mit ihren Capiteln judices prosynodales zu wählen und dieselben in Rom namhaft zu machen. Diesen würde sodann in Zukunft die für nothwendig gefundene Delegation übertragen werden. Damit wollte aber Benedict XIV. keineswegs auf jenes vom Tridentinum ausdrücklich dem Papste zuerkannte Recht, selbst den Ort der Verhandlung zu bestimmen verzichten und ebensowenig diesen Prosynodalrichtern eine allgemeine und unbeschränkte Vollmacht für alle Fälle ohne Ausnahme und für alle Zukunft ertheilen. Dieß spricht einige Jahrzehnte später (1773) der berühmte protestantische Rechtsgelehrte J. J. Moser in seinem Werke: „Von der deutschen Religionsverfassung" aus, indem er sagt: [1]) „Der Papst exercirt seine Gerichtsbarkeit über die Deutschen auch von Haus aus in Folge der Appellationen nach Rom," „allwo die rota romana oder das päpstliche Oberappellationsgericht eben darum auch mit einem assessore deutscher Nation besetzt ist, damit die ehrlichen Deutschen sich diesem Gerichte um so williger submittiren möchten."

Allein diese Gewohnheit, wenn sie auch Jahrhunderte bestand und selbst durch die Auctorität des allgemeinen Concils von Trient bestätigt war, erschien jetzt den deutschen Erzbischöfen als ein unrechtmäßiger Eingriff in die bischöflichen Rechte. Schon auf dem Congresse zu Coblenz (13. Dezember 1769) hatten sie verlangt (Art. 29), daß der Instanzenzug nie verletzt werde, und daß bei einer Appellation nach Rom der Papst stets judices in partibus und zwar Nationalen zu geben habe. Doch hielten sie damals noch eine Delegation von Seite des Papstes für nothwendig. Allein jetzt glaubten sie selbst diese entbehren zu können, und fordern, daß von den Erzbischöfen im Einvernehmen mit den Suffraganen ohne irgend eine Betheiligung des Papstes ein einziges Provinzialsynodal-Gericht als dritte Instanz errichtet werde, wobei der Erzbischof den Director und einige Beisitzer, und jeder Suffragan einen, auch zwei Beisitzer ernennen und auf seine Kosten erhalten solle. Wie wenig diese Forderung im Rechte begründet, zeigt die bisherige Erörterung, aber auch wohin dieser Beschluß zielte, ist leicht zu erkennen. Nicht blos der Einfluß des Papstes auf die deutsche Kirche sollte beseitigt, sondern auch die Bi-

---

[1]) Moser l. c. III. 3. §. 65. S. 726; vergl. S. 743 u. 746.

schöfe der Gewalt ihrer Metropoliten unterworfen werden, um den am Hofe der Erzbischöfe bereits herrschend gewordenen freisinnigen Principien überall um so leichter Eingang verschaffen zu können.[1])

§. 5.

Der dreiundzwanzigste Artikel der Emser Punctation.

„Von der ganzen Welt wird an den Papst appellirt zum Zeichen seines besonderen Primates." „Diese Appellationen sind ein großes und gemeines Gut für die Welt und zwar so nothwendig als selbst die Sonne für die Sterblichen." So spricht der heilige Bernhard von den römischen Appellationen.[2]) Die Emser Punctatoren dagegen erklären, „daß sie erst dann, wenn sie unter dem allermächtigsten Schutze kaiserlicher Majestät in den Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Curie befreit," also die römischen Appellationen u. s. w. aufgehoben seien, „vermögend und wirklich entschlossen sind, die Verbesserung der kirchlichen Disciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen und die bisher dabei eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche aus dem Grunde zu heben." (Art. 23.) Was also der heilige Bernhard für eine Nothwendigkeit zum Wohle der Gläubigen erklärt, was die auf den allgemeinen Concilien versammelten Bischöfe unter dem Beistande des heiligen Geistes zum Heile der gesammten Kirche angeordnet, das erscheint den Emser Punctatoren als ein Hinderniß, ihre erhabene Aufgabe zu lösen. Allein, welches päpstliche Recht hemmte denn die Freiheit und die Macht der Erzbischöfe, die in ihren Diöcesen bestehenden Mißbräuche zu entfernen, zudem sie auch weltliche Landesherren in dem größten Theile derselben waren. Ungehindert konnten sie Diöcesansynoden halten, Visitationen vornehmen, für die gute Erziehung des Klerus sorgen und gegen abtrünnige, schlechte Priester mit strengen canonischen Strafen einschreiten, wogegen nach dem Tri-

---

[1]) Schreiben Pius VI. an den Bischof von Freising (18. Oktober 1786).
Coup d'oeil II. 242 u. ff.
Vergl. Bemerkungen über das Resultat des E. C. v. Reinhold (Schott) S. 166.

[2]) De Consideratione l. III. c. 2.

dentinum nicht einmal eine Appellation gestattet war. Kein päpstliches Vorrecht hielt sie ab, fleißig das heilige Sacrament der Firmung zu spenden, worin sie besonders nachlässig waren, [1]) für die erhebende Feier des Gottesdienstes Sorge zu tragen, das Volk vor den von Seite der ungläubigen Philosophen drohenden Gefahren zu warnen, die Gottlosigkeit, die sich öffentlich in Büchern, Reden, Lesekabineten und freisinnigen Versammlungen zeigte, zu bekämpfen; die schändlichen, lasciven Schauspiele zu verbieten, auf ihren Schulen und Universitäten nur fromme, gläubige und gelehrte Männer als Erzieher und Bildner der Jugend anzustellen, anstatt Illuminaten und Freimaurer, die in Schrift und Rede nichts anderes wußten als über Rom, über die Klöster und über die kirchlichen Einrichtungen und heiligen Gebräuche zu schmähen und zu spotten. Endlich, um nur noch Eines anzuführen, welche Gerechtsame Roms hielt sie ab, das Grunderforderniß zu einer Reform in ihren Diöcesen herbeizuschaffen, nämlich an sich selbst die Reformation zu beginnen, die verdächtigen Gesellschaften und Unterhaltungen ꝛc. von ihren Residenzen zu entfernen, die Lustbarkeiten, Theater, Jagden zu beschränken, kurz ein geistliches Leben zu führen, wie es sich für einen Bischof geziemte, und so dem Volke ein gutes Beispiel, nicht ein Aergerniß zu sein! In der That, all' die römischen Dispensationen, Reservationen und Appellationen, ja selbst die Exemptionen bildeten nicht das geringste Hinderniß, wahrhaft im Geiste der Kirche an sich selbst und in der ganzen Diöcese zu reformiren. Thatsächliche Beweise liefern uns ein heiliger Karl Borromäus und so viele andere heilige Bischöfe, welche unter denselben Verhältnissen Großartiges für ihre Diöcesen und für die ganze Kirche geleistet haben. Sollten sich aber die deutschen Erzbischöfe wirklich in einzelnen Punkten zu sehr beschränkt gefühlt haben, der Papst würde gewiß bereitwilligst ihre Vollmachten ausgedehnt haben, wenn er in ihren Gesuchen Eifer und Begeisterung für das Wohl der Kirche als Triebfeder gefunden hätte. [2])

Wären doch diese deutschen Erzbischöfe selbst nach Rom gegangen,

---

[1]) Pacca, histor. Denkwürdigkeiten über Deutschland. S. 30. Note 1.

[2]) Hiefür spricht besonders das Beispiel der verflossenen Jahrhunderte, in welchen die Päpste so ausgedehnte Privilegien den Fürsten und Bischöfen zugestanden. Unter'm 29. August 1787 konnte Pius VI. zwar dem Bischof August von Styrum seine Bitte, alle Pfründen in den päpstlichen Monaten besetzen zu dürfen, unter den bestehenden Verhältnissen nicht erfüllen, aber er gestattete ihm einen solchen Einfluß bei der Besetzung, als ob er das Indult wirklich besäße. Fr. X. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer. II. 770. Mainz 1854.

um dort persönlich ihr Verlangen vorzubringen, vielleicht wäre an den Stufen des Altares der heiligen Apostel Petrus und Paulus die Binde von ihren Augen gefallen, vielleicht hätten sie dort ihre verkehrten Wege durchschaut und wären tief erschüttert durch die ernsten aber liebevollen Mahnworte des heiligen Vaters wie einst Erzbischof Siegfried von Mainz [1]) in die Heimath zurückgekehrt, um ihre Verirrungen durch Buße und Eifer für die Ehre Gottes und seiner Kirche wieder gut zu machen. Allein an jene geheiligte Stätte wagten sie sich nicht, weil sie fühlten, daß dort die Art und Weise ihrer Kirchenreform nie gebilligt werden könnte. Dagegen nehmen sie zu demjenigen ihre Zuflucht, der sich als den bittersten Feind der katholischen Kirche erwiesen, dem nichts zu heilig, nichts zu ehrwürdig erschien, als daß er es in seinem Wahne vom omnipotenten Staate und in seinem Ehrgeize nach dem Ruhme eines philosophischen Monarchen nicht angegriffen und entheiligt hätte. Dieser soll ihnen zur Realisirung ihrer Pläne behülflich sein, und selbst durch „mit Nachdruck anzuwendenden kaiserlichen Schutz." In der That, einen willfährigeren Fürsten hätten sie nicht finden können, der sogar, wie die Erzbischöfe ihm selbst zumutheten, „durch Reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen" d. h. durch Gründung eines Schisma's diese neue Ordnung der kirchlichen Verhältnisse durchzuführen bereit gewesen wäre. [2]) Allein der Herr, der gnädig auf das biedere deutsche Volk herabsah, vereitelte diese Pläne. Schon nach wenigen Jahren konnte ein protestantischer Schriftsteller [3]) von den auf dem Emser Congreß betheiligten Erzbischöfen sagen: „Die, welche damals solche Absichten hegten, was sind sie jetzt geworden? Justa judicia Domini."

---

[1]) W. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. III. 1. S. 145. 146. 316.

[2]) Der Erzbischof Erthal von Mainz strebte direkt ein Schisma an.
Vergl. Pacca l. c. S. 6.
NB. Auch Napoleon zeigte durch die Ernennung Dalbergs zum Primas von Deutschland deutlich, was sein letzter Plan war.

[3]) Der Verfasser des Werkes: „Der Triumph der Philosophie im achtzehnten Jahrhundert. Frankfurt 1803.
Pacca l. c. 89.

Dritter Abschnitt.

Resultat des Congresses zu Ems.

§. 1.

Das Verhalten der Bischöfe dem Emser Congreß gegenüber.

Kaiser Joseph II. war den Bestrebungen der Emser Punctatoren günstig gesinnt. Hatte er ja bereits seit Jahren nach denselben Grundsätzen die Kirche in seinen Staaten zu reformiren gesucht. Anders dachten die Bischöfe. Mit dem größten Mißtrauen betrachteten sie die Berathung der Erzbischöfe zu Ems. Denn es war offenkundig geworden, daß sie damit umgingen, die alten Rechte der Metropoliten über die Suffragane wieder herzustellen und dieselben noch viel weiter auszudehnen, als selbst die der Bischöfe über die Pfarrer.[1]) In diesem Glauben bestärkte sie der Umstand, daß kein Bischof zu den Berathungen beigezogen wurde oder überhaupt nur irgend eine Mittheilung über die Absicht des Congresses erhalten hatte, nicht einmal der Bischof Ludwig Joseph von Freising, der doch in der Münchner Nuntiatur-Angelegenheit in gleicher Weise wie die Erzbischöfe betheiligt war. Als nun selbst nach dem Schlusse des Congresses lange Zeit hindurch von dem Resultate desselben nichts verlautete, dabei aber die Vermuthung sich verbreitete, die Erzbischöfe hätten ihre eigenmächtigen Beschlüsse dem Kaiser zur Genehmigung unterbreitet, glaubten die Bischöfe nicht mehr länger schweigen zu dürfen. Unter dem 2. November 1786 wendete sich der feurige Bischof von Speyer, August Graf von Limburg-Styrum, unmittelbar an Kaiser Joseph, um bei ihm gegen die von den Erzbischöfen ohne vorhergegangenes Einvernehmen mit den Bischöfen verabredeten Maßregeln zur Veränderung des ganzen deutschen Kirchensystems Klage

[1]) Marx, Geschichte von Trier. Bd. 5. S. 175.

zu führen und deren Genehmigung zu vereiteln. [1]) „Es ist eine bereits in dem Reiche offenkundige Sache, welche also auch ohne Zweifel schon bis zu dem Throne Ew. k. k. Majestät gelangt ist, daß die Herren Erzbischöfe Deutschlands einen Congreß unter sich gehalten, um allda verschiedene das deutsche Kirchenwesen betreffende Maßregeln festzusetzen. So viel mir von mehreren der angesehensten Bischöfe bekannt, ist von den Gegenständen dieses Congresses mit denselben ganz und gar keine Communication gepflogen, noch auch sonst etwas sicher davon bekannt gemacht worden. Der erleuchtetsten Einsicht Ew. k. k. Majestät kann es nicht entgehen, wie sehr die etwa zu machenden weiteren Fürschritte die Bischöfe und in der Folge das ganze mit der deutschen Kirchenverfassung und Hierarchie so innigst verwebte Reichssystem selbst betreffen mögen: besonders da noch mehrere Streitigkeiten zwischen den Erzbischöfen und Bischöfen selbst obwalten, und ich durch mehrere mich selbst betreffende Fälle zu erweisen im Stande wäre, wie sehr hierin meine bischöflichen und gegen den römischen Hof selbst erzbischöflicher Seits geltend gemachte Gerechtsame beschweret werden. Die Herren Erzbischöfe sollen zwar die von ihnen festgesetzten Punkte Ew. k. Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen Willens sein; allein gleichwie hierin mit der Bischöfen keine vorläufige Communication gepflogen worden, so ist es auch nicht ohne Grund zu vermuthen, daß auch die noch ferneren Schritte einseitig und ohne Mitwirkung der Bischöfe geschehen möchten."

„Meines Orts bin ich von der Gerechtigkeit und Billigkeitsliebe Ew. k. k. Majestät zum Voraus überzeugt, daß Allerhöchstdieselbe dergleichen einseitigen Verfügungen der kaiserlichen Bestätigung und Genehmigung zu ertheilen allergerechtest nicht gemeint sein werden. Zu eben diesen allerunterthänigsten Zutrauen überwinde ich mich, Ew. k. k. Majestät auch noch ausdrücklich anzuflehen, daß, ehe auf allen Fall die Allerhöchst kaiserliche Resolution erfolge, die Bischöfe des Reiches ebenfalls mit ihren allfallsigen Bemerkungen und etwa habenden Anständen gehöret werden."

Dieser Protest des Bischofs von Speyer veranlaßte Kaiser Joseph, den Beschlüssen des Emser Congresses, so sehr sie auch seinen eigenen Anschauungen entsprachen, keine unbedingte Bestätigung zu ertheilen. In der Rückantwort, welche er den Erzbischöfen unter'm

---

[1]) Fr. X. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer. II. 769.

16. November 1786 gab,[1]) drückte er seine Freude über ihren Eifer für die Verbesserung der kirchlichen Disciplin aus und sagte seinen kaiserlichen Schutz zu, bemerkte aber, daß die Durchführung ihres Planes von der Uebereinstimmung mit den übrigen Bischöfen, suffraganen wie exempten, und mit jenen Reichsständen, in deren Lande sich die bischöflichen Sprengel erstreckten, abhänge. Sie sollten darum mit denselben in vertrauliche Unterhandlungen treten, und er hoffe zuversichtlich, daß sich dieselben „mit dem gleichen Eifer zu dem vorliegenden heilsamen Werke ohne Zeitverlust einverstanden" zeigen werden. Unter'm 16. November (1786) benachrichtigte Kaiser Joseph auch den Bischof von Speyer von diesem Erlasse an die Erzbischöfe, indem er ihn „reichsväterlich ermahnte, bei diesem so heilsamen Geschäfte deroseits kräftigst mitzuwirken." [2])

Auf diese Erklärung des Kaisers sendeten die Erzbischöfe die zu Ems verfaßte Punctation an die einzelnen Bischöfe. Sie mochten vielleicht die Hoffnung hegen, daß sich dieselben durch die oftmalige Wiederholung von der Absicht, die ursprünglichen bischöflichen Rechte wieder herzustellen, über die eigentliche Absicht täuschen ließen. Allein die Bischöfe durchschauten das unkirchliche, revolutionäre Streben, das sich in jenen Artikeln so entschieden kundgab und erklärten den Erzbischöfen in besonderen Schreiben, daß sie ihrer Punctation in keiner Weise unbedingt beitreten könnten und wollten. [3]) Selbst der Bischof Ludwig Joseph von Freising versagte seine Zustimmung, obwohl er noch kurz zuvor in der Münchener Nuntiatur-Angelegenheit auf Seite

---

[1]) Urkunde M.

[2]) Urkunde N.

[3]) Franz Ludwig v. Erthal, Bischof von Bamberg und Würzburg, erwiderte unter'm 13. Januar 1787: ... „Dabei haben wir auch von der Zeit des in Erfahrung gebrachten gemeinschaftlichen erzbischöflichen Zusammentrittes die in Frage stehende Sache von einem in etwas veränderten Gesichtspunkte aus zu betrachten angefangen." ... Uebrigens verspricht er, nach dem Wunsche des Kaisers mit den übrigen Bischöfen die Sache in reife Ueberlegung zu ziehen, glaubt aber hiebei „sich der Hoffnung schmeicheln zu dürfen, daß man mittlerweile erzbischöflicher Seits Alles und vordersamst die bisher in Deutschland einförmig bestandenen Disciplinarien in statu quo belassen werde."

Fulda vom 17. Februar 1787 macht specielle Ausstellungen, ebenso Trient, Freising, Regensburg, Brixen, Chiemsee u. s. w.

Passau ist am meisten den Emser Punctatoren geneigt. Es meint, sie sollten nach dem Vorgange der französischen Declaration ihre Grundsätze in drei Hauptsätzen formuliren.

Vergl. Kopp l. c.

der Erzbischöfe gestanden und sogar den Bischof von Speyer in einem Briefe zur Theilnahme aufgefordert hatte. [1]) Nicht ohne Einfluß hiezu mag das Schreiben des Papstes Pius VI. an ihn vom 18. Oktober 1786 gewesen sein. [2]) Der Hauptgegner der Erzbischöfe aber blieb stets der Bischof August von Speyer. Seine Rückantwort an den Erzbischof von Mainz (29. Januar 1787) war die entschiedenste und energischste. [3]) Er unterwarf die einzelnen Artikel der Punctation einer scharfen und schneidenden Kritik und stellte den in derselben herrschenden unkirchlichen und revolutionären Geist klar und offen dar. Jedem sollten nach seiner Meinung die herkömmlichen und wohlerworbenen Rechte gewahrt bleiben und ebenso auch dem Oberhaupte der Kirche. „Zum Mindesten könne der Papst, da er einmal im Besitze gewisser Kirchenrechte sei, nicht ohne vorgängige Rücksprache aus einem mehr als tausendjährigen Besitzstande geworfen werden." [4])

In Folge dieser so entschiedenen Opposition gegen die angestrebten Neuerungen wurde August von der aufgeklärten Presse in der unwürdigsten Weise angegriffen. Dieß veranlaßte ihn, sein „Antwortschreiben an den Churfürsten von Mainz" mit einer besonderen Vorrede im Drucke zu veröffentlichen, um vor aller Welt sein Verfahren zu begründen und zu rechtfertigen. Allein das hinderte Augendiener der Erzbischöfe nicht, in neuen Schriften gegen August zu Felde zu ziehen und durch Erwähnung und Entstellung früherer Streitigkeiten selbst die Reinheit seiner Absicht zu verdächtigen. [5]) Ein solches Verfahren aber war nicht dazu geeignet, die Bischöfe für die Emser Punctation günstiger zu stimmen. Sie blieben wie bisher mit dem Papste und seinen Nuntien in enger Verbindung, zufrieden mit den Rechten, welche ihre Vorgänger seit Jahrhunderten inne gehabt hatten. [6])

---

[1]) Remling l. c. II. 767.

[2]) Urkunde O.

[3]) Auch zwischen Salzburg und Speyer fand ein scharfer Briefwechsel statt.

[4]) Vergl. Marx l. c. V. 175.

Brück, rationalistische Bestrebungen in Deutschland im achtzehnten Jahrhundert. Mainz 1865. S. 115. Note 42.

K. Ad. Menzel, neuere Geschichte der Deutschen. 12. 1. S. 317.

[5]) Vergl. Remling l. c. II. 769.

[6]) Pacca l. c. 22.

§. 2.

Auftreten des Papstes gegen die Emser Punctation und namentlich gegen den Erzbischof von Köln.

Durch den Widerspruch der Bischöfe war die vollständige Durchführung des Planes, welchen die Erzbischöfe durch ihren Congreß zu Ems verfolgten, unmöglich gemacht. Sogar der Kaiser hatte ja seine Zustimmung an den Beitritt der Bischöfe geknüpft. Nun suchten sie doch wenigstens in ihren eigenen Diöcesen die in ihrer Punctation ausgesprochenen Grundsätze in practische Geltung zu bringen. Damit mußte auch der offene Kampf mit Rom beginnen. Die erste äußere Veranlassung hiezu gab die Dispense, welche der Nuntius zu Köln, Barth. Pacca, im speciellen Auftrage des Papstes dem Fürsten von Hohenlohe Bartenstein und seiner Base der Gräfin Blankenheim im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft ertheilt hatte. [1]) Ueber diesen vermeintlichen unrechtmäßigen Eingriff in die Rechte des Erzbischofs von Köln, zu dessen Diöcese die Supplicanten gehörten, erhob sich sogleich ein gewaltiger Sturm in der Presse. Der Erzbischof selbst richtete unter dem 9. November 1786 ein höchst beleidigendes Schreiben an den Nuntius Pacca. Er nannte ihn in demselben einen fremden Bischof, der sich in der Diöcese eines andern Jurisdiction anmassen und sich in die Ausübung seiner bischöflichen Funktionen eindrängen wollte. Zugleich untersagte er ihm für die Zukunft jegliche Ausübung einer Jurisdiction in seiner Diöcese, widrigenfalls er die wirksamsten Mittel ergreifen müßte, seine Rechte zu wahren. [2]) Hierauf gab der Nuntius keine schriftliche Antwort; denn ein solches Benehmen, wie Maximilian Franz durch dieses Schreiben gezeigt, war eines katholischen Erzbischofes höchst unwürdig und verdiente keine Berücksichtigung. Um ihm jedoch die Ungerechtigkeit seiner Handlungsweise nahe zu legen, ließ ihm Pacca auf anderem Wege zu wissen machen, daß die der Gräfin Blankenheim und dem Fürsten Hohenlohe-Bartenstein bewilligte Dispense nicht von ihm als Erzbischof von Damiat, sondern als Nuntius im speciellen Auftrage des Papstes ertheilt worden sei. Sie könne demnach nicht als ein Act

---

[1]) Auch der Nuntius Zaglio von München hatte am 4. Oktober 1786 einen gewissen Johann Giegerich von Hemsbach, der Diöcese Mainz im Churpfälzischen, und Gertraud Eberhard in II. grad. affin. im Auftrage des Papstes dispensirt. Aquil. Jul. Cäsar l. c. S. 406.

[2]) Urkunde P.

der Gerichtsbarkeit eines fremden Bischofs angesehen werden, da keiner katholischen Kirche die Gerichtsbarkeit des Primates fremd sein dürfe. Es falle ihm allerdings schwer, sich die Ungnade Sr. Hoheit zugezogen zu haben; aber er wäre gezwungen, die Pflichten seines Postens zu erfüllen und die Befehle und Aufträge des heiligen Stuhles auszuführen.[1])

Auf diese Erklärung ertheilte der Erzbischof seinem Agenten in Rom, dem Marchese Antici den Befehl, bei dem Papste selbst Klage zu erheben.[2]) Dieser reichte denn auch bei dem Kardinalstaatssecretär Beschwerde darüber ein, daß nicht dem Churerzbischofe die Dispensation des Fürsten Hohenlohe übertragen worden sei, sondern einem Manne, der bei seiner churfürstlichen Hoheit nicht einmal accreditirt sei, und daß man bei jener Dispense selbst das Attestat des Bischofs übergangen habe. In dem Bescheide, welchen der Papst hierauf durch das Staatssecretariat ertheilte, rechtfertigte er sein Verfahren in einfacher aber entschiedener Weise. „Wenn man dem apostolischen Stuhle das Recht abspräche," sagt Pius, „auch noch andere Delegaten als die Bischöfe zu haben, so hieße dieß ebensoviel als eines seiner ältesten Rechte in Zweifel zu ziehen . . . und einen friedlichen Besitz zu stören, der selbst zu Köln anerkannt und ohne Widerspruch unter eben dem jetzigen würdigen Erzbischof ausgeübt worden sei, und dem nur jetzt wegen der traurigen und mittelbar durch die in München errichtete Nuntiatur entstandenen bittern Unzufriedenheiten widersprochen würde. Die beiden andern Bemerkungen des Churfürsten finde der heilige Vater vollkommen gerecht und den Grundsätzen und dem fortwährend von dem heiligen Stuhle beobachteten Gebrauche, der von ihm (Papst Pius VI.) gewissenhaft beachtet worden sei, gemäß. Aber man bitte Se. Hoheit bei seiner Aufrichtigkeit anzugeben, was der Papst und dessen Minister weiter hätten thun können, was nicht schon geschehen sei, um Letzteren bei ihm zu accreditiren. Dieses Alles aber sei vergeblich gewesen und zwar nicht ohne eine Ursache von Betrübniß und Kränkung zu sein. Ferner möge Se. Hoheit sich erinnern, mit welcher Beharrlichkeit Monsignor Bellisomi vor der Ankunft des Monsignor Pacca um die Erlaubniß nachgesucht habe,

---

[1]) Pacca, historische Denkwürdigkeiten über Deutschland im Jahre 1786 — 1794. S. 43 u. ff.
Vergl. Responsio c. 4. §. 20. p. 72.

[2]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. 312.
Urkunde Q.

Letztern vorzustellen, mit welcher Pünktlichkeit der neue Nuntius kaum angelangt Sr. Hoheit seine Ankunft anzeigte. Das Beglaubigungs-Breve und die Empfehlungsbriefe voll väterlicher Herzlichkeit und des Vertrauens, mit welchen der heilige Vater den neuen Nuntius bei Sr. Hoheit empfohlen, seien ihr wohl bekannt. Der unerwartete und unverdiente Unwille, der bei Sr. Hoheit gegen die Nuntiatur von München erregt worden, sei nur zu sehr die Ursache, daß weder die Breven noch die Person des Monsignor Pacca empfangen wurden. Der heilige Vater habe mit größtem Leidwesen das Billet gelesen, welches der erlauchte Churfürst unter dem 17. Juni 1786 an Monsignor Bellisomi geschrieben habe und welches diese demüthigende Weigerung enthalte. Man mache ferner bemerklich, daß rücksichtlich der Atteststate nichts gerechter und nichts zweckmäßiger sei, als daß der heilige Stuhl Gewicht darauf lege und sich an dieselben halte, wenn die Bischöfe sie verneinten oder zugeständen aus Umständen und Gründen, welche die Sache selbst betreffen und mit ihr zusammenhängen. Wenn diese Atteststate aber zuweilen verneinend wären aus Grundsätzen und in der Absicht, die günstige Auslegung des Gesetzes von Seite des rechtmäßigen geistlichen Obern zu hindern oder nichtig zu machen, alsdann würde, wenn man Rücksicht darauf nehmen wollte, dieses ebensoviel heißen, als den Obern von dem Untergeordneten abhängig machen, die geistliche Hierarchie einer Autorität berauben, welche zu ihrer wesentlichen Constitution gehört, und dem Gewissen der Gläubigen eine Zuflucht und einen Ausweg entziehen, die in einzelnen Fällen unentbehrlich seien. Der heilige Vater erwarte von dem Eifer des Marchese Antici und von der Billigkeit Sr. Hoheit, daß diese Gründe jedes Mißverständniß aufheben und jene äußersten Schritte verhindern werden, welche man, wie es schien, zu verstehen geben wollte. Diese würden nur den Schmerz und die Betrübniß des heiligen Vaters erhöhen, ihn nie aber dazu bewegen, einem wesentlichen Rechte seines Primates zu entsagen. [1])

Allein diese mahnenden Worte des heiligen Vaters fanden weder bei Maximilian Franz noch bei den übrigen Erzbischöfen ein williges Gehör. Die Einflüsterungen und Schmeicheleien ihrer aufgeklärten Räthe hatten sie bereits taub für die Stimme ihres Oberhirten, des Stellvertreters Christi, gemacht. Wie bisher fuhren sie auch jetzt fort, die Erholung von Dispensen an dem päpstlichen Stuhle besonders durch Vermittlung des Nuntius zu verbieten. Dagegen ertheilten

---

[1]) Pacca l. c. S. 45. 46.

sie dieselben kraft eigener Vollmacht, selbst in denjenigen Fällen, welche in den sogenannten Quinquennalfacultäten nicht inbegriffen waren. Unter diesen Umständen, wo es sich um die Heiligkeit und Gültigkeit eines Sacramentes, um die Rechtmäßigkeit der ehelichen Verbindung und deren Nachkommenschaft, um die Ruhe und den Frieden der Familien, sowie um die allgemeine Sittlichkeit handelte, [1]) war es nun die heiligste Pflicht des Papstes, entschiedener aufzutreten. Er gab seinem Nuntius Pacca den Auftrag, die Erzbischöfe an die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten der Kirche zu erinnern, und zugleich die Pfarrer bei günstiger Gelegenheit auf die Ungültigkeit der bischöflichen Dispensationen aufmerksam zu machen. Allein wie die Erzbischöfe auf diese Vorstellungen nicht achteten, so berücksichtigten auch manche Pfarrer, die ihnen privatim zugekommene Warnung von Seite des Nuntius nicht. Als Pacca z. B. den Pfarrer an der Kirche der heiligen Columba zu Köln durch seinen Secretär auf eine vertrauliche Weise erinnerte, wie sehr es gegen die Canonen der Kirche sei, daß er auf Grund einer erzbischöflichen Dispense in einem Verwandtschaftsgrade, der in den Facultäten nicht enthalten, die Trauung vorgenommen habe, gab dieser die Erklärung ab, daß er allerdings die Neuheit einer solchen Dispense erkannt und aus diesem Grunde sich im Geheimen mit seinen Collegen und anderweitig berathen hätte. Diese aber seien der Meinung, man könne mit gutem Gewissen dasjenige befolgen, was von dem Erzbischofe aufgetragen würde; denn man müsse bei ihm jene Vollmachten, von welchen er Gebrauch mache, so lange voraussetzen, bis nicht durch einen Ausspruch des heiligen Stuhles das Gegentheil ordnungsmäßig bekannt gemacht worden sei. Hiezu fügte er noch die Bemerkung, daß eine vertrauliche Weisung kein formeller öffentlicher Protest sei, und daß die Pfarrer darum einstimmig beschlossen hätten, in Zukunft Personen, welche auf solche Weise dispensirt wären, ohne Schwierigkeit zu trauen, wenn kein formeller Protest erhoben würde. [2])

Damit war denn dem Papste der Weg bezeichnet, den er allein zur Wahrung der kirchlichen Disciplin mit Erfolg betreten konnte. Er beauftragte seinen Nuntius Pacca, an die Generalvicariate der Erzbischöfe und Bischöfe, sowie an alle Pfarrer ein Circularschreiben

---

[1]) Vergl. Das Breve Pius VI. an Max. Franz von Köln vom 20. Januar 1787. Urkunde R.

[2]) Pacca l. c. S. 47.
Coup d'oeil I. p. 7.

durch die Post zu übersenden, in welchem jener feierliche Protest enthalten war.[1]) Das Schreiben (vom 30. November 1786) war sehr ruhig gehalten und gründete sich nur auf die seit Jahrhunderten in Deutschland bestehende Gewohnheit. Es bezeichnete genau die Zeit der jedesmaligen Erholung der Quinquennalfacultäten von Seite der Erzbischöfe, sowie die in denselben ertheilten Vollmachten in Bezug auf die Ehehindernisse, wodurch die Erzbischöfe selbst das Bekenntniß ablegten, daß sie nur kraft dieser speciellen Bevollmächtigung die darin enthaltenen Dispensen zu ertheilen berechtigt wären, und darum um so weniger ihre Dispensationsgewalt noch über dieselben hinaus ausdehnen dürften. Daraus ergebe sich der nothwendige Schluß, daß jede Dispensation der Erzbischöfe und Bischöfe, welche die in diesen Facultäten gewährte Vollmacht überschreite, ungiltig, die darauf hin geschlossene Ehe null und nichtig und deren Nachkommenschaft illegitim sei. Somit war kraft apostolischer Autorität jede Ausrede abgeschnitten und unmöglich gemacht. Allen mußte nun klar sein, woran sie sich zu halten hätten. Auf die Pfarrer machte auch dieser Erlaß des Papstes durch seinen Nuntius einen guten Eindruck, und der größte Theil derselben suchte die nöthigen Dispensen nunmehr in Rom selbst nach.[2])

Diese Handlung des Papstes sowie die gute Aufnahme von Seite der Pfarrer brachte die Feinde der Kirche in wahre Wuth. Sie schrieen über einen solchen unerhörten Eingriff eines fremden Bischofs in die Rechte der deutschen Erzbischöfe und forderten diese auf, es doch nicht zu dulden, daß ein fremder Bischof mit Umgehung des ordentlichen Oberhirten sich an die Pfarrer wende, um sie zum Ungehorsam gegen denselben zu verleiten. Wirklich ließen sich die Erzbischöfe überreden, dieses Ausschreiben des Nuntius als ein Attentat gegen ihre bischöflichen Rechte zu betrachten. Sie erließen unter dem 19., 20. und 21. Dezember an sämmtliche Pfarrer ihrer Diöcesen den Befehl, das Schreiben des Nuntius mit umgehender Post an denselben wieder zurückzusenden und künftighin keine Schrift mehr vom

---

[1]) Urkunde J.
Einen ähnlichen Schritt war Gregor VII. zu thun genöthigt.
Giesebrecht l. c. III. 1. S. 258.

[2]) Unmittelbar in Rom wurden von den Jahren 1785—1789 für Köln fünf, für Trier fünfzehn, für Worms eine, für Mainz zwei, für Constanz sieben, für Augsburg vierundfünfzig Dispensationen erholt.
Responsio cap. IV. §. 19. p. 71. note 69.

römischen Stuhle anzunehmen, wenn nicht dieselbe zuerst dem Churfürsten vorgelegt und von ihm genehmigt worden sei. In diesem Circular, in welchem sie aber mit keinem Worte den Inhalt des Nuntiaturerlasses zu widerlegen suchten, weil sie dessen nicht im Stande waren, bedienten sie sich höchst unwürdiger und beleidigender Ausdrücke gegen den apostolischen Stuhl und die Person des Nuntius. „Im Gefolge besonders gnädigsten Befehles Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Köln, unsers gnädigsten Herrn, dd. Münster den 17. Dezbr. 1786, sagt das Kölnische Vicariatsschreiben, wird sämmtlichen Pastoren hiemit befohlen, das von einem sich als päpstlichen Nuntius zu Köln ausgebenden, hierüber aber bei höchst gedachter Sr. churfürstlichen Durchlaucht nicht legitimirten fremden Bischofe erhaltenes gedrucktes Schreiben mit dem nämlichen Couverte ohne weiteres demselben mit der ersten Post zurückzuschicken, über diese Obrückschickung ein Certificat von der Post, womit die Obrückschickung geschehen, sich geben zu lassen und solches unverzüglich an hiesiges Vicariat zu schicken. Wobei denn zugleich in Gefolge oben benannten besonderen gnädigsten Befehles vorbesagte Pastoren unter schwerer Strafe sich nicht unterfangen sollen, irgend ein Schreiben, Breve, Bulle, Dispensation oder wie sie Namen haben, vom römischen Hofe anzunehmen, bevor solches uns präsentiret und von uns die zur Umschickung und Publication gehörige schriftliche Erlaubniß erhalten haben." (Köln 19. Dezember 1786.) [1]) In ganz ähnlichem verletzenden Tone sind die lateinisch abgefaßten Ausschreiben von Trier (20. Dezember) und Mainz (21. Dezember) gehalten. Zugleich wendeten sich die Erzbischöfe an Kaiser Joseph II. und baten um Schutz gegen das übermüthige Auftreten des Nuntius. [2]) Der Erzbischof von Köln brachte bei dieser Gelegenheit eine neue Beschwerde an, nämlich darüber, daß der Nuntius Zoglio von München für die pfalzbayerischen Lande Jülich und Berg einen eigenen Internuntius in der Person des Probstes Robertz (11. Oktober 1786) in Düsseldorf aufgestellt habe. [3]) In

---

[1]) Coup d'oeil I. 27.
Vergl. Karl Ad. Menzel l. c. 121. S. 313.

[2]) Aquil. Jul. Cäsar l. c. §. 198. S. 208.
Pacca l. c. S. 55.
(Köln unter'm 10., Mainz unter'm 27., Trier unter'm 28. Dezember.)

[3]) Responsio cap. III. p. 45 u. ff.

Rom selbst reichte nur Maximilian Franz von Köln durch seinen Geschäftsträger Antici Klage gegen das an die Pfarrer gesendete Circular ein.

Sobald Pius VI. hievon Kunde erhalten hatte, beeilte er sich, das Verfahren seines Nuntius zu rechtfertigen und die von den Erzbischöfen erhobenen Beschwerden in ihrer vollen Grundlosigkeit darzulegen. In dem hiezu unter'm 20. Januar 1787 an den Churerzbischof von Köln erlassenen Breve [1]) bewies er in ausführlicher Weise, daß nur dem Papste, nicht aber jedem Bischofe das Dispensationsrecht in den Ehehindernissen zustehe. Als darum die deutschen Erzbischöfe sich selbst dieses Recht angemaßt, sei es seine heiligste Pflicht gewesen, zum Wohle der gesammten Kirche wie der einzelnen Gläubigen dagegen aufzutreten. Er habe nun dieselben oft und wiederholt gemahnt und gewarnt; aber Alles war vergebens und fruchtlos. Da sei denn kein anderes Mittel mehr übrig geblieben, als feierlich gegen die Uebergriffe der Erzbischöfe in die päpstlichen Vorrechte zu protestiren und diesen Protest in einem eigenen Schreiben den Generalvicariaten und den einzelnen Pfarrern durch den Nuntius übersenden zu lassen, damit ja Niemand durch Unwissenheit und dergleichen sich auszureden vermöge. Um aber hiebei jeden Grund zu irgend einem Tadel ferne zu halten, „haben wir befohlen, in jenes Umlaufsschreiben kein anstößiges Wort einfließen zu lassen, sondern nur allein die Sache selbst in ihrer einfachen und natürlichen Gestalt vorzutragen, keinen namentlich zu nennen, das Schreiben nirgends an öffentlichen Plätzen anschlagen, sondern mit aller Behutsamkeit von Hand zu Hand gehen zu lassen, Alles in der alleinigen Absicht, damit einem jedem, der es wissen mußte, unser Unterricht bekannt würde. Denn es wird doch wohl keiner läugnen können, daß dem obersten Hirten allemal ein Weg offen bleiben müsse, wodurch seine Stimme zu den Ohren seiner Schafe kommen könne, so daß diesen Weg versperren nichts anderes sei, als das Hirtenamt selbst antasten, welches Jesus Christus uns mit dem Befehle, seine Schafe zu weiden, übergeben habe." Der Umstand aber, daß wir durch unseren Nuntius dieses Schreiben an die Pfarrer haben ergehen lassen, sei von keiner Bedeutung; denn dem Papste stehe es vollkommen frei, seine Nuntien überallhin zu senden, wo er es für nothwendig erachte. Der Erzbischof habe darum weit gefehlt, den nach Köln gesandten Nuntius in dieser Eigenschaft nicht anzuerkennen, sondern ihn sogar einen

[1]) Urkunde R.

fremden Bischof zu nennen, „gleich als wenn die Angelegenheiten deines Stiftes ihn keineswegs angingen und Wir selbst für dein Stift und deine Kirche fremd wären, die Wir in Folge des Primates, welchen Christus unser Herr, dem heiligen Petrus und durch den heiligen Petrus uns übertragen hat, ihn daselbst angestellt haben, um Unsere Angelegenheiten zu besorgen und folglich die apostolische Gewalt, die wir ihm anvertraut, auszuüben." Hierauf erinnert der Papst die Erzbischöfe, wie strenge sie verpflichtet gewesen wären, seiner Anordnung Folge zu leisten, und mahnt sie, jener Worte des heiligen Leo des Großen eingedenk zu sein, die er einst an die Bischöfe des Erdkreises gerichtet: „Wir machen durch gegenwärtige Erklärung kund und zu wissen, daß derjenige von unsern Brüdern, der sich unterfängt, wider diese unsere Vorschrift zu handeln, und es wagt, unser Verbot zu überschreiten, gewärtiget sein solle, seines Amtes entsetzt und, weil er nicht mit uns die nämliche Disciplin hat befolgen wollen, von unserer Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden." Nachdem er sodann noch das kaiserliche Schreiben vom 12. Oktober 1785 berührt, das nur als ein einfaches Insinuationsschreiben zu betrachten sei, schließt er mit den eindringlichen Worten: „Wir ermahnen und bitten dich väterlich, du wollest doch zu Gemüthe führen, mit welch' feierlichem Eide du dich den geheiligten Satzungen der Kirche, dem apostolischen Stuhle und uns verpflichtet hast. Darum beschwören wir dich, so viel wir können, im Herrn, laß ab, bei diesen ohnehin so bedrängten Zeiten der Kirche noch neue Wunden zu schlagen, du vorzüglich, von dem wir es am wenigsten erwartet, was unser Herz um so tiefer durchbohren mußte, je zuverlässiger Wir von dir Schutz für die Kirche und eine engere Verbindung mit uns gehofft hatten. Wir haben zu deiner Großmuth das Zutrauen, daß die angeführten Gründe und unser Bitten den erwünschten Eindruck auf dein königliches Herz machen werden. Fährst du aber fort, uns noch weiter zu betrüben, Unsere Rechte und die Rechte des apostolischen Stuhles zu bestreiten, so wird zwar Unsere Betrübniß sich mehren, allein so empfindlich auch immer die Kränkung und so groß der Schmerz sein wird, Wir werden doch nie von dem festgefaßten Entschlusse abweichen, auf die Rechte des Primates, der uns übertragen ist, je Verzicht zu thun."

So väterlich mahnend diese Worte des heiligen Vaters waren, so sehr sie die Wahrheit und das Herkommen für sich hatten, sie machten weder auf Maximilian Franz, noch auf die übrigen Erzbischöfe den erwünschten Eindruck. In dem bei Gelegenheit des

Fastenpatentes erlassenen Hirtenbriefe vom 4. Februar 1787 [1]) stellte Maximilian dieselbe Behauptung von der unbeschränkten Dispensationsgewalt der Bischöfe auf, bezeichnete das Ausschreiben des Erzbischofs von Damiat (des Nuntius), in welchem er einen von Rom ernannten „Miethling" sah, als „einen in der Kirchengeschichte unerhörten Schritt," der nur darauf berechnet sei, die von den Erzbischöfen „aus Liebe gemachte Verfügung bei den Untergebenen zu verdächtigen und unter gehässigen Farben vorzustellen" und dadurch „die untergebenen Seelsorger wider ihre rechtmäßigen Oberhirten aufzuwiegeln, das wechselseitig gegründete Vertrauen zu schwächen und die hierarchische Ordnung zu zerstören." Doch „Gott, dessen heiliger Geist stets über seine Kirche wacht, hat ein solches Werk, das nur vom Geiste der Finsterniß und der Zwietracht entstehen konnte, (wegen Zurücksendung des Circulars) nicht zur Erfüllung kommen lassen." [2]) Unter dem 22. Februar (1787) aber wendeten sich sämmtliche Erzbischöfe abermals an Kaiser Joseph II., mit der Bitte, in der bestehenden Streitfrage, da der Papst zu keiner Einigung bereit sei, entschieden vorwärts zu gehen. [3])

Der Kaiser, mit den Anschauungen der Erzbischöfe vollkommen einverstanden, hatte bereits auf deren erste Eingabe hin die Angelegenheit des Nuntiaturerlasses an die Pfarrer wie die der Aufstellung eines Internuntius für Jülich und Berg dem Reichshofrathe zur Entscheidung überwiesen und hiezu aus demselben eine eigene Kommission gebildet. Sie bestand aus dem Präsidenten und Vicepräsidenten und aus den Reichshofräthen v. Bartenstein, v. Münch, v. Heß und v. Rieffel. [4]) Auf das wiederholte Ansuchen der Erzbischöfe drängte der Kaiser diese Kommission zu einem baldigen, den Wünschen der Erzbischöfe entsprechenden Urtheile. Dieses erfolgte am 27. Februar „gegen die von päpstlichen Nuntien zu München und Köln jüngst gewagten Anmaßungen und Eingriffe in die erzbischöflichen Rechte." [5]) Der Befehl der Erzbischöfe an die ihnen untergebenen Pfarrer das Circular-

---

[1]) Urkunde S.

[2]) Der Erzbischof scheint sich bald dieses Hirtenbriefes geschämt zu haben. Wenigstens befahl er unter'm 9. Februar ds. Js. durch seinen Generalvicar Joh. Philipp v. Horn-Goldschmidt den Pfarrern, den Hirtenbrief vom 4. Februar weder anzuheften noch von der Kanzel zu verkünden.
Responsio cap. I. §. 18. note 43. p. 17.

[3]) Responsio note 45. p. 18.

[4]) Mainzer Monatblätter 1787. S. 363.

[5]) Urkunde T.

schreiben ohne Verzug an den Nuntius zurückzusenden, erhielt die kaiserliche Genehmigung. Das Schreiben selbst aber wurde „kraft der kaiserlichen Machtvollkommenheit," welcher als höchster Schutzherr der deutschen Kirche alle römischen Eingriffe zurückzuweisen habe, kassirt und aufgehoben, und zugleich den Erzbischöfen befohlen, diese erfolgte Cassation ihrer gesammten Geistlichkeit mitzutheilen und hierüber innerhalb zweier Monate an Sr. kais. Majestät zu berichten. In Betreff des Internuntius Robertz zu Düsseldorf erklärte das Reichshofraths-Conclusum: „Da Se. kais. Majestät als oberster Schutzherr der deutschen Kirche nicht gestatten könne, daß ohne seine Genehmigung dergleichen neue Jurisdictionen im deutschen Reiche eingeführt, die Gerichtsstellen vermehrt und die deutschen Erzbischöfe dadurch in ihren geistlichen Gerechtsamen beschränkt werden, so ertheilt der Kaiser dem Churfürsten von Pfalzbayern den Befehl, dem päpstlichen Nuntius Zoglio in seinen Jülich und Berg'schen Landen keine Jurisdiction zu gestatten, dem Probste Robertz die Befolgung der unbefugten Aufträge dieses Nuntius zu untersagen, ihn hiezu selbst mit Sperrung der Temporalien anzuhalten und innerhalb zweier Monate an den Kaiser zu berichten, wie Herr Churfürst diese allerhöchste Verordnung befolgt." [1])

Mit diesem Erlaß des Reichshofrathes war den Erzbischöfen wenig gedient. Denn wozu bedurfte ihr Befehl, das Schreiben des Nuntius zurückzusenden, der kaiserlichen Bestätigung! Welche Bedeutung sollte die Cassation dieses Schreibens durch kaiserliche Machtvollkommenheit haben, da dasselbe nicht von einer weltlichen, dem Kaiser untergebenen Behörde, sondern vom Papste ausgegangen war! Da der Inhalt desselben nicht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe berührte, sondern die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Sacramentes betraf, da er nichts Neues, sondern nur bereits seit Jahrhunderten im deutschen Reiche Anerkanntes enthielt! Auch hatte das Schreiben bereits seine gute Wirkung hervorgebracht, und Jeder wußte, daß selbst ein Kaiser einen Befehl des Papstes in geistlichen Dingen nicht kraftlos zu machen vermöge. [2]) Der Auftrag an den Churfürsten von Pfalzbayern aber war an sich schon von keiner Bedeutung. Denn einerseits war sowohl die Aufstellung des Nuntius zu München, als

---

[1]) Coup d'oeil. I. 179.
Mainzer Monatblätter 1787. S. 194—196.

[2]) Vergl. Pacca l. c. S. 56. 57.
Coup d'oeil I. p. 185 (b).

die des Internuntius zu Düsseldorf auf den ausdrücklichen Willen des Churfürsten geschehen; anderseits gründete sich dieser Befehl darauf, daß keine neue Jurisdiction und Gerichtsstelle ohne kaiserliche Genehmigung im Reiche eingeführt werden dürfe, wodurch die Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe beschränkt würden. Allein für's erste war der Churfürst nach dem westphälischen Friedensvertrage in geistlichen Sachen in seinen Landen vom Kaiser unabhängig; für's Zweite hatten Er und der Papst öfters ausdrücklich erklärt, daß der Nuntius in keiner Weise in die bischöflichen Rechte eingreifen würde, und daß sie, wenn es geschehen sollte, mit aller Strenge dagegen einschreiten würden. Robertz selbst aber besaß nicht einmal eine Jurisdictionsgewalt, obwohl der Nuntius zu einer derartigen Delegation berechtigt gewesen wäre. [1]) Seine ganze Vollmacht bestand darin — wie auch die des Henning in Heidelberg — die Bittgesuche, welche aus den Herzogthümern Jülich und Berg an die Nuntiatur in München gerichtet würden, an dieselbe zu übermitteln, die daselbst getroffene oder vermittelte Entscheidung kundzuthun und für deren Vollführung Sorge zu tragen. [2]) Eine solche einfache Expeditionsvollmacht konnte doch nicht als eine neue und fremde Jurisdiction bezeichnet werden, welche die Rechte der Bischöfe beeinträchtige! Dazu kam, daß der Reichshofrath in diesem seinen Erlaß den rechtlichen Bestand der Nuntiaturen in Köln und München nicht bestritt, sondern sowohl dem Pacca wie dem Zoglio den Titel eines apostolischen Nuntius zuerkannte. Auch die Ausübung ihrer Jurisdictionsgewalt beanstandete er nicht mit einziger Ausnahme von Jülich und Berg; denn nur gegen die „usurpationes et invasiones in archiepiscopalia jura," welche diese beiden Nuntien sich erlaubt haben sollten, war sein Bescheid gerichtet. [3])

---

[1]) Vergl. Responsio cap. 3. §. 2—5. p. 46 u. ff.

[2]) „Nos igitur," sagt Zoglio in seinem Schreiben an Robertz, „ap. auctoritate, qua fungimur, te in commissarium hujus s. Nuntiaturae Bavaro-Palatinae in ducatibus Juliae et Montium creamus ... ita ut ... omnes instantias incolarum ducatuum Juliae et Montium, quae juxta decretum Serenissimi Electoris de 26. Maji anni currentis ad hanc s. Nuntiaturam deferri debent, recipias et ad nos pervenire facias, ut expeditiones, quae ab hac Nuntiatura et facultatibus jam impertitis fiunt, sive quae in particularibus casibus ab ap. sede obtineri debent, ad te respective remittamus, ut ad manus supplicantium perveniant et per diligentiam tuam executioni mandentur." (11. October 1786.)

Bei Aquil. Jul. Caesar l. c. p. 409. Yg.

[3]) Responsio cap. 1. §. 20. p. 18 u. 19.

Wie die Erzbischöfe, so war darum auch der Kaiser mit diesem Urtheile des Reichshofrathes nicht zufrieden. Denn ihre gemeinschaftliche Absicht ging dahin, die Nuntien gänzlich aus Deutschland zu verbannen und den Einfluß des Papstes überhaupt zu brechen. Um nun die Erzbischöfe über seine eigene Anschauung nicht zu täuschen und in ihrer Opposition gegen Rom zu bestärken, erließ Kaiser Joseph eine geheime Resolution an den Erzbischof von Mainz. „Die reichshofräthliche Deputation," sagt er in derselben, „nimmt in ihrem Gutachten auf hierarchische Verfassung ebenso wenig Rücksicht, als auf die weitere unstreitige Wahrheit, daß die ursprünglichen Rechte der Bischöfe zwar durch Jahrhunderte aus Irrthum, Unwissenheit, Betrug, blinden Vorurtheilen mißkennet, nie aber rechtsbeständig vergeben oder präscribirt worden sind, noch werden können; dieselbe will dagegen das corpus juris clausum und den hergebrachten statum possessionis als ein heiliges Paladium ansehen, woran sich stricte gehalten werden soll, und bei solchen Grundsätzen hätte freilich die römische curia zum Voraus gewonnenes Spiel und jedes Bestreben der Bischöfe nach dem Wiederbesitz ihrer natürlichen Rechte müßte nothwendig als eine unbefugte Neuerung betrachtet werden. Allein da ich fest entschlossen bin, die schon solange gekränkte bischöfliche Jurisdiction wieder in ihr ursprüngliches Ansehen zu setzen,[1]) und bereits in meinem kaiserlichen Namen dem römischen und churpfälzischen Höfen extrajudicialiter wegen der widerrechtlichen Benehmungen der päpstlichen Nuntien zu Köln und München mit wohlgemeintem Nachdrucke die Vorstellungen geschehen sind, solche aber keine Wirkungen gethan haben, so ist nunmehro nach dem eigenen im Gutachten enthaltenen rechtlichen Einrathen mit gerichtlicher Cassirung der vom päpstlichen Nuntius zu Köln unternommenen ungebührlichen Anmassungen und wegen des neuen Nuntius zu München mit dem gerichtlichen Rescript an den Churfürsten von der Pfalz ohne weiteres fürzuschreiten." [2])

Diese Privaterklärung des Kaisers ermuthigte die Erzbischöfe und deren Räthe von ihren Forderungen Rom gegenüber nicht zurückzutreten. Ein besonderer Beweis hiefür ist jene Antwort, welche Maximilian Franz von Köln auf das unter'm 20. Januar 1787 an

---

[1]) Wie Joseph II. dieß verstand siehe z. B. Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 185 u. ff. S. 226.

[2]) Bei Dr. Brück l. c. S. 118. Note 47½.

ihn ergangene päpstliche Breve (vom 2. April ds. Js. [1]) dem Papste ertheilte. Es ist schwer zu entscheiden, ob dieses Schreiben des Erzbischofs eine Verhöhnung des heiligen Vaters sein sollte, oder ob Maximilian Franz wirklich so wenig Einsicht in das kirchliche Recht und in die bestehenden Streitfragen besaß, daß er die Grundlosigkeit seiner Behauptungen und die dadurch seinem geistlichen Oberhaupte zugefügte schwere Beleidigung nicht zu begreifen vermochte. Er spielt in jener Antwort den Erstaunten und Ueberraschten, wie es doch möglich sei, daß die Schritte des Nuntius Pacca mit Vorwissen und Gutheißen Sr. Heiligkeit geschehen wären. Hätte er nur zuvor hievon einige Kunde erhalten, er würde Se. Heiligkeit durch viele und gewichtige Gründe von der Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens überzeugt haben. Denn es ist doch ein sehr bedenklicher Eingriff in die bischöflichen Rechte, wenn ein Nuntius, der nur in außerordentlichen Verhältnissen „zur Erhaltung der Einheit und Reinheit der Lehre" vom Papste gesendet werden dürfe, „sich unterfängt, die Macht zu dispensiren, eine dem bischöflichen Charakter wesentlich anklebende Macht, zu bezweifeln und zu bestreiten, da doch Ew. Heiligkeit selbst wohl wissen, daß der Stifter unserer heiligen Religion die Macht zu binden und zu lösen, die dem heiligen Petrus ist versprochen und gegeben worden, auch seinen übrigen Aposteln ganz und unbeschränkt mitgetheilt habe, so zwar, daß diese Macht zu binden und zu dispensiren unter die wesentlichen Rechte der Bischöfe, die göttlichen Herkommens sind, gehöre, auf alle Nachfolger der Apostel übergehe und denselben unzertrennlich anklebe, auf keine Art geschwächt, viel weniger entzogen werden könne." „Auch ist es aus der Kirchengeschichte offenbar und dir, heiliger Vater nicht verborgen, daß durch keinen einzigen Canon der allgemeinen Kirchenversammlungen Ew. Heiligkeit allein mit Ausschließung der übrigen Erz- und Bischöfe das Recht in Ehehindernissen zu dispensiren, ausschließlich vorbehalten sei." Nur durch die Rathschläge und Einflüsterungen Widriggesinnter sei dein zu allem Guten geneigtes Herz so sehr eingenommen und irregeleitet worden, daß du dieses nicht mehr beachtetest. „Würdest du darum die ganze Sache gründlich untersuchen" und „Herz und Ohren fremden Rathschlägen und Eingebungen verschließen," „dann bliebe mir kein Zweifel, daß du mein bisheriges Verfahren völlig gutheißen" und „an mir nicht einen Bekämpfer, sondern den eif-

[1]) Urkunde U.

rigsten Beschützer und Beförderer der deiner Heiligkeit gebührenden Rechte erkennen würdest." [1])

§. 3.

Der König von Preußen, Gegner des Emser Congresses.

In diesem schweren Kampfe des Papstes mit Kaiser Joseph und den deutschen Erzbischöfen fügte es Gott, daß sein Stellvertreter auf Erden, von seinen natürlichen Bundesgenossen größtentheils verlassen, an weltlichen Fürsten, selbst an dem protestantischen Könige von Preußen eine mächtige Stütze finden sollte.

Der Umstand, daß vielleicht nicht allein das Rechtsgefühl, sondern vielfach Eigennutz und Selbstsucht die Triebfeder war, welche diese Fürsten auf die Seite des Papstes zog, ist hiebei von keiner Bedeutung. Denn es zeigt sich eben darin wieder jene nie genug zu beherzigende Wahrheit, daß Gott selbst das Böse zum Guten, zur Erreichung seiner erhabenen Absichten zu gebrauchen weiß. In dieser göttlichen Fügung tritt abermals ein Zeugniß für die Unerschütterlichkeit der Grundlage vor unsere Augen, auf welcher der Stuhl Petri in die Ordnung des christlichen Weltalters eingefügt und befestigt steht. [2])

Preußens Politik in Deutschland ging von jeher dahin, die eigene Macht zu erhöhen und die Oesterreichs zu schwächen. Kaum hatte darum Karl Theodor Miene gemacht, Bayern gegen die Niederlande, außer Luxemburg und Namur, mit dem Titel eines Königs von Burgund zu vertauschen, als König Friedrich II. (zu Berlin 23. Juli 1785) den sogenannten deutschen Fürstenbund stiftete. [3]) Selbst der Churerzbischof von Mainz, Friedrich Karl Jos. Freiherr v. Erthal, war demselben beigetreten. Der Emser Congreß drohte nun diesen Erfolg der preußischen Politik wieder sehr in Frage zu stellen. Denn

---

[1]) Ueber diese letzten Worte beklagt sich Pius VI. in seiner Responsio besonders Cap. I. §. 21. p. 19.

[2]) Vergl. Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 315. 316.

[3]) Ebend. l. c. 12. 1. S. 228.

NB. Der preußische Staatsmann Dohm sagte: „Allen Mächten müsse daran liegen, daß Oesterreich seine schwache Seite durch den Besitz der Niederlande nicht verliere und durch den Erwerb von Bayern nicht Frankreich auf immer außer Stand setze, im deutschen Reiche Bundesgenossen zu haben." ... S. 234. Vergl. S. 381 Note.

sämmtliche Erzbischöfe hatten sich an den Kaiser zur Beschützung ihrer vorgeblichen Rechte gewendet. Wie leicht konnte unter diesen Verhältnissen die dem Papste bisher über die Erzbischöfe zustehende Gewalt dem Kaiser selbst zu Theil werden! Mit scheelen Augen betrachtete darum die preußische Regierung den Congreß von Ems, obwohl die auf demselben ausgesprochenen Grundsätze sich den protestantischen Anschauungen näherten, und suchte den Erfolg desselben zu vereiteln.[1] Sie anerkannte Pacca in der Würde eines päpstlichen Nuntius, und als König Friedrich II. am 17. August 1786 seine Laufbahn geendigt hatte, benachrichtigte der preußische Gesandte am westphälischen Kreise, v. Dohm, auch ihn hierüber in einem amtlichen Schreiben. Zugleich stellte v. Dohm das Gesuch, der Papst möchte dem neuen Monarchen Friedrich Wilhelm II. den Titel „König" zuerkennen, was Rom bisher noch nicht gethan hatte.[2]

Unter dem 14. Mai 1787 erklärte sodann die preußische Regierung ausdrücklich, daß sie dem Nuntius Pacca die Ausübung seiner vom Papste ihm übertragenen Jurisdictionsgewalt für die Clevischen Lande zugestehe und sprach dem Erzbischofe von Köln sogar jedes Diöcesanrecht in diesem Gebiete ab. Sie berief sich hiefür auf eine Bulle Eugen IV. vom Jahre 1444, welcher dem dortigen Landesherrn wegen der unkirchlichen Haltung des damaligen Erzbischofes Dietrich bedeutende Vorrechte eingeräumt habe, so daß er von jedem beliebigen Bischofe die bischöflichen Functionen vornehmen lassen könne.[3] Im folgenden Jahre wurde der Nuntius Pacca vom Könige Friedrich Wilhelm selbst in der Stadt Wesel im Herzogthum Cleve empfangen und mit besonderer Auszeichnung und Zuvorkommenheit behandelt.[4]

Doch nicht blos indirect zeigte sich die preußische Regierung als Gegnerin des Emser Congresses. Auch direct suchte sie wenigstens die dadurch mit dem Kaiser geschlossene innige Gemeinschaft zu zerreißen. Es galt, den Churfürsten Karl v. Erthal wieder für den Fürstenbund zu gewinnen und ihm zugleich einen preußisch gesinnten

---

[1] Vergl. Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 327.
Pacca l. c. S. 59.

[2] Karl Ad. Menzel l. c. 325.
Pacca l. c. 23.

[3] Responsio cap. 3. §. 10. p. 51.
Karl Ad. Menzel l. c. 327.

[4] Pacca l. c. 68—79; Karl Ad. Menzel l. c. 377—382.

Coadjutor an die Seite zu geben, damit auch für die Zukunft nichts mehr zu fürchten wäre. Denn sollte vielleicht die Säcularisation der geistlichen Stifte erfolgen, die schon längst angestrebt wurde,[1]) so könnte es für Preußen die schlimmsten Folgen haben, wenn, da in Köln bereits der Bruder des Kaisers und in Trier der nächste Verwandte desselben Erzbischof war, nun auch in Mainz ein Freund und Anhänger Oesterreichs den churerzbischöflichen Stuhl inne hätte. Minister Hertzberg richtete darum vor Allem sein Bestreben dahin, den österreichischen Kandidaten für die Coadjutorwürde von Mainz, Frhrn. v. Dienheim, dessen Wahl der Churfürst selbst in Folge des Emser Congresses gewogen war, zu verdrängen und einen preußisch gesinnten Mann als Coadjutor durchzusetzen. Er gab dem preußischen Gesandten in Mainz, Joh. Friedrich v. Stein (dem späteren Minister) den Auftrag, eine passende Persönlichkeit ausfindig zu machen, die dem preußischen Hofe treu ergeben und im Sinne des Fürstenbundes zu wirken bereit wäre. Deren Wahl zum Coadjutor sollte dann mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durchgesetzt werden. Eine solche Persönlichkeit fand Stein in dem Reichsfreiherrn Karl Theodor v. Dalberg, Canonikus von Mainz und anderen deutschen Cathedralkirchen; denn dieser gab dem Herzog von Weimar die bestimmte Erklärung, im Falle seiner Erwählung zum Coadjutor sogleich dem Fürstenbunde beitreten zu wollen.[2]) Der Umstand ferner, daß er aus einer der angesehensten Familien des Reiches stammend große wissenschaftliche Bildung besaß und als Statthalter in Erfurt mit den bedeutendsten Schriftstellern jener Tage, mit Göthe, Schiller, Humboldt, Körner und Andern befreundet worden war, verlieh seinem

---

[1]) Vergl. Pacca l. c. 85 u. ff.

[2]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 329.

Clemens Theodor Perthes, politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. II. S. 368. Am 21. Oktober 1785 schrieb Stein z. B. an Hertzberg: „Man muß eingestehen, daß Dalberg's Benehmen in dieser Sache (des Fürstenbundes) so zweideutig gewesen, daß der Churfürst völlig gegen ihn eingenommen ist; man muß daher damit anfangen, zu versuchen, seine Denkungsart zu ergründen, ehe man zu Gunsten seiner Wahl als Coadjutor Schritte thut. Anderseits aber machen seine Eigenschaften ihn in jeder Hinsicht seinen Mitbewerbern überlegen, und bevor man darauf verzichtete, ihn zu unterstützen, müßte man völlige Sicherheit darüber erlangen, daß er uns entgegen ist, indem man ihn in dem Betragen überwacht, welches er in dem Capitel beobachten wird, wenn der Zutritt des Churfürsten zum Fürstenbunde bekannt geworden sein wird, und indem man den Herzog von Weimar auffordert, ihn über seine Denkungsart zu erforschen."

Namen auch sonst einen guten Klang. Für ihn suchten nun der Herzog von Weimar und Stein den Churfürsten zu gewinnen. Dabei unterstützte sie getreulich die freisinnige Presse. War es ja bekannt, daß Dalberg schon längst ein Mitglied des Illuminatenordens geworden war.[1]) Was konnte für diesen vortheilhafter sein, als wenn eines seiner Glieder sogar erster Churfürst und der höchste kirchliche Würdenträger im deutschen Reiche würde! In der Umstimmung des Domcapitels aber unterstützte die preußischen Agenten außer dem blendenden Zauber des Geldes[2]) besonders Johannes Müller. In den Briefen zweier Domherren hielt er denselben das Schreckbild vor, daß, wenn sie nicht freiwillig dem gelehrten und gefeierten Dalberg ihre Stimme gäben, ihnen bei längerem Zögern ein Fürstensohn, vielleicht sogar ein Brandenburger, aufgedrungen werden könne.[3])

Durch diese und ähnliche Einflüsse geschah es, daß sich bei der Vorwahl am 1. April 1787 das Capitel mit einer Mehrheit von fünfzehn Stimmen für Dalberg aussprach. Somit schien dessen Erwählung zum Coadjutor gesichert. Allein nun war auch die Zustimmung Roms zu erholen, wo die Gesinnung Dalberg's nicht ganz unbekannt sein konnte. Der kluge Hertzberg wußte hiefür Rath. Er erklärte dem Churfürsten von Mainz, der päpstliche Stuhl würde sich gewiß willfährig zeigen, wenn er sich vom Emser Congresse lossagte. Damit hoffte der preußische Diplomat auf einmal einen doppelten Sieg zu erlangen. Wirklich ließ sich der Erzbischof, von der Nothwendigkeit der Wahl Dalbergs überzeugt, für diesen Plan gewinnen. Der König von Preußen sendete nun den Marchese Lucchesini und der Churfürst von Mainz den Johannes Müller nach Rom, um daselbst die Unterhandlung wegen Dalberg zu führen. Diese gaben dort die Erklärung ab, „daß der Erzbischof von Mainz sich immer enger und freundschaftlicher mit dem römischen Hofe verbinden würde, und daß jene in der deutschen Kirche entstandenen, die Nuntiaturen und die im Emser Congresse festgesetzten Artikel betreffenden Streitigkeiten und Controversen freundlich abgemacht und beigelegt werden

---

[1]) Perthes l. c. II. 370; Pacca l. c. 57. 58.

[2]) Perthes l. c. II. S. 378. Am 4. April 1787 schrieb der Herzog von Weimar an Knebel: „Gestern Nachmittags habe ich die Nachricht von der Wahl Dalberg's zum Coadjutor erhalten. Die geprägten Mittel, welche dabei angewendet worden sind, sind nicht werth, daß man sie nennt. Gewiß ist kein Groschen dabei veruntreut worden" ... l. c. S. 370.

[3]) Karl Ad. Menzel l. c. S. 330.

sollten in einer Weise, daß die päpstliche Autorität und die Rechte des römischen Stuhles im Reiche aufrecht erhalten würden." Hiezu fügte Lucchesini als Agent des Königs von Preußen noch besonders, „er habe von diesem Monarchen, seinem Herrn, den ausdrücklichen Befehl erhalten, in dessen Namen Bürge zu sein, daß sowohl der regierende Churfürst von Mainz als auch der Baron v. Dalberg weder Beförderer, noch Begünstiger der Convention von Ems sein, sondern Beide den status quo aufrecht erhalten werden." [1])

Auf diese bestimmten Verheißungen, die Erthal unter'm 2. Mai 1787 und Dalberg am 4. Mai ds. Js. persönlich bestätigten und für deren Erfüllung der König von Preußen selbst Bürgschaft leistete, ertheilte der Papst dem Capitel in Mainz die Vollmacht, sede plena dem regierenden Churfürsten in der Person Dalberg's einen Coadjutor cum jure succedendi zu wählen. Sobald diese Nachricht durch Johannes Müller nach Mainz gebracht worden war, versammelte sich den 5. Juni 1787 das Capitel und wählte Dalberg. Sogleich am folgenden Tage trat der neue Coadjutor von Mainz und zugleich von Worms und Constanz dem Fürstenbunde bei. [2]) Den Informationsproceß ließ er vom päpstlichen Nuntius in Köln vornehmen. Zugleich erholte auch der Erzbischof selbst die Quinquennalfacultäten in Rom sowohl für Mainz als für Worms (9. August 1787). [3]) Da nun Dalberg sich mit Rom ausgesöhnt zu haben schien, mochte man sich mit der Hoffnung schmeicheln, daß der ganze Streit gegen den apostolischen Stuhl sein Ende erreicht hätte, da ja Mainz an der Spitze der Opposition stand. Es trat wirklich einige Zeit Ruhe ein. Aber nur zu

---

[1]) Pacca l. c. S. 58.
Karl Ad. Menzel l. c. S. 330. 331.
Responsio cap. 1. §. 45. p. 33.

[2]) Pacca l. c. 58; Perthes l. c. 370.

[3]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 324.
Responsio cap. 4. §. 19. p. 72.
NB. Auch der Erzbischof von Trier erholte die Quinquennalfacultäten in Rom (17. Januar 1787), aber nur für Augsburg. Hiezu bemerkt der Verfasser des „Supplement an véritable état ... contenant un bref du Pape à l'êlecteur-archevêque avec la réponse de ce prince" ... pag. 5.
„Pourquoi plutôt pour Ausbourg que pour Treves? Un archevêque, a-t-il en ce genre plus de pouvoir qu' un évêque? a-t-il plus d'autorité sur les loix de l'église universelle, sur la validité de sacrements etc. Qui expliquera de telles inconsequences dans un prince sage, religieux juste et pieux." ...

bald sollte der Kampf auf's Neue beginnen. Die Hauptstütze des Papstes bildete jetzt abermals ein weltlicher Fürst, nämlich Karl Theodor, Churfürst von Pfalz-Bayern.

§. 4.

Churfürst Karl Theodor von Pfalz-Bayern und die Zehentbewilligung von Seite des Papstes. Der Reichstag zu Regensburg.

Die vorzüglichste Stütze des Papstes unter den weltlichen Fürsten war stets der Churfürst Karl Theodor von Pfalz-Bayern. Auf seine Bitten hatte der Papst einen Nuntius nach München gesendet; er hielt es darum auch für seine Pflicht, die herkömmlichen Rechte desselben allen Anmaßungen der Erzbischöfe gegenüber zu schützen und aufrecht zu erhalten. Die bisher bestehende Ordnung in der kirchlichen Disciplin sollte nach seiner Anschauung auch für die Zukunft maßgebend sein, und jede Neuerung ferne gehalten werden. Er erklärte darum alle Dispensen, welche die Erzbischöfe (als Bischöfe seiner Staaten) gegen den Wortlaut der Quinquennalfacultäten aus eigener Vollmacht ertheilt, für null und nichtig und befahl den Dechanten und Pfarrern seiner churpfälzischen Lande unter Strafe der Sequestration und Confiscation ihrer Güter, nicht das Circularschreiben des Nuntius, sondern den gegen dasselbe erhaltenen bischöflichen Erlaß an die Erzbischöfe zurückzusenden; denn „er könne die daraus erfolgenden Trennungen und Gewissensunruhen nicht gleichgültig ansehen." Zugleich erinnerte er sie, daß sie keine Hirtenbriefe und dergleichen von den Vicariaten annehmen dürften, wenn dieselben nicht das churfürstliche Placet erhalten hätten. [1])

Mit gleicher Entschiedenheit trat Karl Theodor gegen das kaiserliche Hofrathsrescript vom 27. Februar 1787 auf, welches von ihm forderte, dem Nuntius Zoglio keine Jurisdiction in den Jülich-Berg'schen Landen zu gestatten und dem Probste Robertz das ihm von demselben übertragene Commissariat selbst bei Strafe der Temporaliensperre wieder abzunehmen. In seiner Antwort vom 4. April 1787 führte er den Beweis, daß er sowohl durch die Reichsgewohnheit als durch die den Chur- und Fürsten zukommende oberlandesherrlichen Rechte befugt sei, einen apostolischen Nuntius in seinen Staaten aufzunehmen und ihm die Ausübung der vom Papste ihm über-

---

[1]) Dieser Erlaß ist aus Mannheim vom 6. März 1787.
Coup d'oeil II. 207.

tragenen Vollmachten zu gestatten. Hiebei habe er strenge darauf Rücksicht genommen, daß durch den Nuntius weder die weltliche Gerichtsbarkeit gestört noch die erzbischöflichen Rechte verletzt würden. Uebrigens hege er die Ueberzeugung, daß weder der Nuntius noch dessen Delegirter Robertz, der auf meine ausdrückliche Genehmigung hin die Vollmacht besitzt, die Bittschriften und Sachen meiner Unterthanen in beiden Herzogthümern anzunehmen, nach München zu schicken und ihnen alsdann die Resoluta mitzutheilen, gewillt seien, ihre Rechte zu überschreiten. Es liege demnach keineswegs in der Gewalt eines Erzbischofes oder Churfürsten, die dem Nuntius zu München durch die Reichsgesetze und Concordate und von ihm, dem Landesherrn, zugestandenen Vollmachten zu beschränken. „Dazu gehöre die gesetzgebende Gewalt des ganzen Reiches, in Vereinigung mit Ew. Majestät, wie dieß bei allen Erklärungen, Beschränkungen und Aufhebungen der Grundgesetze des deutschen Staatskörpers zu geschehen pflegt. Ew. k. Majestät können selbst als Oberhaupt des Reiches vermöge des 14. Artikels §. 5 der Wahlcapitulation eine solche Neuerung nicht unternehmen. Sie verbinden sich vielmehr, allem Streite über die Gerichtsbarkeit dadurch vorzubeugen, daß die weltlichen Sachen von den geistlichen getrennt, und alle vorkommenden zweifelhaften Fälle durch freundschaftliche Benehmung mit dem apostolischen Stuhle abgethan, folglich die weltliche und geistliche Herrschaft, jede in ihrem Fache, in ihrem Rechte und in ihrer Gewalt zu richten, nicht beeinträchtigt werden solle." „Der Erzbischof aber möge damit zufrieden sein, daß ich die Sachen lasse wie sie sind und daß ich mich nicht zuletzt, um von den eitlen Zudringlichkeiten einmal los zu werden, genöthigt sehe, mich des mir ohne mindesten Widerspruch zukommenden oberherrlichen Kirchenschutzes zu bedienen, alle Gemeinschaft meiner Herzogthümer Jülich und Berg mit seinem allzuweitläufigen Kirchensprengel aufzuheben und mit Genehmigung der päpstlichen Autorität zum Beßten meiner Unterthanen ein neues Bisthum zu errichten." [1])

In dieser entschiedenen Opposition gegen die Pläne der Erzbischöfe wurde Karl Theodor bald darauf noch mehr bestärkt durch deren Benehmen dem ihm vom Papste zugestandenen Zehent des Klerus gegenüber.

Wie die bayerischen Fürsten Wilhelm IV. der Standhafte und Ludwig (25. Januar 1524), Max Emanuel (1694 und 1708), Karl

---

[1]) Coup d'oeil II. 266 u. ff.
Responsio cap. 1. §. 23—25. p. 20 u. 21.

Albert (17. April 1734) und Max Joseph III. (1759), letzterer auf besonderes Ansuchen dauernd und zwar immer auf fünf Jahre, von den Päpsten das Indult erhalten hatten, von allen kirchlichen Pfründen ihrer Lande den Zehent zu erheben, [1]) so hatte auch Karl Theodor unter dem 20. August 1782 dasselbe Indult auf fünf Jahre von Papst Pius VI. erbeten. Nach Ablauf dieses Quinquenniums suchte der Churfürst wieder um Verlängerung desselben nach mit der besondern Bitte, der Papst möchte es nicht mehr blos auf fünf, sondern auf zehn Jahre gewähren, damit er nicht so oft mit demselben Anliegen in Rom einkommen müße. Pius VI. willigte unter dem 6. November 1787 in dieses Gesuch und beauftragte seinen Nuntius zu München in Uebereinstimmung mit dem Churfürsten Karl Theodor, die Erhebung des Zehents vorzunehmen. [2]) Bald darauf theilte Karl Theodor den Erzbischöfen und Bischöfen, deren Sprengel sich in seine pfalz-bayerischen Lande erstreckten, dieses päpstliche Zugeständniß in höflichen Schreiben mit, und unter'm 6. Juni 1788 machte auch der Nuntius Zoglio den ihm ertheilten Auftrag denselben bekannt mit dem Ersuchen, sie möchten durch ihr Beispiel und durch ihre Ermahnungen den gesammten Klerus zur bereitwilligen Leistung des Zehents bewegen, damit nicht etwa der weltliche Arm in Anspruch genommen werden müsse. [3])

Die Bischöfe von Speyer, Worms, Würzburg, Freising, Regens-

---

[1]) Responsio cap. 7. §. 7. p. 143 (note 8—12).
Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. 319.

[2]) „Nos plurimorum romanorum pontificum praedecessorum nostrorum exemplo insistentes,“ sagt Pius VI. in dem hiefür erlassenen Breve, „qui ex certis tunc expressis causis integram decimam omnium quorumcunque fructuum, redditunm et proventuum super bonis omnibus ecclesiasticis in Ditione Bavarica existentibus ad quinquennium indixerunt ac respective imposuerunt, quam ipsam taxam seu decimam Nos etiam per Nostras in simili forma Brevis diei 20. Augusti 1782 expeditas literas ob validissimas vigentes rationes ad quinquennium pariter indiximus atque imposuimus, supplicationibus (Caroli Theodori comitis et ducis) inclinati, justissimis itidem nunc urgentibus rationibus idipsum suadentibus, de Nobis attributae potestatis plenitudine tenore praesentium indicimus atque imponimus ad aliud decennium ab exspiratione ultimi dicti quinquennii, a mense scilicet Januarii proximi futuri a. 1788 numerandum unam integram decimam.“
Responsio cap. VII. §. 6. p. 142.

[3]) Diese Schreiben stehen sämmtlich in der Schrift: „Das unjustificirliche Betragen des Herrn Cäsar Zoglio.“ Frankfurt und Leipzig 1788.

burg, Passau und Constanz, auch die Erzbischöfe von Mainz und Köln erhoben dagegen keine Einsprache. Nur die Erzbischöfe von Trier (als Bischof von Augsburg) und Salzburg widerstanden. Sie erklärten dem Churfürsten, daß sie sich als Bischöfe und Fürsten des Reiches eine solche Behandlung nicht gefallen lassen könnten. Die ohne ihre Einwilligung zugestandene Decimation sei eine Verletzung und Erschütterung der Reichsverfassung. Sie könnten darum die Erhebung des Zehents gar nicht gestatten und würden der ihnen untergebenen Geistlichkeit geradezu verbieten, dem erlassenen Befehle Gehorsam zu leisten. Zugleich erklärten sie, daß sie sich in dieser Angelegenheit nach Rom wenden und, wenn dieß nichts helfen sollte, den Recurs an Kaiser und Reich ergreifen würden.[1]) An demselben Tage, an welchem sie dem Churfürsten diese Erklärung kundgaben, sendeten sie auch bereits ihren Protest nach Rom. In demselben bezeichneten sie dieses Zugeständniß an Karl Theodor als „eine ungewohnte und unerhörte" „Neuerung", welche „alle Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands sowie die gesammte Nation auf's Tiefste verletzt," als „einen ungerechten Angriff" auf die Rechte der Bischöfe, „welcher in ganz Deutschland den heftigsten Unwillen und Abscheu erregt habe," so daß „den künftigen Zeiten diese Epoche als eine für den Namen des Papstes höchst unrühmliche erscheinen werde."[2]) Ohne Uebereinstimmung der Bischöfe könne kein weltlicher Fürst bei dem Papste das Ansuchen stellen, ihm die Erhebung eines Zehents vom Klerus zu gestatten, sowie auch der Papst aus sich allein eine solche Bewilligung nicht ertheilen könne. Hiefür sprächen die Concilien von Constanz und Basel sowie die Fürstenconcordate. In gleicher Weise führten diese beiden Erzbischöfe auch darüber Klage, daß die Execution dieses päpstlichen Breves „einem fremden Erzbischofe Zoglio übertragen worden sei, dessen Jurisdiction im Reiche die Bischöfe nicht anerkennen, die Gesetze aber und die Resolution des Kaisers schon längst vernichtet haben."[3])

Ein solches Verfahren der beiden Erzbischöfe war nicht blos

---

[1]) Trier den 11. Juli und Salzburg den 28. Juli 1788.
Responsio cap. 7. §. 2. note 1 u. 2. p. 141.

[2]) Vergl. Responsio cap. 7. §. 5. p. 142.

[3]) „Extraneo archiepiscopo Zoglio, cujus in imperio jurisdictionem non agnoscunt episcopi, leges autem et imperatoris resolutio dudum profligarunt."
Responsio p. 167. note 100.

im hohen Grade unklug, besonders unter den damaligen Verhältnissen, sondern auch keineswegs im kirchlichem Rechte begründet. Denn einestheils verlangten die von ihnen angeführten Concilien nicht die Beistimmung aller, sondern nur des größten Theiles der Bischöfe, was hier der Fall war; anderntheils hatten die Päpste in allen Jahrhunderten aus eigener Machtvollkommenheit den weltlichen Fürsten die Besteuerung des Klerus zugestanden, wenn sie in bedrängter Lage waren, und selbst die Erzbischöfe von Trier und Salzburg sahen es bis 1787 als keinen Eingriff in ihre erzbischöflichen oder bischöflichen Rechte an, [1]) daß die Päpste den bayerischen Churfürsten den Zehent bewilligt hatten. Jener Umstand aber, daß er vom Nuntius erhoben werden sollte, konnte unmöglich von Bedeutung sein. Denn das Concil von Constanz hatte nur festgesetzt, „daß der Zehent durch eine kirchliche Person und kraft päpstlicher Autorität erhoben werden solle.“ [2]) In Folge dessen wurde im Laufe der Zeit dieses Amt bald einem päpstlichen Legaten, bald einem einheimischen Bischofe vom Papste übertragen oder den weltlichen Fürsten freigestellt, irgend eine beliebige kirchliche Person hiemit zu beauftragen. [3]) Mit vollem Rechte wies darum Karl Theodor diese beiden Erzbischöfe mit ernsten und entschiedenen Worten zurecht. „Die Sache müsse Sr. Liebden nicht aus dem rechten Gesichtspunkte vorgetragen worden sein,“ schrieb er an den Erzbischof von Trier unter'm 30. August 1788. „Weder durch canonische noch durch Reichsgesetze sei der Landesherr verhindert, die Geistlichkeit mit verhältnißmäßigen Auflagen von ihren Gütern zu den Staatslasten heranzuziehen. Zu beurtheilen, ob und wann Staatsnothdürfte vorhanden und wie die Steuern zu verwenden seien, liege blos ihm als Landesregenten ob. Anmaßlichen Vorschriften eines Ordinariates in dergleichen Temporalien werde er jedesmal mit Nachdruck zu begegnen wissen. Er habe zwar für das neueingetretene Decimations-Decenium von Sr. päpstlichen Heiligkeit, wie zeither mehrentheils beobachtet worden, abermals vorläufige Einwilligung verlangt, jedoch nicht als ob er dieß für eine Nothwendigkeit ansähe,

---

[1]) Der Verfasser der Schrift: Defense de Reflexions sur le promemoire de Cologne suivie de l'examen du promemoire de Salzbourg.“ Regensburg 1789. S. 101 sagt, nachdem er diese Thatsache erwähnt: „On voit à quel point le conventicule d'Ems a grossi les prétentions de ces Messieurs.“

[2]) „Ita ut decimae per personas ecclesiasticas et auctoritate apost. dumtaxat leventur.“

[3]) Responsio l. c. p. 146—167.

sondern blos aus besonderer Zuneigung zu Sr. Heiligkeit und aus Verehrung des Kirchenhauptes. Daß die Execution der päpstlichen Bulle einem Nuntius aufgetragen worden, sei nichts Neues und früher mehrmals geschehen, ohne daß dagegen Einspruch erhoben worden sei. Die Fälle, wo das Benehmen mit dem Kaiser und Reiche nothwendig, seien ihm nicht unbekannt; er kenne aber auch die Gerechtsame der in den Reichsgesetzen und dem unwidersprechlichen Territorialrechte begründeten landesherrlichen Gewalt, zu welcher die Befugniß, die Kirchen und Geistlichen als Staatsunterthanen in Betreff ihrer Temporalien zum Beitragen zu den Staatsbedürfnissen ohne weiteres anzuhalten, gewiß gehöre. Hieran werde er gleich andern geistlichen und weltlichen Reichsständen gegen alle Versuche zu Beeinträchtigungen mit aller Strenge festhalten, und erwarte von der Einsicht des Churfürsten, derselbe werde von selbst erkennen, daß sein Antwortschreiben weder in der Sache noch im Ausdrucke der an ihn gerichteten Zuschrift und billigen Einleitung entspreche, und zur Vermeidung aller unangenehmen, der Geistlichkeit ungünstigen Vorschriften sich gefälliger verhalten, damit er nicht gezwungen werde, von Landesherrschaftswegen ohne ferneren Aufenthalt jedesmal vorzuschreiten." Noch ernster war die Zurechtweisung, welche der Erzbischof von Salzburg erhielt. „Wenn ein Seelenhirt," heißt es in dem Antwortschreiben Karl Theodor's ebenfalls vom 30. August 1788, „die Grenzen seines Berufes überschreiten und in die landesherrlichen Gerechtsame sich einmischen wolle, so weise ihn und alle, welche Zweifel über die landesherrlichen Abgaben unter den Volkslehrern erheben wollten, der göttliche Stifter selbst durch den Ausspruch zurecht: „Gebet Gott, was Gottes und dem Regenten, was des Regenten ist." Die Sprache der Seelenhirten sei allezeit die der Bitte und Vorstellung gewesen; keiner habe sich angemaßt, von dem Regenten Rechenschaft über seine Staatsverwaltung zu fordern. In unserm aufgeklärten Jahrhundert sei es eine auffallende Erscheinung, daß ein Bischof oder Erzbischof, dessen einziger Endzweck das geistliche Wohl und Seelenheil der Unterthanen sein solle, über die zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Abgaben zu erkennen sich anmassen wolle."[1])

Dieses energische Auftreten Karl Theodor's bewirkte, daß die beiden Erzbischöfe ihre Forderung milderten. Der Erzbischof von Salzburg stellte nur mehr das Ansuchen, anstatt des vom Nuntius

---

[1]) Diese beiden Antwortschreiben vom 30. August 1788 stehen bei E. v. Münch, Geschichte des Emser Congresses und seiner Punctate. 1840. S. 314—322.

ernannten Subdelegirten einen von seinen Consistorialräthen zur Ausführung des päpstlichen Breves in seiner Erzdiöcese aufstellen zu dürfen; der Erzbischof von Trier aber verkündete die Decimation und befahl, „motu proprio et quamdiu nobis placuerit" dieselbe in Vollzug zu setzen. Allein auch dieses gestand ihnen Karl Theodor nicht zu. In einem besonderen Rescripte erklärte er das trierische Ausschreiben für null und nichtig und verbot dessen Annahme mit dem Beifügen, daß der Erzbischof zur Vornahme eines solchen Aktes nicht berechtigt sei. Dem Erzbischofe von Salzburg gab er noch besonders zu bedenken, „daß es sich für einen Bischof, der alle seine Vorzüge und seine erzbischöflichen Rechte dem päpstlichen Hofe zu danken habe, am allerwenigsten schicke, den Einfluß desselben in seiner Diöcese so viel möglich verhindern oder einschränken zu wollen." [1]) Somit blieb es bei der vom Papste und vom Churfürsten von Pfalz-Bayern angeordneten Bestimmung.

Die beiden Erzbischöfe von Mainz und Köln mischten sich, wie gesagt, in diesen Streit nicht. Sie erkannten nämlich, wie wenig dadurch zu gewinnen sei. Gleichwohl läßt es sich nicht läugnen, daß alle diese verschiedenen Vorfälle in ihnen den Entschluß erneuerten und bestärkten, bei dem Kaiser die Entfernung der päpstlichen Nuntien aus dem Reiche durchzusetzen. Hierin zeigte sich wieder der Erzbischof von Mainz besonders eifrig, ungeachtet er am 2. Mai 1787 dem Papste das feierliche Versprechen gegeben hatte — sogar unter Garantie des Königs von Preußen — vom Emser Congresse zurückzutreten und Alles in statu quo zu belassen. Unter dem 21. Januar 1788 benachrichtigte er die Erzbischöfe von Köln, Trier und Salzburg, daß er sich an den Reichsvicekanzler in Wien, Fürsten v. Colloredo, gewendet habe, um den Kaiser zum raschen Vorgehen gegen die Nuntien zu bewegen. Zugleich forderte er sie auf, selbst in ihren Forderungen standhaft zu bleiben. [2]) Allein Joseph II. wagte es nicht, einen entscheidenden Schritt zu thun. Noch im Jahre 1787 hatte er die Frage über die Nuntiaturen abermals dem Reichshofrathe überwiesen, um vielleicht ein günstigeres Urtheil als das vom 27. Febr. ds. Js. zu erhalten. Der Bescheid ging aber dahin, daß der Bestand der Nuntiaturen im deutschen Reiche den Gesetzen des Staates vollkommen entsprechend sei, in Folge dessen eine eigenmächtige Aufhebung derselben nicht stattfinden könne. Wußte nun auch der Erz-

---

[1]) Responsio cap. 7. §. 53. p. 168. 169.

[2]) Aquil. Jul. Cäsar l. c. §. 209. S. 219.

bischof von Köln, als Bruder des Kaisers, die Veröffentlichung dieses höchst ungünstigen Urtheils zu hintertreiben, so machte es doch auf den Kaiser den Eindruck, daß er in dieser Angelegenheit nur bedächtig zu Werke gehen könne, und daß es viel zu gewagt wäre, nach dem Wunsche der Erzbischöfe alle päpstlichen Nuntien durch ein kaiserliches Machtgebot aus dem Reiche zu entfernen,[1]) obwohl er kurze Zeit zuvor (1786) den Nuntius Zondandari in Brüssel aus den Niederlanden ausgewiesen hatte.[2]) Den 5. April 1788 ließ er darum dem Churfürsten von Mainz durch den Reichsvicekanzler, Fürsten v. Colloredo, die Erklärung zukommen, daß „Se. k. Majestät sich durch die Opposition des Churfürsten von Pfalz-Bayern nicht hindern lassen werde, auf weitere desfallsige Anzeige in oberstrichterlichem Wege nach Vorschrift der Reichssatzungen die zur Sache geeignete Rechtshülfe fortzusetzen und allthunlichst zu deren Wirksamkeit beizutragen;" allein er könne dabei zu bemerken nicht umgehen, „wie sehr durch derlei am Reichstage ergreifende Recursen die weitern rechtlichen Fortschritte in gerichtlichem Wege, sowie deren Vollziehung bekanntlich erschwert werden. In sothaner Erwägung wolle es daher darauf ankommen, was sich Ew. Gnaden versprechen zu können glauben, wenn die obenerwähnte Nuntiatursache an die allgemeine Reichsversammlung gebracht werden sollte. Wenn Ew. Gnaden davon einen günstigen Erfolg erwarteten, so seien Se. k. Majestät bereitwillig, solche selbst der allgemeinen Reichsversammlung vorzulegen, ein Reichsgutachten über die quaestiones an et quomodo abfordern zu lassen, wobei Allerhöchstderselbe auf alle nur immer thunliche Art nach Maß der der Sache halber vorhin von Allerhöchst Ihren eröffneten Grundsätzen beförderlich gnädigst geneigt bleiben. Im entgegengesetzten Fall wünschen und erwarten J. Majestät, daß Ew. Gnaden über die weiters einzuschlagenden Maßregeln und insbesonders über die Frage Ihre vertrauliche Wohlmeinung zu äußern belieben wollen: ob nicht allenfalls ein gütlicher Vergleich einzuleiten und zu vermitteln sein dürfte."

In Folge dieses kaiserlichen Schreibens fand zwischen den Erzbischöfen ein reger Briefwechsel in Betreff ihres künftigen Verfahrens statt. Köln (28. Mai 1788) und Trier (9. Juni 1788) verlangten

---

[1]) Pacca l. c. 80.
Responsio cap. 1. §. 26—29. p. 22. 23. (note 60.)

[2]) Barth. Pacca l. c. S. 66. 67. Note.
Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. 364.

in ihren Schreiben an Mainz, daß sowohl gegen Zoglio als auch gegen Pacca entschieden vorgegangen werden solle, während Salzburg (9. Juni 1788 an Köln) zuerst nur allein gegen Zoglio vorgegangen wissen wollte. Der Churfürst von Mainz, welcher unter'm 2. Juni 1788 die Erzbischöfe zur Standhaftigkeit und Selbsthülfe aufgefordert und an demselben Tage an Colloredo berichtet hatte, der Kaiser möchte die Sache an den Reichstag bringen, entwarf am 25. Juni auf der Favorite gleichsam den Feldzugsplan, nach welchem gemeinschaftlich der Kampf gegen die Nuntien zu Ende geführt werden sollte. Zugleich begannen die Erzbischöfe an den einzelnen Höfen zu sondiren und deren Beihülfe zu erbitten. Unter dem 9. August verwies hierauf der Kaiser diese Angelegenheit der päpstlichen Nuntien an die Reichsversammlung in Regensburg.[1] „Der Erzbischof von Mainz," sagt Pacca,[2] „als Erzkanzler des Reiches, im Einverständnisse mit seinen Collegen nahm keinen Anstand, um nicht Scheu zu sagen, eine rein geistliche Angelegenheit gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche bei einer Versammlung vorzubringen, die nicht allein größtentheils aus Laien, sondern selbst aus Protestanten bestand." Sie ahnten bei diesem ihren Schritte nicht, wie sehr sie dadurch die Freiheit der Kirche, ja ihre eigene Existenz gefährdeten. Denn hielten sie jetzt den Reichstag für vollkommen berechtigt, ein seit Jahrhunderten bestehendes und von den Reichsgesetzen garantirtes Recht des Papstes eigenmächtig durch bloße Stimmenmehrheit aufzuheben, so gestanden sie damit dem Reichstage im Principe auch das Recht zu, über die Erzbischöfe, deren Rechte und Güter zu Gericht zu sitzen und nach Belieben zu entscheiden, ohne auf das Herkommen und auf die garantirten Rechte Rücksicht nehmen zu müssen.[3]

Um auf dem Reichstage ein für ihre Absicht günstiges Urtheil zu erlangen, ließen die Erzbischöfe von Köln und Salzburg allen zu Regensburg befindlichen Gesandten der deutschen Fürsten jeder ein Promemoria übergeben, in welchem sie dieselben aufforderten, den Bestand der päpstlichen Nuntiaturen in Deutschland, besonders aber die Gerichtsbarkeit, die Jurisdiction derselben, durch ein Gesetz aufzuheben. Der Erzbischof von Köln suchte im Eingange seines Pro-

---

[1]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 383.

[2]) Pacca l. c. S. 80.

[3]) Dieß trat wirklich ein, indem die Erzbischöfe durch Majoritätsbeschluß eben desselben Reichstages (am 25. Februar 1803) all' ihrer weltlichen Besitzungen beraubt wurden.

memoria den Beweis zu führen, daß in Köln gar nie eine ordinäre, ständige Nuntiatur mit Gerichtsbarkeit bestanden habe, ja nach dem allgemeinen geistlichen Staatsrechte auch nie bestehen konnte,[1] „während doch," sagt Pacca, „in dem Archiv eben dieser Nuntiatur die Protocolle aller Handlungen der Gerichtsbarkeit vorhanden waren, welche während zweier ganzer Jahrhunderte von dreiunddreißig Nuntien ohne Unterbrechung im Angesichte des ganzen Reiches ausgeübt worden waren."[2] Hierauf führt er in dreiundsiebzig Artikeln oder Paragraphen verschiedene Klagepunkte gegen die päpstlichen Nuntien in Deutschland an, die aber ihnen vielfach mehr zur Ehre als zur Schande gereichen, oder sich auf Thatsachen gründen, die zuletzt eine beide Parteien befriedigende Lösung fanden. Auch die gegen Pacca und Zoglio erhobenen und schon längst vom Papste und vom Churfürsten von Pfalzbayern widerlegten Beschwerden wurden hier abermals angeführt.[3]) Neue Beschwerden wußte Max Franz nicht vorzubringen. Ein glänzender Beweis, wie sehr die Nuntien bestrebt waren, sogar auch den Schein einer Einmischung in die bischöflichen Rechte zu meiden. Ebenso ehrenvoll für sie ist der Umstand, daß ihr Leben nicht den leisesten Anstoß zu irgend einer Klage bot. Weder in dem Promemoria noch sonst in der aufgeklärten Presse finden sich die Nuntien wegen ihres persönlichen Verhaltens angegriffen, da doch der Haß und die Abneigung gegen sie gewiß ähnliche Mängel besonders hervorgehoben haben würde. Aehnlich gehalten war das Promemoria des Erzbischofs von Salzburg. Er stellt die Behauptung des Churfürsten von Pfalzbayern in Abrede, daß die Nuntiatur in München nur ein Surrogat der Wiener Nuntiatur sei. Diese habe niemals für das ganze deutsche Reich, sondern nur für die österreichischen Staaten bestanden, aber auch hier nicht rechtlich; denn sie habe, wie Kaiser Leopold sich ausgedrückt, nur zeitliche Duldung genossen. Allerdings könne der Churfürst von Pfalzbayern einen Nuntius in seine Staaten aufnehmen, aber dadurch dürften die wohlerworbenen Rechte anderer Reichsstände in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dieß sei aber durch die Errichtung der Nuntiatur in München

---

[1]) Promemoria §. 2. 4. 10. 18.

[2]) Pacca l. c. 81.

[3]) Z. B. Art. 56. „Der Hofrath Sr. Majestät des Kaisers annullirte am 27. Februar 1787 diese Handlung des Monsignore Pacca." 57. „Pacca hat bis jetzt gar keine Rücksicht auf das Rescript des Hofgerichtes genommen und fährt kühn in seinen Usurpationen fort."

geschehen. Als Beweise hiefür werden nun die gewöhnlichen Klagepunkte wie im Promemoria des Churfürsten von Köln angeführt.[1]) Zu gleicher Zeit erschienen eine Menge von Schriften, Brochüren und Briefen, welche die Frage über die Nuntiaturen in der feindseligsten und gehässigsten Weise behandelten und mit grimmigem Hasse gegen den heiligen Stuhl losfuhren. Die einen stammten von Geistlichen, welche sich dadurch bei den Erzbischöfen in Gunst zu bringen hofften, die andern von Illuminaten, denen jede Gelegenheit willkommen war, über den Papst und die Kirche zu schmähen, wieder Andere, wie z. B. v. Moser, Schnaubert in Jena, suchten dadurch die Zwietracht zwischen den Erzbischöfen und Rom zu erhalten und zu steigern, um die Säcularisirung der Kirchengüter leichter durchführen zu können.[2])

Ungeachtet all' dieser Anstrengungen war der Reichstag zu Regensburg dem Antrage der Erzbischöfe nicht gar sehr geneigt. Ihr Hauptgegner war auch hier der Churfürst von Pfalzbayern. Am 27. August 1788 ließ er durch seinen Gesandten zu Regensburg erklären, er finde keinen Grund, welcher den Kaiser und das Reich berechtigte, die Nuntiaturen in Deutschland plötzlich abzuschaffen und den päpstlichen Stuhl aus einem so langjährigen Besitzstande zu reißen. Dieß lasse sich weder mit der Gerechtigkeit noch mit dem Wohlstande, am wenigsten aber mit der Ehrfurcht, welche man von katholischer Seite dem Oberhaupte der Kirche schulde, vereinigen. Die Nuntiatur in München werde zwar für eine beschwerliche und eingriffige Neuerung ausgegeben, aber sie enthalte in Wirklichkeit weder etwas Beschwerliches noch Eingriffiges, indem sie den Erzbischöfen, Bischöfen und Diöcesanen von ihren Rechten nichts benehme. Daher könnte man den churfürstlichen Unterthanen den Vortheil leicht gönnen, in ihren Angelegenheiten nicht mehr mit vielem Zeit- und Geldverluste nach Wien, Luzern und Köln oder gar nach Rom laufen zu müssen. Indeß sei er (der Churfürst) bei sich darlegenden Beschwerden gegen die Nuntiaturen einer gütlichen Uebereinkunft gar

---

[1]) Von diesem Promemoria sagen die Mainzer Monatsschriftsteller, „daß dasselbe bei den Höfen tiefen Eindruck machen und jene Scrupeln, die hin und wieder noch zurückgeblieben sein möchten, völlig heben werde."
M. M. 1788. S. 1077.

[2]) Pacca l. c. 83—88.
Dr. Brück l. c. 74—98.
Responsio cap. 1. §. 29. p. 23. note 61.

nicht entgegen, sondern wünsche vielmehr, daß dergleichen Beschwerden in aller Güte und wie es die Wahlcapitulation für dergleichen mit der Geistlichkeit obwaltende Zwistigkeiten mit sich bringe, beigelegt werden möchten.[1]) Hiezu fügte Karl Theodor noch ein eigenes Promemoria als Entgegnung auf diejenigen der Erzbischöfe von Köln und Salzburg. In demselben macht er den Erzbischöfen den Vorwurf, unter dem Vorwande, die alte Kirchenzucht wieder herzustellen, eigenmächtige Neuerungen sich zu erlauben, die Landesherren in Ausübung ihrer Landeshoheit, die Bischöfe in ihrem Amte zu stören, den Papst durch eigenmächtige Vorschritte aus Rechten, die er seit Jahrhunderten besitze und die ihm durch Verträge und Nationalgesetze verbürgt seien, herauszuwerfen, durch Eingriffe in die von der ganzen katholischen Kirche anerkannten Appellations- und Dispensationsrechte die Gewissensfreiheit des Volkes zu untergraben, und durch den dafür aufgestellten irreführenden Begriff von religiöser Freiheit die innere Ruhe aller Staaten auf die Spitze zu stellen. Finde die Stimme der Wahrheit und der Religion kein Gehör, werde der churpfalzbayerische Hof durch Sonderung seiner Staaten von den eingreifenden Bischöfen und durch Errichtung eigener Bisthümer das Wohl seiner Unterthanen und die Gewissensfreiheit und Religion im Lande auf immer sicher stellen und darin, wie nicht ohne Vorgänger (Kaiser Joseph selbst) so auch nicht ohne Nachfolger bleiben.[2])

Am 12. September 1788 wurde von den Ministern der einzelnen Reichsfürsten zu Regensburg eine vorläufige Reichstagsberathung in Betreff der Nuntien abgehalten. Sie theilten hiebei vollkommen die Anschauung des Churfürsten Karl Theodor und sprachen sich dafür aus, daß jeder Reichsstand berechtigt sei, einen päpstlichen Nuntius in seine Länder aufzunehmen, auch ohne dem Kaiser vorher Anzeige zu machen oder dessen Bewilligung und Bestätigung zu erholen. Ebenso wenig sei die Beistimmung der Bischöfe nothwendig. Der Reichstag würde daher das Völkerrecht, sowie das jus superioritatis territorialis verletzen, wenn er sich in eine derartige Angelegenheit einmischte. Etwas anderes wäre es allerdings, wenn der Papst ohne Genehmigung eines Reichsstandes einen Nuntius aufdrängen würde, oder wenn ein Nuntius unrechtmäßige Facultäten ausübte, Eingriffe in die bischöflichen Rechte oder sonst exorbitante Schritte machte —

---

[1]) Das unjustificirliche Betragen des Herrn Zoglio. Vlg. E.

[2]) Mainzer Monatschrift 1790. S. 77 u. ff.
Münch, der Emser Congreß. S. 369 u. ff.

was aber nicht zu befürchten, da Se. churfürstliche Durchlaucht selbst dafür Sorge tragen — ebenso, wenn die Verträge und Concordate vom päpstlichen Hofe und dessen Nuntien nicht beobachtet würden. Aber selbst in diesem Falle könnte man nicht durch einfache richterliche oder gesetzgebende Gewalt eigenmächtig vorwärtsschreiten. Denn der Papst sei in Rücksicht der Concordate ein mitpaciscirender Theil. Ohne ihn könnten darum die Pacta weder interpretirt noch weniger aufgehoben werden. Daher bestimme auch der Art. 14. §. 12 der Wahlcapitulation, daß alle Beschwerden gegen den päpstlichen Hof und dessen Nuntien nur durch gütlichen Vergleich gehoben werden sollen. „So wenig als die jura singulorum und die landesherrliche Gerechtsame der weltlichen und geistlichen Reichsstände durch eine Mehrheit der Stimmen, ebenso wenig können die Gerechtsame des Papstes, welche er durch die Concordate oder durch gesetzmäßiges Herkommen erhalten, durch die Mehrheit der Stimmen abvotirt werden, weil in solchen Fällen vi pacis Osnabruck. art. 5. §. 52 die pluralitas votorum nicht stattfindet.“ In Betreff der beiden Subdelegirten des Nuntius von München, des Robertz in Düsseldorf und des Henning in Heidelberg,[1]) wurde noch besonders erklärt, daß der kaiserliche Hof nicht eigenmächtig gegen dieselben vorgehen könne, und ebenso wenig die Reichshofraths-Conclusa circa objecta et jus territoriale etwas justificiren, da es jedem privato folglich um so mehr einem in officio publico stehenden unverwehrt ist, einen mandatarium und Agenten zur Besorgung seiner Geschäfte aufzustellen. Uebrigens sei es in Ansehung der churpfälzischen Lande Jülich und Berg überhaupt zweifelhaft, ob der Erzbischof von Köln wirklich in denselben die bischöfliche Jurisdiction auszuüben berechtigt sei, wie ja auch der König von Preußen unter'm 4. Mai 1787 das Herzogthum Cleve für exempt erklärt habe.[2])

Aus diesem Resultate der Vorberathung konnten die Erzbischöfe bereits ersehen, wie wenig sie auf dem Reichstage ein befriedigendes Urtheil erwarten durften. Sie wendeten sich daher abermals unmittelbar an einzelne Fürsten, um sie vielleicht doch noch für ihre Sache zu gewinnen. So schrieb der Churfürst von Mainz unter'm 1. Oktober 1788 an den Bischof von Passau, am 8. Oktober an Franz Ludwig von Bamberg-Würzburg und ließ ebenso durch den

---

[1]) Responsio cap. 3. §. 1. p. 45.

[2]) Aquil. Jul. Cäsar, Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands. 1790. §. 222 bis 236. S. 230—252.

Fürsten Hatzfeld dem Könige von Preußen am 3. Oktober und 3. November ds. Js. zwei Noten überreichen. In diesen versucht er, dem Könige zu beweisen, daß die Verpflichtung, welche er durch seinen Gesandten Lucchesini in Rom übernommen habe, alles im status quo zu belassen, bereits hinweggefallen sei, weil der Papst das Versprechen, in die erzbischöflichen Rechte keinen Eingriff zu machen, gebrochen und so selbst den status quo verletzt habe. Der König möchte darum in der Reichstagsverhandlung sich für die Erzbischöfe verwenden und seine Stimme gegen die Nuntiaturen abgeben, zugleich aber nicht übersehen, daß es sich nicht allein um die Nuntiatur in München oder in Köln, sondern um die gemeinsame Angelegenheit aller Nuntiaturen handle, so daß vom Reiche nicht über dieses oder jenes einzelne Factum, sondern über den Grundsatz zu votiren sei.[1])

Allein selbst dieses Mittel schlug fehl. Denn der Fürstbischof Joseph von Passau erwiderte in einem Schreiben an den Erzbischof von Mainz unter'm 1. November 1788, es sei unmöglich, unter den gegebenen Verhältnissen den Papst aus seinen seit Jahrhunderten vom deutschen Reiche selbst anerkannten Rechten zu verdrängen. Denn es lasse sich die Thatsache nicht in Abrede stellen, „daß die Eintracht der deutschen Bischöfe nicht so allgemein sei, als es hierinfalls verhofft werden sollte, die weltlichen Reichsstände die sein sollende victiosos titulos der römischen Machtvollkommenheit als durch allgemeine Concilien bestätigte, durch Reichsverträge und kaiserliche Wahlcapitulationen anerkannte und den rechtmäßigen Besitzstand gegründete titulos ansehen wollen, auch die dem Primat aus vielen Ursachen gebühren wollende Ehrfurcht es selbst anbietet, daß die deutschen Bischöfe durch gütliche Ausgleichung sich ein besseres Schicksal versprechen können." Es bleibe demnach kein anderer Weg übrig, als durch freundschaftliche Uebereinkunft mit dem apostolischen Stuhle die bestehenden Beschwerden zu beseitigen.[2]) Aehnlich lautete die Antwort des Königs von Preußen,

---

[1]) Responsio cap. 1. §. 46. p. 34.
Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 385.

[2]) Das ganze Schreiben steht bei Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert. Mainz 1830. S. 39—44.

Franz Ludwig Erthal von Bamberg-Würzburg erwiderte unter'm 21. Okt.: .... „Wir haben zwar den allerdings wichtigen Gegenstand der päpstlichen Nuntiaturen im deutschen Reiche nie ganz aus unserer Aufmerksamkeit belassen, und daher auch unter mehrern anderen dabei wahrgenommen, daß von Schriftstellern, die bei der Sache unbefangen scheinen und in einem guten Rufe bei den Gelehrten stehen, nicht nur darüber, ob durch und bei den Aschaffenburger

die er durch seine Minister Finkenstein und Hertzberg unter'm 14. November 1788 dem Churfürsten von Mainz gab. Er sei sehr geneigt, über den Inhalt der von ihm abzugebenden Reichstagsstimme mit ihm (dem Churfürsten) nähere Verabredungen zu nehmen, für Abschaffung sowohl der Nuntiaturen überhaupt als der von München und Köln insbesondere zu votiren. Doch würde er es gerne sehen, wenn die Erzbischöfe, während die Reichsstände zur Berathschlagung auf dem Reichstage sich vorbereiteten, dem Papste ungesäumt Vergleichsvorschläge machten, damit dieser Zeit fände, einen Entschluß zu fassen und in Unterhandlung zu treten. Er selbst (der König) habe den Papst durch seinen Geschäftsträger Ciofani in Rom und durch den Grafen von Brühl in München aufgefordert, einen Legaten nach Regensburg zu senden, jedoch mit dem Bemerken, daß die Jurisdiction der Nuntiaturen nicht zu behaupten sein werde. Allein der Papst bestehe, ohne sich über die erwähnte Legation zu erklären, auf Erhaltung der Garantie des vorgeblichen status quo und verlange Vorschläge von den Erzbischöfen. Er (der König) halte es also für das Beßte, daß die Erzbischöfe klar und bestimmt dem Papste schreiben, was sie in Betreff des Vergleichs thun könnten und wollten. Zugleich sollten sie die Sendung eines Legaten verlangen mit der Erklärung, die Bischöfe würden andern Falls nicht umhin können, ihre Beschwerden an den Reichstag zu bringen, dessen Entscheidung nach den Concordaten, nach der deutschen Constitution und nach den Gesinnungen der Mehrheit der Reichsstände gewiß dem römischen Stuhle widrig und ungünstig ausfallen werde.[1])

Unter diesen Umständen blieb den Erzbischöfen, wenn sie anders ihre Sache noch weiter verfolgen wollten, nichts übrig, als sich unmittelbar nach Rom zu wenden. Sie thaten dieß mit der stillen

---

Concordaten die Basler Decrete und die sogenannten concordata principum aufrecht behalten worden seien, sondern auch, ob dieser Gegenstand zur gemeinsamen Berathschlagung vor dem Reichstag geeignet sein möchte, Zweifel erregt worden, die wenigstens nicht ganz als unerheblich oder für den päpstlichen Hof zu parteiisch anzusehen sein dürften, zumal auch die ehemaligen reichstäglichen Verhandlungen den letzteren Zweifelspunkt zu bestätigen scheinen." „Bei dieser unserer Aufmerksamkeit ist uns auch die Besorgniß beigegangen, daß gelegenheitlich der Nuntiatur Sache den angesehenen weltlichen Reichsständen, sonderheitlich Churpfalz ein sehr weites Feld zu allerlei bedenklichen Einhängungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und über das Verhältniß zwischen bischöflicher und landesherrlicher Gewalt werde eröffnet werden"....

[1]) C. v. Münch, Geschichte des Emser Congresses und seiner Punctate. S. 354 bis 357.

Hoffnung, den Papst vielleicht durch Drohungen und durch Hinweisung auf die schlimmen Folgen seiner dauernden Weigerung zu vermögen, freiwillig seine mit Jurisdiction versehenen ständigen Nuntien aus dem deutschen Reiche abzurufen, damit sie nicht etwa durch einen Beschluß des Reichstages mit Gewalt entfernt würden.[1]) Das Schreiben, welches der Erzbischof von Mainz unterm 1. Dezember 1788 an Pius VI. richtete[2]) und dem die der übrigen Erzbischöfe ganz ähnlich waren, erinnert den Papst an die gewaltige Aufregung, welche das erste Gerücht von der Errichtung einer Nuntiatur in München verursacht, und daß ungeachtet aller Gegenvorstellungen die Absendung des mit Jurisdiction versehenen Nuntius stattgefunden habe, wodurch die bischöfliche Gewalt in unrechtmäßiger Weise so sehr beeinträchtigt werde, wie es auch bald darauf in mehreren Fällen wirklich zu Tage getreten sei. Denn „welchem Katholiken ist jene Grundlage der hierarchischen Regierung unbekannt, daß die Bischöfe in die Stelle der Apostel getreten und unmittelbar von Christus ihre Gewalt empfangen haben, in Folge dessen dieselbe von Niemanden beschränkt werden könne!" Diese Anschauung „dauerte selbst im finstern Mittelalter noch fort, obwohl durch die allmählig eingeführten Pseudo-Isidorischen Decretalen, deren Falschheit jetzt unbestritten feststeht, die alte Form der kirchlichen Regierung in staunenswerther Weise verkehrt worden ist." Gegen diese „aus den erdichteten Decretalen in die Kirche geflossene" übergroße Ausdehnung der päpstlichen Gewalt z. B. in den Exemptionen, Sendung von Legaten, Annahme von Appellationen u. s. w. wurde oft und wiederholt, selbst noch im Jahre 1764[3]) Klage geführt, jedoch ohne eine Abhülfe zu erlangen. Nur in außerordentlichen Fällen, „die aber jetzt nicht bestehen und welche die Götter von den deutschen Erzbischöfen und Bischöfen fern halten mögen," dürfte der Papst vorübergehend, d. h. so lange die Gefahr besteht, Gesandte mit außerordentlichen Vollmachten abordnen, in keinem Falle aber mit ständiger, ordinärer Jurisdiction. Eine Berufung dagegen auf die bisherige Gewohnheit sei unzulässig. „Denn

---

[1]) Der Erzbischof von Salzburg sagt z. B. in seinem Schreiben an den Papst vom 24. November 1788. . . . . „ut irrevocabili sententia ad perennem nostrae curiae jacturam e finibus imperii propulsa nuntiorum jurisdictio ac sublata gravamina et concordatum ipsum Aschaffenburgense rescissum ac revocatum esse debeat."

Responsio cap. 1. §. 30. p. 24.

[2]) Urkunde V.

[3]) Urkunde P.

jener Besitzstand und jene Verjährung ist nach allen Seiten ungesetzlich, da sie, aus den falschen Decretalen hervorgegangen, der göttlichen Anordnung und den Fundamentalgesetzen der deutschen Kirche und des Reiches widerspricht."

„Dieß hat mich angetrieben, zur Wahrung und Wiedererwerbung der Rechte des erzbischöflichen und bischöflichen Amtes eifrigst dahin zu arbeiten, daß den Nuntien in Deutschland jede Ausübung einer Jurisdiction untersagt werde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der größere Theil der Reichsstände dem künftigen Vorschlage, die ständige Jurisdiction der Nuntien zu vernichten, beistimmen werde, besonders da bereits die Gesinnung des Reichsoberhauptes aus vielen seiner Rescripte deutlichst bekannt ist. Aus dieser gewiß erfolgenden Beistimmung des Kaisers und der Reichsstände wird ein neues Reichsgesetz erstehen, welches die Freiheit der Kirche und des deutschen Reiches gegen die Jurisdiction der Nuntien mit vollem Erfolge erkämpfen wird."

„Da einmal der Weg eröffnet ist, die Angelegenheit der Nuntiaturen vor den Reichstag in Regensburg zu bringen, so werden die ganze Nation und vorzüglich die kirchlichen Stände es für ihre Pflicht halten, auch die übrigen bereits alten Beschwerden z. B. über die Annaten, die Taxen für die Pallien, die Reservationen, verschiedene Indulte u. s. w. und über das Aschaffenburger Concordat selbst als die Hauptbeschwerde entweder zugleich oder nach und nach zur Abhülfe und Erleichterung vorzubringen. Sie werden verlangen, daß das eben erwähnte Concordat, welches der Nation überaus lästig ist und wegen höherer Gründe nur auf einige Zeit eingegangen wurde, von nun an cessire und die deutsche Kirche in ihren früheren Stand wieder zurückversetzt werde."

„Nach diesen deutlichen Auseinandersetzungen muß ich es nun der tiefen und väterlichen Einsicht Ew. Heiligkeit überlassen, zu entscheiden, ob sie nicht besser auf eine freundschaftlichere, dem apostolischen Stuhle ehrenvollere und jedem Anstoße weniger ausgesetzte Weise, nämlich ob sie nicht aus freiem Antriebe die Facultäten der Nuntien widerrufen und in Betreff der übrigen von der Nation bereits so oft vorgebrachten und wiederholten Beschwerden eine freundschaftliche Uebereinkunft mit den Ständen des Reiches versuchen und zu deren Vollführung ernstlich die Hand bieten sollten. Dieses hoffe und wünsche ich eifrigst und von ganzem Herzen, da ich ebenso vor der Ehre und Würde des ersten Stuhles meine allertiefste Ehrfurcht bezeuge als ich unsere ursprünglichen Rechte und die Freiheiten der deutschen Kirche mit Sorgfalt festhalte."

Es läßt sich denken, welch' schmerzlichen Eindruck ein solches Schreiben auf den heiligen Vater machte. Immer wieder dieselben Klagen, deren Grundlosigkeit schon so oft dargethan worden war, und diese in einer Weise vorgetragen, als ob die gesammte deutsche Nation nach Abhülfe und Erleichterung seufzte, während es doch offene Thatsache war, daß nur die vier Erzbischöfe und hinter ihnen die kirchenfeindliche Partei all' diese Bewegungen hervorgerufen hatten. In der Ueberzeugung, daß auch wiederholte Mahnungen und Vorstellungen nichts oder wenig fruchten würden, beeilte sich darum Pius VI. keineswegs, den Erzbischöfen eine Antwort zu geben. Sie konnten aus dieser Zögerung allein schon den Schluß ziehen, daß der Papst nicht bereit sei, ihre Forderungen zu erfüllen, sondern bei seinen früheren Erklärungen beharren werde.

Da nun der Erzbischof von Mainz sah, daß er weder bei dem protestantischen Könige von Preußen, noch auf der Reichsversammlung zu Regensburg eine feste Unterstützung in der Durchführung seiner Pläne hoffen könne, und daß auch der Papst freiwillig auf seine althergebrachten Rechte nicht verzichten wolle, so entschloß er sich, vom letzten Mittel, von der Selbsthülfe, Gebrauch zu machen. Er schrieb unter dem 18. Juli 1789 eine Diöcesansynode aus, „vielleicht," wie Pacca sagt,[1]) „angetrieben von dem Rufe und den Lobeserhebungen, welche die Jansenisten und seine gottlosen Rathgeber der berüchtigten Synode von Pistoja und dem dortigen Bischofe Ricci ertheilten."

§. 5.

Die Reform der kirchlichen Verhältnisse von Seite der Erzbischöfe nach den Grundsätzen des Emser Congresses. Die Synode zu Mainz und die französische Revolution.

Das Verlangen der deutschen Erzbischöfe, ihre Kirchen zu reformiren, ist an sich keineswegs zu tadeln. Denn es läßt sich nicht läugnen, daß wirklich manche Mißbräuche bestanden, deren Entfernung gewiß von großem Vortheile gewesen wäre. Auch neue Anordnungen, den neuen Zeitverhältnissen entsprechend, hätten die Erzbischöfe treffen

---

[1]) Pacca l. c. S. 89.

Besonders Prof. Joh. Jung, ein Anhänger der Aufklärung in Mainz, stellte dem Churfürsten die Nützlichkeit und das Zeitgemäße einer solchen Synode vor Augen.

Brück l. c. I. S. 64. 124.

können, wenn dieselben das Wohl der Kirche förderten. Ihre Schranke hiebei war nur die Pflicht, den Boden der kirchlichen Rechtsverfassung nicht zu verlassen und in Einheit und Uebereinstimmung mit dem Papste, dem Oberhaupte der Kirche, zu handeln. [1]) Allein die Bahn, welche die Erzbischöfe bei ihren Reformen einschlugen, konnte unmöglich zu einem guten Ziele führen. Denn nicht der Geist des Eifers und der Begeisterung für die Reinheit der kirchlichen Disciplin, sondern der Geist des oberflächlichsten Rationalismus dictirte ihre darauf bezüglichen Verordnungen. Der tiefe Sinn und die hohe Bedeutung, welche den kirchlichen Institutionen, den heiligen Gebräuchen und Ceremonien zu Grunde lag, war ihnen durch den seichten Rationalismus abhanden gekommen, und so suchten sie nicht blos den Mißbrauch, sondern die Sache selbst zu entfernen und zu vernichten.

An die Stelle der altehrwürdigen lateinischen Sprache in der Liturgie sollte die deutsche treten. „Der Gottesdienst in der Volks-

---

[1]) Thomas Joseph Haiden, Provicar in Augsburg, sagt in seiner Schrift: „Gedanken über die Punctation des Emser Congresses und die im Streite befangene päpstliche Nuntiatursache im römisch-deutschen Reiche; v. H. D. T. J. (Versetzung der Anfangsbuchstaben seines Namens). Gedruckt in Deutschland (Bei Rieger's Söhnen in Augsburg) 1790: „Ex his duabus animadversionibus concludo:

I. „Mihi opportunissimum hoc videri, ut episcopi Germaniae illa omnia, quae pro moderno Temporum statu saluti reipublicae christianae in Germania conducere, sicut ea, quae illi promovendae aut conservandae obesse existimant, in unum colligant, collectaque summo Pontifici exponant atque ista sibi ex benignitate apostolica concedi postulent, quaecunque ad regimen et bonum spirituale suarum Dioecesium pro hisce circumstantiis necessaria vel utilia judicaverint, ea removeri petant, quae procurationem boni spiritualis suarum Dioecesium impediunt."

„Concludo II. a Summo Pontifice istiusmodi petitioni Episcoporum perpensis praesentibus circumstantiis paterne ac benigne deferendum esse, cum lex charitatis exigat, eam potestatis etiam certo competentis particulam dimittere, cujus conservatio non facit ad aedificationem sed ad destructionem...." „Atque ut dicam paucis, prout coram Deo cogito, suaderem ego, ut Episcopi Germaniae ea, quae in Congressu Embsensi conclusa sunt, a Summo Pontifice decenterp etant, atque Sanctissimus illa, salvis quibusdam modificationibus, ex benignitate apostolica concedat."

Franz X. Bronner's Leben, von ihm selbst beschrieben (Zürich 1797) III. 126. Dieser allein richtige Weg zur Reform konnte namentlich dem Erzbischofe von Mainz nicht zusagen, da seine Bestrebungen ganz anderer Art waren, wie das Folgende andeutet.

sprache," sagen die Mainzer Schriftsteller,[1]) „ist jetzt eine Angelegenheit nicht nur der Kirchenvorsteher, sondern auch der weltlichen Regenten." Zwar wagten es die Erzbischöfe noch nicht, die heilige Messe in deutscher Sprache lesen zu lassen, obwohl Werkmeister und andere dazu aufforderten.[2]) Aber die lateinischen Gesänge während der heiligen Messe wurden abgeschafft und dafür deutsche Gesangbücher eingeführt.[3]) Um bei der Spendung der heiligen Sacramente die deutsche Sprache in Anwendung zu bringen, wurden in Trier und und Mainz neue Agenden verfaßt. Der Churfürst von Mainz setzte hiezu im Jahre 1787 eine eigene Kommission nieder, um das neue Rituale auszuarbeiten. Sie bestand aus zwei Gliedern des Vicariates und dem Universitäts-Professor der Pastoral. Der Entwurf ging dahin, daß alle kirchlichen Verrichtungen, an welchen das Volk unmittelbaren Antheil nahm, z. B. bei Trauungen, Begräbnissen, Taufen u. s. w. Alles in deutscher Sprache gehalten werde. Bei den übrigen Functionen und Weihungen setzte die Kommission die neuen Formularien in deutscher und lateinischer Sprache neben einander, um dadurch den Uebergang zur alleinigen deutschen Sprache anzubahnen. Zugleich wurde das neue Rituale „von allen anstößigen und fremdartigen Stoffen gereinigt", d. h. mehrere Weihungen und Segnungen (von Speisen, Wohnungen u. s. w.), besonders die Exorcismen bei der Taufe u. s. w., die so nur eingeführt sind, „damit das Vertrauen auf Gottes weise Weltregierung nicht aufkomme" und nur „in den Vorurtheilen und dem Aberglauben einer früheren Zeit"

---

[1]) Mainzer Monatschr. 1786. S. 533.

[2]) Brück, rationalistische Bestrebungen im vergangenen Jahrhundert. S. 75. Kopp, die kathol. Kirche im neunzehnten Jahrhundert. S. 65. 66.

[3]) Kopp l. c. S. 233.

NB. Als der französische Feldherr Custine Mainz besetzt (21. Oktober 1792) und die Freiheit und Gleichheit dem Volke verkündet hatte, erklärten die Bauern in Sarmsheim: „Sieben Jahre haben wir bei der heiligen Messe deutsch singen müssen; weil wir nun aber frei sind, so wollen wir jetzt wieder lateinisch singen."

Aller Protest Böhmer's, daß sie ja in Deutschland und nicht in Welschland lebten, daß sie die lateinische Sprache nicht verständen und sie darum bei einem neuen Drucke des Gebetbuches durch einen bösen Menschen dazu gebracht werden könnten, zu singen: „Vor der bösen Freiheit, vor der Gleichheit aller Menschen behüte uns, lieber Herrgott," vermochte sie nicht davon abzubringen.

Perthes l. c. I. 107.

ihre Quelle hatten, abgeschafft und das Ganze den Bedürfnissen einer aufgeklärten Zeit angepaßt.[1])

Selbst die Pontificalliturgie bei der Kirchweihe, Glockenweihe, Firmung u. s. w. suchte man abzuändern, „da leider die meisten bischöflichen Verrichtungen viel Lärm machen, aber sehr wenig auf die Belehrung und Erbauung wirken," während doch „die Liturgie salbungsvoller und erbaulicher eingerichtet sein sollte."[2])

Auch die Processionen und Wallfahrten „an die Stätten des Aberglaubens" sollten aufgehoben werden, „denn Eifer und Andacht auf die Ausübung wahrer guter Werke ist dem Herrn ein weit gefälligeres Opfer." Da jedoch das Volk zu sehr an diesen Gebräuchen hing, fand man nicht rathsam, die schon bestehenden überall und auf einmal zu verbieten. Man begnügte sich daher zuerst damit, die Processionen und Wallfahrten, die über Nacht oder auch nur über Mittag dauerten, zu verbieten, in Köln sogar gegen eine Strafe von zehn Goldgulden oder mehrtägige Einsperrung bei Wasser und Brod. In Mainz war besondere Erlaubniß vom erzbischöflichen Vicariate zu erholen.[3]) Zugleich eiferte man gegen die sogenannten Gnadenbilder, wie überhaupt gegen alle Bilder in den Kirchen. Sie befördern nur den Aberglauben des Volkes und sind darum wo nicht ganz zu entfernen, doch auf eine sehr geringe Anzahl zu beschränken. Auch das Beten, das Anzünden von Lichtern vor denselben wurde verboten, und ebenso der Segen mit dem Kreuzpartikel, die sogenannten Weihnachtskrippchen und die heiligen Gräber, die kirchlichen Gebräuche am Christi Himmelfahrtsfeste und auf Pfingsten untersagt.[4])

In gleicher Weise konnten die christlichen Bruderschaften vor dem Forum des Rationalismus nicht bestehen; „denn sie machen auf das Gemüth des Vernünftig-Andächtigen einen üblen Eindruck." Der Rosenkranz, der bei denselben gewöhnlich eingeführt, ist „nur eine

---

[1]) Kopp l. c. 166—171. S. 66. 245. 246.

[2]) Dr. Hettinger sagt über diese Anordnungen: „Die Liturgie der Kirche und die lateinische Sprache." S. 23:

„Auch der geringste Theil der kirchlichen Liturgie beurkundet mehr Schönheitssinn als ein ganzes Dutzend dieser neumodischen Formularien, mit ihrem flauen, höchst ermüdenden und einschläfernden Kanzelton, welche vor lauter lauwarmer Moral das abgepredigte Volk zur letzten und höchsten Moral, dem Ziele und Ende aller Moral, zu dem Gebete und zu der geistlichen Vereinigung mit Gott gar nicht mehr gelangen ließen."

[3]) Brück l. c. S. 101.

[4]) Kopp l. c. 228—236.

Erfindung der Jahrhunderte, wo das Volk nicht lesen konnte, wo es nur fähig war, eine bestimmte Anzahl von Ave abzukugeln." Die geweihten Dinge dabei, wie Gürtel, Scapuliere und dergleichen gaben nur Anlaß zu Aberglauben und Spöttereien. Die Ablässe wurden dadurch übermäßig vermehrt, und oft sind auch „die Gebräuche, Gesetze oder Statuten gegen alle Bescheidenheit und Achtung für das Wesen der Religion." An ihre Stelle sollte jene Eine Bruderschaft von der christlichen Nächstenliebe treten.[1]) Aehnliches Geschick hatte das herkömmliche Brevier. „Es trägt ein uraltes Gewand," sagt Kopp; „ist es also ein Wunder, wenn es jetzt abgetragen und unpassend ist!" Wie darum Kaiser Joseph bereits im Jahre 1784 allen seinen Landesbischöfen befohlen hatte, sich gemeinsam über die Abänderung des Breviers zu berathen, so setzte auch Erthal (1786) eine eigene Kommission nieder mit dem Auftrage, „ein verbessertes, dem rechten Geiste des Gebetes entsprechendes Brevier zu entwerfen." Dieses kam wirklich zu Stande, gelangte jedoch nie in practische Uebung. Es enthielt drei Theile: Zuerst das Officium matutinum, das aus einem Morgengebete als Eingang, aus drei Psalmen, welche jeden Wochentag wechselten, und aus einem Stück der heiligen Schrift bestand, woran sich die Laudes mit vier Psalmen und der Oration des Tages schloßen; sodann das Officium diurnum, nämlich drei Psalmen vor der heiligen Messe als Vorbereitung und drei Psalmen nach derselben als Danksagung; endlich die Vesper, welche für jeden Wochentag fünf andere Psalmen mit dem Magnificat enthielt und mit einer kurzen Lebensbeschreibung des Heiligen des folgenden Tages sowie mit dem wenig geänderten Completorium schloß.[2]) Im Jahre 1788 errichtete Erthal sogar eine eigene ständige Congregatio rituum, welche im Dezember zur Verbesserung der kirchlichen Liturgie ihre erste Sitzung hielt.[3])

Ein anderes Feld für die Reformen von Seite der Erzbischöfe war das Abstinenzgebot. Eine Menge Brochüren waren bereits vor dem Emser Congresse erschienen, welche den Erzbischöfen die Zweckmäßigkeit einer Abschaffung desselben zu beweisen suchten. Theuerung der Fastenspeisen, der geringe geistliche Nutzen dieses Gebotes, die Lage ihrer Diöcesen in Mitte von Protestanten, die dadurch veranlaßte große Geldausfuhr nach Holland für gesalzene Fische u. s. w.

---

[1]) Kopp l. c. 238—244.
[2]) Ebend. l. c. 180—190.
[3]) Brück l. c. S. 105.

wurden als Gründe hiefür angeführt. Der päpstliche Nuntius zu Köln Bellisomi machte den Erzbischof von Mainz unter'm 4. Juli 1785 auf die unkirchlichen Tendenzen dieser Literaten und Professoren, besonders des Professor Jung in Mainz, aufmerksam, mit der Bitte, dieser die kirchliche Autorität so sehr bedrohenden Thätigkeit zu steuern. Allein der Churfürst zeigte sich über dieses Schreiben des Nuntius sehr beleidigt und mahnte ihn in seiner Antwort vom 10. August 1785, „sich um die Verhältnisse seiner Diöcesen nicht zu bekümmern, da ihn dieselben nicht das Mindeste angingen.“ [1]) Er hegte dieselbe Ueberzeugung wie seine aufgeklärten Professoren und bewies dieses bald durch die That. Denn wagte er es auch nicht, wie der Erzbischof von Trier (unter'm 10. Januar 1789), [2]) das Abstinenzgebot für Freitag und Samstag gänzlich aufzuheben, so ertheilte er doch jedem Pfarrer seiner Diöcesen die Vollmacht, in demselben zu dispensiren (2. Februar 1789). Dabei bemerkte er ausdrücklich, daß sie in der Ertheilung nicht streng sein, sondern schon „auf die ihnen beregter Massen gemachte Vorstellung ohne weitere Untersuchung der Nebenumstände die gebetenen Dispensen gewähren sollten.“ Ist ferner ein Hausvater oder eine Hausmutter dispensirt, so gilt das zugleich für alle Hausangehörigen und für alle Fremde, die stets oder zuweilen daselbst speisen. [3])

Es war vorauszusehen, daß diese Reformen bei dem Volke Widerstand finden würden. Es mußte darum vor Allem auch darauf gesehen werden, die religiösen Begriffe und Vorstellungen des Volkes durch Aufklärung zu reinigen und den „alten Aberglauben“ zu entfernen. Hiefür erschien als das geeignetste Mittel, den bisher allgemein eingeführten Katechismus vom seligen Petrus Canisius durch einen neuen, dem Fortschritte der Zeit entsprechenden zu ersetzen. [4]) Der Churfürst von Mainz erließ daher unter'm 13. November 1788 folgende Aufforderung: „Seit mehreren Jahren haben sich Klagen

---

[1]) Kopp l. c. 262 u. ff.

„Reverendissima dominatio sua de rebus Dioecesium nostrarum, quae ipsum minime tangunt, amplius anxia non sit rogamus.“

[2]) Brück l. c. S. 104. Note 10.

Vergl. S. 81.

[3]) Kopp l. c. 267 u. ff.

[4]) Auch Eulogius Schneider, Professor in Bonn, verfaßte einen Katechismus. In demselben wurden die Gottheit Christi, die Erlösung, die Sacramente ganz umgangen. Christus heißt nur „Menschenfreund,“ „Gesandter Gottes“ u. s. w.

Pacca l. c. S. 121. Brück l. c. S. 58.

erhoben, daß unser Diöcesankatechismus nicht so beschaffen sei, wie es das gegenwärtige Zeitbedürfniß erheischt. Scholastische, dem großen Haufen unfaßliche Begriffe, allgemeine Trockenheit, Abgang einer fruchtbaren Tugendlehre und häufige Polemik sind die ebenso bedenklichen als augenfälligen Mängel dieses Katechismus. Se. churfürstl. Gnaden haben daher beschlossen, demjenigen aus ihrer Diöcesan-Welt- oder Kloster-Geistlichkeit, welcher bis den 1. Januar 1790 den beßten Katechismus einsenden wird, eine Belohnung von fünfzig Ducaten zuzusichern." Von den zehn Arbeiten, welche einliefen, wurde keine für vollkommen preiswürdig angesehen. In welcher Weise dieses Streben nach einem besseren Katechismus zu beurtheilen, zeigt der Umstand, daß die Professoren Blau und Nimis von Mainz als Censoren aufgestellt waren.[1]) Sollte aber der neue Katechismus wirklich zur Aufklärung des Volkes dienen, so mußte er auch von einem freisinnigen Klerus demselben vorgetragen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, mußte zuerst der Einfluß der Orden, „dieser Patrone der Volkstäuschungen," gebrochen werden. Es erhob sich darum ein geschäftiges Treiben, die einzelnen Mängel und Mißbräuche in den Orden zu erforschen und auszubreiten, selbst Lügen zu erdichten, um das ganze Institut zu verdächtigen und verächtlich zu machen. „Die ganze Mönchsverfassung," heißt es in der Mainzer Monatschrift,[2]) „kann nach Ueberzeugung mit den damaligen Fortschritten des menschlichen Verstandes in allen Arten von Kenntnissen und dem wahren Wohle der Kirche und des Staates nicht länger bestehen. Daß also den Klöstern eine ganz andere Richtung zu geben sei, wird wohl Niemand verneinen." Die Aufhebung der Exemptionen im Emser Congreß, „die von jeher die sichere Freistätte des Aberglaubens, der Ausschweifungen und aller Uebel waren,"[3]) ermöglichte es in der That den Erzbischöfen, eine Reform der Klöster nach dieser Richtung zu beginnen. Sie mischten sich in die innere Verfassung der Klöster

---

[1]) Kopp l. c. S. 171—180.

NB. Blau, Professor der Dogmatik in Mainz, sprach allem positiven Glauben Hohn. „Die papistische Religion," schreibt er am 31. März 1798 an Werkmeister, „muß nach der französischen Verfassung, wo sie hinkommt, zu Grunde gehen; nur wäre zu wünschen, daß ein Unterricht in der Vernunftreligion sogleich an ihre Stelle gesetzt würde." Obwohl Priester, verheirathete er sich auch. Ganz ähnlicher Gesinnung war Nimis.

Siehe Brück l. c. S. 69. 124.

[2]) Mainzer Monatschr. 1787. S. 655.

[3]) Ebend. 1790. S. 660.

und veränderten willkürlich durch einfache Verordnungen die heilige Regel, das Fundament derselben. Auch befahlen sie, daß die jungen Religiosen ihre Studien nicht mehr in ihren Klöstern, sondern auf den Universitäten in Mainz oder Bonn — aber nicht in Köln, weil dort katholische Professoren waren — machen sollten, während doch, wie Dr. Marx sagt,[1] gerade „durch diese Studienordnung die innere Selbstständigkeit der Klöster so gut wie vernichtet," und „alles der Regulardisciplin der Klöster Eigenthümliche, wodurch der specifisch klösterliche Geist gepflegt werden soll, nicht etwa den wissenschaftlichen Studien untergeordnet, sondern geradezu zum Opfer gebracht war." Das Unheilvollste jedoch für die klösterliche Disciplin war der Umstand, daß die Erzbischöfe, besonders der von Mainz, sich für berechtigt hielten, kraft bischöflicher Autorität Mönche und Nonnen in den Laienstand zu versetzen und einzelnen sogar die Eingehung einer Ehe zu gestatten. Kopp führt mehrere Beispiele hierüber an und beklagt nur, daß die Erzbischöfe nicht noch mehreren von diesen unglücklichen Opfern, die nach Erlösung schmachteten, diese Gnade zu Theil werden ließen,[2]) während doch der heilige Thomas selbst der Kirche das Dispensationsrecht in dem feierlichen Gelübde der jungfräulichen Keuschheit abspricht.[3])

Durch diese und ähnliche Reformen, „deren Regulativ von dem pseudo-philosophischen Standpunkte der Illuminaten und Josephiner ausgegangen war," und die auf Berichten von Visitatoren, welche das Ansehen trugen, „als hätten Vorurtheil und Leidenschaft dieselben in die Feder dictirt," vorgenommen wurden, sank die klösterliche Disciplin in kurzer Zeit so tief, daß der Weihbischof d'Herbain den Churfürsten von Trier mit aller Entschiedenheit bat, von den bisherigen Reformen abzustehen und Alles wieder in den früheren Stand zurückzuversetzen; „denn seit jener Zeit (der Reformen) habe Unthätigkeit, Unfrömmigkeit, Eitelkeit, Egoismus und Insubordination solchen Zuwachs in unsern Abteien genommen, daß selbige beinahe bis zur Unverbesserlichkeit gestiegen."[4]) Allein dieses war eben das, wenn auch nicht von den Erzbischöfen selbst, doch von ihren aufgeklärten Rathgebern angestrebte Ziel und die völlige Aufhebung der Klöster, die wenige Jahre später wirklich erfolgte, eingeleitet.

---

[1]) Dr. Marx, Geschichte von Trier. Bd. V. S. 204.

[2]) Kopp l. c. 301 u. ff.

[3]) Summa II. II. qu. 88. art. 11.

[4]) Marx l. c. V. 213.

Den Weltklerus glaubte man für die neue Reform der Kirche besonders durch dessen Bildung an den Universitäten zu Mainz und Bonn zu gewinnen.

Allein alle diese Mittel boten immerhin noch große Schwierigkeiten und nahmen wenigstens geraume Zeit in Anspruch. Der Erzbischof von Mainz versuchte darum mit Einem Schlage die gewünschte Reformirung seiner Diöcesen zu bewerkstelligen. Da er hiezu der einheitlichen, thatkräftigen Mitwirkung des gesammten Klerus seiner Diöcese bedurfte, machte er den Versuch, eine Diöcesansynode zu berufen (18. Juli 1789). In dem Schreiben, welches Erthal in dieser Angelegenheit an seine Diöcesangeistlichkeit erließ, [1]) weist er aus den Worten und Handlungen Christi wie des Apostels Paulus nach, wie die Religion, weil aus Gott stammend, in ihren Lehren und Grundsätzen unveränderlich, die Kirchendisciplin aber, als Menschenwerk, der Veränderung unterliege. Die Synode solle nun den Nachkommen beweisen, daß die Kirche von Mainz nie, auch nicht in dem gegenwärtigen Jahrhundert, von dem alten Glauben und seinen heiligen Dogmen abgewichen sei. Es sollen die für Klerus und Volk zu seiner Heiligung erlassenen Vorschriften in's Gedächtniß zurückgerufen und neue Verordnungen zur Restauration der verfallenen Disciplin gegeben werden. Besonders sollen verschiedene kirchliche Gesetze, die entweder nicht mehr nothwendig oder nicht mehr nützlich sind, eine Modification erleiden und unter gemeinschaftlicher Mitwirkung die den Verhältnissen des Jahrhunderts angemessenen und von der christlichen Liebe und Klugheit gebotenen Aenderungen und Milderungen getroffen werden. Auf diese Weise würden die Feinde der Religion die Vortrefflichkeit derselben erkennen, ihre Anhänger zur getreuen Befolgung ihrer Vorschriften angetrieben, und endlich das Vorurtheil vernichtet werden, daß die Religion zu Grunde gehe, wenn man Neuerungen, die jedoch in der alten Kirchendisciplin ihre Begründung haben, einführe, oder bisher Bestehendes abschaffe, das nicht aus dem christlichen Alterthume stammt, sondern erst später eingeführt worden ist. [2])

---

[1]) Urkunde W.

[2]) Hiebei ist eine Stelle aus dem Briefe des Erasmus von Rotterdam vom Jahre 1529 wohl zu beherzigen, welche also lautet: „Cum ecclesia, quemadmodum res caeterae mortalium omnes, habeat rudimenta, progressum et summam, nunc subito illam ad primordia revocare nihilo est absurdius, quam virum adultum ad cunas et infantiam velle detrahere. Multa secum defert tempus et rerum status, multa commutavit in melius. . . Quid

Um die Sache zu beschleunigen, befahl der Erzbischof sämmtlichen Decanaten, Stiften und Klöstern, ohne jeglichen Verzug Vorberathungen zu halten, und die hiebei zu Protocoll gegebenen Vorschläge und Wünsche im November 1789 dem Vicariate einzusenden. Die Hauptarbeiten jedoch sollten die geistlichen Räthe und einige Professoren der Universität Mainz besorgen.

Dieser Schritt des Erzbischofes von Mainz erfüllte die treuen Katholiken mit tiefem Schmerze. Denn es war nur zu klar, daß auf dieser Synode dieselbe unkirchliche Richtung wie zu Pistoja eingeschlagen werden würde. Auch ein großer Theil des Klerus, der den freisinnigen Neuerungen des Erzbischofes nicht so gewogen war, als derselbe vielleicht vermuthet hätte, zeigte entschiedene Opposition gegen dieses Vorgehen. Obenan stand das Domcapitel, von welchem deßwegen Kopp sagt: „Das Domcapitel, das als der eigentliche Senat des Bischofs allem Guten zuerst die Hand bieten sollte, war die erste Corporation, welche den Wunsch ausdrückte, doch Alles beim Alten zu lassen." An dieses reihte sich eine große Anzahl von Stiften und Klöstern und auch eine nicht unbedeutende Zahl der übrigen Geistlichkeit. Diese weigerten sich, Vorarbeiten zu liefern und überhaupt an der Synode theilzunehmen. Sobald der Erzbischof hievon Kenntniß erhielt, befahl er unter strenger Strafe, seinem Befehle nachzukommen.[1]) Man gehorchte nun und sendete Vorschläge ein. Aber beinahe alle waren ganz kirchlich gehalten und nur wenige von dem schlimmen Einflusse des Zeitgeistes inficirt. Um so feindlicher gesinnt waren die Gutachten der Professoren, z. B. des Professors Blau, der über das Sacrament der Buße,[2]) über die Ablässe, die Heiligen-

---

vultis? Si Paulus hodie viveret, non improbaret opinor praesentem ecclesiae statum, in hominum vitia clamaret."

Vergl. Responsio p. 267.

[1]) Dem Guardian der Franciscaner in Oppenheim, welcher sich wegen eines Befehles seines Churfürsten Karl Theodor dem Ausschreiben des Erzbischofes nicht fügen wollte, drohte dieser, daß ihnen sodann „im Mainzer Territorio das Terminiren gänzlich untersagt oder sonstige mißliebige Vorkehrungen gegen sie getroffen werden würden."

Brück l. c. S. 125. Note 68.

[2]) In seiner Schrift: „Beiträge zur Verbesserung des äußeren Gottesdienstes in der katholischen Kirche," die er mit Professor Dorsch Jos. Ant. herausgab, läugnet er die göttliche Einsetzung der Beicht. S. 157 sagt er z. B.: „Die Lehrer werden nun selbst den Schluß ziehen, daß die Privatbeicht nicht als ein göttliches Gesetz, weder aus der heiligen Schrift noch aus der Kirchentradition erwiesen werden könne. Die Stellen der heiligen Schrift reden von der Taufe

und Reliquien-Verehrung, Application der heiligen Messe Anträge zu stellen hatte,[1]) und nicht viel besser die der meisten geistlichen Räthe. So gab z. B. ein geistlicher Rath sein Votum dahin ab, man sollte das Cölibatgesetz in der Weise modificiren, „daß wenige und nur die in cura stehende Geistlichkeit Priester und zum Cölibat verpflichtet wäre; die Canonici, Vicarii und Beneficiaten könnten entweder in minoribus verbleiben oder sollten wenigstens per Sub- et Diaconatum nach der alten Kirchendisciplin nicht zum Cölibate verbunden sein und Freiheit behalten, ad statum saecularem zurückzukehren.“ Auch empfahl er, die Messen und den übrigen Gottesdienst in der Muttersprache zu halten, nur Einen Altar in jeder Kirche zu gestatten, den Laien den Gebrauch des Kelches zu gewähren, auf den Altären außer dem Crucifix kein Bild aufzustellen, das Verbot des Bibellesens aufzuheben[2]) u. s. w. Ja das erzbischöfliche Vicariat selbst beantragte in seinem Gutachten, daß die Seelsorger nicht mehr zum gewöhnlichen Brevierbeten, sondern nur zum Lesen der heiligen Schrift und andern geistlichen Uebungen nach Zeit und Gelegenheit verbunden, die Bibel jedoch mit Anmerkungen dem Volke zum Lesen empfohlen, das Taufsacrament mit größerer Feierlichkeit und Theilnahme mehrerer gegenwärtiger Mitglieder verrichtet, die Religiosen von ihren auswärtigen Obern getrennt, in den Nonnenklöstern die vota solemnia entweder ganz abgeschafft oder wenigstens in vota simplicia ad certum tempus restrictum verwandelt und in den wirklichen votis solemnibus religiosorum, wenn hinreichende canonische Ursachen vorhanden sind, nach der Meinung der meisten Räthe auctoritate ordinaria dispensirt, das Cölibatgesetz der Geistlichen modificirt werden solle u. s. w.[3])

Aus dieser an der erzbischöflichen Curie herrschenden Gesinnung erklärte es sich von selbst, warum Bischöfe, Priester und Laien, die es mit der Kirche und ihrer Disciplin aufrichtig meinten, ein solches Bangen vor dieser Synode erfüllte. Auch Papst Pius VI.

---

und der Verkündigung des Evangeliums;“ die Väter aber ermunterten nicht deßwegen zur Beicht, um die Sünder zur Erfüllung eines göttlichen Gesetzes anzuhalten, sondern um die zum Beßten der Sünder angeordnete Kirchendisciplin zu begünstigen.“ S. 151.

Brück l. c. 69. Note 32.

[1]) Sein Referat steht bei Kopp l. c. 74 u. ff.

[2]) Kopp l. c. S. 64. 65.

[3]) Kopp l. c. S. 60 u. ff.

selbst glaubte, sobald er von diesem Vorhaben des Erzbischofes von Mainz hörte, nicht mehr länger schweigen zu dürfen. In seiner berühmten Responsio an die vier deutschen Erzbischöfe vom Jahre 1789, in welchen er alle von denselben seit Jahren vorgebrachten Klagen in der trefflichsten und entschiedensten Weise widerlegte, [1]) warnte er denselben vor diesem Schritte mit der bestimmten Erklärung, daß, sobald er es seinem Ausschreiben gemäß wagte, Neues anzuordnen und Altes abzuschaffen, „schnell das Urtheil und die Strafe des apostolischen Stuhles erfolgen werde.“ [2])

Diese Responsio des Papstes, „ein wahres Meisterstück apostolischer Festigkeit, Ruhe und Mäßigung, bei dessen Durchlesung wohl Niemand sich des Gedankens erwehren kann, wie Rom zu allen Zeiten, man mag die apostolischen Sendschreiben und Gesetze der verschiedensten Jahrhunderte aufschlagen, stets die gleiche Würde und Entschiedenheit der Sprache zu beobachten gewußt hat,“ [3]) machte auf den Erzbischof von Trier einen solchen Eindruck, daß er seinen Rücktritt vom Emser Congresse offen erklärte (30. Dezember 1789) und in besondern Schreiben auch die übrigen Theilnehmer aufforderte, seinem Beispiele zu folgen. [4]) Zugleich widerrief er alle seine unglückseligen Reformen oder modificirte sie in einer Weise, daß sie ihre schädlichen Wirkungen verloren. [5]) Unter dem 1. November 1791 ließ er auch durch seinen Minister, Baron v. Duminique, den Nuntius Pacca an seinen Hof zu Coblenz einladen, wo er gewiß seiner Würde

---

[1]) Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae Sexti Responsio ad metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburiensem super Nuntiaturis Apostolicis Romae 1789.

NB. Nach dem Berichte Pacca's lieferten die Gelehrten Joseph Gerampi, Kardinal, und der Exjesuit Franz Anton Zaccaria, sowie Pacca selbst die Materialien zu diesem Werke, und der Kardinal Campanelli arbeitete es im Auftrage Pius' VI. aus.

Pacca l. c. S. 92.

[2]) Responsio cap. 8. sect. 1. §. 15. p. 178.

„Tu in Tua Encyclica (18. Juli 1789) modo antiquae disciplinae studiosius adhaerens, et modo ab eodem arbitratu Tuo longius recedens, Synodi Suffragantes hortaris, ita se animo comparent, ut et novi quid inducere et quid antiqui abolere ne detrectent; quod certe si fiet, praesto erit apostolicae Sedis judicium et animadversio.“

[3]) Historisch-politische Blätter für das kathol. Deutschland. Jahrg. 1841. S. 730.

[4]) Urkunde Z.

[5]) Dr. Marx l. c. V. 226.

gemäß als apostolischer Nuntius empfangen würde.[1]) Aber nicht so willig hörten die übrigen Erzbischöfe auf die väterliche Stimme ihres obersten Hirten. Im Gegentheile wußten sie es dahin zu bringen, daß der neue Kaiser Leopold II. am 30. September 1790 in der Wahlcapitulation das Versprechen geben mußte, die Gerichtsbarkeit der Nuntien im deutschen Reiche aufzuheben. Groß war ihr Jubel über diesen vermeintlichen Sieg. „Aber dieser scharfsehende und kluge Fürst," sagt Pacca,[2]) „der die Erfahrung gemacht hatte, daß jene Neuerungen nur von den Feinden des Thrones und Altares gewünscht wurden, aber immer bei den Völkern Unruhe und Unzufriedenheit erregen, täuschte weislich jene Hoffnungen und mischte sich nicht in die Angelegenheit der Kirche."

Diese kluge Zurückhaltung des Kaisers, der Abfall der Niederlande auf Grund der Josephinischen Reformen,[3]) der Aufstand der Lütticher gegen ihren Fürstbischof Constantin Frhr. v. Honsbroech[4]) und die Ereignisse in Frankreich bewirkten jedoch zuletzt, daß die Erzbischöfe von Köln und Salzburg in der Betrachtung ihrer eigenen gefährlichen Lage immer mehr von dem Kampfe gegen Rom und die Nuntien wie überhaupt vom Emser Congresse zurücktraten.[5]) Auf seiner zweiten Flucht stattete der Churfürst Maximilian Franz von Köln sogar persönlich dem Nuntius Pacca zu Frankfurt am Main einen Besuch ab, wo dieser auf seiner Rückreise nach Rom am 10. November 1794 angekommen war.[6]) Nur allein der Erzbischof von Mainz blieb auf seiner bisher betretenen Bahn stehen. Als er von dem Rücktritte der übrigen Erzbischöfe hörte, erklärte er in einem Rescripte, „daß er bereit sei, seine Rechte nöthigenfalls allein durchzusetzen."[7]) Er hoffte dieses mit Hülfe der Diöcesansynode zu er-

---

[1]) Dieser feierliche Empfang konnte wegen des Einfalls der Franzosen erst am 15. Dezember 1793 erfolgen.

Pacca l. c. S. 127 u. ff. Auf seiner Rückreise nach Rom (November 1794) wurde Pacca wiederholt von Clemens Wenzeslaus in Augsburg freundlichst aufgenommen.

[2]) Pacca l. c. S. 105.

[3]) Kaiser Joseph II. hatte sich selbst noch zuletzt an den Papst mit der Bitte gewendet, die Belgier wieder für ihn zu gewinnen, indem er sich bereit erklärte, alle Reformen zu widerrufen.

Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 357. 363. 436. 448 u. ff.

[4]) Karl Ad. Menzel l. c. 12. 1. S. 426.

[5]) Kopp l. c. S. 55.

[6]) Pacca l. c. 132.

[7]) Kopp l. c. S. 55.

reichen. Allein die Zeitverhältnisse verhinderten dieselbe fortwährend und machten so, wie Kopp glaubt, ein Werk scheitern, welches das merkwürdigste Denkmal in der jüngsten deutschen Kirchengeschichte geworden sein würde."[1]) Im Jahre 1790 traten nämlich zwischen den deutschen Reichsfürsten und Frankreich Streitigkeiten über die Besitzverhältnisse im Elsaß ein, wobei Mainz besonders betheiligt war; kurz darauf erfolgte der Tod des Kaisers Joseph II. (20. Febr. 1790), und nahm die Wahl eines neuen Kaisers den Erzbischof in Anspruch. Im Jahre 1792, wohin Erthal ob dieser Ereignisse die Abhaltung der Synode verlegt hatte, machte wiederum der Tod Leopold's II. (1. Februar 1792) und die Wahl Franz' I. die Ausführung dieses sehnlichen Wunsches unmöglich. Darnach aber waren kaum all' die Festlichkeiten der Kaiserwahl verklungen, als naher Trommelschlag die Ankunft der gefürchteten Franzosen verkündete. Der Churfürst und sein Coadjutor Dalberg, der Adel und die höhere Geistlichkeit flohen und am 21. Oktober 1792 nahm General Custine im Namen Frankreichs Besitz von Mainz. Jetzt hatte Karl v. Erthal Gelegenheit, ruhig zu überlegen, von welchen Männern er sich hatte führen und verführen lassen.[2]) Die Professoren Blau, Wedekind, Hoffmann und andere, die von ihm stets bevorzugt worden waren und deren Rath er gerne hörte, zogen den herankommenden Franzosen mit dreifarbigen Cocarden auf den Hüten unter dem Rufe: „vive la nation" entgegen und boten ihre Dienste an. Am 3. November zog der Club, die französische Feldmusik an der Spitze, aus und errichtete unter dem Rufe: „Es lebe die Freiheit und Gleichheit, es lebe die Republik" den ersten Freiheitsbaum auf deutschem Boden. Der Präsident des Clubs aber, der charakterlose Georg Forster, welchen der Churfürst mit einem Gehalt von 2600 fl. als Bibliothekar nach Mainz berufen hatte, rief am 15. November 1792 von der Rednerbühne herab: „Was waren wir noch vor drei Wochen, wie hat die wunderbare Verwandlung nur so schnell geschehen können! aus bedrückten, gemißhandelten, stillschweigenden Knechten eines Priesters in aufgerichtete, lautredende freie Bürger, in kühne Freunde der Freiheit und Gleichheit, bereit, frei zu leben und zu sterben." Aehnlich sprachen und handelten die Professoren Gg. Wedekind, Mathias Met-

---

[1]) Ebend. l. c. S. 60.

[2]) Maximilian von Köln mußte dieselbe Erfahrung an den von ihm gehegten Professoren an der Universität Bonn machen.

Pacca l. c. S. 121. 125. 126.

ternich, „Neufrankenbürger und Professor," Gg. Wilhelm Böhmer, Dorsch, welcher den Vorsitz in dem aus neun Mitgliedern gebildeten Administrationsconseil führte.[1])

Diesen standen getreulich die von ihnen vielfach verführte und irregeleitete Jugend sowie die aufgeregte Hefe des Volkes zur Seite. Mit bitterem Schmerze sagt darum Pacca von jener Zeit: „Die Jugend hat beinahe auf allen Universitäten nicht allein an den Revolutionen Theil genommen und sie begünstigt, sondern hat zuerst sich gegen die Regierungen aufgelehnt, welche unvorsichtiger Weise derselben durch gottlose Professoren antireligiöse und antimonarchische Grundsätze haben einflößen lassen. Die Verbreitung schlechter Lehren dulden und dann ruhige Bürger und getreue Unterthanen verlangen, heißt ebensoviel als Pechkränze in ein schönes reifes Aehrenfeld oder glühende Kohlen in ein mit Brennstoff gefülltes Magazin zu werfen und dann zu verlangen, daß das Feld nicht in Brand gerathe, oder das Magazin nicht in Flammen aufgehe: „Et nunc reges intelligite, erudimini, qui judicatis terram."[2]) Denjenigen Theil des Volkes aber, welcher von der alten Regierung nicht abfallen wollte, suchten sie durch Gewaltmaßregeln, durch Vermögensconfiscation, Exportation und dergleichen zur Huldigung der neuen Verfassung zu zwingen. Am 14. März 1793 schreibt Forster: „In Mainz hat der Fanatismus und die Unwissenheit eine Verstockung unter die Einwohner gebracht, die man nur bedauern kann, aber zugleich mit der unerbittlichsten Strenge behandeln muß. Täglich schickt man Leute, die nicht huldigen wollen, zu dreißig und vierzig über den Rhein, und man wird bis zur Entvölkerung der Stadt fortfahren, wenn sie sich nicht rathen lassen."[3])

Mit dieser traurigen Erfahrung bereichert kehrte nach neun Monaten (22. Juli 1793) der Churfürst Karl v. Erthal wieder in seine Residenz Mainz zurück. Hier fand er keine Zeit mehr, gegen Rom und die Nuntien zu kämpfen. Die meisten Kirchen und öffentlichen Gebäude waren ganz oder zum Theil verbrannt, Felder und Weinberge ringsum verwüstet und viele hundert Familien an den Bettelstab gebracht. Die Verbesserung dieser traurigen Zustände nahm ihn ausschließlich in Anspruch.[4]) Aber schon nach wenigen Jahren

---

[1]) Perthes l. c. I. 100. 108.

[2]) Psalm 2. 10.

Pacca l. c. S. 124 Note.

[3]) Perthes l. c. I. 112.

[4]) Am 14. Juli 1794 verordnete er, da die Gesuche um Dispens im zweiten Grad

(30. August 1797) sollte er abermals von den Franzosen zur Flucht genöthigt werden, um nie mehr zurückzukehren. Er starb am 25. Juli 1802 zu Aschaffenburg.[1]) An ihm wie an den übrigen Erzbischöfen Deutschlands sollte sich erfüllen, was der Prophet Isaias sagt:[2]) „Vae qui praedaris: nonne et ipse praedaberis?" Während sie nach Erhöhung ihrer Macht trachteten und hiebei selbst den Gesalbten des Herrn, den sichtbaren Stellvertreter Christi auf Erden, anzufeinden wagten, fügte es der gerechte Richter, daß sie selbst das, was sie besaßen, verloren und zwar gerade durch diejenigen Fürsten, mit deren Hülfe sie auf Kosten des Papstes ihre Macht zu erhöhen gesucht hatten. Möchte dieses erschütternde Ereigniß bewirken, daß nie mehr auf deutschem Boden ein Bischof oder Erzbischof sich finde, der es wagte, gegen sein geistliches Oberhaupt, den Papst, sich zu empören! Der römische Stuhl wird stets die jedem Bischofe oder Erzbischofe gebührenden Rechte unangetastet lassen, damit, wie Gregor der Große sagt, die kirchliche Ordnung nicht leide. Aber ebenso fest und unerschütterlich muß er auch seine eigene, ihm unmittelbar von Gott übertragene Stellung in der Gesammtkirche wahren, welche das zweite Concilium von Lyon (1274) mit folgenden Worten bezeichnet:[3]) „Sancta romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet: quem se ab ipso Domino in beato Petro, apostolorum principe sive vertice, cujus romanus pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere; sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri. Ad quam potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus, ad ipsius potest judicium recurri; et eidem omnes ecclesiae sunt subjectae, ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Ad hanc autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias caeteras ad solicitudinis partem admittit."

---

der Consangu. und im ersten der Affin. sich zu sehr mehrten, daß diese Supplicanten sich nach Rom wenden sollten.

Dr. Brück l. c. 137. Note 20.

[1]) Perthes l. c. II. 379.

[2]) Isaias 33. 1.

[3]) Responsio p. 193.

Urkunden.

A.

Die einunddreißig desideranda des Congresses zu Coblenz 1769:

1) Daß die indulta papalia de conferendis beneficiis in mensibus papalibus nicht mehr ad quinquenium, sondern auf Lebenslänge den deutschen Erz- und Bischöfen auszustellen:

2) Die Clausel hierinne wegen Nachsuchung einer neuen provision bei der Datarie weckzulassen:

3) Die reservatio execrabilis, wie auch

4) Die ad regimen aufzuheben seye.

5) Solle die provisio Romana, oder päbstliche Vergebung der mediat-Domprobsteyen oder Bestättigung ihrer wahlen hinführo aufhören:

6) Keine andere regulae Cancellariae außer de idiomate, de viginti et de triennali possessione Platz greiffen.

7) Keine resignationen in curia romana angenommen, oder pensionen daselbst bestimmet,

8) Noch alldort einige Coadiutorie über Domprobstey, Dekanate, und andere personaten bewilliget werden.

9) Soll die pluralitas beneficiorum, und die Dispensation darüber nur in dem Fall cap. de multa Platz greiffen, und allda die cognition darüber den ordinario zustehen.

10) Rom solle die jura patronatus unverrückt belassen:

11) Die literae gratiae ad beneficia nur von den ordinarien gegeben werden, und von deren denegation kein recurs Platz finden.

12) Zu den Curat Beneficien sollen keine litterae in forma gratiae factae, sondern faciendae oder in forma dignum ertheilet,

13) Auch keine clausulae derogatoriae consuetudini et statutis ecclesiarum et capitulorum beygesetzet, und insonders den

Gewohnheiten und Statuten der Metrop. und Cathedral-Kirchen, auch Ritterorden die Ahnen und andere Geburts Eigenschaften betrefend nie derogiret: die darüber entstehende Streitigkeiten nur von dem Kaiser und Reichshofrath entschieden, dann ob ein vitium corporis vorhanden, oder nicht, nur von dem ordinario remoto quovis recursu erkennet, und die Dispensation nie gegen Willen der Kapiteln ertheilet werden.

14) Wenn ein extracapitularis die Dispensation erhält, bis zu Eintretung in das Capitel eine Pfarr oder beneficium curatum zu besitzen, so soll er nicht verbunden werden, solche hinnach dem apostolischen Stuhl zu resigniren, sondern dem ordinaren Kollatorn oder patrono sein volles Recht verbleiben.

15) Neue apostolische constitutionen, welche ohne Rath oder Consens des ordinarii erlassen werden, sollen hinfüro weder dem Volke verkündet, noch ohne dieser Verkündung beachtet werden.

16) Allen erwählten Erz- und Bischöfen solle in Kraft Concilii Trid. sess. 22 de reform. c. 2. freystehen, wo sie den process oder information über ihre election und Eigenschaften anstellen lassen wollen: vor den nuntiis apostolicis, vor ihren eignen oder vor einem benachbarten ordinario.

17) Den Erwählten ist nicht zuzumuthen, ein Indult pro administratione bei der curia oder ihren Nuntiaturen zu begehren: sondern die extrav. I. de elect. int. com. hat sowohl bey den postulirten als Gewählten Platz zu greifen.

18) Der Gewählte kann die Glaubensbekänntniß in die Hände eines in dignität befindlichen in Gegenwart eines notarii apostolici und zweyen Zeugen ablegen.

19) Die Clausul, worinne der Pabst die administration der deutschen Kirchen in temporalibus überträgt, hat hinweckzubleiben, da die R.Fürsten und Stände solche nur von Kaiser und Reich überkommen.

20) Desgleichen ist die von Gregorio VII. eingeführte, und Gregorio IX. vermehrte Eydesformel zu aboliren, und die alte der bischöfl. Würde und S. S. Canonibus mehr anständige zu gebrauchen.

21) Die Annaten, communia servitia, und Palliumgelder sind aufzuheben, und nur eine mäßige Tax vor die Expedition abzuführen.

22) Die decreta der Congregationen S. R. E. Cardinalium, bevorab der Auslegung des Concil. Trident., welche die äußere Kirchenzucht betreffen, sind nach Beyspiel anderer Nationen nicht ehers

zur Richtschnur zu nehmen, bis sie vor nützlich und anwendbar befunden und von ordinariat-Gewalts wegen publicirt sind.

23) Alle exemtionen der Klöster und Bettelorden sollen aufhören und alle weltliche und Regular-Klerisey der ordentlichen Gewalt der Erz- und Bischöfe untergehören.

24) Insonders sollen und können die ordinarien bei den Klöstern auf die Art, wie sie den Gottesdienst ohne oder mit Aussetzung des Hochwürdigsten halten, welches letztere die Mendikanten in Uebermasse pflegen, auf die Bruderschaften und Feste, welche mit Essen und Trinken oft ärgerlich durchgebracht werden, auf Proceßionen, Wahlfahrten, Ziehrung der Kirchen und Altäre, Reliquien, Bilder, Musik rc. genau nachforschen und vorsehen, daß gegen die Canones und Concil. Trid. das Volk nicht statt den Wort Gottes mit Mährchen, Fabeln, unbeglaubten Exemplen unterrichtet und zu verschiedenen sonderbaren Andächteleyen statt den kernhaften, und von der Kirche bewürdigten reinen Gottesdienst verleitet werde. Die Regularen, welche zur Seelsorge bestimmet werden, sollen in dem bischöflichen seminario sich einige Zeit aufhalten, um Einförmigkeit in Gebräuchen, Art zu predigen, zu kathekisiren, und die Sakramente zu administriren rc. zu lernen, damit das Volk durch das mannigfaltige nicht irre gemachet und geärgert werde.

25) In matrimonial- und anderen Fällen sind die Dispensationen nicht in Rom sondern bey den ordinarien zu suchen; deßwegen solle die Nachsuch- und Ertheilung der facultatum quinquennalium aufhören: aus der Ursache, weil wo eine Dispensation Platz greift, solche auch den Bischöfen durch den allgemeinen Löse- und Binde-Gewalt unmittelbar von Gott angetraut ist, wo aber die Kirchensatzungen keine Dispensation zulassen, solche auch der Pabst nicht mittheilen kann.

26) Was daher das Concil. Tridentin. nach den damaligen Umständen und Begriffen den ordinarien in der Eigenschaft päbstlicher delegaten über die exemte Klöster einräumt, sollen sie von ordentlicher Gewalt wegen deposita illa adventitia (delegationis pontificiae) forma, verrichten, sohin insonders die überflüßige Gütter und Reichthum der Klöster vor arme, und mildere Stiftungen verwenden, Klöster, die entweders nicht die canonische Anzahl Mönchen haben, oder minders nützlich sind, zu besseren Gebrauch der Kirche und Religion, nemlich vor Erricht- und Vermehrung der bischöflichen Seminarien, Herstellung der Congruae vor die Seelsorger, nöthiger Besoldung der Schulmeister, Verbesserung der Schulen, Gymnasien

und Universitäten, Errichtung der Spitäler, Kranken- und Zuchthäuser, dann andere dem gemeinen geistlich- und leiblichen Besten mehr nützliche Anstalten verwenden.

27) Die absolutiones a Censuris a jure vel episcopo latis vel ferendis, welche die legati oder nuntii mit Uebergehung des ordinarii ertheilen, sollen außer Wirkung sein; auch

28) keine litterae citatoriae minderes inhibitoriales in Correctoriis, sie gehen in via inquisitionis, oder accusationis fiscalium vor, angenommen werden.

29) In Betreff der appellationen sollen a) keine civil oder temporal Sachen, auch wenn beede Theile, oder der beklagte allein eine Kirche oder Clericus wäre, nach Rom, oder an die Nuntiaturen gezogen werden: desgleichen b) der ordentliche Zug der Instanzen von Bischof zum Metropoliten, und dann erst zur römischen Curie und zwar dermassen gehen, daß c) dieselbe jedesmal judices in partibus, und zwar von der Nation gebe, sohin die Tribunalia der päbstlichen Nuntiatoren in Deutschland gänzlich aufhören.

30) Wäre überdem all jenes in Uebung zu bringen, was in den von der deutschen Nation acceptirten Basler Dekreten, die sogar in den Concordaten durch die Clausel: in aliis autem beståttiget sind, zu Gunsten und Nutzen der deutschen Kirchen versehen ist.

31) Ueber all Vorgehendes wären nun Ihro kais. Maj. als oberster Schutz- und Vogtherr der deutschen Kirche mit der Bitte anzugehen, daß derselbe die Kirchen deutscher Nation in seinen Schutz nehme, und bey Sr. päbstl. Heiligkeit sich dahin verwende, womit zu Aufnahm des rechtgläubigen Gottesdienst, und blühenden Aufnahm des katholischen Wesen, selbst zur Ehre des apostolischen Stuhls die vorbezeichnete Abhilfe verschaffet und die ursprüngliche episcopal-Gewalt wiederum hergestellet, und solchergestalten der artic. XIV. welcher dem römischen Stuhl wenig Ehre bringt, von dem kurfürstlichen Collegio aber nicht hintangelassen werden konnte, auf einmal aus der Wahl-Capitulation wegbleiben könne.

B.

Antwort des Pabstes Pius VI. an Kurmainz vom Jahr 1785.

Persuaso intimamente il S. Padre, che agli Atti di giurisdizione, esercitati finora promiscuamente in Monaco, e nel resto della Baviera dai Nunzi Pontificii di Vienna, e di Colonia, non posse ragionevolmente applicarsi l'odiosa, qualifica di clan-

destini, o contra detti, e conscio del pari, che l'esercizio di tal giurisdizione non sia turbativo dei Dritti degli ordinari, e moltomeno ancora contrario ai Concordati colla nazione germanica; riconosce percio sua Santita non sola innocua per agni rispetto la decretata missione del Nunzio Apostolico in Monaco, ma del tutto incontrovertibile la communicazione al medesimo delle facoltà usitate, e corrispondenti adesivamente alle petizioni e premure del Sign. Elettor Palatino.

Tal è la replica, che per sovrano comando di sua Santità è incaricato di fare il segretario de Cifra alla nuova memoria di S. A. Elettorale il Sign. Archivescovo di Mogonza.

C.

An Joseph II. Schreiben von Kurmaynz wegen der neuen Nuntiatur in München. ddto. Aschaffenburg 22. Septbr. 1785.

Ew. Kais. Majestät ist es vorhin allergnädigst bekannt — allenfalls aber soll an Allerhöchst dieselbe ich durch gegenwärtiges die pflichtmäßige ehrerbietigste Anzeige bringen, wesmassen der römische Hof den von Sr. päbstl. Heiligkeit nie zu vermuthen gewesenen, das allgemeine Aufsehen erregenden Vorsatz gefasset habe, an den Kurfürstlichen Hoflager zu München in der Person des Prälaten Zoglio einen neuen päbstlichen Nuntius anzustellen, und dadurch ohne Vorwissen und Genehmigung E. K. Majestät sowohl als des Reichs, ja ohne Einwilligung derjenigen Erz- und Bischöfe, deren Diöcesanrechte sich in die Staaten des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebd. erstrecket, eine in besagten Staaten noch nie bestandene neue Nuntiatur errichten zu wollen.

Als mir von diesem in mehrfacher Rücksicht bedenklichen Vorhaben die erste verläßige Nachricht zuging, nahm ich mich mit andern deutschen Erz- und Bischöfen nur zur fordersamen Angelegenheit durch ein bey dem römischen Hofe selbst übergebenes Promemoria die geziemende Rückfrage zu thun, ob es die Absicht habe, den nach München abzusendenden neuen Nuntius etwa lediglich als einen päbstlichen Gesandten am Kurpfälzischen Hoflager erscheinen zu laßen, oder aber denselben auch mit geistlichen Fakultäten über die in die Pfalzbaierischen Lande einschlagenden deutschen Diöcesanbezirke zu versehen.

Da mir hierauf die unerwartete bestimmte Erklärung ertheilt wurde, daß ersagter Nuntius die nämlichen Fakultäten auszuüben habe, mit welchen die zu Wien, und Kölln bestehenden Nunzien über

verschiedene Provinzen Deutschlands bestellet sind; so verweilte ich nicht, den römischen Hof mit der weiteren dringenden Vorstellung anzugehen, daß weder die Aufstellung, noch weniger aber die Vervielfältigung einer solchen mit Fakultäten versehenen Nunziatur mit den über die Pfalzbaierischen Lande hergebrachten ausschlüssigen Diöcesanrechten der deutschen Erz- und Bischöfe, mit den Verfügungen der ältern und neuern Kirchenversammlungen, mit den deutschen Kirchenverträgen, mit der Kaiserl. Wahlkapitulation, mit dem Kurfürstl. Kollegialschreiben von Jahr 1764 und überhaupt mit der deutschen Staats- und Kirchenverfaßung, zu vereinbaren sey, und daß daher in Rücksicht aller dieser Gründe mit der Absendung des mehrgedachten päbstlichen Nuntius, noch an und zurückgehalten werden möchte.

Allein es ist mir auf diese obgleich von andern Erz- und Bischöfen unterstüzte Vorstellungen blos die unverhofte Rückäusserung gemacht worden, daß es bei der gefaßten päbstlichen Entschliessung sein unabänderliches Bewenden habe. Da nun E. Kais. Majestät nach dero ihrer beiwohnenden allerhöchsten Einsicht- und Aufklärung nicht verborgen seyn mag, daß die päbstlichen Nuntien vermög ihrer ursprünglichen Bestimmung, nie als in der Eigenschaft päbstlicher Gesandten an auswärtigen Höfen zu betrachten gewesen, und noch sind. — Daß sie vom römischen Stule nie ermächtiget werden können, die Befugnissen, die den Erz- und Bischöfen ausschlüßig zustehen, durch eine in den unverfälschten wahren Grundsätzen der katholischen Kirchen-Hierarchie nirgend gegründete Konkurrenz auszuüben. — Da die jeweil in kirchlichen Sachen nach Rom zugelassene Appellationen durch den Baselischen Kirchenrath und durch die von der deutschen Nation angenommene Dekrete dieser Versammlung nicht den päbstlichen Nuntien, sondern den in Deutschland selbst zu delegirenden Behörten zugeeignet sind.

Da der päbstlichen Nuntiatur zu Kölln vermög des anliegenden Verzeichnisses ihrer Fakultäten wirklich eine solche Gewalt mitgetheilet ist, die kein deutscher Erz- oder Bischof ohne Abbruch, ja ohne gänzlicher Vernichtung seiner ungezweifelten Diöcesanrechte anerkennen oder nachgeben kann. Da die Kais. Wahlkapitulation solche dem Reichsoberhauptlichen Schutze, E. K. Majestät eigens untergiebt, und durch die grundgesetzliche Kapitulationsmässige Zusage Kaiser Karls V. bereits festgesetzt ist, daß gegen die Vorrechte der deutschen Erz- und Bischöfe durch Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien am römischen Hofe nicht gehandelte, viel weniger also solchen durch Errichtung neuer Nuntiaturen und römischer Gerichtshöfen in Deutschland selbst

zu nahe getreten werden soll. — Da es für das deutsche Reich sowohl als für die deutsche Kirche ein unerträglicher Bedruck sein würde: Wenn auch nur der Sitz einer Nuntiatur, die in Deutschland noch besteht, wider den Willen der geistlich- und weltlichen Macht, oder Gewalt im Reiche, von einer deutschen Provinz zur andern versetzt, oder erstreckt, ja anmaßlich an mehreren Orten zugleich aufgestellet, und vermannigfaltigt, mithin das ausländische Personale zur Belästigung des deutschen Publikums nach Willkühre vermehret werden wollte. — Da endlich E. K. Majestät, in Folge des obgedachten Kurfürstlichen Kollegialschreibens von Jahr 1764 allermildest gestattet haben, daß in solchen Fällen die gerechten Klagen und Beschwerden der deutschen Erz- und Bischöfe an Allerhöchstdieselben gebracht, und sofort um eine den Umständen gemäße Allerhöchste Verfügung angestanden werden dörfte.

So ergehet an E. Kais. Majestät, als obersten Schutz und Schirmherrn der deutschen Kirche, auch in Folge Dero Kais. Wahlkapitulation, und des obenangeführten Kurfürstl. Kollegialschreibens, meine angelegentlichste, allergehorsamste Bitte, Allerhöchst dieselben geruhen sich bey dem römischen Hofe wider die Aufstellung eines neuen päbstlichen Nunzius zu München, als insofern nämlich letzterer mehr als päbstlicher Gesandter am Kurpfälzischen Hofe sein soll, mit allem Nachdruck, und dergestalt allergnädigst zu verwenden, daß die Bestimmung des besagten Nunzius entweder ganz abgeändert, oder doch auf eine alleinige Eigenschaft eines päbstlichen Gesandten am Kurpfälzischen Hofe ohne allen geistlichen Fakultäten beschränket, und das eine, oder das andre E. Kais. Majestät zur Beruhigung der durch jenen präjudizirlichen Schritt äußerst benachtheiligten Erz- und Bischöfe verbindlich zu erkennen gegeben werde. —

E. Kais. Majestät erlasse ich mich übrigens zu Kais. &c.

D.

Antwortschreiben Sr. Kaiserl. Majestät an Kur-Maynz vom 12ten Weinmonat 1785 et in simili an Kur-Trier, Kur-Kölln und Salzburg.

Ich habe aus Eurer Liebden an mich erlassenen Schreiben ersehen, was Dieselbe mir zur Aufrechthaltung der Erz- und Bischöflichen Diöcesanrechte in den Reichslanden und Bisthümern, gegen die etwann von dem päbstlichen Hofe besonders bei der von demselben beschlossenen Abschickung eines eigenen neuen Nunzius nach München, für die Kurpfälzische und Baierische Lande zu besorgenden Eingriffe

umständlich vorstellen wollen und daher meinen kaiserlichen Schutz von mir als obersten Schutzherrn der deutschen Kirchen-Verfassung dawider anflehen.

Gleichwie ich in allen Gelegenheiten gewöhnt und stäts beflißen bin, von meinem für das Wohl und die Erhaltung des Reiches in allen Theilen seiner Verfassung hegenden patriotischen und Landesväterlichen Gesinnungen die billigsten und aufrichtigsten Beweise zu geben, so bleibe ich auch gemeint, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disziplinar-Verfassung, nicht allein vorzüglich aufrecht zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß die Bischöffe in alle diejenigen Rechte, welche sie etwann durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwider gehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingesetzten und durch Säcula beobachteten Ordnung eingesetzt werden mögen.

Ich habe demnach bey Gelegenheit der vorerwähnten Vorstellungen beschlossen, dem ganzen Reiche diese meine oberschutzherrliche Gesinnungen auf die billigste und hell einleuchtende Art darzustellen, sofort dem päbstlichen Stuhle erklären zu lassen, wie ich niemal gestatten würde, daß die Erz- und Bischöffe im Reiche in ihrem von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten und zustehenden Diözesan-Rechten gestöret würden; daß ich also die päbstlichen Nunzien nur als päbstliche Abgesandten zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Papste als Oberhaupt der Kirche zustehen; daß ich aber diesen Nunzien weder eine Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten könne; weswegen auch solche ebenso wenig dem in Kölln schon befindlichen, als dem hier zu Wien stehenden, noch einen andern irgendwo in die Lande des deutschen Reiches fürohin kommenden päbstlichen Nunzius zukommen, noch zugelassen werden sollen.

Da ich diese meine Gesinnung E. L. hiermit eröffne, so rufe ich Dieselbe zugleich auf, alle Ihre Metropolitan- und Diöcesanrechte sowohl für sich, als auch durch Verständigung Ihrer Suffraganen, dann bestehenden exemten Bischöffe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, und all dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päbstlichen Hofes und dessen Nunzien wider solche Rechte und die gute Ordnung sein könnte, standhaft hindann zu halten, worüber ich denselben zugleich allen meinen kaiserl. Beystand zusage. Ich versehe mich jedoch hiebei, daß in allem jenen, was die Benefiziatgeschäfte betrift, sich fortan an den klaren Buchstaben der Konkordate Nationis germanicae gehalten werde, und verhoffe, bey dieser meiner patrio-

tischen Absicht ebenso die Beförderung der Religion zu bezielen, als den geistlichen Ständen und Bischöffen des Reiches überzeugende Beweise meiner für die Erhaltung der Gesätze und Verfassungsmäßigen Zuständigkeiten tragenden beständigen Sorgfalt zu ertheilen.

E.

Kreditiv des Herrn Nuntius Zoglio von Pius VI.

Pius P. P. VI.

Ven. Frater. Salutem et Apostolicam Benedictionem. Pontificiae nostrae erga te charitatis studia opportune significanda tibi hisce suscipimus litteris, quas ad te damus, dum ad Dilectissimum in Christo Filium nostrum Carolum Theodorum Ducem Bavariae et Sulzbacensem Comitem Palatinum Rheni, S. R. J. Principem Electorem mittimus Ven. Fratrem Julium Caesarem Archiepiscopum Athenarum, ordinarium nostrum et Apostolicae sedis Nuncium. Etsi eundem ob egregias animi generisque dotis satis commendatum tibi fore non dubitemus; tamen nostra potissimum et S. hujus sedis causa tibi gratum futurum, a teque omnia pro opportunitate tuae humanitatis officia percepturum confidimus. Quidquid igitur erit gratiae, opis, studiique in ipsum a te collatum, id tanquam nobis ipsis tributum reputaturi sumus, nostramque in te voluntatem mirum in modum amplificaturi. Demum Apostolicam Benedictionem tibi Ven. Frater amantissime impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die X. Dec. 1785. Pontificatus nostri XI.

F.

Schreiben des Herrn Kardinals Staatssekretairs Boncompagni.

P. P.

Sarà un nuovo pegno del parziale affetto di nostro Signore verso di vostra Eminenza il Breve, che la farà Monsign. Archivescovo Zollio in occasione che si porta, a risedere col carrattere di Nunzio Apostolico in Monaco di Baviera per esercitare negli stati Elettorali Bavaro-Palatini quella giurisdizione istessa, che vi esercitavano i Nunzi in Vienna, ed in Colonia. Jo sono cosi sicuro della disposizione dell' Eminenza vostra à secondare le premure del santo Padre, con favorire il medesimo

Prelato in tutte le congiunture, nelle quali la saddisfazione de' doveri della di lui Rappresentanza lo richiederà, ed è egli fornito di tante ottime qualità per meritarsi la di Lei pregiatissima grazia, che reputando in superfluo il raccomandarglielo mi volgo in vece ad offerirle l'opera mia in corrispondenza de' veneratissimi di Lei commandi, ed implorandone l'orare, passo col piu distinto ossequio a baciare a vostra Eminenza affetuosamente le mani. Roma 16. Dic. 1785.

Dell' Eminenza vostra

Affezionatissimo Servidore
Ignazio Fred. Boncompagni Ludovisi.

G.

Abschrift der Bad-Emsischen Punktation.

Seine Kaiserliche Majestät haben in dem allergnädigsten Schreiben an die vier Erzbischöffe des deutschen Reichs zu Mainz, Trier, Kölln und Salzburg vom 12. Oktober 1785 dem gesamten Episkopat der deutschen Kirche die huldreichste Zusage gegeben, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinarverfassung nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern auch beizutragen, daß die Bischöffe in alle diejenige Rechte, welche Sie durch unerlaubte und ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesetzt würden. Se. Kaiserliche Majestät haben hiedurch dem ganzen Reiche Allerhöchstdero Oberschutzherrliche Gesinnungen bekannt werden, und zugleich dem päbstlichen Stuhle erklären lassen, wie Allerhöchst Sie niemals gestatten könnten, daß die Erz- und Bischöffe im Reich in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeraumten Diözesanrechten gestöret würden.

Diese Allerhöchste Reichsoberhauptliche Zusage hat die vier Erzbischöffe aufgemuntert und bewogen, der pflichtmäßigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere, und die gesammte deutsche Kirche tragen, das schon längst erwartete Gnügen zu leisten, sofort durch die Endesunterzeichneten vier Deputirten jene hauptsächliche bischöfliche Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderten gehindert worden, zusammentragen, und dieselbe nach richtigen Grundsätzen in reife Ueberlegung ziehen zu lassen.

Der römische Pabst ist und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit,

und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer mit voller Ehrerbietigkeit den kanonischen Gehorsam leisten. Allein alle andere Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöffe geflossen sind, können itzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiktion nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurie, und die Bischöffe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstellungen bey dem päbstlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem Allerhöchsten Schutze Seiner Kaiserl. Majestät wieder einzusetzen.

Darunter können und müßen nachstehende Grundsätze und alle darinn einbegriffene sichere Schlußfolgen gerechnet werden, als da sind:

I.

Christus, der Stifter unserer heiligen Kirche, hat den Aposteln und ihren Nachfolgern den Bischöffen, eine unbeschränkte Gewalt, zu binden und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu denselben gehörigen Glaübigen immer erfordern, und es ist

a) nach der Natur der ursprünglichen Kirchenverfassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchen-Sprengeln der Bischöffe wohnende Personen, ohne Unterschied, im innerlich- und äußerlichen Religionswesen denselben untergeordnet seyen; daher soll

b) allen Diözesanen verboten sein, den Rekurs, mit Vorbeigehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen, indessen wird denselben nicht benommen, in den von rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweise nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen.

c) Keine Exemtionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegenstehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschließung jener Corporum und Glieder, deren Exemtion durch Kaiserliche Freiheits-Briefe bestättiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist.

d) Keinem Mönch-Orden soll hinführo erlaubt sein, den Namen Exemt in Hand- oder Druckschrift sich beizulegen; den Klostergeistlichen wird

e) verboten, Verordnungen oder Bescheide von ihren Generälen oder General Kapiteln, auch sonstigen außer Deutschland wohnenden Obern, von deren Verbindung sie ein für allemal gänzlich losgesagt werden, anzunehmen, den General-Versammlungen beizuwohnen, oder einen Geldbeitrag, unter was für einem Vorwand es immer sey, dahin abzuschicken.

II.

Ein jeder Bischoff kann, vermög der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben aus zureichenden Gründen dispensiren. Er allein kennt die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erforderliche Mittel, dieselbe zu heben, und muß daher in den besonderen sowohl, als allgemeinen Kirchengesätzen den Glaübigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder auch in so lang gestatten können, als Zeit und Umstände es erfordern. Er ist sonach

a) berechtigt, in dem allgemeinen Abstinenz-Gebote auf vorerwähnte Art zu dispensiren, wenn diese Dispens sich auf öffentliche Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der ihm untergebenen Diözesanen gründet: Wie auch:

b) in allen Ehe-Hindernissen, soweit der heilige Stuhl zeither den Bischöffen allgemeine Dispens-Vollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch näherer Grade, nemlich in 2do gradu Consanguinitatis und in Imo et 2do gradu Affinitatis Dispensen zu ertheilen pflegten.

Wobei es jedem Erz- und Bischoffe frei bleibt, in vorkommenden bedenklichen Fällen sich bei Sr. Päbstlichen Heiligkeit Raths zu erholen. Weil aber

c) in dem dritten und vierten Grad der Consanguinitaet und Affinitaet, auch der geistlichen Verwandtschaft in den meisten Fällen und dem sogenannten Impedimento publicae honestatis schier immer dispensirt wird, so könnte mit den übrigen Bischöffen näher überlegt werden, ob es nicht räthlicher seye die obengenannte Impedimenta ganz aufzuheben. Ingleichen gehöret

d) auch zu der Gewalt eines jeden Bischoffs, die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weyhen entspringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Bischöffe diese Befugniß bey eintretenden erheblichen und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diaconen gebrauchen.

e) Die Ordensgeistlichen von ihren feyerlichen Gelübden, wenn

hinlängliche kanonische Ursachen vorhanden sind, loszusprechen, und zu verordnen, daß in allen Mannsklöstern diese Gelübde erst nach vollendetem 25ten Jahre, in Weibs-Klöstern aber nach vollbrachtem 40ten Jahre abgelegt werden.

III.

Die Erfahrung lehret, daß auch die besten Absichten mancher milden Stiftungen bey veränderten Zeitläuften entweder gar nicht mehr, oder nicht so, wie Anfangs erreicht werden können. Die Bischöffe sind befugt, in diesen Fällen zum Besten der Religion, oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemäßer, und den wirklichen Befugnissen angemessener ist, zu verändern.

IV.

Dieses vorausgesetzt werden

a) die sogenannten facultates quinquennales hinführo von dem römischen Hofe nicht mehr begehret, sondern in den darinn enthaltenen Fällen die erforderlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen, vom Bischoff ertheilet. Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn.

b) Auch die übrigen römischen Bullen, Breven oder sonstige päbstliche Verfügungen verbinden ohne gehöriger Annahme der Bischöffe nicht. Ohne dieselbe sollen

c) auch die Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der römischen Kongregationen, wie sie immer genannt werden mögen, in Deutschland nicht anerkannt werden. Ebenso hören

d) die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf; die Nuntii können nicht anderst, als päbstliche Gesandte seyn, und dörfen nach der von Kaiserlicher Majestät unterm 12ten October 1785 ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen- sowohl, als Reichsfundamental-Gesetze gründen, keine Actus jurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben.

e) Die Amtsverrichtungen aller apostolischen Proto- und Notarien in Deutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und Immatriculation derselben bey den bischöflichen Gerichten nicht mehr stattfinden. Ein jeder Bischoff kann auch in seiner Diözes eigene Notarios creiren. Diese Gewalt fällt aber bey den Ordens-Vorstehern, eigene Notarien zu ihren Ordens-Verrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg.

V.

Es ist in der alleinigen Gewalt des Bischoffs, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren, und diese Dispens kann

a) nicht verliehen werden, es seye dann, daß der Fall des Capituli de Multa eintrete, indem es dem Geiste der Kirche und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden genießen solle; und ob dieser Casus Capituli wahrhaft darseye, darüber hat

b) der Bischoff in allen Stiftern zu erkennen, und ist daher

c) den Kapiteln verboten, jemand den Besitz der 2ten Präbende in so lange zu ertheilen, bis denselben die Erklärung des Bischoffs von der ertheilten Dispensation zugekommen ist. Liegen aber die Stifter in verschiedenen Diözesen, so soll der Bischoff, unter dessen Gewalt die 2te Pfründe gelegen, die Bewegursachen der nachgesuchten Dispensation zu untersuchen, und diese zu ertheilen haben, und so weiter.

VI.

Gegen die Eingangs erwähnte, und durch die falsche Dekretalen veranlaßte Neuerungen, wurden zwar bald darauf von der deutschen Nation Klagen erhoben, und dieselbe suchte sich auch dagegen in den Kirchenversammlungen zu Kostnitz, Basel, und Trient, Hülfe zu verschaffen. Allein die zur Abhülfe verfaßte Decreta Basileensia wurden nicht lange hernach in dem zu Aschaffenburg eingegangenen Concordat wieder beschränkt, endlich gar obige Decreta sowohl, als dieses Concordat in einigen Punkten zum Nachtheil der deutschen Nation unrichtig ausgeleget, und in mehreren ganz überschritten, worüber die Kaiser Friedrich III., Maximilian I., Karl V. auf den Reichstägen zu Nürnberg, Freyburg, Worms, Augsburg ꝛc. und vorher schon die rheinische Geistlichkeit öffentliche Beschwerden geführet haben; „wie nämlich die Concordata, so zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom, und der deutschen Nation aufgerichtet, und beschlossen worden, in mannigfaltige Wege verbrochen wurden.“ Von der noch immerwährenden Fortdauer dieser Beschwerden zeugen das Kuhrkollegium-Schreiben vom 19. März 1764 an Se. Kaiserliche Majestät, die im Jahre 1769 von den drey geistlichen Kuhrfürsten zu Koblenz zusammengetragene Gravamina, und die tägliche Erfahrung.

VII.

Zur einsweiligen Abhülfe derselben wird in der allerehrerbietigsten Zuversicht des nach etwaigen Erforderniß auch mit Nachdruck anzuwendenden Kaiserlichen Schutz- und Schirmamtes vestgesetzet:

a) Daß, so lange die Concordaten noch bestehen, und von der Nation keine andere Vorsehung geschehen die Decreta Basileensia, wie sie im Jahre 1439 unter König Albert zu Maynz angenommen worden, pro regula Concordatorum, und die in Concordia Aschaffenburgensi de An. 1448 dem päbstlichen Stuhle einsweilen bedungene Jura, pro Exceptione a regula zu halten.

b) Denn deutschen Kirchen der Kathedral- und niederen Kapiteln, und den einzelnen Patronen, wird durch die Extravagans Execrabilis das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche gemäß dieser Bulle ledig werden, zu vergeben.

Die erste Pfründe wird durch diese gar nicht erledigt, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalt nicht hinreichende Präbende erhält.

c) Die Reservationen in der Extravagans ad Regimen können in- und für Deutschland nicht statthaben. Sie passen auf den Zustand der deutschen Kirche gar nicht, und sind deswegen die darinn angezogene Fälle der Translation, Deposition, Privation ꝛc. auf dieselben nie anwendbar. In diesen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Bestätigung des neuerwählten nach Rom, die nie, als aus erheblich-kanonischen Gründen verweigert werden kann. Ein anderes ist jedoch, mit jenen Provisionen, die etwa allein von der Freigebigkeit und Willkühr des apostolischen Stuhles abhangen.

d) Jene Klauseln haben keine Kraft, welche den Indultis de retinendis Dignitatibus et beneficiis praehabitis beigesetzt zu werden pflegen, und die den Effectum reservationis weiter, auch auf die künftige Fälle vocationis per obitum noch suspendiren und verschieben sollen. —

e) Ebenso unkräftig sind auch die von der römischen Kurie gegen die deutschen Freiheiten nach den Konkordaten eingeführte Reservationen. Jedoch können

f) die Brevia Eligibilitatis in den dazu geeigneten Fällen annoch solange zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchen-Reformation auch hierinn andere Vorsehung geschiehet.

VIII.

Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, sollen

a) die Resignationes in favorem, sie seyen vere oder ficte tales allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl vor der römischen Kurie, als vor den Bischöffen verboten seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischoff, oder wem das Begebungsrecht zustehet, die freie Macht habe, die Pfründe, wem Er wolle, zu verleihen.

b) Wollte diesem ungeachtet ein deutscher Bischoff die Resignationen mancher Pfründen bei der römischen Kurie noch geschehen lassen, so ist Er jedoch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der Provisus von ihm vordersamst das Testimonium Idoneitatis, und zwar unter dem Ausdrucke der bestimmten Pfründe erhalten hat. Dies darf über sechs Monate vom Tage der Ausfertigung nicht alt seyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines jeden Bischoffs ab, worinn kein weiterer Recurs statt haben kann.

c) Der Resignatarius ist in diesem Falle schuldig, die päbstliche Collation in Zeit von drey Monaten dem Bischoff, in dessen Kirchsprengel die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, ansonsten die Resignation als nichtig anzusehen ist. Indessen sind

d) Die Bischöffe befugt, die Resignationen aller Beneficien ihres Kirchensprengels, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben oder als erledigt zu erklären.

IX.

Die Bischöffe werden auch nicht gestatten, daß die zu Rom allenfalls ertheilte Coadjutorien, und Probsteyen, Dechaneyen Personaten in Deutschland von einiger Wirkung seyen.

X.

Die Dignitates majores post pontificales in den Kathedral, und die principales in den Kollegiat-Kirchen sind vermög der Koncordaten dem päbstlichen Stuhl nicht reservirt, und werden daher von jenen, denen es sonst zukömmt, im Erledigungsfalle wieder besetzt. Keine römische Provision oder Confirmation jener Pröbste, die zeither ex Indulto papali gewählt worden, kann hierin mehr statt haben.

XI.

Die Bischöffe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß

a) die geistlichen Dignitäten und Benefizien in ihren Diözesen vom römischen Hofe, so lange deutsche Beneficien von daher noch verliehen werden, nicht anderst, als auf vorheriges oben schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit, sodann von andern Patronen, und besonders, von ihnen selbst keinem andern, als fähigen, würdigen, und verdienstvollen Personen begeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramt mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie incorporirt sind, ersprießliche Dienste geleistet haben oder noch leisten.

b) Die zur Erhaltung eines Beneficiums erforderliche Jahre, wären nach der Eigenschaft des anzutretenden Beneficii zu bestimmen: Es müßte dahero ein jeder zur Erlangung einer Subdiaconat- das 22te einer Diaconat- das 23te und einer Priesterpräbende das 25te Jahr angefangen haben.

XII.

Damit auch dergleichen Stifter und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubt würden, so sollen jene Canonici und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderlichen heiligen Weyhungen empfangen, und sich vorläufig in den hierzu nöthigen Wissenschaften befähigen, sodann aber die nach Verhältniß ihrer Pfründen ihnen zukommenden Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungsfalle soll der Bischoff berechtigt seyn, wenn er die Saumige vordersamst gehörig ermahnet hat, die Präbende, oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu begeben, es seye dann, daß die Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners sondern von der Pfründe selbst herrühre.

XIII.

Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beispiele mehrerer auswärtigen Kirchen, alle, so nicht gebohrne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe, als unfähig erklärt; es wäre dann, daß sie vorher der deutschen Nation wirklich einverleibt worden seyen; jedoch kann durch dieses letztere den allenfallsigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden.

XIV.

Ueber die Statuten der deutschen Kirchen können römische Dispensationen nie statt haben.

XV.

Das den drey Erzbischöffen und Kuhrfürsten des deutschen Reichs gleich nach den Konkordaten ex Facto verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die Alternativa Mensium statt hat, die in den ungleichen Monaten vacant werdende Präbenden zu vergeben, ist nicht nur von dem römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige vermög des Indulti den Erzbischöffen zukommende Monate in der Folge andern dem Erzbischoffe untergeordneten Corporibus in einem oder anderen Erzbistum verliehen; daher

a) Kaiserl. Majestät zu erbitten wären, sich bey seiner päbstlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemeldete factum post Concordata in solchem Erzbistum an andere, als dem Erzbischoffe, zum Nachtheil des Indulti überlassene päbstliche Monate wieder eingezogen, und vom Papst nur an den Erzbischoff zurück gegeben werden.

b) Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöffen gleich bey Antritt ihres Amtes mit der Confirmations-Bulle auszufertigen. Sollte aber in beyden vorstehenden Punkten wider Vermuthen der päbstliche Hof sich nicht willfährig bezeigen, so sind

c) Die Erzbischöffe befugt, die Präbenden, die in den päbstl. Monaten in Erledigung kommen, ohne weiteren Anstand zu verleihen, und werden Se. Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöffe bei diesem Rechte so, wie die diesfallsigen noch besondere erzbischöfl. Salzburgische Befugnissen, gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen; da aber

d) Den Erz- und Bischöffen Deutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen die Vergebung der Benefizien nöthig ist, und in den Konkordaten die Sechs Monate den Päbsten nicht auf ewig eingeraumt sind, so wird auch hierinn auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden National-Concilium Abhilfe zu erwarten seyn.

XVI.

Die in den Koncordaten unbekannte, und durch die Kurialisten nachher in die Indulta eingeschlichene 2te Provision muß jetzt schon

für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders weil diese nicht nur dem Proviso ohne Noth grosse Kösten verursacht, sondern auch zu vielen Streittigkeiten und Beneficien Fischereyen Anlaß giebt.

XVII.

Da der Processus informativus bey den neuen Bischöffen nach der Vorschrift der Kirchen Versammlung zu Trient Sess. 22 C. 2. de reform: entweder von den Nuntiaturen, oder den Ordinarien und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöffen geschehen soll, und dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören, so ist, mit Ausschluß derselben, diese tridentinische Verfügung in die Zukunft genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöffen, den Processum informativum zu machen hätte, so wäre dieser nach Maaßgabe der älteren Kirchenzucht von dem Consecratore zu veranstalten.

XVIII.

Bey den Bischöffen in partibus wird das gewöhnliche Testimonium Idoneitatis der Bischöffe, die sie ernennen, und zu Rom vorstellen, statt des erwähnten Prozesses um so mehr hinreichend seyn, als diese die nöthigen Eigenschaften der Ernannten am besten kennen müssen.

XIX.

Sowohl das Indultum Administrationis, welches vorhin jeweil hat aufgedrungen werden wollen, als die Clausula in Temporalibus in den Wahlbestättigungs-Bullen, sind in Zukunft ganz unzuläßig, und ist letztere den Gerechtsammen Kayserl. Majestät, und des Reichs ganz zuwider.

XX.

Der vom Pabst Gregor VII. erfundene und vom Gregor IX. den Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöffe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den Kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beibehalten werden, als die deutschen Bischöffe wirklich darinn dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten unmöglich ist. Es ist daher eine neue dem päbstlichen Primate sowohl, als den bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.

XXI.

Wie sehr die Bisthümer Deutschlands durch die Annaten- und Palliums-Gelder gedruckt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland aus dieser Ursache nach Rom geschickte unglaubliche Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch verursachte und angehäufte Schulden. Der römische Hof hatte zwar selbst das Unbillige dieser Sache in den Aschaffenburger Konkordaten eingesehen und daher die Retaxationen angelobet, aber bis izt noch nicht in Erfüllung gebracht. Ob nun gleich die deutsche Nation nicht dagegen seyn wird, für die bisherige Annaten- und Palliums-Gelder eine gewisse Taxe, zur Belohnung des damit beschäftigten Personalis, zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bisthümer binnen 2 Jahren in einer National-Kirchenversammlung, oder wenn diese, wegen allenfallsigen Hindernissen nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser, und dem gesammten Reiche gemäßiget und bestimmt werden. Wollte nun in diesem Falle der römische Hof die in den Konkordaten zugesicherte, und ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigernde Confirmation, oder das Pallium abschlagen, so werden die deutschen Erz- und Bischöffe in der alten Kirchen Disciplin solche Mittel finden, wodurch sie, mit Beibehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen Verehrung und Subordination, ihr Erz- und bischöffliches Amt unter dem Allerhöchsten Schutze Kaiserlicher Majestät ungestört ausüben.

XXII.

Alle Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und der alten Kirchen-Observanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen

a) in der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diözes bestehende geistliche Gerichte gebracht werden, und gehen im Berufungsfalle, von dem Bischoff unmittelbar an die Metropolitan-Gerichte.

b) Die päpstlichen Nuntii dürfen sich in keine Sache, weder in der ersten, noch in den folgenden Instanzen, wie oben schon erwähnt worden ist, einmischen; diesem zufolge werden

c) die Erz- und Bischöffe besorgt seyn, daß ihre geistliche Gerichtsstellen mit erfahrnen, geprüften, und sonst rechtschaffenen Männern besetzt, und denselben eine nach den kanonischen Gesetzen sowohl,

als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo solche noch nicht ist, vorgeschrieben werde, damit die geheiligte Justitz auf keinerley Art zum Nachtheil der streitenden Partheyen gehindert, oder verletzt werde.

d) Geschiehet von diesen weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Judices in Partibus und zwar Nationalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Conciliums zu Trient gehörig bestimmt und darauf zu Rom namhaft gemacht werden.

e) Noch dienlich- und zweckmäßiger aber würde sein, wenn sich jeder Erzbischoff angelegen seyn ließe, in seiner Provinz mittels zu pflegender Communication mit den Herrn Suffraganen ein einziges Provinzial-Synodal-Gericht zur dritten Instanz zu errichten, und dahin alle Causas Appellationis zu weisen, der Erzbischoff könnte bey diesem Gericht den Director, und einige Beysitzer, und jeder Suffraganeus einen, auch zwey Beisitzer ernennen und auf seine Kösten erhalten.

XXIII.

Werden die Erz- und Bischöffe Deutschlands unter dem allermächtigsten Beystand Kayserl. Majestät in den Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt, und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreyet seyn, so sind sie alsdann erst vermögend und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchen-Disciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das nötige zu verordnen und die bisher dabey eingeschlichenen Mängel und Misbräuche aus dem Grunde zu heben.

Uibrigens, da das Concordatum Aschaffenburgense von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der deutschen Nation gehalten, und die Bischöffe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur auf eine Zeitlang bis zum nächstgehoften Concilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhundert nachher gehaltenen Kirchen-Versammlung zu Trient aber die zugesicherte Abhilfe nicht erfolgt ist, so ist es ein nicht minder angelegenheitlich- als allerdevotester Wunsch für die deutsche Nation, daß Se. Kaiserliche Majestät, als allerhöchstes Reichs-Oberhaupt bey dem päbstlichen Stuhle diesfalls in's Mittel zu tretten, das in gedachtem Concordat als eine wesentliche Bedingniß ver-

sprochene Concilium, wenigstens Nationale, durch allerhöchste Verwendung längstens in zwey Jahren zur endlichen Hebung all dieser Beschwerden zu Stand zu bringen, und wenn auch diesfalls noch immer die bisherigen Hindernissen sich in den Weg legen sollten, durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen, die so unentbehrliche Erleichterung allerhuldreichst zu verschaffen, geruhen mögten.

Vorstehende Punkten haben Endes unterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beschlossen, und nach vorgelegten allseitigen Vollmachten, Namens ihrer Committenten unter Beydruckung ihrer gewöhnlichen Innsiegel eigenhändig unterschrieben.

Baad Embs den 25ten August 1786.

Valentin Heimes, Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz Weihbischoff und geh. Staats-Rath. (L. S.)

Joseph Ludwig Beck, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier geh. Rath und Official. (L. S.)

Georg Heinrich von Tautphaeus, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Kölln geistl. geh. Rath. (L. S.)

Joannes Michael Boenike, Erzbischöfl. Salzburg. Consistorial-Rath. (L. S.)

H.

Abschrift Schreibens

an

Se. K. K. Apostol. Majestät, von den vier Herrn Erzbischöffen, und respect. Kuhr- und Fürsten zu Mainz, Trier, Kölln und Salzburg, sub datis Aschaffenburg den 3ten, Schönbornslust den 7ten und Brühl den 8ten September 1786.

Euere Kaiserl. Majestät geruheten Uns unter dem 12. October des letzt verflossenen Jahres die unschätzbare Versicherung des reichsoberhauptlichen allerhöchsten Schutzes und Beistandes mit der gerechtesten Aufforderung zu ertheilen, daß künftig alle unsere Metropolitan- und Diözesanrechte von Uns aufrecht erhalten, auch all Dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päbstlichen Hofes, oder dessen Nuntien wider solche Rechte, und die gute Ordnung seyn könnte, standhaft hintangehalten werden solle.

So wie diese verehrungswürdigsten Gesinnungen in Uns das lebhafteste Dankgefühl erregten, also hielten Wir es auch dem Wohl der Uns anvertrauten Diözesen, und selbst jenem, der gesammten deutschen National-Kirche gemäß, über einen so wichtigen Gegenstand unter Uns gemeinsame Rathschläge zu pflegen, auf die Urquelle der durch apostolische Nachfolge auf Uns gediehene bischöffliche Rechte zurück zu

gehen, und dabey einsweilen die vorzüglichste Zuständigkeiten festzusetzen, die Wir vermög der ursprünglichen Kirchen-Verfassung sowohl, als der göttlichen Einsetzung, von unserm bischöfflichen Amtsberufe für unzertrennlich achten, und in welche wir daher durch vereinbarte Masregeln wieder einzutreten, auch solche wider alle fernere Beeinträchtigung gemeinsam zu sichern, und zu behaupten entschlossen sind.

Wir eilen dem Verlangen eines der zeitherigen Bekränkungen schon im voraus überzeugten Reichs-Oberhauptes entgegen, wenn Wir Euer. Kaiserlicher Majestät den Inbegriff jener Rechte und Zuständigkeiten mittels beiverwahrter von Uns reiflich erwogener, auch einstimmig beschlossener Punkte ehrerbietigst darlegen, und wenn Wir solche in Kraft des Reichs grundgesetzlichen Kirchenschutzes der Kaiserlichen mächtigen Handhabung sowohl, als der allenfalls dazu nöthigen Reichs-Oberhauptlichen Einschreit- und Verwendung bey dem römischen Hofe, um so zuversichtlicher anheimgeben, je preiswürdiger die Allerhöchste Aufmerksamkeit ist, mit welcher Eu. Kaiserliche Majestät schon aus eignem huldreichstem Antriebe zuvorgekommen ist.

Euere Kaiserliche Majestät werden ab dem Inhalte unserer Beschwerden zu entnehmen geruhen, wie kläglich der bisherige Zustand der deutschen Kirche von jener Zeit gewesen seyn müsse, da die ungehinderte volle Ausübung unserer schweren Hirtenpflicht, und der dazu nöthigen einer Verjährung oder Vergebung ohnehin nicht unterworfenen Gewalt durch die Misbegriffe des unaufgeklärten Zeitalters allenthalben gehemmet war, und da Wir in den Verrichtungen unseres Pastoral-Amtes durch nichts so sehr, als durch die Ein- und Uebergriffe des römischen Hofes gehindert waren.

Diese der deutschen Kirchenfreiheit so nachtheilige Ein- und Uibergriffe nahmen zwar frühzeitig und vornehmlich seit der allgemeinen Verbreitung der falschen Isidorischen Dekretalen überhand. Auch dehnten die römischen Kurialisten solche noch nach der Hand immer weiter aus.

Allein eben darum erhob die deutsche Nation von Jahrhunderten her, so viele, und so laute Klagen. Eben darum drang sie bei den Kirchenversammlungen zu Kostnitz, Basel und Trient auf eine gründliche und ausgiebige Abhilfe, ohne jedoch, daß solche je vollständig zu erhalten gewesen wäre, ja, ohne daß man selbst die öffentlichen Verträge, die einsweil über verschiedene Beschwerdpunkte geschlossen wurden, je durchaus zur bedungenen Erfüllung gebracht hätte.

Die Zurücktrettung in unsere ursprüngliche Rechte, die Wir uns dermal zum Zwecke nehmen, wird also durch die langjährige Dauer

der gegenseitigen Uebergriffe nur desto vollkommener gerechtfertiget; Und da Uebrigens in den eben erwähnten Verträgen noch manche Vorsehungen begriffen sind, die man der deutschen Nation durch die Umstände der Zeit abgedrungen hat, und die derselben bis izt ungemein drückend aufliegen, so wäre wohl in aller Rücksicht nichts billiger, noch erwünschlicher, als daß die dermalige Hilfe sich auch auf diese — die Nation und das Publikum so sehr gravirende Verträge erstrecken könnte.

Nachdem Wir aber gleichwohl noch zur Zeit von der genauen Erfüllung der Konkordaten Uns nicht entfernen wollen, und nachdem Wir in solcher Rücksicht unsere Beschwerde auf die einseitigen Auslegungen und Abweichungen des römischen Hofes beschränken, auch Uns unter dem Beistande Eu. Kaiserl. Majestät solcher einseitigen Auslegungen, oder eigenmächtigen Abweichungen ohnehin entledigen werden; So mögen Wir nur den einzigen weiteren Betracht der Beherzigung Eu. Kaiserl. Majestät noch unterstellen, daß in den mit ersagtem Hofe geschlossenen Verträgen wohl bemerklich auch solche Verbindlichkeiten vorliegen, welche die deutsche Nation auf ewige Zeiten zu erfüllen keineswegs übernommen, sondern sich vielmehr ausdrücklich eine balderfolgende anderweite Vorsehung vorbehalten, auch zum Theil solche Absichten dabey zum Grunde gelegt hat, die dermal gänzlich aufhören und hinwegfallen.

Euere Kaiserliche Majestät werden es demnach von selbst für höchst billig erachten, daß Wir in solcher Rücksicht, wenigstens um eine gütliche allerhöchste Verwendung anstehen, wodurch der römische Hof, sich zur selbst eigenen ausgiebigen Beruhigung der deutschen Nation im Bezuge auf jene — den itzigen Zeit-Umständen nicht mehr anpassende Verträge vermögen lasse.

Sollte aber wider Verhoffen, durch die Einschlagung gütlicher Wege nichts zu erwirken seyn, so ersuchen Wir Eu. Kaiserl. Majestät, Allerhöchstdieselben wollen huldreichst geruhen, solchenfalls die unaufhaltliche fernere Vorsorge zu treffen, daß die in den deutschen Konkordaten ausbedungene, und wirklich zugesicherte Kirchenversammlung (maaßen in jener zu Trient die erwartete Erledigung nicht erfolgt ist) durch einen Nationalzusammentritt der deutschen Erz- und Bischöffe endlich einmal zu Stande komme, und darinn die deutsche Nation von allen Bedruckungen gänzlich befreiet, sofort die ihr zuständige, in den ersten Zeiten durch Jahrhunderte genossene vollkommene Freyheit wieder hergestellet werde.

Und sollte auch dieses der Kirchenverfassung so angemessene

Mittel gegen alles Vermuthen nicht thunlich erscheinen, oder doch schwer in der Ausführung fallen, oder sollte der Zweck dadurch nicht ausgiebig genug zu erreichen seyn, so bleiben in diesem Falle unsere festbeschlossene Anträge von nun an dahin gerichtet, daß sothane Beschwerden, und vorzüglich jene, die sich auf lästige Exactionen, oder sonst auf das zeitliche Wohl unserer und des Reiches Unterthanen beziehen, von Ew. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche näher eingesehen, erwogen, und zu deren Beseitigung das erforderliche durch gesetzliche oder andere Wege ergriffen werde.

Wir erlassen Uns schließlich zu Kaiserl. Hulden, und verbleiben rc. rc. —

I.

Bartholomaeus Pacca Dei et apostolicae Sedis gratia archiepiscopus damiatensis, sanctissimi Domini nostri Pii divina providentia Papae VI. praelatus domesticus, et pontificio solio adsistens, ejusdem ac dictae sanctae sedis ad Tractum Rheni aliasque inferioris Germaniae partes, cum potestate legati de latere, nuntius.

Quum ad notitiam sanctissimi Domini nostri Pii PP. VI. pervenerit, in quibusdam dioecesibus et a nonnullis archiepiscopis concedi dispensationes ab impedimentis matrimonialibus, in gradibus nequaquam expressis, aut comprehensis in facultatibus, a sede apostolica impetratis: idcirco Sanctitas sua, ne quid temere per hujusmodi dispensationes obrepat, quod fideles in errorem inducat, et ne quis factorum ignorantium in re tam gravi praetexere unquam valeat, destricte nobis praecepit die 18 Octobris proxime elapsi, ut facultates, quas a sancta sede ab antiquissimo tempore nominatim postularunt et obtinuerunt, atque etiam nunc de quinquennio in quinquennium sibi confirmari postulant et obtinent primi Archiepiscopi Moguntinus, Coloniensis et Trevirensis, palam omnibus faceremus, et si quid contra factum fierique contingeret irritum diceremus.

Nos igitur sanctissimi domini nostri Papae jussa exequentes, praesentibus nostris litteris notum omnibus facimus et declaramus, non alias dispensandi facultates praefatis primis archiepiscopis competere praeter eas, quae in singulis eorum indultis explicite continentur: dispensandi nimirum in tertio et quarto simplici, et mixto tantum cum pauperibus in contrahendis: in contractis vero cum haereticis conversis etiam in secundo sim-

plici, et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, ut licet ex tenore indultorum juxta formulam tertiam typis impressam.

Ubi enim primum quorumdam episcoporum et Archiepiscoporum necessitatibus et precibus occurrere vobis apostolica sedes, praedictam formulam concessionis invexit (antea enim perraro et plerumque in haereticorum ad unitatem ecclesiae redeuntium gratiam dispensandi facultas uni aut alteri ordinario concedebatur) indulta apostolica indesinenter enixis precibus de quinquennio in quinquennium a primis archiepiscopis expostulata sunt et benigne concessa, licet aliquando aliqua interjecta mora.

Primus archiepiscopus colonensis Ferdinandus primum quidem confirmationis indultum obtinuit die 21 Decembris 1645, quo defuncto illius in archiepiscopatu successor Maximilianus Henricus cum die 12 Januarii 1651 easdem sibi facultates a sede apostolica tribui obtinuisset, de quinquennio in quinquennium sibi prorogari facile consecutus est 16 Decembris 1655, prima die Julii 1662, 30 Junii 1667. 30 Junii 1672.

Item Joseph Clemens ex principibus Bavariae, qui praeter coloniensem archiepiscopatum ecclesiarum quoque Hildesheimiensis et Leodensis administratio concredita fuit, postquam indultum juxta praedictam formulam tertiam a sancta sede impetrasset 6 Maji 1677 idem prorsus sibi confirmari summo studio contendit, quinquennio quolibet exeunte, videlicet trigesima Aprilis 1682, nona Aprilis 1687, 29 Januarii 1693, decima Decembris 1698, 20 Septembris 1703, 26 Septembris 1708, 14 Septembris 1713 et 1718, 17 Junii 1723.

Post illius obitum renuntiatus archiepiscopus colonensis Clemens Augustus consuetas dispensandi facultates sibi a summo pontifice quaesivit anno 1728 easque statis temporibus confirmari curarit, repetitis indultis 13 Augusti 1733, 6 Augusti 1738, 4 Julii 1743, 22 Maji 1748, 10 Maji 1753, 13 Aprilis 1758.

Neque secus actum est ab reliquis episcopis coloniensibus successoribus, quorum exstant concessiones atque confirmationes habitae 23 Junii 1761, 26 Junii 1766, aliaeque usque ad hodiernum serenissimum archiepiscopum Maximilianum ex archiducibus Austriae, qui post impetratas a sanctissimo domino nostro dispensandi facultates, juxta praedictam formulam tertiam, prout cum illius praedecessoribus factum fuerat easdem ad quinquennium prorogari petiit 27 Maji 1784.

Coloniensium archiepiscoporum exemplis excitati archiepiscopi moguntini, jam pridem ab anno 1653 de hujusmodi facultatibus impetrandis instaurandisque admodum solliciti fuerant, ut constat ex pontificiis secretis editis 6 Junii 1658, 3 Maji 1663, 12 Aprilis 1668, 7 Junii 1674, 5 Martii 1676, 14 Martii 1680, itemque 28 Martii 1685, 12 Martii 1722, 13 Maji 1728, 11 Decembris 1732, 2 Januarii 1738, 25 Aprilis 1743, 22 Maji 1748, 5 Julii 1753, 17 Augusti 1758, 22 Septembris 1763, 22 Septembris 1768, 11 Julii 1782.

His demum apprime cohaerent facultates quas sibi a summis pontificibus delegari confirmarique curarent archiepiscopi trevirenses, 5 Aprilis 1662, 27 Novembris 1667, 20 Novembris 1681, 27 Novembris 1786, 15 Novembris 1691, 3 Januarii 1697, 9 Martii 1702, 28 Martii 1711, 1717, 26 Martii 1722, 10 Junii 1727, 26 Januarii 1730, 3 Februarii 1735, 27 Januarii 1740, 4 Martii 1745, 3 Aprilis 1750, 17 Aprilis 1755, 12 Februarii 1756, 13 Novembris 1761, 20 Februarii 1766, 13 Junii 1768, 12 Martii 1778, 7 Aprilis 1783.

Quamvis autem hodiernis celsissimis archiepiscopis coloniensi ac trevirensi, circa annum 1712 a summo pontifice concessum fuerit dispensandi (cum subditis austriacis) in gradibus tertio et quarto simplici, et mixto tantum, ne dum cum pauperibus, sed etiam cum nobilibus in contrahendis, non ideo licet super additam hanc facultatem aut extendere ad tertium et quartum gradum mixtum cum secundo, quod ne per formulam quidem tertiam unquam licuit, aut ad alios gradus, ad alias personas et loca extra ditionem austriacam posita ampliare.

Cum itaque ex his omnibus pateat primos archiepiscopos mongentinum, coloniensem, et trevirensum non aliis potiri dispensandi facultatibus, nisi contentis et expressis in formula tertia, quas ipsi de quinquennio in quinquennium sibi confirmari a sancta sede hactenus instituerunt, itemque certum sit ejusdem formulae tertiae ampliationem a summo pontifice nuper invectum pro dioecesibus trevirensi et coloniensi, subditos, dictionesque austriacas dumtaxat attingere: idcirco noverint omnes, ad quos pertinet, immotumque permanent quascumque dispensationes, secus quam per formulam tertiam ejusque novissimam ampliationem, liceat aliunde quam ab apostolica sede profectus nemini suffragaturas, neque propterea ratum validumque futurum

desuper matrimonium sobolemque, si qua ex ejusmodi incestis nuptiis prodierit, quocumque legitimitatis jure destitutum iri. —

Datum Coloniae pridie cal. Decembris 1786.

K.

Concordata Aschaffenburgensia inter Pontificem Nicolaum V. et Imperatorem Fridericum III. super collatione Beneficiorum ecclesiasticorum etc. inita anno MCCCCXLVIII.

In nomine Domini. Amen.

Anno a nativitate ejusdem millesimo, quadringentesimo, quadragesimo octavo, die decima septima mensis Februarii, inter sanctissimum in Christo Patrem ac dominum nostrum, Dominum Nicolaum, divina providentia Papam quintum, Apostolicamque Sedem, ac nationem Alamanicam: Serenissimi Domini nostri et Sedis eorumdem nominibus, per Reverendissimum in Christo Patrem ac Dominum Joannem S. S. Romanae Ecclesiae Cardinalem Legatum, ad nationem Germanicam de Latere missum, plena in ea parte auctoritate et potestate munitum; et pro ipsa natione Alamanica per Gloriosissimum Principem ac Dominum nostrum, Dominum Fridericum, Romanorum regem semper Augustum etc. plurimorum sacri Romani Imperii Electorum, aliorumque ejusdem nationis, tam ecclesiasticorum, quam saecularium Principum consensibus accedentibus, conclusa, laudata et acceptata sunt Concordata subscripta. Sanctissimus Dominus noster Nicolaus, Papa, quintus, super provisionibus Ecclesiarum Beneficiorumque quorumcunque utetur Reservationibus Juris scripti, et Constitutionibus Execrabilis, et ad Regimen modificatis, ut sequitur:

Ad Regimen Ecclesiae generalis quamquam immeriti superna dispositione vocati, gerimus in nostris desideriis, ut debemus, quod per nostrae diligentiae studium ad quarumlibet Ecclesiarum et Monasteriorum Regimina et alia Beneficia ecclesiastica juxta divinum beneplacitum et nostrae intentionis affectum, viri assumantur idonei, qui praesint et prosint committendis eis Ecclesiis, Monasteriis et Beneficiis praelibatis. Praemissorum itaque consideratione inducti et suadentibus nobis aliis rationabilibus causis, nonnullorum Praedecessorum Nostrorum Romanorum Pontificum vestigiis inhaerentes, omnes patriarchales, archiepiscopales, episcopales Ecclesias, Monasteria, Prioratus,

Dignitates, Personatus et Officia, nec non Canonicatus et Praebendas et Ecclesias ceteraque Beneficia ecclesiastica, cum cura vel sine cura, saecularia et regularia quaecunque et qualiacunque fuerint, etiamsi ad illa personae consueverint seu debuerint per electionem, seu quemvis alium modum assumi, nunc apud Sedem Apostolicam quocunque modo vacantia, et in posterum vacatura; nec non per depositionem, seu privationem, seu translationem, per Nos seu auctoritate Nostra factas, et in antea faciendas ubilibet; nec non ad quae aliqui in concordia seu discordia electi vel postulati fuerint, quorum electio cassata seu postulatio repulsa, vel per eos facta renuntiatio et admissa, auctoritate Nostra exstiterit; seu quorum electorum vel postulatorum, et in antea eligendorum vel postulandorum electionem cassari, seu postulationem repelli, aut renuntiationem admitti per Nos aut auctoritate Nostra continget, apud Sedem praedictam vel alibi ubicunque, et etiam per obitum Cardinalium ejusdem Ecclesiae Romanae, aut Officiariorum dictae Sedis, quamdiu ipsa Officia actualiter tenebunt, videlicet Vicecancellarii, Camerarii, septem Notariorum, Auditorum, litterarum contradictarum et Apostolici Palatii causarum Auditorum, Correctorum, centum et unius Scriptorum litterarum Apostolicarum, et viginti quatuor poenitentiariae praefatae Sedis, et viginti quinque Abbreviatorum, nec non verorum Commensalium Nostrorum et aliorum viginti quinque Capellanorum Sedis ejusdem in Epitaphio descriptorum, et etiam quorumcunque Legatorum seu Collectorum ac in terris Romanae Ecclesiae Rectorum et Thesaurariorum, deputatorum seu missorum hactenus, vel deputandorum aut mittendorum in posterum, vacantia et in antea vacatura; ubicunque dictos Legatos vel Collectores seu Rectores aut Thesaurarios, antequam ad Romanam Curiam redierint seu venerint, rebus eximi contigerit ab humanis. Nec non quorumlibet pro quibuscunque negotiis ad Romanam Curiam venientium seu etiam recedentium ab eadem, si in locis a dicta Curia ultra duas diaetas legales non distantibus jam forsan obierint, vel eos in antea abhac luce transire contigerit; etiam simili modo quorumcunque Curialium, peregrinationis, infirmitatis seu recreationis, vel alia quacunque causa ad quaevis loca secedentium, si eos, antequam ad dictam Curiam redierint, in locis ultra duas diaetas, ab eadem Curia, ut praemittitur, non remotis, dummodo eorum proprium domicilium non existat ibi-

dem, jam forsan decesserint, vel in posterum eos contigerit de medio submoveri et nunc per obitum hujusmodi vacantia vel in posterum vacatura: rursus Monasteria, Prioratus et Decanatus, Dignitates, Personatus, Administrationes, Officia, Canonicatus, Praebendas et Ecclesias, ceteraque beneficia ecclesiastica, saecularia et regularia, cum cura. et sine cura, quaecunque, et qualiacunque fuerint; etiamsi ad illa personae consueverint seu debuerint per electionem, seu quemvis alium modum assumi, quae promoti per Nos vel auctoritate Nostra ad patriarchalium, archiepiscopalium et episcopalium Ecclesiarum, nec non Monasteriorum regimina obtinebant tempore promotionum de ipsis factarum, nunc quocunque modo vacantia, aut in posterum vacatura, nec non etiam, quae per assecutionem pacificam quorumcunque Prioratuum, Dignitatum, Personatuum, Officiorum Canonicatuum, Praebendarum, Ecclesiarum aut Beneficiorum aliorum per Nos seu auctoritate nostrarum literarum immediate collatorum, seu conferendorum in posterum, praeterquam si virtute gratiae exspectativae assecutio fiat, nunc vacantia et in antea vacatura, plena super praemissis omnibus et singulis cum Fratribus Nostris collatione praehabita, et matura deliberatione secuta ordinationi, dispositioni ac provisioni nostrae, de ipsorum Fratrum consilio, auctoritate Apostolica, reservamus. Decernentes ex nunc irritum et inane, si secus super praemissis, et quolibet eorum, per quoscunque, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari. —

Item in Ecclesiis metropolitanis et cathedralibus, etiam Apostolicae Sedi immediate non subjectis, et in Monasteriis, Apostolicae Sedi immediate subjectis, fiant electiones canonicae, quae ad Sedem Apostolicam deferantur, quas etiam ad tempus constitutum in Constitutione Nicolai, quae incipit: Cupientes, Papa, expetet; quo facto si non fuerint praesentatae, vel si praesentatae, minus canonicae fuerint, Papa, provideat. Si vero canonicae fuerint, Papa eas confirmet; nisi ex causa rationabili et evidenti, et de Fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum. Proviso, quod confirmati et provisi per Papam, nihilominus Metropolitanis et aliis praestent debita juramenta et alia, ad quae de Jure tenentur.

In Monasteriis, quae non sunt immediate subjecta Sedi Apostolicae, nec non in aliis Beneficiis regularibus, super quibus pro confirmatione seu provisione non consuevit haberi recursus

ad Sedem Apostolicam; non teneantur venire electi, seu illi quibus providendum est, ad Curiam, ad habendam confirmationem vel provisionem; nec etiam dicta Beneficia regularia cadant in gratiis exspectativis. Ubi autem in Monasteriis ad Curiam Romanam venire seu mittere consueverunt, ibi Papa aliter non confirmet seu provideat, quam superius de cathedralibus Ecclesiis est expressum. De Monasteriis Monialium Papa non disponat, nisi sint exemta, et tunc per Commissionem in partibus. De caeteris Dignitatibus et Beneficiis quibuscunque saecularibus et regularibus vacaturis, ultra Reservationes jam dictas, majoribus Dignitatibus post pontificales in cathedralibus et principalibus in collegiatis exceptis, de quibus Jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet, idem sanctissimus Dominus noster per quamcunque aliam Reservationem, gratiam exspectativam, aut quamvis aliam dispositionem sub quacunque verborum forma, per eum aut ejus auctoritate factam vel faciendam, non impediet, quo minus de illis, cum vacabunt de mensibus Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris, et Decembris, libere disponatur per illos, ad quos collatio, provisio, praesentatio, electio aut alia quaevis dispositio pertinebit. Reservationibus aliis promissis ac dispositionibus auctoritate ejusdem Domini nostri Papae factis vel faciendis non obstantibus quibuscunque. Quoties vero aliquo vacante Beneficio de mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris et Novembris, dispositioni Apostolicae Sedis reservatis, apparuerit infra tres menses a die notae vacationis in loco Beneficii, quod alicui de illo Apostolica auctoritate fuerit provisum, ex tunc et non antea, Ordinarius vel alius, ad quem illius dispositio pertinebit, de illo libere disponat. Item ad finem, ut haec Ordinatio collationis Beneficiorum non reservatorum per alternos menses possit per nationem publicari, et omnes, qui ipsa gaudere voluerint, tempus congruum habeant, eandem acceptandi, tunc quo ad Apostolicam Sedem in Calendis Junii proxime futuris ipsa currere incipiet, durabitque deinceps, nisi in futuro Concilio de consensu nationis aliter fuerit ordinatum.

Item circa provisionem Apostolicae Sedi ordinandam, modus Annatarum hoc modo currat: de Ecclesiis cathedralibus omnibus et Monasteriis virorum dumtaxat, vacantibus et vacaturis, solventur pro fructibus primi anni a die vacationis summae pecu-

niarum in libris Camerae Apostolicae taxatae, quae communia servitia nuncupantur. Si quae vero excessive taxatae sunt, retaxentur; et provideatur specialiter in gravatis religionibus secundum qualitatem rerum, temporum et regionum, ne nimium praegraventur: ad quod sanctiss. D. N. petentibus dabit Commissarios in partibus, qui diligenter inquirant et retaxent.

Taxae autem praedictae pro media parte infra annum a die habitae possessionis pacificae totius vel majoris partis solvantur; et pro media parte alia infra sequentem annum. Et si infra annum bis vel pluries vacaverint, semel tantum solvetur; nec debitum hujusmodi in successorem in Ecclesia vel Monasterio transeat: de caeteris Dignitatibus, Personatibus, Officiis et Beneficiis saecularibus quibuscunque et regularibus, quae auctoritate Sedis Apostolicae conferentur, vel de quibus providebitur, praeterquam vigore exspectativarum, aut causae permutationis solvantur Annatae seu medii fructus juxta taxam solitam, a tempore possessionis infra annum, et debitum hujusmodi in successorem in Beneficio non transeat. De beneficiis vero, quae valorem vigenti quatuor Florenorum de Camera non excedunt, nihil solvatur, curratque haec observantia deinceps nisi eam similiter in futuro Concilio de consensu nationis immutari contingat.

In aliis autem, quae per felicis recordationis Dominum Eugenium, Papam, quartum, pro natione praefata, usque ad tempus futuri generalis Concilii permissa, concessa, indulta atque decreta, et per memoratum sanctiss. Dominum Nostrum Papam Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa Concordiae praesenti non obviant, ista vice nihil exstitit immutatum.

Voluit etiam memoratus Dominus Legatus, quod super Concordatis praesentibus, singuli Metropolitani praedictae nationis, petentibus quibuscunque, quantum opus eis videbitur, sub suis sigillis transsumta concedere valeant, quodque transsumtis eisdem in judicio et extra stetur et adhibeatur, tamquam huic originali chartae, per omnia plena fides. Per hoc autem, quod in Concordatis hujusmodi, sive quibusvis aliis eorum occasione conficiendis literis propter competentiorem descriptionem Alamania specialis appellatur natio, ipsa censeri non debet a Germanica natione distincta, seu quomodolibet separata. Ad fidem igitur et robur omnium praemissorum Nos Fridericus, Romanorum Rex, et nos Joannes Cardinalis Legatus, supra-

dicti, chartam praesentem Nostris appensis mandavimus communiri sigillis. Ad Mandatum Domini Regis in Consilio. (L. S.) (L. S.)

L.

Epistola Collegialis de 20. Mart. 1764.
ad Caes. Maj.

Universalis sacrae Caesareae Majestatis Vestrae protectio in toto Romano Imperio super ecclesiasticas et politicas causas sese extendit; cujus auctoritas in casibus urget, qui nationis Teutonicae causas concernunt, ubi de defensione et protectione sancitorum pactorum foederum et legum agitur. —

Gravamina, quae jam a saeculo et ultra ab Ecclesia germanica contra coarctationem et praejudicium sanae libertatis sunt delata, accumulatis sensim querelis, sunt innovata, quin unquam optatum remidium senserint. Similia autem in dies accrescentia praejudicia resecandi, eaque posthac praecludendi, quanta urgeat necessitas, docent scandala, quae in puncto pacis internae conservationis jurisdictionis Ecclesiastico - germanicae et authoritatis ipsiusmet religionis orirentur.

Tantum abest, ut genuinam et personalem summi Pontificis dispositionem in dubium vocemus, quin potius ea vivamus erga praedictam sedem fiducia, quae a congrua veneratione inseparabilis est. Totum gravaminum nostrorum pondus solis innititur attentatis sedis Romanae, quae in tribunalibus suis modum procedendi judiciorum ecclesiastico-germanorum turbare praesumebant. Nolumus sacram Maj. vestram particularibus querelis interpolare, solam tantum imploramus concessionem, quatenus pars laesa ad altissimum et justissimum Thronum; intuitu sublimissimae universalis hujus supplicae confugere liceat. Paternae S. Caesar. Maj. vestrae vigilantia absque eo leges semper pro objecto habet, quas XIV. articulus Capitulationum in tantum continet; ubi antiquus ecclesiae germanicae procedendi modus de impertinentibus appellationibus et provocationibus Romam factis (quae insolita tribunalia erexit) et de ordine judiciali summatim partibus litigantibus salubriter providit.

Sublimissimae igitur, ac certae fiduciae nostrae effectus est, cum illimitatum horum omnium implementum, et authoritatem ab antecessoribus laudatissime defensam S. Caes. Maj. vestrae enixe recommendamus, insimul etiam pacta an. 1530. Augustae

vindelicorum conventa illisque innixum usque modo ad effectum non deductum S. Jmperii arbitrium de anno 1719, impleri cupimus, qui S. Caes. Maj. vestrae favoribus, et gratiis nos submississime recommendantes demississimo respectu perennamus.

Francofurti, 19. Martii 1764.

M.

Antwortschreiben des Kaiser's an die Erzbischöfe.

Mit vielem Vergnügen habe ich aus Eu. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. an mich unterm 3. 7. und 8ten Sept. a. c. gemeinschaftlich erlassene Zuschrift den warmen Eifer und zugleich das vollkommene Vertrauen ersehen, mit welchem dieselbe zu Beseitigung der in der Kirchlichen Disciplinar-Verfassung eingeschlichene Misbräuche nach dem Sinn meines Schreibens vom 12. October 1785 sich einverständlich gegen mich geäussert haben.

Da die zum Besten der Religion in meinen Erblanden getroffene Anstalten die gedeihlichste Wirkungen bereits hervor bringen, so ist zu deren gleichmässigen Verbreitung im teutschen Reiche, mein Wunsch so sehnlicher, und meine Bereitwilligkeit desto aufrichtiger, zu aller nur immer thunlichen Beförderung dieses wichtigen Endzweckes geistliche und weltliche Reichsstände, in dem jedem hierunter zustehenden Umkreise, und in Gemäsheit meiner aufhabenden Reichsoberhauptlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu unterstützen.

Ueber die dem gemeinschaftlichen Schreiben beygelegte verschiedene Punkten bemerke ich, für dermalen nur soviel, daß deren mögliche Zustandbringung und der davon zu erwartende Nuzen von dem vorlaüfigen festen Einverständniße der Herrn Erzbischöffe mit den Exempten sowohl, als ihren Suffragan-Bischöffen und jener Reichs-Stände, in deren Landen sich die Bischöffliche Sprengel erstrecken, zum großen Theile abhanget; daher es dann auch vor allem wesentlich darauf ankommen wird, daß hierüber von Eu. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. mit gedachten Bischöffen das nöthige nähere Concert vertraulich gepflogen werde; und ich wünsche meines Orts eben so aufrichtig, als ich zuversichtlich hoffe, daß diese letzteren von der nemlichen Gesinnung und Ueberzeugung geleitet, mit gleichem Eifer zu dem vorliegenden heilsamen Werke ohne Zeitverlust sich einverstehen, folglich zum Besten unserer heilig. Religion, und deren Verwaltung in allen Theilen, nach gemeinschaftlichen Grundsätzen, und mit vereinigten Bemühungen sich thätig verwenden werde.

Von meiner vollständigsten Mitwirkung und Handhabung nach dem ganzen Umfang des Kayserlichen Reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes belieben Eu. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. ebenso versichert, als überzeugt zu seyn, daß ich Deroselben &c.

N.

Kayserl. Rescript an den Fürstbischof zu Speyer 1786.

Wir haben aus dem an uns von dero Andacht den 2ten erlassenen Schreiben ersehen, was dieselbe wegen eines von den Erzbischöfen Deutschlands unter sich gehaltenen Kongresses über dessen Gegenstände mit ihnen und den angesehensten Bischöfen ganz und gar keine vorlaüfige Kommunikation sey gepflogen worden, in mehren Vorstellen, wie die etwa zu machende weitere Fürschritte der Bischöfe, und in der Folge das ganze mit der deutschen Kirchenverfassung und Hierarchie verwebte Reichssystem betreffen mögen, besonders da noch mehrere Streitigkeiten zwischen den Erz- und Bischöfen obwalteten: Dahero dieselbe auf unsere weise Gerechtigkeits- und Billigkeits-Liebe vertrauen, daß wir dergleichen einseitigen Verfügungen unsere Kaiserliche Genehmigung nicht ertheilen werden, uns mithin geziemend anflehen, daß ehe darauf unsere Kais. Resolution erfolge, die Bischöfe des Reichs ebenfalls mit ihren habenden Bemerkungen und Anständen gehört werden.

Wir wollen dero Andacht hierauf in Gnaden unverhalten, daß wir das uns von den 4 Erzbischöfen bezeigte Vertrauen wohl aufgenommen, mit welchem Uns Selbe zur Beseitigung der in der Kirchen-Dißciplinär-Verfaßung eingeschlichenen Misbraüche nach dem Sinne unsers Schreibens vom 12. Oct. 1785 sich einverständlich geaüssert haben. Von uns ist denselben bereits zurückgeaüssert worden, daß, da die zum Besten der Religion in unseren Erblanden getroffene Anstalten die gedeihlichste Wirkungen bereits hervorbringen, Wir deren gleichmässige Verbreitung im deutschen Reiche wünschen, auch bereitwillig sind, auch desto aufrichtiger zu aller nur immer thunlichen Beförderung dieses wichtigen Endzweckes die geistlichen und weltlichen Reichsstände, in der jedem hierunter zustehenden Umkreise, und in Gemäßheit unserer aufhabenden reichsoberhauptlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu unterstützen. Wir haben beynebst bey den in dem Schreiben der 4 Erzbischöfe beygelegten verschiedentlichen Punkten für dermal so viel bemerkt, daß deren mögliche Zustandbringung, und der davon zu erwartende Nutzen von dem festen Ein-

verständniß gedachter Erzbischöfe mit den Exempten sowohl als Suffragan-Bischöfen, und jener Reichsstände, in deren Lande sich die Bischöfliche Sprengel erstrecken, zum grossen Theil abhanget: dahero es vor allem wesentlich darauf ankommen werde, daß von den 4 Erzbischöfen das nöthige nähere Concert mit gedachten Bischöfen gepflogen werde: wo wir wünschen und hoffen, daß die Bischöfe von der nämlichen Gesinnung geleitet, mit gleichem Eifer zu dem vorliegenden heilsamen Werke ohne Zeitverlust sich einverstehen werden, wenn wir unsere vollständige Mitwirkung, und Handhabung nach dem ganzen Umfange des Kaiserlichen Reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes versichern; mithin, da wir hierunter dem von Dero Andacht beschehenen Gesuch die rechtmässige gnädigste Willfahrung bezeigen, so wollen wir auch dieselbe Reichsväterlich ermahnen, und hiemit gnädigst wohlmeinend anempfehlen, bei diesem so heilsamen Geschäft derseits kräftigst mitzuwirken. —

O.

Schreiben des Pabstes Pius VI. an Ludwig Joseph Bischof zu Freysingen.

Ven. Frater salutem. Deesse Apostolico ministerio nostro crederemus, si sub silentio praeteriremus litteras tuas die 12. mens. Augusti ad nos datos, in quibus cum epistolae nostrae responderes ad te transmissae a nostro Monacensi Nuntio, praestiturum te illi operam tuam in ea verba significabas: quatenus mihi stante edicto S. Caesareae Majestatis, quod 12. Octobr. an. praeteriti 1785 hac in causa in Imperio emanavit, integrum erit.

Id a te ven. Frater nobis plane inexspectatum accidit, cum perspicatissima tua esset jam ab eo tempore, quo hic Romae in S. incubuisti Studia, ergo S. sedem observantia, ac nobiscum pluribus pietatis tuae, officiorumque indiciis comprobata conjunctio. Minime equidem mirum nobis est, illos abuti caesareo edicto, qui etiam per artificium, ut idem conficeretur, curarunt. Facile certo, quo illi spectent, agnoscimus, ut nimirum super alios dominentur.

Ipsi praetexunt timorem, quem nos ab eorum animis tanquam vanum, atque inanem, cum iisdem responsa daremus, ostendimus, sed hic longum, et non necessarium esset, qui sint illi, quasque detulerint querelas ad Caesarem, quibusque usi sint ad eum expugnandum rationibus, commemorare. Quae

omnia certe omnibus in Germania, nedum tibi sunt cognita atque perspecta. Ipse certe Caesar, cum ad eum confugerent, aperte declaravit esse in S. sedis arbitrio, mittere, si ipsi ita videbitur, non solum unum, sed tres etiam Nuntios, neque se, qui Caput est Imperii, huic immiscere negotio debere, cum illud certe nullo modo ad constitutiones Imperii pertinere intelligeret. Haec sunt expressa verba Comitis de Seinsheim in suis litteris 8. Jun. 1785 ad ministrum Romae residentem perscriptis. Multum quidem abest, ut credamus, Te cum iis, de quibus loquimur, hac in re societatem iniisse. Proinde nequaquam tibi displicere posse existimamus, si nos, omnem auferre ex animo tuo dubitationem cupientes, paterno studio aggrediamur demonstrare tibi, illam Caesaris encyclicam seu circularem epistolam, neque revera obstare, nec etiam obstare posse, quominus recipiantur S. sedis Nuntii nostras gesturi vices ea cum potestate ac jurisdictione, quam hactenus exercuerunt.

Notissimae sunt Canonicae sanctiones, per quas potest Romanus Pontifex vi sui Primatus non ab hominibus, sed a Deo constituti, suos mittere nuntios, prout postulare tempora videantur eosque debere agnosci et cum honore recipi ab omnibus Catholicis, praesertim ab Archiepiscopis et Episcopis, qui solenni jurejurando ad hoc explendum officium sese obstrinxerunt. Proinde nullus est dubitandi locus, si etiam legis vim, aut edicti obligatorii et coactivi haberet supra memorata circularis, hanc ipsam tamen non posse, utpote a potestate laica prodientem obstare ecclesiasticarum legum observantiae: atque idcirco nullum ex Catholicis multo minus ex Episcopis eandem adducere posse tanquam causam, se ab onere sibi imposito subtrahendi; quin immo ob eam conjunctionem, quae illis nobiscum tamquam membris cum capite intercedit, et ob eam, ad quam vocati sunt, nostrae pastoralis sollicitudinis partem, suam omnem curam, studium, atque operam nobiscum conjungere deberent, ut incolumis atque integra retineretur Ecclesiae auctoritas; atque hunc in modum sequi eorum Germaniae Episcoporum exempla, qui et antiquis, et recentibus hisce temporibus jurisdictionem Romanorum Pontificum in hac etiam parte multa cum laude sustinuerunt et sustinent.

Sed omnis revera iis eripitur sua, quam praetexunt, ratio, statim ac ea circularis non tamquam lex, seu edictum, ut ipse asseris, consideranda non sit, sed ut simplex mera insinuationis

epistola, per nonnullorum importunitatem a Caesare perscripta, non personam legislatoris, sed Advocati et Imperii defensoris gerente: qua epistola nil aliud agit, quam ut Archiepiscopos hortetur, quo illaesa conservent sua priora jura et primaeva, quae per falsas et erroneas querelas ablata ipsis esse feruntur mediis illicitis, et juri Ecclesiae repugnantibus, neque permittant, quemadmodum, nec permissurum se ipse fatetur Nuntii exercitium in causis ecclesiasticis; subjungit porro, se, dum exponit, hanc animi sui intentionem, non jubere, sed exhortari hisce verbis: insimul te provocamus, ut jura tua metropolitica, et dioecesana, tam pro parte tua, quam attento etiam Suffraganeorum tuorum ac exemptorum, siqui provinciae tuae insunt, Episcoporum consilio, contra quasvis laesiones illibata tuearis. — Demum Caesaream eis promittit protectionem.

Si haec igitur, et non alia sunt dicta Circularis verba, unusquisque facile videre potest, salvam esse Archi- et Episcoporum libertatem, quae per exhortationem non eripitur, et ipsos praeterea Archiepiscopos nullam inde consequutas esse authoritatem, ad suos adstringendos Suffraganeos, cum agere nonnisi ex eorum consilio debeant. Ex quo patet, si quid novi in Germania acciderit in detrimentum jurisdictionis Nuntiorum, non id facto Caesaris imputandum, sed Archiepiscopis et Episcopis esse tribuendum.

Et revera quomodo id cogitari potest, ut Caesar sancire legem voluisset pro universo Imperio contra Nuntiorum jurisdictionem, quando ipsum Imperium gloriae sibi semper duxerit, quod in materiis ecclesiasticis se regeret ex Ecclesiae legibus, et praesertim primae sedis, aqua verae religiones initia recepit, et quando idem Imperium in materiis ad ipsum pertinentibus non alias agnoscit leges, nisi illas, quae sanciuntur a Comitiis, seu ab integro Germaniae corpore, neque ipsa comitia detrahere quidquam possunt a supremo suorum Principum jure, cujus vi eorum quisque in suis ditionibus potestatem habent agendi, quod velint, dummodo corporis constitutionem non laedat.

Non ignoramus multorum sermone nunc id spargi, quod nova Nuntiorum in Germania Institutio inconsultis et invitis Episcopis repugnet concordatis Germaniae, quae ex jure patritio S. sedem stringunt, et quod id a rationibus Episcoporum Germaniae plane alienum sit, et quod plena sunt acta publica Imperii vestri querelis et gravaminibus, quae contra Nuntiaturas

ultra saeculum jam mota sunt. Plurimi Recessus Imperii et Capitulationes Caesareae ad novissimam usque id aperte loquuntur, sed neque etiam ignoramus, nullo id ipsum fundamento niti: quoniam si ad concordatum germanicum respiciamus, fieri in ipso expressam mentionem invenimus Nuntiorum authoritatis, eamque approbari sed non invenimus eorum definire numerum vel impedire, quominus sine Episcoporum consensu mittantur, quando ipsorum consensus Principum non ex necessitate, sed ex honoris, convenientia sit obtinendus, quamquam in casu, de quo agitur, certiores facti fuerint Archiepiscopi, qui nunc adversantur eisque datum sit hujusmodi responsum, quod ipsos a suo timore, nisi is simulatus fuerit, omnino deducere voluisset.

Sed si de Recessibus Imperii loquamur, verae quidem sunt querelae identidem excitatae; sed verum est etiam, querelas non jam contra subsistentiam et Jurisdictionem Nuntiaturarum motas, sed contra praetensos abusus Nuntiorum fuisse, tanquam rationis fundamento carentes, ab Episcopis ad repugnandum zelo inductis, in Germania contradictas, tantumque abesse, ut illae quidquam nocuerint, ut etiam dictam jurisdictionem confirmarint, atque haec ipsa nunc non obstantibus quibuscunque querelis multorum saeculorum possessionem habet, qui titulus universim agnoscitur, et ab omnibus orbis nationibus retinetur.

Si denique loquamur de Capitulationibus caesareis usque ad postremam, haec sane evidenter convincunt, Nuntios in Germania debere, et posse libere exercere jurisdictionem S. sedis nomine; quippe his ipsis capitulationibus nihil aliud intenditur, quam ut dicta Jurisdictio limitata sit ad causas ecclesiasticas, utque una excludantur civiles causae, ita, ut exorta controversia, civilisne, an ecclesiastica sit causa, unusque ex electis Imperatoribus promitteret sua interponere officia apud S. sedem pro amica declaratione, ut legitur in ultima Capitulatione aliis antecedentibus uniformi in Art. XIV. §§. 4 et 5. Haec limitatio jam ab initio contradicta fuit in Recessibus annorum 1654 et 1658 protestante tamen Nuntio S. Felice, et in alio Recessu an. 1664 similiter protestante Episcopo Paderbornensi.

Sed ut nunc praetereamus, quod tum contra eam novitatem actum est, jam optime intelliges ven. Frater! ipsum Imperatorem suo jurejurando adstrictum ad Capitulationum observantiam, neque voluisse, neque potuisse sancire pro universo Imperio coactivam legem ad omnem abolendam Nuntiorum

Jurisdictionem contra fundamentales tam Ecclesiae quam ipsius Imperii leges.

Post perspicuas has atque illustres demonstrationes minime necesse est, tibi commemorare clarissimum exemplum, sub tuis occulis positum Electoris Palatini, qui unus est e praecipuis Imperii membris. Is ea libertate utens, quae intacte cuique relinquitur, sanctaeque huic sedi obsequium deferens, quod multo magis Ven. Episcopi deferre deberent, ad majorem suorum populorum utilitatem constitui voluit cum consueta jurisdictione Nuntium in omnibus suis ditionibus Palatino-Bavaris, qui ipse Nuntius a variis agnoscitur Episcopis, et Abbatibus Germaniae, et a Catholicis populis Electori etiam Brandeburgico subjectis, qui item est alterum e praecipuis Imperii membris.

Propterea, cum Tu ven. Frater! te esse profitearis zelosissimo animo praefato Archiepiscopo et Nuntio pro moderno suo munere omnem locandi operam, a memorata circulari induci non debes ad ullam formidinem, ne tua ordinaria jura laedantur; cum id accidere omnino non possit, statim ac non aliam authoritatem habet novus Nuntius, quamquae hactenus sine ulla jurium ordinariorum laesione et detrimento ab aliis Nuntiis fuit exercita; itemque eidem Nuntio a nobis expresse mandatum fuit, ut sibi tecum, et cum aliis Episcopis conveniret utque omnium vestrum eam ipse haberet, quae par esset rationem.

Hunc in modum nostrae voluntati, Ecclesiaeque et Imperii legibus obsequens tibi proximiorem habebis, qui nostro nomine defendat, et tueatur jura sua, et bene de ipsa religione mereberis, et populis conservabis utilitatem, quam S. sedes iisdem cum proprio etiam impendio praestari per suos Nuntios curat, quorum utilitas ab ipso Hontheim admittitur et fatetur in historia Trevirensi.

Quod si ipse, qui Suffraganeus et Archiepiscopi Salisburgensis, ad adversantium nobis consilia accederes, praeter quod juratam fidem non servares, neque stares Ecclesiae Imperiique legibus, publicaeque utilitati aperte opponeres: ea etiam incurreres pericula, a quibus cavere omnino tua causa debes, non solum S. sedis ejusque Nuntiorum auctoritati te subtrahens, quae certe germanicam libertatem non laedit, se tuo subjiciens Metropolitano, ultra terminos ab universali Ecclesia praescriptos, ad quod certe assequendum adversantium conatus spectare, nemo

est, qui non intelligat. Sed nos ita persuasi sumus de intima nobiscum, et cum Apostolica sede animi tui conjunctione, deque tuae mentis intelligentia, ut minime dubitemus, quin auscultaturus sis nostris hisce adhortationibus, eoque magis, quod certus esse possis, si quis forte abusus oriretur, et si quae proveniret jurium ad Archiepiscopos, Episcopos, et Principes Imperii spectantium violatio, promptos nos paratosque fore ad eos authoritate nostra tollendos, proptereaque illam nos declarationem confirmamus quam Praedecessor noster Alexander VII. per superius memoratum Nuntium S. Felicem emisit in Comitiis anni 1658. Hac de te fiducia freti, singulari paterni animi benevolentia qua fraternitatem tuam complexi semper sumus Apostolicam benedictionem tibi tuaeque fidei concreditis populis peramanter impertimur.

Datum Romae die 18. Oct. 1786. Pontificatus nostri anno duodecimo.

P.

Schreiben an Pacca 9. Nov. 1786.

Par un Rapport de mon Vicaire Genèral à Cologne j'ai été informé, que vous aviez dispensé la Comtesse de Blankenheim, et le Prince de Hohenlohe Bartenstein, dans le second dégré de consanguinité, vous vous persuaderez sans doute que ce seroit donner lieu à des confusions perpetuelles, si des étrangers vouloient exercer une Jurisdiction dans le Diocése d'un autre, et s'ingerer dans l' administration de ses fonctions episcopales. J'ose donc me flatter, Monsieur, que vous voudrez bien vous abstenir dans la Suite de tout Exercice de jurisdiction dans mon archidiocése, et ne point me mettre dans la necessité de recourir aux moyens les plus efficaces, pour en maintenir les droits. Etant avec la plus parfaite éstime.

Q.

Schreiben an Antici 27. Nov. 1786.

Ex relatione Vicarii nostri generalis non sine magna admiratione percepimus Archiepiscopum quemdam Damiatensem, qui per aliquot abhinc menses Coloniae commoratur Comitissam de Blankenheim et Principem de Hohenlohe Bartenstein in

secundo gradu consanguinitatis dispensasse. Parum refert, num dictam dispensationem vigore certarum sic dictarum Facultatum immediate concesserit aut dispensationis litteras a sede Apostolica absque scitu nostro sub- et obreptitie obtentas tamquam judex delegatus voluerit exequi. Vix possumus credere, quod Sanctitas sua, de cujus sincero justitiae et unionis inter catholicos Episcopos promovendae studio semper confidimus Archiepiscopo extraneo commiserit in districtu Archiepiscopatus nostri actum jurisdictionis exercere, cujusmodi nobis unice competere ex primis principiis hierarchiae ecclesiasticae notum est. Committimus itaque vobis data prima occasione, nostras Sanctitati suae querelas proponere, illamque enixe rogare, ut dicto Archiepiscopo serio injungere velit, imposterum sese negotiis Episcopalibus in districtu Archiepiscopatus nostri non amplius immiscere. Singulari, qua vos complectimur gratia cum favore permanentes.

R.

Summi Pontificis ad Archiepiscopum Coloniensem litterae.

Pius P. VI.

Ven. Frater, salutem. Retulit nobis Dilectus Filius Marchio Antici, tuorum negotiorum apud nos Administrator, querelas tuas de Ven. Fratre Bartholomaeo, Archiepiscopo Damiatensi Apostolico ad tractum Rheni Nuntio, propterea quod Declarationem Encyclicam emiserit prid. Kal. Decembris, typis editam (cum grave nimis fuisset eandem tot exemplis perscribere), in qua agitur de Dispensationibus ab Impedimentis matrimonii. Eas querelas non tam in illum, quam in nos ipsos cadere perspicue agnoscimus; cum a nobis, ut illam Declarationem emitteret, habuerit in mandatis. Maximum inde animo moerorem cepimus, cum te, Ven. Frater, in tales contra nos querelas prorumpere videremus. Facile tu ipse ex ejusdem Declarationis lectione intelligere potuisti, quae nos causae ad id suscipiendum consilium impulerint, quamque omnino necesse nobis fuerit pro nostra Ecclesiarum omnium sollicitudine, iis ad quos pertinet, constare facere, irritas esse matrimoniales Dispensationes, quas ad Nos pervenerat in quibusdam Dioecesibus a nonnullis Archiepiscopis concedi, in gradibus nequaquam expressis aut comprehensis in facultatibus a S. Sede Apostolica impetratis. Cum

de maximi momenti re, de validitate scilicet Sacramenti Matrimonii ageretur, in quo illicitum est quidquam incerti adhibere, medio certo praetermisso, quod adhiberi potest, num dissimulare potuimus; quin eos omnes, quos oporteret, instructos monitosque redderemus de praescriptis per Nos facultatum dispensandi limitibus? Quos ultra si Dispensatio fieret, suffragatura esset nemini, neque validum futurum matrimonium, neque legitima soboles ex illo oritura. Sed ut clarius agnoscas per Nuntium Apostolicum et Declarationem a Nobis sibi mandatam, nihil injuriae Episcopali tuae Jurisdictioni irrogatum esse, repetemus hic tibi, aliaque adjungemus rationum momenta, quibus benevole paterneque exposueramus Venerabili Fratri Archiepiscopo Trevirensi, cum sub finem anni 1782 a Nobis petiisset facultatem dispensandi ab omnibus impedimentis matrimonialibus pro subditis Austriacis in ejus Dioecesi existentibus; Nosque ipsi rescribentes probassemus ex allata tunc ab illo causa satisfieri ejus postulatis non posse.

Praemittimus sanctionem Concilii Tridentini (Sess. 24, de Matrim. Can. 40.). „Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere Impedimenta Matrimonium dirimentia, vel in eis constituendis erasse, anathema sit.“ Ex dogmatica hujusmodi lege, antiquissimis innixa documentis, aperte intelligitur, ad solum Romanum Pontificem, tanquam Ecclesiae caput, spectare, dispensationem a constitutis ab ipsa Ecclesia impedimentis, ut revera S. Gregorius Magnus dispensaverat in aliquibus Gradibus Anglorum Gentem tunc ad fidem conversam; quod patet ex ejus Epistola ad Felicem Messanensem, in Regist. lib. 12 epist. 31; et Innocentius III. relaxaverat Othoni IV. impedimentum in quarto consanguinitatis gradu, sub ea lege, ut duo amplissima Monasteria Otho fundaret, omneque per imperium largis eleemosynis et ferventibus orationibus istud Ecclesiae disciplinae vulnus compensaret. In eo sex saeculorum ab uno ad alterum Pontificem elapsorum intervallo, nullus reperitur Episcopus, qui ausus fuerit aliquam in gradibus matrimonialibus Dispensationem concedere. Ipsum porro Concilium Coloniense, habitum anno 1536, decrevit Canone 46 „quod ad gradus consanguinitatis, ac affinitatis attinet, qui matrimonium contrahendum ac contractum dirimunt, Decretum Concilii generalis observabitur, excepto casu ubi Romanus Pontifex dispensatorio Diplomate Matrimonium secus contractum approbandum jusserit.“

Et sane evidentissime istud evincitur ex disputatione habita inter Patres Tridentinos, nimirum, utrum conveniens esset, ut potestas dispensandi saltem in quarto gradu Episcopis concederetur. Qua in disputatione vicit sententia Marci Antonii Bobba Episcopi Augustae Praetoriae, Legati Ducis Sabaudiae, nimirum similem potestatem non esse Episcopis concedendam, ut relatum in Actis Paleotti testatur Pallavicinus in Hist. Concil. Trid. edit. Rom. 1664, Tom. 3. lib. 23, cap. 9, n. 17, pag. 767.

Post Concilium Tridentinum, legimus in pluribus Conciliis provincialibus et praecipue in Concilio Turonensi, anni 1583, tit. 9 de Matrim. 6. „In quarto consanguinitatis et affinitatis nec non cognationis spiritualis prohibitis gradibus supra expressis, Episcopis dispensare non licere declaramus. Et in concilio Tolosano, anni 1590, cap. 8. de Matr. n. 3. Quos cognationis gradus impedit, licet jam legibus solutos, et dispensatos, nisi prius visa summi Pontificis Dispensatione, in matrimonii conjunctionem Parochi non recipiant. „Itemque in Concil. Diamperitano, anni 1599. tit. de Sacram. Matrim. decret. 6, n. 189, ubi statuitur: „Quia tamen potest aliquando contingere, ut justis de causis velint contrahentes conjugium inire intra gradus jure tantum positivo prohibitos, matrimonium impedientes, si id contingat, debent petere legis ecclesiasticae relaxationem, vel a sede apostolica, vel a praesule, qui a S. Sede ad id delegatam facultatem habuerit“ (ut legitur apud Mansium in supplement. ad Collect. Labbé, edit. Lucens. 1752. tom. 6. col. 141.). Consonant Ritualia Ecclesiarum et Canonistarum, Theologorumque catholice sentientium conclusiones. Ac sane, cum Principes et Electores Germaniae ad Pium IV. detulerint varia gravamina, inter quae numerabantur Dispensationes S. Sedi reservatae, idem summus Pontifex respondit, illos „injustissima petere, nam ubi Archiepiscopi potestatem habeant dispensandi in his, quae in hujus S. Sedis auctoritate constituta sunt, hoc est inferiores et subditi in Lege superiorum suorum, nisi ubi eis hoc expresse permittitur, omni juri omnique rationi contrarium esse, indubitatum est“ (ut legitur apud Rainaldum. Continuat. Annal. Baronii, edit. Lucens. anni 1756, tom. 15, ad ann. 1563, n. 44, pag. 371 & Art. 11.). Ac profecto, si jus esset Episcopis relaxare legem impedimentorum matrimonialium ab Ecclesiae potestate constitutam et ubique in catholicis ditionibus receptam, tota everteretur ecclesiae disciplina, Caput subjiceretur membris,

ac proinde actum esset de Ecclesiastica Hierarchia divinitus instituta, ut generaliter declaravit Nicolaus I. in Epist. ad Michaelem Imperatorem. Fidei enim dogma est; Episcoporum auctoritatem et jurisdictionem subjectam esse summi Pontificis auctoritati, ita ut subesse debeant Sedis apostolicae statutis, ut patet de jurisdictionis primatu, singulari Christi munere, Petro ejusque successoribus divinitus collato, quod quisque ex Catholicis fateri adstringitur; nosque accuratae probavimus nostris Litteris in forma Brevis, publicis typis evulgatis die I^{ma} elapsi mensis Decembris in damnatione libri Eybel, „Quid est Papa?“ quem reprobavimus tanquam continentem propositiones schismaticas, erroneas, inducentes ad haeresim et haereticas, et alias ab Ecclesia damnatas. Ex quibus liquet primum ab apostolica sede exerceri cepisse dispensationem matrimonialium potestatem, et hunc usum penes illam solam perseverasse, atque ad eandem solam pertinuisse, prout totius Ecclesiae consuetudine et consensu fuit agnitum, cum alios Episcopos eam sibi facultatem assumpsisse non constet, nisi cum S. Sedis expresso vel praesumpto privilegio tueri se posse confiderent.

Si nunc igitur in Dioecesi tua Coloniensi, pro qua hactenus Archiepiscopi tui praedecessores a Sede facultatem impetrabant dispensandi in gradibus expressis in formula, si nunc inquimus, dispensari inciperet, a te Ven. Frater jure proprio, quid aliud ageretur, nisi ut S. Sedes suo spoliaretur jure, quod ab antiquissimo tempore sola semper exercuit, cujusque exercendi tenuit non interruptam, sed constantem receptamque in Ecclesia possessionem? qui certe tam inveteratus possessionis titulus, etiamsi alia deessent in suo Primatu constituta fundamenta, valere per se ipse plurimum apud omnes deberet.

Neque hic contra objici ullum Imperatoris Edictum potest, cum ejusdem extet Nobiscum satis jam pervulgatum Concordatum. Ex eodem patet, inter utrumque nostrum convenisse, ut eae dispensandi ab Impedimentis facultates, quae antea a sede apostolica concedebantur, suarum ditionum Episcopis, extenderentur imposterum etiam ad divitum matrimonia, ita tamen, ut in praefixos arctiorum graduum limites non transcurrerent. Ibidem igitur agnoscitur, ad summos Pontifices dumtaxat pertinens, seu privativa ipsorum jurisdictio in impedimentorum matrimonialium dispensationibus, quoniam eadem uti conceditur Episcopis ex Pontificis delegatione, ipsique Pontifici adhuc

reservatur usus concedendarum in arctioribus gradibus dispensationum. Ex quo perspici potest, Caesaream Majestatem in ea Nobiscum conventione potius recedere voluisse a praecedente edicto, in quo Episcopis mandaverat, ut suo jure dispensationes facerent, quam subjectos sibi populos ad conscientiae angustias inducere, ac etiam aperire dissolvendorum matrimoniorum viam; cum exorto inter conjuges dissidio, facile eorum alteruter causam dissolvendi matrimonii arriperet, ex eo quod irrita ac nulla fuisset Episcoporum dispensatio. Unde quanta rerum perturbatio ac pene clades in Ecclesia Catholica et in Republica orietur.

His omnibus praemissis, ut ad illam Declarationem redeamus, ad nos unice spectare videbamus, ne ille error inter fideles induceretur. Quoniam si per nostrum silentium tantam, tamque gravem rem in incerto reliquissemus, nobis ipsis erroris perturbationisque inde extiturae causa imputaretur.

Cum igitur huic gravissimo muneri nostro deesse nequiverimus, cavendum tamen judicavimus, ne in tali exequenda re, ipse agendi modus in ullam posset reprehensionem incurrere. Itaque nihil in ea declaratione nisi moderate, ac simpliciter, quodque ad eam rem tantummodo faceret, perscribere voluimus, expresse nominari neminem, ipsam nullibi in publicis locis affigi, sed per manus caute diffundi, illud unice spectantes, ne nostra lateret instructio. Nemo enim infitiari potest, apertam aliquam esse debere supremo Pastori docendi suas oves, monendique viam, quae si obstruatur, privetur ipse imposito sibi a Christo Domino pascendi munere.

Sed nihil apud te nec rationes nostras, nec hanc etiam profuisse cautionem videmus. Statim tuo edicto severe mandasti, ut ad quos pervenisset ea declaratio, illico unde profecta esset, remitteretur, ut ita Pastoris vox oppressa atque intercepta remaneret. At insuper tibi displicuisse ostendis ipsum venerabilem Fratrem Archiepiscopum Damiatensem, a quo edita Declaratio est, quod se Apostolicum ad tractum Rheni, Nostrumque et S. Sedis Nuntium appellet. Et cur se non talem appellet, quem Nos ipsi nostro jure eo insignivimus munere, atque isthuc misimus, ut eodem in tua caeterisque Dioecesibus quemadmodum alii omnes praedecessores sui fungeretur? Talem esse eum agnovit, honorificeque recepit maxima istorum Episcoporum ac Principum pars pro sua ad tractum Rheni ditione. Tu vero

neque agnoscere, neque recipere voluisti, etsi nostras pontificias commendationes afferret ad te litteras, omniaque tibi se paratum praestare officia declararet. Quin etiam extraneum appellasti, ac si ad eum tuae Dioecesis negotia nullo modo pertinere debeant; quasi nos ipse extranei in Ecclesia Dioecesique tua simus, qui memorato jure Primatus a Christo per B. Petrum nobis traditi, eundem isthic constituimus, qui nostras vices gereret, ac apostolicam, prout ipsi commisimus, exerceret authoritatem. Eam certe mittendi suos Apocrysiarios, Legatos, Nuntios ad aliorum Episcoporum Dioeceses potestatem, semper jam ab antiquissimis temporibus exercuerunt praedecessores nostri; quam nempe cum suo Primatus jure nexam esse, sine illa dubitatione agnoverant. Ex ipso id satis intelligi potest Innocentio III. cum scriberet Decano S. Hilarii et S. Petri, et S. Hilarii Subdecanis Pictaviensibus, Epistolam, quae est 12ma inter collectas a Baluzio tom. 2, lib. 16. unde oriatur jus Romano Pontifici mittendi Legatos in varias orbis christiani regiones, quibus ipse praesens esse non posset, ad suas ibidem vices obeundas. Hoc ipsum etiam jus jam multis ante saeculis exercuerat S. Leo Magnus, ut ejus comprobat Epistola ad Episcopos Metropolitanos per Illyricum constitutos, quae est 5ta, tom. 2. oper. edit. Tyrnav. 1767. pag. 34. „Et quia per omnes Ecclesias cura nostra distenditur, exigente hoc a nobis Domino, qui apostolicae dignitatis Apostolo Petro Primatum, Fidei suae remuneratione commisit, universalem Ecclesiam in fundamenti ipsius soliditate constituens, necessitatem sollicitudinis, quam habemus, cum his, qui nobis collegii charitate juncti sunt, sociamus, Vicem itaque nostram Fratri et Coepiscopo nostro Anastasio, secuti eorum exemplum quorum nobis recordatio est veneranda, commisimus; et ut sit in speculis, ne quid illicitum a quoquam praesumatur, injunximus; cui in his, quae ad ecclesiasticam pertinent disciplinam, ut Dilectio vestra pareat, admonemus; non enim tam illi obtemperabitur, quam nobis, qui hoc illi pro nostra sollicitudine per illas provincias cognoscimur commisisse.“ Idem S. Leo aliam misit de latere suo legationem ad Faustum, Marcianum et reliquos Archimandritas Constantinopolitanos, propter causam fidei, quam Euthyches perturbare tentavit, ut videre est Epist. 28. tom. 8. cit. ed. pag. 155. Alia item a S. Gregorio Magno missa est ad Anglos legatio; alia a S. Gregorio II. ad Germanos in

persona S. Bonifacii, confirmata deinceps a S. Zacharia, ab eodemque exercita per continuos sex et triginta annos, usque ad Pontificatum Stephani II., qui eam Bonifacio renovavit, ut eruitur ex Epist. 91. S. Bonifacii inter Collectas a Nicolao Serrario, edit. Mogunt. 1605. Aliae pariter legationes a S. Nicolao I., qui misit Episcopum Arsenium in Gallias et Germaniae partes, et Donatum Leonem, atque Marinum Constantinopolim; a Leone VII. ad Episcopos per Galliam, Germaniam, Bavariam, Alemaniam commorantes, a Paschali II. ad Provincias Bituricensem, Burdigalensem, Auscitanam, Turonensem, et Britanniam, quas legationes confirmavit Callixtus II. Atque illa praesertim legatio animadverti debet Adriani IV. ad Hillinum Trevirensem Archiepiscopum: Ut per universum Teutonicum regnum vices suas gereret, ibique legationis officio Apostolicae sedis authoritate fungeretur. Ob quam legationem irritatus Arnoldus Moguntinus, eidem postea acquievit, et nomine Pontificis, Moguntiae Hillinus cum magna gratulatione fuit introductus. (Epist. Adriani, tom. 1, Hist. Trevir. Diplom. pag. 580, cum not. in calce Episcopi Myriophitan. Collectoris.)

Ac ita jus apostolicae sedis, non interrupta Nuntiorum serie, ad haec usque tempora illaesum servatum est. Ipsae enim legationes et Nuntiaturae Pontificiae existimatae semper sunt adeo necessariae ad retinendam inferiorum sedium cum prima sede conjunctionem, ut quo tempore neglectae fuerunt, eo ipso disciplinae ecclesiasticae perturbatio oriretur. Id testatur Honorius III. Epist. ad Rogerium Archiepiscopum Pisanum (apud Ughelium, Ital. Sac. tom. 3, postrema edit. Venet. col. 382) „Corsicana vero tam prolixitate spatiorum quam negligentia Pastorum, dominorum insolentia et desuetudine legatorum Sedis Apostolicae, a Subjectione et obedientia Romanae Ecclesiae deferbuerat, et dissolutioni ac dissipationi dedita, ecclesiastici ordinis pene deseruerat disciplinam.“

Cum tibi tuisque Collegis Archiepiscopis Electoribus perspecta esse deberent tam clara Apostolicae Sedis jura, tamque necessaria membrorum cum suo capite unionis conservatio, nihilo tamen minus publicum fecistis edictum uno omnium consensu, quo ut jam superius diximus, parochis mandastis, ut ad nuntium Coloniensem illam transmitterent instructionem. Omnes certe imitati esse videmini Episcopum illum Pictaviensem, de quo in supra memorata Epistola 12ma Innocentius III. gravissime

conquestus est, quod publice praedicaret, velle esse sese in Episcopatu suo Episcopum atque Papam. Ideoque suis commisit delegatis, ut severiora implerent mandata, postpositis gratia odio et timore, ut de negligentia, inquit, redargui non possitis, sed potius de diligentia commendari. Sanctus etiam Leo Magnus pari voce invectus fuerat contra eos Episcopos, qui sacros Canones infringerent, Epist. 3. ad Episcopos per Campaniam, Picenum, Tusciam, et universas provincias constitutos cap. 50. cit. ed. „Hoc itaque admonitio nostra denuntiat, quod siquis Fratrum contra haec constituta venire tentaverit, et prohibita ausus fuerit admittere, a suo se noverit officio submovendum, nec communionis nostrae esse consortem, qui socius esse noluit disciplinae.“

At fortasse obstare dices Caesaris mandatum, quod in ejus Epistola Encyclica continetur die 12. Octobris 1785 data. Sed primum Caesar cum ad eum deferrentur querelae, in S. Sedis potestate non esse Nuntios mittere, respondit, non solum unum sed tres etiam Nuntios posse constituere. Sed cum deinde ab aliquibus ad eundem expugnandum insisteretur, emisit ille quidem, quae adducitur, Encyclicam, sed eam ipsam iis temperavit verbis, ut potestatem, quam S. Sedes hactenus per suos exercuit Nuntios, praeter jus laedi noluisse videretur. Atque ut praetereamus, si ea Circularis vim legis haberet, quantopere adversaretur canonicis sanctionibus, per quas Pontificii Nuntii agnosci et recipi debent, nedum ab Archiepiscopis et Episcopis, sed ab omnibus etiam Catholicis; satis quidem constat non illam esse considerandam ut legem, sed ut simplicem merae insinuationis Epistolam a Caesare per nonnullorum importunitatem extortam, neque in ea partes agi legislatoris sed Advocati, ut illaesa scilicet ab Archiepiscopis conserventur primaeva jura quae per erroneas querelas ablata ipsis esse dicebantur mediis illicitis, et juri Ecclesiae repugnantibus. Declaravit porro se non jubere, sed exhortari, cum diceret. Insimul te provocamus, ut jura tua Metropolitica, Suffraganeorum tuorum, ac exemptorum Episcoporum consilio contra quasvis laesiones illibata tuearis. Quis ex his aliisque verbis non videat salvam esse Archiepiscoporum et Episcoporum libertatem, quae per exhortationem non tollitur, neque Archiepiscopis quidquam amplius authoritatis in suos suffraganeos delatum, cum ex eorum

consilio sua illi jura tueri moneantur? Quomodo porro de ipso Caesare cogitari potest, eum sancire voluisse pro universo Imperio legem contra Nuntiorum jurisdictionem, cum idem optime agnoscat, in materiis ecclesiasticis regi Imperium ex Ecclesiae legibus; ac in aliis materiis non aliter sanciri leges, quam a Comitiis; seu ab integro Germaniae Corpore; atque Comitia quidquam detrahere non posse a supremo suorum Principum in eorum ditionibus jure, per quod ipsa corporis Constitutio non laedatur. Sed de his aliisque huc pertinentibus prolixius egimus in nostra ad Venerab. Fratrem Ludovicum Josephum Episcopum Frisingensem Epistola, die 12. Octobris anni praeteriti data, ac deinde typis Monachiensibus et latine et germanice edita.

Quod reliquum est, Ven. Frater, post superius expositas sanctissimorum doctissimorumque praedecessorum nostrorum rationes, quibus illi suae Sedis jura servanda ac vindicanda esse judicarunt, Nos nunc tecum non alium quam nostrum morem sequuti, hortationes precesque ad te nostras convertimus, ut recordari velis, qua te fide sacris legibus, Ecclesiae, Apostolicae Sedi, Nobisque obstrinxeris. Te igitur quantum possumus in Domino obsecramus Ven. Frater, ne his miserrimis Ecclesiae temporibus nobis nova infligantur vulnera, a te scilicet, a quo minime expectandum erat, quae tanto altius confodient cor nostrum, quanto antea certiora nobis tecum unionis vincula atque Ecclesiae praesidia exstitura sperabamus. Ea certa est nostra de regio animo tuo fiducia, ut rationes has, precesque nequaquam sis rejecturus. Quod si adhuc urgere perges, Nostrisque ac Sanctae hujus Sedis damnis insistere, maximam quidem afferres Nobis doloris accessionem; sed is quantuscumque fuerit, efficere profecto non poterit, ut animum nostrum ab eo deducat proposito, ne scilicet unquam a transmisso in nos Primatus jure decedamus.

Demum hisce litteris finem imponemus verbis praedecessoris nostri S. Nicolai I., qui in sua ad Rudolphum Archiepiscopum Bituricensem Epistola (quae est decima tertia in Appendice aliarum collect. a Labbé, tom. 9. Concil. edit. Venet. 1729) sic fatur „Vestra Reverentia nos non existimet, quia Nostra dicimus, in hoc quicquam praeter veritatem dicere; cum Dei potius quam nostra sint Beati Petri meritis Romanae Sedi collata. Et arbitramur, quod nos hic asserimus, etiam vos nulla-

tenus ignorare, et quod in praesenti pagina scribimus, vos affatim in archivis vestris recondita possidere. Tibique, Venerabilis Frater, a Deo Optimo Maximo consilii spiritum enixe implorantes Apostolicam benedictionem, coelestium donorum auspicem, in nostrae etiam paternae charitatis pignus amantissime impertimur. Datum Romae apud S. Petrum, sub Annulo Piscatorio, die 20. Januarii 1787 Pontificatus nostri anno 12mo.

S.

Hirtenbrief des Erzbischofes zu Köln vom 4. Februar 1787.

Max Franz 2c. Nachdem Uns von Unserm Vikariate die Nothwendigkeit, bei bevorstehender Fastenzeit in dem Abstinenzgeboth zu dispensiren unterthänigst vorgestellt worden, wie auch die angeführten dahin abzweckenden Gründe reiflich erwogen, und dieselben erheblich dringend, und den gegenwärtigen Bedürfnissen Unseres Erzstiftes angemessen gefunden haben: so sind Wir gnädigst entschlossen im Namen der Kirche, als einer wohlthätigen Mutter, für dießmal von der Strenge des Gesetzes abzuweichen und die nöthigen Dispens zu ertheilen. Da Wir jedoch seit dem in Betreff der Ehedispensen von dem Erzbischofe von Damiat gewagten Schritte nicht gesichert sind, ob man nicht auch in diesem Falle die den Bischöfen von Christo verliehene Gewalt zu lösen und zu binden anfechten wolle und denselben auch dieses ebenso gegründete Recht zu bestreiten, unsere blos aus Liebe gemachte Verfügung den Untergebenen verdächtig zu machen, und unter gehässigen Farben vorzustellen, so halten wir es für Pflicht, die Seelsorger des Erzstiftes hierüber zu unterrichten, damit sie in ihrem Gewissen überzeugt auch andere, bei denen die ungewöhnlichen in der Kirchengeschichte unerhörten Schritte des Erzbischofes von Damiat einigen Eindruck gemacht hätten, diesfalls zu belehren, und ihnen alle Gewissensbeängstigung heben können.

„Es ist eine bekannte Sache, daß die Gewalt der Bischöfe unmittelbar von Christo herrühre, keineswegs aber bloß von der Willkühr des römischen Stuhles abhange, nach dessen Gutdünken die Bischöfe bloß zur Theilnehmung an der oberhirtlichen Sorgfalt berufen würden. Wie sehr diese Wahrheit in dem Evangelio gegründet sey, wie sehr sie mit der beständigen und sich nie widersprechenden Ueberlieferung der Kirche übereinstimme, wie gemäß sie selbst den ergangenen Bekenntnißen der römischen Päbste sey, kennt Jedermann, der in der Kirchengeschichte erfahren ist. Wir wollen daher die vielen

Texte, Beispiele, Urkunden und Beweise nicht wiederholen, die ihr selbst in den heiligen Büchern, in den Sammlungen der Concilien und den Vätern der Kirche finden werdet. Nur wollen Wir euch hier die Entscheidung der Kirchenversammlung zu Trient anführen, welche sich in Betreff der den Bischöfen zustehenden Macht ganz bestimmt mit den Worten des Verfassers der Apostelgeschichte also ausdrückt: ut attendentes sibi et universo gregi, in quo Spiritus sanctus posuit eos regere ecclesiam, quam acquisivit sanguine suo sicut Apostolus praecepit, in omnibus laborent et ministerium suum inpleant."

Wie groß, wie ausgedehnt, und wie ehrwürdig die Gewalt der Bischöfe sey, haben in den blühendsten Jahrhunderten der Kirche unter andern zween der heiligsten und größten Päbste bezeiget: ein h. Leo und Gregor der Große, zween unverwerfliche Zeugen, welche die Vorzüge ihres Stuhles ebensowohl, als auch die bischöfliche Gerechtsame kannten. Unter diese bischöfl. Rechte ward nun auch von jeher die Befugniß gerechnet, die Strenge der kirchlichen Gesetze in einzeln vorkommenden Fällen zu mildern, und dasjenige, um uns der Worte eines h. Bernhard zu bedienen, was aus Liebe verordnet war, in besonderen Fällen zu unterlassen, oder in etwas Schicklicheres zu verwandeln, wenn es die Liebe erforderte."

Beispiele hievon liefert uns die Geschichte verschiedener Jahrhunderte. So dispensirte der h. Athanasius in zwei allgemeinen Kirchengesetzen mit einem Mal. Theodoret versichert Uns, daß viele durch ihre Lehre und Wissenschaft berühmteste Bischöfe so gar in solchen Gesetzen dispensirt haben, die von den Aposteln herrührten. Eine ähnliche Abweichung von einem allgemeinen Kirchengebothe erlaubte sich der hl. Augustin, wie er selbst von sich in seinem 209ten Briefe bezeugt. Nicht minder wurde noch im 11ten Jahrhundert in der Provinz Tours in einem sehr nahen und verbothenen Grade eine schriftliche Dispens aus bischöfl. Gewalt ertheilet.

Prätextat, Erzbischof von Rouen, übte nach dem Zeugnisse Gregors von Tours, eben diese Gewalt über einen Merovingischen Prinzen im 2ten Grade der Verwandtschaft aus, und Poppo Erzbischof von Trier ertheilte im Jahre 1036, nachdem er vorher unsern Vorfahrer Peligrim um Rath gefragt hatte, eine Dispens in Ehehindernissen aus ordentl. bischöflicher Macht. Diese Gewaltausübung erhielt sich bei verschiedenen Bischöfen bis auf die heutige Stunde um so mehr, als, wie einer der angesehensten Schriftsteller Frankreichs sagt, man weder im kanonischen Gesetzbuche, noch in dem Con-

cilium von Trient lieset, daß die Ehedispensen dem h. Stuhle jemals vorbehalten seyn.

Auch konnte die Einführung der sogenannten Facultatum Quinquennalium denen von Gott herstammenden bischöfl. Rechten nichts entziehen, indem es bekannt und hergebracht ist, daß dieses bloß als eine Ehrerbietigkeitsbezeugung gegen den päbstlichen Stuhl zu betrachten und, indem darinn mehrere Gegenstände enthalten, welche, falls es in des Pabstes Willkühr stünde, solche zu versagen, zu großen Unordnungen Anlaß geben würden. Wie sollen z. B. Se. päbstl. Heiligkeit von den Lokalumständen, welche die Fasten für dieses Mal zu mildern nöthig machen, in Zeiten und zuverläßig nach jeder Diözes unterrichtet werden? und warum sollten sie die Erkenntniß der Nothwendigkeit und Ertheilung der Dispensen nicht lieber in den Händen der von Gott bestellten rechtmäßigen Hirten, als der von Rom ernannten Miethlinge sehen? ohne den Unterschied von Nation, Lokalkenntniß, Erkenntlichkeit, Anhänglichkeit 2c. zwischen beiden zu berühren, so zeigt uns unser göttlicher Lehrmeister, der untrüglichste Menschenkenner in seinem Evangelio selbst deutlich an: Bonus Pastor animam suam dat pro ovibus suis, Mercenarius autem fugit, quia Mercenarius est, et non pertinet ad eum de ovibus. Laut dieser (alle fünf Jahre erhaltenen) römischen Fakultäten dispensirten die Bischöfe stets in Fällen wo die Parteien arm sind; und welches Kirchengesetz unterscheidet solche von Reichen? und was kann der Geist und der Zweck eines solchen Unterschiedes sein? daher war auch immer in denjenigen Fällen, wo der Recurs nach Rom zu beschwerlich war, diese Gewalt von den Bischöfen ausgeübet.

Dieses war der Zustand der Sachen bis auf die neuern Zeiten in welchen der unglückliche Abfall des Erzb. Gebhard Truchses Se. päbstl. Heiligkeit nöthigte, einen eigenen Nuntius nach Köln zu schicken. Seit dem fing man an, die Dispensationen bei ihm nachzusuchen, und da dieser Recurs die sonst äußerst beschwerliche Erhaltung der Dispensen sehr erleichterte, wendete sich jedermann mit Vorübergehung seines rechtmäßigen Oberhirten, an denselben. Es war aber eine nöthige Folge, daß, sowie die Gerichtsbarkeit der Nunzien in dem deutschen Reiche aufhörte, unser Vaterherz erwachen, und zugleich die Besorgniß in uns entstehen mußte, man möchte den um Hülfe und Erleichterung Rufenden die Dispensationserlangung zu sehr erschweren. Wir hielten Uns daher an dem alten Gebrauche, und der steten Gewohnheit mehrerer deutschen Bisthümer; an den Lehren der bewährtesten deutschen Kanonisten, mit welchen selbst die

gemeinen Rechte übereinstimmen, Wir berechneten die Grade der Verwandtschaft immer nach dem entferntern; in bedenklichen Fällen aber wandten Wir uns mehrmal an Se. Päbstl. Heiligkeit und ließen, ohne Belästigung der Parteien, durch Unsern Agenten das Nöthige besorgen. Und es war Uns eine der angenehmsten Pflichten, in Fällen, wo wir die Nothwendigkeit oder den Nutzen einsahen, den Parteien die so sehr gewünschte Dispens ohne große Kosten zu verschaffen. Se. Päbstliche Heiligkeit haben auch gegen diesen, das Beste der Religion, und das Heil Unserer Diözesanen allein bezielenden Weg nie das mindeste Misfallen geäußert, vielmehr uns mit aller ihrem liebevollen Charakter eigenen Bereitwilligkeit dabei väterlich unterstützt. Wie unvermuthet mußte Uns also der diese Ruhe störende Schritt des Erzbischofes von Damiat auffallen? welcher auf eine ganz unerhörte, in der Geschichte beispiellose Art, ohne vorgängige Aussage bei dem rechtmäßigen Oberhirten, ja geflissentlich in dem Augenblicke, da Uns ein anderes Hirtenamt von Unserer Erzdiözes entfernte, an die sämmtlichen Seelsorger Unserer Diözes gedruckte Befehle ergehen zu lassen sich erlaubte. Ohne die verschiedenen in dieser Druckschrift enthaltenen Allegata zu berichtigen; ohne von den ungeziemenden und frevelhaften, sich am Schlusse befindlichen Ausdrücken einige Meldung zu thun, so hätten wir jedoch gedachtem Titular-Erzbischofe in der Geschichte der christlichen Kirche sowohl, als in den geistlichen Rechten mehr Kenntniß zugetrauet, als daß er in einem fremden Kirchensprengel ohne Bewilligung des Ordinarii einige Gerichtsbarkeit auszuüben wagen sollte. Die öftern und mächtigen Beschwerden, so wider derlei an keinen Sitz gebundene Bischöfe, und ihre gefährlichen Eingriffe geführet würden, wie auch die von den Concilien dagegen genommenen Maßregeln, konnten ihm doch nicht unbekannt sein. Und wenn ihm auch irgend eine Macht zugestanden hätte, Unser Verfahren zu verbessern, so hätten wir doch billig von einem geistlichen Mitbruder jene von Christo selbst bestimmte stuffenweise Ermahnungsart erwarten sollen. Und er hätte daher die Abstellung dieses vermeintlichen Misbrauches der bischöfl. Gewalt nicht bei den untergeordneten Pfarrern, sondern bei den Bischöfen und deren nachgesetzten Vikariaten suchen müssen. Hat nun der Erzbischof von Damiat dieses wissentlich verabsäumet, so können wir nach der Art, wie er seine Schrift verbreitet hat, nicht anders schließen, als daß ihr Zweck gewesen sey, die untergebenen Seelsorger wider ihre rechtmäßigen Oberhirten aufzuwiegeln, das wechselseitig gegründete Vertrauen zu schwächen, und die hierarchische

Ordnung zu zerstören. Gott, dessen h. Geist stets über seine Kirche wachet, hat aber ein solches Werk, welches nur vom Geiste der Finsterniß und der Zwietracht entstehen konnte, nicht zur Erfüllung bringen lassen. Noch hören die Heerden die Stimme ihres rechtmäßigen Hirten; noch bestreben sich die Seelsorger, durch Zurückschickung dieser Schrift, ihre Vereinigung mit ihrem Bischofe, und durch denselben mit der allgemeinen Kirche und dessen Oberhaupte dem Papste, öffentlich an Tag zu legen. „Mit welcher inniger Rührung sehen Wir aus diesem Betragen Unsrer Geistlichkeit, wie sehr das wechselseitige Vertrauen und die daraus entstehende Einigkeit derselben mit ihrem Bischofe sich mehr und mehr befestige. Wir sehen die alte Kirchenzucht wieder aufleben, und mit ihr die blühenden Tage der ersten Kirche zurückkommen. Lasset uns dann Gott preisen und danken, lasset uns mitwirken, und das Unsrige beitragen, damit solche Wünsche in Erfüllung gehen mögen, der Eifer der Seelsorger verdoppele sich in diesen heil. Zeiten, in Belehrung ihrer Pfarrgenossen, hauptsächlich jener Unschuldigen, die sie zuerst dem Tische des Herrn zuführen, in Ausübung der Seelsorge-Pflichten und deren vorzüglichster, der Menschenliebe. Der tröstliche Gedanke stärke euch stets, daß Gott, der Belohner alles Guten, eure auch mindeste Thaten sehen, und den von ihm verheißenen Beistand seiner Kirche nie entziehen werde. Et portae inferi non praevalebunt adversus eam.

Gegeben Münster den 4. Febr. 1788.

T.

Hofraths-Reskript. 27. Febr. 1787.

Quod concernit papales in imperio nuntiaturas, in specie a papalibus nuntiaturis Monacensi et Coloniensi nuper factas Usurpationes et in archiepiscopalia jura invasiones.

I^mo^. Ponantur epistolae, quas elector Moguntinus, Trevirensis et Coloniensis sub praesentato 22^ma^ Februarii anni currentis ad suam caesaream Majestatem dederunt, ad acta.

2^do^. Rescribatur dominis electoribus Moguntino, Trevirensi et Colonensi, unicuique seorsum quod sua Caesarea Majestas ex datis ab ipsis dominis electoribus ad eandem epistolis summa cum displicentia intellexerit, quam inconveniente et indecente modo, commorans Coloniae pontificius nuntius Pacca litteras encyclicas pontificias, penitus praetereundo dominum electorem, ad subjectos illi ecclesiasticos ablegaverit, cujus tenor etiam ex

parte objectum, pure politicum contineat, per quod etiam in jura territorialia statuum imperii sine aucthoritate invadebatur. Quod proinde ratum haberet sua caesarea Majestas, quod dominus elector subjectis sibi parochis remissionem hujus encyclicae mandaverit; et sicut ipsa tanquam supremum imperii caput et summus ecclesiae germanicae protector in vim capitulationis electionis haec indecentia, atque has pontificiae sedis invasiones pati non posset; hinc sua caesarea Majestas hisce dictam encyclicam summo jure cassaret et supprimeret, etiam domino electori mandaret, ut universis sibi subditis ecclesiasticis hanc sequutam cassationem de verbo ad verbum per suos ministros aucthoritate Caesarea notificare, et quomodo hoc factum fuerit in termino duorum mensium notificare debeat.

3^{tio}. Rescribatur domino electori Palatino, quod suae caesareae Majestati a domino electore Coloniensi cum gravamine indicatum fuerit, qua ratione ille, qui Monachii commoratur pontificius nuntius Zollio adhuc nuperrime aliquam sibi non competentem jurisdictionem in ditionibus Juliacensi et Montensi sibi arrogare, atque hunc in finem praepositum Roberts Düsseldorpii tanquam suum delegatum constituere, eundemque speciali instructione munire ausus fuerit. Cum vero sua caesarea Majestas tanquam supremus Ecclesiae Germanicae advocatus pati non posset, ut sine ipsius consensu ejusmodi nupera et aliena jurisdictio in imperium teutonicum introducatur, tribunalia augeantur, simul vero, et sic etiam germani Archi- et Episcopi in suis ecclesiasticis juribus limitentur, sua caesarea Majestas domino electori mandaret, ut ipse pontificio nuntio Zollio, in suis Juliacensibus et Montensibus ditionibus nullam esse sinat jurisdictionem, praeposito Roberts executionem incompetentium ordinationum dicti nuntii prohibeat, et nisi in hoc iste paruerit, eum ad id urgeat sequestratione temporalium, et quomodo dominus elector hanc summam ordinationem exequutus fuerit, suae caesareae Majestati in termino duorum mensium indicare debeat. De Hoffmann.

U.

Schreiben des Erzbischofes von Köln an den Papst. — 2. April 1787.

Quas Sanctitas Vestra sub die 20ma Jan. ad me dare Literas dignabatur, summa qua decet, reverentia accepi. Ex illis non sine magno animi dolore ea, quae ab Archiepiscopo Damiatensi in Archidioecesi mea nuper acta, et a me ad Sanctitatem vestram delata sunt, omni ex parte a te, Ssme Pater comprobata intellexi. Hoc ab aequa Sanctitatis vestrae agendi ratione eo minus exspectabam, quo evidentiora et graviora sunt vulnera, quae per litteras ab Archiepiscopo Damiatensi Parochis meis insinuatas, universo ordini Hierarchico, Disciplinae ecclesiasticae, Jurisdictioni meae Archi- et Episcopali, nec non juri meo territoriali infligebantur. Tanta potius mea erga te, Ssme Pater, tamque filialis semper fuit reverentia ac devotio, ut aegro nonnisi animo ea, quae a Nuntio tuo acta fuere, Te sciente ac approbante facta fuisse, mihi persuaserim. Praeclarae etenim animi tui dotes, et notus omnibus veritatis ac justitiae amor, cujus luculenta toties argumenta dedisti, obstitit semper, quo minus crederem animum ad omne genus boni proclivem eo adduci potuisse, ut nulla mecum deliberatione habita, non exploratis prius meis rationibus, nec praevio paterno, si opus fuisset, monito, ad remedium convolares omnibus retro saeculis in Ecclesia inauditum. Si prius communicare mecum Sanctitati vestrae placuisset, filiali certe fiducia tot tantasque rationes exposuissem, quae Sanctitatis vestrae animum immotum non reliquissent.

Verum ejusmodi via, quamquam Ss. Canonibus omnino congrua, praeclusa mihi fuit; nec praeter iteratas querelas ad Sanctitatem vestram delatas, aliud superfuit medium, quo laesa Episcopalis authoritas, ac perturbata tot familiarum pax et tranquillitas restituerentur, quam ut Caesareae Majestatis qua supremi Ecclesiae Advocati praesidium enixius implorarem. Quid ab eodem in hac causa resolutum fuerit, adjunctum Senatus Imperii aulici conclusum docet. Ast ingenue fateor, non sine maximo moerore id factum fuisse, quod adversus communem fidelium Patrem, quem summo semper amore ac summa pietate veneror, ad ejusmodi media mihi recurrendum fuerit. Verum te ipsum, Ssme Pater, latere nequit, quo pacis

studio conservandae, omnimodo cum summa Sede concordiae intentus semper fuerim et quantas per Legatum meum Romae residentem fecerim propositiones Ss. Canonibus in omnibus conformes: sed sinistro fato evenisse doleo, quod Sanctitatis vestrae animum alienis jam praeoccupatum consiliis, ac precibus meis flecti nescium invenerim. Tantum enim abfuit, ut, quod exspectabam, conatus meos secundares, quin potius creverit gravaminum materia, multiplicata fuere in Germania Ecclesiastica Tribunalia, constituti inferioris ordinis Clerici, qui suis invigilarent Episcopis; et ipsa Episcoporum potestas et facultas apud ipsos inferiores animarum Pastores in dubium ab Archiepiscopo Damiatensi vocata; ac hi, ne Praesulis sui mandatis obtemperarent, disertis verbis publice typis mandatis moniti fuere. Si officio Archi- et Episcopali hujusque pro viribus a me satisfactum, nihilque intermissum fuit, quod rectum Ecclesiarum mihi commissarum regimen exposcebat, urgentes illas caussas subintrare non video, quibus Sanctitati vestrae vi Primatus a Deo instituti jus competit, pro conservanda Religionis unitate et puritate, extraordinarios mittendi Legatos ad Ecclesias, ubi religionis necessitas id postulaverit; si hoc, ut confido, non existit, multo minus me obligatum censeo, ut Nuntio jurisdictione et facultatibus instructo, in grave potestatis meae ordinariae praejudicium, locum cedam, quem Christus, ut ibi vigilem, ut ibi laborem, mihi commisit. Hanc ob rem Sanctitas vestra aequum agnoscere dignabitur desiderium, quo ab Archiepiscopo Damiatensi in Archidioecesin meam ingredienti exigendum esse duxi, ne ullum ibi jurisdictionis actum in conformitate Rescripti Caesarei de dato 12^{ma} Octobris, anni 1785, in Imperio emanati, exerceret: et cum id scriptis spondere nollet, illum in qualitate Nuntii vi muneris mei Archiepiscopalis et jure territoriali acceptare non potui. Quam gravia potius damna juribus illis inferre machinabatur, actus ille probavit, quo jus dispensandi essentialem illam Episcopalis auctoritatis partem, in dubium revocare eique contradicere ausus est. Cum tamen Sanctitati vestrae plusquam notum sit, a Jesu Christo Religionis nostrae authore potestatem ligandi et solvendi, quam D. Petro promisit et tradidit, reliquis etiam Apostolis integram communicatam fuisse; adeo, ut jus illud solvendi et dispensandi inter essentialia Episcoporum jura divinitus data contineatur, in omnes Apostolorum successores transeat, iisque indivulse cohaereat, neque

ulla ratione imminui, multo minus alienari possit. Ex historia quoque Ecclesiae Tibi palam est, ac perspicuum, Ssme Pater, nullo Conciliorum oecumenicorum Canone Sanctitati vestrae soli, Archi- et Episcopis reliquis exclusis, jus dispensandi in impedimentis matrimonii privative reservatum esse. Haec omnia tam manifesta sunt, ut dubium nullum supersit, quominus ea, quae hucusque a nobis acta sunt, sis approbaturus, si modo rem penitus examinare digneris. Non enim personarum illarum multitudo, quae sub pio praetexu variis artibus sibi victum parant, sed mutua charitas, mutua fiducia sacram tuentur in Ecclesia hierarchiam; non multiplicatae instantiae, et aucti in Ecclesiasticis judiciis sumptus administrandae inserviunt justitiae; sed solers cura ac sollicitudo, ne judices ordinarii muneri suo desint; non privilegiorum auctus numerus, sed filialis inferiorum erga Praesides fiducia, ac immediata erga eosdem subjectio, ministros Religionis, ut officio sancte satisfaciant, impellet. Hisce invigila, Beatissime Pater, hisce intende, ac universam Ecclesiam doce, quod praeclarae animi tui dotes adimplendis illis Te parem reddunt, quae tot viri sanctitatis gloria insignes tot frustra saeculis desiderarunt; probes, evanuisse illa tempora, quae querelis locum dedere, probes, Ecclesiae praeesse pastorem, qui, suggestionibus, privatorum non attentis, nil aliud prae oculis habet, quam bonum totius Ecclesiae ac salutem animarum. Ecclesia tranquillitatem diu desideratam in gratis perpetuo Tibi referet, Tuique memoriam pia semper mente, ac devoto cultu recolet. A me vero nulla unquam intermittetur occasio, qua profundissimam meam Sanctitati vestrae devotionem contestari, ac demonstrare possim, me jurium Sanctitati vestrae seu Capiti supremo Ecclesiae competentium non derogatorem sed propugnatorem esse acerrimum atque sub hoc continuo obsequendi studio a Sanctitate vestra Benedictionem Apostolicam rogo. —

V.

Moguntiae, prima die Dec. 1788.

In magna illa, quae hodie fervet in Germania, circa nuntiorum apostol. potestatem, juraque tam metropolitica quam episcopalia tuenda, contentione, mearum partium esse duxi, sincero communis boni studio, justissima laborantis ecclesiae germanicae desideria sanctitati suae ea, qua par est observantia, iterato, et quidem nunc sine medio, exponere; ut sanctitati suae totique orbi christiano testatum sit, fixum mihi ratumque esse, a trita patrum nostrorum via non recedere, aut quidquam praetermittere, quod vel ab observantissimis et devotissimis fratribus postulari possit.

Meminerit igitur Sanctitas sua, quantos in ecclesia Germanica motus, primus de novo nuntio Monachium destinando rumor excitarit, quid non egerint Archiepiscopi et aliqui episcopi germanici propositis Romae gravissimis rationibus reverentia et energia plenis, queis quidem jus primatui annexum, legatos ubi ecclesiae salus id exigit, mittendi haud infitiabantur, sed eosdem jurisdictione ordinaria stabili muniri posse negabant.

Haerebit etiam adhuc memoriae, quomodo augustissimus Imperator Josephus II. ceu supremus ecclesiae advocatus sese nuntiis dicta jurisdictione praeditis speciatim illi recens monachium destinando opposuerit, quid per eminentissimum Cardinalem ab Herzan suum Romae plenissima cum potestate oratorem sanctitati suae proponendum curavit.

Verum quod inexpectatum erat, maxime his omnibus posthabitis comparuit monachii Nuntius, qui mox coepit amplissimam potestatem in praejudicium episcopatus germ. expromere, tribunal eccl. erigere, dispensationes et indulgentias elargiri, subdelegatos pro Palatinatu inferiori, ducatibus Julio et Montium, instituere eosque variis facultatibus instruere: accessit ad querelarum cumulum, quod novus nuntius Coloniae Agrippinae inaudito exemplo per literas encyclicas typis vulgatas in archi- & dioecesibus moguntina, trevirensi, coloniensi et wormatiensi omnes dispensationes in impedimentis matrim. autoritate ordinaria concessas, nullas ac irritas, nuptias incestas, sobolesque quocunque legitimitatos jure destitutos esse declaravit; quae

quidem declaratio suapte natura originariae episcoporum potestati adversa, simulque contra hierarchiae sacrorumque canonum ordinem promulgata, cum manifeste ad perturbandam animorum quietem, ad obrumpendam necessariam in dioecesanis erga ordinarios suos pastores fiduciam, ad scissionem et scandalum in tot ecclesiis parienda tenderet, mirum non est, ingemuisse ad factum hoc illegitimum praesules ecclesiarum, atque summa, qua poterant, celeritate opportuna malo remedia adhibuisse. Delatus quoque fuit illico iste potestatis hierarchicae in Nuntiis abusus ad augustissimum caput imperii Imperatorem nostrum, qui ad normam constitutionis, capitaliumque S. imperii legum per senatum imperii aulicum die 27. Febr. 1787 haec omnia nuntiorum attentata tolli et aboleri fecit. Equidem intercessit apud S. caesaream majestatem seren. elector Palatinus & demonstrare contendit, legibus imperii non tantum non prohiberi nuntiorum in imperio jurisdictionem, sed eam potius stabiliri; saltem leges esse dubias, quarum authentica interpretatio supremae imperatoris et statuum sub auspiciis caesareis congregatorum potestati competeret.

Placuit hoc excelsissimo imperii capiti et lubentissime annuebant quattuor archiepiscopi, bonitati causae et justitiae atque aequitati suorum imperii constatuum confisi. Tota res jam per aulae caesareae decretum ad comitia generalia perlata, et per dictaturam publicam omnibus imperii ordinibus fuit intimata. Nunc superest nihil, quam ut super objectis hujus decreti aulici juxta formam ac consuetudinem tractandi negotia in comitiis agatur ac statuatur, sicque pro intellectu legum, quae putantur dubiae, novum reddatur conclusum imperii, ab augustissimo imperatore, qui jam antecedenter voluntatem suam desuper declaravit, sine dubio rati habendum. Exspectandum omnino est, ut istud conclusum innumeris, quae contra stabilem nuntiorum jurisdictionem militant, tam sacri quam profani ordinis momentis non sit defuturum. Quis enim est inter Catholicos, quem fugiat amplius capitalis de regimine hierarchico doctrina antiquissimae et invictae traditioni subnixa, ac omnibus doctoribus in Germania et aliis regnis catholicis probata, episcopos successisse in locum Apostolorum, omnem auctoritatem necessariam ad bene regendum populum christianum a Christo ad apostolos, et ab his ad episcopos transiisse. Apostolis successimus, jam legitur in synodo carthaginiensi saeculo tertio

habita, eadem potestate ecclesiam gubernantes. Singulis pastoribus, rescripsit S. Cyprianus ad Romanum pontificem Cornelium, portio gregis est adscripta, quam unusquisque ac gubernet, rationem sui actus domino redditurus. Si enim unicuique episcopo jurisdictio non servatur, bene jam advertit sanctitate aeque ac doctrina conspicuus sanctus pontifex Gregorius Magnus, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus ordo custodiri debet, ordo confundatur. Ipsis regibus et principibus, probe agnoscentibus, ecclesiam et imperium per bona episcoporum officia, propriaeque potestatis exercitium valde lucrari, admodum cordi erat, jura illorum tueri, singularibusque edictis communire. Carolus Magnus publice edixit, episcopos nutu dei gubernare ecclesias; ipse papa Hadrianus obtulit Carolo Magno codicem canonum, quem inter alias nationes et ecclesias etiam nostra germanica magno consensu complexa, in usum deduxit, atque ab eo jam tempore pro basi et fundamento habuit. Canones in hoc codice volunt, ut omnium negotiorum ecclesiasticorum curam episcopus habeat et ea velut deo contemplante dispenset. A Ludovico I. et Lothario, aliisque in variis episcoporum conventibus postea specialiter evulgatis nominentur vicarii Christi, clavigeri regni coelorum, quibus a Christo collata sit facultas ligandi et solvendi. Sin ergo episcopi a Christo domino nostro immediate instituti, ab illo potestatem suam trahant, nutu dei ecclesias suas gubernent, ab illa potestate quacunque circumscribi, limitari, ac impediri nequeunt. Eadem sensa germanicae ecclesiae sub carolingicis imperatoribus prodita durarunt deinceps post separationem a Gallia sub principibus germanicis etiam in ipsis medii aevi tenebris, quamvis per Isidori decretales sensim introductas (quorum falsitas ab omnibus sanctae disciplinae ecclesiasticae investigatoribus hodie agnita et recepta est) vetus regiminis ecclesiastici forma mirum in modum fuerit corrupta.

Illustre reliquit exemplum archiepiscopus et elector moguntinus Willigisius in pervulgata controversia de jurisdictione in abbatiam gandersheimensem, plane non recipiens legatum ideo missum. Etiam privati et probi homines uti S. Bernardus ad Eugenium III. querebantur contra tam apertas violationes jurisdictionis episcopalis, exemptiones, arbitrarias missiones legatorum, receptiones appellationum omisso medio etc., quae ex stabilita falsisque decretalibus innixa universali et concurrente

romanorum pontificum jurisdictione in totam ecclesiam oriebantur. Nihilominus illae decretales de die in diem magis invalescebant, id quod ansam dedit, ut tum, et tempore segniori etiam de remediis auctoritate publica ferendis cogitaretur. Inde nati sunt recessus imperii, moguntinus de anno 1238 sub Friderico II. alius sub Rudolpho I. 1281 alius sub Alberto I. 1303, in quibus severe praecipitur, ut in rebus ecclesiasticis obediatur mandato archiepiscoporum, episcoporum et archipresbyterorum secundum canones, et qui aliter egerit, habeatur pro infideli, licet nunquam episcopi et principes mentis fuerint, primo pastori supremam curam et inspectionem in jure divino fundatam, jurisdictionemque propterea variis in circumstantiis admodum necessariam ac connexam in dubium revocare. Eadem gravamina, quae ex confictis his decretalibus in ecclesiam et nationem germanicam redundarunt, praecipue in conciliis constantiensi & basileensi de novo trutinae subjiciebantur, novaque remedia pro ordine et pace restituenda tentabantur. Quamvis natio germanica tum quoad personam pontificis ad interim neutram partem fuerit amplexa, decreta tamen conciliorum ad reformationem tam diu optatam maxime idonea probavit, et in celeberrimo conventu moguntino anno 1439 solemniter acceptavit. Et haec ipsa decreta Eugenius IV. seu S. pontifex ab omnibus postea agnitus publico pacto solennique bulla „ad tranquillitatem" firmavit, ejusque successor Nicolaus V. in noto illo concordato Aschaffenburgensi aliisque bullis corroboravit, et indubie praecipuam concordatorum nationis germanicae cum sede apostolica partem conficiunt. Promittit etiam Imperator in sua capitulatione caesarea art. XIV. §. 1 & 3, se apud sedem romanam officia sua interpositurum, ut ab ea haec concordata principum pactaque inter sedem apostolicam et nationem germanicam inita observentur; jam vero inter illa maxime notatu dignum est illud decretum Sess. XXXI. de causis et appellationibus, ubi ad servandam ordinariis judicibus jurisdictionem propriam et restituendum hierarchici regiminis ordinem statutum, ut quaecunque causae exceptis solis majoribus primum deferantur ad episcopum, dein ad superiorem immediatum, nequaquam omisso medio, demum quidem ad romanam sedem, non tamen ut Romae, sed in provinciis ubi causae ortae sunt viris idoneis jurium ac consuetudinum peritis committantur, et ab iis plene finiantur. Sic arrogatae nuntiorum

jurisdictioni, qui omnes causas in quacunque instantia hactenus sine ullo jure admittebant, finis imponebatur. Etiam tridentinum, quoad potissima et plurima capita in comitiis augustanis 1566 ab ecclesia germanica receptum Sess. 24. c. 20 de ref. legatis, nuntiis aliisque praecepit, ne quarumcunque facultatum vigore episcopos in causis propriis impedire, jurisdictionem iis praeripere, aut aliquo modo turbare praesumant; et ne causas ad jurisdictionem contentiosam spectantes solum modo comprehendere videatur, distincte ait: causae omnes quaecunque quomodolibet ad forum ecclesiasticum pertinentes. Scopus igitur fuit, priscum hierarchici regiminis ordinem undequoque per legatos et nuntios turbatum restituere. His non obstantibus eadem gravamina, ante et post concilia basiliense et tridentinum permanserunt et nationi germanicae perdurantem imposuerunt necessitatem, in publicis comitiis Norimbergae, Augustae Vindelicorum, Wormatiae et alibi habitis constantes ac repetitas quaerelas movere, quas inter et illud notabatur, quod legati romani in Germaniam mitterentur, qui in secundo et tertio consanguinitatis gradu et alias dispensationes elargirentur etc. Adhuc in comitiis 1719 integra natio speciale ordinum imperii votum ea de re ad imperatorem dirigendum promisit, quod quidem hactenus nondum comparuit, sed tamen collegium electorale, quod anno 1764 ad eligendum Josephum II. romanorum regem erat Francofurti congregatum, hanc imperii ordinum consultationem ab imperatore urgeri gravissimis litteris petiit, et id quidem monente et rem plurimum movente eo ipso serenissimo electore palatino, qui modo miranda metamorphosi contra concordata principum in istis litteris tam singulariter commendata novum nuntium Monachii introductum, facultates cum tanto episcoporum et metropolitarum praejudicio exercentem, veteresque querelas novis cumulantem totis viribus suis protegendum suscipit. Momentosae istae literae unanimi electorum tum catholicorum quam protestantium calculo sunt probatae et exaratae. Et quid status protestantici alias de legatis et nuntiis senserint, sanctitati suae aliunde jam constabit, cum illos jam anno 1598 seu autores omnis dissidentiae ex imperio eliminari petierunt et 1613 speciatim institerint, ut illis omnes facultates praecipue dispensandi in gradibus prohibitis adimerentur. Dum protestantes cum Caesare et catholicis statibus in solenni illa pacificatione Osnabruggae inita, nunc lege fundamentali imperii de jurisdictione ecclesiastica vel suspen-

denda vel retinenda agerent, unice fuit sermo de jure dioecesano et de jurisdictione episcoporum, nemine unquam cogitante de alia extranea concurrente, quae cum indigena exerceri vel nuntiis posset delegari.

Ecce beatissime pater! haec fuerunt sensa olim statuum imperii tam catholicorum quam protestantium; eadem persistunt adhuc hodie, inde facile dimetiri licet, qualem sortem nuntii cum jurisdictione ordinaria et stabili, si in comitiis propositio circa illos fiat, sint habituri. Equidem non ignoro illas rationes, quae seren. Electorem palatinum, ut nuntium cum facultatibus sibi exorabat, et sanctitatem suam, ut istius precibus annueret, commovebant. Satis patent ex brevi ad nunc pie defunctum episcopum frisingensem Ludovicum transmisso, et ex repraesentatione electoris palatini ad caesaream Majestatem eum in finem facta.

Dicitur ibidem romanum Pontificem posse vi primatus a deo constituti, uti tempora postulare videntur, mittere suos nuntios, eosque debere agnosci. Et id quidem verissimum est, si sermo sit de nuntiis ad eas causas missis, quae proxime ad finem et munus instituti primatus spectant, quaeque a sua Sanctitate immediate exerceri non possunt, sed locali missione indigent. Cum 1594 protestantes ordines graviter quererentur apud caesarem de nuntiis, quod jurisdictionem ecclesiasticam in pace religiosa suspensam resuscitarent, alios excommunicarent, et praeclarum et dignum sua religione responsum dedere catholici, scilicet: „Postquam ordines catholici hactenus obsequiose agnoverint et adhuc agnoscant caput visibile suae ecclesiae, aequum est, ut illud decenti veneratione et honore prosequantur, atque in iis omnibus, quae unitatem doctrinae et cavendum schisma pertinent, debita praestetur obedientia, quem in finem subin in imperium mittuntur ecclesiastici legati et nuntii, non alia quam inspectionis causa, ut in ecclesia catholica indivulsa unitas et ordo antiquitus observatus suo in vigore maneat extra quam etiam nil habent administrationis, aut ullus catholicorum illis quidquam in praejudicium aliorum statuum tribuere cogitat.“

In his circumstantiis extraordinariis, quas autem non scivimus, quasque etiam Superi longe ab archi- et episcopatibus Germaniae avertant, adhuc hodie Sanctitas sua potest ac debet nuntios facultatibus extraordinariis munitos ablegare, qui ad

tempus, quousque periculum existit, gregem verbo et exemplo pascant. De legatis in ejusmodi circumstantiis sine jurisdictione stabili vel ordinaria missis juramenta episcoporum et concordata nationis germanicae, in quibus eorum autoritatis mentio fit, unice intelligenda veniunt.

Provocatur quoque ad novissimum imperii recessum de anno 1654 ejusque §. 164 et ad novissimam capitulationem caesaream ejusque §. 4 & 5, quibus nempe solummodo tolleretur abusus nuntiorum, quo isti sibi etiam jurisdictionem in causis civilibus attribuissent; ex eo praetensa fit inductio, quod hoc ipso usus potestatis in causis mere ecclesiasticis probatus fuisset. Ast illam sequelam nullo fundamento niti, nemo est, qui non videat; nemo enim est, qui ex eo, dum unus solummodo tollitur abusus, arguere possit, alium probari velle; praesertim si de eo nullus fuit sermo, nulla loquendi occasio, id quod hoc loco ita esse, docet historia imperii: habent nimirum in archidioecesi et dioecesibus coloniensi, leodiensi, monasteriensi, paderbornensi officiales ex observantia et concessione archi- et episcoporum, qua principum, concurrentem jurisdictionem etiam in causis civilibus cum judicibus saecularibus; nuntii colonienses etiam in his provocationes ad se factas receperunt. Id indigne tulit collegium camerae imperialis, cujus jurisdictio molitionibus violabatur. Igitur post varios motus et querelas demum anno 1654 effecit, ut ille §. ad salvandam jurisdictionem in civilibus relato imperii recessui insereretur, atque ut eo tutius usque nunc procederet, omnem operam adhibuit, ut et haec ordinatio et inhibitio in omnes capitulationes caesareas redigeretur. Jurisdictio in causis et negotiis ecclesiasticis cameram imperialem nullatenus tangebat, hinc et nullum sermonem de ea faciebat, alias et electores, imperii capitulationis caesareae autores, si isti §§. 4 & 5 jurisdictioni nuntiorum in ecclesiasticis a longe patrocinari voluissent, sibimet ipsis, postquam praecedentibus paragraphis exactam observantiam concordatorum principum, proin et decretorum basiliensium stabiliverant, manifeste contradixissent, id quod solummodo opinari nefas foret.

Superest adhuc possessio, qua jurisdictionem nuntiorum suffultam esse arbitrantur; ille qui talem se gerit Monachii, nullam unquam habuit, nec proinde pro nunc habere potest. Quoad istum Coloniae Agrippinae, sunt dioeceses, in quibus nunquam aperte jurisdictionem ullam, sunt aliae, in quibus illam

precario et ad nutum revocabiliter exercuit. Dein illa possessio et praescriptio est ex omni parte vitiosa, cum ex spuriis decretalibus exorta institutioni divinae, fundamentalibus ecclesiae germanicae et imperii legibus, nationis germanicae concordatis, immo capitulationibus caesareis e diametro adversetur, nunquam fuit quieta, sed perpetuis nationis germ. querelis in multis variisque comitiis ac conventibus usque in currens saeculum contradicta; proin nunquam potuit legitimum juris effectum sortiri. — Haec sunt, beatissime Pater, potissima momenta, ex quibus sum convictus, nullum Sanctitati suae jus subesse extra casus ad munus primatiae proxime spectantes, qui ex natura sua Romae immediate exerceri nequeunt, nuntios stabili et concurrente cum episcopis vel metropolitis jurisdictione instructos, mittendi in Germaniam quaeque me impulserunt, ut ad jura muneris archi- et episcopalis servanda et recuperanda solicite in id incubuerim, ut nuntiis in Germania quodcunqe exercitium jurisdictionis interdiceretur. Dubitare non licet, majorem ordinum ac statuum imperii partem futurae propositioni de abolenda stabili nuntiorum jurisdictione esse adstipulaturam, praesertim cum jam de mente supremi imperii capitis ex pluribus ejusdem rescriptis diserte satis constet; ex hoc certe secuturo consensu caesaris et statuum imperii nova sanctio imperii emerget, quae libertatem ecclesiae et nationis germanicae contra jurisdictionem nuntiorum plena tandem efficacia vindicabit.

Via in comitiis ratisbonnensibus per propositionem circa nuntios semel aperta, tota natio et praesertim status ecclesiastici officii sui esse judicabunt, et caetera jam antiqua gravamina v. g. de annatis, taxa pro pallio, reservationibus, diversis indultis etc. ipsumque concordatum aschaffenburgense tanquam primarium gravamen vel simul vel successive pro medela ac levamine in medium proferre. Desiderabunt, ut concordatum modo memoratum nationi omnino molestum et ob causas sublimiores ad tempus tantummodo initum jam cesset, et ecclesia germanica in pristinum statum restituatur. Haec cum ita a me sincere exposita sint, profundissimae sanctitatis suae penetrationi, et paternae prudentiae relinquere cogor, an non alia ratione magis amica, sedi apostolicae magis honorifica, et offensioni minus obnoxia, scilicet motu proprio facultates nuntiorum revocare, et quoad caetera gravamina a natione toties jam proposita et repetita, compositionem

amicabilem cum supremo capite et statibus imperii, qui totum corpus efficiunt, tentare et ad illam perficiendam manus serias praebere dignari velit. Hoc animitus exopto et enixe spero, cum aeque honorem et dignitatem primae sedis, quam demississime veneror, ac primigenera nostra jura, libertatesque ecclesiae germanicae curis numerem, qui cum omni etc.

W.

Ausschreiben der Mainzer Synode vom 18. Juli 1789.

Nos, Fridericus Carolus Josephus, Dei gratia s. Sedis Moguntinae Archiepiscopus, S. R. J. per Germaniam Archicancellarius ac Princeps Elector, Episcopus et Princeps Wormatiensis etc. etc. Universis et singulis Venerabilibus et Honorabilibus, Devotis ac Nobis sincere dilectis Abbatibus, Praepositis, Decanis, Custodibus, Scholasticis, Cantoribus et Praelatis quibuscunque, nec non Archidiaconis, Archipresbyteris, Canonicis, Decanis, Definitoribus et Camerariis Sedium ruralium, aliisque Pastoribus et Ecclesiarum Rectoribus, Archiepiscopalis Seminarii aliorumque institutorum ecclesiasticorum et Monasteriorum Superioribus, Prioribus et Guardianis, Monasteriorum Monialium Praepositis, nec non omnibus Primissariis, cunctisque in cura animarum Cooperantibus Salutem in Domino sempiternam!

Regiminis ecclesiastici et vigilantiae episcopalis praecipua haec sunt capita, ut a Jesu Christo per Apostolos suos tradita mysteriorum morumque dogmata illibata semper conserventur, ut qui sunt fundamentales eccles. disciplinae Canones, immobiles omni aevo persistant, ut pro christiani gregis secundum temporum vicissitudinem necessitatibus aliae leges aut antiquae temperentur, aut novae condantur. Hanc fuisse solicitudinem laudatissimorum ecclesiae Praesulum per quaevis tempora, docet historia; haec praesertim in venerandis Episcoporum et particularibus Conciliis Nostrae etiam Dioeceseos atque Provinciae observata fuisse singulari cum laetitia cernimus. Nec sine mandato et auctoritate manifesta Salvatoris nostri Jesu Christi hanc normam sequitur ecclesia. Jussit nempe ascensurus ad Patrem Dei Filius Apostolos suos, ut docerent omnes gentes servare omnia, quaecunque ipsis mandavit: et inviolabilem esse doctrinam legesque suas hisce ostendit; quin nequidem jota

unum aut apicem, unum de morum regulis perire voluit: idem tamen sapientissimus novae legis conditor exemplo suo commonstravit, in tradendis statuendisque praescriptis eo respiciendum esse, quid discipuli modo portare possint. Consona sunt huic Christi instituto praeclara gentium Doctoris verba et facta. O Timothee! ait ille, depositum custodi, devitans profanas vocum novitates et oppositiones falsi nominis scientiae, quam quidam promittentes circa fidem exciderunt. Eidemque dilecto suo discipulo praecipit: Formam habe sanorum verborum, quae a me audisti in fide et dilectione in Christo: bonum depositum custodi per Spiritum Sanctum, qui habitat in nobis! Quibus verbis religionis substantiam quoad dogmata legesque inconcussam docet. At enim, quamvis in celeberrimo concilio Hierosolymitano circumcisionis necessitatem seu onus superfluum rejectum esse, interdictum autem idolothytorum, sanguinis et suffocati usum, Paulus eidem concilio praesens optime nosset, circumcidendum tamen propter Judaeos Timotheum judicavit, et legem illam de immolatis simulacrorum crude urgeri noluit, Corinthios monens, omne quod in macello venit, manducare. Quae ipsa lex, neophytis christianis prudentissimo data consilio, ad removenda potissima obstacula unionis inter Judaeos et gentes, ad delendas omnes paganismi reliquias omnemque memoriam, posteris temporibus ex ecclesia non certe sine divini Spiritus placito evanuit. Ex quibus apparet, esse religionem nostram, quia divina est, in doctrinis suis, in legibus fundamentalibus immutabilem, quod est divinitatis proprium, disciplinam autem ecclesiae, quod hominum est, mutationi obnoxiam. Iuvat hac de re adducere celebratissimi Vincentii Lirinensis verba; qui, cum ipse sibi eam movisset quaestionem: „Nullusne ergo in ecclesia Christi profectus habebitur? ait: Habeatur plane, et maximus — Crescat oportet, et multum vehementerque proficiat tam singulorum quam omnium, tam unius hominis quam totius ecclesiae, aetatum ac saeculorum gradibus intelligentia, scientia, sapientia, sed in suo duntaxet genere: in eodem scilicet dogmate, eodem sensu, eademque sententia: Fas est etenim, ut prisca illa coelestis philosophiae dogmata processu temporis excurentur, limentur, poliantur: sed nefas est, ut commutentur, nefas, ut detruncentur, aut mutilentur. Accipiant licet evidentiam, lucem, distinctionem, sed retineant necesse est plenitudinem, integritatem, proprietatem. Nam si semel admissa

fuerit haec impiae fraudis licentia, horreo dicere, quantum exscindendae et abolendae religionis periculum consequatur: abdicata enim qualibet parte catholici dogmatis, alia quoque, atque item alia, ac deinceps alia et alia jam quasi ex more et licito abdicabuntur. Porro autem singillatim partibus repudiatis, quid aliud ad extremum sequitur, nisi ut totum pariter repudietur? Sed e contra, si novitia veteribus, extranea domesticis, et profana sacratis admisceri coeperint, proserpat hic mos in universum necesse est, ut nihil posthac apud ecclesiam remaneat intactum, nihil inlibatum, nihil integrum, nihil immaculatum.“ Verumtamen idem ipse in accurata hac sua tractatione de fidei regula, quam in veterum magistrorum concordantibus sibimet sententiis, in universitate, antiquitate, consensione collocat, paulo post ait: „Antiqua tamen sanctorum Patrum consensio non in omnibus divinae legis quaestiunculis, sed solum, certe praecipue in fidei regula nobis magno studio et investiganda est et sequenda.“ Quibus videlicet ostendit, quantum ad doctrinas divinas, legesque substantiales, positos esse a Patribus terminos antiquos, quos transgredi fas non est: quod alia disciplinam spectantia esse sapienti libertati, prudentique arbitrio in ecclesia locum.

Cardinalia igitur sunt tria haec puncta, quae normam fidei fidelium, quae codicem gubernationis ecclesiasticae conficiunt. Primum quidem dogmatum theoreticorum et practicorum firmitas, novaque identidem illustratio, tum legum quoque ecclesiasticarum, cum dogmatibus connexarum, stabilis custodia; denique aliarum legum varietas attemperata necessitati utilitatique dominici gregis. Illa servitutem Deo debitam, ista obsequium ecclesiae praestandum, haec libertatem filiorum Dei complectuntur: „omnia haec faciunt ex una parte, ut non decipiamur per philosophiam et inanem fallaciam secundum traditionem hominum, secundum elementa mundi et non secundum Christum,“ ut non pro more multorum hujus seculi religionem et ecclesiam a Christo institutam negligamus, disciplinamque Patris et legem matris non dimittamus, faciunt et ex altera parte, ut nobis nostraeque religioni non necessarium sit, lucem fugere, atque eam philosophiam formidare, quae digna hoc pulchro nomine, non autem inanis est fallacia evanescens in suis cogitationibus, et obscurato insipientique corde laborans.

Magno sane in hunc finem catholicae fidei incremento fuit

semper, secundum verba et exempla Christi ejusque Apostoli, ecclesiae mos, ut Concilia cogerentur, Patres congregati communi studio sacras Scripturas scrutarentur, traditionis divinae atque ecclesiasticae monumenta exquirerent, gregum suorum statum expenderent, atque deinceps, quae fidei, quae reformationi pastorum et ovium, quae saluti populorum congrua essent, constituerent; firmissima semper fidei regula, firmissimo Canonum fundamento; variatis autem pro temporum varietate iis, quae legum disciplinarium obligationes, quae normam Sacramentorum administrandorum, quae formam divini cultus externi, quae judiciorum exercendorum poenarum inferendarum rationem et regulas diversis hominum statibus praescriptas concernunt. Cujus rei exempla habemus Conciliorum tam generalium quam particularium innumera, quae persequi nimis longum foret; habemus et nos domestica conciliorum Dioeceseos Nostrae exempla. Praedecessorum nempe nostrorum complures, Bonifacius, Rinculphus, Rabanus, Hatto, Willigisius, Aribo, Sigfridus, Wernerus, Conradus, Petrus, Theodoricus, Sebastianus aliique, quorum memoria in aeterna benedictione sit, multas tum pro necessitate tum pro bono ecclesiae suae congregavere Synodos, quibus nos decet pro suis laboribus, consiliis, decretis, pro testimoniis fidei suae, pro solicitudine sua pastorali, grates quas possumus rependere maximas.

Quam praeclara enim sunt, Fratres Dilectissimi! quae prisca illa Concilia nobis exhibent monumenta, in quibus primum fides nostra eadem semper nobis perhibetur, ut per ea ascendendo, veluti legendo speciosi fluminis littora, ad cathedram Petri, cujus specialem filiam esse ecclesiam Nostram cum gaudio et reverentia profitemur, indeque ad fontem ipsum apostolicum perveniamus. Singillatim hic silentio praeterire non possumus, quanto animus noster perfundatur solatio, dum praeclarissima ultimi Concilii provincialis Moguntini anno 1549 celebrati documenta pervolvimus, ubi tam clare, tam distincte ac solide exposita est fides catholica, ut velut egregium hujus compendium haberi possit, ipsique oecumenicae Tridentinae Synodo, cui consonant universa, in nonnullis etiam praelusisse videatur. Nec minori studio custodiendas et identidem inculcandas judicarunt hae Synodi canonicas venerandae antiquitatis sanctiones, quibus praesertim continetur ecclesiae corpus, quibus haec ubique locorum seu fundamentalibus utitur.

Quam immota autem horum Conciliorum fuerat constantia circa dogmata et canonica instituta universae ecclesiae; tanta elucet ex illis prudentia, quantum ad disciplinae capita, aliis temporum hominumque rationibus alia suadentibus. Sic in numeroso illo 30 episcoporum et 25 abbatum Concilio Moguntino anni 813 baptismi extra necessitatem conferendi tempus adhucdum Paschatis et Pentecostes festis annexum erat: alius erat dierum Deo dicatorum numerus, alia jejuniorum ratio, quae omnia subsequenti tempore variata esse deprehendimus. Sic in notabili sub Aribone habita Synodo anno 1022 et de abstinentia, et de matrimonii ineundi tempore, et de Missarum numero statuta sunt, quae aetas posterior immutanda censuit, quin et, quod idem Concilium notissimo Canone praeclare statuit, ut nemo sine licentia Ordinarii sui ad obtinendam peccatorum suorum veniam Romam adeat, hoc subsequens Concilium Frideslariense anni 1246 ita moderabatur, ut pauca quaedam graviora crimina Sedi Apostolicae reservarentur.

Evolvite ipsimet, quae a primis nascentis ecclesiae Moguntinae incunabulis usque ad recentiora tempora habita fuerunt concilia, et quam sapienter prudenterque varia, quoad leges exteriorem disciplinam spectantes, quoad administrationem Mysteriorum, quantum ad Ecclesias, Personas, Bona ecclesiastica aliaque hujus generis saeculorum necessitatibus accommodata fuerint, facili negotio cognoscetis.

Dolendum sane, quod varii Praedecessorum Nostrorum, qui turbulentis illis ecclesiae catholicae temporibus Sanctae huic Sedi praefuerunt, aevi sui calamitatibus, bellorum tumultibus, negotiorum mole, vitae etiam brevitate, aliisque causis impediti, convocare et congregare Synodos, quod certe illi vehementer optarunt, non potuerint.

Fratres Dilectissimi! Ex quo nullis Nostris meritis, sed divina disponente Providentia ecclesiae Moguntinae regimen suscepimus, omne id, quod saluti Dioeceseos Nostrae proficuum judicabamus, singulari Nobis curae fuit: quapropter ultra quotidianam solicitudinem pastoralem ecclesiae nostrae statum a plurimis jam annis magno studio perlustravimus ac penitus inspeximus.

Propositum nunc est Nobis, supremam operi manum admovere, Antecessores Nostros, quorum supra meminimus, imitari, et Deo volente vitamque Nobis eousque largiente, tempore

commodo, vobis adhuc designando, Dioeceseos Nostrae Synodum convocare, cujus consilii Nostri eadem Nobis est, Vobisque pariter esse debet ratio, quae fuit Patrum nostrorum in pace quiescentium, scilicet, ut primo quidem et nos fidei nostrae testimonium posteris nostris relinquamus, qui exinde perspicient, Ecclesiam hanc nostram, tantos inter turbines semper fidelem, hoc quoque saeculo a prisca fide, a sacratis dogmatibus, a bono deposito, a forma sanorum verborum nullatenus discessisse, sed in eadem regula credendorum ac agendorum Nos quoque perstitisse; deinde ut considerantes ea, quae canonicis institutis tum clero, tum populo ad sanctificationem suam praescripta sunt, sanctas ejusmodi leges in memoriam revocemus, in vigorem reducamus, hominumque vel ignaviam vel temeritatem ad canonum normam corrigamus, denique ut etiam, quae vel mutanda vel saeculi nostri rationibus attemperanda esse suaserit prudentia et caritas christiana, ea, communi vestro consilio utentes, mutemus aut attemperemus. Confidimus hac ratione Nos medelam allaturos triplici praesertim malo, quo hoc tempore affligitur ecclesia nostra. Sunt enim, qui religionem omnem parvi pendunt, eamque vel opere vel ore abnegant. His Nos in conventu nostro sanam doctrinam Jesu Christi dilucide explicantes quantum in Nobis est, illam acceptabilem dignamque Deo ostendemus. Sunt, qui fideles licet Deo ejusque religioni, matrem quoque suam Ecclesiam profitentes, canonicarum tamen sanctionum negligentissimi, moribus ad perversa deviant, incurii legum ecclesiasticarum. His Nos antiquas morum regulas luculenter proponemus, canonum venerandorum nobilia statuta innovabimus, ut, quid agendum sibi, quid vitandum sit? praecisa omni excusatione cognoscant. Sunt demum, qui superflua anxietate sese torquent, ne quando quid novi inducitur, (etsi id revera primis saeculis consentiat) aut antiqui quidquam aboletur, (licet id non sit antiquitatis Apostolicae, sed serioris aevi) ne tum religio ipsa concidat. Hi venerabili auctoritate Synodi nostrae commoti, pacem, ut in Domino speramus, mentibus suis rediisse sibi gratulabuntur.

Habetis hic, Fratres Dilectissimi! propositi Nostri atque sensorum prima elementa, habetis summam Nostri desiderii, quod ad gregis Nostri, cujus pars nobilior Vos estis, incolumitatem felicitatemque aeternam atque etiam temporalem unice tendit.

Ut autem votis Nostris plenissimus effectus respondeat, Vicariatui Nostro Archiepiscopali in mandatis jam dedimus, ut adhibito Theologorum et Juris ecclesiastici interpretum consilio ea delineet, quae ad praestandum fidei nostrae testimonium, ad stabiliendam legum auctoritatem, ad reformanda ea, quae obrepserunt ecclesiae nostrae, vitia pertinent, et quae etiam moderationem benigniorem aliqua ex parte poscunt: Venerabilibus quoque Fratribus nostris, Ecclesiae Nostrae Metropolitanae Decano et capitulo speciatim animi Nostri sensa de celebranda Synodo significavimus, atque ipsorum consilia ad Ecclesiae Nostrae decorem et utilitatem expetivimus. In eundem itaque finem Vobis omnibus mandamus, ut universi Vos, praesertim autem, quibus gregis Christiani aliqua pars a Nobis commissa est, et propterea hujus mala propius esse cognita debent, attente examinetis et perpendatis, quae universim conservandae fidei puritati, et deposito custodiendo necessaria et proficua censeri debeant, qua ratione subveniri collapsae disciplinae ecclesiasticae possit, legesque canonicae restitui in integrum queant adversus posteriorum temporum negligentiam, denique in quibus rigor pristinus mitigandus sit, et qua ratione Domini gregis necessitatibus subveniendum. Volumus igitur

1. Ut Decani ecclesiarum insignium, equestrium et aliarum collegiatarum, quarum quidem multarum status e visitationibus satis Nobis notus est, cum Capitulis suis consilium ineant, utrum sint adhuc aliqua, quae ad bonum atque incrementum ecclesiarum suarum, ad augmentum divini cultus et populi christiani aedificationem statuenda vel immutanda videantur.

2. Ut Decani rurales Capitulares suos congregent, de punctis illis, quorum supra meminimus, consultaturos, atque ut reliquorum etiam in cura animarum cooperantium exquirant consilia, ab hisce ad conventum capitularem perscribenda: quae autem in Capitulis proposita et conventa fuerint, ad Nos mense Novembri hujus anni transmittant.

3. Ut Regularium Superiores pariter cum suis Conventibus deliberent, quae et quantum ad praedicta et quantum ad disciplinam monasticam, et studiorum rationem monitu digna videbuntur, pariter ad Nos transmittenda.

4. Ut Praepositi Sanctimonialium pro sua quoque parte, quae opportuna visa fuerint, ad Nos referant. Qua in re nec istud negligendum sibi ducant universi, quid statui temporali

et oeconomico ecclesiarum suarum consultissimum censeri debeat.

Quae dum a Vobis exigimus, nequaquam dubitamus, quin omnes, considerata negotii gravitate, maturissima et saluberrima consilia, invocata divini spiritus ope, sitis collaturi atque sensa vestra Nobis christiana et sacerdotali animi libertate propositori: quod et vehementer optamus, felicemque exoptatissimi negotii successum a Domino precamur, Archiepiscopalem Nostram benedictionem Vobis peramanter impertientes.

Aschaffenburgi die XVIII. mensis Julii 1789.

Fridericus Carolus Josephus,
Archiepiscopus et Elector Moguntinus.

X.

Schreiben des Erzbischofes von Trier an Salzburg. Coblenz am 30. Dez. 1789.

„Ich habe ebenfalls durch H. N. Pacca in Köln die Antwort Ihrer päpstlichen Heiligkeit nebst einer rechtlichen Ausführung deren Gerechtsame des heiligen Stuhles erhalten und werde solche ebenmäßig durch einige Gelehrte durchgehen und hierüber ein Gutachten fertigen lassen. Da aber dermalen der päpstliche Hof geantwortet, mithin dessen Stillschweigen den Anschluß zum Reichsschluß nicht mehr geben kann, auch der päpstliche Hof durch mehrere glaubwürdige Orte sich dahin erklärt hat, daß er zur gütigen Uebereinkunft in Betreff der streitigen Gerechtsame die Hände zu bieten geneigt sei, so sehe ich meines Orts nicht ein, warum man alle Wege und Ausgleichungen als unthunlich und unmöglich ansehen sollte. Wenn ich aber das betrachte, daß in diesen betrübten und unruhigen Zeiten der gemeine Mann diese Streitigkeiten mit dem päpstlichen Hof als eine Religionssache betrachtet, daß das Volk die hierüber geschriebenen Broschüren nicht liest, daß der niedere Klerus besonders in hiesigen Gegenden durch diesen Streit zwischen dem Oberhaupte der Kirche und deren Glieder weder erbaut noch befriedigt wird, daß ich besonders in dem Luxemburgischen und französischen Antheil meines Kirchensprengels wegen Aufstellung deren Grundsätze des Congresses zu Ems starke Vorwürfe erhalten und mir die Abneigung und das Mißtrauen zugezogen und daß mehr als einmal in hiesiger Gegend bei Gelegenheit der verschiedenen Aufrührungen und Unruhen öffentlich gesagt worden, daß die Erzbischöfe durch Zernichtung des Possessionsstandes in ihrer Behandlung gegen das Oberhaupt der Kirche das

Beispiel des Ungehorsams gegeben haben, so werden Eure Liebden von selbst ermessen, daß ich nichts mehr wünsche, als durch deren selbst und der übrigen Herrn Erzbischöfe (und Bischöfe) Beiwirkung im Einverständniß mit Ihrer päpstlichen Heiligkeit eine gütliche Uebereinkunft zu treffen, und das zwar um so mehr und eifriger, als seit der Zeit des Emserkongresses die politischen Umstände im ganzen Reiche sich geändert haben, und ganz klar vorauszusehen ist, daß wegen der Vorbehalte des juris territorialis der weltlichen Reichsstände die Erzbischöfe am Ende nichts gewonnen und durch ihre Trennung vom päpstlichen Hofe sich und ihren Erzstiftern früher oder später einen unwiederbringlichen Nachtheil zuziehen würden.

Stigloher, Marcellus

Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Congreß
eine historisch-kirchenrechtliche Abhandlung

Regensburg 1867